

8 Regesten der Hamburger Threse

aus:

Hamburgs Gedächtnis – die Threse des Hamburger Rates

Die Regesten der Urkunden im Staatsarchiv der Freien und
Hansestadt Hamburg

Bd. I: 1350–1399

Herausgegeben von Jeanine Marquard,
Nico Nolden und Jürgen Sarnowsky

S. 73 – 552

Hamburg University Press
Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de/> abrufbar.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar (open access). Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek verfügbar.

Open access über die folgenden Webseiten:

Hamburg University Press –

http://hup.sub.uni-hamburg.de/purl/HamburgUP_Threse_1350-1399

Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek – <https://portal.dnb.de/>

ISBN 978-3-943423-12-9 (Printausgabe)

© 2014 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Deutschland

Produktion: Elbe-Werkstätten GmbH, Hamburg, Deutschland

<http://www.elbe-werkstaetten.de/>

Covergestaltung: Julia Wrage, Hamburg

verwendete Abbildungen:

Vorderseite:

Goldbulle von Kaiser Karl IV. über die Einrichtung eines Pfingstmarktes in Hamburg,

25. Januar 1365, Staatsarchiv Hamburg, Bestand 710-1 I Threse I, Signatur C6(a)2

Rückseite:

Der Rat von Hamburg schließt einen Vertrag mit dem Domkapitel über den Bau der

Schartorkapelle, 31. Dezember 1371, Staatsarchiv Hamburg, Bestand 710-1 I Threse I, Signatur Kk61

Gefördert von der



Inhaltsverzeichnis

1 Hamburger Geschichte und ihre Wahrnehmung.....	1
1.1 Lücken in der Wahrnehmung des Hamburger Spätmittelalters.....	1
1.2 Die Relevanz Hamburgs am Ende des Mittelalters.....	2
2 Forschungsstand.....	6
2.1 Editionen zum spätmittelalterlichen Hamburg.....	6
2.2 Vorarbeiten und abgeschlossene Projektphase der Threse.....	8
2.3 Das langfristige Vorhaben zu den jüngeren Threse-Urkunden.....	11
3 Bestand im Staatsarchiv Hamburg	12
3.1 Bestandsgeschichte	12
3.2 Alte und neue Findmittel	20
4 Richtlinien	21
4.1 Vorgehensweise	21
4.2 Benutzerführung	27
4.3 Aufbau der Regesten	27
4.4 Datierung und Lokalisierung	31
4.5 Konventionen zur Regestierung	32
4.6 Indexierung	33
4.7 Äußerer Zustand	35
4.8 Sonder- und Grenzfälle	36
4.9 Zitierweise	37
5 Abkürzungen	40
6 Tabellen	43
7 Editionen und Literatur	47
7.1 Editionen	47
7.2 Nachschlagewerke	58
7.3 Literatur	61
8 Regesten der Hamburger Threse	73

Anhänge

Kanzlei- Notariats- und Sonderzeichen.....	553
Personenregister.....	575
Ämter-, Berufs- und Institutionenregister.....	662
Sach- und Ortsregister.....	730

8 Regesten der Hamburger Threse

Verzeichnis und Vorschau der Regesten

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
1	[um 1350]	Y103	Der Rat von Hildesheim teilt dem Hamburger Rat die Einigung im Streit zwischen Heinrich Galeator und Hartmann Frese mit	109
2	1350.03.26.	Xx23	Der Kardinalspriester [Stephan Alberti] fordert den Bischof von Ratzeburg zur Aufhebung des Banns der Stadt Hamburg auf.	110
3	1350.09.29.	--	Die Gemeinde Krempe bittet Propst Erik von Hamburg eine Vikarie für Johann von Luttekense einzurichten; Insert in Nr. 12.	111
4	1350.10.13.	Nn60	Propst Erik von Hamburg weist den Vize-rektor von Neuenbrook an, eine Vikarie für Johann von Luttekense einzurichten, Insert in Nr. 12.	111
5	[1351-1365]	Q48	Bertold und Alverich Lappe erbitten Holz von Hamburg für ihr Bauwerk (Neuwerk).	111
6	1351.01.01.	Xx24	Erzbischof Gottfried von Bremen erklärt, dass eine Urkunde über den Bau einer neuen Kapelle in Hamburg ungültig sei.	112
7	1351.01.15.	Qq57	Das Hamburger Kapitel appelliert an den Papst wegen einer Abgabe.	113
8	1351.06.12.	Q19	Pflicht von Bertold und Alverich Lappe zum Schutz von Kaufleuten auf der Elbe.	114
9	1351.10.15.	Dd30	Johann von Wevelslet, Gottfried von Beygenvlet, Nikolaus Store und Ulrich von Bücken versichern dem Hamburger Rat, dass sie getrennt vererben dürfen.	114
10	1351.10.28.	adXx25	Vollmacht des Prokurators Alanus Bosman mit dem Auftrag zur Lösung Hamburgs vom Bann am päpstlichen Hofe.	115
11	1352	Nn5	Die Grafen von Holstein unterstellen den Propst Johann von Kampe und seine Offizialen ihrem Schutz vor Beleidigungen.	116
12	1352.03.18.	Nn61 Nn62	Der Hamburger Propst Johann erstellt ein Transsumpt zur Errichtung und Bestätigung einer Vikarie in Krempe und regelt den Fall ihrer Vakanz sowie die Pflichten des Vikars.	117

Kurzregesten

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
13	[1352. vor 06.27.]	Gg4 (1)	Brief des Rates von Wismar an den Rat von Hamburg wegen zweier als Räuber beschuldigter Brüder.	121
14	1352.06.27.	Gg4 (2)	Brief des Rates von Wismar an den Rat von Hamburg wegen des Geständnisses der zwei Räuber von Marquard Walmerstorp.	121
15	[1352, um 06.27.]	Gg4 (3)	Bitte der Lübecker Ratsherren an den Rat von Hamburg in der Sache des Raubes an Marquard Walmersdorf.	122
16	[1352, nach 06.27.]	Gg4(4)	Bitte des Rates von Wismar an den Rat Hamburgs um die Bestätigung, dass Marquard Walmersdorf nur Volrad von Plesse, nicht aber seinen Bruder, angeklagt hat.	122
17	1352.04.30.	Aa17	Rentengeschäft der Grafen Heinrich und Nikolaus von Holstein-Rensburg mit dem Hamburger Bürger Friedrich Hama.	123
18	1352.05.07.	Ll38	König Edward III. von England erklärt dem Hamburger Rat, dass er die Beschlagnahme gegen deutsche Kaufleute aufgehoben habe.	124
19	1352.08.27	Xx21	Vergleich der Hamburger Bürgerschaft mit dem Domkapitel, Insert in Nr. 20.	125
20	1352.09.08.	Xx22	Die Hamburger Franziskaner vidimieren eine Urkunde, in der Adolph VII. und der Vogt des Nonnenklosters in Harvestehude einen Vergleich der Hamburger Bürgerschaft mit dem Domkapitel vidimieren.	125
21	1352.09.10.	Xx26	Die Ratsherren von Hamburg ernennen Tillmann de Nüssia zum Bevollmächtigten für Verhandlungen bei der römischen Kurie zur Lösung des Kirchenbannes.	127
22	[1352.11.]	Gg3	Beistandsforderung an Hamburg zur Belagerung der Burg Lienau.	128
23	1353.04.26./ 22.	R58	Propst Volrad von Bützow bekräftigt die Exkommunikation von Johann Lange.	130
24	1353.05.28.	Vv43	Ablass für St. Katharinen in Hamburg.	132
25	1353.06.19.	Rr133	Testament des Johannes de Campe.	134
26	1353.08.25.	Xx27	Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg entkräftet Vorwürfe gegen Hamburg vor dem päpstlichen Konsistorium durch das Domkapitel.	135
27	1353.11.22.	Ee39	Jürgen von Hitzacker stiftet der Kirche von Moorburg eine Mark.	137

Verzeichnis und Vorschau

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
28	1353.12.13.	Xx28	Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg bezeugt die Rechtschaffenheit der Hamburger gegenüber Papst Innozenz und weist Vorwürfe des Domkapitels zurück.	137
29	1353.12.14.	Xx29	Das Kapitel von Ramelsloh bezeugt die Rechtschaffenheit Hamburgs bei Papst Innozenz und weist Vorwürfe zurück.	139
30	1354.01.02.	Xx32	Herzog Erich I. von Sachsen bestätigt Papst Innozenz VI die Lauterkeit der Hamburger.	140
31	1354.01.04.	Xx30 Xx31	Karl IV. ergreift Partei zugunsten des Domkapitels von Hamburg im Streit gegen die von der Stadt erlassenen Ordnungen.	140
32	1354.01.05.	Pp1	Karl IV. nimmt die Kirche in Magdeburg und Bremen gegen die Städte in Schutz.	143
33	1354.06.27.	--	Papst Innozenz VI. veranlasst, Johann Gieseke in Kanonikat und Pfründe in Hamburg einzuführen, Insert in Nr. 40.	144
34	1354.11.06.	L20	Die Herren von Scharpenberg schließen einen Waffenstillstand mit Hamburg.	144
35	1354.11.15.	Nn53a	Graf Johann III. von Holstein gründet eine Kirche auf der Insel Nygelande.	145
36	[1355-1358]	--	Bittschrift von Kapitel und Rat Hamburgs zur Beendigung von Räuberei und Piraterie an die Römische Kurie, Insert in Nr. 92.	146
37	1355.02.06.	Xx33	Graf Johann III. von Holstein bestätigt Bestimmungen über Güter der Rektoren.	146
38	1355.02.21.	Ee40	Der Hamburger Bürger Daniel vom Berg verkauft Einkünfte aus der Obermühle der Stadt an den Ratsherrn Johann Bretling.	146
39	1355.02.21.	Kk31	Heinrich Hop tauscht Güter mit dem Heilig-Geist-Hospital.	147
40	1355.02.28.	Rr15	Heinrich, Propst des Klosters Lüne, überträgt dem Lübecker Domdekan die Ausführung einer päpstlichen Anordnung.	148
41	1355.03.28	Kk51	Graf Johann III. von Holstein verkauft dem Heilig-Geist-Hospital das Dorf Barmbek.	149
42	1355.08.05.	W29	Beilegung des Streits von Stadt und Domkapitel Hamburgs; Katalog der Einigungen.	150
43	1355.08.11.	P1	Vertrag zwischen dem Hamburger Rat und friesischen Klöstern.	154
44	1355.08.12.	Xx34	Vertrag zwischen dem Rat der Stadt Hamburg und dem Domkapitel.	155

Kurzregesten

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
45	1355.08.25.	Xx36	Propst Werner Militis ernennt Bevollmächtigte, um eine Einigung zwischen Domkapitel und Stadt Hamburg durchzusetzen.	156
46	1355.09.03.	Xx35	Vollmacht der Hamburger für Vertreter vor dem päpstlichen Gericht.	157
47	1355.10.08.	Xx37	Absolution und Freilassung des Hamburger Bürgermeisters Heinrich vom Berg (de Monte) aus dem Strafprozess.	158
48	1355.10.08.	Xx38	Bestätigende Urkunde über den Auftrag des Papstes an den Bischof von Sabina, die Absolution der Hamburger vorzunehmen.	160
49	1355.10.09.	Xx38b	Der Bischof von Sabina beauftragt auf Befehl des Papstes das Domkapitel mit der Absolution der Hamburger.	162
50	1355.11.23.	Xx39	Der Hamburger Rat ernennt den Kaplan Johann von Wunstorp zum Prokurator im Streit mit dem Domkapitel.	163
51	1355.12.04.	Xx40	Notar Heinrich Zedeke beglaubigt für das Domkapitel Dokumente zur Absolution der Hamburger im Auftrag des Kantors Ludolf.	164
52	1356.04.16.	Nn81	Drei Brüder aus Krummendiek verkaufen eine Rente an das Hamburger Domkapitel.	166
53	1356.06.03.	M26	Graf Adolf VIII. von Holstein bestätigt Rat und Bürgern Hamburgs alle von ihm und seinen Vorgängern verliehenen Privilegien.	167
54	1356.06.12.	Q97	Die Lappes gewähren Kaufleuten Schutz.	167
55	1356.08.29.	--	Einigung auf Vermittler bei Streit von Hamburg mit Dänemark. [1.] in Nr. 62.	168
56	1356.08.29.	--	Einigung auf Vermittler bei Streit von Hamburg mit Dänemark. [2.] in Nr. 62.	168
57	1356.08.29.	--	Einigungen auf Vermittler bei Streitigkeiten der Stadt Hamburg mit dem Herzog von Mecklenburg u.a. Abschrift [4.] in Nr. 62.	168
58	1356.08.29.	--	Vollmacht für Vermittler bei Streitigkeiten der Stadt Hamburg mit dem Herzog von Mecklenburg u.a. Abschrift [6.] in Nr. 62.	168
59	1356.09.06.	Ss3	Das Hamburger Domkapitel schreibt Besetzung von sechs Vikarien vor und bestimmt Strafen für Verletzung der Dienstpflicht.	168
60	1356.10.09.	--	Einigungen auf Vermittler bei Streitigkeiten der Stadt Hamburg mit dem Herzog von Mecklenburg u.a. Abschrift [3.] in Nr. 62.	169

Verzeichnis und Vorschau

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
61	1356.10.09.	--	Vollmacht für Vermittler bei Streitigkeiten der Stadt Hamburg mit dem Herzog von Mecklenburg u.a. Abschrift [5.] in Nr. 62.	169
62	[nach 1356.10.09.]	L36	Abschrift von sechs Urkunden über Vermittler bei Konflikten der Stadt Hamburg.	169
63	1356.11.11.	Xx41	Quittung von Ludwig von Fogya über die Bezahlung von Kirchenweihungen.	171
64	1356.12.05.	Ww2	Johannes Miles beschenkt eine Vikarie.	172
65	1357.06.22.	R5	Grafen von Holstein verpfänden Einkünfte.	172
66	1357.09.27.	--	Die Herzöge Erich und Albrecht von Sachsen gewähren den Hamburgern Schutz, Insert in Nr. 68.	173
67	1357.10.31.	S32	Einrichtung einer Vikarie nach dem Testament Sigfried Latecops.	173
68	1358.01.26.	Q9	Das Hamburger Domkapitel vidimierte drei Urkunden, u.a. Neuwerk betreffend.	174
69	1358.08.03.	--	Regelungen zur Wiederaufnahme Bremens in den Kreis der Seestädte, Insert in Nr. 71.	176
70	1358.09.26	Ll10	Einigung zwischen dem Rat und Johann Scrapere aus Amsterdam über eine Schiffs-ladung Weizen, beschlagnahmt wegen des Ausfuhrverbots.	176
71	1358.12.13.	Ee41	Lübeck bestätigt Hamburg, dass Bremen wieder in die Hanse aufgenommen sei und transumiert die zugehörigen Regelungen.	176
72	1359.05.20.	Kk32	Papst Innozenz VI. an den Dekan in Bardowik wegen der Klage von den Provisoren des Hamburger Heilig-Geist-Hospitals gegen Marquard Krowel.	179
73	1359.05.28.	R59	Bestätigung über den Verkauf von Einkünften des Johannes Lange an die Vikarie der 10.000 Märtyrer.	179
74	1359.06.06.	Kk5	Herzog Albert bestätigt den Verkauf von zwölf Mesen Gerste für 90 Mk.	180
75	1359.10.12.	Pp4	Karl. IV. weist die Grafen von Holstein an, gegen die Gefangennahme von Klerikern in Haseldorf durch Ritter Hartwig Hest vorzugehen.	181
76	1359.10.13.	Pp2	Karl IV. bestätigt dem Hamburger Domkapitel vorhandene Privilegien.	183

Kurzregesten

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
77	1359.10.13.	Pp3	Karl IV. kritisiert Vergehen weltlicher Amtsträger und droht Strafen an, falls kirchliche Rechte im Reich weiter mißachtet würden.	186
78	1359.10.14.	D14a	Karl IV. erteilt Hamburg das Recht zur Verfolgung von Piraten und Räubern entlang der Elbe sowie öffentlichen Straßen.	190
79	1359.11.10.	P49	Affo von Pilsum akzeptiert einen dreijährigen Waffenstillstand mit Hamburg.	191
80	1360.03.02.	--	Beglubigungen der Ablassurkunde für St. Katharinen in Hamburg, siehe Nr. 24.	192
81	1360.03.22.	Oo32	Bestätigung über Rentenverkauf von Henneke Knoke an Vikarie der 10.000 Märtyrer.	192
82	1360.04.23.	Oo53	Hartwich Heest verkauft Renten zum Nutzen einer Hamburger Vikarie.	193
83	1360.04.27.	Qq20 Qq21	Erzbischof Gottfried von Bremen bestätigt dem Hamburger Domkapitel Privilegien.	193
84	1360.04.30.	Oo54	Graf Adolf von Holstein bestätigt einen von Hartwich Heest getätigten Verkauf von Renten zum Nutzen einer Vikarie.	194
85	1360.05.31.	Oo99	Bestätigung einer Schenkung Graf Johanns von Holstein an das Domkapitel Hamburg.	195
86	1360.06.21.	Oo96	Vidimus einer Schenkung Graf Johanns von Holstein an das Hamburger Domkapitel.	195
87	1360.06.21.	Ddd1a	Erzbischof Gottfried von Bremen erstellt Statuten für den Beginenkonvent St. Jacobi.	196
88	1361.01.05.	S6(2)1 u. 2	Verkauf von Farmsen durch den Lübecker Knappen Markward Krumbek an den Hamburger Bürger Heino mit dem Bogen.	197
89	1361.06.19.	P50	Der Rat und die Gemeinde von Edomsherred gewähren den Hamburgern sicheres Geleit und Handelsfreiheit.	199
90	1361.07.13.	Oo126b	Das Alte Land unterwirft seinen Streit mit dem Vogt des Grafen von Schauenburg dem Schiedsspruch des Hamburger Rats.	199
91	1361.09.09.	Y5	Die mit dem schwedischen und dem norwegischen gegen den dänischen König verbündete Städte erläutern Kontingente.	200
92	1361.11.08.	T10	Notariatsinstrument von Notar Arnold Heinrich für Propst Wilhelm Horburch von Verden über die Bittschrift des Kapitels und des Rates von Hamburg zur Beendigung von Räuberei und Piraterie.	201

Verzeichnis und Vorschau

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
93	1361.11.11.	N12	Das Hamburger Domkapitel vidimiert eine Anordnung Erichs I. von Sachsen über die Reduzierung des Salzzolls zu Esslingen.	204
94	1361.11.21.	Pp62	Heinrich Vicke erteilt Vollmacht im Streit mit dem Hamburger Domkapitel wegen eines Gartens.	205
95	[1362-66]	N40	Bündnis gegen Albrecht V. von Sachsen.	205
96	1362.01.01.	Ww4	Das Hamburger Domkapitel bestätigt die Einigung mit Johann Symonis im Streit wegen einer Vikarie.	206
97	1362.04.18.	Gg5	Eckbert von Neydigin bekennt, dass ihm der Hamburger Rat für nichts im Schaden stehe und er nicht in dessen Dienst sei.	207
98	1362.04.24.	L37	Bischof Magnus von Börglum gewährt Schutz für den Limfjord und in Ålborg.	208
99	[1362].04.25.	L21(1)	Nicolaus von Holstein gestattet Borgchard Crummendiek Pachtgüter zu übernehmen.	208
100	[um 1362.04.25.]	L21(3)	Notiz über den Verbleib der <i>socii</i> des Borgchard Crummendiek in Itzehoe.	209
101	1362.05.01.	R52	Herzog Wilhelm II. von Braunschweig bestätigt den Besitz des Hamburger Domkapitels in Neuengamme.	209
102	1362.07.21.	Nn63	Die Bürgermeister Krempes beurkunden den Verkauf einer Mark Rente seitens Peter und Ludeke Ghesen.	210
103	1362.07.26.	Gg6b(1)	Der Rat Hamburgs bestätigt Soldschulden gegenüber 15 Waffenknappen.	210
104	1362.07.26.	Gg6b(2)	Der Rat Hamburgs bestätigt Soldschulden gegenüber 10 Waffenknappen.	211
105	1362.07.26.	Gg6b(3)	Waffenknappen bestätigen eine Einigung mit dem Rat Hamburgs.	211
106	1362.07.26.	Gg6b(4)	Waffenknappen bestätigen eine Einigung mit dem Rat Hamburgs.	212
107	[13]62.10.09.	L21(2)	Heinrich und Nicolaus von Holstein bestätigen die Erlaubnis für Borgchard Crummendiek, Pachtgüter zu übernehmen.	213
108	1362.10.21.	P51	Affo Beninga an den Hamburger Rat wegen Friedensverhandlungen, Verkehrssicherheit und dem Emdener Zoll.	213
109	1362.11.12.	Gg6b(5)	Waffenknappe Bertram Haslehorst bestätigt den Geldempfang für ausstehenden Sold.	214

Kurzregesten

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
110	1362.11.12.	Gg6	Waffenknappe Otto van Estorf bestätigt den Geldempfang für ausstehenden Sold.	214
111	1363.02.14.	X15	Verkauf von zwei Hufen in Hamm an das Domkapitel Hamburgs durch Kanoniker Jacob Krumbek (mit Notariatsinstrument)	215
112	1363.02.27.	Rr135	Schenkung d. Scholastikus Heinrich Albus.	216
113	1363.07.16.	Dd3(2)	Heinrich Rehna leistet Hamburg Urfehde.	217
114	1363.09.01.	Nn12(1)	Bitte des Hamburger Domkapitels an das Bremer Domkapitel um die Eingliederung der Pfarrei Wilster.	218
115	1363.09.01.	Nn12(2)	Bitte des Hamburger Domkapitels an den Bremer Erzbischof um die Eingliederung der Pfarrei Wilster.	219
116	1363.09.15.	L38	Das Holmer Land bittet den Hamburger Rat um einen Tag.	219
117	1363.[11.13.]	Rr26	Zustimmung der Domherren zum Ämtertausch von Dekan und Propst Hamburgs.	220
118	1363.12.20.	Nn13	Zustimmung des Bremer Domkapitels zur Eingliederung der Pfarrei Wilster in das Hamburger Dekanat.	220
119	1363.12.23.	Nn14	Zustimmung des Bremer Erzbischofs zur Eingliederung der Pfarrei Wilster in das Hamburger Dekanat.	221
120	1364.01.13.	T1b	Der Lübecker Domdekan überträgt einen päpstlichen Auftrag zum Vorgehen gegen Strandraub an geistliche Würdenträger.	222
121	1364.04.02.	Oo116	Heinrich van dem Heymbroke verkauft seinen Hof in Wilstorf an die dortige Pfarrkirche.	223
122	1364.05.24.	Gg88	Bekanntmachung des Vergleichs von Heino Brasche und Heino Rokesberg mit Bremen wegen eines Kriegszugs gegen die Stadt.	224
123	1364.07.10.	Oo20	Hermann, Henning und Emekin Strüs entsagen Ansprüchen auf Land und Erträge, mit denen durch die Testamentsvollstrecker Siegfried Latecops eine Vikarie errichtet worden war.	225
124	[1364].11.17.	Gg16(1)	Tydeke Steyn an Graf Heinrich von Holstein wegen seiner Klage gegenüber dem Hamburger Rat.	226

Verzeichnis und Vorschau

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
125	[vor 1364.11.17.]	Gg16(2)	Der Hamburger Rat wendet sich an Graf Heinrich von Holstein wegen der Klage des Tydeke Steyn.	226
126	[vor 1364.11.17.]	Gg16(3)	Graf Heinrich von Holstein antwortet dem Hamburger Rat bezüglich der Klage des Tydeke Steyn.	227
127	1365.01.25.	C6(a)1	Kaiser Karl IV. erteilt Hamburg das Privileg eines ewigen Jahrmarktes und trifft Regelungen zum Schutz der Reisenden.	227
128	1365.01.29.	C6(a)2	Goldbulle Kaiser Karls IV. über die Einrichtung eines Jahrmarktes in Hamburg mit Regelungen zum Schutz für die Reisenden.	229
129	1365.05.21.	Kk33	Einigung des Domkapitels mit den Provisorien des Heilig-Geist-Hospitals in Hamburg über die Verwendung einer Rente.	231
130	1365.04.12.	Ddd2	Erzbischof Albert von Bremen gewährt 40 Tage Ablass für die Unterstützung des Beginenkonvents in Hamburg.	266
131	1365.04.15.	Nn101	Johann Ledeghe verkauft Einkünfte aus einer Hufe bei Eidelstedt mit Rückkaufsrecht an das Domkapitel zugunsten zweier Vikarien.	232
132	1365.10.15.	Rr67	Dekan Albert von Minden quittiert den Erhalt von Einkünften aus seinem Hamburger Kanonikat.	233
133	1366.06.17.	Rr30b	Der Dekan des Hamburger Domkapitels Wilhelm Horborch wandelt 200 Mk. in Renten, die zur Verbesserung der Finanzlage des Dekanats verwendet werden sollen.	233
134	1366.06.17.	Nn15	Das Hamburger Domkapitel bestätigt den Inhalt von Nr. 133.	234
135	1366.06.24.	Ll33	Freispruch des Dietrich Saxo aus Wismar durch die Vertreter der Seestädte.	235
136	1366.07.17.	Tt7	Das Hamburger Domkapitel bestätigt die Einrichtung einer Vikarie aus der Schenkung des Hartwig Desteghe.	235
137	1366.08.25.	Rr16 Rr17	Das Hamburger Domkapitel erlässt Statuten über die Anwesenheitspflicht der Kanoniker. Auch Insert in Nr. 141.	236

Kurzregesten

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
138	1366.11.14.	Oo120	Ludolf Rutze, Johann Buck und Warmod von Lynden bestätigen die testamentarische Schenkung von einem Hof bei Nienhusen durch Rektor Bertold von Stockum an das Hamburger Domkapitel.	237
139	1366.12.13.	Dd3 (3)	Urfehde des Reimer Güdemüt.	238
140	1367 o.M. o.T.	Tt13	Die Kanoniker des Domkapitels erklären, die durch Eler Nanne gestiftete Vikarie in St. Petri dessen Sohn Johann zu verleihen.	238
141	1367.01.08.	Qq22 Qq23	Erzbischof Albert von Bremen bestätigt für das Hamburger Domkapitel die inserierte Urkunde Nr. 137.	240
142	1367.02.27.	Oo121	Die Brüder Hennekin Blome sowie Bertold und Heino Vromen verkaufen dem Hamburger Bürger Alard Langelo unter Beteiligung von Heino von Ekle und Ludolf Rodenborg eine Rente	240
143	1367.04.06.	Oo122	Johann Pöl verkauft eine Rente von 2 Mk. an Hermann Dusecop.	241
144	1367.04.08	L22	Ritter Johann Hummersbuttel und Knappe Volrad Rikkelicstorp geleiten einen Monat Waren zwischen Hamburg und Lübeck.	242
145	1367.06.02.	Ee74	Der Knappe Dietrich van Hederen bestätigt die Freilassung eines Liten.	243
146	1367.07.25.	L39	Geleitbrief aus Utholm für die Hamburger und Lüneburger mit Vergleichsangebot.	244
147	1367.09.08.	Ee42a-c	Hennstedt, Delve und Tellingstedt gewähren Kaufleuten Handelsfreiheit.	244
148	1376.09.15.	Rr68	Schenkung des Metzgers Johann Byking an die Hamburger Kirche.	245
149	1367.12.14	--	Verpfändung aller Weiden des Ludolf und des Werners Lowenberg an den Hamburger Nikolaus Plakschart, Insert in Nr. 177.	246
150	1368.01.13.	Nn116	Hartwig Heest verpfändet seinen Anteil am Zehnten für 55 Mk. an Adelheid, Witwe des Eilhard Bonsakkes.	246
151	1368.01.16.	Oo21	Verkauf von Land in Poppenbüttel an Dameke Vos durch die Brüder Henning und Emeke Strüs.	246
152	1368.01.19	Li11(1)	Wechsel des Stephan Peperkelre über flandrische Groschen von Heino Vernoden.	247

Verzeichnis und Vorschau

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
153	1368.01.25	Ll11(2)	Wechsel des Lambert Rorebeke aus Salzwedel über Groschen von Heino Vernoden.	248
154	1368.02.01.	K28	Graf Otto I. von Holstein bestätigt den Hamburgern vorhandene Privilegien.	249
155	1368.03.12.	U14	Der Bischof von Geruntin vidimiert eine Urkunde von Graf Wilhelm III. von Holland über den Zoll zu Staveren.	249
156	1368.03.18	Ll11(3)	Eingangsvermerk für zwei Wechsel durch die Hamburger Kämmerei.	250
157	1368.04.06.	--	Verpfändung von Fischgründen seitens der Brüder Lowenbergh, Insert in Nr. 178.	251
158	1368.04.09.	--	Das Hamburger Domkapitel verpachtet einen Garten. Insert in Nr. 159.	251
159	[nach 1368.04.09.]	Xx42	Vidimus des Hamburger Domkapitels, die Verpachtung eines Garten betreffend.	251
160	1368.04.28.	Tt17	Errichtung einer Vikarie in der Hamburger Petri-Kirche aufgrund der letztwilligen Verfügung des Frederik Munt, ausgeführt von dessen Sohn Johann.	252
161	1368.05.10.	Ee43	Verkauf von Ackerland seitens des Klosters Reinbek an Heinrich Vrydach.	253
162	1368.05.25.	K26	Die Dominikaner und Franziskaner Visbys vidimieren Privilegien für Gotland, ausgestellt von Johann I. und Gerhard I. von Holstein und von Heinrich dem Löwen.	253
163	1368.06.02.	Pp88	Heinrich, Dekan der Hildesheimer Kirche, überträgt die Ausführung eines päpstlichen Reskripts an mehrere Kirchenvertreter der Bremer und Verdener Diözesen.	255
164	1368.06.02.	Qq58	Quittung über die Zahlung von 100 Goldflorenen seitens des Hamburger Domkapitels für einen vom Papst zur Unterstützung des Kaisers erhobenen Zehnten.	257
165	1368.08.29.	Pp102	Erzbischof Albert von Bremen gewährt 40 Tage Ablass.	257
166	1368.09.15.	Q49	Die Lappes quittieren dem Hamburger Rat den Erhalt von 300 Mk.	258
167	1368.09.15.	Q50	Willekin Lappe quittiert dem Hamburger Rat den Erhalt von 100 Mk.	258
168	1368.09.25.	R60	Der Rektor in Moorfleet erhält den Zehnten.	259
169	1368.11.11.		Marquard Kath verpfändet Landgut auf Griesenwerder. Abschrift [1.] in Nr. 410.	259

Kurzregesten

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
170	[vor 1369]	Rr82	Radekin Beermann benennt Gläubiger und Schulden und verspricht die Rückerstattung	259
171	1369.04.24.	Q31(2)	Die Knappen Willekin und Wolderich Lappe errichten eine Vikarie in Groden.	260
172	1369.04.29.	--	Werner Louwenberg und Danquard Schildt verpfänden Güter für 300 Mk. an Hamburger Bürger. Abschrift [5.] in Nr. 410.	261
173	1369.08.19.	Ee44	Erich von Sachsen gibt Heyneke Vrydaghe einen Hof zu Erblehen.	261
174	1369.12.06	Ll28	Die Schöffen und Ratsherren von Staveren machen einen Vergleich wegen des Todesfalls von Johann Knoke bekannt.	262
175	1370.01.18.	--	Bestätigung des Herzogs Magnus von Braunschweig über die Vergabe eines Erbgutes von Lutke Louwenbergh an Heynen Berteldes. Abschrift [2.] in Nr. 410.	263
176	1370.03.17.	Oo123	Verkauf einer Rente in Nincop durch die Brüder Smyt an das Domkapitel Hamburgs.	263
177	1370.03.24	R37	Transumpt des Hamburger Rates über Verpfändung aller Weiden des Ludolf und des Werners Lowenberg an den Hamburger Nikolaus Plakschart.	264
178	1370.03.24.	R38	Vidimus der Verpfändung von Fischgründen seitens der Brüder Lowenberg.	266
179	1370.04.04.	Ddd3	Verkauf einer Rente in Nincop von Henrich Vrenvlet an den Beginenkonvent St. Jacobi.	266
180	1370.06.15.	Rr136	Scholastikus Heinrich Witte über die Vollstreckung des Testamente des ständigen Vikars Ludolf von Elredefleth.	267
181	1370.06.25.	W16	Witwe Ida von Wort vermachte eine Rente an einige Personen sowie nach deren Tod für Armenfürsorge und benennt Sachwalter.	269
182	1370.11.01.	Ddd4	Die Kirchenjuraten von Hasselwerder verkaufen eine Rente an den Hamburger Beginenkonvent St. Jacobi.	270
183	[1370.11.05.]	--	Herzog Magnus II. von Braunschweig bestätigt den Besitz von Pfandgütern des Klaus Plackschart. Abschrift [3.] in Nr. 410.	271
184	1370.11.24.	Gg89	Gottwart und Daniel van Borch sagen Hamburg zu, einen von ihnen erbeten Frieden auch gegen ihren Vetter Heinrich durchzusetzen.	271

Verzeichnis und Vorschau

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
185	1370.12.28.	Oo124	Meinrich, Georg, Friedrich und Bertold Schulte erkennen das Recht des Vikars Johann Nanne auf Einkünfte aus dem Grafenschatz in Nincop an.	271
186	1371.01.05	T3	Papst Gregor XI. setzt Anordnungen seines verstorbenen Vorgängers Urban V. zur Verfolgung von Piraterie und Räuberei auf und an der Elbe rückwirkend in Kraft.	272
187	1371.01.18.	Nn64a	Die Bürgermeister von Krempe bestätigen, dass die Rechte von Bürgern am Zehnten in Walkenkop wieder bei Graf Adolf lägen.	275
188	1371.01.18.	Nn64b	Die Bürgermeister von Krempe beurkunden einen Pachtvertrag zwischen diversen Personen und Graf Adolf IX. über den Zehnten in Falkencop.	276
189	1371.02.02	Nn38	Junker Otto, Graf von Holstein, verkauft das „Buttergeld“ in Haselau an den Hamburger Kanoniker Johann Holdenstede.	277
190	1371.03.16.	Ee45	Das Domkapitel Hamburgs bestätigt Landverkauf vom Rat zugunsten einer Vikarie.	278
191	1371.03.16.	Tt18a	Das Hamburger Domkapitel bestätigt die Stiftung einer Vikarie durch Johann Holste und Alard de Langhelo.	278
192	1371.05.06.	Rr104(2)	Benedict Crispi beauftragt den Rektor der Pfarrei in Kiel, gegen die von Johann Wigen und Ludolf Bramhorst angeklagten Einwohner Kiels vorzugehen.	279
193	1371.06.23.	Rr104(1)	Benedict Crispi beauftragt den Rektor der Pfarrei in Kiel, die von Johann Wigen und Ludolf Bramhorst angeklagten Einwohner Kiels erneut vorzuladen.	280
194	1371.07.08.	Tt18b	Der Hamburger Bürger Alard Langhelo stiftet zu Gunsten einer Vikarie.	281
195	1371.08.11.	Nn103b	Notar Marquard Woldehorn bestätigt, dass der Hamburger Bürger Alard von Langhelo dem Domkapitel zwei Gärten und deren Einkünfte anteilig auch den Reinbeker Nonnen vermacht habe.	282
196	1371.09.11.	Kk6	Graf Otto von Holstein verkauft Renten an Wolder Berchstede.	283

Kurzregesten

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
197	1371.09.22	Oo108	Der Amtsträger Johannes Haken des Erzbischofs Albert von Bremen fordert den Rektor von Kiel auf, der Hamburger Propstei geschuldete Gelder einzutreiben.	284
198	1371.09.26.	Qq59	Conrad, Thesaurar der Bremer Kirche, quittiert dem Domkapitel die Zahlung von 22 Goldflorin weniger 4 Gros Tournois.	285
199	1371.11.12.	Rr104(3)	Benedict Crispi beauftragt den Rektor in Neumünster, die Witwe des Wächters Laurent und weitere Personen in Bezug auf eine Klage des Ludolf Bramhorst vorzuladen.	285
200	1371.11.12.	Xx44	Benedikt Crispi verlangt vom Rektor der Pfarrkirche in Kiel, mehrere Einwohner Kiels aufzufordern, die beschlagnahmten Güter des verstorbenen Tymon Molner wegen der Ansprüche der Priester Johann Wigen und Ludolf Bramhorst freizugeben.	286
201	1371.11.24.	Rr104(4)	Benedict Crispi erklärt die Exkommunikation mehrerer Einwohner Kiels und verlangt deren öffentliche Verkündung.	287
202	1371.12.03.	Xx45	Benedikt Crispi verlangt vom Rektor der Pfarrkirche in Kiel, den Einwohner Henneke Greven aufzufordern, 4 Mk., die er Timon Molner schulde, dessen Gläubigern Johann Wigen und Ludolf Bramhorst zu zahlen.	288
203	1371.12.31	Kk61 (vgl. X6)	Der Rat von Hamburg verkündet die Einigung mit dem Domkapitel zur Errichtung der Scharotor-Kapelle, über das Bauvorhaben und Regelung der Spendenverteilung.	289
204	1371.12.31	X6 (vgl. Kk61)	Das Domkapitel von Hamburg verkündet die Einigung mit dem Rat zur Errichtung der Scharotor-Kapelle, über das Bauvorhaben und Regelung der Spendenverteilung.	290
205	1372.03.12.	Ee46	Jurges van Hidzaker und seine Söhne verpfänden ihrem Bauern Heyneke seine Abgaben und Dienstpflichten für 10 Mk.	291
206	1372.04.20.	Tt19	Der Hamburger Bürger Alard Langhelo bestätigt die Schenkung von 2 Mk. Renten an die Vikarie des Frederik Schaak.	291

Verzeichnis und Vorschau

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
207	1372.04.21.	Tt20	Der Hamburger Bürger Johann Holste schenkt der Vikarie des Friedrich Schaak 4 Mk. Rente.	292
208	1372.06.24.	Q30(2)	Willekin und Wolder Lappe verpfänden die Kirchspiele Groden und Wolde an den Hamburger Rat.	293
209	1372.08.24.	Oo132	Gerlach, Abt des Klosters Hersfeld, bestätigt den durch ihn vermittelten Verkauf von sechs Morgen Land im Kirchspiel Hasselwerder.	293
210	1372.10.29.	Qq60	Erzbischof Albert von Bremen beauftragt den Bremer Domherren Magister Wilebeno de Stadis den Zehnten einzusammeln.	294
211	1372.12.05.	Rr104(5)	Benedikt Crispi beauftragt den Rektor der Pfarrei in Kiel, die von Johann Wigen und Ludolf Bramhorst angeklagten Einwohner Kiels, deren Einspruch abgelehnt worden sei, erneut vorzuladen.	295
212	1373.01.21.	R19(1)	Jurges van Hidzacker und seine Söhne verpfänden ihren Elbabschnitt für 32 Mk.	296
213	1373.01.29.	Xx43	Benedikt Crispi verlangt vom Rektor der Pfarrkirche in Kiel, die Einwohner Kiels Marquard Visch und Emekin Tornur wegen der Klagen der Priester Johann Wige und Ludolf Bramhorst erneut vorzuladen.	296
214	1373.02.01.	Rr104(6)	Benedikt Crispi beauftragt den Rektor der Pfarrei in Kiel, die exkommunizierten Einwohner Kiels stärker von der Gemeinschaft der Christen auszuschließen.	297
215	1373.02.07.	L40	Das Kirchspiel Ulstorp in Utholm gewährt Hamburgern Geleit und Handelsfreiheit.	299
216	1373.03.16.	Rr31	Freispruch des Reimer Oem, Rektor der Pfarrei Bergedorf, von der Exkommunikation durch Auditor Petrus Villani.	299
217	1373.04.24.	K3b	Der Hamburger Rat ratifiziert die Fortsetzung der Waffenruhe zwischen den Seestädten und Norwegen.	300
218	1373.05.04.	W3	Das Hamburger Domkapitel verkauft dem Hamburger Rat das Feld des Herrn Bruno.	301
219	1373.05.06.	Qq61	Erzbischof Albert von Bremen quittiert den Erhalt des Zehnten.	302

Kurzregesten

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
220	1373.06.04.	Q28	Die Land- und Kirchgeschworenen von Altenbruch erklären den Hamburger Bürgern und Kaufleuten Schutz vor Räuberei.	302
221	1373.06.04.	Q13	Das Kirchspiel Otterndorf gewährt den Hamburger Kaufleuten Schutz und verspricht die Verfolgung von Räubern.	304
222	1373.06.09.	--	Erhebung eines Zehnten durch Papst Gregor XI; Insert in Nr. 259.	305
223	1373.10.23	T3b	Bischof Bertram von Lübeck vidimiert eine päpstliche Bleibulle für Hamburg, betr. Räuberei und Piraterie auf und an der Elbe.	305
224	1373.11.11.	Vv5	Bestätigung des Hamburger Domkapitels über die Errichtung einer Vikarie durch Johann und Marquard de Godinghe in der St. Katharinen Kirche.	305
225	1373.11.25.	R19(2)	Juries van Hidzacker, seine Söhne und seine Schwester verkaufen Güter in Altenmoor und Rethwisch an Ritter Meinrich Schulte.	307
226	1373.12.08.	Rr90	Henike von Pentz gelobt den Hamburger Domherren Frieden.	308
227	[zw. 1374 - 1379/80]	--	Begläubigung der Kritik und Androhungen von Strafen durch Karl IV. in Nr. 77 von Bischof Johann von Olmütz.	308
228	[ca. 1374-1384]	Aa2(3)	Sicka Olbada und dessen Neffe Feyka Sickynggha verlangen vom Hamburger Rat die Auszahlung des Zolls von Staveren.	308
229	1374.01.12	Mm2	Exkommunikation des Dekans Friedrich von Minden durch den Auditor Petrus Villani wegen des Streits mit dem Hamburger Scholastikus Hartwig Splyt.	309
230	1374.02.22.	Ddd5	Nicolaus Sifrid verkauft den Hamburger Beginen eine Rente.	310
231	1374.03.10	Rr32	Petrus Villani, päpstlicher Auditor, berichtet von der Einigung des Dekans von Minden, Friedrich Dumen, mit dem Hamburger Scholastikus Hartwig Splyt über Schulden.	310
232	1374.04.09.	Oo127	Dietrich Seghelke, Ratsherr in Stade, verkauft dem Hamburger Domkapitel Höfe.	311
233	1374.05.28.	Oo125	Ludolf Heket aus Niencop verkauft eine Rente an das Hamburger Domkapitel.	312
234	1374.07.13.	Pp16	Der Lüneburger Rat gibt die Salzgüter mehrerer Klöster und Kapitel wieder frei.	313

Verzeichnis und Vorschau

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
235	[ca. 1374.11]	Ee47(3)	Herzog Albert von Sachsen und Lüneburg dankt für Freilassung Dammanns und verspricht Anklageverzicht wegen Gütern.	314
236	1374.11.10	Ee47(1)	Dank des Rats von Celle wegen der Freilassung ihres Bürgers Dammann durch den Hamburger Rat nach Urfehde.	314
237	1374.11.16	Ee47(2)	Der Celler Bürger Johann Dammann gelobt Rat und Bürgern von Hamburg Urfehde.	315
238	1374.11.21	Ee47(4)	Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg erklärt öffentlich die Beilegung der Anklage wegen Johann Dannemann[!].	315
239	1375	Dd5(2)	Henneke Ørlikes verkauft das Gut <i>hingsthorn</i> an den Hamburger Bürger Johann van der Berne.	316
240	1375.03.11.	R3	Graf Adolf IX. von Holstein überträgt den Billwerder Ausschlag an Hamburger Bürger und Bewohner des Billwerders.	316
241	1375.04.29.	Nn90	Das Hamburger Domkapitel bestätigt eine Schenkung des Johann de Odeme.	318
242	1375.09.01.	R19(3)	Ritter Minrik Schulte und sein Sohn Johann verkaufen Güter in Altenmoor und Rethwisch an die Stadt Hamburg.	319
243	1376.01.13	L41	Eldermänner, Ratsherren und die Gemeinde von Ulstorp regeln den Finderlohn und die Rückgabe von Gütern aus Schiffbruch.	319
244	1376.01.16	Aa18	Notar Benedikt Crispi beglaubigt die Schenkung von Einkünften des Hartwig von Salina aus der Vogtei Hamburg an das Domkapitel.	320
245	1376.01.16	Xx46	Der Kanoniker Johann Gieseke stiftet dem Domkapitel vier kleine Häuser in Hamburg sowie die Hälfte des Dorfes Lütjensee und ordnet die Verwendung der Einkünfte in Abstimmung mit dem Testament des Hamburger Propstes Johann von Kampe.	321
246	1376.06.02	Tt21	Der Einwohner von Asvlet, Rodeklaus, verkauft Einkünfte an den Hamburger Bürger Johann Holsten, zur Verwendung für die Vikarie des Friedrich Schaak in der Kirche St. Petri.	323
247	1376.08.14	--	Insert in Nr. 251.	324
248	1376.08.16	--	Insert in Nr. 250.	324

Kurzregesten

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
249	1376.09.20	--	Bestätigung von Nr. 171, Insert in Nr. 260.	324
250	1376.10.14	K16	Lübecker Vidimus für Hamburg von der Bekräftigung des Friedens von Stralsund durch König Olaf II. von Dänemark.	324
251	1376.10.14	K3	Lübecker Vidimus für Hamburg über die Erklärung König Håkons VI. von Norwegen zum Frieden mit den hansischen Städten.	328
252	1376.11.05	Dd2c	Der Rat Hamburgs beruft Magister Bruno Bekendorp zum Stadtschreiber, regelt seine Pflichten und Rechte sowie Entlohnung, Verpflegung und Unterkunft.	332
253	1376.11.07	Rr57	Notariatsinstrument des Johann Loycetin zum erneuten Vorschlag Graf Adolfs IX. von Holstein zur Besetzung der höheren Pfründe des verstorbenen Eler von Rantzow mit dem Kleriker Jakob Pleskow.	333
254	1376.12.04	Y6	Schöffen und Räte in Stavoren sprechen Hamburg von der Anklage des Friedensbruchs gegenüber Jarik Lewekenson frei.	335
255	1377.01.25.	Nn43	Tiedemann Clawessone und sein Sohn Reyneke verkaufen eine Rente aus dem Kirchspiel Asfleth an den Hamburger Domherren Johann Holden.	335
256	1377.04.14	Aa5	Schöffen und Rat von Stavoren bestätigen eine Bürgschaft für Jarich Lewekenzoene gegenüber der Stadt Hamburg bezüglich des Grafenzolls.	336
257	1377.05.01.	Nn44	Hinrik oppe dem Berghe bestätigt den Verkauf einer Rente an Johann Holsten.	337
258	1377.05.06.	Z6	Volker, Bischof von Gibelech, entscheidet im Streit um den Zoll zu Staveren zu Gunsten der Hamburger Lieger.	338
259	1377.05.14.	Qq62	Heinrich Raud spricht das Hamburger Domkapitel von weiteren Ansprüchen in Bezug auf einen vom Papst erhobenen Zehnten frei.	338
260	1377.06.27.	Q29	Vidimus der Bestätigung von Nr. 171.	340
261	1377.06.30.	Oo133	Schenkung des Conrad de Herlede an Heinrich Vryborch.	341
262	1377.11.25.	Pp17	Der Lüneburger Rat versichert den Prälaten mit Salzgütern und -renten, diese nicht anzutasten, sondern in Schutz zu nehmen.	342

Verzeichnis und Vorschau

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
263	1377.11.25.	Pp18	Vertrag zwischen dem Lüneburger Rat und den Prälaten mit Salzgütern und -renten über deren Hilfe bei städtischen Schulden.	344
264	1377.12.13.	Pp19	Der Lüneburger Rat quittiert dem Hamburger Domkapitel den Erhalt von Salzrenten.	346
265	1377.12.25 / 26	R39	Verpachtung von Fischrechten durch Erich IV. von Sachsen-Lauenburg an Klaus Eghardes und andere.	346
266	1378-1399	Uu3	Das Domkapitel Hamburgs errichtet eine Vikarie aus Heinrich Kedynks Schenkung.	347
267	1378.01.07.	R69	Johann Mildehovet verkauft eine Rente aus dem Reitbrook an den Hamburger Rats-herrn Hartwig de Hachede.	348
268	1378.04. 17. od. 1383.03. 21.	Ss85	Eine Person namens <i>reygher</i> aus Zesterflet verkauft dem Domkapitel in Hamburg eine Rente in Estebrügge.	349
269	1378.05.07.	Ss11	Schenkung zweier Renten von Hartwig de Salina an eine Vikarie am Altar Sancte Crucis in St. Marien.	350
270	1378.06.06.	N6	Herzog Erich von Sachsen verkauft das in der Elbe errichtete Oberwehr bei Hoopte.	351
271	1378.07.01.	Ee48	Jacob Schele, Bürgermeister in Buxtehude, verkauft dem Hamburger Rat den Zehnten aus Landstücken in Glindesmoor.	352
272	1378.10.13.	W36ad (1)	Bischof Wentzlaw von Lebus gewährt für Almosen zu Gunsten des bekehrten Alexius einen vierzigtägigen Ablass.	352
273	1378.10.13.	--	Bestätigung der Taufe des Alexius, Sohn des Ramen de Litwa, Insert in Nr. 278.	353
274	1378.12.13.	W35	Der Abt des Klosters St. Marie Virginis Scotorum in Wien bittet, Alexius, Sohn des Ramen de Litwa, mit Almosen zu versehen.	353
275	1378.12.15.	Q12	Die Bürgermeister Hamburgs und Lübecks vermitteln einen Vertrag zwischen Herzog Erich III. und Willekin Lappe.	354
276	1378.12.21.	Rr33	Gottschalk Reventlo bekennt Schulden beim Hamburger Scholastikus Hartwig Splyt.	354
277	1379.01.02.	Tt32	Das Hamburger Domkapitel errichtet eine Vikarie gemäß der testamentarischen Ver-fügung des Wilkin Rodenborch.	355
278	1379.03.31.	W36ad (2)	Vidimus zur Bestätigung der Taufe des Alexius, Sohn des Ramen de Litwa.	356

Kurzregesten

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
279	1379.04.05.	W36ad (3)	Friedrich, Abt des Klosters St. Ulrich und Afrae in Augsburg bittet die Christenheit um Unterstützung für Alexius, Sohn des Ramen de Litwa.	356
280	vor 1379.08.14.	S10	Schlichtungsspruch von Hartwig de Salina und Heinrich de Monte im Streit um das Gehölz Hertzbruk bei Hamm.	357
281	1379.08.14.	S33 S34	Vidimus von Nr. 280.	358
282	1379.09.20.	Q29b	Willekin und Wolder Lappe verpfänden das Schloss Ritzebüttel dem Lübecker und dem Hamburger Rat.	359
283	1379.09.21.	Oo112	Bischof Conrad von Lübeck bestätigt die Rückgabe von Haus und Vogtei zu Eutin durch Schulmeister Hartwig Split.	360
284	1379.10.20.	Q30(3)	Willekin und Wolder Lappe bestätigen den Erhalt von 200 Mk. durch ihren Mittelsmann Johann Sander vom Rat Hamburgs.	360
285	um [13]80 (?)	Oo135	Eine Person namens Schonenvlet verkauft eine Rente an mehrere Hamburger, von denen einer Deke heißt.	361
286	[1380-1417]	Gg13	Johann Bechem unterrichtet Johann Nanne über die Verwahrung beim Hamburger Rat.	361
287	1380.04.20.	R3a	Vidimus von Nr. 240.	362
288	1380.07.29.	W36ad (4)	Bischof Johann von Prag gewährt für Almosen zu Gunstes des bekehrten Alexius einen vierzigstägigen Ablass.	362
289	1380.08.02.	Oo150	Bertold von Ritzerow bekennt Schulden bei Wolkin Partzow und sichert Tilgung durch Geld oder Verpfändung zu.	363
290	1380.08.30.	N41	Der Hamburger Rat vermittelt einen Frieden zwischen dem Rat von Buxtehude und den Vögten von Harburg.	363
291	1380.09.07.	W36ad (5)	Johann de Ghulen bittet um Unterstützung für Alexius, Sohn des Ramen de Litwa.	364
292	1380.10.14.	W36ad (6)	Bischof Dietrich von Brandenburg gewährt für Almosen zu Gunstes des bekehrten Alexius einen vierzigstägigen Ablass.	365
293	1381.02.22	Nn53b	Bürgermeister Tydeke Bükholt von Nygenstad verkauft dem Hamburger Domkapitel eine zweigeteilte Rente.	365

Verzeichnis und Vorschau

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
294	1381.04.04.	Uu16	Das Hamburger Domkapitel bestätigt die Schenkung mehrerer Renten durch Johann Bremer und Johann de Rode zur Errichtung einer Vikarie.	367
295	1381.04.23.	Nn54	Die Witwe Adelheid des Heino Emetzen verkauft Renten an den Hamburger Vikar Heinrich Potekow.	368
296	1381.05.01.	O67	Henneke Runge verkauft Renten an den Rektor in Hemme.	369
297	1381.06.13.	W36	Bischof Konrad von Regensburg gewährt für Almosen zu Gunstes des bekehrten Alexius einen vierzigtägigen Ablass.	370
298	1382.02.05.	W34	Der Hamburger Rat warnt die benachbarten Städte vor einer Betrügerin.	370
299	1382.03.28.	S35 S36	Hartwig de Salina stiftet Einkünfte aus einem Feld zwischen Millerntor und Grindel zugunsten einer Vikarie.	371
300	1382.04.13.	N42	Gerlach, Meinrich, Gheverd und Friedrich Schulte quittieren über erhaltene 800 Mk. aus einer Gesamtschuld von 1200 Mk.	374
301	[1382.04.13.]	Q20	Herzog Erich IV. von Sachsen verkauft eine Rente vom Oberwehr an Merten Gropert.	374
302	1382.05.06.	Pp20	Bestätigung des Hamburger Domkapitels über die Beteiligung des Hartwig de Salina am Kauf von Salzrenten und den Erhalt von einem Viertel der Einnahmen.	375
303	1382.05.24.	Aa34	Das Hamburger Domkapitel erklärt, einen Mitaufseher im Hamburger Zollhaus einzusetzen zu dürfen.	376
304	1382.11.12.	X5	Das Hamburger Domkapitel errichtet eine Vikarie aufgrund der testamentarischen Verfügung des Johann Buxtehude.	376
305	[13]83.03.21.	--	Alternative Datierung von Nr. 268.	377
306	1383.04.22.	Vv6	Das Hamburger Domkapitel bestätigt die Errichtung einer Vikarie in St. Katharinen aus der Schenkung des Heinrich Cuterd.	377
307	1383.09.29.	R14	Die Vettern Stake verkaufen einen Zehnten in Ochsenwerder.	379
308	1383.11.11.	P14(2)	Heinrich Hamma verkauft Getreideeinnahmen aus der neuen Mühle (Obermühle).	379
309	1383.11.12.	P14(3)	Notariatsinstrument über Nr. 308.	380

Kurzregesten

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
310	1383.12.20.	Nn82	Graf Otto und sein Bruder Bernhard von Schauenburg verkaufen Renten an das Hamburger Domkapitel.	381
311	1384.01.14.	W15	Dekan Eberhard der Lübecker Kirche bekräftigt das Urteil in der Klage mehrerer Hamburger Bürger gegen den Erzbischof von Bremen und dessen Untergebene um entwendete Güter.	382
312	1384.03.12.	Aa2(4)	Vollmacht des Rates von Stavoren für Simon Bere zur Verhandlung mit Hamburg.	383
313	1384.03.24	Q30(4)	Die Vettern Willekin und Woler Lappe verkaufen Einkünfte des Turms Neuwerk für sechs Jahre an den Rat Hamburgs.	384
314	1384.04.07	Nn55	Bauer Peter Nygeland aus Nyenstad verkauft dem Hamburger Vikar Herrmann Droste Einkünfte bei Krempe.	385
315	1384.04.07.	O1	Vertrag der Kirchspiele Meldorf, Wesselburen und Büsum und des Geschlechtes der Voghedingmanne mit den Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Stade, Buxtehude und Itzehoe über die Bergung von Strandgut.	386
316	1384.04.10.	P4	Bestimmungen für die Hamburger Lieger und Kaufleute durch den Rat von Stavoren.	387
317	1384.04.16.	P5	Simon Bere schließt als Vertreter Stavorens Vereinbarungen mit Hamburg bezüglich der Hamburger Lieger und Kaufleute.	389
318	1384.06.22	Nn56	Dietrich Bocholt, Einwohner in Nyenstad, verkauft dem Hamburger Domkapitel Einkünfte für Vikarien und Chorbrüder.	390
319	1384.06.29	Ee49	Rat und Gemeinschaft von Pellworm schließen Frieden mit den Hamburgern und erklären ihren Schutz für deren Kaufleute	392
320	1384.12.08.	Ff47	Notariatsinstrument über die Auffordung durch Heinrich Schreye an mehrere Geistliche, die vorliegende Anweisung des Lübecker Dekans Eberhard auszuführen.	393
321	1384.12.09.	--	Abweichende Datierung der letzten Aufforderung in Nr. 320.	394
322	1384.12.15.	Rr115	Dekan Eberhard der Lübecker Kirche untersagt die Freisprechung des Erzbischofs Albert von Bremen von Exkommunikation.	394

Verzeichnis und Vorschau

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
323	1385.02.12.	Aa19	Graf Adolf IX. von Holstein belehnt den Hamburger Bürger Gerhard Toppen mit einer Rente aus dem Hamburger Zoll.	395
324	1385.03.25.	Y11	Vertrag zwischen den Räten Lübecks und Hamburgs über Rechtshilfe bei Verfestung.	396
325	1385.06.24.	L11	Graf Adolf IX. von Holstein verkauft den Billwerder an die Hamburger Ratsherren Albert und Johann Hoyer.	396
326	1385.08.31	Rr71b	Erzbischof Albert von Bremen ruft zu Spenden an die Bruderschaft für Begräbnisse verarmerter Priester, Geistlicher und Schulangehöriger auf und verspricht Ablass.	397
327	1385.09.30	Tt24	Dekan Werner Militis beurkundet die Stiftung zweier Vikarien an der Kirche St. Petri durch den Ratsherren Richard Kyl.	399
328	1385.09.30	Tt23	Dekan Werner Militis beurkundet die Erweiterung von Nr. 327 um eine weitere Vikarie an St. Petri durch Richard Kyl.	403
329	1385.09.30	Tt22	Dekan Werner Militis beurkundet die Erweiterung der Vikarie aus Nr. 328 an St. Petri durch Ratsherrn Richard Kyl.	405
330	1385.10.10.	Ss96	Das Domkapitel Hamburgs errichtet eine Vikarie aus dem Testament Johann Militis.	407
331	1385.10.27.	Pp21	Vertrag zwischen den Sülzprälaten und dem Lüneburger Rat über Finanzhilfe.	407
332	1385.11.11.	Oo56	Der Ritter Johann Hummersbutle verkauft dem Hamburger Domkapitel fünf Hufen und zwei Landstücke in Miendorf.	409
333	1385.12.05.	Nn83	Graf Otto I. von Holstein verkauft Renten aus der Bede an Johann Wygen.	381
334	1385.12.12.	Pp69b	Der Lüneburger Rat bestätigt den Verkauf einer Rente an Richard Kyl.	410
335	1386.02.26.	Nn27 Ss17	Das Hamburger Domkapitel errichtet eine Vikarie aus Schenkung Johann de Rellinghe.	411
336	1386.04.08.	Nn26	Nicolaus Smit in dat Bret verkauft eine Rente an das Hamburger Domkapitel.	413
337	1386.04.20.	Ww5 Ww6	Das Hamburger Domkapitel errichtet eine Vikarie aus Testament Heinrich Potekows.	414

Kurzregesten

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
338	1386.05.18.	T1	Papst Urban [VI.] beauftragt den Bischof von Osnabrück und die Dekane von Lübeck und St. Blasius in Braunschweig zugunsten Hamburgs gegen Strandraub vorzugehen.	415
339	1386.06.08.	Tt91	Das Hamburger Domkapitel errichtet eine Vikarie aus Testament Heinrich Potecows.	416
340	1386.06.20.	Uu18	Das Hamburger Domkapitel errichtet eine Vikarie aus Testament von Nicolaus Kistenmaker und dessen Frau Margarete.	417
341	1386.06.27.	Uu24	Das Hamburger Domkapitel errichtet eine Vikarie aus Schenkung Helmigs de Heyda.	418
342	1386.07.07.	Rr137	Testament des Priesters Nicolaus Brune.	419
343	1386.09.01.	Tt8	Das Hamburger Domkapitel bestätigt, dass Hartwig de Hachede der von seinem Vater eingerichteten Vikarie Renten zuweist.	421
344	1386.11.05.	Nn109	Marquard van dem Haghene verkauft eine Rente aus dem Dorf Zethe an das Hamburger Domkapitel.	421
345	1386.11.11.	Nn45	Mathias Kudik und Henneke Grote aus dem Kirchspiel Asfleth bestätigen den Verkauf von Renten an das Hamburger Domkapitel.	422
346	1387.01.04.	Nn46	Heino Schroder aus Collmar verkauft eine Rente an Kanoniker Johann Nyendorpe und den Hamburger Vikar Johann Ludolphi.	423
347	1387.03.17.	U19	Erzbischof Albert von Bremen erklärt seinen Schutz über Reisende entlang der Elbe und trifft Regelungen gegen Strandraub.	424
348	1387.03.18.	Vv8	Das Hamburger Domkapitel bestätigt die Errichtung einer Vikarie aus der Stiftung von Imke, Witwe des Ludolf Amelichusen.	428
349	1387.04.31.	Uu27	Dekan Werner Militis urkundet über die Einkünfte einer Vikarie, gestiftet von Johann Cruse, Marquard Schreye und Georg Hoppenier, und Vereinbarungen zu dieser.	430
350	1387.05.18.	Ss18	Das Hamburger Domkapitel errichtet eine Vikarie aus Testament des Heinrich Bodon.	433
351	1387.06.08.	Tt33	Das Hamburger Domkapitel errichtet eine Vikarie aus dem Testament der Abele, Witwe des Heinrich Bekendorp.	435
352	1387.09.28.	S20	Marquard Mildehovet verkauft dem Hamburger Rat alle seine Güter in Hamm.	436

Verzeichnis und Vorschau

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
353	1387.10.01.	Oo57	Der Hamburger Bürger Heinrich Brockehovet verkauft dem Hamburger Domkapitel fünf Hufen in Meiendorf.	437
354	1387.11.02.	Nn47	Nicolaus Danquard verkauft dem Hamburger Domkapitel eine Rente zum Gebrauch für die Memoriens des Willekin Butendik.	437
355	1387.12.20.	Uu30	Das Hamburger Domkapitel errichtet eine Vikarie aufgrund der Schenkung von Hildegund, Witwe des Ratsherren Nicolaus Rode, und ergänzt sie mit weiteren Renten.	439
356	[1388-1405]	Gg87	Vicke, Hartwig und Joachim von Bülow sagen der Stadt Hamburg Fehde an.	440
357	1388.02.22	Nn48	Volkmar Brasche aus dem Dorf Kodik in der Pfarrei Asfleth verkauft eine Rente an das Domkapitel Hamburgs.	441
358	1388.03.25.	Nn39	Die Brüder und Knappen Hartwig und Heinrich van der Helle aus der Bremer Diözese verkaufen eine Rente an das Hamburger Domkapitel.	442
359	1388.03.29.	Nn49	Johann Petersson aus Asfleth verkauft dem Hamburger Domkapitel eine Rente.	444
360	1388.03.29. – 04.05.	Oo137	Nicolaus Moller aus Langenbrook verkauft eine Rente von 3 Mk. für 30 Mk. an das Hamburger Domkapitel.	445
361	1388.03.31.	Nn50	Stephan und Johann Hazewinkel verkaufen eine Rente an den Hamburger Vikar Jacob Bylzynghe.	447
362	1388.04.04.	Ss12	Das Hamburger Domkapitel errichtet eine Vikarie auf Grund der Schenkungen von Johann Nyendorp und Johann Ludekyn.	448
363	1388.04.30.	Nn110	Emeke Strus d. Ä. und Abele, die Witwe des Heinrich Strutz, sowie die Brüder Marquard und Emeke Strus d. J. verkaufen den <i>Schreyenhove</i> der Feldmark Hummelsbüttel an den Hamburger Bürger Maze Oven.	449
364	1388.05.19.	S43(1)	Notariell beglaubigte Abschrift des Verkaufs eines Hofes in Borstel an Bertram Scholdenvlet durch den Hamburger Propst Bernhard von Schauenburg.	450

Kurzregesten

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
365	1388.06.24.	R7a	Graf Adolf [IX.] von Holstein spricht dem Hamburger Ratsherren Johann Hoyer und Womele, der Witwe des Albert Hoyer, 100 Mk. Pf. zu, um den Deich im Land Billwerder auszubessern.	451
366	1388.07.23.	T4	Dekan Ludolf der Kirche St. Blasius in Braunschweig verlangt von mehreren Prälaten, die Hamburger vor Strandraub zu schützen, und bezieht sich auf eine päpstliche Bulle.	452
367	1388.07.25.	W39	Auflistung der testamentarischen Verfügungen des Organisten Meister Thomas	453
368	1388.08.01.	Pp21b	Der Lüneburger Rat schließt mit den Prälaten, die Salzgüter und -renten in Lüneburg haben, einen Vertrag, u.a. die Einkünfte aus der neuen Sole betreffend.	455
369	1388.09.08.	Q31(3)	Willekin und Wolder Lappe verleihen Jacob Stolleken ihre Vikarie in der Kirche zu Groden, wenn dieser Priester wird.	457
370	1388.09.20.	Nn57	Johann Bocholt aus Nygenlande verkauft eine Rente an das Hamburger Domkapitel.	457
371	1388.11.11.	Q31(4)	Jacob Stolleken gibt der Vikarie in der Kirche zu Groden fünf Morgen Land.	458
372	1388.11.11.	Q99	Matthias Bomgharde, Vikar in Groden, bestätigt eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Scholar Jacob Stolleken.	459
373	1388.11.12.	Nn65	Ludolf Byschop aus Elzenhope verkauft Renten an das Hamburger Domkapitel.	460
374	1388.12.06.	Nn58	Heinrich Stavel verkauft aus Haus, Hof und seinen Ackerflächen bei Nigestad Einkünfte ans Domkapitel Hamburgs, bis zu ihrem Tod Gesa Holdenstede vorbehalten.	461
375	1388.12.12.	Tt25	Dekan Werner Militis urkundet über die Stiftung einer Vikarie in der Kirche St. Petri von Hamburg durch Ratsherr Richard Kyl.	462
376	[vor 1389]	Oo134	Verkaufsgeschäft Heino Olrikes in Zesterflet an einen Herrn Ludolf.	465
377	1389.01.07.	Oo22	Emeke, Marquard und Emeke Strüs verkauften Eigentum und Rechte in Poppenbüttel an das Hamburger Domkapitel.	466

Verzeichnis und Vorschau

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
378	1389.03.10.	Oo17	Ritter Johann Hummersbutle erklärt die Einigung mit Dekan Werner vom Hamburger Domkapitel über die Nutzungsrechte an einer Rodung bei Walksfelde.	467
379	1389.04.10.	Ss21b Uu31	Das Hamburger Domkapitel errichtet vier Vikarien aufgrund der Schenkungen des Kanonikers Johann Wige.	468
380	1389.06.23.	Tt26	Bestätigung der Lüneburger Ratsherren über eine an St. Petri gestiftete Vikarie des Hamburger Ratsherrn Richard Kyl.	471
381	1389.10.01.	Tt27	Das Hamburger Domkapitel errichtet eine Vikarie aufgrund der Schenkung des Ratsherren Richard Kyl.	472
382	1389.10.23.	Tt35	Das Hamburger Domkapitel errichtet eine Vikarie in der Kirche St. Petri aufgrund der Schenkung des Johann Witte.	474
383	1389.11.10.	Nn102	Johannes Püster bestätigt seine Schenkung von Renten in Höhe von 10 Mk. an die Marien-Kirche in Hamburg.	475
384	1389.12.21.	Aa32	Graf Otto I. von Holstein bestätigt die Verleihung von 10 Mk. Rente aus dem Hamburger Zoll an die Hamburger Bürger Johann und Heino Hoyer.	476
385	1390.04.10.	Ll54	Der Rat von Braunsberg bittet den Rat von Hamburg um die Herausgabe der Güter des verstorbenen Peter Bekemann.	477
386	1390.09.05.	Tt28	Das Hamburger Domkapitel gewährt Rychard Kyl ein Rückkaufsrecht an den von ihm gegebenen Salzrenten für 2 Vikarien.	478
387	1390.10.20.	Uu19	Das Hamburger Domkapitel bestätigt die Errichtung einer Vikarie aufgrund der Schenkung des Heino Vloghelingh.	479
388	1390.11.10.	T5	Papst Bonifaz [IX.] gestattet einen tragbaren Altar für den Turm auf Neuwerk.	480
389	1390.11.13.	Oo71	Könke Stake verkauft dem Hamburger Domkapitel Renten aus dem Dorf Lütjensee.	481
390	1391.04.02.	Oo136	Johann Spikerman aus Langenbrook verkauft eine Rente an das Hamburger Domkapitel zugunsten einer Vikarie.	482

Kurzregesten

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
391	1391.08.25.	Pp23	Die Prälaten, die Salzgüter und -renten in der Lüneburger Saline besitzen, vereinbaren ein gemeinsames Vorgehen, um ihre Güter und Rechte zu verteidigen, und legen eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren fest.	483
392	1391.09.08.	K29	Bündnisvertrag zwischen den Städten Lübeck und Hamburg mit Volrad und Heinrich van Tzüle zur Nutzung von Boizenburg.	484
393	1391.09.08.	S15	Knappe Emeke Strus und seine Neffen Marquard und Emeke verkaufen das Dorf Ohlstedt an Priester Johann Tornow, den Hamburger Bürger Klaus Tornow und die Hausfrau Abele des Marquard Prutse.	486
394	1392.04.24.	Pp23b	Der Lüneburger Ratsherr Johann Hoyemann quittiert dem Hamburger Domkapitel den Erhalt von 250 Mk.	487
395	1392.05.30.	Pp24	Der Lüneburger Ratsherr Johann Hoyemann bestätigt, vom Hamburger Domkapitel als Verwalter für zwei Pfannenherrschaften in der Lüneburger Saline eingesetzt worden zu sein.	488
396	1392.07.03.	U8	Die Hauptleute und die Gemeinheit des Alten Landes gewähren den Hamburgern Schutz während des Krieges mit den Burgmännern von Horneburg.	488
397	1392.10.18.	T5a	Dekan Werner gestattet einen tragbaren Altar für den Turm auf Neuwerk gemäß einem Schreiben von Papst Bonifaz IX.	489
398	1392.11.01.	X13	Das Domkapitel Hamburgs gibt den Kauf eines Grundstückes zum Bau von Ziegelhütten am Schartor bekannt.	490
399	1392.11.01.	X4	Das Hamburger Domkapitel und der Rat gestatten die Nutzung des Friedhofs bei der Spitalerstraße und die Errichtung der Gertrudenkapelle.	491
400	1393.02.25.	Nn84	Die Grafen Nicolaus u. Albert von Holstein errichten eine Vikarie im Hamburger Dom.	492
401	1393.04.13.	Gg7	Graf Otto von Hoya und Bruchhausen sagt Hamburg Fehde an wegen seines Dieners Kurt von Ovmunde.	493

Verzeichnis und Vorschau

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
402	1393.04.16.	Gg8a	Graf Nicolaus von Tecklenburg und Graf Moritz von Oldenburg sagen der Stadt Hamburg Fehde an.	493
403	1393.05.21.	Ee50	Friedensvertrag zwischen der Stadt Hamburg und dem Land Wursten.	494
404	1393.05.24.	Vv9 Vv10	Das Hamburger Domkapitel errichtet eine Vikarie aus Schenkung des Heino Knarrik.	494
405	1393.06.05.	Aa13	Hartwig Everhard verkauft Make Mildehovet eine Rente aus dem Grafenzoll.	496
406	1393.06.29.	Oo86	Timmo Boytyn überlässt seine Güter in Wastenfeld dem Hamburger Domkapitel.	496
407	1393.07.12.	Ee51	Bündnis des Landes Wursten und Hamburgs gegen die Lappes.	497
408	1393.10.01.	Kk34	Das Hamburger Domkapitel verkauft Land außerhalb des Millerntors bei den Wasserquellen an das Heilig-Geist-Hospital.	498
409	1393.11.19.	--	Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig bestätigen Hamburger Bürgern ihren Besitz. Abschrift [4.] in Nr. 410.	498
410	[nach 1393.11.19.]	R38b	Fünf Abschriften von Urkunden über Güter u.a. in der Werderinger Elbe.	498
411	1393.12.20.	Pp26	Der Rat Lüneburgs bestätigt Rentenverkauf.	501
412	[1394]	Gg8b(1)	Die Vettern Johann der Ältere, Johann der Jüngere und Martin van Werselbe sagen der Stadt Hamburg Fehde an.	502
413	[1394]	Gg8b(2)	Johann van Wecholte und Heinrich Haake sagen der Stadt Hamburg Fehde an.	503
414	[1394]	Gg8b(3)	Wulfhard van Bersen sagt der Stadt Hamburg Fehde an.	503
415	1394.02.06.	Nn37	Johann Breyde verkauft eine Rente aus Schönmoor an das Hamburger Domkapitel.	504
416	1394.03.24.	Dd3(5)	Urfehde des Kirchspiels Brunsbüttel gegenüber dem Hamburger Rat in Bezug auf Johann Voltzekensone.	505
417	1394.03.27.	R13a	Lemmeke und Heinrich Myldehovede verpfänden ihren halben Zehnten in Ochsenwerder an Friedrich Scholdenvleete und Anneke Oldelande.	505
418	1394.03.27.	R13b	Werner und Ludeke Myldehovet verpfänden ihren halben Zehnten in Ochsenwerder.	506

Kurzregesten

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
419	1394.04.04.	T8b	Erzbischof Albert von Bremen gestattet die Anstellung eines Priesters auf Schloss Ritzebüttel.	507
420	1394.04.05.	Pp103	Papst Bonifaz IX. gewährt Ablass zur Unterstützung der Hamburger Marienkirche.	508
421	1394.04.05.	Pp104	Papst Bonifaz IX. erteilt dem Domkapitel Hamburgs Anordnungen zu Ablass Nr. 420.	508
422	1394.06.24.	S6(3)	Marquard und Emeke Strüs erkennen das Urteil des Hamburger Rats zur Aufteilung zweier Gehölze an.	509
423	1394.07.25. – 08.01.	Oo154	Knappe Friedrich van der Dekken verkauft Diethart von Lubbeke eine Rente von 4 Mk. aus Grundstücken im Kirchspiel Freiburg.	510
424	1394.07.31.	Q30(5)	Wolderich und Alverich Lappe verpfänden die Kirchspiele Altenwalde und Groden an den Hamburger Rat.	511
425	1394.07.31.	Q30(6)	Wolderich und Alverich Lappe überlassen den Hamburgern das Schloss Ritzebüttel zu Erbkauf.	512
426	1394.08.05.	Gg9(1)	Heinrich, Meinrich und Hermann van Ydzendorpe geloben der Stadt Hamburg einen Frieden.	513
427	1394.08.14.	R6	Knappe Herding Stake verkauft Billwerder Renten an Bürgermeister Johann Hoyer.	514
428	1394.09.07.	Q51	Wolderich und Alverich Lappe quittieren dem Hamburger Rat den Erhalt von 60 Mk.	515
429	1394.11.11.	Oo35	Das Hamburger Domkapitel bestätigt, dass Otto de Herslo einen Anteil an einer Rente des Kapitels besitzt.	515
430	1394.12.01.	Gg9(2)	Heinrich, Meinrich und Hermann van Ydzendorpe geloben der Stadt Hamburg einen Frieden.	516
431	1395.03.29.	T8a	Papst Bonifaz IX. genehmigt einen tragbaren Altar auf Schloss Ritzebüttel.	516
432	1395.04.23.	R4a R15	Graf Otto I. von Holstein und der Hamburger Propst Bernhard von Schauenburg verkaufen Ochsenwerder und Moorwerder an die Stadt Hamburg.	517
433	1395.05.01.	O3	Aussöhnung des Landes Dithmarschen mit der Stadt Hamburg.	518
434	1395.05.16.	N43	Die Amtleute des Harburger Schlosses gewähren den Hamburgern Schutz.	519

Verzeichnis und Vorschau

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
435	1395.05.19.	R1	Graf Otto I. von Holstein und Propst Bernhard gestatten der Stadt Hamburg die Auslösung des Billwerders.	520
436	1395.06.20.	Q52	Alverich Lappe bittet den Rat von Hamburg, seine Schulden und die seines Bruders Wolder zu begleichen.	521
437	1395.07.24.	Q53	Kurt van Owmünde und Woler Lappe bestätigen ihre Schulden beim Hamburger Rat und regeln die Tilgung.	522
438	1395.11.03.	Q54	Alverich Lappe quittiert dem Hamburger Rat den Erhalt seines Anteils für die Überlassung von Schloss Ritzebüttel.	522
439	1395.11.03.	Q55	Woler Lappe quittiert dem Hamburger Rat den Erhalt seines Anteils für die Überlassung von Schloss Ritzebüttel.	523
440	[1396]	Gg10	Auflistung derer, die der Stadt Hamburg wegen der Herzöge von Lüneburg Fehde angesagt haben.	523
441	[1396]	Gg10(3)	Otto Schorleke, Tzabel, Heinrich Bromes, Klaus Halewat und Henneke Schute sagen der Stadt Hamburg Fehde an.	524
442	[1396]	Gg10(8)	Bruneke und Henneke Tralauwe sagen der Stadt Hamburg Fehde an.	524
443	[1396]	Gg10(9)	Junker Dietrich, Graf von Oldenburg, sagt der Stadt Hamburg Fehde an.	525
444	[1396]	Gg10(13)	Der junge Marquard Brokdorp verwahrt seine Ehre bei Hamburg und Lübeck.	525
445	[1396]	Gg10(16)	Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg sagt Hamburg Fehde an.	526
446	[13]96	Gg10(6)	Kurt van Pentze und Gumbrecht Luzauwe sagen der Stadt Hamburg Fehde an.	526
447	[13]96	Gg10(7)	Emeke Zandberch sagt der Stadt Hamburg Fehde an.	527
448	[13]96	Gg10(12)	Graf Ulrich IV. von Lindow-Ruppin sagt der Stadt Hamburg Fehde an.	527
449	[13]96	Gg10(14)	Heinrich van Velthem sagt der Stadt Hamburg Fehde an.	528
450	1396	Gg10(15)	Die Herzöge Barnim VI. und Wartislaw VIII. von Pommern-Wolgast sagen der Stadt Hamburg Fehde an.	528

Kurzregesten

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
451	[1396.04.22.]	Gg10(2)	Wulf Breyde, Henneke Etzehude und Henneke Pochwichs sagen der Stadt Hamburg Fehde an.	529
452	[13]96.04.25.	Gg10(10)	Fehdeansage Ortiges Clenck an Hamburg.	529
453	[1396.05.18.]	Gg10(4)	Heinrich Glutser sagt der Stadt Hamburg Fehde an.	530
454	[1396.06.06.]	Gg10(1)	Ritter Wedigho Bugghenhagen sagt der Stadt Hamburg Fehde an.	530
455	1396.06.15.	Gg10(5)	Graf Otto III. von Hoya und Bruchhausen sagt der Stadt Hamburg Fehde an.	531
456	1396.07.02.	Q58	Alverich Lappe bittet den Hamburger Rat, der Witwe seines Bruders 200 Mk. in vier jährlichen Raten auszuzahlen.	531
457	[1396.07.26.]	Gg10(11)	Volrad Tralow und Eler Rantzow sagen der Stadt Hamburg Fehde an.	532
458	1396.09.07.	Pp26b	Der Lüneburger Rat bestätigt den Verkauf von einem Wispel Salz.	532
459	1396.10.06.	Q56	Alverich Lappe quittiert dem Hamburger Rat den Erhalt seines Anteils für die Überlassung von Schloss Ritzebüttel.	533
460	[13]96.10.06.	Q57	Woler Lappe quittiert dem Hamburger Rat den Erhalt seines Anteils für die Überlassung von Schloss Ritzebüttel.	534
461	1396.10.21.	Pp27	Der Lüneburger Rat garantiert den Eigentümern ihre Rechte an Salzgütern, Fluten und Renten auf der Sülze von Lüneburg	534
462	1396.11.19.	S1	Henneke Rantzow verkauft dem Knappen Henneke Hummersbuttle mehrere Güter und ein Einlösungsrecht.	535
463	1396.11.27.	Q59	Bertram Tzabel quittiert dem Hamburger Rat den Erhalt von 50 Mk für seine Schwester, die Witwe von Woleke Lappe.	536
464	1397.01.08	Q60	Woler Lappe quittiert dem Hamburger Rat den Erhalt von 60. Mk. Pf.	536
465	1397.05.25.	Q61	Alverich Lappe erklärt, dem Hamburger Rat 9 Mk. Pf. aus Renten und Gütern zu schulden.	537
466	1397.05.27.	Q62	Alverich Lappe quittiert dem Rat Hamburgs den Erhalt von 120. Mk. Pf. aus einer Rente.	537

Verzeichnis und Vorschau

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
467	1397.08.20.	Pp25	Die Ratsherren von Lüneburg beglaubigen den Verkauf von $\frac{1}{2}$ Chor Salz durch Rats-herr Johann Hoymann an das Domkapitel von Hamburg.	538
468	1397.08.20.	Pp28	Der Lüneburger Rat bestätigt den Verkauf von einem Fuder Salz an das Hamburger Domkapitel durch Johann Hoyemann.	539
469	1397.09.29.	Q7	Vertrag zwischen dem Land Hadeln und der Stadt Hamburg.	540
470	1397.11.27.	Pp29	Die Ratsherren von Lüneburg beglaubigen einen Verkauf von Erträgen aus der Saline durch Hamburger Bürger an das Domkapitel Hamburgs	540
471	1397.12.17.	Q63	Bertram Tzabel quittiert dem Hamburger Rat den Erhalt von 50 Mk. für seine Schwester, die Witwe von Woleke Lappe.	541
472	1397.12.19.	Uu32	Das Hamburger Domkapitel bestätigt die Errichtung einer Vikarie aus der Schenkung von Johann Pape und Johann Knubbe.	542
473	1398.03.20.	Pp63	Der „lange“ Wilbrand van Reden und die Brüder Werner, Otto und Gheverd de Groten bestätigen, dass ihnen Ritter Ortghys Klencok 550 Mk. Lün. Pf. geliehen habe.	543
474	1398.03.21.	Pp64	Heinrich Viscule, Otto Garlop, Nicolaus Gronehagen und Johan van Empsen bestä-tigen, dass ihnen Ritter Ortghys Klencok 150 Mk. Lün. Pf. geliehen habe.	544
475	1398.06.24.	Nn91	Propst Hermann Crevet schenkt seinem Kloster Uetersen eine Rente zur Anstellung eines dritten Kaplans.	545
476	1398.07.25.	Nn36	Johann Stelnow bezeugt den Verkauf von 2 Morgen Land an Herder Ram und Friedrich Schake am Grevenkoper Riep in Krempe.	546
477	1398.09.25.	Q64	Bertram Tzabel quittiert dem Hamburger Rat den Erhalt von 50 Mk. für seine Schwester, die Witwe von Woleke Lappe.	546
478	1399.01.13.	Nn92	Propst Hermann des Klosters Uetersen bestätigt, dass Henneke Nygebür bekannt habe, Nicolaus van Wynsen jährlich 1 Mk. schuldig zu sein.	547

Kurzregesten

Nr.	Datum	Threse	Kurzregest	S.
479	1399.03.05.	Pp30	Der Lüneburger Rat bestätigt den Verkauf von Einkünften aus der Lüneburger Saline an Johann de Wantzenberge.	547
480	1399.03.05.	Pp31	Der Lüneburger Rat bestätigt den Verkauf von Einkünften aus der Lüneburger Saline an Johann de Wantzenberge.	548
481	1399.03.05.	Pp32	Der Lüneburger Rat bestätigt den Verkauf von Einkünften aus der Lüneburger Saline an das Hamburger Domkapitel.	549
482	1399.04.04.	Cc3	Johann Hoyer verkauft dem Hamburger Rat eine Rente in Billwerder.	550
483	1399.05.29.	Q65	Alverich Lappe quittiert dem Hamburger Rat den Erhalt von 40. Mk. Pf.	550
484	1399.07.31.	Oo57b	Heinrich Hoyer verpfändet seinem Bruder Johann zwei Hufen zu Meiendorf.	551
485	1399.11.08.	Q66	Bertram Tzabel und Sievert van Böekwolde quittieren dem Hamburger Rat den Erhalt von 200 Mk. für die Schwester bzw. die Ehefrau, die Witwe des Woleke Lappe.	552
486	1399.11.24.	Pp65	Der Lüneburger Bürger Bernd Stoterogge bestätigt Schulden von 12 Mk. Lün. Pf.	552

1. [ca. 1350]. [Hildesheim].

Der Hildesheimer¹ Rat teilt mit, dass ihr Mitbürger Hartmann Frese nicht aufgrund der vorgebrachten Vergehen aus Hildesheim ausgestoßen worden sei. Vielmehr sei er neben anderen Mitbürgern durch den Bischof [Heinrich II.]², der damals der Hildesheimer Kirche vorstand, ungerecht fertigt bestraft worden. Heinrich Galeator³, von dem Hamburg geschrieben habe, hätte sich dabei widerrechtlich mit Unterstützung dieses Bischofs und anderer den [Rechts-]Titel des Kaufes⁴ von Haus und Wohnung des Hartmann Frese angeeignet und den Kauf durch einen Vertrag vollendet.⁵ Bald darauf habe Heinrich aber nicht mehr in der Stadt wohnen wollen⁶ und sich mit Hildesheim geeinigt. Für die Rückgabe der städtischen Urkunde und die Auflösung der Streitpunkte habe er 16 Mark reinen Silbers erhalten. Galeator habe diese angenommen und den Kaufbrief zurückgegeben, ganz wie der Hamburger Rat es ihm zuvor in einem Schreiben angeraten hätte, nachdem Heinrich in Aussicht gestellt hätte, ihn zu verbrennen. Falls einer seiner Söhne weitere Anschuldigungen erhebe und nach

¹ *Hildense* = Hild[esheim]isch

² Der Bischof ist hier nicht genauer spezifiziert, siehe aber Anm. 5.

³ Die *galea* ist lat. für den Helm, daher könnte der genannte Heinrich ein Helmmacher/Helmschläger gewesen sein oder aber einfach einen Namen wie Helmer tragen.

⁴ *título emptionis* ist die Kaufurkunde.

⁵ So überliefert UBHild I, 651 in einer niederdeutschen Urkunde vom 27. Sept. 1313, dass Hartmann Frese ehemals Bürger gewesen wäre, und dass "Bischof Heinrich II. [von Hildesheim] [...] im Einvernehmen mit dem Rat Heinrich Helmschläger (!) das früher Hartmann Frese gehörige Haus am Markte für 35 Mk." verkauft hätte. Hartmann tritt allerdings 1326 im Zusammenhang mit einem Kaufgeschäft wieder als Bürger von Hildesheim auf (UBHild I, 777). Wann jedoch die Rückabwicklung erfolgt sein könnte bzw. die hier vorzufindende Zusammenfassung, ist damit nicht geklärt. Dass es sich ab 1393 bei dem wieder auftretenden Bürger Hartmann Frese um den vom Anfang des Jahrhunderts handeln könnte, ist angesichts des abzuschätzenden Alters zu bezweifeln.

⁶ Am 10. Januar 1343 reichte Heinrich Buglant im Rahmen des Streites zwischen Domkapitel und der Stadt Hamburg Erklärungen ein, in denen mehrere Handwerker aufgelistet werden. Reetz drückt diese Namen in Anm. 8 ab, so dass man auf Seite 176 einen "Magistri fabrorum: [...] Heyno Galleator" vorfindet. (Reetz 1975, S. 171, bzw. Anm. 8 auf S. 175/76, hier 176). Möglicherweise befand sich Heinrich Helmschläger/Galeator zu dieser Zeit wieder in Hamburg, was allerdings nicht hieße, dass er seinen Besitz in Hildesheim schon aufgegeben hätte.

Hildesheim käme, sichere der Rat zu, diese Ansprüche gerecht zu verhandeln. Allerdings würden erfundene Vorwände, vorgebracht durch die Söhne oder andere, nicht geprüft werden. Dem Kläger biete der Rat bei einer angekündigten Reise nach Hildesheim sicheres Geleit auf Anreise und Rückkehr.

Dokumenttyp: Urkunde; Brief, Vertrag (privat), Verkauf, Rückabwicklung.

Diplomatik: Latein, Mittelniederdeutsch; Orginal-Pergament; Spuren des rückwärtig aufgepressten Sekretsiegels; Datierung nach den genannten Akteuren.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Y103.

2. 1350 März 26. Avignon.

Auf Ersuchen des Hamburger Rates fordert der Kardinalspriester¹ [Stephan Alberti] der Titelkirche St. Johannis et Pauli den Bischof von Ratzeburg² oder dessen Vikar Stephan *in specialibus* auf, den vom Auditor Johann Haberti gegen die Stadt Hamburg verhängten Bann sowie die Exkommunikation der Bürgermeister, Ratsherren und weiterer Personen aufzuheben. Dies gelte aber nur, wenn sich bewahrtheite, dass die Anschuldigung hältlos sei, sie hätten im Prozess vor der Kurie nicht pünktlich auf die Anklageschrift des Domkapitels und die Vorladung³ reagiert, weil zu diesem Zeitpunkt bereits ein Vergleich⁴ geschlossen worden sei. *Datum Avinioni VII Kalendas Aprilis Pontificatus domini Clementis pape VI. Anno Octavo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich).

Diplomatik: Pergament; Latein; Hinweis auf ein Siegel durch Einschnitte in der Plica; Löcher und Wasserflecken; Markierung Nr. 1 in Anhang; unter Plica: *Jacobus dominus duodecim et scol*; auf der Plica: *N. de Freis*; Rückaufschrift: *Johannes fulcon*.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Xx23; D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Reetz 1975, S. 298/99.

¹ Stephan Alberti, seit 1342 Kardinalpriester und Großpönitentiar, ab 1352 Kardinalbischof von Ostia, ab 18. Dez. 1352 Papst Innozenz VI.

² Volrad de Dorne, Bischof von Ratzeburg 1335-1355.

³ Ladung der Beklagten nach Avignon durch Johannes Haberti: Threse Xx20 vom 19. Januar 1349, gedruckt in Reetz 1975, 35b.

⁴ Siehe Nrr. 20 und 42.

3. 1350 September 29. Krempe.

Insert 1 in Nr. 12.

4. 1350 Oktober 13. Hamburg.

Insert 2 in Nr. 12.

5. [ca. 1351-1365]. [Ritzebüttel].

Bertold und Alverich Lappe¹ bitten den Hamburger Rat, ihrem Knecht Wille so viel Holz aus der Stadt zu überlassen, wie sie für ihr Bauwerk² benötigen. Sie versichern, dass sie das Material benötigen und dass sie es vollständig für den Bau verwenden würden.

Dokumenttyp: Urkunde; Bittschrift.

Diplomatik: Mittelniederdeutsch, Latein; Orginal-Pergament; vorne zwei Einstiche an linker Seite, umseitig Überreste des rückwärtig aufgepressten Verschlussiegels der Aussteller; rückwärtige Außenadresse: *Honorabilibus* [Lücke]

¹ Bertold und Alverich Lappe sind Vettern. Vater des ersten war Johannes Lappe, von Alverich war Heinrich Lappe. Lebensdaten jenseits der hier gewählten Datierung aus dem Vorkommen ihrer gemeinsamen Urkunden sind nicht bekannt. Vgl. hierzu die Familiengeschichte der Lappes in Obst 1899, S. 546. Zwar stimmt es, wie Rüther 1932, S. 168 in einer Anmerkung schreibt, dass 1349, 1351, 1352 und 1356 fast gleichlautende Urkunden ausgestellt wurden, davon ist allerdings die älteste noch an Johannes, Bertold und Wolderich Lappe gerichtet. Für ihre Dienste erhalten die Lappes fast schon jährlich 20 Mk. vom Rat: 1351 erhielten "Idem 20 Mk. Wolderico et suis fratribus et amicis dictis Lappen" (Koppmann 1869, S. 25, Z. 8/9)), 1352 „filiiis Lappen“ (Ebd. S. 31, Z. 18), 1353 "Bertoldo Lappen 20 Mk" (Ebd. S. 37, Z. 24), 1355 "Den Lappen 20 Mk." (Ebd. S. 48, Z. 22), 1356 "Den Lappen 20 Mk." (Ebd. S. 53, Z. 24) und 1357 "Ipsis Lappen 20 Mk." (Ebd. S. 59, Z. 16). Danach erscheint dieser Posten nicht mehr in Zusammenhang mit den Personen. Nr. 5 weist jedoch darauf hin, dass wohl auch Zuwendungen in Form von Baumaterial zu den Vereinbarungen gehörten. Nach dem Vorkommen von Bertold und Alverich bei Rüther dürfte das Dokument spätestens 1365 entstanden sein. Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Anm. 2 bei Nr. 8.

² wahrscheinlich auf Neuwerk.

viris dominis consulibus Ham [Lücke] burgen[sis] detur; spätere Hand notiert auf der Rückseite: Ritzebüttel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q48; D₁, D₂: Copiae Archivi.

6. 1351 Januar 1. Bremen.

Gottfried [von Arnsberg]¹, Erzbischof von Bremen, erklärt, dass die Domherren des Kapitels der Hamburgischen Kirche ihn in Sorge versetzt hätten. Sie hätten sich beklagt, dass er den Bürgermeistern und Ratsherren der Stadt Hamburg schriftlich gestattet habe, eine neue Kapelle in den Grenzen und der Gerichtsbarkeit der Kirchspiele der Stadt zu errichten. Viele zuverlässige Quellen hätten ihnen dies zugetragen. Im Kapitel seien die Domherren danach nicht gefragt worden, auch ihr Einverständnis wurde nicht gesucht. Gottfried mahnt, dass es nicht anständig sei, die Rechte der Kirchen und die geistlichen Personen, die ihm untergeben seien, zu missachten. So erkläre er öffentlich, dass er sich nicht daran erinnere, jemals ein Baurecht verliehen zu haben, oder dass es ein Einvernehmen gegeben habe. Falls es gelungen sei, seine angeblichen Schreiben über den Bau der Kapelle aufzufinden, oder sie gar mutwilligt erstellt wären, kündige er an, die gestohlenen, falschen und ohne seinen Befehl oder seine durch Siegel bezeugte Kenntnis ausgefertigten Schriftstücke für ungültig zu erklären. Bei der ihm vorgelegten Urkunde sei jedenfalls das Siegel nicht vorhanden oder nicht fest genug gewesen. *Datum Breme. Anno Domini M° CCC° L° i° kalendas Ianuarii.*

Dokumenttyp: Urkunde; Privilegien/Freiheiten, Mitteilungen.

¹ Gottfried von Arnsberg (* um 1290; † 1363) wurde als Sohn des Grafen Ludwig von Arnsberg geboren. In Münster wurde er 1311 Domherr, ein Jahr später Domscholastiker und 1315 Dompropst. Zunächst war er 1321 bis 1349 Bischof von Osnabrück, folgte danach dem Wunsch von Papst Clemens VI. und setzte sich als Erzbischof von Bremen gegen Graf Moritz von Oldenburg durch. Nachdem Gottfried 1350 in Bremen eingezogen war, verließ Moritz die Stadt, allerdings kehrte er mit einer Armee zurück und besetzte die Stadt. Zwar behielt Gottfried danach den Titel des Erzbischofs, als Koadjutor erhielt der Graf jedoch die tatsächliche Verfügungsgewalt. Erneut brach 1358 der Konflikt in der Hoyaer Fehde auf, beschied dem Grafen jedoch eine Niederlage. Nur ein Jahr blieb Gottfried von Arnsberg Erzbischof, bis er 1359 das Amt niederlegte. Dies lag wohl auch an weiteren Versuchen von Moritz das Erzbistum an sich zu bringen. Um diesen nicht gewähren zu lassen, verzichtete Gottfried zugunsten von Albert von Braunschweig-Lüneburg auf das Erzbistum. Er zog sich nach Stade zurück und starb dort am 4. Dezember 1363.

Diplomatik: Latein; stark verblichene Tinte auf Pergament, teils Abrieb, 2 Flecken unten mittig im Text; rechtsseitig beschädigtes Siegel von Erzbischof Gottfried von Bremen aus braunem Wachs an Pergamentpressel; Plica, untere Kante.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 Threse Xx24 (aus dem Archiv des Domkapitels); C₁: Liber copialis capituli fol. 44a, privilegia archiepiscoporum LVI; C₂: Abschrift im Statutenbuch des Domkapitels fol. 34 b; D₁, D₂, D₃: Copiae Archivi.

Erwähnung: Staphorst I.1, Verz., zu Nr. 92 sowie S. 497, Nr. 454; I.2, S. 614; Lindembrogische Fragmente, S. 52.

7. 1351 Januar 15. Lübeck.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Johann [de Campe]¹, Scholastikus Johann [de Gortze], Kantor Ludolf [Witting] und die Kanoniker Johann Plescow, Heinrich Cuswelt und Hildemar de Ponte, unterstützt vom Lübecker Dekan Dietrich [von Wittingen] und den Lübecker Kanonikern Gerhard Wlomen und Nicolaus Gerhard, appelliert an den heiligen Stuhl. Das Domkapitel möge von der vom Bremer Erzbischof Gottfried², erhobenen Abgabe des zwölften Teils seiner Einkünfte befreit werden, da die wirtschaftliche Lage der Besitzungen durch vorangegangene Katastrophen wie die Pest, Brände, Überschwemmungen und Raubzüge geschwächt sei. Zeugen sind der Lübecker Vikar Johann Greseke, der Rektor der Kirche in Retgendorf Johann Witling und die Kleriker und offiziellen Notare Benedikt Crispi und Hermann Winzenberg. Notarielle Bestätigung durch den Kleriker Johann Bremer und den Lübecker Kleriker Bernhard Oldendorp. *Anno Nativitatis eiusdem m°ccc° Quinquagesimo primo Indictione quarta mensis ianuarii die xv hora sexta vel quasi pontificatus sanctissimi in Christo patris at domini nostri. Domini Clementis divina providentia pape sexti anno nono [...] Acta sunt hec in Ecclesia Lubicensi anno Indictione die mense hora pontificatu quibus supra.*

Dokumenttyp: Notariatsinstrument; Bittschrift.

Diplomatik: Pergament; Latein; Notariatszeichen Nr. 2 u. 3 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Qq57; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 465.

¹ Johannes von Kampe: Magister, Kanoniker in Schwerin, dann Dekan in Hamburg und ab 1351 bis 1354 Propst in Hamburg. Vgl. Nr. 12.

² Gottfried von Arnsberg, Bischof von Osnabrück 1321-1348, Erzbischof von Bremen 1348-1360. Siehe ausführlicher Nr. 6.

8. 1351 Juni 12. o. O.

Die Vettern Bertold und Alverich Lappe, letzterer ein Sohn des Ritters Heinrich¹, verkünden, dass sie sich gemäß dem Willen der Ratsherren und Bürger Hamburgs für ein volles, ununterbrochenes Jahr zum Schutz der Kaufleute verpflichten, die auf der Elbe ein- und ausgehen. Dänische Kaufleute werden davon ausgenommen. Sie geloben Plünderer von Beute jedweder Größe abzuhalten und ihrer Rechtsprechung zu unterwerfen, um die Freiheiten der Kaufleute zu bewahren und Schaden von ihnen abzuwenden.² *Datum Anno domini M° CCC° Lj° in die sancte trinitatis.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Geleit, Schutz.

Diplomatik: Latein; Tinte auf Pergament, ohne Schäden; 1 Siegel von Bertold Lappe an Pergamentpressel, 1 Pressel mit abgerissenen Siegel; Plica, untere Kante.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 Threse Q19; D₁, D₂, D₃: Copiae Archivi.

Druck: Klefeker X, Z11e) (hier datiert auf 1352, Juni 19 (*in octava penthecostes*)).

Regest: HansUB III, Nr. 200.

Erwähnung: Lappenberg 1829, S. 21; Sartorius II, S. 408, (Verweis auf Exx. v. 1349, 1351 und 1352); Joachim 1907, S. 360.

¹ Siehe Anmerkungen bei Nr. 5.

² Diese Erklärung wurde in den Jahren 1349 (Threse Q8, gedr. HamUB IV, 377), 1352 (im Original nicht mehr vorhanden, gedr. Schuback 1751, S. 282-283, Nr. 12.; Klefeker X, S. 209), 1356 (Threse Q97, siehe Nr. 54.) fast gleichlautend, jedoch 1349 von Johannes, Bertold und Wolderich Lappe, ausgestellt. Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden zwischen 1350 und 1399 siehe folgende Nummern: bzgl. Neuwerk: 5 und 313; bzgl. der Kirchspiele Groden und Altenwalde: 171, 208, 260, 369, 371, 372 und 424; bzgl. Ritzebüttel und verbundene Zahlungen: 282, 284, 407, 425, 428, 436, 437, 438, 439, 459, 460, 463, 464, 466, 469, 471, 477 und 483; bzgl. sonst. Finanzgeschäfte mit dem Hamburger Rat: 166, 167 und 465; bzgl. Hadeln 275.

9. 1351 Oktober 15. [Hamburg].

Die Rektoren der jeweiligen Kirchen, Johann von Wewelsfleth¹ und Gottfried von Beidenfleth², sowie Nicolaus Sture und Ulrich von Bücken, die leiblichen Brüder, versichern vor dem Hamburger Rat, dass ihr Besitz

¹ *Wevelsleth* ist ein Dorf an der Störmündung in die Elbe.

² *Beygenleth* liegt in der Wilstermarsch am rechten Ufer der Stör.

voneinander getrennt sei. Jedem von ihnen stünde es frei, von seinen Gütern ein Testament zu machen. Damit könne er keines der anderen brechen. Keinem stünde ein Widerspruch gegen Testamente des anderen zu, gleichgültig welche Personen darin begünstigt würden. Anwesende Zeugen im Ratssaal sind die Ratsherren Heinrich Ho[olp], Heinrich Britzendorp, Nicolaus Frantzoiser, Dietrich Wrak, Albert von Gheldersen, Heinrich de Monte, Reineke Grove, Hermann Biscoping und Johann von Stendal. *Actum anno Domini m° ccc° quinquagesimo primo sequenti die Kalixti pape.*

Dokumenttyp: Abschrift; Testamente, Erklärung.

Diplomatik: Latein; Orginal-Pergament; linker Rand vergilbt; ohne Siegel.

Überlieferung: C: StAHH 710-1 I Threse Dd30; D₁, D₂, D₃: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 505.

10. 1351 Oktober 28. Hamburg.

Die Bürgermeister, Ratsherren und Bürger Hamburgs erteilen dem Kleriker und Kaplan Alanus Bosman eine Vollmacht. Dies erklären die Bürgermeister Heinrich Hoop, Heinrich Britzendorf, Nicolaus Frantzoiser, Johann Militis und Heinrich von Stendal, die Ratsherren Hermann Hardenacke, Johannes Kyl, Dietrich Wulfhage, Nicolaus Hetfelt, Dietrich Oppemperde, Heinrich Hoyer, Johannes von Stendal, Reiner Grove, Dietrich Wrak, Hermann Biscoping, Nicolaus Ghultzowe, Heinrich de Monte, Johannes von Alevelt, Daniel de Monte und Albert von Geldersen. Hinzu kommen der Anwalt und weltliche Richter aus Kendorp, Heinrich Metze, die Geldwechsler Johannes Saleghe und Friedrich Munt, die Goldhandwerker Dietrich Tolner und Otto Bone, die Krämer Eckbert Huge und Friedrich Munt, die einfachen Handwerker Mildehovet und Hermann Yendorp, die Schuster Heino Semelow und Trame, die Bäcker (od. Müller) Bernhard Honover und Wolf Groß (Lupus Magnus), die Handwerker Lambert Lamberti und Henneke Vlamingh, die Böttcher Mats und Peter Grimmelng, die Schneider Johannes Soltwedel und Jacob, die Fleischer Johannes Bilsing und Reiner Strote, die Kerzengießer Dietrich Kuleman und Johann Vleteman, die Riemenschneider (od. Sattler) Johannes Budelmaker und Philipp Tassehemaker, die Fischer Nicolaus Swerting und Hencke Oom, die Fischverkäufer Heino Stoter und Heino aus der Nähe des Kirchhofes, die Seiler Nicolaus Grisone und Dietrich Westfal, die

Kistenmacher Nicolaus und Willekin, die Weber Dikes Vlamingh und Mats, die Kannengießer und Vorsteher der Ämter der Handwerker¹ Eckbert Cron und Dietrich Cannengheter. Aus den Kirchspielen Hamburgs die Schöffen von St. Marien Nicolaus von Hetfelt und Johannes von Stade, Marquard Wulkesuell und Gerhard Grove von St. Petri, Johann Brokbergh und Heino Klinkespore von St. Jacobi, Reiner Azendorp und Johann von Stade, der Jüngere, von St. Katharinen, Make Buseke und Heino Swingke, aus St. Nikolai. Diese Personen sowie die Gemeinschaft der Stadt Hamburg aus dem Bistum Hamburg-Bremen beauftragen den Prokurator und Boten, Alanus Bosman, Kleriker und Kaplan, mit der Vollmacht, alle Streitfälle zu lösen, die Vorgenannte mit dem Dekan und dem Domkapitel hatten und haben. Die Aussteller ersuchen Bosman, in ihrem Namen Verhandlungen am päpstlichen Hofe zu führen und zu erbitten, die ergangenen Urteilsprüche der Kurie Roms zu Exkommunikation und Interdikt gegen die Hamburger Gemeinschaft zurückzunehmen. *Datum et actum Hamborch in nostro Consistorio Anno Domini millesimo Trecentesimo Quinquagesimo primo In die beatorum Symonis et Jude apostolorum sub nostro secreto.*

Dokumenttyp: Abschrift; Vollmacht.

Diplomatik: Latein; Tinte auf Pergament; keine Schäden; unbesiegelt.

Überlieferung: A1: StAHH 710-1 Threse Xx25 (verschollen); A2: Threse adXx25 (unbesiegeltes Duplikat); D: Copiae Archivi (nach dem Original Xx25).

Druck: Reetz 1975, 36h (auszugsweise nach Xx25).

¹ *ollarum fusorum magistri officiorum mechanicorum*

11. 1352 Lübeck.

Die Grafen Heinrich [II.] und Nicolaus¹ von Holstein und Stormarn erklären vorsorglich öffentlich, dass sie den Dompropst von Hamburg und Kaplan Johann von Kampe² in Schutz nähmen. Damit wollten sie ihn vor schwerwiegenden und zahlreichen Beleidigungen bewahren, die einige geäußert hätten, und seine Güter, Besitzstände und Rechte vor Schaden

¹ Heinrich II. (* ca. 1316-1318; † vor 1390) und Nicolaus (* nach 1320; † 1397) regierten nach dem Tod ihres Vaters Gerhard III. ab 1340 gemeinsam als Grafen von Holstein-Rendsburg. Ersterer war wahrscheinlich bereits 1390 nicht mehr am Leben, sein Bruder starb 1397.

² Johannes von Kampe: Dekan bis 1351 und danach bis 1354 Propst in Hamburg. Vgl. Nr. 7.

behüten. Jede Art von Beleidigung gegen den Propst und seine Offizialen würden sie durch ihre Rechtsprechung nachdrücklich gegen die Verursacher verfolgen. *Datum Lubeke Anno Domini M° CCC° L secundo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (weltlich), Schutz.

Diplomatik: Latein; Tinte auf Pergament; Plica an der unteren Kante, dort Schäden durch Feuchtigkeit; an zwei Pergamentpresseln anhängende Siegel der Grafen Nikolaus und Heinrich von Holstein; von letzterem nur Fragmente erhalten.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn5 (Domkapitel); D₁, D₂, D₃: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 519.

12. 1352 März 18. Lübeck.

Der Propst Johann [de Campe]¹ von der Hamburger Kirche verkündet, dass er eine von seinem Vorgänger Erik² [von Schauenburg] ausgefertigte Urkunde überprüft habe, sowie eine weitere, erstellt vom Rektor der Kirche in Krempe³ und den dortigen Ratsherren. Ihre Inhalte gebe er nachfolgend wörtlich wieder:

[Insert 1] Heinrich, der Rektor der Kirche in Krempe, die Ratsherrn, die Gemeinde und die dortigen Schöffen bitten Erik [von Schauenburg], den Hamburger Propst, Dekan Johann und das Kapitel der Hamburger Kirche, eine Vikarie für Herrn Johann von Luttekense⁴ einzurichten. Der Vizerektor der Kirche in Krempe habe ein lobenswert ehrliches Leben geführt und sich ihnen gegenüber treu verhalten. Besonders sei ihm zu vergelten, dass er sich ohne Scheu in Zeiten der Epidemie⁵ bei den Kranken dem eigenen Tod ausgesetzt habe. Viele fromme Männer und Ehefrauen von Krempe, von denen nur einige übrig geblieben seien, viele jedoch gestorben wären, hätten 18 Mark an Einkünften aus der Nähe von Krempe beschafft, um eine dauerhafte Vikarie in der Kirche des Ortes zu errichten. Diese solle dem

¹ Johannes von Kampe: Dekan bis 1351 und danach bis 1354 Propst in Hamburg. Vgl. Nr. 7.

² Erik von Schauenburg (* um 1304, † 21. Oktober 1350) entstammte als dritter Sohn Adolfs VI. der holsteinischen Grafenfamilie, gelangte spätestens 1328 an das Hamburger Domkapitel und wurde wenig später Propst in Hamburg. Dies blieb er zu seinem Tod. 1331 bis 1350 war er Bischof in Hildesheim. Auch als Kanoniker in Schwerin wird er genannt.

³ Dorf südlich von Itzehoe, nahe der Störmündung.

⁴ möglicherweise Lütjensee.

⁵ aus dem Griechischen *επιδημία* meint hier „die Pest“.

Vizerektor Johann als Dank für seine Arbeit und zu ihrem eigenen Seelenheil verliehen werden. Folglich würden sie bitten, den Vizerektor in der Vikarie zu bestätigen und daraus zu versorgen. Das Hamburger Kapitel solle ihn in den rechtlichen und materiellen Besitz und die zugehörigen Geistlichen der Vikarie einweisen. Gemäß diesem Wunsch siegeln Rektor Heinrich und der Rat von Krempe. *Datum et actum in Crempa Anno domini m° ccc° l° in festo beati Michaelis.* [Ende Insert 1]

[Insert 2 – Nn60] Propst Erik [von Schauenburg] weist den Vizerektor Johann der Kirche in Neuenbrook⁶ oder seinen Stellvertreter an, obige Vikarie einzurichten. [I.] Einige Pfarrkinder der Kirche von Krempe hätten für diese in ihren letzten Willen 18 Mk. an Einkünften vermachts. Diese würden dem Moor⁷ von Krempe entstammen. [II.] Volrad Utwetring habe 1 Mk. von seinen Gütern in Krempe vererbt. [III.] Tiedemann Wolter 12 Sch. [IV.] Johann, genannt Slef, nahe bei *Singhelen*⁸ einen Morgen Ackerland. [V.] Otto, Sohn von Nicolaus Arnold, zwei Morgen. [VI.] Gottfried Uterlantstrate und sein Sohn Hermann, zwei Morgen. [VII.] Meinhard Upmedike, einen Morgen. [VIII.] Campe, drei Morgen. [IX.] Christopher Oldenbrake, fünf Morgen. [X.] Heinrich Oldenbrake, einen halben Morgen im Dorf Wisch⁹. [XI.] Dietrich, der Sohn des Hellenberg von Suderow¹⁰, und seine Tochter Agnes, zwei Morgen. [XII.] *Knapenhinse*, einen Morgen in Falkenkop¹¹. [XIII.] Heinrich, der Sohn der Dora Meinekini¹², 2 Mk. an Einkünften. [XIV.] Johann Keltingh, der sich einst in Krempendorf aufhielt¹³, habe sein Land vollständig vererbt. Es liege nahe dem Hof des Propstes [Albert] in Uetersen¹⁴. [XV.] Der Kaplan Johann Carsche in Krempe gebe 20. Mk. Pf. [XVI.] Friedrich Ruzen, 10 Mk. Pf. [XVII.] Heinrich Hauenicht,

⁶ Neuenbrook, nordöstl. Krempe. Lt. SHRU *Nygenbrücke*, bd. Originale: *Nienbroke*. Vgl. Nr. 35.

⁷ *in palude Cremensi*: meint ev. das nördlich von Krempe gelegene Moor („Moorwettern“), möglicherweise auch einfach „in der Marsch“.

⁸ Vgl. *singel*, *zingel*. Abgeleitet vom lateinischen *cingula* könnte es sich hier um die äußere, oft hölzerne Einfriedung der Siedlung handeln (Palisade).

⁹ nordwestlich von Krempe an der Stör.

¹⁰ *Hellenberghe de Suderowe*: Süderau, südlich von Krempe.

¹¹ *Walkencop* (Falkenkop) lag im Umfeld von Elsencope (Elskop), südöstlich von Krempe neben Süderau in der Krempermarsch. Vgl. Nr. 187.

¹² *meynekini doren*

¹³ Krempendorf, südwestlich von Krempe.

¹⁴ *Utersen*

10 Mk. Pf. [XVIII.] Lambert Utwetring, 4 Mk. Pf. [XIX.] Herder Slef¹⁵, 10 Mk. Pf. [XX.] Oldewe Upmedike, die Ehefrau des Ludolf, 6 Mk. Pf. Wegen seiner Verdienste hätten sie Johann Bucholt, dem Vizerektor der Kirche von Krempe dies alles vermacht und gespendet, um die ewige Vikarie einzurichten. Besonders zu Zeiten der Pest, wo jeder andere Priester geflohen sei, habe er die Gottesdienste unerschrocken weitergeführt.

In Einvernehmen mit Heinrich von Wippervorde, dem damaligen Rektor, und den Schöffen der Kirche von Krempe bestimmt Propst Erik, diese Einkünfte unter Schutz und Vormundschaft des Kirchenrechts zu stellen. Nachdem Johann auch durch das Kapitel Hamburgs bestätigt sei, habe dieser sich umgehend zu der Vikarie zu begeben. Propst Erik empfiehlt dem Vizerektor von Neuenbrook daher, Johann Bucholt in die Besitzungen und deren Einkünfte einzuführen. Wer dagegen Widerstand leiste, sei durch kirchliches Recht zu bestrafen. Propst Erik gewährt ausdrücklich die Möglichkeit, dass jeder, der es wolle, weitere Einkünfte hinzuzufügen könne. Wenn aber Einkünfte hinzugefügt würden, dürften diese nicht kirchlicher Macht¹⁶ und Freiheiten an anderer Stelle entzogen werden. Er droht ausdrücklich mit Exkommunikation, sollte jemand die aufgezählten Einkünfte missbrauchen. *Datum Hamburg Anno domini m° ccc° L° in nostro capitulo feria quarta post Dyonisii celebrato nostro sub sigillo.* [Ende Insert 2]

[Nn61/Nn62 - Fortsetzung] Nach den Abschriften ergänzt Propst Johann die Vikarie um weitere Ausstattungen: [XXI.] 1 Mk. an Einkünften von einem halben *vertel*¹⁷ des Henneke upper Weteringh. [XXII.] 1 Mk. aus einem halben *vertel* des Peter Bare, das sich von Krempe bis zum Wassergraben¹⁸ erstreckt, der *lantschede*¹⁹ genannt wird, und seine Häuser und Höfe. Dementsprechend richte Propst Johann, den gerechtfertigen Bitten des Rektors und der Ratsleute in Krempe zustimmend, die ewige Vikarie von den aufgezählten Einkünften ein. Im Einverständnis mit dem Domkapitel

¹⁵ Vgl. die Stiftung des Henning Slef auf "[...] in 39 iugeribus sitis in Nyenlande ante oppidum Grevenkroch, et de 10 iugeribus in parochia Elredevlete [...]" bei Koppmann 1875, S. 49.

¹⁶ In B₁ (Nn61) steht *p[otes]tate*, in B₂ (Nn62) *p[ro]tectione*. Auch die SHRU und C.A. schreiben *protectione*, in B₁ gehört der Unterstrich bei p wohl aber zu dem nachzeiligem *vel*, somit nur *p[...].tate*, und daher wohl *potestate*. In B₂ aber ist *p[ro]tectione* sehr deutlich zu erkennen.

¹⁷ Ein *vērtal*, *quarternarius*, *vērtel* ist ein Flächen- oder Landmaß. In Clarus/Hergemöller 2011 zur *grunthure* (*gruntrure*): [...] decem quadrantum terre, qui dicitur vertel [...].

¹⁸ *ad aquaeductum*

¹⁹ *lantschede*: eine Landgrenze.

verleihe er sie Johann Bucholt. Dieser und seine Nachfolger hätten für die Vikarie in der Kirche von Krempe am Altar [des Heiligen Apostels Petrus]²⁰ täglich die Messe für die Verstorbenen zu feiern. Ausnahmen davon seien lediglich erlaubt, wenn sie durch schwerwiegende Gründe abgehalten würden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn sie am Gottesdienst des Rektors selbst teilnehmen und die Sakramente reichen müssten. Sie hätten sich dem Rektor gegenüber gewissenhaft und zuvorkommend zu verhalten und weder öffentlich, noch im Verborgenen Gerüchte zu streuen oder ihm anderweitig Umstände zu bereiten. Die Spenden, die Johann beim Altar erhalten, seien dem Rektor zu übergeben. Auch den Fall der Vakanz der Vikarie regelt Propst Johann: Der Dekan, der Kantor und zwei ältere Hamburger Geistliche, die in der Kirche anwesend sein sollen²¹, sollen binnen fünfzehn Tagen nach Bekanntwerden der Vakanz einen Vorschlag unterbreiten, wie der dann zuständige Hamburger Propst oder sein Beauftragter zur Vikarie reisen würde²², um sie neu zu besetzen. Damit verbleibe der Vikar unter Gehorsam und Gerichtsbarkeit des Hamburger Propstes. Im Falle der Abwesenheit des Dekans und des Kantors sollen die älteren Geistlichen eine geeignete Person in das Priesteramt einsetzen. Zumindest aber müsse es jemand sein, der es wert wäre, binnen eines Jahres zu priesterlichen Weihen erhoben zu werden, und kompetent genug, um die Einkünfte in der Marsch von Krempe zu pflegen. Dekan Werner [Militis] der Hamburgischen Kirche genehmigt im Namen des Kapitels die Einrichtung der Vikarie²³ mit seinem Siegel. *Datum Lubeke sub nostro sigillo Anno domini m°ccc° L secundo dominica Laetare.*

Dokumenttyp: Urkunde, Transsumpt, 2 Inserte; Erlass (kirchlich), Stiftungen/Donationen, Vikarie.

Diplomatik: Latein; Tinte auf Pergament; **B₁:** Reste zweier Pressel, **B₂:** zwei je an einem Pergamentpressel befestigte Siegel: 1) spitzovales Siegel des Propstes

²⁰ *Petri apostoli* wurde in B₁ (Nn61) wesentlich später (ev. im 19. Jh.) mit Bleistift in eine freigelassene Lücke eingefügt. In B₂ (Nn62) wurden die Worte *Petri[il] ap[ostolli]* zwar mit anderer Tinte nachgetragen, sind dem Schriftbild nach aber zeitgenössisch.

²¹ Die Worte *presentes in ecclesia* fehlen in B₂.

²² *ad predictam vicariam sine difficultate recipere tenebitur et instituere in eadem:* Akkusativ mit *ad* und *tener*e lässt vermuten, dass Propst oder Stellvertreter tatsächlich dorthin fahren solle.

²³ Werner bestätigt die Vikarie *ad causas*. Vielleicht ist dies ein Hinweis darauf, dass aktuelle Streitfälle, zumindest Anlässe, die Vakanz einer Vikarie zu regeln nötig werden lassen.

weitgehend erhalten, rechter Rand leicht nachgebessert, 2) am Rundsiegel des Domkapitels das linke Drittel zerstört und nachgebessert.

Überlieferung: **B₁**: StAHH 710-1 I Threse Nn61 (Archiv des Domkapitels); **B₂**: Nn62 (Archiv des Domkapitels). **C₁**: nach **B₁** im Liber copialis capituli fol. 79b, privilegia capitularis LXXVI; **C₂**: von **C₁** im Statutenbuch des Domkapitels fol. 58b. **D₁, D₂, D₃, D₄**: Copiae Archivi (Transsumpt incl. Nn60).

Druck: HamUB IV, 453 (Insert 1 aus Nn61/Nn62), 456 (Insert 2 - Nn60); SHRU IV, 446 (Insert 1), 456 (Insert 2, Nn60), 527 (Transsumpt)²⁴.

Erwähnung: Schröder/Biernatzki 1972 II, S. 230-31.

²⁴ Offenbar verwechselt die Edition Nn61 und Nn62 in den textkritischen Anmerkungen.

13. [1352, vor Juni 27]. [Wismar].

Die Ratsherren von Wismar wenden sich mit Hinweis auf ihre tiefe Freundschaft an den Hamburger Rat. Ihnen sei zugetragen worden, dass Hamburg die zwei Brüder Volrad und Bukede Plesse als Räuber gefasst und festgehalten hätte. Sie fragen nach, ob beide in dieser Sache den Tod verdient hätten, und erbitten, die beiden so lange in Gefangenschaft zu behalten, bis man aus Wismar angemessen reagieren könne. Ferner bitte der Rat Wismars darum, dass die schriftliche Antwort ohne Verzug direkt über den Boten dieses Briefes zurückgesandt werde.

Dokumenttyp: Urkunde; Brief, Anfrage.

Diplomatik: Latein; Tinte auf Pergament, Schäden durch Feuchtigkeit; durch 3 vertikale Faltungslinien beschädigtes Schriftbild; Verfärbungen durch das aufgedrückte Verschlussiegel; zwei Einschnitte am rechten Rand; beiliegender Pergamentstreifen mit der Aufschrift: *Littere accusationie super spoliis, contra duos fratres, dictos de plesse, per unum de Wysmaria..*

Überlieferung: **A**: StAHH 710-1 I Threse Gg4(1); **D₁, D₂**: Copiae Archivi.

Druck: MeckUB XIII, 7627.

14. 1352 Juni 27. [Wismar].

Der Rat von Wismar erklärt dem Hamburger Rat, dass er zur Urteilsfindung bei der Anklage des Volrad von Plesse ihren Bürger Marquard Walmerstorp schicken. So sei es ihnen auch durch den letzten Brief aus Hamburg nahegelegt worden. Sie bitten darum, dass der

Hamburger Rat ihn unterstütze, damit Volrad von Plesse und seinem Räuber Gerechtigkeit geschehe. Nach ihrem Wissen stelle sich der Fall wie folgt dar: Ohne Streit mit den Landesherren seien die Angeklagten in friedliches Land gekommen, hätten dann aber vor Wismar einfach dem erwähnten Marquard und jemand anderem alle Pferde geraubt. Volrad habe persönlich aus freiem Willen und in aller Öffentlichkeit vor den Bürgermeistern Hermann von Walmerstorp, Johann Darghetzowe, Andre Bukowe und Johann von Vichele ein Geständnis des Raubes an den Betroffenen abgelegt. Er selbst habe den Raub betrieben. Unter Eid hätten die Beteiligten die Geschehnisse bezeugt. *Anno domini M°CCC°LII° feria quarta ante Petri et Pauli apostolorum.*

Dokumenttyp: Urkunde; Brief, Bitschrift, Mitteilung.

Diplomatik: Latein; Tinte auf Pergament; erbsengroßes Loch in Zeile 8; durch Feuchtigkeit und 2 vertikale Faltungslinien beschädigtes Schriftbild; weißliche, rauhe Ablagerungen; Verfärbungen durch rückseitig aufgedrücktes Verschluss-siegel (nicht erhalten), linksseitig verwaschen.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg4(2); D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: MeckUB XIII, 7628.

15. [1352, um Juni 27]. [Lübeck].

Die Ratsherren der Stadt Lübeck schreiben an die Hamburger Ratsherren in Sachen des Raubes an Marquard Walmersdorf, einem Wismarer Bürger. Sie bitten den Rat, das Opfer der im Gewahrsam Hamburgs befindlichen Räuber dabei zu unterstützen, Gerechtigkeit zu schaffen.

Dokumenttyp: Urkunde; Brief, Bitschrift.

Diplomatik: Latein; Tinte auf Pergament; Verfärbungen durch aufgedrücktes Ver-schluss-siegel (nicht erhalten); zwei horizontale Einschnitte an linkem Rand; links und am oberen Rand Spuren von Feuchtigkeit.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg4(3); D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: MeckUB XIII, 7629.

16. [1352, nach Juni 27]. [Wismar].

Die Ratsherren von Wismar bitten den Rat Hamburgs, die Aussage des Marquard Walmersdorf in dem Verfahren gegen den Räuber Volrad von

Plesse zu bestätigen. Ihnen habe der Wismarer Bürger Marquard dargelegt, dass er das Verfahren kurz zuvor mit der Enthauptung Volrads durch den Hamburger Rat gewonnen habe. Allerdings habe er nicht dessen Bruder mit angeklagt, auch wenn einige behauptet hätten, er habe gegen beide prozessiert und gewonnen. Der Rat von Wismar bittet daher eindringlich um schriftliche Bestätigung, welche Aussage der Wahrheit entspricht.

Dokumenttyp: Urkunde; Brief, Anfrage.

Diplomatik: Latein; Tinte auf Pergament; Reste des aufgedrückten Verschlussseils; zwei horizontale Einschnitte am linken Rand; zweite Zeile sowie rechtes Fünftel des Stückes vermutlich durch Feuchtigkeit verblichen; durch 2 vertikale Faltungslinien beschädigtes Schriftbild.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg4(4); D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: MeckUB XIII, 7630.

17. 1352 April 30. o. O.

Heinrich [II.] und Klaus¹, die Grafen von Holstein[-Rendsburg] und Stormarn, verkaufen unter Zustimmung ihrer Erben eine jährliche Rente von 10 Mk. aus dem Hamburger Zoll der Grafen an den Bürger Friedrich Hama² aus Hamburg sowie seine Erben. Auszuzahlen sei diese Rente mit den rückständigen früheren Renten, die bereits ihr Vater [Gerhard III.] verpfändet hätte, jährlich zum 30. November. Als Erbkauf hätten sie die Rente an Friedrich Hama für 120 Mk. Pf. verkauft und für alle Zeiten verliehen. Sie garantieren, dass sie selbst und auch ihre Erben diesen Preis nicht mehr aufstocken würden. Zeugen: Ritter Hartwig Gheest und die Domherren von Hamburg Wulf Rykstorp und Meister Alanus sowie andere vertrauenswürdige Leute. *Ghegheven is na ghodes bord dusent jar dryhunderd jar unde an deme twe unde veftygheden jare an sunte Philyppus unde Iacobus avende.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Renten, Erbkauf.

Diplomatik: Mittelniederdeutsch; Tinte auf Pergament; mit Einschnitten für zwei Pressel in der Plica am unteren Rand; Siegel verloren.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Aa17; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 532 (datiert auf 1. Mai 1352).

¹ Heinrich II. (* ca. 1316-1318; † vor 1390) und Nicolaus (* nach 1320; † 1397). Vgl. Nr. 11.

² Vgl. Nr. 323.

18. 1352 Mai 7. Westminster.

Edward III.¹, König über England, Frankreich und Irland teilt den Rechtspflegern und Männern der Stadt Hamburg mit, er sei unterrichtet worden, dass deutsche Kaufleute in Flandern ihn beleidigt hätten. Sie hätten zudem Richard Curtoys aus Bristol, einen englischen Kaufmann, entgegen den Freiheiten und Privilegien der englischen Händler in Flandern, zur Tötung freigegeben. Die deutschen Kaufleute hätten ferner öffentlich erklären lassen, dass alle Engländer betrügerisch und nicht vertrauenswürdig wären sowie Mörder schützen würden. Viele [Zeugen] hätten ihnen weitere Vorwürfe angelastet. Edward habe daher Galfrid Diewe und Thomas von Drayton² angewiesen, die gesamten Güter und beweglichen Dinge dieser deutschen Händler von der Hanse in der Grafschaft Norfolk zu beschlagnahmen, gleich ob sie innerhalb oder außerhalb der Marktfreiheiten aufgefunden worden seien und im Hinblick auf die Untersuchung der Vorwürfe bedeutend wären. Abgesehen habe er selbstverständlich von Gütern, beweglichen Sachen und Schulden des Tiedemann von Lymbergh³ und des Oliver von Revle. Bald darauf hätten die deutschen Kaufleute persönlich und in Gegenwart Edwards und seines Rates einen Schwur geleistet. Ludekin Gokynthorp, Johann Gustwod, Johann Rammesberugh, Ludekin von der Heyth, Husekin Osenbrugge, Albrid Wyskinthorp, Johann Ryngsted und Heinrich von Hulse, die Kaufleute aus Deutschland, hätten garantiert, dass sie von ihrer Zustimmung zum Tod des Richard Curtoys abgerückt seien und sich niemals bei der Gemeinschaft der deutschen Kaufleute in Flandern befunden hätten, welche die genannten Untaten begangen hätten. Da sie also nicht an dem vorgenannten Tod oder der

¹ Edward III. (* 13. Nov. 1312; † 21. Juni 1377) war König über England von 1327 bis zu seinem Tod und führte das Königreich in den Hundertjährigen Krieg mit Frankreich. Zum angespannten Verhältnis gegenüber dem hansischen Handel skizziert die wesentlichen Konfliktlinien Jenks 1999, S. 89–91, wesentlich ausführlicher in Jenks 1984/1985.

² Thomas de Drayton wird in Urkunden bei Rymer 1967, S. 198ff. als *Admirallus navium ab ore aquae Tamisiae versus partes boreales in comitatibus Essex, Suffolk, Norffolk, Lincoln, Eborum et Northumbriae* bezeichnet (1338ff.). Vgl. auch Foss 1870, S. 120.

³ Edward III. hatte Tiedemann von Lymbergh und Johannes de Wolde auf Zeit überlassen, eine Abgabe von 40 Sh. für den Sack Wolle von den Kaufleuten zu erheben. So interpretiert Sartorius ein Schreiben Edwards aus Westminster vom 18. April 1343 (bei Rymer 1967, S. 142).

Verunglimpfung des englischen Volkes schuldig wären, habe Edward am vergangenen 6. September Galfrid und Thomas befohlen, Güter, Sachen und Schulden von Ludekin, Johannes, Johannes, Lutekin, Husekin, Albrid, Johannes und Heinrich unverzüglich freizugeben und die Kaufleute freizulassen. *Westmonasterium vii die Maji anno regni nostri Anglie vicesimo sexto regni vero nostri Francie terciodecimo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (weltlich), Privilegien/Freiheiten.

Diplomatik: Latein; Tinte auf Pergament; Pergament im unteren Teil von rechts nach links bis zu Dreiviertel eingeschnitten; darunter in gleicher Weise ein Einschnitt; ersteres als Pressel für abhängendes Siegel von König Edward III., linksseitig abgebrochen, leichter Abrieb.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse L138; D: Copiae Archivi.

Druck: Hanserecesse 1.I., 152; Sartorius II, 172b.

19. 1352 August 27. Hamburg.

Insert in Nr. 20.

20. 1352 September 8. [Hamburg].

Der Gardian und der Konvent der Franziskaner in Hamburg vidimieren eine Urkunde, in der wiederum Graf Adolf [VII.]¹ von Holstein, Stormarn und Schauenburg sowie Propst Willekin vom Nonnenkloster in Harvestehude einen Vergleich der Hamburger Bürgerschaft mit dem Domkapitel vidimieren. An dessen Entstehung hätten sie gemeinsam mit Johann Boytin und Detlef de Golnetze als Vermittler mitgewirkt. Für das Hamburger Domkapitel verhandelten Propst Erik [von Schauenburg]², Dekan Johann [von Campe]³, Werner Militis, Heinrich Albus, Bertram Cremon und Heinrich Advokat, aufseiten der Hamburger Bürgerschaft verhandelten die Ratsherren Heinrich Hoop, Albert Luneborch, Nicolaus Franzoyser, Bertram Tolner, Hellingbernum Hetfeldt und Johann Militis. Folgende Vereinbarungen wurden getroffen: [I.] Der Hamburger Rat wer-

¹ Graf Adolf VII. (* 1297 od. 1298, † 9. Okt. 1353) von Holstein-Schauenburg, reg. v. 1315-1353.

² Erik von Schauenburg (* um 1304, † 21. Oktober 1350): 1328-1350 Propst in Hamburg, 1331-1350 Bischof in Hildesheim. Vgl. Nr. 12.

³ Johannes von Kampe: Dekan bis 1351 und danach bis 1354 Propst in Hamburg. Vgl. Nr. 7.

de von elf Höfen der Kanoniker kein *schot et schulde* verlangen und verzichte auf sein Wegerecht mit Ausnahme des Wegs von der Mühle zum Wandrahm. [II.] Der Hamburger Rat werde das *hazemoor*⁴ nicht verfüllen oder in Besitz nehmen und gestatte die Erneuerung des Abflusses durch die Kanäle bis zur Alster. [III.] Die Kanoniker dürfen den Wall neben ihren Höfen nutzen, jedoch keine baulichen Veränderungen vornehmen.⁵ [IV.] *Schot et schulde* seien von den Vikarienhöfen an die Stadt zu zahlen. Die [in I.] genannten elf Höfe seien davon ebenso ausgenommen wie die Einkünfte, die Graf Adolf VII. zu Ehren der Marienkirche gestiftet habe, und die Einkünfte aus den Mühlen und dem Zoll. [V.] Straffällige Kleriker werden vor einen kirchlichen Richter gebracht und nach Kirchenrecht verurteilt. [VI.] Bürger, die Kleriker beleidigen oder angreifen, werden von der weltlichen Rechtsprechung verurteilt. Bei Klerikern, die Laien beleidigen, werden die Kanoniker ebenso verfahren. [VII.] Der Rat untersagt der Kirche Abgaben der Bürger und Erträge aus der Mühle in Besitz zu nehmen. [VIII.] Der Rat lasse keine Festsetzung von Gütern der Kleriker durch Bürger zu. [IX.] Schüler⁶ werden nicht vom Rat, sondern nur von geistlichen Richtern belangt. [X.] Der Rat gestehe der Kirche alle Rechte, Freiheiten und Privilegien zu, die auch die Bürger der Stadt genießen. [XI.] Der Rat und die Kirche werden gemeinsam versuchen, Streit zu verhindern und ausgebrochene Konflikte zu schlichten. [XII.] Die Kanoniker versprechen, nur sittlich vorbildliche Gelehrte für die Schulen, Rektoren und Kaplane in den Pfarrkirchen zu bestellen, vorausgesetzt die Ausgaben werden nicht erhöht. [XIII.] Sämtliche Streitigkeiten sollen stets vollständig beigelegt werden, um keinen Anlass für neue Zwietracht zu geben. Siegelankündigung des Domkapitels und des Rates. *Actum et placitatum Hamborch anno Domini millesimo ccc° Quadragesimo nono feria sexta proxima ante festum purificationis beate marie virginis gloriose* [01. Jan. 1349].

Siegelankündigung durch Graf Adolf [VII.] und Propst Willekin. *Datum et actum Hamborch in ecclesia fratrum ordinis memorium in Hamborch Anno Domini millesimo ccc° Quinquagesimo secundo in profesto beati augustini Episcopi et confessoris* [27. Aug. 1352].

⁴ Hierbei handelt es sich um offene Schwemmgräben (Lorenzen-Schmidt 2010, S. 8).

⁵ Erst im Jahr 1407 gestattete der Rat dem Domkapitel einen Ablauf durch den Stadtwall zu legen (Lorenzen-Schmidt 2010, S. 11).

⁶ Vgl. hierzu Nr. 42, Anm. 8.

Die Hamburger Franziskaner Heinrich de Brunswik, Nicolaus de Liume, Augustin de Osta, Johann de Winsen, Willekin de Hamburg, Jacob de Otheslo, Eghard de Razeborch und Johann de Brunswik werden als Augenzeugen der vorangegangenen Bekanntmachung durch Graf Adolf VII. und Propst Willekin genannt. Siegelankündigung des Konvents und des Gardian. *Datum anno Domini millesimo ccc^o Quinquagesimo secundo in die Nativitatis beate marie virginis gloriose.*

Dokumenttyp: Urkunde, Vidimus; Vertrag (herrschaftlich), Vergleich.

Diplomatik: B: Tinte auf Pergament; zwei beschädigte Siegel an Presseln angehängt; Nummerierung der Vereinbarungen am linken Textrand; Rückaufschrift:
1352 Nativ. Mar. Transumptum copia Anno 1352 in prof. Augustini Vidimate continentis compositionem inter Capitulum et Senatum Anno 1349. a. Purif. Mar. initam.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Xx21; B: StAHH 710-1 I Threse Xx22;
 D: Copiae Archivi (nach B).

Druck: Reetz 1975, 40g (nur A).

Erwähnung: Reetz 1975, S. 304.

21. 1352. September 10. Hamburg.

Im Auftrag der Hamburger Ratsherren Nicolaus Fransoyzer, Johann Militis, Heinrich Hoop, Heinrich Britzendorp, Dietrich W[ul]fhage, Johann Kyl, Dietrich Uppemperde¹, Nicolaus Hetfeld, Heinrich Hoyger², Johann Stendal, Reiner Groue, Dietrich Wraak, Hermann Rischoping³, Nicolaus Ghultzow, Heinrich de Monte, Johann Aleveld, Daniel de Monte, Albert von Geldersen⁴ deren Anwalt, den Vorstehern der Handwerksämter und der Hamburger Gemeinde wenden sich die Notare Alanus Bosmann⁵ vom Dom⁶, der Priester Hartwig von Gustnow aus Hildesheim⁷ und Johann von Winstorp, ein Kleriker aus der Diözese Minden, an Papst Clemens VI. und die römische Kurie. Sie bitten zu bestätigen, dass für die Verhandlungen im

¹ Oppemperde in Nr. 10.

² Hoyer in Nr. 10.

³ Biscoping in Nr. 10.

⁴ Lt. Abschrift durch C.A. Ghelderessen; vgl. aber Nr. 10.

⁵ Vgl. die Ernennung von Alanus Bosman in Nr. 10 (Threse „ad Xx25“).

⁶ Monasteriensis

⁷ hildensemensis

Streit um den Bann gegen Hamburg der Gelehrte Tillmann de Nüssia⁸ als Bevollmächtigter der Stadt eingesetzt wird, um die Hamburger wieder in den Kreis der Kirche zurückzuführen und sie von der Last ihrer Beichten zu befreien. Sie erteilen ihm die Befugnisse, den Briefen der Kurie zuzustimmen, dort wo sie gerecht seien, ihnen gegebenenfalls aber auch zu widersprechen. Er dürfe in dem Verfahren Richter und Orte auswählen, Unterhändler ablehnen oder mit ihnen zusammentreffen, selbst wenn sie in besonderem Auftrag unterwegs wären. Er dürfe Eide anstelle der Hamburger schwören, um Aussagen zu verbürgen, und könne selbst eigene Bevollmächtigte ernennen. *Datum et actum Hamborch, anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo secundo, decima die mensis Septembris.*

Dokumenttyp: Urkunde, Abschrift; Bitschrift, Vollmacht.

Diplomatik: Latein, nicht als Original erhalten.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Xx26 (nicht vorhanden); D: Copiae Archivi (Grundlage des Regestes).

Erwähnung: Reetz 1980, S. 304.

⁸ *Nüssia:* Neuss.

22. [1352. Nov. bzw. 1349. September 06 - 29¹] o.O.

¹ Schon im Jahre 1349 kam es zu einem Landfriedensbündnis gegen die als sachsenlauenburgische Raubritter bezeichneten Scharpenbergs zwischen dem Herzog, den holsteinischen Grafen und Lübeck. Hamburg beteiligte sich nachträglich im August des Jahres. Erstere fanden sich um den 6. September 1349 zur Belagerung der Burg Linau ein, wobei der Hamburger Beistand auf sich warten ließ. Die Bündnispartner forderten den Hamburger Rat also auf, seinen Pflichten nachzukommen. Laut den Chroniken beteiligte sich Hamburg schließlich mit 1000 ausgerüsteten Kämpfern. Eroberung und Zerstörung der Burg Linau erfolgten zwischen 6. und 29. September 1349 (LübChronik I, S. 517). Lediglich Lehe 1935, S. 141–142 verlegt den Angriff auf das Jahr 1350, dem widerspricht jedoch die Datierung des Todes von Dietrich von Uelzen (s. Anm. 6). Somit dürfte die Abschrift der fünf Beistandsforderungen (s. HamUB IV, Nr. 394-398) eigentlich zwischen dem Angriffsdatum und der erfolgreichen Eroberung einzuordnen sein. Eine sehr viel spätere Abschrift als zum Zeitpunkt der erfolgreichen Einnahme der Burg erscheint vielleicht zu Zwecken der Kostenrechnung plausibel. Weshalb aber die Copiae Archivi nun in einer Randnotiz das Entstehungsdatum der Abschriften mit „Nov. 1352“ identifizieren, ist nicht nachvollziehbar. Diese Angabe deckt sich mit dem Eintrag im chronologischen Findbuch der Hamburger Threse. Vgl. Meyn 2003, S. 80, SHRU

Aufgrund des eingegangenen Bündnisses fordern die Grafen Gerhard² und Johann [III.]³ von Holstein, Graf Adolf⁴ [VII.] von Schauenburg, Herzog Erik⁵ [II.] von Sachsen, der Jüngere, und die zwei Bürger Lübecks Bertram Vorrat und Dietrich von Ulse⁶ den Hamburger Rat auf, Belagerungswaffen vor die Burg Linau⁷ zu entsenden. Könne man nicht je eine Kriegsmaschine und ein Belagerungswerk schicken, sollten zwei Kriegsmaschinen genügen. Zudem solle der Hamburger Rat auch zwei seiner Mitglieder zur Belagerung abordnen. Herzog Erik [II.] präzisiert, als Kriegsmaschine werde eine *Blide*⁸ und als Belagerungswerk ein *Drivenewerch*⁹ benötigt. Die Grafen

IV, 366 u. 378 sowie Lappenberg 1857 und umfangreich zur historischen Einordnung der Scharpenbergs Bock 1996.

² Gerhard aus der Linie Holstein-Kiel (* nach 1313, † 22. Sept. 1350) war ein Neffe von Johann III. von Holstein Plön (Vgl. Anm. 3). Nach dem Verkauf des Landesteils 1314 von Gerhard IV. von Holstein-Kiel an Gerhard II. von Holstein-Plön, ihren Vätern, sowie der Inkorporation weiterer Gebiete 1316 durch letzteren, blieben dem Neffen Gerhard nur noch seine persönlichen Besitzungen. Mit seinem Tod im September 1350 übernahm auch diese Johann III. Möglicherweise betrafen Gerhard durch diesen Besitz die Scharpenbergs und die Burg Linau.

³ Johann III. von Holstein[-Plön] und Stormarn (* vor 1300; † 27. September 1359) urkundet 1313 zum ersten Mal zusammen mit seinem Bruder Gerhard IV., wurde 1314 nach Landesteilung mit diesem Graf von Holstein-Plön bis 1359. Zudem 1350-1359 Graf von Holstein-Kiel.

⁴ Vgl. Anm. zu Adolf VII. bei Nr. 20.

⁵ Herzog Erich II. (auch Erik; * nach 1316, † 1368) von Sachsen-Lauenburg, genannt „der Jüngere“, regierte seit der Abdankung seines Vaters Erichs I. im Jahr 1340. Er starb 1368, hatte aber seinen einzigen Sohn Erich IV. schon früh auf die Regierungsgeschäfte vorbereitet. Vgl. Stammtafel bei Opitz 2003 und Bornefeld 2008, S. 377. Abweichend die Regierungszeit in der Tafel bei Porskrog Rasmussen 2008, S. 388 ab 1360 sowie die Abdankung seines Vaters Erich I. bei Matthes/Metzger 2003, S. 65 bereits 1338.

⁶ Laut einer Lübecker Ratsliste ist Dietrich von Uelzen am 29. August 1350 gestorben, weshalb Lehes Datierung der Belagerung auf den September 1350 nicht korrekt sein kann. Siehe Deecke 1842, S. 37, Nr. 367. Die Ratsherren Von Uelzen und Vorrat sind mehrfach im LübUB als Bürger belegt.

⁷ Die Burg *Lynow* (Linau) befand sich nordöstlich von Trittau.

⁸ Ein Wurgeschütz, das aus zwei aufgerichteten Balken bestand, zwischen denen eine waagerechte Stange als Drehachse befestigt war. Um diese Achse schwang ein Schleuderarm, den die Drehachse in zwei ungleich lange Abschnitte teilte. Am kurzen Ende war entgegen dem Tribok (trebuchet) ein bewegliches und kein starres Gewicht befestigt. Der längere Arm hatte eine löffelartige Vertiefung oder eine Lederschlinge. Der Tribok konnte zielgenauer treffen, die Blide, dank des beweglichen Gegengewichtes, weiter feuern.

⁹ Das „treibende Werk“ schnellte durch einen Mechanismus eines Bogens oder einer Armbrust ein Geschoss, eine pfeilartige Stange oder einen Balken horizontal vorwärts.

Johann [III.] und Adolf [VII.] äußern ihren Unmut über die große Verzögerung durch die Hamburger.

Dokumenttyp: Abschrift, fünf Briefe; Vertrag (herrschaftlich), Beistand, Pflichten.

Diplomatik: Latein u. Mittelniederdeutsch; Tinte auf Pergament; zahlreiche Faltungen; oberer und unterer Rand verschmutzt.

Überlieferung: C: StAHH 710-1 I Threse Gg3; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 379; HamUB IV, 394 (Gerhard V.); 395 (Johann III.); 396 (Adolf VII.); 397 (Erich II.); 398 (Bertram Vorrat, Dietrich von Uelzen) (alle Sept. 1349).

Erwähnung: Lehe 1935, S. 142f.

23. 1353 April 26.¹/22.² [Lübeck/Bützow³].

Der Propst Volrad von Bützow in der Schweriner Kirche, als päpstlicher Konservator und Richter des Domkapitels von Hamburg bestellt, untersagt jeglichen Kontakt mit dem Laien Johann Lange⁴. Dieser sei wegen seiner Taten seit eineinhalb Jahren exkommuniziert. Mit der Vollmacht des Heiligen Stuhls ausgestattet, begründet er diese Entscheidung gegenüber Propst, Dekan und Domkapitel der Kirche von Hamburg, sämtlichen Rektoren und Vizerektoren der Kirchen überall und dem Dekanat der Kirche Hamburgs sowie allen anderen im Bremer Amtsreich und anderswo: Johann Lange sei bereits durch das Hamburgische Domkapitel und den ständigen Vikar der Stadt, Hartwig Lange, dafür verurteilt worden, dass er sich gewalttätig und mordend zweier Höfe in Billwerder bemächtigte. Den einen habe er dem Besitz des Domkapitels mit allen Freiheiten und dem zugehörigen Eigentum entrissen, noch dazu einen benachbarten Hof, an dem das Domkapitel Pfand besitze. Tiere, Ernten und andere Dinge habe er sich angeeignet. Der Dekan Dietrich von Lübeck habe Johann Lange zum Urteil des Domkapitels vorgeladen, um ihn in die Schranken zu weisen. Dieser habe sich allerdings trotzig geweigert. Dietrich habe vor Gericht zur Bestrafung dieses Trotzes gefordert, sofort alle Rechtsgeschäfte mit Johann

¹ Datierung von der ersten Hand der C.A.

² Datierung von der zweiten Hand, welche die Abschrift in C.A. korrigiert hat.

³ Bützow liegt auf halbem Weg zwischen Schwerin und Rostock.

⁴ Der auszugsweise Druck im MeckUB verweist (ohne Quellenangabe) darauf, das Domkapitel Hamburg habe am 28. Mai 1359 beurkundet, dass „Henneke Langen, frater Heynen Papendorpes, morans in Billenwerdere iuxta Bilnam“, von 14 Morgen in Billwerder dem Altar der 10000 Ritter im Dom zu Hamburg 2 Pfund jährlicher Rente verkauft hat.

einzustellen. Volrad weist darauf hin, dass Dietrich daraufhin Johann Lange exkommuniziert habe. Allen oben als Adressaten aufgeführten Personen und ihren Untergebenen habe er befohlen, das Urteil öffentlich bekannt zu machen und auch einzuhalten. Johann sollte sich nicht weiter mit seinem Ungehorsam brüsten können. Bei Zu widerhandlung habe er allen scharfe Strafen angedroht. Jeder treue Gläubige habe sich von dem Exkommunizierten fernzuhalten. Als Johann Lange fünfzehn Tage ohne Einsicht in seinem Trotz beharrte, sei das Urteil mit Glockenläuten und ausgelöschten Kerzen allen angezeigt worden. In Wahrheit jedoch, so müsse Volrad nun feststellen, habe Johann Lange mit seinen Mittätern mehr als eineinhalb Jahre die Exkommunikation ausgehalten und sich nur stärker verfestigt. Daher ordnet er an, dass die Adressaten jeden, der ihnen zugehört und der von Johann und seinen Komplizen aufgesucht wird, ebenfalls exkommunizieren sollen, wenn diese seinen jetzigen Befehlen nicht mit Nachdruck folge leisteten. Drei Tage sei zunächst davor zu warnen. Er befiehlt, auch alle Gläubigen in den Pfarreien ausdrücklich an jedem Kontakt mit Johann zu hindern, seinen Gesellen und jedem, der sich ihnen anschließt. Binnen fünfzehn Tagen nach dem neuerlichen Verbot müssten die Gläubigen davon Abstand nehmen, sich bei ihnen mit Nahrung, Getränken und Gesprächen, durch Käufe und Verkäufe, durch Vereinbarungen und Dienste oder durch Geldgeschäfte zu beteiligen. Andernfalls seien auch diese nach Ablauf der genannten fünfzehn Tage zu exkommunizieren. Sogar wenn weltliche Hilfe eingeschaltet würde, droht Volrad, werde er weiter mit dem Interdikt, weiteren Urteilen und geistlichen Strafen gegen Abweichler vorgehen. Wer auch immer dem Hamburger Vikar Hartwig Lange angezeigt werde, bei dem sollen die Angeschriebenen verhindern, dass jener zu einer geringeren Strafe als der Exkommunikation verurteilt würde, wenn er sich dem Befehl Volrads nicht unterwerfe oder die Täter sogar von den oben genannten Höfen fortbrächte. Dies gelte auch, wenn Ernten, der Zehnt oder anderes von den Höfen fortgeschafft oder veräußert würden, oder sie in diesen Fällen Rat oder Beihilfe leisten würden. Mit der Vollstreckung seiner Befehle sollen die Adressaten in keinem Fall zögern, es sei denn, er ordne dies mit einem neuen Befehl an. Keiner solle auf die anderen warten, sondern seinen Auftrag erfüllen. Die Vollstreckung sei durch ihre Siegel zu belegen. Wer an Volrads Gerichtsbarkeit zweifele oder an der Wahrheit der Vorkommnisse, den verweise er auf Lübeck als Au-

genzeugen. *Datum sub sigillo nostro, anno Domini M^oCCC^oL III^o feria sexta⁵ post Dominicam, in qua cantatur Cantate.*

Dokumenttyp: [Urkunde]; Erlass (kirchlich), Urteil.

Diplomatik: Original nicht erhalten; Latein; Pergament (lt. Abschrift C.A.).

Überlieferung: C: StAHH 710-1 I Threse R58 (zeitgenössische Abschrift, seit 1943 verschollen); D₁, D₂: Copiae Archivi (auf Basis einer zeitgenöss. Abschrift).

Druck: MeckUB XIII, 7757 (Auszüge, datiert 22.04.1353, nach zeitgen. Abschrift).

⁵ von späterer Hand zu *secunda* korrigiert.

24. 1353 Mai 28. Avignon. (beglaubigt 1360 März 2. Hamburg).

[1.] Die Erzbischöfe Richard von Nazareth¹, Galfried von Damaskus² und Jacob von Neopatras³ sowie die Bischöfe Johann von Dragonara⁴, Peter von Butrint⁵, Bernhard von den Canaren⁶, Johann von Civita Castellana⁷, Jo-

¹ *Ricardus Nazarenus* erscheint als Erzbischof von Nazareth in Palästina nach seinem vermutlich 1348 verstorbenen Vorgänger am 8. Dezember. Er ist überliefert bis zu seinem Tod vor der Amtsumnahme durch seinen Nachfolger am 28. Januar 1366.

² Damaskus ist ein Titularerzbistum und geht auf ein verlassenes Bistum in der heutigen syrischen Stadt zurück. Ein Erzbischof Galfridus konnte jedoch nicht ermittelt werden.

³ *Jacobus Neopatrensis* (Erzbischof): Neopatras (Novae Patrae, Patrajik) war eine Stadt und ein Herzogtum in Thessalien im heutigen Griechenland, das antike und moderne Hypate bzw. Ypate. Es bestand zwischen 1319 und 1390 als Kreuzfahrerstaat. Jacob war dort Erzbischof um die Mitte des 14. Jh. Sein Nachfolger kam nach seinem Tod am 9. Aug. 1361 in das Amt.

⁴ *Johannes Dracovarianensis*: Johannes von Troja wird nach 1349 Bischof von Dragonara (Torremaggiore) in Apulien (südöstliches Italien). Genaue Daten sind nicht bekannt. Bereits 1350 hielt sich der Bischof in Avignon auf und verstarb 1363.

⁵ *Petrus Botrentonensis* (Bischof): Dem Namen nach müsste es sich um ein Bistum Butrint (Butrinto, Vutrinto (Gjirokaster)) im Süden von Albanien handeln. Synonyme sind "Botruntina urbs, Buthrotum, Butrorotum, Votrontinus". Allerdings nennen Eubel/Gauchat/Ritzler 1960 als Bischof für Butrint 1349 bis 1356 Franciscus und nicht Petrus.

⁶ *Bernardus Insularum fortiiune* (Bischof): Einerseits könnten hier die *Fontiae Insulae* (Isole Ponziiane, Isole Pontine, Ponza Inseln, Ponthinische Inseln), eine Inselgruppe im Tyrrhenischen Meer bei Italien gemeint sein. Eubel/Gauchat/Ritzler 1960, S. 285 geben als Beschreibung der *Insularum fortunatarum* (*al. Canariensium*), also der Kanarischen Inseln an, dass der erste Bischof Bernhard am 7. Nov. 1351 durch Papst Clemens VI. benannt worden sei, schon 1353 aber nach S. Justa (Santa Giusta, Sardinien) transferiert wurde. Nach Eubel/Gauchat/Ritzler 1960, S. 288 verstarb er vor dem 27. Juni 1355.

hann von Cammin⁸, Peter von Avlona⁹, Johann von Terbunia¹⁰, Johann von Cloyne¹¹ und Gregor von Down¹² ordnen an, das Licht, das zur Ehre Christus in der Kirche St. Katharinen brennt, mit Gaben der Gläubigen zu erhalten. Allen, die wahrhaftig bereuten und beichteten und zur Erhaltung des Lichtes etwas gäben oder vererbten, werde ein Ablass über vierzig Tage von den Bußen gewährt, wenn die Diözesane¹³ zustimmten. Als Gaben seien unter anderem sowohl Geldspenden als auch Gold, Silber, Kleidung, Grundbesitz, Erträge, Einkünfte, Besitztümer, Weine und Getreide gestattet. *Avinione xxviii. die mensis maii anno domini millesimo ccc.° quinquagesimo iiiii.° et pontificato domini Innocentii pape vi. ti anno secundo.*

[2.] Gottfried [von Arnsberg]¹⁴, Erzbischof von Bremen, bestätigt 1360 diese Regelung im Nachtrag. Johann [Greseke], der Dekan der Hamburger Kirche, Vizerektor von St. Katharinen, fügt hinzu, dass die geforderten Ablässe viermal im Jahr in den Predigten veröffentlicht werden sollen. *Hamburg anno domini m° ccc° sexagesimo secunda feria proxima post Dominicam Reminiscere nostro sub sigillo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Ablass, Erlass (kirchlich).

⁷ *Johannes civitatis*: Bischof Johannes wurde nach dem Tod seines Vorgängers Franciscus am 15. Dezember 1348 Bischof von Civita Castellana und starb selbst 1359. Civita Castellana liegt in der Provinz Viterbo in der italienischen Region Latium in Mittelitalien.

⁸ *Johannes Carminensis*: Johann von Sachsen-Lauenburg wird am 3. Sept. 1343 Bischof von Cammin in Pommern. Von seinem Vorgänger Friedrich von Egstede wurde er als Koadjutor eingesetzt und von Papst Clemens VI. zum Bischof geweiht. Er starb vor dem 29. März 1370.

⁹ *Petrus Valonensis*: Erst für das Jahr 1354 ist ein Petrus als Bischof von Avelonia bzw. Valonia überliefert, obwohl sein Vorgänger Jacob bereits 1345 verstorben sein soll. Dabei handelt es sich um die Hafenstadt Avlona in Albanien, die heute die Namen Vlora, bzw. auf italienisch Valona trägt.

¹⁰ *Johannes Terbuniensis*: Johann von Rupella wird am 18. Mai 1349 Bischof *Tribuniensis, et Marcanensis*. Erst 1355 wird ein Nachfolger genannt. Dies ist das heutige Trebinje Mrkan im Südosten der Herzegowina, das in mehreren Varianten erscheint: z.B. Tarvunia, Terbunia, Tribunia, Trebinje. Johann wird ebenfalls Bischof in Potentin (Potenza in Italien) 1351, wo er auch bis zu seinem Tod 1364 amtiert.

¹¹ *Johannes Clonensis* (Bischof): Ab dem 8. Juni 1351 hat John Whytekot (Wittock) das Bistum Clo(y)nensis (Cloyne) auf Irland inne, und zwar bis zu seinem Tod am 7. Februar 1361.

¹² *Gregorius Dunensis*: Gregor wurde Bischof von Down in Irland am 29. Januar 1353 und bereits am 4. Dezember des Jahres wieder abgelöst.

¹³ Die zuständigen Diözesanbischöfe.

¹⁴ Gottfried von Arnsberg, Bischof von Osnabrück 1321-1348, Erzbischof von Bremen 1348-1360. Siehe ausführlicher Nr. 6.

Diplomatik: Latein; Tinte auf Pergament; ursprüngl. 14 Siegel an Plica: 12 Siegel der Aussteller aus rotem Wachs mit Pressel aus gelben Fäden (davon eines weitgehend zerstört), ein Siegel mit Pressel aus gelb und grün gemischten Fäden (nicht erhalten), ein dunkelgrünes Siegel mit Pergamentstreifen; rückseitige Aufschrift in Mittelniederdeutsch: „*Afflat tho dem lichte dat daz brent vor dem Sacremente jewelk XL dage. Sint cccc und LXXX Dage.*“

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Vv43; D₁, D₂, D₃: Copiae Archivi.

25. 1353 Juni 19. Lübeck.

Johann de Campe, Propst des Hamburger Domkapitels und Kanoniker der Schweriner Kirche¹, begünstigt in seinem Testament die Hamburger Kirche mit Einkünften aus den Dörfern Bergstedt und Sasel², dem Ort Königreich im Kirchspiel Estebrügge³, dem Dorf Lütjensee⁴ mit dem zugehörigen Fischereiteich und dem *tzaran* (Aalwehr) und dem Dorf Süderau⁵. Hinzu kämen Güter, die einst im Besitz von Johann Mons waren und von Johann Luttekense verwahrt werden, sowie aus seinem privaten Besitz. Die vermachten Beträge sollen unter anderem für Vikarien - teilweise mit dem Zusatz, an verschiedenen Festtagen bestimmte Gesänge durchzuführen - für Leuchter, für das Schlagen der großen Glocke und für das Gedenken an seinen Verstorbenen Onkel Lüder de Campe, ehemals Vikar der Hamburger Kirche, sowie für das Gedenken an Fürst Wizlaw [III.]⁶ von Rügen verwendet werden. Schuhe und Umhänge sollen gekauft und an mittellose Schüler verteilt werden. Er hinterlässe der Hamburger Kirche zudem sechs Dekretalenbücher. Weitere Begünstigte von Geldbeträgen seien das Zisterzienserinnenkloster in Reinbek, insbesondere seine dort lebenden Nichten Elizabeth und Adelheid und eine weitere Verwandte, Elizabeth die Jüngere, die Schweriner Kirche, das Hospital St. Nicolai außerhalb Schwerins, die Güstrower Kirche, das Nonnenkloster Bredenbeck [Neukloster] bei

¹ Johannes von Kampe: Dekan bis 1351 und danach bis 1354 Propst in Hamburg. Vgl. Nr. 7.

² Bergstede (Bergstedt) und Sasle (Sasel), heutige Stadtteile im Norden Hamburgs.

³ Koningrike (Königreich) im Kirchspiel eschedebrugge (Estebrügge), Ortsteil der Gemeinde Jork, Niedersachsen.

⁴ luttekense (Lütjensee), Gemeinde im Kreis Stormarn, Schleswig-Holstein.

⁵ suderow (Süderau), Gemeinde im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

⁶ Wizlaw III., Fürst von Rügen, reg. 1302-1325, bis zu dessen Tod 1304 gemeinsam mit seinem Bruder Sambor.

Buxtehude, der Nonnenkonvent in Uetersen und die Kirche St. Aegidius in Lübeck. Sachgüter wie Silbergeschirr und theologische Bücher erhielten Lüder de Campe, ein weiterer Onkel, die Kanoniker der Güstrower Kirche, das Zisterzienserkloster Neuenkamp, Johann Gieseke, ein Freund und Partner des Testators, Nicolaus Gieseke sowie der Rektor Conrad der Kirche in Hansühn. Die Kinder Michael und Sophie seiner verstorbenen Verwandten Gertrud sollen die von deren Vater Bertold aus Homberg noch ausstehenden Schulden erhalten. Als Testamentsvollstrecker werden Lüder de Campe, Dekan Werner [Militis], die Kanoniker Heinrich Witten [=Albus], Hermann Holt, Johann Gieseke, die Vikare Siegfried Latecorp und Conrad Bishorst sowie der Lübecker Ratsherr Hermann Wickede eingesetzt. Zeugen sind Johann Gieseke, Diethart von Stella, Vikar der Lübecker Kirche, der Offizial Heinrich Ruff der Lübecker Kirche, die Lübecker Priester Johann Valk und Johann Balk sowie Willekin von Wokennitz, der Rektor der Kirche in Travemünde. Notarielle Beglaubigung durch den Lübecker Kanoniker Hermann Wincembergh. *Acta sunt hec lubeke [...] Anno domini m°ccc°līi° decimo nono die mensis Junii.*

Dokumenttyp: Urkunde; Testament, Stiftungen/Donationen.

Diplomatik: Pergament; Latein; leichte Flecken am rechten Rand; rechte untere Ecke abgerissen; Notariatszeichen Nr. 4 in Anhang; Fragment des linken Siegels an Pressel, rechtes Siegel fehlt, Einschnitte vorhanden.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr133; D: Copiae Archivi.

Druck: Loose 1970, 4; MeckUB XIII, 7787(mit Auslassungen).

Erwähnung: Apel 1934, S. 154.

26. 1353 August 25. Burg Winsen.¹

Im Streit zwischen dem Hamburger Domkapitel und dem städtischen Rat berichtet Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg² Papst Inno-

¹ Winsen liegt südlich von Bergedorf, südlich des Elbbogens. Vgl. auch Nr. 28. und Nr. 29.

² Herzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg (* ca. 1300; † 23. November 1369) wurde von seinem Vater schon ab 1314 an der Regierung beteiligt und zusammen mit seinem Bruder Otto für die Erbfolge vorgesehen. Nach dem Tod des Vaters 1330 herrschte Wilhelm jedoch nicht nur mit Otto, sondern auch mit seinen anderen Brüdern, Johann und Ludwig, zusammen. Ab dem Tod von Otto 1352 führte Wilhelm allein die Regierungsgeschäfte.

zenz VI.³ von einer Klage der Ratsherren von Hamburg . Diese hätten ihm ungeheuerliche Vorwürfe von Häresie und christlicher Treulosigkeit geschildert, welche die Domherren der Stadt im päpstlichen Konsistorium vorgebracht hätten.⁴ Ihre bereits in Gerüchten verbreiteten Behauptungen hätten die Domherren gegenüber vielen Anderen bestätigt. Sie hätten auch behauptet, eine Vorladung für die Hamburger zu besitzen. Als die Hamburger Ratsherren sie jedoch um eine Abschrift der Anklagepunkte und der Vorladung gebeten hätten, hätten die Domherren aber bestritten, eine solche zu besitzen. Der Herzog gibt zu, dass die Ratsherrn, ihre Bürger und die Gemeinschaft vor der Kurie über verschiedene Punkte der städtischen Freiheit mit den Domherren gestritten hätten. Trotzdem seien sie ehrliche Männer mit gutem Ruf, rechtstreue Kaufleute und gute Christen. Diesen Ruf genössen sie im herzöglichen wie auch im gesamten deutschen Herrschaftsgebiet. Außerdem seien die Fragen mittlerweile zwischen den Parteien geregelt, wie öffentlich bekannt sei. *Datum in castro nostro Winzen Anno Domini millesimo CCC° Quinquagesimo Tertio In crastino beati Bartholomei apostoli.*

Dokumenttyp: Entwurf; Brief, Leumundserklärung.

Diplomatik: Latein; Tinte auf Pergament; unbesiegelt; Zeichen Nr. 5 in Anhang.

Überlieferung: A₀: StAHH 710-1 I Threse Xx27 (vormals Mm66); D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: Reetz 1975, 37d.

³ Innozenz VI. (*unbek.; † 12. September 1362) war zunächst ab 1337 Bischof von Nimes, seit 1338 Noyon und schließlich 1340 Clermont. Er trat 1345 als Kardinal auf und handelte 1345 als Gesandter einen Waffenstillstand zwischen England und Frankreich aus. 1352 wurde er Kadinalbischof von Ostia und Velletri und Großpönitentiar der römischen Kirche. Schließlich erreichte er am 28.12.1352 den päpstlichen Stuhl als Nachfolger Clemens VI.

⁴ Möglicherweise wurde das Schreiben durch den Rat von Hamburg selbst ausgefertigt (so auch die Vermutung in C.A.), jedenfalls wurde der Entwurf vom Herzog nicht besiegelt oder ihm gar nicht erst vorgelegt. Reetz (s. Druck) ist der Auffassung, „das Schreiben Herzog Wilhelms von Lüneburg vom 25. August 1353“ sei eine „unbesiegelte Ausfertigung von Wunstorps Hand: Threse Xx27“, der mit Entwürfen ausgezogen war, im Streit Fürsprecher für die Hamburger zu gewinnen.

27. 1353 November 22. [Moorburg].

Jürgen von Hitzacker, der bei Harburg im Moor wohne, stiftet 1 Mk. Rente für die Kirche St. Maria Magdalenen¹ oberhalb des Moores. Gestiftet und gebaut sei die Kirche von seinen Eltern. Daher soll die Mark für ihre Verschönerung verwendet werden. Die Rente entstamme dem Schoss aus dem Land, auf dem Bertold Wyse gewohnt habe. Es liege bei der unteren Siedwende², von dort an landaufwärts, so weit es ihm zustehe. Ausgenommen davon blieben Flächen hinter seinem Land und dem seiner Erben an einer Wiese. Die Kirche solle nach seinem Tod mit der einen Hälfte der Mark für ihn und seine Eltern Andacht feiern und bei ihrem Tod auch für seine Hausfrau Grete. Die andere Hälfte der Mark sollen die Schöffen³ der Kirche erhalten, um bei ihrem Bau zu helfen. Die Mark sei jährlich am 11. November zu zahlen, wenn es ohnehin Pflicht sei, Schoss zu zahlen. *Na godes bord drittaynhundert jar an deme veer unde veftighesten jare an sunte cecilien daghe der hilghen juncvrowen.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Renten, Kirchenbau.

Diplomatik: Mittelniederdeutsch; Tinte auf Pergament; Plica am unteren Rand für ein verlorenes Siegel an Pressel aus Pergament; beschädigt durch Feuchtigkeit, Verfärbungen, Löcher im Schriftbild, Risse entlang vertikaler Faltungslinien.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ee39; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: Aust 1930, S. 197.

¹ Kirche von Moorburg.

² *nedere sidwendinghe*: "bei der unteren Siedewendung" schreibt Aust 1930, S. 197, d.i. ein niedriger Deich im Binnenland, auch Schlafdeich.

³ *svorne*: Geschworene, Schöffen, Juraten.

28. 1353. Dezember 13. Burg Winsen.¹

Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg² teilt Papst Innozenz VI.³ mit, dass die Ratsherren von Hamburg sich ihm gegenüber wegen der

¹ Winsen liegt südlich von Bergedorf, südlich des Elbbogens. Vgl. auch Nr. 26. und Nr. 29.

² Vgl. Anm. bei Nr. 26.

³ Vgl. Anm. bei Nr. 26.

Geistlichen der Kirche St. Marien beklagt hätten.⁴ In einer Versammlung hätten sie Ratsleute und Bürger der Stadt mit Vorwürfen von Häresie sowie weiteren Beleidigungen bedacht. Dazu hätten die Hamburger von einer persönlichen Vorladung berichtet, der sie jedoch nicht gefolgt sein. Dies sei aber nicht aus Widerspenstigkeit geschehen. Denn mit den Geistlichen sei über diese Vorwürfe bereits vor der Römischen Kurie prozessiert worden, und nach Meinung der Hamburger sei ein guter Vergleich gefunden. Er sei in den Gebieten des Herzogs wie auch ringsum in benachbarten Orten er veröffentlicht worden. Herzog Wilhelm bezeugt gegenüber dem Papst, dass die Hamburger rechtschaffene Männer, gute Christen und friedliebend seien, und dass sie weltliche wie kirchliche Menschen unterstützten. Dafür achte man sie sowohl in seiner Herrschaft wie auch an umliegenden Orten. Nach seiner Kenntnis hätten sie sich niemals gegen kirchliche Freiheiten aufgelehnt oder die Geistlichen oder andere kirchliche Personen angegriffen. Herzog Wilhelm weist zudem darauf hin, dass die Hamburger keinesfalls zur Römischen Kurie anreisen könnten. Die Ratsherren seien zum großen Teil wegen verschiedener Kämpfe und todbringender Feindseligkeiten voneinander und von Hamburg entfernt und durch die damit verbundenen Gefahren auf den Straßen verhindert.⁵ *Datum in castro nostro Winzen Anno Domini millesimo C°C°C° Quinquagesimo Tertio. In die beate lucie virginis.*

Dokumenttyp: Entwurf (Teilins. in Nr. 29); Brief, Leumundserklärung.

Diplomatik: Latein; Tinte auf Pergament; unbesiegelt; leichte rötliche Verfärbung.

Überlieferung: A_o: StAHH 710-1 I Threse Xx28 (ehemals Mm64); D₁, D₂: Copiae Archivi.

Erwähnung: Reetz 1980, S. 318.

⁴ Möglicherweise wie Nr. 26 und 29 von den Hamburgern durch Wunstorp selbst aufgesetzt und nicht vom Herzog besiegelt. Reetz vermutet (s. Erwähnung), dass die Stücke Xx28 und Xx29 ihm nicht vorgelegt wurden. Hingegen wurde in dem Zusammenhang Nr. 30 besiegelt.

⁵ Die Mitglieder des Hamburger Rates verwiesen auf die Gefahren für ihre Stadt durch die Fehde mit Scharpenbergs, weshalb sie im Konflikt mit dem Domkapitel nicht zeitgleich zur Kurie nach Rom fahren könnten. S. Lehe 1935, S. 144. Vgl. hierzu Nr. 22.

29. 1353. Dezember 14. Ramelsloh.¹

Der Propst, der Dekan, die Geistlichen und das Kapitel der Kirche Ramelsloh² weisen Papst Innozenz VI.³ auf Klagen der Ratsherren von Hamburg über die Geistlichen der Kirche St. Marien hin.⁴ In einer Versammlung hätten jene die Ratsleute und die Bürger der Stadt mit Vorwürfen über Häresie sowie weiteren Beleidigungen bedacht. Zudem hätten die Hamburger von einer persönlichen Vorladung berichtet. Dieser Versammlung seien sie jedoch ferngeblieben, nicht aber aus Widerspenstigkeit. Mit den Geistlichen sei über die Punkte bereits vor der römischen Kurie prozessiert worden. Nach Meinung der Hamburger sei ein guter Vergleich gefunden. Dieser sei auch im Kapitel von Ramelsloh wie auch ringsum in benachbarten Orten veröffentlicht. Die Aussteller bezeugen für den Papst, dass die Hamburger rechtschaffene Männer, gute Christen und friedliebend seien, und das sie weltliche wie geistliche Personen unterstützten. Dafür achte man sie sowohl im Kapitel wie auch an umliegenden Orten. Nach ihrer Kenntnis hätten die Hamburger sich niemals gegen kirchliche Freiheiten aufgelehnt oder die Geistlichen oder andere kirchliche Personen angegriffen. Die Aussteller weisen zudem darauf hin, dass die Hamburger keinesfalls zur Römischen Kurie kommen könnten. Die Ratsherren seien zum großen Teil wegen verschiedener Kämpfe und todbringender Feindseligkeiten voneinander und von Hamburg entfernt und durch die damit verbundenen Gefahren auf den Straßen verhindert.⁵ *Datum Rameslo Anno Domini millesimo Trecentesimo Quinquagesimo Tertio in Crastino beate Lucie virginis.*

¹ Vgl. auch Nr. 26 und Nr. 28.

² Ramelsloh liegt in der Nähe von Seevetal, südlich von Hamburg.

³ Siehe ausführlich Nr. 26.

⁴ Im Folgenden weitgehend identisch zu Nr. 28, abgesehen vom Austausch des „Herrschaftsgebiet des Herzogs“ zu „Kapitel von Ramelsloh“ und an den Stellen, die sich daraus ergeben.

⁵ Die Mitglieder des Hamburger Rates verwiesen auf die Gefahren für ihre Stadt durch die Fehde mit den Scharpenbergs, weshalb sie im Konflikt mit dem Domkapitel nicht zur Kurie nach Rom fahren könnten. S. Lehe 1935, S. 144. Vgl. hierzu Nr. 22

Dokumenttyp: Entwurf⁶ (veränd. Teilinsert aus Nr. 28); Brief, Leumundserklärung.

Diplomatik: Latein; Tinte auf Pergament, Führungslinien für Zeilen; unbesiegelt;

rückwärtige Aufschrift: 1353. p. Lucia. *Attestatum Capituli Ramesloënsis de probitate et orthodoxia Senatus et Civium H. quodq[ue] propter legitima impedimenta Roma comparere non possunt citati ad dictam Curiam.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Xx29 (ehem. Mm65); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Reetz 1980, S. 318.

⁶ Möglicherweise wie Nr. 26 und Nr. 28 von den Hamburgern durch Wunstorp selbst aufgesetzt und daher nicht besiegelt. Reetz vermutet (s. Erwähnung), dass die Stücke nicht den genannten Ausstellern vorgelegt wurden. Hingegen in dem Zusammenhang Nr. 30 besiegt.

30. 1354 Januar 02. o. O.

Herzog Erich [I.]¹ von Sachsen, Engern und Westfalen bestätigt Papst Innozenz VI., dass es sich bei den Ratsherren und Bürgern der Städte in der Diözese Hamburg-Bremen um ehrenwerte, rechtschaffende Herren und gute Christen handele. Entgegen der Beschuldigungen seitens der Kanoniker hätten diese nichts zum Schaden geistlicher Personen oder der Kirche unternommen.² *Datum anno Domini millesimo ccc Quinquagesimo quarto in Crastino Circumcisionis domini.*

Dokumenttyp: Urkunde; Leumundserklärung.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel an Pergamentpressel; vertikale und horizontale Führungslinien; Markierung Nr. 6 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Xx32; D: Copiae Archivi.

Druck: Reetz 1975, 37i.

¹ Erich I. Herzog von Sachsen-Lauenburg, Lauenburg-Ratzeburger Linie, gest. 1360.

² Wahrscheinlich handelt sich um ein vom Hamburger Rat selbst veranlasstes Schreiben, verfasst von Wunstorp. Siehe Nrr. 26, 28 und 29 und dortige Anmerkungen.

31. 1354 Januar 04. Mainz.

Der römisch-deutsche und böhmische König¹ Karl IV.² befiehlt König Waldemar [IV.]³ von Dänemark, den Erzbischöfen von Magdeburg und Bre-

¹ Zu diesem Zeitpunkt war Karl IV. noch König.

men, den Herzögen und Fürsten von Braunschweig, Lüneburg, Sachsen und Mecklenburg und den Grafen von Holstein, Stormarn und Schauenburg sowie anderen Baronen und Adligen der beiden Kirchenprovinzen, seine nachfolgenden Anordnungen auszuführen. Gott habe den Kaiser⁴ dazu höhergestellt, um im Reich für die Kirche Kriegsdienst zu leisten. Er habe ihm das Schwert irdischer Macht⁵ anvertraut, damit die Kirche bei Missachtung ihrer Rechte wieder in ihren vorherigen Status eingesetzt werde. Wer dem zuwider handele, müsse durch den Kaiser in die Schranken gewiesen werden. Vernünftig sei von diesem Grundsatz her, was der Propst, der Dekan und das Kapitel der Hamburger Kirche in der Bremer Diözese ihm in einer Audienz vorgebracht hätten. Die Bürgermeister, die Ratsherren und die Gemeinschaft der Bürger von Hamburg hätten sich angemaßt, Regelungen gegen die kirchlichen Freiheiten und zum Schaden der Hamburger Kirche zu erlassen. Im Einzelnen wirft Karl IV. ihnen vor, dass weltliche Güter nun nicht mehr an die Kirche gegeben werden dürften und die in Gottesdiensten aufgestellten Geistlichen in weltlichen Prozessen abgewiesen würden, bei denen sie nicht nur zu bürgerlichen, sondern auch zu frommen Anklagen verhandeln und bezeugen

² Karl IV. (Taufnahme Wenzel, * 14.5.1316 Prag, † 29.11.1378) wurde 1346 gegen Ludwig „den Bayern“ zum König gewählt und 1349 einstimmig durch die Kurfürsten bestätigt. 1347 hatte er mit der böhmischen Krone die Nachfolge seines Vaters angetreten. Es folgte die Krone von Italien 1355 auf seiner Romfahrt zum Papst, der ihn im selben Jahr zum Kaiser krönte. 1365 ließ Karl IV. sich demonstrativ zum König von Burgund krönen. Wesentliche Zeugnisse waren die Goldene Bulle von 1356, die Schaffung des Erzbistums Prag 1344 und die Gründung der Prager Universität 1348.

³ Waldemar IV., genannt Atterdag (* um 1321; † 24. Oktober 1375) hatte den dänischen Thron 1340 bis 1375 inne. In seine Herrschaftszeit fallen erhebliche Konflikte mit den hansischen Städten und Schweden, da er seine Herrschaft ab 1360 auch nach Schonen und Gotland ausdehnte. Erst 1370 unterlag er einem Bündnis der Städte im Frieden von Stralsund. Im Rahmen dieser Konflikte wurde die Piraterie zum probaten Mittel, deren Auswirkungen man jedoch nach Ende der Kriege kaum mehr Herr wurde. Siehe hierzu Hoffmann 1999. wurde 1340 dänischer König und geriet in seiner Expansionspolitik vor allem in Konflikt mit den Städten der hansischen Kaufmannschaften, der 1370 zum vorteilhaften Frieden von Stralsund für letztere führte. wurde 1340 dänischer König und geriet in seiner Expansionspolitik vor allem in Konflikt mit den Städten der hansischen Kaufmannschaften, der 1370 zum vorteilhaften Frieden von Stralsund für letztere führte.

⁴ Obwohl erst nur als König genannt, beruft er sich hier auf kaiserliche Pflichten.

⁵ Legendäres Symbol für die weltliche Macht. Sein Gegenstück ist das Schwert, das dem Papst für die geistliche Ordnung übergeben worden sein soll.

müssten. Obwohl sie exkommuniziert und öffentlich angeprangert worden seien, hätten sie durch weltliche Prozesse weiter Güter und Dinge der Geistlichen beschlagnahmt. Zu deren Verdruss seien Opfergaben auch eingeschränkt. Ferner hätten Hamburger die Geistlichen angegriffen, gefangen genommen und ausgeplündert. Die Unberührbarkeit der Kirchen und Friedhöfe sei hätten sie verletzt, um gewaltsam Menschen und Gegenstände herauszuschaffen. Vermächtnisse und Schenkungen für Bauten der Kirche und für andere fromme Orte hätten sie sich gegen den Willen der Prälaten und widerrechtlich angeeignet. Außerdem weigerten sie sich, Verträge zwischen den Geistlichen und den Laien über Besitztümer in ihre Stadtbücher zu schreiben, um die Geistlichen zu betrügen. Dieser Taten seien die Hamburger bereits durch die Römische Kurie in drei endgültigen Urteilen überführt worden. Unter Strafen von Exkommunikation und Interdikt habe das Gericht des päpstlichen Stuhls angeordnet, die besagten Regelungen zu widerrufen. Trotzdem hätten die Hamburger mit Härte und zu verachtendem Übermut die kirchliche Exkommunikation und das Interdikt bereits über Jahre ausgehalten. Sie beleidigten weiterhin Gott, gefährdeten ihre Seelen und schadeten Propst, Dekan und der Kirche des Hamburger Kapitels. So beschließt Karl IV., dass die Anmaßung, geistliche Gewalt zu missachten, durch königliche Macht gezüchtigt und geahndet werden müsse. Die Adressaten hätten gemäß ihrer Treuepflicht zum römischen König die Hamburger zu veranlassen, ihre widerrechtlichen Regelungen zurückzunehmen, in welcher Weise auch immer diese göttlichem, bürgerlichem oder kanonischem Recht entgegenstünden. Alle jene Regelungen erkläre er nach eigener Kenntnis und durch den Rat der Vornehmsten des Reiches mit römisch-königlicher Macht für unwirksam wie ungültig und missbillige sie ausdrücklich. Die Adressaten sollten sich geeignete Wege überlegen, um die Hamburger dazu zu bringen, demütig in Buße zur Absolution in den Schoß der Kirche zurückzukehren. Die Strafe der Hamburger sei für die Kirche St. Marien aufzuwenden. Karl IV. bezieht sich auf eine Verordnung seines Vorgängers Kaiser Friedrichs [II].⁶ weshalb die

⁶ *Constitutionem Imperialem per Inclite recordationis divum Fredericum Imperatorem nostrum predecessorem.* Karl IV. könnte sich auf Friedrich II. (Kaiser 1220-1250) auch als den verdienstvollen Verfestiger einer kaiserlichen Rechtsordnung beziehen, der die „kaiserliche Verfassung“ (*constitutionem imperialem*) festgelegt habe. Gemeint sein könnte hier die *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* von 1220 oder das angeschlossene *Statutum in favorem principum* von 1231/32 zu Städten und Landesherren.

Adressaten seine Anordnungen ausführen und das Kapitel unterstützen sollen. *Datum Moguncie⁷ Anno domini Millesimo Trecentesimo Quinquagesimo quarto Sexta feria proxima ante festum epiphanie domini⁸ Regnorum nostrorum Anno Octavo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (weltlich), Statuten/Ordnungen.

Diplomatik: Latein; A₁: Original-Pergament, unterer Rand auf voller Breite abgerissen, Plica mit Kanzleivermerk und Siegel wie in A₂ nicht vorhanden, Führungslinien unter den Zeilen; A₂: Original-Pergament, durch Feuchtigkeit beschädigt, dort jeweils einzeiliger Textverlust im rechten Fünftel durch zwei Löcher, Überrest (oberes Drittel) des kaiserlichen Siegels an geflochtenem, rot-grünem Seidenpressel anhängend, Führungslinien an Zeilen und vertikalen Rändern.

Überlieferung: A₁: StAHH 710-1 I Threse: Xx31; A₂: Xx30; C₁: *olim* Hamb. Bibl. publ., Ms. 71 (Abschrift), C₂: Liber copialis capituli fol. 20b (von A₁, A₂, C₁ unabhängige Abschrift); D₁, D₂: Copiae Archivi (masch. v. A₁, handschrifl. von C₂).

Druck: Fritz 1978-1992 IX-X, 7 (nach A₁ u. A₂); Staphorst, I,2, S. 622-23 (nach C₁); Lambeck 1706 II (A), S. 276 (vermutlich nach C₂); Ders. 1706 II (B), S. 84; MeckUB XIII, 7871 (Regest u. Auszug des Volltextes, nach Staphorst, nennt hierfür A₂ als Quelle).

Regest: Battenberg/Diestelkamp 1990, S. 281-83 (Regesten von A₁ u. A₂); RI VIII, 1712 (Regest nach Staphorst u. Lambeck); RDD I, 2367 (Regest nach Lambeck u. Staphorst).

Erwähnung: Staphorst I,1, im Verz. zu Nr. 94; ebd. S. 497, Nr. 440; Staphorst I,2, S. 637; Meyer 1843, S. 135; Schütze 1784 II, S. 355, Nr. 289; Sagittarius 1780, S. 80; Langermann 1753 (Verz. Hamb. Quellen); Steltzner/Hamann 1731, S. 261.

⁷ in C₂: *Moguncie*.

⁸ in C₂: *indictione septima, III nonas Ianuarii*.

32. 1354 Januar 05. Mainz.

König¹ Karl IV.² kommt einer Beschwerde der Geistlichen Magdeburgs, Bremens und benachbarter Gebiete gegen städtische Statuten nach. Er untersagt unter Androhung des königlichen Banns vorhandene und zukünftige Statuten, welche die Freiheiten der Kirche einschränken.³ *Datum*

¹ Zu diesem Zeitpunkt war Karl IV. noch nicht Kaiser.

² Karl IV. (* 14.5.1316 Prag, † 29.11.1378). Siehe ausführliche Anm. bei Nr. 31.

³ Siehe die Vorwürfe in Nr. 31.

Moguncie Anno domini Millesimo. Trecentesimo Quinquagesimo quarto Indictione Septima Nonas Januarii. Regnorum nostrorum Anno Octavo.

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (weltlich), Statuten/Ordnungen.

Diplomatik: Pergament; Latein; beschädigtes Siegel, rot-grüne Schnur; Aufschrift auf Plica: *per dominum Regem Wesaliensem*; Rückaufschriften: [1.] *Imperator cassat statuta igitur Suplicatis.* [2.] *Cassatio statuta in Hamburg de anno 1357.* [3.] No. 1.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp1; D: Copiae Archivi.

Druck: Staphorst I.2, S. 624-25.

33. 1354 Juni 27. Villanova.

Insert in Nr. 40.

34. 1354 November 06. Lübeck.

Die Knappen Ludeke und Hermann Scharpenberg, beide Söhne von Heimen Scharpenberg, und Volrad Lützow garantieren auch im Namen ihrer Freunde und Helfer, darunter Klaus Parkemyn und dessen Bruder sowie Clere Medemyn und deren Freund, dem Rat und den Bürgern Hamburgs bis zum neuen Jahr einen Waffenstillstand. Zudem garantieren sie einen darauffolgend abzu haltenden Tag über den Schaden, der durch die Zerstörung der Burg Linau entstanden sei und durch das, was bei Dützow geschah.¹ Jedoch bleiben die Ratsherren Hamburgs von dieser Garantie ausgenommen, die bereits verfestet gewesen waren, bevor der Streit ausbrach. Als Zeugen werden die Ritter Marquard Brockdorf und Heinrich van Reventlo sowie die Lübecker Ratsherren Heinrich Plescow und Johann Pertzeval genannt. *Schreven to lubeke na godes bord xiii: iar in deme vierundvifteghestem iare des donredaghes vor sunte mertens daghe des biskopes.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Waffenstillstand.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; letzte Textzeile hinter Plica verbor gen; drei Pergamentpressel befestigt, nur zwei der Siegel erhalten.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse L20; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, S. 408-409, Nr. 629.

Erwähnung: Voigt 1878, S. 44, Anm. 1.

¹ Siehe die Bündnisforderungen zu den Kampfhandlungen bei Nr. 22.

35. 1354 November 15. Plön.

Im Einvernehmen mit seinem Sohn, Junker Adolf¹, stiftet Graf Johann [III.]² von Holstein und Stormarn eine Pfarrkirche auf der Insel *Nygelande*³. Die Insel liege in den Gebieten der Dörfer Kodik⁴ und Kamerland⁵. Er stifte die Kirche zu Ehren Gottes, der Jungfrau Maria und des Apostels Bartholomäus für sein eigenes Seelenheil und das seiner Ahnen und Nachfahren. Dazu statte er die Kirche mit 30 Morgen Land aus, die zwischen *Muggesborch* und dem Dorf *Herzhorn*⁶ liegen, nahe bei *Kamer-Wetteringhe*⁷. Er gebe dem Rektor der Kirche die Flächen mit allen Freiheiten, Rechten und dem Eigentum, mit denen sich auch die Kirchen von *Bool*⁸, *Süderau*⁹ und *Neuenbrook*¹⁰ versorgten. Hierfür bitte er den Propst von Hamburg, die Pfarrkirche in kirchlichen Schutz zu nehmen, die Stiftung zu bestätigen und zu billigen. Graf Johann [III.] benennt als Zeugen Ritter Johann Meynerstorpe, den Gelehrten Johann Boytyn, Johanns Kanzler, und die Diener Rolf Tynappel und Gerhard Wylstermann. Junker Adolf bestätigt das Dokument an demselben Tag vor den gleichen Zeugen. *Datum et actum Plone, anno domini m° ccc° l° quarto, mensis Novembris die quinta decima [...].*

¹ Junker Adolf (* 1328 od. 1329; † 26. Januar 1390) herrscht nach dem Tod seines Vaters Johann III. ab 1359 als Graf Adolf IX. von Holstein-Plön. Mit seinem Tod erlischt 1390 die Plöner Linie. Er war verheiratet mit Anna, Tochter Herzog Albrechts I. von Mecklenburg-Schwerin und Schwester des schwedischen Königs Albrecht.

² Johann III. von Holstein und Stormarn (* vor 1300; † 27. Sept. 1359). Vgl. ausf. bei Nr. 22.

³ *Nygelande* bedeutet Neuland (auch Nyelant, Nigelande, Nygenfelde, Neuenlande, Neuenfelde). Es handelt sich um eingedeichtes Marschgebiet, dass den größten Teil der Herrschaft Herzhorn einnahm (vgl. Anm. 6.).

⁴ Schröder/Biernatzki 1972 I, S. 181 verweist auf Asfleth, das bis 1393 als Pfarrei erwähnt wurde. Das in der Nähe des heutigen Kollmar liegende Dorf wurde durch Sturmfluten zerstört. Möglicherweise lag Kodik auch am Kuhdeich, dem Kuhdamm, südöstlich von Kamerland.

⁵ Kamerland, östlich von Glückstadt, auf halber Strecke befindet sich Herzhorn.

⁶ *Herteshorne*: Herzhorn, östlich vor Glückstadt.

⁷ Das heutige Spleth.

⁸ Nach Schröder/Biernatzki I, S. 236 ist Bool/Bole ein Kirchdorf am Bolreth (Borsfleth?) in der Nähe von Glückstadt (Blomesche Wildnis), das seit 1237 erwähnt wurde und zwischen 1308 und 1348 eine Kirche bekam, bevor es Ende des 14. Jh in einer Sturmflut versank. Vgl. Nr. 187.

⁹ *süderow*: Süderau, nordöstlich von Glückstadt, nahe Krempe, Schleswig-Holstein.

¹⁰ *nygenbrok*: Neuenbrook, nordöstlich von Krempe.

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Kirchenbau.

Diplomatik: Latein; Original-Pergament, Flecken durch Feuchtigkeit; Reitersiegel des Grafen Johann III. und Siegel von Junker Adolf, beide kaum beschädigt; anhängend je an einem geflochtenem, grünem Seidenpressel an Plica.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn53a (Archiv des Domkapitels).

Druck: SHRU IV, 630; Lappenberg 1847, S. 612/13.

Erwähnung: Staphorst I.1, 786; Schröder/Biernatzki 1972 II, S. 230-31.

36. ca. 1355-1358. o. O.

Insert in Nr. 92.

37. 1355 Februar 06. Plön.

Graf Johann [III.]¹ von Holstein und Stormarn erklärt, dass seine Vorgänger sich niemals etwas von den Gütern und Besitztümern und auch nicht vom Gnadenjahr der Rektoren und Vizerektoren der Hamburger Kirche angeeignet hätten. Er bestätigt, dies auch in Zukunft nicht zu gestatten und verspricht diesen, dass sie über ihr Vermögen frei testamentarisch verfügen könnten. *Datum plone [...] Anno domini m°ccc°v° Dominica Exurge.*

Dokumenttyp: Urkunde; Mitteilung, Unterlassung.

Diplomatik: Pergament; Latein; längliches Loch in der mittleren Knickfalte; abhängendes Sekretsiegel an Pergamentpressel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Xx33; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 637.

¹ Johann III. von Holstein (* vor 1300; † 27. September 1359). Vgl. ausf. Anm. bei Nr. 22.

38. 1355 Februar 21. [Hamburg].

Bürger Daniel de Monte macht bekannt, dass er am 5. Dezember 1347 dem Hamburger Ratsherrn Johann Bretling, seiner Ehefrau Hille und ihren Erben für 82 Mk. Hamb. Pf. Einkünfte aus der Obermühle der Stadt Hamburg verkauft habe. Der Preis sei ihm und seiner Mutter Gertrud bereits voll-

ständig bezahlt. Die Einkünfte von 1 Chorus¹ des in der Obermühle gemahlenen Weizenmalzes gingen dauerhaft in den Besitz der Käufer über, einschließlich des Erbrechtes. Einst hätten Ritter Heinrich Mütemdûvele und sein Neffe Johann die Erträge von Graf Gerhard [II.]² von Holstein und Stormarn erhalten. Später hätte Johann, der Vater des Daniel de Monte, die Einkünfte durch Graf Johann [III.]³ bekommen. So seien sie durch den Vater an die Söhne Heinrich und den Aussteller Daniel übergegangen. Nun habe er aber alle Rechte an Johann Bretling und dessen Erben übergeben. Daniel besiegt dies im Beisein der Zeugen und Hamburger Ratsherren Heinrich Hoyger und Heinrich Bretling sowie der Hamburger Bürger [...]⁴ Luneborch und Conrad von Stade. *Sub anno domini m° ccc° LV° in profesto beati petri ad cathedram.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf, Erträge.

Diplomatik: Latein; Original-Pergament, Flecken durch Feuchtigkeit, teilweise auch Schriftkörper durch Löcher zerstört; gebrochenes Siegel des Ausstellers, ursprünglich anhängend an Plica, Pressel nicht erhalten.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ee40; D₁, D₂: Copiae Archivi.

¹ auch Wispel genannt.

² Gerhard II., genannt „der Blinde“ (* vor Nov. 1253, † 25. Okt. 1312), regierte von 1290 bis 1312 als Graf von Holstein, begründete die Plöner Linie und war Vater des Grafen Johann III.

³ Johann III. von Holstein (* vor 1300; † 27. September 1359). Vgl. ausführl. Anm. bei Nr. 22.

⁴ Pergament zerstört, wahrscheinlich ein Vorname.

39. 1355 Februar 21. o. O.

Der Hamburger Bürger Heinrich Hop überlässt dem Haus des Heiligen Geistes in Hamburg seine Höfe beim Ziegelhaus¹, sein Stück Land, das *gheren* genannt werde, sowie seine nahe der Elbe gelegene Wiese. Er erhalte dafür ein Stück Land, das neben seinem Land bei dem *berbomeshove* liege. Es sei ihm bereits vom Haus des Heiligen Geistes, vertreten durch die Ratsherren Heinrich Britzendorf und Nicolaus Gutzow, übertragen worden. *Datum anno domini Millesimo Trecentesimo quinquagesimo quinto sabbato ante dominicam qua cantatur invocavit.*

Dokumenttyp: Urkunde, Vertrag (privat), Tausch.

¹ teghelhus

Diplomatik: Pergament; Latein; abhängendes Siegel des Ausstellers an Pergamentpressel; Textbegrenzungslinien.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Kk31; D₁, D₂, D₃: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 638.

Erwähnung: Gaedechens 1889, S. 348.

40. [1355] Februar 28. [Kloster] Lüne.

Heinrich [von Langlingen], der Propst des Klosters Lüne, überträgt dem Dekan der Lübecker Kirche [Dietrich von Wittingen] den Auftrag, Rektor Johann Greske von Hasselwerder¹ in Kanonikat und Pfründe im Hamburger Domkapitel einzuführen. Greske habe diese mit Ludolf von Sühlen gegen eine Kaplanstelle in der Schweriner Kirche eingetauscht. Diesen Auftrag hätte ihm und dem Abt von St. Michaelis in Lüneburg[, Ulrich I. von Ilten,] sowie dem Dekan von St. Agricoli in Avignon Papst Innozenz VI. erteilt. Es folgt das Insert der päpstlichen Urkunde, in der auch die Gültigkeit des Tausches bestätigt wird, den Johann de Campe², Propst des Hamburger Domkapitels, mit Genehmigung des Erzbischofs Gottfried³ von Bremen und des Bischofs Andreas [von Wislica] von Schwerin durchführte, obwohl Erzbischof Gottfried zu diesem Zeitpunkt unter Kirchenbann gestanden habe. Alle bisherigen Beschlüsse zur Besetzung dieses Kanonikats und der Pfründe seien durch diese päpstliche Urkunde ungültig, etwaige Inhaber seien zu entfernen, wodurch ihnen jedoch kein Nachteil entstehen solle, andere Stellen zu erlangen. Johann Greske könne für den Fall seiner Abwesenheit seinen Schwur gegenüber der Hamburger Kirche durch einen Bevollmächtigten leisten lassen und ihn zu einem späteren Zeitpunkt persönlich nachholen. *Datum apud villam novam Avinionensis dyocesis v kalendas Iuli Pontificatus nostri anno secundo* [27. Juni 1354].

Da der Aussteller auf Grund wichtiger, das Kloster betreffender Aufgaben nicht persönlich den päpstlichen Auftrag übernehmen könne, übertrage er

¹ Vormalige Elbinsel Hasselwerder, Neuenfelde. Siehe ausführlich Nr. 140.

² Johannes von Kampe: Dekan bis 1351 und danach bis 1354 Propst in Hamburg. Vgl. Nr. 7.

³ Gottfried von Arnsberg, Bischof von Osnabrück 1321-1348, Erzbischof von Bremen 1348-1360. Ausf. Anm. siehe Nr. 6.

diesen dem Empfänger. *Datum Lüne sub nostro sigillo Anno [Domini m°ccc°l°⁴] quinto vicesima octava die mensis februarii.*

Dokumenttyp: Urkunde, Vidimus; Erlass (kirchlich), Einsetzung.

Diplomatik: Pergament; Latein; linksseitig vertikal Brandlöcher und Verfärbungen; Siegel des Ausstellers an roter Schnur an Plica; Rückaufschrift: *de permutationibus Curiarum No 42.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr15; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: MeckUB XIII, 7962 (nur Insert mit Auslassungen).

⁴ Pergament ist an dieser Stelle verkohlt.

41. 1355 März 28. Hamburg.

Johann [III.]¹, Graf von Holstein und Stormarn, verkauft dem Heilig-Geist-Hospital das nahe bei Hamburg gelegene Dorf Barmbek² für 150 Mark Hamb. Pf. Bis zum 14. April 1359 (Palmsonntag) behalte er sich den Rückkauf für die gleiche Summe vor. Barmbek hätten einst Heinrich, genannt Strutz, und danach Dietrich Beyenvlet als gräfliches Lehen³ besessen. Heinrich habe bald darauf das Heilig-Geist-Hospital von Dietrich gekauft und lange Zeit besessen, und zwar mit allen Nutzflächen, dortigen Feldfrüchten⁴ und späteren Ernteerträgen. Dazu gehörten Gehölze, deren Nutzholz und Brombeersträucher sowie Sümpfe und Gewässer, Wasserbauten und Mühlen. Alle Grenzen und Wege sowie unwegsamen Gelände seien inbegriffen. Neben den Vorwerken würden auch die allgemeinen Hoheitsrechte dazugehören, ausdrücklich Ober- und Niedergericht, wie auch alle Rechte, die jetzt oder zukünftig zum Dorf gehören würden. Dies beinhalte auch die unbefristeten Erb- und Eigentumsrechte. Infolge des Verkaufs seien das Heilig-Geist-Hospital und die Bewohner von Barmbek von allen Dienstpflichten befreit. Ausdrücklich erwähnt Graf Johann den Burgdienst⁵ und die Pflicht, zur Landwehr⁶ beizutragen. Der Verkaufspreis gelte zudem die

¹ Johann III. von Holstein (* vor 1300; † 27. September 1359). Ausführliche Anm. bei Nr. 22.

² Im Original heißt es *Barnebeke*, benannt nach dem „kleinen Bach“, der heutigen „Osterbek“.

³ *in pheodum*

⁴ *accrescentis* meint die heranwachsenden Feldfrüchte des Jahres.

⁵ *borchdenest*

⁶ *tho der Lantwere*

allgemeinen Frondienste⁷ gegenüber ihm sowie seinen Vertretern und Dienern ab. Er garantiere dem Heilig-Geist-Hospital oben aufgeführten Besitz im Namen seiner eigenen Erben und Lehnsmänner, jedoch auch für alle Nachfahren seiner Onkel⁸. Im Falle des Rückkaufes in vier Jahren würden auch alle genannten Ansprüche und Rechte wieder von Graf Johann [III.] ausgelöst. Das Heilig-Geist-Hospital erhalte mit dem Verkauf dennoch das Recht, alle Besitztümer, Rechte und Freiheiten des Dorfes Barmbek zu verpfänden, zu verkaufen oder zu entfremden, gleich ob an kirchliche oder weltliche Personen, im Ganzen oder unterteilt. Dafür müsse keine Erlaubnis des Grafen Johann, seiner Erben oder späterer Nachfolger eingeholt werden. Es siegeln Graf Johann III. von Holstein und sein Sohn Adolf [IX.]⁹. *Datum et actum Hamborch et Anno Domini millesimo Trecentesimo Quinquagesimo quinto sabbato ante dominicam palmarum.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Verkauf, Privilegien/Freiheiten.

Diplomatik: Latein; Original-Pergament, unbeschädigt; Reitersiegel Graf Johann III., angebrochen, aber mit gut erhaltenen Konturen, unbeschädigtes Sekretsiegel seines Sohnes Adolf; beide mit Pergamentpressel an Plica; Zeichen vor Initial Nr. 7 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Kk51 (Archiv des Heilig-Geist-Hospitals, spätest. Anf. 19. Jh. in Threse); C₁: aus 16. Jh., mit Original abgelegt (latein); C₂: Senat Cl. VII Lit Ba Nr. 6 Vol 7 (dt. Abschrift/Konvolut); D: Copiae Archivi (lat.).

Druck: SHRU IV, 639.

Erwähnung: Neddermeyer 1974, S. 3 u. S. 81; Gaedechens 1889, S. 347/48; Hübbe 1843, S. 13.

⁷ *angariis et perangariis*

⁸ *n[ost]ris patrueibus* ist hier nicht leichtfertig mit *Neffen* zu übersetzen, weil die „von Onkeln Abstammenden“ auch die nachfolgenden Generationen der Neffen sein könnten. Die Erwähnung bezieht sich auf die geteilten Familienlinien der Grafen von Holsten im 13./14. Jh.

⁹ Als Johann 1359 starb, folgte ihm sein Sohn als Graf Adolf IX. von Holstein (* 1328 od. 1329; † 26. Januar 1390). Vgl. Nr. 35.

42. 1355 August 05. Hamburg.

Gemeinsam erklären der Propst [Werner Militis], der Dekan [Johann Greseke], die Kanoniker und das Kapitel der Hamburger Kirche sowie die

Ratsherren und die Gemeinde Hamburgs, dass umsichtige Verhandlungen über die Streitpunkte zwischen beiden folgende Vereinbarungen erzielten:

[I.]¹ Die Ratsherren nähmen von den Höfen und Wohnungen von elf Geistlichen weder Schoss noch andere Abgaben². Als Grundlage dienten deren Grenzen zum Zeitpunkt der Einigung. Wie gewohnt, seien sie von allen Zöllen, Steuern und anderen Belastungen befreit. Die Stadt Hamburg beanspruche nicht die Wege zu den Höfen. Ausgenommen davon sei der Weg vom Mühlentor bis zum Wandrahm³, den die Ratsherren als freien Weg besitzen würden - wie schon vor den Vereinbarungen.

[II.] Die Ratsherren würden den *Hazemor*⁴ genannten See hinter den Höfen der Geistlichen weder verfüllen⁵, noch in Besitz nehmen. Erneuerungen der gewohnten Wasserrinnen des Sees zur Alster seien gestattet und diese dürften dauerhaft erhalten bleiben.

[III.] Die Geistlichen behielten alle gewohnten Vorteile des Walles nahe bei ihren Höfen, wobei sie nicht zum Schaden der Stadt den Wall brechen, hinein graben sowie Abwasserkanäle⁶ und Bauwerke errichten dürften.⁷

[IV.] Von allen Gütern der Geistlichen unter der Gerichtsbarkeit der Stadt würden die Ratsherren in Zukunft Schoss und Abgaben erhalten, abgesehen von den zuvor genannten Höfen der elf Geistlichen. Zudem seien Einkünfte ausgenommen, die ursprünglich Graf Adolf von Holstein als Stiftung an die Kirche St. Marien gegeben hätte, sowie die Einkünfte, welche die Geistlichen und Vikare an den Mühlen und der Zollstätte frei besäßen. Höfe und Häuser der Vikare würden tatsächlich Schoss und Abgaben bezahlen, wie sie es bisher gewöhnt wären.

¹ Nummerierung gemäß Nr. 20. Die Punkte [III.] bis [XI.] weichen leicht, [XIII.] erheblich ab.

² *schot et schulde*

³ *a porta molendini usque ad pendulam que vulgariter rame dicitur*: vom Mühlentor (Millerntor) bis in die Nähe der heutigen Straßen „Neuer Wandrahm“, „Alter Wandrahm“ bei St. Katharinen.

⁴ Hierbei handelt es sich um offene Schwemmgräben schreibt Lorenzen-Schmidt 2010, S. 8.

⁵ *ab utraque parte non implebimus*: Denkbar ist auch, dass mit „erfüllen“ (implere) gemeint war, Hamburg solle die Ufer nicht mit eigenen Siedlern anfüllen.

⁶ Möglicherweise mit *cloacas* tatsächlich eher Aborte gemeint.

⁷ Erst im Jahr 1407 gestattete der Rat dem Domkapitel einen Ablauf durch den Stadtwall zu legen (Lorenzen-Schmidt 2010, S. 11).

[V.] Sollte ein Geistlicher bei einem Verbrechen aufgegriffen werden, sei er kirchlichen Richtern ohne gesonderte Aufforderung oder andere Behinderungen zu übergeben. Er müsse nach kanonischem Recht bestraft werden.

[VI.] Die Ratsherren würden Hamburger Bürger und andere Laien, die Geistliche oder andere Dienstleute der Kirche mit Worten oder tätlich beleidigten, mit der städtischen Gerichtsbarkeit nachdrücklich verfolgen, wie es in der Stadt üblich sei. Sollte ein Kleriker einen Laien beleidigt haben, würden die Geistlichen ebenso verfahren, wie es bei ihnen üblich sei.

[VII.] Die Ratsherren versichern, dass sie auch nicht auf Druck der Bürger oder anderer Laien Einkünfte oder Erträge von den Mühlen und der Zollstätte, andere Güter im Besitz der Kirchen Hamburgs oder deren Schatzmeister festhalten oder in Besitz nehmen würden. Sollten sich Laien über das Domkapitel oder seine Amtsträger beschweren, so müssten diese vor kirchlichen Richtern klagen. Die Amtsträger des Domkapitels garantierten ihnen ein ordentliches Verfahren. Im Falle, dass Geistliche einen Laien wegen bürgerlicher oder finanzieller Streitpunkte belangen wollten, versichere im Gegenzug das Domkapitel, diesen an das städtische Gericht zu verweisen. Auch der Rat würde dann ein ordentliches Verfahren garantieren.

[VIII.] Der Rat verzichte auf Beschlagnahme jeglicher Waren der Geistlichen, auch wenn Laien bezeugten, dass sie für Hamburg bestimmt wären.

[IX.] Schüler⁸, die sich unter der Verantwortung des Lehrers eines Vergehens schuldig machten, würden vom Rat weder belangt noch verurteilt. Zurechtweisungen und Strafen würden kirchlichen Richtern überlassen.

[X.] Die Ratsherren garantierten den Amtsträgern und Angehörigen des Domkapitels sowie die Amtsträger des Kapitels den Ratsherren und Bürgern vollständig, ihre jeweiligen Freiheiten, Privilegien und Rechte frei wahrnehmen zu dürfen.

[XI.] Beide Seiten würden vereinbaren, dass die Ratsherren ihre Bürger und die Geistlichen ihre Angehörigen des Domkapitels besänftigten, damit der

⁸ Der Streit entstand, da das Domkapitel Hoheit über die Nikolaischule verlangte, wie beim Marianum des Domkapitels. Dabei spielte die Angst um die Nähe der Kinder zur Kirche, um den Nachwuchs für die eigentliche Kirchenausbildung und um den Gesamtumfang des Schulgeldes für den Scholastikus eine Rolle. 1337 nahm sich das Domkapitel faktisch die Hoheit über die Bürgerschule. Neben anderen Dingen war dies auch ein Grund für den langwierigen Streit zwischen Domkapitel und Stadt. Siehe Meyer 1843, S. 132-134.

Streit nicht wieder aufkäme. Geschehe dies doch, so würden beide Seiten zusichern, nicht gleich vor Gericht zu ziehen, sondern eine Schlichtung zu versuchen. Dazu würden dann zwei Geistliche und zwei Ratsherren als Schlichter bestellt, um ein Verfahren friedlich und einvernehmlich abzuwenden. Gelänge dies nicht, blieben beiden Seiten ihre jeweiligen Rechtswege offen.⁹

[XII.] Die Geistlichen des Domkapitels garantierten, dass sie in den Pfarrkirchen nur noch gelehrte und geeignete Rektoren und Kaplane aufstellen, die dem Volk ein Vorbild sein könnten. Die Bezahlung des Lehrers für die Schule werde beschränkt und von den Rektoren aus den vorhandenen Abgaben geleistet. Sie dürften diese weder erhöhen, noch neue erheben.

[XIII.] Gleich welche Urteile, Gerichtsakten und Schriften im zurückliegenden Streit bei der Römischen Kurie oder an anderen Orten vorgelegen hätten, versichern die Geistlichen des Kapitels, diese in Zukunft nicht als Grundlage für weitere Streitigkeiten gegen den Hamburger Rat zu benutzen. Auch auf andere Weise würden sie die Stadt nicht mehr damit behelligen. So erklären sie auch alle Verträge und Beschlüsse für nichtig, die im Laufe des Streites eingegangen wurden. Auch bekräftigen die Geistlichen des Domkapitels wie im Gegenzug die Ratsherren und Bürger Hamburgs den oben aufgeführten Punkt [X.] der Einigung noch einmal ausdrücklich. Jede gegenseitig vorgebrachte Streitsache zwischen welchen der Beteiligten auch immer sei stets gänzlich beizulegen und dürfe nicht böswillig wieder in Erinnerung gerufen werden.

Zeugen: Paul Hake, Kanoniker der Bremer, Lübecker und Schweriner Kirchen, und Nicolaus Vos, ständiger Vikar der Hamburger Kirche. Die zwei dem Text nach angehängten Siegel von Kapitel und Stadt sind nicht erhalten. *Datum et actum Hamborch Anno domini Millesimo CCC° Quinquagesimo Quinto Quinta die mensis Augusti.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Privilegien/Freiheiten.

Diplomatik: Latein; Fotokopie S/W des Originals; Original verschollen; laut Urkundentext besiegelt von Kapitel u. Stadt, bd. Siegel nicht im Bildausschnitt der Fotokopie.

⁹ *quod si facere non possint, quivis gaudeat suo iure:* In dieser Formulierung schwingt möglicherweise ironisch mit, beide Seiten könnten sich in dem Fall allein daran erfreuen, Recht zu haben, ohne dass man für einen Gerichtsprozess schnelle Einigungen erwarten könne.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse W29 (verschollen). D₁: StAHH A I c 15 Konkordanz (Grundlage des Regests), D₂: Copiae Archivi.

Druck: Reetz 1975, 40h; Meyer 1843, A 10 (nur Abschnitte XI und XII); Staphorst, I.2, S. 630-32 (Volltext), S. 628-30 (Regest); Dumont 1739, S. 297; Lünig 1714, Ps. Spec. Cont. IV.1, 30; Lambeck 1706 II (A), S. 281-87; ders. 1706 II (B), S. 85-86.

Erwähnung: Meyer 1843, S. 133 u. 136; Sagittarius 1780, S. 81; Langermann 1753 (im Verzeichnis Hamburger Quellen); Steltzner/Hamann 1731, S. 263.

43. 1355 August 11. Emden.

Der Hamburger Rat, vertreten durch den Bürgermeister Heinrich Hoop und den Ratsherrn Johann Stendal, bestätigt, dass die Streitigkeiten mit den friesischen Klöstern vollständig beigelegt seien. Dabei handele es sich um die Klöster Klaarkamp¹, St. Bernhard in Adward², Gerka³, Mariengaard⁴, Dokkum⁵ und Betanien⁶, die zu den Orden der Zisterzienser, Prämonstratenser und Cluniazenser gehören und durch die Äbte Poptat, Tybold, Siegfried, Friedrich, Diethart und Reiner vertreten sind. Der Streit, der seit Mariae Verkündigung [25. März] 1346 andauerte, sei durch die Festsetzung Hamburger Schiffe und Güter seitens der Laienbrüder verursacht worden, nun aber vollständig beigelegt. Jede Zu widerhandlung, für die keine vollständige Wiedergutmachung geleistet werde, würde von den Hamburger Bürgern und Kaufleuten mit Verbannung und Ächtung gestraft. Als Vermittler genannt: Propst Ludward von Emden und Ayldo Haramana von Süderhausen. *Actum et placitatum in Emetha. Anno domini Millesimo Trecentesimo Quinquagesimo Quinto. In Crastino beati laurentii martiris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Bestätigung.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel der Stadt Hamburg an Pergamentpressel an Plica; Markierung Nr. 8 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse P1; D₁, D₂, D₃, D₄: Copiae Archivi.

Druck: OGD I, 440.

Regest: HansUB III, 341; OstfrUB I, 73.

¹ *Clari Campi*

² *sancti Bernardi in Adwerd*

³ *Jherusalem*

⁴ *Orti sancte Marie*

⁵ *Dockem*

⁶ *Betanie*

Erwähnung: Mol 1992, S. 89, Anm. 68.

44. 1355 August 12. Hamburg.

Das Domkapitel und der Rat Hamburgs schließen einen Vertrag. Die Seite des Rates vertreten die Bürgermeister Nicolaus Franzoyser und Tiedemann Uppenperde, und das Domkapitel vertreten Propst Werner [Militis], Dekan Johann [Gresek], Scholastikus Heinrich [Albus] und Kantor Ludolf [Witting]. Folgende Vereinbarungen werden geschlossen¹: [I.] Der Rat werde keine Gesetze über das Vermögen und den Besitz der Kirche und einzelner Kleriker erlassen. Die geltenden und überlieferten Gesetze behalten ihre Gültigkeit, was auch zukünftige Schenkungen an die Kirche betreffe. [II.] Die Kleriker werden ihr Erbe zu den gleichen Konditionen wie Laien verkaufen können. Dauerhafte Vermögenswerte der Vikarien sollen umgewandelt werden und im Voraus getätigte Vererbungen durch die Testatoren schriftlich in Übereinstimmung mit dem Stadtrecht bestätigt werden. [III.] Das Begräbnis derer, die mit dem Interdikt belegt sind, werde nach geltendem Recht vollzogen. [IV.] Den Kaufleuten werde untersagt, in den Kirchen und in der Kapelle St. Anna sowie an Prozessionstagen im Kreuzgang ihre Waren anzubieten. Der Rat verpflichte sich, innerhalb der nächsten zehn Jahre einen geeigneten Ort für die Kaufleute zu finden. [V.] In Absprache mit dem Rat werde ein Abwasserkanal für die Kirche errichtet. [VI.] Den Mühlen werden Preissteigerungen erlaubt. [VII.] Jeder, der vor der Synode angeklagt werde, dürfe nicht erneut für das gleiche Vergehen belangt werden. [VIII.] Beleidigungen zwischen Klerikern und Laien auf dem Kirchhof seien zu verhindern. [IX.] Für den Bau der Kirche St. Marien dürfen Bausteine auf dem Kirchhof gebrannt werden, wenn auf anderen Kirchhöfen ebenfalls gebrannt werde. [X.] Jeder darf spenden, in welcher Höhe es ihm beliebt. Opfergaben für die Verstorbenen und an heiligen Festen seien gestattet, wie es traditionell gehandhabt werde. [XI.] Kirchliche Einrichtungen müssen den Schoss² nur für Güter entrichten, die sie nach städtischen Recht besitzen, und nicht für andere Erträge. [XII.] Die Kirche werde sich aller annehmen, die Zuflucht suchen, wie es das kanoni-

¹ Diese Vereinbarungen ergänzen den zwischen Domkapitel und Rat geschlossenen Vergleich vom 05. August 1355, siehe Nr. 42.

² *schot*: auch *schoss*, direkte Steuer auf Vermögen.

sche und bürgerliche Recht vorsehen. [XIII.] Die Hospitäler der Häuser des Heiligen Geistes und St. Georg werden erhalten bleiben, wie es in den Privilegien der Gemeinden und des Kapitels enthalten sei. [XIV.] Die Besessenen sollen sich nicht während der Gottesdienste in den Kirchen aufhalten. [XV.] Die Pfarrer haben den Bau von Glockentürmen für die Pfarrkirchen beschlossen. Der Bremer, Lübecker und Schweriner Kanoniker Paul Hake und der Hamburger Vikar Nicolaus Vos bestätigen, dass diese Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden. Sie werden sich bis Allerheiligen [01. Nov.] darüber verständigen, für welche Güter die Kirche den Schoss zu zahlen habe. Eine entsprechende, vom Rat gesiegelte Urkunde dazu werde dem Kapitel übergeben. *Datum hamborch. Anno domini m^occc^olv duodecima die Mensis Augusti.*

Dokumenttyp: Urkunde, Kerbschnitt; Vertrag (herrschaftl.), Ordnungen/Statuten.

Diplomatik: Pergament; Latein; Kerbschnitt am oberen Ende durch *pater noster*; nachträglich am unteren Ende mit Pergamentstreifen angebrachtes Textstück, das die Übereinstimmung des Textes mit dem oberen, abgetrennten Teil bestätigt; abgefallenes Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Xx 34; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 651; Reetz 1975, 40i (unvollst.); Dumont 1739, S. 297-98; Lünig 1714, Ps. Spec. Cont. IV.1, 31; Lambeck 1706 II (A), S. 288-291 u. 1706 II (B), S. 87.

45. 1355 August 25. Hamburg.

In Bezug auf die bei der Römischen Kurie anhängige Streitfrage zwischen dem Domkapitel und der Stadt Hamburg erteilt Propst Werner [Militis] in Übereinstimmung mit dem Kapitel dem gegenwärtigen Dekan Johann [Greseke] und dem Geistlichen Hartwig von Salina von der Hamburger Kirche Vollmachten. Sie sollen sich gegenseitig bei der Untersuchung unterstützen, ob die Einigung bei der Römischen Kurie durchgesetzt werde. Die Bevollmächtigten sollten die Einigung herbeiführen und Vorwürfe und Streitfälle an Werner zurückmelden, die persönlich bei gewissen Kardinälen und auch im päpstlichen Palast kreisten. Die Bevollmächtigten sollen ferner verlangen, die exkommunizierten Bürgermeister, Ratsherren und Bürger Hamburgs von rechtlichen oder moralischen Verurteilungen, der Exkommunikation, dem Interdikt und anderen Strafen zu befreien. Dies gelte, von wem auch immer diese Urteile ausgesprochen wären. Auch, nachdem sie meinten, der Auftrag wäre ausgeführt, hätten sie weiter über

die Einhaltung dieser Einigung zu wachen. *Datum Hamborch Anno domini m°ccc° l quinto vii kalendas Septembris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vollmacht.

Diplomatik: Latein; Original-Pergament, unbeschädigt bis auf vertikale Linie von Nadelstichen, übergehend in Pergamentpressel des Siegels; Rundsiegel des Hamburger Domkapitels, rechtes Viertel abgebrochen, abhängend an Plica; vertikale u. horizontale Führungslinien; am rechten Rand Schreibspuren eines weiteren, ungenau abgeschnittenen Dokumentes.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse: Xx36 (vormals Mm68); D: Copiae Archivi.

Druck: Reetz 1975, 401 (letzte 2 ½ Zeil. des Orig. ausgelassen).

46. 1355 September 03. Hamburg.

Die Hamburger Bürgermeister und Ratsherren, Handwerksmeister und Juraten Nicolaus Franzoyser, Dietrich Uppenperde, Heinrich Hoop, Johann Militis, Heinrich Britzendorp, Tiedemann Wulfhage, Johann Kyl, Nicolaus Hetfelt, Heinrich Hoyer, Johann Stendal, Reiner Grove, Dietrich Wraak, Hermann Bischoping, Nicolaus Gultzow, Johann Alvelt und Albert Gheldersen bestätigen Papst Innozenz VI., dass der Ratsherr Heinrich de Monte und der Kaplan Alanus Bosman die Stadt Hamburg vor dem päpstlichen Gericht vertreten. Sie bevollmächtigen diese, alles Notwendige zu unternehmen, um die Aufhebung des Interdikts zu erwirken. *Datum hamborch anno domini Millo ccc° Quinquagesimo quinto Tertia die mensis septembris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vollmacht.

Diplomatik: Pergament; Latein; Sekretsiegel der Stadt Hamburg an Pergamentpressel; Markierung Nr. 9 in Anhang; Rückaufschrift: *Mandatum constitutum et civitatis hamburgensium ad sanctissimum Innocencium papam ad petendum absolutionis 1355 No 20.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Xx35; D: Copiae Archivi.

Druck: Salomon 1968, 256.

47. 1355 Oktober 08. Avignon.

Nicolaus, der Notar des Bischofs [Bertrand de Déaulx] von Sabina¹ erklärt, dass ihn der Hamburger Bürgermeister Heinrich de Monte darum gebeten habe, den Beschluss des päpstlichen Konsistoriums über dessen Absolution und Freilassung öffentlich bekannt zu geben. In Gegenwart von Papst Innozenz VI.² sei in öffentlicher Versammlung der Kardinäle der Römischen Kirche, einer Vielzahl anderer Prälaten und Vertretern des Kapitels der Kirche St. Marien von Hamburg im Rechtsstreit gegen die Bürgermeister, die Ratsherren, die Meister der Ämter und jeden anderen in der Stadt ein Beschluss ergangen. Nachdem Hamburg über mehrere Jahre bis zum Zeitpunkt der Versammlung durch den zuständigen Bischof für den Ort einem kirchlichen Interdikt unterstellt war und die Genannten sogar manche Jahre mit der Exkommunikation gebockt waren, hätten sie dennoch nicht aufgehört das Interdikt zu brechen. Sie hätten sich leichtfertig angemaßt, die Urteile der Exkommunikation geringzuschätzen. Ferner verschuldeten sie gegen Gott und die Kläger, den Propst, den Dekan, die Geistlichen, das Kapitel, den Klerus und die kirchlichen Freiheiten einige schwerwiegende Frevel. Man habe sie daher verdient wegen christlicher Untreue verdächtigt. Deshalb sei der Papst durch die Kläger nachdrücklich gebeten worden, bezüglich der Verleumdungen eine Untersuchung anzustrengen, damit alle, welche die Frevel verübt hätten, sich wieder der Geistlichkeit fügen würden. Zudem hätten die Verleumder vor den päpstlichen Stuhl geladen werden sollen, um die Vorwürfe genauer zu erläutern. Mit dieser Untersuchung sei der Bischof und Kardinal Bertrand von Sabina betraut worden, um zu klären, welche Vorwürfe sich tatsächlich erhärten ließen. Der Bischof habe er sich dann dieser Aufgabe respektvoll und persönlich angenommen und die Beschuldigten, allen voran den Bürgermeister Heinrich de Monte, zu festen Terminen in einzelnen Verfahren bis zur endgültigen

¹ Bischof Bertrand de Déaulx (de Deucio) ist dort nach seiner Translation vom 4. Nov. 1348 bis zu seinem Tod am 21. Okt. 1355 nachgewiesen. Das Bistum Sabina war ein suburbikanisches Bistum der römischen Kirchenprovinz, entstand vermutlich im fünften Jahrhundert und ist seit 1925 Teil des heutigen Bistums Sabina-Poggio Mirteto. Als solches verlieh es Bischof Bertrand die Würde eines Kardinals.

² Papst in Avignon 1352-1362. Vgl. Anmerkungen bei Nr. 26.

Urteilsfindung vor den Papst geladen. Im Strafprozess gegen Heinrich in Gegenwart der oben genannten Herren, dem Bischof von Sabina und dem Bevollmächtigen und Geistlichen der Hamburgischen Kirche, Hartwig von Salina, habe man Stellungnahmen eingeholt, die Klagepunkte des Bevollmächtigten vorgebracht und die Antworten des Bürgermeisters gehört. Schließlich hätten Johann Gieseke, der Dekan der Hamburger Kirche, und der Bevollmächtigte Hartwig mit Bürgermeister Heinrich in Stellvertretung aller Bürgermeister, Ratsherren und Hamburger Bürger dem Bischof von Sabina versichert, dass über die wechselseitig vorgebrachten Rechtsfragen, Streitigkeiten und Beleidigungen vollständige friedliche Einigkeit zustande gekommen wäre. Der Bischof habe sich, vor dem Hintergrund des besonderen Befehles des Papstes, von der Einigkeit aller Beteiligten überzeugt. Zur Bekräftigung sei Bürgermeister Heinrich im Namen der Beschuldigten vor ihm auf die Knie gefallen und habe beteuert, keinen der Klagepunkte getan, gesagt oder verursacht zu haben, weder gegen den Propst, den Dekan, die Geistlichen, das Kapitel, die Hamburger Kirche insgesamt oder irgendeine ihrer Freiheiten. Auch wenn er bereits in Urteile der Exkommunikation hineingeraten wäre, habe er gebeten, dass man ihn vorsichtshalber von rechtlichen oder moralischen Urteilen aufgrund behaupteter Verfehlungen freispreche. Denn in diese Urteile wäre er hineingeraten, weil man ihn mit den Vorwürfen einfach verbunden habe oder sie ihm schlicht nachgesagt hätte. Daraufhin habe ihm der Bischof von Sabina das leibliche Sakrament aus seinen eigenen Händen gewährt, um ihn und die Seinen von Exkommunikation und Interdikt aus Vorsicht zu befreien, ganz gemäß den Ordnungen der römischen Kirche mit heilsamer Buße. Dabei sei Heinrich vom Gericht angesichts der Rechtslage auch erlaubt worden, frei von der Römischen Kurie zurückzukehren. Der Notar erläutert, dass er diese Urkunde in Avignon aufgesetzt habe, im Quartier des Bischofs von Sabina. Anwesend seien Jacob [de Deaux]³, der Bischof von Montauban, und Gauzelm [de Deaux]⁴, Abt des Klosters St.-Pierre-de-Psalmody⁵ aus der

³ Jacques I. de Deaux (Jacobus de Deaux, de Deucio) war Sakristan in Avignon und von 10. Juni 1355 bis 21. Juni 1357 Bischof von Montauban (*Montis albanensi*) im heutigen Frankreich.

⁴ Gaucelme de Deaux (Gaucelin, Gaucelmus, de Deucio) wurde nach seiner Tätigkeit als Abt des Klosters St.-Pierre-de-Psalmody (*Abbate Mon[asterii] Psalmodien[sis]*) am 26. August 1362 Bischof von Nîmes und blieb dies bis zur Translation am 20. März 1367 zum Bischof von Montpellier. Er war Schatzmeister von Papst Innozenz VI. Gaucelme starb am 31. März 1373.

Diözese von Nîmes, gewesen sowie Alanus Bosman⁶, der Geistliche der Bremer Diözese, zudem weitere Zeugen. *Actum Avinioni in hospitio habitationis ipsius domini Sabinensis videlicet in eius Camera maiori Anno Nativitatis Domini Millesimo trecentesimo quinquagesimo quinto Indictione Octava Die Octava mensis Octobris pontificatus dicti domini pape Anno Tertio.*

Im Notariatsinstrument führt Nicolaus aus, dass er einstmals *Chettoli⁷, de Romanis de Auximo⁸*, gewesen sei. In seiner Funktion als Notar und Sekretär des Bischofs von Sabina habe er persönlich teilgenommen, als die Freisprüche, die Gewährleistung der Einigungen, die Urkunde, die geleisteten Eide sowie die Absolutionen ausgehandelt wurden. Er habe sie mit eigener Hand mitgeschrieben, in der vorliegenden Form für die Öffentlichkeit zusammengefasst und mit seinem Zeichen bestätigt.

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstr.; Erlass (kirchl.), Freispruch, Absolution.

Diplomatik: Latein; Original-Pergament; Überreste vertikaler und horizontaler Führungslien; Notariatsinstrument Nr. 10 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse: Xx37 (vormals Mm69, ursprünglich beigefügter Bericht des Prokurators Alanus Bosman an den Rat 1935 zu Avignoneser Prozessakten gelegt); D: Copiae Archivi.

Druck: Reetz 1975, 39g (mit Auslassungen, vgl. ergänzend 40m).

⁵ Das Kloster St. Pierre de Psalmody lag in der Diözese Nîmes (*nemausensis*) auf der „*insula psalmodiae*“ mitten in den kleinen Lagunen (Étangs) der Kleinen Carmargue im Flussdelta der Rhône in der Nähe von St.-Laurent d'Aigouze im Süden Frankreichs.

⁶ Bevollmächtiger der Stadt Hamburg für das päpstliche Verfahren, vgl. Nr. 10. und zu seinen verschiedenen Bezeichnungen den Index von Reetz 1975.

⁷ Möglicherweise aus einer Abtei Châtelier, entweder „L'abbaye cistercienne Notre-Dame des Châtelliers“ in der Diözese Poitiers oder „L'abbaye Notre-Dame-de-Ré“, genannt „des Châtelliers“, auf der Ile de Ré vor der Atlantikküste bei La Rochelle.

⁸ *Vetus Auximum, Auximum, Ausimum, Ausimi*, heute Osimo in der Provinz Ancona, Italien.

48. 1355 Oktober 08. Avignon.

Nicolaus, einstmals *Chettoli, de Romanis de Auximo¹*, der Notar des Bischofs und Kardinals Bertrand [de Déaulx] von Sabina², bestätigt für den Hamburger Rat, dass die vorliegende offizielle Urkunde in Anwesenheit der

¹ Vgl. zur dem Beinamen und dem Ort *Auximum* (Osimo) Nr. 47.

² Vgl. zur Person des Bischofs von Sabina Nr. 47.

genannten Zeugen geprüft wurde. Ihm habe der Bischof aufgetragen, den Wortlaut der dringenden Bitte an Papst Innozenz VI.³ niederzuschreiben, welche das Hamburger Domkapitel an ihn herangetragen hätte:

Der Propst, der Dekan und das Kapitel der Hamburger Kirche in der Bremer Diözese hätten erklärt, dass sie bezüglich der kirchlichen Freiheiten und Rechte sowie der Schäden und der beigefügten Ungerechtigkeiten gegen die Bürgermeister, Ratsherren und Bürger Hamburgs bereits mehrere Jahre in Streit lägen. Drei eindeutige Urteile hätten sie vor dem Papst erreicht, doch die Hamburger hätten nicht gehorcht. Wegen verschiedener Vergehen wären ihnen Exkommunikationen und Interdikte von den örtlich Zuständigen, mit päpstlicher Vollmacht und durch den zuständigen Bischof auferlegt worden. Nun hätten Propst, Dekan und Kapitel den Papst gebeten, dem Bischof von Sabina aufzutragen, dass er den Hamburgern die Absolution erteile und sie von den Urteilen freipreche. Mit ihm seien die Rechtsfälle bislang verhandelt worden. Dies hätten sie nicht nur für juristische Urteile erbettet, sondern auch für Verurteilungen durch Mitmenschen, ganz gleich, ob die Bürgermeister, Ratsherren und Bürger die vorausgeschickten Punkte gemeinsam oder einzeln den Vertretern des Domkapitels zugefügt hätten. Dabei hätten sie auch gebeten, dass der Bischof auch Urteile aufheben dürfe, die eigentlich dem päpstlichen Stuhl vorbehalten wären. Dies solle sowohl für eindeutige Freisprüche gelten, als auch für die, die nur vorsichtshalber ergingen, vor allem aber dann, wenn zwischen den Parteien die Anordnungen durch neuerlichen Streit verhindert würden.

Daraufhin, führt Notar Nicolaus aus, habe der Papst aufgrund dieser Bittschrift dem Herrn von Sabina höchstpersönlich befohlen, den Bürgermeistern, Ratsherren und Bürgern Hamburgs die Absolution zu erteilen, die Urteile zu lösen und die angeführten Punkte des Schreibens vom Domkapitel wie erbettet auszuführen. Alle seine Stellvertreter bei der Kurie und bei beiden Streitparteien hätten dies so auszuführen, wie in Avignon, im Quartier des Bischofs von Sabina, im größeren Saal bezeugt wurde, und zwar durch Jacob [de Deaux]⁴, Bischof von Montauban, und Ganzelme [de Deaux]⁵, den Abt des Klosters St. Pierre de Psalmody, aus der Diözese von

³ Papst in Avignon 1352-1362. Vgl. Anmerkungen bei Nr. 26.

⁴ Vgl. zur Person des Bischofs von Motauban Nr. 47.

⁵ Vgl. zur Person des Abts und dem Kloster St.-Pierre-de-Psalmody Nr. 47.

Nîmes, Hartwig von Salina⁶, den Kanoniker der Hamburger Kirche, und den Geistlichen Alanus Bosman⁷ aus der Bremer Diözese, sowie andere. Notarielle Beglaubigung durch Nicolaus mit dem Hinweis auf eine Rasur in der sechsten Zeile. *Anno Nativitatis eiusdem Millesimo Trecentesimo quinquagesimo quinto. Indictione Octava. Die Octava mensis Octobris pontificatus sanctissimi patris domini nostri domini Innocentii divina providentia pape VI Anno Tertio. [...]⁸ Actum Avinioni in hospitio habitationis ipsius domini Sabinensis videlicet in eius Camera maiori.*

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument, Insert; Erlass (kirchl.), Freispruch, Absolution.

Diplomatik: Latein; Original-Pergament; Überreste vertikaler und horizontaler Führungslinien; Notariatsinstrument für Nr. 49. (Xx38b).

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Xx38; D₁, D₂, D₃, D₄: Copiae Archivi.

⁶ Bevollmächtigter des Kapitels von Hamburg, vgl. seine Bevollmächtigung in Nr. 45.

⁷ Bevollmächtiger der Stadt Hamburg für das päpstliche Verfahren, vgl. Nr. 10.

⁸ Datierung am Beginn der Urkunde, Ortsangabe gegen Ende.

49. 1355 Oktober 09. Avignon.

Der Bischof und Kardinal Bertrand von Sabina¹, der als päpstlicher Kommissar dem Streit zwischen Domkapitel und Hamburger Rat zugeordnet sei, teilt Propst, Dekan und Kantor der Hamburger Kirche die Entscheidung von Papst Innozenz VI.² mit. Die ursprüngliche Bittschrift des Kapitels an den Papst wird dem Wortlaut nach wiedergegeben wie in Nr. 48. Höchstpersönlich habe ihm der Papst ausgeführt, mit welchen Anschuldigungen die Bürgermeister, Ratsherren und Bürger Hamburgs belastet wurden. Sie seien dennoch ohne Bedenken oder auch nur zur Vorsicht durch die päpstliche Autorität freizusprechen und die Interdikte seien aufzulösen. Selbst wenn die Absolution von den Urteilssprüchen eigentlich dem päpstlichen Stuhl vorbehalten sei, hätte auch er, der Bischof, die Amtsgewalt erhalten, die päpstlichen Anordnungen mit Amtsträgern außerhalb der Römischen Kurie durchzuführen. Da aber die Bürgermeister, Ratsleute und Bürger nicht zu ihm anreisen könnten, um das Geschenk der

¹ Vgl. zu Person und Bistum Nr. 47.

² Papst in Avignon 1352-1362. Vgl. Anmerkungen bei Nr. 26.

Absolution zu erhalten, beauftrage er nun das Domkapitel, die päpstliche Entscheidung auszuführen, im vollen Vertrauen auf die Klugheit der Bittsteller. *Datum Avinionis in hospitio nostre habitationis die Nona mensis Octobris Indictione Octava Anno nativitatis domini Millesimo Trecentesimo Quinquagesimoquinto Pontificatus dicti domini nostri pape Anno Tertio.*

Dokumenttyp: Urkunde, Insert; Erlass (kirchlich), Freispruch, Absolution.

Diplomatik: Latein; Original-Pergament **zu Xx38;** mittig beschädigt durch Feuchtigkeit, Loch von Größe der Zeilenhöhe; Überreste vertikaler und horizontaler Führungslinien; an Plica eine Pressel aus grüner Schnur (nicht Originalzustand, jüngeres Material); anhängendes Spitzsiegel des Bischofs und Kardinals Bertrand de Déaulx von Sabina; linkes Drittelfeld nicht mehr vorhanden, Überreste zum Schutz in eine Unterlage aus gelbem Wachs eingebettet; von Umschrift nur noch lesbar: *Sigillum Bertrandi dei Rom ...*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Xx38b; D₁, D₂, D₃: Copiae Archivi.

Erwähnung: Salomon 1968, S. 276-277.

50. 1355 November 23. Hamburg.

Die Bürgermeister Hamburgs erteilen dem Kleriker und Kaplan Johann von Wunstorp eine Vollmacht. Nicolaus Fransoyzer, Dietrich Uppemperde, Heinrich Hoop, Johann Militis und Heinrich Brytzerdorp, aufseiten der Bürgermeister, die Ratsherren Dietrich Wrak, Johann Stendal der Ältere, Johann Kyl, Albert von Gheldersen, Reiner Grove, Tiedemann Wulfhaghe, Heinrich Hoyer, Johann Alveld, Hermann Biscoppingh und Nicolaus Ghulczow, der Vogt (Anwalt oder weltliche Richter), die Meister der Ämter der Handwerker, die Schöffen (Juraten) der Pfarrkirchen und die Bürger von Hamburg bestimmen Wunstorp als Bevollmächtigten und Boten für alle Rechtsangelegenheiten im Streit mit dem Propst, dem Dekan und den anderen Geistlichen des Hamburger Domkapitels. Seine Aufgabe sei es, die Absolution von allen Interdikten und Exkommunikationen zu erreichen, ob nun von der Römischen Kurie oder außerhalb ausgesprochen. Es stehe ihm dabei frei zu entscheiden, auf welche Weise er dies erreiche. Ferner erklärt der Rat ihn als ermächtigt, stellvertretend für die Beschuldigten auch Eide gegenüber der Kirche zu schwören. *Datum et actum, Hamborch in nostro*

consistorio Anno Domini M°CCC°quinquagesimo quinto, in die beati Clementis martiris, sub nostro secreto.¹

Dokumenttyp: [Urkunde] (nach Abschrift C.A.); Vollmacht.

Diplomatik: Latein; Original verschollen.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Xx39 (Original verschollen); D₁, D₂, D₃: Copiae Archivi (hier Grundlage).

¹ Datierungszeile nach C.A.

51. 1355 Dezember 04. [Hamburg].

Zur nachhaltigen Erinnerung für die Geschichtsschreibung macht Kantor Ludolf [Witing] der Hamburger Kirche bekannt, was er zusammen mit Heinrich [Albus], dem Scholastikus¹ der Hamburger Kirche, sowie Heinrich Cüffelt, Peter Crümbek und Hartwig von Salina, ihren Mitkanonikern², im Domkapitel festgesetzt habe. Dies werde für das Kapitel ausgestellt. Hartwig habe in Anwesenheit von Notar und Zeugen dem Kantor Ludolf [Witing] ein offizielles Instrument von der Kommission zur Absolution der Bürgermeister, Ratsherren und Bürger Hamburgs vorgelegt. Es beträfe auch die Aufhebung der Interdikte über die Stadt. Ausgefertigt von Bischof Bertrand von Sabina³, dem Kardinal, sei das Instrument zur Sicherheit mit seinem an Seidenfäden angehängten Siegel besiegelt. Es enthalte den Auftrag der Absolution und richte sich an den Propst, den Dekan und den Kantor des Domkapitels. Kantor [Ludolf Witing] erkennt das Instrument und die Schreiben an und bekräftigt, den päpstlichen Befehlen und denen des Kardinals zu gehorchen und die Erwähnten freizusprechen. Es schließt sich der Wortlaut des Notariatsinstruments Nr. 48 an. Danach erfolgt die wörtliche Wiedergabe des ursprünglichen Schriftstückes vom Kardinal aus Nr. 49 mit Beschreibung des Siegels.⁴

¹ *scolastico*: Scholastikus ist der Domherr, der die Schule des Domstifts beaufsichtigt.

² *concanonicis*

³ Bischof Betrand de Déaulx von Sabina, Kardinal. Ausführliche Anm. in Nr. 47.

⁴ Das Siegel des Schreibens des Kardinals und Bischofs von Sabina beschreibt Ludolf Witing im Detail. Es sei an grüne Seidenfäden mit rotem Wachs gepresst worden und von weißem Wachs umrahmt gewesen. Das Innere zeige ein Bild der Jungfrau Maria, die in einem Sessel sitze, einen Jungen im Arm tragend. Sie sei zu allen Seiten von Engeln umgeben. Im unteren

Zudem sei der Hamburger Priester Johann von Wünstorpe vor Ludolf getreten. Dieser habe ihm eine Vollmacht mit dem Sekretsiegel Hamburgs gezeigt, deren Wortlaut er gemäß Nr. 50 mit Siegelbeschreibung vidimiert.⁵ Nach einer Verzögerung, als sich Scholastikus Heinrich [Albus] und die Mitkanoniker schon zurückgezogen hätten, habe der Bevollmächtigte Wünstorpe in Vertretung für seine Herren die Absolution durch Ludolf erbeten. Erfreut, dass sich die Exkommunizierten wieder in den Schoß der Kirche zurückbegäben, habe er ihn die Echtheit seiner Vollmacht beeiden lassen. Danach habe Ludolf ihm in Vertretung für die Hamburger die Absolution erteilt. Der genannte Notar und die Zeugen seien anwesend gewesen, den Übrigen seien die Angelegenheiten gesondert vorgetragen worden. Ludolf fasst den Inhalt des Schriftstückes⁶ zur Absolution dem Sinn nach zusammen, das er zuvor dem Notar [Heinrich Zebek] zur Beglaubigung gegeben habe: Mit seiner Vollmacht erteile er den Hamburgern, vertreten durch ihren Bevollmächtigten Johann, die Absolution und gestatte ihre Rückkehr in den Schoß der Kirche. Er habe Johann die Bußen unter vier Augen auferlegt. Um alle Schriften gewissenhaft zusammenzutragen, habe Ludolf den Notar Heinrich Zebek beauftragt. Anwesende Zeugen: Magister Eghard Buckenhagen, Heinrich Dives, Johann von Luttekense, Wolder Berchsteden, ständige Vikare der Hamburger Kirche und andere.

Notar Heinrich Zebek, ein Geistlicher aus der Bremer Diözese, bestätigt mit seinem Zeichen die dem Festakt vorausgegangene Verlesung der Dokumente des Kardinals durch den Kantor, die Vorführung des Prokurators Johann und das Verlesen [seiner Vollmacht] sowie die Anordnung der Absolution für die Hamburger. Hinweis auf fünf vorgenommene Korrekturen. *Sub anno nativitatis eiusdem domini M° CCC° Quinquagesimoquinto inductione IX Mensis decembris die quarta hora sexta vel quasi Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Innocentis divina providentia pape VI^{ti} anno tertio.*

Teil des Zeichens sei der aufrecht stehende Bischof abgebildet. Entlang des Randes des Siegels stünde zu lesen: „Das Siegel Bertrands, von Gottes Gnaden sabinischer Bischof“.

⁵ Das Siegel sei kreisförmig und aus grünem Wachs und hänge an der Urkunde aus Pergament. Das Bild habe eine geschnitzte Großstadt mit drei Türmen gezeigt und am Rand des Siegels habe gestanden: „Das Siegel der Bürger von Hamburg.“

⁶ Es folgt ein knappes Insert, das allerdings keinem Thresestück zuzuordnen ist.

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument, Inserte Nr. 48. (Threse Xx38), Nr. 49. (Xx38b) und Nr. 50. (Xx39) sowie viertes grobes Insert unbekannter Quelle.

Diplomatik: Latein; Orginal-Pergament; Überreste horizontaler Führungslinien; ein Pressel aus Pergament an Einschnitt in Plica, Siegel fehlend; Nadelstiche am rechten Rand; Spuren von Feuchtigkeit im unteren Drittel links; zwei je wenige Zeichen große Löcher auf der rechten Hälfte; Notariatsinstrument Nr. 11 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Xx40; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 664.

Erwähnung: Reetz 1975, S. 375; Salomon 1968, S. 277.

52. 1356 April 16. Krempe.

Die Brüder Borchard Famulus, Rektor Hermann Presbyter der Pfarrkirche in Neuenbrook¹ und Nicolaus Miles aus Krummendiek² bestätigen den Verkauf von Renten in Höhe von 14 Mk. 7 Sch. abzüglich *trium obulorum*³ aus dem Zehnten in Rethwisch⁴ in der Pfarrei Neuenbrook an das Hamburger Domkapitel. Sie behalten sich jedoch die Gerichtsbarkeit und andere Rechte vor. Die verkauften Einkünfte stammten von Flächen nahe Hasenkrug⁵ und aus Land, das Grote Wilhelm und die Butendikesche Witwe bewirtschaften. Sie seien jährlich am Tag nach dem Martinstag [12. Nov.] in Krempe oder Itzehoe abzugeben. *Datum in oppido Crempen Anno domini millesimo ccc°lvi° sabato ante dominicam palmarum.*

Dokumenttyp: Urkunde, Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf.

Diplomatik: Pergament; Latein; drei Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Textbegrenzungslinien; Rückaufschriften: [1.] *Super 14 Mk. 7 Sch. redit: in decima Rethwisch parochie Nyenbrock.* [2.] 1356. [3.] No 25.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn81; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 674.

¹ *Nigenbrok*: Neuenbrook, Gemeinde im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

² *Crumendiek*: Krummendiek, Gemeinde im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

³ Möglich, dass hier halbe Pfenninge gemeint sind.

⁴ Rethwisch, Gemeinde im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

⁵ *hasencroch*: Hasenkrug, Gemeinde im Kreis Segeberg, Schleswig-Holstein.

53. 1356 Juni 3. Hamburg.

Junker Adolf, als Adolf VIII.¹ Graf von Holstein, Stormarn und in Schauenburg, bestätigt den Ratsherren und Bürgern von Hamburg in Anerkennung ihrer treuen Gefolgschaft, die seinem Vater und ihm in guter Erinnerung sei, alle Rechte, Freiheiten und Gnaden, die sie von seinem Vater, seinen übrigen Vorfahren und ihm selbst hätten. Er bewahre sie ihnen sowie ihren Nachfolgern dauerhaft, unvermindert und vollständig. Anwesende Zeugen: sein Ritter Johann Bardelaghe, sein Vogt Bertram Scholdenvlet, sein Diener Jordan von Helbeke, sein Schreiber Degenhard, sowie die Hamburger Ratsherren Heinrich Hoop, Heinrich de Monte, Nicolaus Fransoyzer und Dietrich Uppemperde. *Hamborch anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto feria sexta proxima, post festum Ascensionis Domini.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (weltlich), Privilegien/Freiheiten.

Diplomatik: Latein; Tinte auf Pergament, kleine Flecken; Plica, untere Kante, zweifach umgefaltet; durch 2 weitere vertikale Faltungslinien beschädigtes Schriftbild; Siegel des Grafen, in linkem, unterem Drittel leicht beschädigt, an einem Pressel, geflochten aus roten und grünen Wollfäden.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse M26; D₁, D₂, D₃: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 681; [unbekannt] 1838, 60.

¹ Graf Adolf VIII. von Holstein-Pinneberg (* vor 1330; † 12. Oktober 1366) war Teil des jüngeren Schaumburger Hauses und regierte von 1353 bis 1366.

54. 1356 Juni 12. o. O.

Bertold Lappe und Alverich Lappe, Sohn des Ritters Heinrich, verpflichten sich gegenüber dem Hamburger Rat, alle Bürger Hamburgs und Kaufleute anderen Orts, die auf der Elbe verkehren, für die Dauer eines Jahres vor Plünderungen zu schützen. Eine Ausnahme seien die Dänen.¹ *Anno domini millesimo ccc° quinquagesimo sexto. In die penthecostes.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Geleit.

¹Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

Diplomatik: Pergament; Latein; ein Siegel an Pergamentpressel, ein weiteres Siegel fehlt; Markierung Nr. 13 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q97; D₁, D₂, D₃: Copiae Archivi

Druck: Schuback 1751, 12.

Regest: HansUB III, 360.

Erwähnung: Lappenberg 1967, S. 21; Joachim 1907, S. 360; Sartorius II, S. 408.

55. 1356 August 29. Lübeck.

Abschrift [1.] in Nr. 62.

56. 1356 August 29. Hamburg.

Abschrift [2.] in Nr. 62.

57. 1356 August 29. Hamburg.

Abschrift [4.] in Nr. 62.

58. 1356 August 29. Hamburg.

Abschrift [6.] in Nr. 62.

59. 1356 September 06. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Propst Werner [Militis], Dekan Johann [Greseke], Scholastikus Heinrich [Albus] und Kantor Ludolf [Witting], bestimmt, dass sechs derzeit freie Vikarien nur an geeignete Personen mit Erfahrung im Predigen vergeben werden dürften. Dies beträfe die des Höchsten Altars, die der Kapelle der Heiligen Maria, die Hermann Winzenberg inne habe, die der Kapelle des Heiligen Martin, beide Vikarien des Altars des Heiligen Johann und die nahe der Krypta. Darüber hinaus würden Kanoniker und Vikare, die ihre Vertretungen nicht angemessen

entlohnend, die Memoriens nicht ausrichten, den Weinpfennig nicht in jeweils bestimmter Höhe innerhalb von 14 Tagen entrichten oder ihre Dienstpflicht bei der Speisung am Stephanstag [26. Dez.] und an Innocentum [28. Dez.] vernachlässigen, von sämtlichen Einnahmen und von der Ämtervergabe ausgeschlossen. Vikare, die unentschuldigt dem Hochamt, der Vesper oder der Mette fern bleiben, haben Strafzahlungen zu leisten. Der Bremer Erzbischof Gottfried¹ bestätigt diese Anordnungen.
Datum Hamborch Anno domini m^occc^o lvi^o mens Septembris die sexta.

Dokumenttyp: Urkunde, Erlass (kirchlich), Ordnungen/Statuten.

Diplomatik: Pergament; Latein; leicht beschädigtes Siegel des Erzbischofs und Fragment des Siegels des Hamburger Domkapitels, jeweils an Schnur an Plica; unteres Textviertel mit Wasserflecken; Rückaufschriften: [1.] R. [2.] *de vi vicariis qui tenentur [...?] interesse matutinis missis [...?]* [3.] *Statutum super 6 Vicariis, qui tenentur interesse matutinis et vesperis missis.* [4.] No.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ss3; D₁, D₂: Copiae Archivi.

¹ Gottfried von Arnsberg, Bischof von Osnabrück 1321-1348, Erzbischof von Bremen 1348-1360. Ausf. Anm. siehe Nr. 6.

60. 1356 Oktober 09. Lübeck.

Abschrift [3.] in Nr. 62.

61. 1356 Oktober 09. Lübeck.

Abschrift [5.] in Nr. 62.

62. [nach 1356 Oktober 09]. o. O.

Das Stück ist eine Abschrift von sechs Urkunden:

[1.] König Waldemar [IV.]¹ von Dänemark bestätigt die Einigung auf Bischof Bertram [Cremon]² und die Ratsherren Lübecks als Vermittler im

¹ Waldemar IV., genannt Atterdag, König von Dänemark, 1340-1375. Siehe ausf. Nr. 31.

² Bertram Cremon, Bischof von Lübeck 1350-1377.

Streit mit den Städten Hamburg, Bremen und Stade. Er wolle die von diesen gefällten Beschlüsse etwa für ein Jahr befolgen. *Datum lubek anno domini m°ccc° lvi° Die sancti Johannis in decollatione [1356 Aug. 29.]*.

[2.] Der Hamburger Rat bestätigt die gleiche Einigung [Nr. 55]. *Datum hamborch anno domini m°ccc° lvi° in die decollationis Beati Johannis Baptiste [1356 Aug. 29.]*.

[4.]³ Der Hamburger Rat bestätigt die Einigung auf Graf Heinrich [II.]⁴ von Holstein und die Ratsherren Lübecks als Vermittler im Streit zwischen Herzog Albert [II.]⁵ von Mecklenburg, Stargard und Rostock, Ludwig [II.], dem Römer⁶, Markgraf von Brandenburg, Otto [von Hessen], Erzbischof von Magdeburg⁷, Herzog Rudolf [II.] von Sachsen⁸, den Grafen von Anhalt⁹, Graf Otto [I.] von Schwerin¹⁰, den Herren von Lützow, Scharpenberg und Plesse sowie deren Freunden und Helfern auf der einen Seite und den Ratsherren und Bürgern Hamburgs, Henneke Stake und weiteren Helfern auf der anderen Seite. *Ghescreven is tho hamborch na ghodes Bord dusent drehundert jar in deme sesundviftighesten jare an sünte Johannis daghe alzeme dat hoved af ghe slaghen ward [1356 Aug. 29.]*.

[6.] Vollmacht des Hamburger Rats für Graf Heinrich von Holstein und den Lübecker Rat bezüglich des genannten Streits [Nr. 57]. *Gheven unde screven is tho hamborch na godes bord Dusend drehinderd jar in deme sesundvesteghesten Jare an sunte Johannis daghe alzeme dat hovet af gheslaghen ward [1356 Aug. 29.]*

[3.] Herzog Albert [II.] von Mecklenburg, Stargard und Rostock bestätigt die gleiche Einigung [Nr. 57]. *Gheven unde screven is tho lubeke na godes Borde*

³ Nummerierung folgt der Reihenfolge auf dem Original, das Regest sortiert chronologisch.

⁴ Heinrich II., Graf von Holstein, reg. 1340 bis 1384, spät. 1390. Vgl. ausführlich Nr. 11.

⁵ Albrecht II., Herzog von Mecklenburg, reg. 1348-1379.

⁶ Ludwig der Römer (* 12.5.1330; † zw. 11.11.1364 u. 27.2.1365) stammte aus dem Geschlecht der Wittelsbacher und war von 1349 bis zu seinem Tod Markgraf von Brandenburg. Er war der älteste Sohn Ludwigs des Bayern aus zweiter Ehe.

⁷ Otto von Hessen, Erzbischof von Magdeburg, 1328-1361.

⁸ Rudolf II., Kurfürst, Herzog von Sachsen(-Wittenberg), gest. 1370.

⁹ Heinrich IV., Fürst von Anhalt-Bernburg, gest. 1374-77; Graf Albrecht II., seit 1323/25 Fürst von Anhalt (ältere Zerbster Linie), gest. vor 17.7.1362.

¹⁰ Otto I., Graf von Schwerin, gest. 1357.

*dusend jar Drehunderd jar in deme sesundveftyhesten jare an sünte. dyonisius
unde Syner kumpane daghe alz se ghembrelet worden [1356 Okt. 09.]*

[5.] Herzog Albert [II.] von Mecklenburg, Stargard und Rostock erteilt die gleiche Vollmacht [Nr. 58]. *Gheven unde screven is tho lubeke Na ghodes Bord
Dusent jar drehunderd Jar In deme sesundvifteghesten Jare an Sunte dyonisius
daghe des Hilghen mertelers unde syner kumpane [1356 Okt. 09.]*

Dokumenttyp: Abschrift; Vertrag (herrschaftlich), Vollmacht.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Markierung Nr. 12; Rückaufschriften: [1.] *Rex Dacie Magnopolensis Hamborch 1356.* [2.] Mehrzeilige Aufschrift durch Tintenausguss nicht mehr entzifferbar.

Überlieferung: Originale verloren; C: StAHH 710-1 I Threse L 36; D: Copiae Archivi (einzelne Ausführungen).

Druck: [1.]: BremUB III, 84; Sartorius II, 181d; LübUB 1.III, 266. (mit Abweichungen von [2.]); [2.]: SHRU IV, 693; [3.] SHRU IV, 700; Sartorius II, 181e; [4.] (mit Abweichungen von [3.]): MeckUB XIV, 8257A; LübUB 1.III, 267. [5.]: SHRU IV, 701; [6.](mit Abweichungen von [5.]): LübUB 1.III, 268; MeckUB XIV, 8257B.

Regest: [1.]: SHRU IV, 694; HansUB III, 365; [2.]: HansUB III, 366; [3.]: MeckUB XIV, 8266 (mit Verweis auf Nr. 8257); [4.]: SHRU IV, 695; [6.]: SHRU IV, 696.

Erwähnung: [2.]: Sartorius II, 181d; [3.]: HansUB III, S. 156, Anm. 1; [4.]: Sartorius II, S. 438-439, zu. Nr. 181e; HansUB III, S. 156, Anm. 1.; Lehe 1935, S.158; [5.] u. [6.]: Sartorius II, S.438-439, zu. Nr. 181e.; HansUB III, S. 156, Anm. 1.; Lehe 1935, S. 158.

63. 1356 November 11. Hamburg.

Bischof Ludwig von Fogya¹ quittiert den Erhalt von 67 Goldflorin seitens der Hamburger Rektoren, Prokuratoren und Schöffen für die Weihung der Kirchen St. Nikolai, St. Jacobi und St. Katharinen, die im Oktober desselben Jahres dem Bremer Erzbischof Gottfried [von Arnsberg]² anvertraut wurden seien. *Anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto [...] Datum et Actum hamborch in ecclesia beate Marie virginis in Anno supradicto in die beate Martini Episcopi et confessoris.*

¹ Ludwig de Foro, seit 21. November 1354 Titularbischof von Fogya (Kleinasiens), seit 1355 Weihbischof für das Bistum Verden.

² Gottfried von Arnsberg, Bischof von Osnabrück 1321-1348, Erzbischof von Bremen 1438-1360. Ausführlicher siehe Nr. 6.

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel an Pergamentpressel an Plica; linkes Drittel dunkel verfärbt; Markierung Nr. 14 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Xx41; D: Copiae Archivi.

Druck: Reetz 1975, 40g.

64. 1356 Dezember 05. Hamburg.

Johann Miles, der Testamentsvollstrecker des Bertram Tolner, schenkt einer einst von diesem und dessen Freunden in der Kirche St. Jacobi errichteten Vikarie, die zuvor Gerhard von Köln innehatte und nun Hermann Grelle besitze, Renten und einen Garten. Die 7 Mk. Rente stammten aus zwei Häusern, in denen Heinrich Duderstadt und Nicolaus Stover wohnen. Der Garten liege außerhalb des Millerntores, werde von einem gewissen Dovel bestellt und bringe Erträge von 24 Sch. Er verfügt, dass das ihm und seinen Nachkommen vom Hamburger Domkapitel erteilte Recht, die Vikarie zu besetzen, nach ihrem Tod an das Domkapitel übergehen solle. *Datum Hamborch. Anno domini m°ccc°l sex[to profesto beati¹] Nicolai ep[iscopi et confessoris¹].*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten, Gärten.

Diplomatik: Pergament; Latein; starke Verfärbungen und Beschädigungen, Text teilweise unlesbar; Rest einer abhängenden Pergamentpressel; Siegel fehlt.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ww2; D₁, D₂: Copiae Archivi.

¹ Pergament beschädigt, Ergänzung nach D.

65. 1357 Juli 22. o. O.

Die Grafen Johann [III.]¹ und Adolf [VIII.]² von Holstein und Stormarn bestätigen, dass sie eine Rente von 5 Mk. Lüb. aus dem Viertel Hasfleth³ in Billwerder an Johann Stake und dessen Erben für 50 Mk. verpfändet haben.⁴ *Datum anno Domini m°ccc°l vii° in die beate marie magdalene.*

¹ Johann III. von Holstein (* vor 1300; † 27. September 1359). Vgl. Anm. bei Nr. 22.

² Graf Adolf VIII. von Holstein, reg. 1353-1366. Siehe ausführlich Nr. 53.

³ *Hosenwlete:* Hasfleth, vgl. Lappenberg 1966, CLIII (Einleitung).

⁴ Diese Urkunde ging zusammen mit Nr. 427 in die Threse ein. Siehe auch Nr. 482.

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Verpfändung.

Diplomatik: Pergament; Latein; starke Verfärbungen; Fragmente von 2 Siegeln an Pergamentpresseln an Plica; Aufschrift auf rechter Pressel: *Registrata*. Rückaufschriften: [1.] *Billenwerder*. [2.] C.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse R5; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 737.

66. 1357 September 27. Bergedorf.

Insert [1.] in Nr. 68.

67. 1357 Oktober 31. Hamburg.

Propst Werner [Militis] und das Hamburger Domkapitel bestätigen, dass die Testamentsvollstrecker des Vikars Siegfried Latecop, Dekan Johann Gieseke und Heinrich Latecop, der Rektor der Kirche von Mittelnkirchen¹, aus dessen Gütern eine Vikarie errichtet haben. Diese Güter bestünden aus [I.] 7 Hufen und drei Feldern im Dorf Poppenbüttel, [II.] den Erträgen eines halben Wispels Weizen aus der Mühle des Ortes, [III.] 2 Hufen im Dorf Barmbek und [IV.] einem Garten in der Rosenstraße, den derzeit ein gewisser Johann bestelle. Die Vikarie wurde von Dekan Johann an Heinrich Latecop gegeben, der sie bereits mit weiteren Einkünften versehen habe: [V.] 4 Mk. aus der Kämmerei Stades, [VI.] 3 Mk. Rente von fünf Morgen Land und zwei *hūnt*², die zu Stubben im Kirchspiel Hasselwerder³ gehörten, [VII.] 4 Mk. Rente von sechs Morgen Land, die dem jüngeren Volcek Bredehowet gehören, und drei weiteren Äckern. Aus der Vikarie sollen jährlich jeweils 2 Mk. an den Jahrestagen des Siegfried Latecop und des verstorbenen Hamburger Bürgers Vicko Wedelstorp dem Chor zur Verfügung gestellt werden. Nachfolger von Heinrich Latecop sollen der Hamburger Bürger und Verwandte Siegfrieds, Dameke Vos, sowie dessen rechtmäßige Nachkommen werden. Vos habe für diese Vikarie bereits 1 Mk. Rente gespendet, die dem Haus und dem angrenzenden Hof des Heinrich Schutten im Kirchspiel St. Jacobi entstammten. Sei es Vos oder

¹ *in media Lu*: Mittelnkirchen, Gemeinde im Landkreis Stade, Niedersachsen.

² *hunt*: ein Ackermaß, der sechste Teil eines Morgens oder 20 Ruten.

³ Hasselwerder, ehemalige Elbinsel, Neuenfelde. Siehe ausführlich Nr. 140.

den Nachfahren nicht möglich, könne Heinrich Lüneburg einen Nachfolger benennen, anschließend falle die Vikarie an das Domkapitel. Zeugen: Dekan Johann [Greseke], Heinrich Latecop und Dameke Vos. *Datum hamborch anno domini m°ccc°lvii in vigilia Omnia sanctorum.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Renten, Erträge.

Diplomatik: Pergament; Latein; vier Pergamentpressel an Plica, nur zwei beschädigte Siegel erhalten; Rückaufschriften: [1.] *Poppenbuttel.* [2.] *Fundatio Vicariae Sigfridi Latekop Ad Altare St. Mariae Magdalene in Summo 1357.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse S32; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 746.

Erwähnung: Staphorst I.3, S. 524; Koppmann 1875, S. 30, Anm. 5 und 6, S. 40, Anm. 4, S. 70, Anm. 3.

68. 1358 Januar 26. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Propst [Werner Militis] und Dekan [Johann Greseke], vidimiert drei Urkunden [1.] – [3.] mit ausführlichen Beschreibungen der jeweiligen Siegel. Mit Urkunde [1.] verleihen Herzog Erich [II.]¹ und Albrecht [V.]² von Sachsen, Engern und Westfalen den Hamburgern und den Kaufleuten im Land Hadeln sowohl auf dem Landweg als auch auf der Elbe sowie den Bewohnern der Insel Neuwerk und deren Boten Schutz. Zudem bestätigen sie vorhandene Freibriefe auch für den Fall einer Fehde zwischen dem Land Hadeln und der Stadt Hamburg. Zeugen: Hartwig von Ritzow und Dietrich, sein Bruder, Vicke Marschall der Ältere, Hermann Schulte, der junge Vicke Marschall, Vogt zu Bergedorf. *Ghe gheven thū bergherdorpe In dad iar unses heren dusent drehundert in deme zeven unde vyftighesten iare in deme daghe der hilghen zunthe Cosmas unde damianes* [27. Sept. 1357].

Mit Urkunde [2.] genehmigen Herzog Johann [II.]³ und Herzog Albert [III.]⁴ von Sachsen, Engern und Westfalen die Errichtung eines Bauwerks als Signal für die Schifffahrt auf der Insel Neuwerk. Zu dessen Bau dürften

¹ Erich II., Herzog von Sachsen-Lauenburg, Lauenbg.-Ratzeburg, reg. 1340-1368. S. Nr. 22.

² Albrecht V. Herzog von Sachsen-Lauenburg, Linie Bergedorf-Mölln, reg. 1356-1370.

³ Johann II., Herzog v. Sachsen-Lauenburg, reg. 1296-1303, Bergedorf-Mölln, reg. 1303-1321.

⁴ Albrecht III., Herzog von Sachsen-Lauenburg, reg. 1296-1303, Linie Lauenburg-Ratzeburg, reg. 1303-1308.

Steine aus Altenwalde genutzt werden. Desweiteren gewähren sie den Bürgern Hamburgs und der Gemeinschaft der Kaufleute, sollten sie Schiffbruch erleiden, Schutz und den freien Abtransport ihrer Güter. Falls bei der Bergung dieser Güter Bewohner Hadelns Hilfe leisteten, so bekämen diese davon den zwanzigsten Teil. Falls die Bewohner eigenständig Güter bergen würden, so würden diese ein Jahr sicher verwahrt und auf Nachfrage mit entsprechenden Belegen zu zwei Dritteln an die Besitzer zurückgegeben. Das übrige Drittel erhielten die Landesherren und die Finder. Zeugen sind Ditlemus von Parkentin, Emeko Hake, Johann und Heinrich von Krumesse, Hartwig von Ritzow, Volkmar von Gronau, Otto Wackerbard, Wluke von Schwarzenbek, Lüder Stakko, Lüder Wackerbard, Hermann Lange von Tralow, Hermann von Wigersrode, Ritter Johann Calvus, Notar Hartwig von Ertenburg, Johann von Bergen, Johann, Sohn des Oseri, Gerhard Lange, Heinrich Lange, Otto von Zweidorf, Bernhard Steding, Conrad von Boizenburg, Dietrich Wraak, Reiner von Stauria, Bertram Luscus, Gerhard von Köln, Tiedemann Butenscone und Gottschalk von Bilna. *Datum Molne anno gratie m°cc°xc°ix° in die festo omnium sanctorum [01 Nov. 1299].*

Mit Urkunde [3.] erlässt das Land Hadeln unter Verweis auf [2.] die gleichen Bestimmungen. Es sind keine Zeugen genannt. *Actum et datum anno dominice incarnationis Millesimo Trecentesimo in festo purificationis beate marie virginis [02. Feb. 1300].*

Siegelankündigung des Hamburger Domkapitels. *Datum et actum hamborch Anno domini Millesimo ccc° Quinquagesimo Octavo. In crastino conversionis beati pauli apostoli.*

Dokumenttyp: Urkunde, Vidimus; Privilegien/Freiheiten, Geleit, Strandrecht.

Diplomatik: Pergament; Latein, nur Insert [1.] Mittelniederdeutsch; **A₀:** Markierung Nr. 15 in Anhang; Rückaufschrift: *forma conscribendi een vidimu*; **A₁:** Siegel abgerissen, aber erhalten.

Überlieferung: **A₀:** StAHH 710-1 I Threse Q98 unter Auslassung der drei Inserte; **A₁:** StAHH 710-1 I Threse Q9; **D:** Copiae Archivi.

Druck: [1.]: HansUB III, 380; Schuback 1751, 13; Klefeker X, A12a). [2.] & [3.]: HamUB I, 918.

Regest: HansUB III, 388.

69. 1358 August 03. Lübeck.

Insert in Nr. 71.

70. 1358 September 26. Hamburg.

Johann Scrapere aus Amsterdam dankt dem Rat Hamburgs für die freiwillige Rückgabe von dreißig Chor¹ Weizen, nachdem Ludwig der Römer², Markgraf von Brandenburg und der Lausitz, sich für ihn eingesetzt habe. Er räumt ein, dass er trotz des Ausfuhrverbotes für Weizen versucht hätte, das Getreide aus dem Hafen auszuschiffen. Hamburg habe den Weizen daraufhin eingezogen. Nun habe man ihm sogar die Strafe über 10 Mk. erlassen. Damit sei der Streit zwischen ihm, seinen Blutsverwandten, Freunden, Helfern sowie Anhängern und Hamburg beigelegt. Er solle nicht wiederbelebt werden. Dies verspreche er zusammen mit den Beteiligten, seinem Bruder Giselbert, Bürger Make Rughe aus Hamburg und Nicolaus Hughe, dem Einwohner von Amsterdam. Sie versprächen, die Hamburger zu fördern, wo und wie auch immer sie es könnten. Ursprünglich besiegelt durch die vier Genannten. *Datum et actum Hamborch Anno [...] Millesimo CCC° Quinquagesimo Octavo In profesto sanctorum martirum Cosme et Damiani.*

Dokumenttyp: Urkunde; Urfehde.

Diplomatik: Latein; Orginal-Pergament; vier Pressel aus Pergament an Einschnitten in Plica; vier Siegel verloren; Feuchtigkeitsspuren im rechten unteren Viertel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ll10; D₁, D₂: Copiae Archivi.

¹ *chorus*: ein Hohlmaß, auch Wispel genannt.

² Ludwig der Römer (* 12.5.1330; † zw. 11.11.1364 u. 27.2.1365) war von 1349 bis zu seinem Tod Markgraf von Brandenburg. Siehe ausführl. Anm. bei Nr. 62.

71. 1358 Dezember 13. [Lübeck].

Die Ratsherren von Lübeck garantieren, die folgende Urkunde des Bremer Rates mit dem zugehörigen Siegel vollständig in ihrem Wortlaut wieder-

zugeben. Sie hätten diese in Verwahrung. [Lübeck] Datum anno domini M°
C°C°C° Lviii° In die beate lucie virginis gloriose.

Darin erklärten die Ratsherren von Bremen sich dankbar für die Wieder-aufnahme durch die Räte der am Meer gelegenen und einiger anderer Städte sowie durch die kaufmännischen Gemeinschaften der Hanse von den Deutschen des Heiligen Römischen Reiches.¹ Freiheiten und Privile-gien der Kaufleute dürften sie wieder wahrnehmen, selbst wenn sie früher nicht für sie gegolten hätten. Sie versichern, die Übereinkünfte einzuhalten, die von den Bremer Ratsmitgliedern und Gesandten Heinrich Doneldey² und Bernhard Dettenhusen³ mit Vertretern der Räte von Lübeck und der anderen Städte für die Kaufleute der Hanse ausgehandelt worden seien:

[I.] Bei Aufforderung durch die Ratsherren von Lübeck, Wismar, Rostock, [Stral-]Sund und Greifswald würde Bremen zur Verteidigung des Hafens Norrsund⁴ Beistand leisten. Ein gutes Schiff mit fünfzig bewaffneten Män-nern und Kriegsgerät wäre auf eigene Rechnung und eigenes Risiko zu stellen. Unerheblich dafür sei, ob die Bremer, ihre Helper oder die Verteidi-ger des Hafens über die Piraten und Räuber siegten.

[II.] Gewinne des Einsatzes seien mit ihren Helfern *na mantale*⁵ zu teilen.

[III.] Wann immer der Hamburger Rat zur Verteidigung der Elbe aufforde-re, auch die gegenwärtige Verteidigung betreffend, entsende Bremen ein Schiff mit hundert gerüsteten Männern über die Elbe, ebenfalls auf eigene

¹ *consulibus civitatum maritimorum et certarum aliarum civitatum, necnon communibus mercatoribus de hansa theutonicorum sacri romani imperii*

² Heinrich Doneldey (* um 1300; † unbek.) wird 1335 bei der Bremer Bergungsfeier der Reli-quiene Cosmas und Damians als Ratsherr und Strukturar (Dombauherr) bezeichnet, tritt 1358 im Zusammenhang mit obigem Stück und Bernhard von Dettenhusen in Erscheinung. Er war Stifter sowie später auch Bürgermeister. Vgl. Schwarzwälder 1995, 71-76.

³ Bernhard von Dettenhusen († nach 1378) war ab 1330 Ratsherr, 1358 mit Hinrich Doneldey Unterzeichner bei der Rückkehr in die Gemeinschaft der Städte. Er kommandierte in den Kämpfen der Hanse mit dem dänischen König Waldemar IV. 1361/62 die Kogge mit 50 Mann Besatzung, die den anderen hansischen Städten versprochen worden war- siehe Pkt [1.] der Einigung. Vgl. Anm. oben.

⁴ *norssund* bzw. *Noreszund* (Vgl. Hanserecesse/BremUB) meint den Sund zwischen Helsingborg und Helsingør, den Øresund. Dort waren Niederlassungen der Handelsstädte in Skåne (Schonen), der heutigen südschwedischen Landzunge, durch dänische Ansprüche bedroht.

⁵ Verteilung nach Verhältnis der Mannstärken: *mantale* meint im Niederdeutschen ebenfalls „Mannzahl“, bedeutet allerdings mit Präposition *na mantale* „nach Verhältnis“.

Kosten und Risiko. Beute sei auch hier nach Anzahl der Personen, aber auch nach Häufigkeit der Ränge⁶ unter allen Mithelfern aufzuteilen. Bremen habe bei Bedarf die Kräfte ohne jeden Widerspruch aufzustocken.

[IV.] Der Bremer Rat versichert, alle Übereinkünfte einzuhalten, die durch die Ratsherren der genannten Städte im Namen der Kaufleute ausgehandelt würden. Sollte ein Bremer Bürger mit seinen Schiffen und Gütern Orte aufsuchen, die von den Räten der Städte für verboten erklärt wurden, verbotene Reisen⁷ unternommen oder befehlen, dann würden Güter und Schiffe⁸ eingezogen. Zwei Drittel der Waren seien den hansischen Kaufleuten zu überlassen, das übrige Drittel den Ratsherren derjenigen Stadt zu übergeben, in welcher der Bremer gefasst würde. Alle anderen Besitzungen, die er in Lübeck oder anderen Orten bereits besessen hätte, blieben zugunsten seiner Erben und Verwandten unangetastet.

[V.] Zudem verpflichten sich die Bremer, die hansischen Kaufleute schadlos zu halten. Ihre Vorrechte und Vorabsprachen⁹, die sie in England, Norwegen und Flandern während ihres Ausschlusses von Freiheiten der hansischen Kaufleute besessen hätten, dürften die hansischen Kaufleute weder benachteiligen, noch schädigen. Jeder Protest dagegen sei ausgeschlossen.

[VI.] Wenn irgendjemand aus dem Umfeld der Bremer oder in ihrem Namen gegen die vorgenannten Punkte verstieße – in Gänze oder zum Teil – dann würden die Bremer insgesamt und ihre Nachkommen endgültig von der Hanse der Kaufleute, ihren Freiheiten und dem hansischen Recht ausgeschlossen. *Datum et actum lubeke anno a nativitate domini M° C°C°C° Lviii° In die inventionis sancti Stephani prothomartiris.*

Dokumenttyp: Urkunde, Transumpt; Vertrag (herrschaftlich), Statuten/Ordnungen.

Diplomatik: Latein; Orginal-Pergament; ein Einschnitt in Plica, Lübecker Siegel fehlend; Lochfraß im linken Drittel; Schriftbild stark verblichen.

Überlieferung: A1: Archiv Lübeck, Trese, Bremensia 12 a (Original). Brem. Stadtsiegel an einer Schnur aus roter, blauer und gelber Seide. Auf Rückseite von Hand des 15. Jh.: *Wo wy uth der Hanza weren unde dar wedder in qwemen.* Desgl.

⁶ *quantitatem numerorum* könnte die Anzahl der Vertreter verschiedener Ränge (Dienstgrade) bezeichnen, denn es folgt danach noch explizit *et personarum*, also die Anzahl der Personen. Höhere Ränge könnten somit mehr an der Beute erhalten haben.

⁷ *reysas*: Kriegszüge oder Handelsreisen

⁸ *corplorje [navis]*: Rumpf des Schiffes

⁹ *de omnibus prerogativis et proverbiis*

von späterer Hand: *Iste litere sunt contra nos*; **A₂**: Staatsarchiv Bremen Trese, Z (Original); **A₃**: Historisches Archiv Stadt Köln (Original). **B**: StAHH 710-1 I Threse Ee41 (Transsumpt). **D₁, D₂**: Copiae Archivi.

Druck: BremUB III, 118 (Insert nach A₂) u. 126 (nur Transsumpt, folgt Hanserec.); HansUB III, 412 (Insert nach A₂) u. 427 (nach B); Hanserecesse 1.I, 216 (Insert nach A₁) u. 217 (Transsumpt nach B); Sartorius II, 186b (nur Insert, nach A₁ u. A₃ verglichen mit A₂); Willebrandt 1748, S. 19 (niederdeutsche Übersetzung, ev. nach A₁, datiert auf 1308).

Erwähnung: Hanserecesse 1.I, 215 (Erläuterungen); Hagedorn/Höhlbaum 1882, S. 27 (Verweis auf A₃ u. Hanserecesse 1.I, 216).

72. 1359 Mai 20. Avignon.

Papst Innozenz VI.¹ beauftragt Dekan, Kantor und Scholastikus der Kirche in Bardowick, über die Klage der beiden Provisoren des Heilig-Geist-Hospitals in Hamburg, Heinrich Hoop und Nicolaus Gulzow, zu urteilen. Diese wehren sich gegen eine erfolgte Verurteilung durch den Hamburger Dekan Johann [Greseke] in ihrer Auseinandersetzung mit dem Vikar Marquard Krowel von der Kapelle des Hospitals um Einkünfte. *Datum avinion xijj kalendas Junii Pontificatus nostri Anno Septimo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich).

Diplomatik: Pergament; Latein; Bleibulle des Ausstellers an Schnur; Aufschrift auf Plica: Markierung Nr. 16 in Anhang u. *Registrata Vivianus*; Rückaufschrift: *Tilmannus de Nussia H. bull. Wolrado pro copia.*

Überlieferung: **A**: StAHH 710-1 I Threse Kk32; **D**: Copiae Archivi.

¹ Innozenz VI. (*unbek.; † 12. September 1362), Papst 1352-62. Siehe ausf. Anm. bei Nr. 26.

73. 1359 Mai 28. Auf dem Hammer Deich vor Hamburg.

Der Dekan Johann [Greseke] und der Scholastikus Heinrich [Albus] des Hamburger Domkapitels bestätigen, dass Johann (Henneke) Lange, der Bruder des Heinrich Papendorf, eine Rente in Höhe von 2 Talenten Hamb. Pf. aus der Grundheuer für 14 Morgen Ackerland auf der Insel Billwerder verkaufe. Sie sei für die Vikarie am Altar der 10.000 Märtyrer im Hamburger Dom zu verwenden, die derzeit im Besitz von Heinrich Dives sei. Die

Rente werde jährlich zu Petri Stuhlfeier [22. Feb.] gezahlt. Ein Recht zum Rückkauf bestehe jährlich ebenfalls zu Petri Stuhlfeier. Sämtliche Verpflichtungen, die mit dem Besitz des Ackerlandes einhergehen, verblieben bei dessen Besitzern. Bürgen hierfür seien Heinrich Papendorf, Rederus Stekemest, Tolemann und dessen Bruder Heinrich Scharpenberg aus Winterhude, Bauern in Billwerder. Zeugen: Dankward Tymmon, Hermann Droste, Hermann Grelle, Vikare in der Diözese Hamburg-Bremen, Willekin, genannt Bitendick, Priester der selben Diözese. Notarielle Be-
glaubigung durch Johann Zebek. *Datum super aggerem qui wlgariter vocatis hammerdiick ante opidum hamborch dicte bremensis dyocesis Anno domini m°ccc° quinquagesimo nono Indictione duodecima Mensis Maii die xxviii hora nona vel quasi.*

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument; Vertrag (privat/herrschaftlich), Vikarie, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; Notariatszeichen Nr. 17 u. 18 in Anhang; A1: Loch in der Textmitte; angehängte Siegel der beiden Aussteller an Pergamentpresseln; Rückaufschriften: [1.] *Super duorum talentorum redditibus in billenwerdere ad vicariam h. dives.* [2.] *Ad Vicariam 10000 Militam.* [3.] *Registrata communia.* [4.] *modo Claves Zuck possessor qui emit agrum a Henneke Knoken illud constat Peter Olden.* 1359. A2: ungesiegelt; Rückaufschriften: [1.] *Super II talentis in Billenwerder pertinentibus ad vicariam H. Dives.* [2.] *Communia Registrata.* [3.] *Redditus.* [4.] N. 36. [5.] dat 1359 Reditur vicariae Ad altare Decem milium militum in S°. [6.] *duorum talentorum de 14 jugeribus in Billenwedere.*

Überlieferung: A1: StAHH 710-1 I Threse R59; A2: StAHH 710-1 I Threse Ss4(1). C1, C2: StAHH 710-1 I Threse Ss4(10)+(11). D1, D2, D3: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 820.

Erwähnung: MeckUB XIII, S. 306, Anm. zu 7757.

74. 1359 Juli 06. Otterndorf.

Herzog Albrecht [V.]¹ von Sachsen, Engern und Westfalen bestätigt den Kauf von jährlich 12 Mesen Gerste für 90 Mk. von Johann Schincken und seinen Söhnen Johann und Erik, deren Bezahlung aus dem *techden to dem aldenbruke*² zu Mariae Himmelfahrt [15. Aug.] erfolgen solle. Die Lieferung

¹ Albrecht V. Herzog von Sachsen-Lauenburg, reg. 1356-1370. Siehe ausführl. Nr. 68.

² Oldenbrok, Teil der Gemeinde Ovelgönne im Landkreis Wesermarsch in Niedersachsen.

werde zwischen Pfingsten und Ostern angekündigt. *Ghegheven unde ghescriven is tho Otterndorppe na godes Bort drurteynhundert yan an dem negh[enichunde³] vifftighesten yan des achteden daghes sunte peters unde paules der hilghen apostole.*

Dokumenttyp: Abschrift; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Erträge.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Beschädigung durch Wasserflecken.

Überlieferung: C: StAHH 710-1 I Threse Kk5.

Regest: Rüther 1932, 180.

Erwähnung: Lappenberg 1829, S. 6.

³ Aufgrund von Wasserflecken nicht mehr erkennbar.

75. 1359 Oktober 12. Prag.

Erzbischof Gottfried von Bremen¹ habe über die Gefangennahme zweier Kleriker vor dem Kaiser geklagt. Karl IV.² teilt den Grafen von Holstein, Stormarn und Schauenburg, Johann [III.] und dessen Sohn Adolf [IX.]³ sowie den Brüdern Heinrich [II.], Nikolaus und Adolf⁴ wie auch Adolf [VIII.]⁵ in diesem Zusammenhang mit, dass er Gottfried beipflichte. Ritter Hartwig Ghest und sein Knappe Willekin Bredenvlet hätten den Priester Heinrich Stapel und den Kleriker Ludolf Schilder aus der erzbischöflichen Diözese auf offener Straße beraubt und auf der Burg Haseldorf⁶ in Ketten gelegt. Beihilfe hätten Diener des Burgvogtes geleistet, namentlich Johannes Poch, genannt Schreiber⁷, Heinrich von Loo⁸, Hennekin Sten und Her-

¹ Gottfried von Arnsberg, Bischof von Osnabrück 1321-1348, Erzbischof von Bremen 1348-1360. Ausf. Anm. siehe Nr. 6.

² Karl IV. (* 14.5.1316 Prag, † 29.11.1378). Siehe ausführlichere Anm. bei Nr. 31.

³ Johann III. (* unbek., † 27.9.1359) herrschte 1314 bis 1359 als Graf von Holstein, sein Sohn Adolf IX. (* vor 15. Juli 1329, † 26. Januar 1390) folgte ihm bis 1390 als Graf. Vgl. Johann III. von Holstein-Plön, Nr. 22, sowie Adolf IX., Nr. 35.

⁴ Die Brüder Heinrich, Nicolaus und Adolf sind Söhne von Gerhard III. und Grafen von Holstein-Rendsburg. Heinrich II. (*1316/18, †1390) und Nicolaus (* nach 1320, † 8. Mai 1397) herrschten ab 1340 zusammen. Adolf (*wohl um 1330, † nach 1360), jüngster der drei Söhne, scheint Geistlicher gewesen zu sein, da das Lübecker Kapitel ihm 1348 eine Präbende verlieh. Vgl. Anm. bei Nr. 11.

⁵ Adolf VIII. (* unbek., † 12. Okt. 1366), 1353-1366 Graf von Holstein. Siehe ausführl. Nr. 53.

⁶ Schloss Haseldorf, südwestlich von Uetersen, Kreis Pinneberg, unweit der Elbe.

⁷ *Scrivere, schriver*

mann Undervoghet. Erzbischof Gottfried habe die Beteiligten daraufhin öffentlich exkommuniziert und für gottlos erklärt, allerdings hätten sie die kirchlichen Strafen missachtet und den Erzbischof weiter mit Klagen belastet. Kaiser Karl IV. befiehlt daher den Grafen, Ritter Hartwig als mutmaßlich gräflichen Untergebenen und seine Mittäter zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, wenn sich die Anklagen belegen ließen. Innerhalb von 15 Tagen nach der Verkündung des kaiserlichen Beschlusses bei den Beklagten müssten beide Gefangenen freigelassen werden. Ihre Besitztümer seien ihnen unangetastet zurückzugeben. Sollten in der Zwischenzeit Gelder für die Freilassung abgepresst worden seien, müssten diese vollständig rückerstattet werden. Zudem hätten die Beteiligten eine angemessene Geldstrafe für das zugefügte Unrecht zu zahlen. Wenn sich die Täter sträubten, die kaiserlichen Anordnungen zu erfüllen, oder die Freilassung der Gefangenen verschleppen sollten, erkläre Kaiser Karl sie rückwirkend vom Ausstellungsdatum seiner Befehle zu Geächteten und beraube sie aller Ehren. Zu Verhandlungen oder Räten von Herren oder von Adligen des Landes dürfe man sie nicht mehr zulassen. Karl IV. droht, um solche Niederträchtigkeit zu sühnen, Güter und Besitzungen der Beteiligten einzuziehen. Es ergehe die Erlaubnis, diese auch gewaltsam in Besitz zu nehmen. Den Rektoren und Richtern der Städte und Siedlungen in der Bremer Provinz befiehlt der Kaiser, dass sie den Bestraften weder Schutz noch Geleit gewähren dürfen. Wenn nicht alle Grafen den Ausführungen der kaiserlichen Befehle bewohnen könnten, so gestatte Karl IV. zweien von ihnen oder einem der Kaiserlichen seinen Befehl trotzdem zu vollstrecken. Nach ihrer Übergabe und Verlesung seien die Schreiben Erzbischof Gottfried oder einem Boten zurückzugeben und dürften nicht gegen seinen Wunsch von jemandem behalten werden. Ausstellungsvermerk: Conrad von Gysenheim⁸. *Prage xii*

⁸ möglicherweise aus Lohe, heute eingemeindet in Uetersen, Schleswig-Holstein.

⁹ Konrad von Geisenheim (* Geisenheim; † 30. Mai 1386), auch Gysenheim, Giesenheim oder Beymondi genannt, wurde 1379 Bischof von Lübeck und blieb dies bis zu seinem Tod 1386. Er stammte von Dienstmännern des Erzstifts Mainz ab, den Rheingrafen Geisenheims. Er erscheint als Kleriker in der Diözese Mainz. 1358 wurde er Protonotar Karls IV., ist seit 1360 als Sekretär, Schreiber und Geheimschreiber des Kaisers überliefert und übernahm 1370 als Kanzler die Leitung der Reichskanzlei. Seine Position behielt er auch unter König Wenzel und reiste in diplomatischen Diensten an den päpstlichen Hof. Darüber hinaus ist Gysenheim als Domdekan von Speyer und Propst in Bamberg nachgewiesen. Erst 1379 wurde er auf Anregung des Kaisers durch Papst Urban VI. zum Bischof von Lübeck ernannt. Bis Dezember 1384 blieb er gleichzeitig in der Reichskanzlei tätig, und übertrug seine alltäglichen Aufgaben als

die mensis Octobris Regnorum nostrorum Anno Quartodecimo Imperii vero Quinto.

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (weltlich), Urteil, Vollmacht.

Diplomatik: Latein; Orginal-Pergament; deutliche vertikale und horizontale Führungslinien; leichter Wassereindrang von linker Seite; rückwärtig aufgepresstes Siegel nur in Bruchstücken erhalten.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp4 (aus Archiv des Domkapitels). C: Abschrift von (A) im Liber copialis capituli fol. 21a. D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 832; Staphorst I.2, S. 619 (nach C; mit falschem Datum); USHL II. 3, 365 (scheinbar (A), obwohl Staphorst (C) genannt; Datum 1352 falsch).

Erwähnung: Staphorst I.1, Verz. Nr. 93 (unter falschem Jahr 1352); RI VIII, 3005 (verw. auf Staphorst); Michelsen 1833, S. 20 (mit falschem Datum 1352); Schütze 1784 II, 288.

Bischof an seinen Bruder Johann von Geisenheim sowie den dortigen Domdekan und späteren Bischof Johannes v. Klendenst. 1385 zog er sich kurz vor seinem Tod nach Lübeck zurück. Siehe neben Gatz/Brodkorb 2001, Bünz/Lorenzen-Schmidt 2006 und Lindner 1882, S. 23.

76. 1359 Oktober 13. Prag.

Kaiser Karl IV.¹ stellt das Hamburger Domkapitel unter seinen Schutz und bestätigt auf Bitten des Dekans [Johann Greske] und des Kapitels alle von seinen Vorgängern oder anderen Personen erteilten Privilegien, Rechte, Freiheiten, Besitzungen, Grundstücke und Einkünfte des Kapitels. Bei Missachtung drohe der kaiserliche Bann. Zeugen sind Erzbischof Ernst von Prag², Johann von Olomuncz³, Johann von Luthomusle⁴, Theodor von

¹ Karl IV. (* 14.5.1316 Prag, † 29.11.1378) wurde 1346 zum deutschen König gewählt und 1349 bestätigt. 1355 wurde er zum Kaiser gekrönt. Siehe ausführlichere Ann. bei Nr. 31.

² Ernst von Pardubitz (* 25. März 1297, † 30. Juni 1364) wurde 1343 Bischof von Prag. Neben politischer Tätigkeiten für Karl IV. wie die Reise 1346 zur Bitte um dessen Kaiserkrönung beim Papst, die Durchführung dessen Krönung und die Teilnahme an der Romfahrt 1355 widmete er sich vor allem der Organisation des 1344 auf Betreiben Karls IV. gegründeten Prager Erzbistums, dessen erster Erzbischof er wurde und bis zu seinem Tod blieb.

³ Johann Očko von Wlašim (* unbekannt, † 1380) war Bischof von Olmütz im heutigen Tschechien, und wird ab 1351 erwähnt. Etwa um 1378 wird er Kardinal von St. Dodici Apostoli und liest die Totenmesse für Kaiser Karl IV. im Dezember des Jahres. Zuvor war er zweiter Erzbischof von Prag nach Ernst von Pardubitz (also ca. ab 1364).

Minden⁵, Bischof Maurus von Corbavien⁶, Rudolf [II.] von Sachsen⁷, Rupert [I.], Graf und Pfalzgraf bei Rhein und Bayern⁸, Bolko [II.] von Falkenberg⁹, Bolko [III.] von Oppeln¹⁰, Przymyslaus [I.] von Teschen¹¹, Markgraf Wil-

⁴ Johann von Neumarkt (* ca. 1310-1315, † 24.12.1380) war nach seiner Tätigkeit als ernannter Bischof von Naumburg 1352-1353, ab 1353 Bischof von Leitomischl im heutigen Tschechien. 1364 wurde er Bischof von Olmütz bis zu seinem Tod. In beiden Bistümern hielt Johann von Neumarkt sich nur selten auf, ließ sich durch Generalvikare vertreten. Als Kanzler Karls IV. war er von großer Bedeutung, schuf er doch mit der „Summa cancellarii“ ein erstes Musterformelbuch für Urkunden- und Briefentwürfe. Ohnehin war er in den fünfziger Jahren eng mit wichtigen Stationen Karls IV. wie seiner Reise nach Frankreich 1354 und zur kaiserlichen Krönung nach Rom 1355 oder der Ausstellung der Goldenen Bulle von 1356 verbunden. Ab 1351 tritt er als Kanzler der Königin in Erscheinung, als oberster Schreiber ab 1352 und danach (1353-1374) als Hofkanzler – abgesehen von einer Unterbrechung 1364/65. Als er 1373 bei Karl IV. in Ungnade fällt, zieht er sich in seine Diözese zurück.

⁵ Dietrich von Portitz (* um 1300, † 17 Dezember 1367) wurde zunächst 1346 für ein Jahr Weihbischof in Brandenburg und Bischof von Sarepta (Syrien), wurde dann aber 1347 Weihbischof in Olmütz und ab 1351 zum Bischof von Schleswig ernannt. Dies blieb er bis 1353. Ab April 1352 diente er König Karl IV. als Gesandter in Avignon, bevor er 1353 zum Bischof von Minden ernannt wurde. 1355 bis 1361 betraute der Kaiser ihn mit der gesamten Finanz- und Vermögensverwaltung Böhmens. 1360 schließlich wurde Dietrich Propst von Wischehrad, oberster Kanzler in Böhmen und als Fürst in den königlichen Rat Böhmens aufgenommen. Am Ende desselben Jahres bevollmächtigte ihn Karl IV. als kaiserlichen Stellvertreter im Reich. 1361 wurde er Erzbischof von Magdeburg und tritt 1362 bis 1365 als Mitregend der Markgrafen von Brandenburg in Erscheinung. Seinen Beinamen „Kagelwit“ oder auch „Cagelund“ verlieh man ihm wohl erst nach seinem Tod 1367.

⁶ Maurus, Bischof von Corbavien (Krbava, Dalmatien) 1351-1361.

⁷ Herzog Rudolf II. von Sachsen-Wittenberg (* unbekannt, † 6. Dezember 1370) nahm im Gefolge Karls IV. 1346 an der Schlacht von Crécy teil. Seit 1356 ist er als Landesherr von Sachsen überliefert und sicherte die sächsisch-wittenbergischen Ansprüche auf die sächsische Kurwürde und das Amt des Erzmarschalls gegenüber der lauenburgischen Linie durch die Goldene Bulle von Metz 1356. Nach dem Tod des letzten Lüneburger Herzogs Wilhelm 1369 erhielten die Wittenberger Herzöge Rudolf, Wenzel und Albrecht 1370 die förmliche Belehnung mit dem Herzogtum Lüneburg. Es folgte ein langer Erbfolgestreit mit den Herzögen von Braunschweig.

⁸ Ruprecht I., der Ältere, Pfalzgraf bei Rhein, Kurfürst, reg. 1329-1390.

⁹ Boleslaus (Bolko) II., Herzog von Falkenberg, reg. 1313-62/65 (Weczerka 2003, S. 596).

¹⁰ Bolko III. (auch Boleslaw oder Boleslaus) (*1330/7, † 21.10.1382) herrschte zunächst ab 1356 zusammen mit seinem Bruder Wladislaus (auch Wladislaw) II. als Herzog von Oppeln. Später jedoch übernahm Wl. Verpflichtungen als Palatin am ungarischen Hofe, weshalb Bolko etwa ab 1366 allein bis zu seinem Tod im Jahr 1382 regierte. Vgl. Weczerka 2003, S. 596/97.

¹¹ Przemyslaw I. (auch Primislaus, Primko, Primislaw, Premek) wurde wohl 1358 Herzog von Teschen (* unbekannt, † vor 23. April 1409). Karl IV. ernannte ihn zum kaiserlichen Hofrichter. Nach dessen Tod 1378 wurde er unter dessen Nachfolger Wenzel Reichsvikar.

helm [I.] von Meißen¹², Burggraf Burghard [II.] von Meidenburg¹³, Heinrich [IV.] von Montfort¹⁴, Sbinco von Hasenburg¹⁵, Iesco von Wilharcicz¹⁶. *Datum Prage Anno domini millesimo Trecentesimo quinquagesimonono Indictione duodeciam iii^o Idus Mensis oktobris Regnorum nostrorum Anno Quartodecio Imperii vero Quinto.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (weltlich), Privilegien/Freiheiten.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegelfragment an schwarz-goldener Schnur an Plica, im Text plaziertes Monogramm; Invocatio, Intitulatio und Signumszeile überwiegend größer als der übrige Text; leichte Feuchtigkeitsflecken; Aufschrift auf der Innenseite der Plica: *Correcta per Johannes de Prüsniſt*; Aufschrift auf der Außenseite der Plica: *per dominum Imperatorem Conradus de Gynsinheim*; Rück-aufschriften: [1.] *Confirmatio et Ratificatio privilegiorum et Iurium [...?]*. [2.] *pro Konradum gunzh. [...?]*. [3.] *de Anno 1359. 3 Idiis Octob.* [4.] *Registrata.* [5.] ~~No 9~~ No 5. [6.] ~~No~~ 1. [7.] *R.* [8.] *Militzius.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp2; C: StAHH Lib. cop. cap. fol. 19a; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 833(nach C); Staphorst I.2, S. 635-36.

Erwähnung: RI VIII, 3008; Staphorst I.1, S. 496; Meyer 1843, S. 136, Anm. 1; Schütze 1784 II, S.356; Langermann 1753; Steltzner/Hamann 1731 I, S. 269.

¹² Wilhelm I., Markgraf von Meißen, reg. 1368-1407 (zeitweise gemeinsam mit seinen Brüdern Friedrich und Balthasar).

¹³ Burchard II. (nach neuer Zählung, † 1368) war Burggraf von Magdeburg im 14. Jahrhundert. Unter Karl IV. wurde er Hofmeister und später kaiserlicher Kanzler. Er diente Karl als Ge-sandter in Rom und war 1355-57 und 1359-63 auch Reichslandvogt im Elsass.

¹⁴ Graf Heinrich IV. von Montfort-Tettnang (* unbekannt; † 1408) regierte von 1353 bis zu seinem Tod 1408. Nach dem Tod seines Vaters Wilhelm II. teilte Heinrich IV. sich mit seinem Bruder Wilhelm III. das Erbe. Ersterer übernahm Tettnang, die Grafschaft Bregenz sein Bru-der. Vgl. Burmeister 1996, S. 25 u. 309 (Stammtafel).

¹⁵ Sbinco, Graf von Hasenburg, Kammermeister Karls IV. (Dudík 1888, S. 638).

¹⁶ Jesek (Busko, Busek) von Wilhartitz, Kammermeister Karls IV. (Dudík 1888, S. 638)

77. 1359 Oktober 13. Prag. (Beglaubigung zw. 1374 und 1379/80)

Als Bewahrer der kirchlichen Rechte im Reich weist Karl IV.¹ darauf hin, dass er deren Missachtung und Beschädigung nicht dulde. Er habe die Pflicht, Gegenmaßnahmen zu ergreifen. In einer Anhörung beim kaiserlichen Hofe hätten Prälaten, Kanoniker und Kleriker aus niedersächsischen, Magdeburger und Bremer Orten und Amtsgebieten vorgebracht, dass Herzöge, Barone und andere weltliche Herrscher in diesen Gebieten sowie Ratsherren der Städte und Rektoren in den Siedlungen ungerechtfertigte Gesetze und Ordnungen erlassen hätten, die sich sowohl gegen kirchliche Personen als auch Freiheiten und Privilegien der Kirche richten würden. Gegen Römisches und kanonisches Recht hätten sie öffentlich und tatsächlich auf ihnen beharrt. [I.] Genauer würde kirchliches Recht dahingehend verletzt, dass keine weltlichen Güter mehr an die Kirchen übertragen werden dürften. [II.] Zum Gottesdienst berufene Kleriker würden nicht mehr in bürgerlichen und höchstens noch in frommen Streitfällen bis zu einem gewissen Grad zugelassen. [III.] Bürgerliche Gerichte wiesen exkommunierte Laien, selbst wenn sie öffentlich ausgerufen wurden, nicht ab. [IV.] Weltliche Herren würden durch ihre Amtsgewalt Besitztümer der Kleriker beschlagnahmen. [V.] Sie würden Spenden der Gläubigen fehlleiten und einschränken. [VI.] Sie forderten Steuern und Abgaben von Gütern oder Einnahmen der Kirchen. [VII.] Sie hätten kirchlichen Besitz oder den kirchlichen Personen geplündert, brandgeschatzt und beraubt. [VIII.] Sie lehnten es ab, Verträge zwischen Klerikern und Laien rechtskräftig in die Bücher der Städte und Siedlungen hineinzuschreiben und diese zu besiegeln. [IX.] Gegen den Willen von Prälaten und anderen, in deren Interesse es liege, würden sie Spenden und Vermächtnisse zugunsten kirchlicher Bauten oder der Bauhütten zweckentfremden. [X.] Von den Gütern der Kleriker trieben sie Zölle ein, obwohl ihre Waren nicht zum Handel, sondern für den Eigenbedarf auf den Ländereien angebaut würden. [XI.] Entgegen kaiserlicher Anordnungen würden sie Zufluchtsuchende in Kirchen und auf Friedhöfen weiter verfolgen und daraus zurückholen.

¹ Karl IV. (* 14.5.1316 Prag, † 29.11.1378) wurde 1346 zum deutschen König gewählt und 1355 zum Kaiser gekrönt. Siehe ausführlichere Anm. bei Nr. 31.

Karl IV. erinnert daran, dass alle einzelnen Punkte verfolgt worden seien, weil sie bestehenden zivil- und kirchenrechtlichen Bestimmungen widerstreben. Dennoch hätten sich die genannten Herren des Betruges an kirchlichen Freiheiten schuldig gemacht. Daher ergehe nun von seinem Hofe aus sicherem Wissen² und mit kaiserlicher Vollmacht der Befehl, alle diese Ordnungen und Gesetze augenblicklich für nichtig und ungültig zu erklären und dies auch so zu verkünden. Diejenigen weltlichen Herren, die der Zorn dieses kaiserlichen Bannes träfe, hätten ihre genannten Regelungen öffentlich und in Klarheit gänzlich zu widerrufen. Zweitens dürften sie nach diesen auch nicht weiter urteilen, Strafen aussprechen oder sich auf diese in Prozessen gegen kirchliche Freiheiten berufen. Zudem erklärt der Kaiser jeden Laien zum Geächteten³ und von allen Ehren beraubt, der unter Berufung auf solche Gesetze Priester oder Kleriker befiehlt, geächtet, gefangen, ausgeraubt, niedergeschlagen und verstümmelt hätte. Dies gelte auch, wenn er solchen Schlechtigkeiten bewusst beigeplichtet hätte, jenen geholfen hätte, die Ähnliches versucht hätten, oder Strafen auf kaiserliche oder kanonische Anordnung hin ignoriert hätte. Solche Geächteten seien auch bei Beratungen des Adels nicht zuzulassen.

Der Kaiser fordert Bischöfe und kirchliche Prälaten dazu auf, seine Anordnungen in den Synoden⁴ und Kirchen zu veröffentlichen, damit niemand weitere Zu widerhandlungen mit der eigenen Unwissenheit rechtfertige. Niemand habe das Recht, weder die Aufhebung, die Verkündigung und die Erklärung, angeordnet durch die vorliegende Urkunde des Kaisers, abzuschwärzen oder zu übertreten. Um dies sicherzustellen, erlässt Karl IV. zudem eine Strafzahlung von 50 Mark reinen Goldes, zahlbar für jedes einzelne Vergehen. Davon sei die Hälfte der kaiserlichen Staatskasse vorbehalten, der übrige Teil solle dazu dienen, diejenigen zu entschädigen, welche unter dem Unrecht gelitten hätten. Besiegelt mit dem Zeichen Karls IV. Als Zeugen werden genannt: Erzbischof Ernst von Prag,⁵ die Bischöfe Johann von Olmütz⁶, Johann von Leitomischl, auch Kanzler des kaiserli-

² ex certa scientia

³ infames

⁴ Versammlungen zu kirchlichen Angelegenheiten.

⁵ Ernst von Pardubitz, 1343 Bischof, 1344 Erzbischof von Prag, gest. 1364. Siehe ausf. Nr. 76.

⁶ Johann Ocko von Vlasim, 1351 Bischof von Olmütz (*Olomucensis*), 1364 Erzbischof von Prag, 1378 Kardinalspriester von St. Dodici Apostoli, gest. 1380. Siehe ausf. Anm. bei Nr. 76.

chen Hofes⁷, und Theodor, Bischof von Minden⁸. Es folgen die drei Herzöge Rudolf [II.] von Sachsen⁹, Bolko [III.] von Oppeln¹⁰ und Przymyslaus [I.] von Teschen¹¹ sowie Burggraf Burghard [II.] von Magdeburg¹² und der kaiserliche Hofmeister, Heinrich [IV.] von Mon[t]fort¹³. Zudem hätten weitere Grafen, Adlige und Lehnslieute die Urkunde bezeugt, als der Kaiser unter der Goldbulle mit dem *Typarium*¹⁴ das Siegel aufpresste. *Prage anno Domini millesimo Trecentesimo Quinquagesimo Nono. Indictione duodecima. III° Idus Octobris. Regnorum nostrorum Anno Quarto decimo. Imperii vero quinto.*¹⁵

Als Hofkanzler des Kaisers erklärt Bischof Johann von Olmütz¹⁶, dass er die Urkunde in Vertretung des Mainzer Erzbischofs Ludwig¹⁷, des Erzkanzlers

⁷ Johann von Neumarkt, Hofkanzler Karls IV. (1353-1374, mit Unterbrechung 1364/65), 1353 Bischof von Leitomischl (*Luthomuschensis*), 1364 Bischof von Olmütz, 1380 Bischof v. Breslau. Siehe ausf. Nr. 76.

⁸ Dietrich von Portitz, 1353 Bischof v. Minden, 1361 Erzbischof v. Magdeburg. Ausf. bei Nr. 76.

⁹ Rudolf II., Kurfürst, Herzog von Sachsen (-Wittenberg), gest. 1370. Siehe ausführl. Nr. 76.

¹⁰ Bolko III. Herzog von Oppeln, reg. 1356-82, seit 1366 auch Herzog von Strehlitz (Weczerka 2003, S. 596-597). Siehe ausführlich Nr. 76.

¹¹ Przemyslaw I. (Přimislav, Přemek, Přimko), Herzog von Teschen, reg. 1358-1409. S. Nr. 76.

¹² Burchard (II. neuer Zählung), Burggraf von Magdeburg, Hofmeister und später Kanzler Kaiser Karls IV., gest. 1368. Siehe ausführlicher Nr. 76.

¹³ Heinrich IV. Graf von Montfort-Tettnang, reg. 1353-1408. Siehe ausf. Nr. 76.

¹⁴ Typar (Typarium) ist ein Vorläufer der Petschafte, ein Druckstempel zum Siegeln. Die Siegelstempel treten in Varianten auf, als eine der ältesten Formen sind die Siegelringe mit ihren geschnittenen Steinen oder gravierten Metallplättchen zu nennen. Die Mehrkantigkeit ist meist auf das Typar beschränkt, der Siegelklumpen bleibt rund. Diese Form erscheint häufig bei den Siegelring-Typaren und ist damit in der Signetanwendung zu finden.

¹⁵ Datierung folgt Überlieferung durch Abschrift 1800 Di.

¹⁶ Vgl. Anm. 6. vor 1364 oder danach Anm. 7!

¹⁷ Ludwig (* 25.2.1341, † 17.2.1382) war Markgraf von Meißen und Landgraf von Thüringen. Er wurde 1352 Domherr von Mainz und 1354 von Magdeburg. Der ehemalige Kantor der Würzburger Kirche (ab 1355) ist seit dem 16. März 1357 bis 1366 Bischof von Halberstadt und seit dem 5. Juni 1366 als Bischof von Bamberg verzeichnet. Nach dem Tod seines Vorgängers Johannes von Luxemburg und anfänglichem Nachfolgestreit mit seinem Konkurrenten Adolf von Nassau setzte Karl IV. ihn am 4. April 1373 zunächst als Bischof von Mainz ein. Am 28. April 1374 wurde er auf einer Romreise durch Papst Gregor XI. zum Erzbischof von Mainz erhoben (1374-81). Als sich 1381 dieser Streit allerdings zugunsten Adolfs von Nassau wandte, fand Karls Nachfolger Wenzel am 28. April 1381 Ludwig mit dem Erzbistum Magdeburg (1381-82) ab. Dieses Stück kann also erst nach 1373 (bzw. eigentlich sogar erst nach 1374 wg. der Transferierung) erstellt worden sein, da Ludwig erst dann zum Erzbischof von Mainz wurde und in dieser Funktion zum Erzkanzler. Nach Eubel/Gauchat/Ritzler 1960, S. 322 wird er allerdings bereits am 18. April 1379 durch Adolf von Nassau abgelöst, der seit dem 29.

des Heiligen Römischen Reiches für Deutschland, beglaubige.¹⁸ [Die Beglaubigung entstand zwischen 1374 und 1379/80, ist aber selbst undatiert.¹⁹]

Dokumenttyp: Urkunde, möglicherweise urspr. Transsumpt²⁰, beglaubigte Kopie od. Neuausfertigung nach 1374, zumindest aber erst dann beglaubigt (ggfs. auf Original von 1359); Erlass (weltlich).

Diplomatik: Original verloren; Regest nach D₁, mit dortiger Siegelbeschreibung: „Das an einer roth und grünen Schnur daranhängende güldene Siegel hat auf der einen Seite das Bild des Kaysers, mit der Umschrift: [„]Karolus Quartus Divino Favore Et Clementia Romanorum Imperator Semper Augustus Et Boemie Rex.“] auf der anderen Seite die Abbildung einer alten Kirche mit zwei Thürmen und verschlossener Thür, auf welcher die Aufschrift: [„]Aurea Roma[“]. Die Umschrift: [„]Roma Caput Mundi Regit Orbis Frena Rotundi.“]; beglaubigt durch Johann Philipp Stockmann, Sekretär des Hamburger Domkapitels und „I.[uris] U.[triusque] D.[octor]“.

Überlieferung: A₁: StAHH 710-1 I Threse Pp3 (Original 1842? verloren); A₂: Original in LA Schleswig, Bist. Lübeck; D₁: Beglaubigte Abschrift um 1800 vom Original folgt A₁, ist nun Pp3. Abschrift imitiert die äußere Form des Originals, inklusive kaiserlichem Monogramm; D₂, D₃: Copiae Archivi (aus dem Liber Copialis Capituli fol. 186. Die Abweichungen zu D₁ sind mit Ziffern angemerkt).

Druck: Staphorst I.2, S. 636-38 (ohne Beglaubigung, mögl. Erstaustellung 1359 folgend); LECUB 1.II, 1029 (Insert); CDB 3.I, 43; Rousset de Missy 1739 I.2, 107 (Hierin verm. richtig: *ludovici moguntini*); Lünig 1713, Ps. Gen. II, 2 (mit Beglaubigung)

April 1371 Bischof von Speyer gewesen war. Vgl. auch die dortigen Verweise bei Bamberg, Speyer und Würzburg. Bei Gams wurde Ludwig von Meissen am 28. April 1373 zum Erzischof von Mainz, was bei Eubels Hierarchia Catholica der gleiche Tag ist, allerdings für 1374. Dies spricht für einen Fehler. Vgl. neben Eubel die Angaben in Gatz/Brodkorb 2001 sowie in ADB/NDB und Gams 1957, S. 290.

¹⁸ *Ego, Iohannes dei gratia Olomucensis episcopus, sacre imperialis aule Cancellarius Vice Reverendi in Christo Patris Domini Ludovici arguntini[!] archiepiscopi, Sacri Imperii per Germaniam Archicancellarii recognovi.*

¹⁹ Datiert nach den Amtszeiten der in der Beglaubigung genannten Personen, dem Erzbischof Ludwig von Mainz und Erzkanzler des Reiches sowie dem Hofkanzler und Bischof Johann von Olmütz, mit dem Johann von Neumarkt gemeint ist. Vgl. Anmm. 6, 7 und 17. Daher handelt es sich vermutlich um eine beglaubigte Kopie des Originals (Neuausfertigung), die zw. 1374 und 1379/80 entstand. Laut Bistricky 2001, S. 512/13 fällt allerdings Johann von Neumarkt 1373 bei Karl IV. in Ungnade, so dass es sich um eine eigenmächtige Neuaustellung handeln könnte, zumal er angibt, den Erzkanzler zu vertreten.

²⁰ In der Form der Abschrift von 1800 (nach D₁) handelt es sich um kein Transsumpt, weil ein einleitender Kopf gänzlich fehlt. Möglicherweise liegt daher eine beglaubigte Kopie des Originals oder eine Neuausfertigung vor, zw. 1374-1380 entstanden.

bigung, darin fälschlich *ludovici arguntini*); Schaten/Strunck 1698 II, S. 344-346 (Bei CDB und Schaten/Strunck jeweils Drucke des unbeglaubigten Originals. Darin Svinko de Hafenborch und Jesko von Wilkartitz²¹ als Zeugen, in D1 nicht.) **Erwähnung:** CDB, Chronolog. Reg. I, S. 332 (Verweis auf C.I, 39); RCD II, 55.

²¹ Vgl. Sbinco von Hasenburg (Zbynek, Graf von Hasenburg) und Iesco von Wilharcicz (Jesek von Wilhartitz) in Threse Pp2 bei Nr. 76.

78. 1359 Oktober 14. Prag.

Kaiser Karl IV.¹ beurteilt es im Schreiben an die Ratsherren und die Gemeinde Hamburgs als gerecht, dass diejenigen, welche den Frieden der Rechtschaffenen störten, dafür mit dem Schwert bestraft würden. Vor dem Kaiser habe Johannes, der Dekan der Hamburger Kirche, vorgetragen, dass Kaufleute auf öffentlichen Straßen häufig Piraten und Räubern ausgesetzt wären. Es beträfe auch andere Reisende auf der Nordsee und der Elbe. Piraten würden in Schiffe eindringen, Kaufleute berauben, Schiffbrüchigen Unrecht antun oder Räuber Bauern mit ihren Tieren oder Geräten ausplündern und gefangen nehmen. Sie seien daher Geächtete und ihrer Ehren beraubt. Nachdrücklich sei nach ihrem Verbleib zu forschen, um sie gefangen zu nehmen und gemäß kaiserlichen Gesetzen gebührend zu bestrafen. Auch um ihre Hehler² und Verteidiger zu belangen, erteile der Kaiser Hamburg die freie Rechtsgewalt. Diesen kaiserlichen Schutz genössen alle Güter und Besitzungen solange, bis nachfolgende Kaiser oder römische Könige das Recht der Hamburger widerriefen, selbst wenn sich diese gehorsam, treu und untertänig verhalten hätten. *Prage Anno Domini Millesimo Trecentesimo Quinquagesimonono Indictione duodecima II Idus Mensis Octobris Regnorum nostrorum Anno Quartodecimo Imperii vero Quinto.*

Korrekturen: Johann von Prüsniitz, Ausfertigung: Conrad von Gysenheim³.

Dokumenttyp: Urkunde, Kanzleivermerk; Erlass (weltlich); Privilegien/Freiheiten.

¹ Karl IV. (* 14.5.1316 Prag, † 29.11.1378) wurde 1346 zum deutschen König gewählt und 1355 zum Kaiser gekrönt. Siehe ausführlicher bei Nr. 31.

² *receptatoribus*: Hehler im Sinne des Warenempfängers, Aufkäufers, Auftraggebers (nach Georges 1998, Bd. 2, Sp. 2218).

³ Konrad von Geisenheim (* Geisenheim; † 30. Mai 1386). Vgl. ausführl. Anm. bei Nr. 75.

Diplomatik: Original-Pergament; Latein; horizontale und vertikale Führungslien; oberflächliche Risse an Faltungen; teils leichter Abrieb; anhängendes beschädigtes Siegel des Aussellers von weißem Wachs; rotes Rücksiegel; recto: Kaiser Karl IV. auf dem Thron, flankiert von kaiserlichem und königlichem Schildwappen und zwei Adlern, in seiner Rechten ein Zepter und in der Linken den Reichsapfel, umlaufende Rundschrift: *Karolus Quartus Divina Favente Clem[e]ntia [Romanorum] Imperator Semper Augustus Et Boemie Rex*; verso: Zeichen eines Adlers in rotes Wachs gepresst, Schrift: *Iuste Iudicate Filii Hominum*; Kanzleivermerke: [1.] unter der Plica: *Correcta per Iohannem de Prüsniitz*. [2.] rechts auf der Plica: *Per dominum imperatorem Conradus de Gysenheim*. [3.] rückseitig: *Registrata Militzius*. Weitere Rückaufschriften (um 1500): [4.] G (geändert aus V). [5.] auf dem Siegelstreifen: *Registrata*.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse D14a; B: StAHH 710-1 I Threse D14b (Transsumpt 1618, beglaubigt von Albert Oldehorst und Joachim Jante, kaiserliche Notare); D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: HansUB III, 460 (folgt B, gedruckt n. Klefeker); Reincke 1939, 34; Klefeker VII, 938; Steltzner/Hamann 1731 I, S. 269f. (in deutscher Sprache); Lünig 1714, Ps. Spec. IV, 1, S. 938; Gude 1708, S. 149f. (Druck in deutscher Sprache); Lambeck 1706 II (A), S. 294; Lambeck 1706 II (B), S. 88; Werdenhagen 1631 III, S. 526-28 (unter falschem Jahr); [unbekannt]: 1620, S. 141/142 (nach B, ohne die Beglaubigung durch Notar Joachim Jante).

Regest: Sartorius II, S. 464 (Regest nach A); RI VIII, 3009 (Regest n. A).

Erwähnung: SHRU IV, S. 535, Anm. 2; Reincke 1931, S. 19/20; Gallois 1867, S. 97; Schütze 1784 II, 305; Sagittarius 1780, S. 81; Schuback 1767 I, S. 177f.; Langermann, 1753, unter 1359.10.14; Schuback 1751, S. 122; RCD II, Sp. 571, Nr. 88 u. Sp. 610, Nr. 56; Staphorst I, 2, S. 635 (Verweis auf B).

79. 1359 November 10. o. O

Affo¹, der Sohn des Häuptlings Folkard in Pilsum, akzeptiert einen Waffenstillstand mit der Stadt Hamburg für die Dauer von drei Jahren. Er kündigt Gesandte an, um über einen dauerhaften Frieden zu verhandeln.
Anno domini m°ccc° quinquagesimonono in profesto beati Martini Episcopi.

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Waffenstillstand.

Diplomatik: Pergament; Latein; beschädigtes, anhängendes Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse P49; D₁, D₂: Copiae Archivi.

¹Affo Beninga, Häuptling v. Pilsum (und Manslagt), belegt 1359-1400 (Lengen 1973, S. 145).

Druck: OstrfrUB I, 87.
Regest: HansUB III, 463.

80. 1360 März 2. Hamburg.

Beglaubigung von Nr. 24.

81. 1360 März 22. Hamburg.

Der Scholastikus Heinrich [Albus] und der Kantor Ludolf [Witing] des Hamburger Domkapitels bestätigen, dass der Boberger Bauer Henneke Knoke eine Rente in Höhe von 8 Sch. aus der Grundheuer für Ackerland bei Steinbek¹ in der Nähe von Oldenburg² verkaufe. Sie sei für die Vikarie am Altar der heiligen Maria und der 10.000 Märtyrer im Hamburger Dom zu verwenden, die derzeit im Besitz von Heinrich Dives sei. Die Rente sei jährlich am Martinstag [11. Nov.] zu zahlen. Er behalte das Recht des Rückkaufs jährlich zu Christi Geburt [25. Dez.]. Sämtliche Verpflichtungen, die mit dem Besitz des Ackerlandes einhergehen, verbleiben bei dessen Besitzern. Zeugen: Hermann Holt, der Propst der Schweriner Kirche und Kanoniker der Hamburger Kirche, der ständige Vikar Hermann Droste und Albert, der Kämmerer von der Hamburger Kirche. Notarielle Beglaubigung: Johann Zebeke. *Datum hamborch [...] Anno domini m°ccc° sexagesimo inductione tredecima Mensis Marcii die xxii hora terciarum vel quasi.*

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei Siegel an Pergamentpressel angehängt; A1: Notariatszeichen Nr. 19 in Anhang; Rückaufschriften: [1.] *Super viii solidorum redditibus in uno frusto in Oldenborch pertinentibus ad vicariam H. Dives.* [2.] *ad Vic: 10000. militum.* A2: Notariatszeichen Nr. 20 in Anhang; Teils verblasste, teils von späterer Hand ausgebesserte Rückaufschrift: *Super Octo solidis in Oldenborch apud Stenbeke ad vicariam H. Dives. C[ommuni]a. 10000 militum 1360.*

¹ Stenbeke

² Oldenburgh: Oldenburg lag im Gebiet des heutigen Hamburger Stadtteils Lohbrügge (Ortsteil Boberg) im Kirchspiel (Kirch-)Steinbek.

Überlieferung: A₁: StAHH 710-1 I Threse Oo32; A₂: StAHH 710-1 I Threse Ss4(2);

D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 852 (nach A₁).

82. 1360 April 23. o. O.

Der Ritter Hartwig Heest verkauft für 150 Mk. Hamb. Pf. jeweils 6 Mk. Rente an das Hamburger Domkapitel aus den Dörfern Klein-Rahlstedt¹ und Heist². Die Renten dienten einer Vikarie, die von den Brüdern Johann und Hartwig Hummersbutle im Hamburger Dom gegründet worden sei. Die durch die Nutzung des Holzes, der Wiesen, Weiden, Äcker, Gewässer, Flüsse, des Fischfangs und durch die Gerichtsbarkeit, und zwar *manus et colli*, erwirtschafteten 12 Mk. werde er bzw. werden seine Erben jährlich am Martinstag [11. Nov.] entrichten. Zudem behalte er sich und seinen Erben ein gemeinsames Rückkaufsrecht für beide Renten vor, jährlich zwischen dem Martinstag und Christi Geburt [25. Dez.].³ *Datum Anno domini m°ccc°lx° In die beatti Georgii martiris.*

Dokumenttyp: Urkunde, Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Renten, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; Pergamentpressel ohne Siegel; Rückaufschrift:
Super vicaria per illos de hummersbutle fundata.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo53; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 856.

¹ Rahlstedt ist heute ein Stadtteil im Nordosten Hamburgs.

² *heest* Heist ist heute eine Gemeinde im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

³ Siehe auch Nr. 84.

83. 1360 April 27. Hamburg.

Erzbischof Gottfried¹ von Bremen bestätigt auf Bitten des Hamburger Domkapitels alle Schenkungen, Urkunden, Privilegien und Freiheiten, die ihm seine Vorgänger erteilten. Zudem genehmigt er die Erneuerung, Erweiterung und Gründung von Pfründen und Vikarien innerhalb der Ham-

¹ Gottfried von Arnsberg, Bischof von Osnabrück 1321-1348, Erzbischof von Bremen 1438-1360. Für weitere Informationen siehe Nr. 6.

burger Kirche. Zeugen sind Dietrich Dannenberg, Magister Hermann Eldagsen, Vikar in Hamburg, und Magister Johann Ockenbruch, Kanoniker der Magdeburger Kirche. Beglaubigung durch den Notar Hermann Grelle, den Kleriker der Schweriner Kirche. *Datum et actum hamborch [...] Anno domini m°ccc° Sexagesimo. Mensis Aprilis die xxvii.*

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument; Privilegien/Freiheiten.

Diplomatik: Pergament; Latein; jeweils das Siegel des Erzbischofs an grüner Schnur an Plica erhalten; A₁: Notariatszeichen Nr. 21; Schrift auf Plica: *Registrata*. A₂: in schlechterem Erhaltungszustand (Wasserflecken); Notariatszeichen Nr. 22; Rückaufschrift: *Confirmatio Godfridi Archiepiscopi Bremensis super Iuris Ecclesiae Hamburgensis E 1360 No. 7.*

Überlieferung: A₁: StAHH 710-1 I Threse Qq20; A₂: StAHH 710-1 I Threse Qq21; C: StAHH Liber cop. cap. fol. 52b, privilegia episcorum VII, Abschrift von A₂; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 861; Staphorst I.2, 640 (unvollständig).

Erwähnung: Schütze 1784 II, 306; Langermann 1753, 1360.04.27; Staphorst I.1, 842.

84. 1360 April 30. Plön.

Graf Adolf [IX.]¹ von Holstein und Stormarn bestätigt den Verkauf einer Rente in Höhe von 6 Mk. aus dem Dorf Klein-Rahlstedt² durch Hartwig Heest für 75 Mk. Hamb. Pf. an das Hamburger Domkapitel. Die Rente sei für eine Vikarie verwendet werden, welche die Brüder Johann und Hartwich Hummersbutte im Hamburger Dom gegründet hätten. Sie behielten sich ein Rückkaufsrecht vor.³ *Datum Plone Anno domini m°ccc° lx° In vigilia beatorum Philippi et Jacobi apostolorum.*

Dokumenttyp: Urkunde; Bestätigung, Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Renten, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; beschädigtes Siegel an Pergamentpressel; Rückaufschrift: *Super vicaria per illos de Hummersbotle fundata.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo54; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 861.

¹ Adolf IX., Graf von Holstein, Linie Holstein-Plön, reg. 1359-1390. Vgl. Nr. 35.

² Rahlstedt ist heute ein Stadtteil im Nordosten Hamburgs.

³ Siehe auch Nr. 82.

85. 1360 Mai 31. Plön.

Graf Adolf¹ von Holstein und Stormarn bestätigt eine Schenkung² seines Vaters Johann³ von einer dauernden Rente in Höhe von 10 Mk. an das Hamburger Domkapitel. Zu entnehmen sei sie den Abgabenleistungen von Hoppeke, Heneke Scherpinch, Tybbeke Celle, Wilkin Crusen, Dietrich Zimmermann, Johann Theden, Franko, Strohard, Otto Schuster, Johann, Sohn des Reymar und Heinrich Kale. Das Patronatsrecht für diese Pfründe solle an das Kapitel übergehen. Zeugen hierfür sind der Scholastikus Johann de Gortze, der Hamburger Kanoniker Daniel de Brunswick, Ritter Henrik Breyde, Notar Henrik Berchove und Beyenvlete, der Advokat des Grafen. *Actum et datum Plone Anno domini Millesimo ccc^oxxxvi^o in vigilia Beati Andree apostoli* [29. Nov. 1336].

Diese Bestätigung werde als besondere Gunst gegenüber dem Kaplan Eghard Buckenhagen getätig, dem Rektor der Kirche in Neustadt, der derzeit Nutzer dieser Rente sei. *Datum Plone [...] anno Domini m^occc^olx^o dominica sancte trinitatis.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Bestätigung, Renten.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo99 (verloren, hier nach D1); D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 869 (unter Auslassung des Inserts).

¹Adolf IX., Graf von Holstein, Linie Holstein-Plön, reg. 1359-1390. Vgl. Nr. 35.

² Gedruckt HamUB II, 1034; SHRU III, 948 nach dem Insert in der Bestätigung des Bremer Erzbischofs, vgl. Nr. 86.

³ Johann III., Graf von Holstein, Linie Holstein-Plön (ab 1350 auch Holstein-Kiel), reg. 1314-1359. Vgl. Nr. 22.

86. 1360 Juni 21. Hamburg.

Erzbischof Gottfried¹ von Bremen vidimierte in Anwesenheit der Zeugen Propst Werner [Militis] und Dekan Johann [Greseke] vom Hamburger

¹ Gottfried von Arnsberg, Bischof von Osnabrück 1321-1348, Erzbischof von Bremen 1438-1360. Für weitere Informationen siehe Nr. 6.

Domkapitel sowie dem Magister Johann Ockenbroke von der Magdeburger Kirche eine Schenkungsurkunde vom 29. November 1336.² *Actum hamborch Anno domini m^occc^olx^o xxi^o die mensis Junii.*

Dokumenttyp: Urkunde, Vidimus; Stiftungen/Donation.

Diplomatik: Pergament; Latein; Pergamentpressel, Siegel nicht mehr vorhanden.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo96; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 874 (unter Auslassung des Inserts).

² Zum Inhalt siehe die Bestätigung derselben Urkunde in Nr. 85.

87. 1360 Juni 21. Hamburg.

Erzbischof Gottfried¹ von Bremen stellt für die Beginen des Konvents St. Jacobi die folgenden Anordnungen auf: [I.] Sie genießen Steuerfreiheit und seien nur der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstellt. Weltlichen Personen, die sich ein Urteil anmaßen, drohe die Exkommunikation. [II.] Die Konventsleiterin sei von den älteren Schwestern zu wählen und vom Hamburger Dekan zu bestätigen. Sie habe sich den Gehorsam der übrigen Schwestern zu verschaffen. Sie sei die Schlüsselverwalterin und ihr stehe die doppelte Almosenmenge zu, jedoch solle sie bei Unfähigkeit oder Ungehorsam vom Dekan abgesetzt und ggf. verbannt werden. [III.] Neu zunehmende Schwestern müssen über einen guten Ruf verfügen und 2 Mk. an den Konvent und 1 Sch. an jede Schweste zahlen sowie diesen ein Mahl ausrichten. [IV.] Die Kleidung der Schwestern solle blau oder braun sein und nicht mit Falten oder Besätzen geschmückt werden. Sie sollen einen Schleier tragen. [V.] An mindestens vier Festtagen im Jahr (Christi Geburt, Ostern, Pfingsten, Mariae Himmelfahrt) sollen sie die Kommunion empfangen und zuvor fasten, wie auch jeden Freitag und in der Adventszeit, solange sie nicht schwach oder krank seien. [VI.] Die gebildeten Schwestern sollen täglich den *cursum* oder die *horas de beata maria virgine* lesen, die nicht gebildeten morgens und abends jeweils 20 „Vater Unser“ und „Ave Maria“ beten. [VII.] Sie sollen jeden Tag die Messe hören, sofern sie nicht einer nützlichen Arbeit nachgehen. [VIII.] Übernachtungen außerhalb des Konvents bedürfen der Genehmigung und der Aufenthalt außerhalb solle

¹ Gottfried von Arnsberg, Bischof von Osnabrück 1321-1348, Erzbischof von Bremen 1348-1360. Ausf. Anm. siehe Nr. 6.

möglichst vermieden werden. [IX.] Auch sollen sich die Schwestern nicht betrinken, wenn sie zu einem Mahl eingeladen werden. [X.] Sie sollen in Hemd oder Unterkleid schlafen, die Nachtruhe einhalten und sich gemeinsam zur Ruhe begeben. [XI.] Untereinander hätten sie stets freundlich zu sein. [XII.] Bei Verstößen bestimme die Leiterin die Strafe, bei deren Missachtung der Ausschluss drohe. [XIII.] Bei tätlichen Angriffen werde die Täterin in Gewahrsam genommen und erhalte ein vom Dekan bestimmtes Strafmaß. [XIV.] Bei Unkeuschheit werde sie für zwei Monate in Gewahrsam genommen und nach Ableistung ihrer Strafe für immer aus dem Konvent verstoßen. Ihr gesamter Besitz verliebe bei diesem. [XV.] Die Schwestern sollen sich bei Schwäche und Krankheit gegenseitig unterstützen. [XVI.] Sie können ihr Testament über die Hälfte ihres Besitzes machen, die andere Hälfte verbleibe stets beim Konvent. [XVII.] Eine verstorbene Schwester solle von den anderen Schwestern in allen Ehren beigesetzt werden. [XVIII.] Wegen der Harmonie sollen nie mehr als 20 Schwestern im Konvent leben, und sie sollen diese Verordnungen viermal jährlich vorgetragen bekommen. Propst Werner [Militis] und Dekan Johann [Greske] des Hamburger Domkapitels siegeln neben dem Erzbischof. *Datum Hamborch anno domini M° CCC° sexagesimo mensis Iulii die sexta.*

Dokumenttyp: Urkunde; Ordnungen/Statuten.

Diplomatik: A1: Pergament; Latein; Siegel des Erzbischofs an grüner Schnur, Siegel des Dekans und des Propstes jeweils an Pergamentpressel. A2: Pergament; Latein; alle drei Siegel an Pergamentpressel.

Überlieferung: A1: StAHH 710-1 I Threse Ddd1a; A2: StAHH 710-1 I Threse Ddd1b; D: Copiae Archivi.

Druck: Staphorst I,2, S. 642-44 (nach A1).

Erwähnung: Röcklein 1996; Langermann 1753, 1360.07.06.

88. 1361 Januar 5. Hamburg.

Der Knappe Marquard Crumbek aus Lübeck bezeugt öffentlich, dass er unter Zustimmung seiner Brüder, Verwandten und Erben an Heino mit dem Bogen, einen Bürger von Hamburg, und dessen Erben das ganze Dorf Farmsen¹ rechtmäßig und ordentlich verkauft² habe. Dies gelte für die

¹ *Vermerschen*

² *rechtes koopes:* die allgemeine Rechtsnorm, die richtige Ordnung betreffend, gebührlich.

Rechte, die Gerichtsbarkeit und Besitzungen, die auch Marquard, seine Verwandten und seine Vorfahren bei vollem Eigentum³ besessen hätten. Heino erhielte in ihren zu diesem Zeitpunkt gültigen Grenzen die Nutzungsrechte an der Natur und Wegen, sowie den Höfen, ob nun bestellt und unbestellt⁴, gegen Zahlung von 143 Mk. Hamb. Pf. Ab dem Tag der Austellung der Urkunde bis in sechs Jahren behält sich Marquard ein Rückkaufsrecht vor, zu zahlen aus eigenem Vermögen. Das Dorf, die zugehörigen Rechte und Güter dürfe niemand arglistig unter der Hand⁵ kaufen. Seinen Willen zum Rückerwerb hätten Marquard oder seine Brüder zwölf Wochen im Voraus Heino oder seinen Erben anzukündigen. Nach deren Ablauf wären die 143 Mk. in Hamb. Pf. ohne Verzug in Hamburg zu bezahlen. Sollten Marquard oder seine Brüder das Dorf oder die Güter innerhalb der sechsjährigen Frist anderen zum Kauf anbieten oder ankündigen, hätten Heino oder seine Erben beim allgemeinen Verkauf ein Vorkaufsrecht.⁶ Könnten aber Marquard oder seine Brüder innerhalb der Frist das Dorf nicht zurückkaufen, solle der befristete Kauf in dauerhaften Besitz übergehen. Man solle Heino und seinen Erben das Dorf und die Güter auch vor rechtlichen Instanzen bewahren. Wenn dann Heino oder seine Erben das Dorf selbst verkaufen, versetzen oder vergaben wollten, an weltliche oder geistliche Personen, dann sollen sie dies auch dürfen und nicht gehindert werden. Dies bezeuge Marquard Crumbek durch sein Siegel. *Do ist ghezcreven unde gheven ⁷tho Hamborch⁷ van godes bort dusent yar drehundert yar in deme eyn unde sestighesten⁸ yare des naghesten daghes thø twelften.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf.

Diplomatik: A1: Tinte auf Original-Pergament; leichte Verfärbungen; auf der rechten Hälfte Schrift leicht verblichen; Reste des originalen Pressel aus Pergament; Siegel gebrochen und mit gelbem Wachs zusammengefügt; darin eingegossen Papierpressel, anhängend an Plica mit Einschnitt. Rückaufschrift des 16. Jahrhunderts. A2: Tinte auf Original-Pergament; leichte Verfärbungen; Siegel an abhängendem Pressel; Pressel durch zwei Einschnitte geflochten.

³ *gy frigest*: frei, freigemacht, befreit, Privileg, in vollem Eigentum.

⁴ *mit hoven ghebuwet unde unghebuwet*: bauen, auch bestellen, hier die Flächen der Höfe.

⁵ *unde nemende anders thø der hant thø koopende*

⁶ *des koopes aller nagest wesen* deutet auf ein endgültiges Vorkaufsrecht hin.

⁷ fehlt in Duplikat.

⁸ im Duplikat *enundesestighesten*.

Überlieferung: A₁: StAHH 710-1 I Threse S6(2)1 Original; A₂: S6(2)2 gekürztes Duplikat; B: S6(2)3 Transsumpt vom 30. September 1570 v. Hd. des Notars Bartholomaeus Kristians i. Auftrag v. Dekan u. Domkapitel; D₁, D₂: *Copiae Archivi* nach A₁ und A₂ (Transsumpt ohne Insert)).

Erwähnung: Schröder 1841 I, S. 182.

89. 1361 Juni 19. Edomsherred.

Der Rat und die Gemeinde von Edomsherred¹ gewähren den Hamburgern bis zum Festtag der Heiligen Philipp und Jakob [01. Mai] sicheres Geleit und Handelsfreiheit. *Datum et actum in placito nostri communi Anno domini m°ccc°lx° primo in festo beatorum martirum gervasi et protasii.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (weltlich), Privilegien/Freiheiten, Geleit.

Diplomatik: Pergament; Latein; abhängendes Siegel; auf Trägerpappe geklebt, Rückseite dadurch nicht einsehbar; Zeichen vor Initial Nr. 23 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse P50; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 917.

Regest: HansUB IV, 20.

¹ *edemishert*: Edomsherred, westlich von Husum, versunken durch Sturmflut 1634 (Nielsen 1873, S. 106, Anm. 5).

90. 1361 Juli 13. o. O.

Die Hauptleute und das gemeine Alte Land bekennen, dass sie ihren Streit mit dem Vogt des Grafen¹ von Schauenburg dem Schiedsspruch des Hamburg Rates unterwerfen. *Screven na godes bort drytteynhundert jar in dem eynsestosghen jare in dem hilghen daghe sunte margareten der hilghen junckvrowen.*

Dokumenttyp: Urkunde; Schlichtung, Anrufung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; abhängendes, beschädigtes Siegel; Rückaufschriften [1.] *twichsen dem junkeren van schowenborch und dem olden lande 1361.* [2.] Aufschrift nicht entzifferbar.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo126b; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 922.

¹ Adolf VIII., Graf von Holstein, jüng. Haus Schauenburg, reg. 1353-1366. Siehe ausf. Nr. 53.

91. 1361 September 09. [Greifswald].

Die gegen den dänischen König im Krieg verbündeten Städte urkunden über ihre Kontingente. Die Ratsherren Johann Wittenborg, Johann Pleskow und Bernd Oldenborg aus Lübeck, Heinrich Hoop und Heinrich Uppenperde [Hoyer¹] aus Hamburg, Johann Dargesow und Johann Kalsow aus Wismar, Johann Bomgarde, Arnt Kröpelin, Heinrich Vrese und Johann Grensee aus Rostock, Hermann von dem Rode, Godeke Gyse, Bernd von Bremen und Ludeke von Kulpen aus Stralsund, Evert Rubenow, Heinrich von Lübeck, Klaus Westfal, Lambert Warendorf und Heinrich Schuflenberg aus Greifswald, Tiedeman Thurow und Marquard von Zagentze aus Anklam, Hermann Pape und Heinrich Wobermyn aus Stettin, Otto, Schreiber der Stadt Kolberg, sowie die von Bremen und Kiel nennen folgende Kontingente als Unterstützung für König Magnus [II.]² von Schweden und dessen Sohn König Håkon [VI.]³ von Norwegen im Krieg gegen König von Dänemark⁴, die im Ernstfall zu stellen seien: [I.] Rostock und Wismar gemeinsam, Lübeck allein sowie Stralsund und Greifswald gemeinsam stellen jeweils sechs Koggen mit sechs Snicken⁵ oder Schuten⁶ und 600 bewaffneten Männern, ein Werk⁷ und eine Blide⁸; [II.] Hamburg entsende zwei

¹ Koppmann hat aus den Kämmereirechnungen ermittelt, dass es sich tatsächlich um Heinrich Hoyer und nicht um Dietrich Uppenperde handeln muss. Einen Ratsherrn Heinrich Uppenperde habe es nicht gegeben. Zudem weist er darauf hin, dass der Hamburger Rat in Greifswald noch durch Dietrich Wraak vertreten war und erst später auf Versammlungen in Rostock, Lübeck und Wismar, die auch wegen des Dänischen Königs gehalten wurden, durch Heinrich Hoop und Heinrich Hoyer vertreten wurde. Obige Urkunde kann daher erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem angegeben erstellt worden sein (Hanserecesse 1.I, S. 186).

² Magnus (II.) Eriksson (* 1316; † 1. Dezember 1374) war schwedischer König von 1319 bis 1364 und norwegischer König von 1319 bis 1355. Er war Sohn des Herzogs Erik Magnusson und der norwegischen Prinzessin Ingeborg. Er heiratete 1335 Blanche von Namur, durch ihre Mutter Marie eine Nachfahrin von Ludwig VIII. von Frankreich. Vgl. Findeisen 2008, S. 54-58.

³ Håkon VI. Magnusson (* um 1341; † 1380) war König von Norwegen seit 1343, wurde jedoch erst 1355 mündig und Regent. Zwischen 1362 und 1364 wurde er vorübergehend auch König von Schweden. Er war der Sohn von König Magnus Eriksson von Schweden und Norwegen und Blanche von Namur. Vgl. Findeisen 2008, S. 54-58.

⁴ Waldemar IV., gen. *Atterdag*, König von Dänemark, 1340-1375. Siehe ausführl. Nr. 31.

⁵ *Snicke*: Kleines (Kriegs)schiff

⁶ *Schute*: Schiffe versch. Größe, Bauart u. Bestimmung, auch Begleitschiff der Orlogskoggen.

⁷ *Werk, wark*: Belagerungs-, Kriegsmaschine

Koggen mit 200 Mann, [III.] Bremen eine Kogge mit 100 Mann und [IV.] Kiel ein Schiff von 40 Tonnen Last mit 30 Mann und 10 Schützen. [V.] Kolberg, Stettin, Anklam und weitere kleinere Städte stellen zusammen sechs Koggen mit sechs Snicken oder Schuten mit 600 Mann. [VI.] Kolberg und Stettin würden zudem eine Blide schicken, ergänzt u Meister und Arbeiter für alle Belagerungsmaschinen. Die Städte beteiligten sich an der Auseinandersetzung, um die See für den Handel zu sichern und würden daher gegen Gotland, Øland und Schonen ziehen. Sollte zukünftig einer der beteiligten Städte daraus ein Streit oder eine Fehde entstehen, würden die übrigen Städte dieser Stadt Beistand leisten. Alle Gewinne oder Schäden, die den Städten entstünden, würden im Verhältnis der gestellten Männer unter allen aufgeteilt. Über Gefangene werde Gericht gehalten und diesen gewähre keine der Städte Geleit. Alle Städte hätten ihr großes Siegel angehängt. *Ghegheven na godes bord drütteyn hundert jar unde en unde sostigh jar an deme neghesten daghe unser leven vrowen also se gheboren wart.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Bündnis, Pflichten.

Diplomatik: A₁: Pergament; Mittelniederdeutsch; von urspr. elf noch acht Siegel (Hamburg, Bremen, Kiel fehlen); Rückseite: Markierung Nr. 25 in Anhang.

Überlieferung: A₀: Stadtarchiv Lübeck, Threse, Suecica 108; A₁: StAHH 710-1 I Threse Y5; A₂: Stadtarchiv Lübeck, Threse; A₃: Ratsarchiv Rostock, Nr. 5589; A₅: Stadtarchiv Bremen (Hamburg, Bremen und Kiel fehlen); B: Stadtarchiv Lübeck, Threse (1364 Rostock); D: Copiae Archivi.

Abbildung: Reincke 1939, Tafel III.

Druck: Reincke 1939, 35 (nach A₁; mit Übersetzung); Sartorius II, 213 (nach A₂); Hanserecesse 1.I, 263 (nach A₂); MeckUB XV, 8937 (nach A₃, mit Auslassungen); Cassel 1768, S. 426-428 (nach A₅, Schluß fehlt).

Regest: HansUB IV, 27; BremUB III, 176; RDD I, 2477.

⁸ *Blide*: Maschine um (Stein-)Kugeln zu werfen.

92. 1361 November 8. Avignon.

Notar Arnold Heinrich, der Kleriker der Paderborner Diözese, erklärt, dass er zu Wilhelm Horburch¹, dem Propst der Kirche St. Andreas von Verden,

¹ Wilhelm Horburch (*um 1320 od. 1330; † ca. 1381), Rechtsgelehrter (1360-1362), Bote und päpstl. Kollektor (1361- mind. 1363), Domdekan in Hamburg (1363-1379), 1363 auf päpstl. Provision zum Propst Hamburgs, kurz darauf Amttausch mit Graf Bernhard von

angefordert worden sei. Dieser sei der Gelehrte für Rechtsverfügungen in der Provinz der Bremer, Verdener und Kamminer Diözesen² und zugleich Bote und Steuererheber des päpstlichen Stuhles. Er habe für den Propst eine Bittschrift aus Hamburg vidimiert, die Domkapitel und Stadt gemeinsam an Petrus von Monteruc³, genannt „von Pamplona“, gerichtet hätten. Monteruc sei Titularpriester von St. Anastasia, Kardinal und Vizekanzler von Papst Innozenz VI.⁴:

[Insert] In der sinngemäß⁵ inserierten Bittschrift unterrichten die Absender zunächst den päpstlichen Vizekanzler über die Vorzüge der geografischen Lage Hamburgs. Die Stadt sei zum Handel sehr geeignet, weil ihr Hafen nahe der Nordsee liege, dicht an der Elbe. Zudem erreiche man von dort über Land einen nur zehn Meilen entfernten Arm der Ostsee, der eine Seefahrt von 300 Meilen mit dem Segelschiff vermeide⁶. Viele Händler verschiedener Herkunft strömten deswegen mit vielfältigen Waren über See und Land dorthin und führten ihre Einkäufe wieder aus. Die Nordsee und der Fluss jedoch unterlägen zwei Mal am Tage Ebbe und Flut, so dass beladene Schiffe gelegentlich auf dem Trockenen lägen oder, inmitten des Stromes kreuzend, auf Weiterfahrt warten müssten. Obwohl eigentlich Mitmenschlichkeit in den anliegenden Ländern herrsche, ergehe es den Wartenden oft schlecht, wenn die Segelnden beispielsweise Schiffbruch erlitten, auf dem Trockenen lägen, von Winden auf die Strände gedrückt würden oder auch ohne natürliche Widerstände segelten. Sorge bereite es

Schauenburg, danach Horborch wieder als Domdekan. 1367/68 erneuter juristischer Abschluss, 1371 durch Karl IV. an die Universität von Prag berufen, 1375 Begleiter des Kaisers auf Lübeck-Reise, im gleichen Jahr durch Papst zum Auditor der Rota Romana ernannt. In Rom blieb er bis zu seinem Tod 1381.

² *Bremensis Verdensis et Caminensis diocesis*: Caminum: Cammin, auch Kammin, ist Kamięń Pomorski in Westpommern.

³ *petri Pampilonensis*: Peter von Monteruc aus Limoges (Frankreich) war unter Innozenz VI. Kardinalpriester mit der Titularkirche St. Anastasia und zugleich Bischof von Pamplona (Navarra, Spanien). Daher auch „Pampilonensis“ genannt, war er Vizekanzler des Papstes. Er starb am 20. Mai 1385 in Avignon. Vgl. in Original: *tituli sancte Anastasie presbiteri cardinalis et dicti domini pape vicecancellaris*.

⁴ Innozenz VI. (*unbek.; † 12. September 1362), Papst 1352-62. Siehe ausf. Anm. bei Nr. 26.

⁵ Erkenntbar an eigenen Zusammenfassungen am Ende und fehlender Datierung.

⁶ *brachiū[m] mar[is] orie[n]talis* Vor dem Bau des Stecknitzkanals (1391 bis 1398) musste ein Stück Land überwunden werden, bevor vollständig zwischen Lauenburg und Lübeck zu Wasser gereist werden konnte.

Domkapitel und Stadt auch, wenn Händler mit Waren, Tieren oder Karren über Land nach Hamburg führen und dafür Brücken oder Gewässer queren müssten. Dort zahlten sie zwar Zölle und Wegegelder, wegen schwacher Brücken oder aufgrund von Unfällen stürzten sie jedoch gelegentlich ins Wasser. Betroffen seien auch schon Anwälte, Amtsträger, Verwalter, Bevollmächtigte oder Leiter bei den Verhandlungen [vor der Kurie]⁷ gewesen sowie mehrere Söhne von kirchlichen Prälaten und von anderen, weltlichen Herren. Diese seien ungerechtfertigt niedergeschlagen worden von denjenigen, die ihnen eigentlich hätten helfen müssen. Stattdessen hätten diese die Bedürftigen jedoch gefangen genommen, ihnen Güter und Sachen geraubt, sie verletzt und manchmal auch getötet. Ebenso sei es Schiffbrüchigen ergangen. Die Täter seien so vermessan, habgierig und selbstsüchtig gewesen, dass sie ihre Übergriffe nicht einmal unter kanonischer und zivilrechtlicher Bestrafung beendeten. Mit der Macht örtlicher Verantwortlicher, ihrer Nachgeordneten und Verwaltern unterbliebe die Durchsetzung der Gerechtigkeit sogar bewusst. Plünderer, Mörder und andere Missetäter hätten sich daher bequem eingerichtet. Wegen all dieser grausamen Ruchlosigkeiten bäten nun der Propst, der Dekan und das Kapitel sowie die Bürgermeister, die Ratsherren und die Gemeinschaft von Hamburg einen oder mehrere Vertrauenswürdige(n) mit päpstlicher Autorität auszustatten und nach Hamburg zu schicken. Er solle außergerichtlich, ohne viel Aufhebens oder Rechtsphrasen den Geschädigten zu vollständiger Wiedergutmachung verhelfen. Darüber hinaus solle der Gesandte zukünftig mit seiner päpstlichen Amtsgewalt dafür sorgen, dass vergleichbare Taten von neuen Tätern durch geistliche und weltliche Strafen verhindert werden. Verlange jemand, solche Strafen wieder aufzuheben, so solle zuvor der päpstliche Bevollmächtigte den Fall prüfen. Wer Widerspruch gegen diese Regelung erhebe, könne den weltlichen Arm in der üblichen Rechtsform anrufen. [Ende des Inserts]⁸

⁷ Im Streit zwischen Domkapitel und Stadt vor dem Papst, siehe z.B. Nr. 42.

⁸ Die geschilderten Probleme in der Bitschrift der Hamburger Nr. 92 (Threse T10) führten zu einer Anordnung durch Papst Urban V. Die Urkunde Nr. 338 (T1) ist eine fast wortgleiche Wiederholung des erteilten Auftrags Urbans VI. vom 08. Nov. 1362. Dieser ist inseriert in Nr. 120 (T1b). Für eine am 23. Juli 1388 ausgestellte Ermahnung zur Durchsetzung der Inhalte, die ein Insert dieser Urkunde enthält, siehe Nr. 366 (T4). Vgl. den ähnlichen Vorgang für Schloss Ritzebüttel in Nr. 431.

Dem fügt Notar Arnold hinzu, es lägen zuvor eingegangene Briefe zu dieser Angelegenheit vor. Vizekanzler Peter von Monteruc hätte dieser Bitte am 7. November 1361 zugestimmt und dem Schreiber Johann Paulus zur Bearbeitung gegeben. Ausgefertigt in Avignon im Hause des Wilhelm Horborch, bezeugt von Christian von Stellen, dem ständigen Vikar der Kirche St. Petri von Hamburg, und dem Kleriker Albert Holdenstede von der Bremer Diözese. *In nomine domini amen Anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo sexagesimo primo Indictione quartadecima die VIII mensis novembris hora tertiarum vel quasi pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri domini Innocencii divina providentia pape VI anno nono.*

Dokumenttyp: Urkunde, Vidimus, Notariatsinstrument; Erlass (kirchlich), Vollmacht, Bitschrift.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; leichte Verfärbungen; im oberen Drittel entlang Faltungskanten Schrift teils stark abgerieben; Risse und Löcher entlang der Kanten; Beglaubigung des Notars Arnold Heinrich mit Anmerkung zu einer Korrektur in der achten Zeile des Originals; Notariatszeichen Nr. 26 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse T10; D: Copiae Archivi.

Druck: Reetz 1969, S. 149-151 (mit Auslassungen bei Notariatsformeln).

93. 1361 November 11. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Propst [Werner Militis] und Dekan [Johann Gieseke], vidimiert mit einer ausführlichen Siegelbeschreibung eine Urkunde¹ vom 24. August 1322, mit der Herzog Erich [I.]² von Sachsen[-Lauenburg] den Hamburger Bürgern die Reduzierung des Salzzolls in Esslingen³ bestätigt. Unter Vorbehalt der Freiheiten und Rechte Lauenburgs lege er ihn auf 5 Lün. Pf. pro Lün. Wispel Salz fest, wie es bereits seine Vorgänger getan hätten.⁴ Zeugen sind Protonotar Ulrich, die Ritter Wasmod, Ludolf und Johann, genannt Scakken, sowie die Hamburger Ratsherren Johann de Monte, Bruno de Glovetyn, Heinrich Hetfeld und Heinrich Blomenberg. *Datum lonenborch anno domini m°ccc° xx° secundo in die beati bartholomei apostoli [24. Aug. 1322].*

¹ StAHH 710-1 I Threse N9, Druck: HamUB II, 547; SHRU III., 480; Regest: HansUB II, 392.

² Erich I., Herzog von Sachsen, Lauenburg-Ratzeburger Linie, 1275-1360. Siehe ausf. Nr. 30.

³ Hamburger Zollenspieker (Kiesselbach 1907, S. 113).

⁴ StAHH 710-1 I Threse N13 vom 25.09.1291, ausgestellt von Albrecht II. Druck: HamUB I, 857 (dort Verweise auf weitere Vorgängerurkunden); Regest: HansUB I, 1089.

Siegelankündigung des Domkapitels. *Datum et actum hamborch anno a nativitate domini millesimo ccclx° primo in Crastino beati marti ewangeliste.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vidimus; Freiheiten/Privilegien, Zölle, Ermäßigung.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel des Domkapitels an Pergamentpressel an Plica; Markierung Nr. 24 in Anhang; Rückaufschriften: [1.] *De Theloneo dando in Eyslinghe.* [2.] K. [3.] (auf Pressel) *Registrata.* [4.] q.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse N12.

94. 1361 November 21. o. O.

Der Bürger Heinrich Vicke aus Lüneburg gibt seinem Verwandten Eler Bonstorp eine Vollmacht, um seinen Streit mit dem Propst [Werner Militis] und dem Dekan [Johann Greseke] des Hamburger Domkapitels um einen Garten beizulegen. Er verfügt, dass die Lieb-Frauen-Kirche diesen Garten für ein ewiges Licht erhalte, so dass kein erneuter Streit darum ausbreche. *Screven is na godes bort dritteynhundert an dem enen unde sestighesten iare an dem hilghen avenden sunte Cecilien.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vollmacht, Schlichtung, Stiftungen/Donationen.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; abhängendes Siegel des Ausstellers; Markierung Nr. 27 in Anhang; Rückaufschrift: [1.] *Von einem Garten zu Lüneburg der Kirche in Hamburg zum ewigen Licht gegeben, von Heyne Vicke.* [2.] N.28.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp62; D: Copiae Archivi.

95. [Ende 1361]¹. o. O.

Der Erzbischof Albert² von Bremen, die Herzöge Wilhelm und Ludwig³ von Braunschweig und Lüneburg, der Graf [Adolf VIII.]⁴ von Holstein und

¹ Die Datierung folgt dem Druck in HansUB IV, 31, siehe dort Anm. 1.

² Albert (*ca. 1330; † 14.4.1395) war Herzog von Braunschweig-Lüneburg und wurde auf Betreiben seines Vaters Herzog Magnus I. von Braunschweig-Lüneburg und Graf Gerd von Hoya im Einverständnis mit Erzbischof Gottfried als dessen Nachfolger vorgesehen. Dies sollte den faktisch allein über das Erzstift herrschenden Moritz von Oldenburg verdrängen. Papst Innozenz VI. ernannte ihn am 17.7.1360 zum Erzbischof von Bremen 1360. Nach schrittweisen territorialpolitischen Vorbereitungen konnte Albert 1363 Moritz in die Schranken weisen. Er starb 1395 in Bremervörde.

Stormarn sowie die Ratsherren und Bürger der Städte Hamburg, Stade, Buxtehude und des Alten Landes bestätigen, ein Bündnis gegen Herzog Albrecht [V.]⁵ von Sachsen-Lauenburg eingegangen zu sein. Sie würden gegen sein Schloss zu Bergedorf ziehen und es brechen. Anschließend solle im Umkreis von zwei Meilen kein anderes Schloss errichtet oder dieses wieder aufgebaut werden. Sollte dies dennoch jemand wagen, würden die Aussteller erneut gemeinsam dagegen vorgehen. Sollten bei dem Zug Geächtete oder Räuber gefasst werden, so würden die Aussteller über sie richten. Einnahmen durch Gefangene oder andere Habe seien ebenso wie Schäden und Kosten gleichmäßig aufzuteilen.

Dokumenttyp: Entwurf; Vertrag (herrschaftlich), Bündnis.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; mehrere Streichungen und Einfügungen, Rückaufschrift: *Nota cuiusdam unionis et confederationis concepta ut infra pacet inter dominos Albertum archiepiscopum bremensem lodewicum ducem in brunswic et Luneborch et Civitates van hamborch Stade buxtehude et oldeland.*

Überlieferung: Ao: StAHH 710-1 I Threse N40.

Druck: HansUB IV, 31; USHL II, 297; Sartorius II, 195.

³ Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, reg. 1330-1369 bis zum Tod 1359 gemeinsam mit seinem Bruder Otto. Ludwig (verst. 1367) war Wilhelms Neffe und Schwiegersohn. Siehe ausführlicher Nr. 26.

⁴ Adolf VIII., Graf von Holstein-Pinneberg, jüng. Schaumburger, reg. 1353-1366. S. ausf. Nr. 53.

⁵ Albrecht V. Herzog von Sachsen-Lauenburg, Bergedorf-Mölln, reg. 1356-1370. S. Nr. 68.

96. 1362 Januar 01. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Propst Werner [Militis] und Dekan Johannes [Greseke], bestätigt, sich mit Johann Symonis in dem Streit um die Einkünfte und Güter einer Vikarie am Altar der Jungfrau Maria in der St. Jacobi Kirche geeinigt zu haben. Diese Vikarie habe zuletzt Arnold Symonis innegehabt und Johann Symonis als sein rechtmäßiges Erbe betrachtet. Die Einkünfte und Güter der Vikarie fielen nun dem Domkapitel zu, Johann Symonis jedoch erhalte zu seinen Lebzeiten vom jeweiligen Besitzer jährlich am Michaelstag [29. Sept.] 4 Mk. aus der ersten Ernte. Zudem erhielten er und seine nächsten Erben für 80 Jahre das Recht, zur Kollatur der Vikarie eine geeignete Person zu stellen. Johann Symonis bestätigt sein Einverständnis und verspricht, keine weiteren Ansprüche oder

Forderungen zu stellen. Die Güter der Vikarie werden wie folgt aufgeführt: [I.] drei Hütten, in denen Bernhard Tymmerman, Henneke Smugher und Magister Hermann Tymmerman aus Braunschweig wohnten, [II.] ein Haus in dem Johann Handorp gewohnt habe, [III.] ein Haus in dem Wyndele Soltpikersghe wohne, gelegen in *aschelhude* unterhalb der Straße des Hamburger Kirchspiels St. Jacobi, [IV.] ein Ackerstück in Hammerbrook¹, das einst von der Witwe Grete Brunes bebaut wurde, und [V.] ein angrenzender Garten, den einst der Bürger Scheve Ghereke von Hamburg besessen habe. Zeugen sind die Hamburger Ratsherren Heinrich de Monte, Johann von Alevelt, Johann Hannover, Johann Langen und die Hamburger Vikare Heinrich Dives, Martin Ema und Johann von Utrecht. *Actum et datum hamborch Anno domini m°ccc°lxii° in festo circumcisionis domini.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Vikarien, Einigung.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel von Johann Symonis an Pergamentpressel an Plica, Siegel des Domkapitels abgefallen; Rückaufschriften: [1.] *Sancti jacobi Vicaria altaris beate Marie virginis.* [2.] *per Arnoldum Symonem fundata vivente vero iis exorta per Consules Hamburgensis pro Capitulo decisa est 1362.* [3.] 303. [4.] Super vic[arie ...?].

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ww4; D: Copiae Archivi.

¹ Heutiger Stadtteil Hamburgs.

97. 1362 April 18. o. O.

Eckbert von Neydigin bekennt, dass ihm der Hamburger Rat nichts schulde und er nicht in dessen Dienst stehe. Dies besieglete er gemeinsam mit seinem Bruder und Otto von Estorf. *Datum anno domini m°ccc°lxii° feria secunda in festo pasche.*

Dokumenttyp: Urkunde; Bestätigung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; drei angehängte Siegel an Pergamentpresseln; unter dem Text eine stark verblasste, nicht enzifferbare Zeile.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg5; D: Copiae Archivi.

98. 1362 April 24. o. O.

Der Bischof Magnus¹ von Börglum, zugleich Vorsteher in Ålborg, gewährt unter der Voraussetzung, dass er solange lebe und sein Amt behalte, Sicherheit und Schutz bei der Passage des Limfjords und während des Aufenthalt in Ålborg. Dies gelte für Hermann Nyenborgh, Nicholaus Gartze, Jacob Grip, Lemyke Nyrgenna, Kyessel, dessen Schiffer Mattessone und seine Seeleute und alle, die hierfür persönlich nach Ålborg gekommen seien oder einen Stellvertreter geschickt hätten. Die Regelung bestehe bis zum kommenden Michaelistag [29.Sept]. *Datum anno domini m°ccc° sexagesimo secundo dominica quasi modo geniti.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Schutz, Geleit.

Diplomatik: Pergament; Latein; abhängendes, beschädigtes Siegel des Ausstellers.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse L37; D: Copiae Archivi.

Druck: DD 3.VI, 170.

¹ Magnus Johannis, Bischof von Börglum 1354-1365.

99. [1362] April 25. Itzehoe.

Der Graf Nicolaus¹ von Holstein und Stormarn bestätigt auch in seines Bruders² Namen, dass sie Burghard Crummendiek gestatten, die Pachtgüter innerhalb Hamburgs und Lübecks zu seinen Lebzeiten zu übernehmen. Crummendiek habe dies erbeten. Die Güter seien zuvor Marquard Borgchdorp verpachtet gewesen. *Scriptum ytzeho in die sancti marci ewangeliste nostro sub sigillo.*

Dokumenttyp: Abschrift; Privilegien/Freiheiten, Pacht.

Diplomatik: Papier; Latein; zusammen mit Nr. 100 und 107; Rückaufschrift:
Honestis viris et Consulibus amicis dilectis in hamborgch detur.

Überlieferung: C: StAHH 710-1 I Threse L21(1); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 973.

¹ Nicolaus, Graf von Holstein, reg. 1340-1397 mit seinem Bruder Heinrich. Siehe ausf. Nr. 11.

² Heinrich II, Graf von Holstein, reg. 1340 – n. 1384, spät. 1390. Siehe ausf. Nr. 11.

100. [um 1362 April 25.] [Itzehoe]

Notiz über den Verbleib von Cruse Becker, Hermeken Zinerdes, Bremer, Kersten Vischer, Demeke Vischer, Moringh, Heinrich Meyger, Heinrich Hardewik, Wacker Tideken und Heinrich Jünghe in Itzehoe. Sie würden für den Hamburger Otto Güter aus einem Boot laden. Darunter von anderer Hand: *Socii Borchardi Crummendik.*

Dokumenttyp: Notiz.

Diplomatik: Papier; Latein; zusammen mit Nr. 99 u. 107; Rückaufschrift: *Borchardus Crummendyk.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse L21(3); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 973.

101. 1362 Mai 01. o. O.

Herzog Wilhelm¹ von Braunschweig-Lüneburg erkennt gegenüber dem Hamburger Domkapitel dessen Besitz von zwei Hufen Land in Neuen-gamme. Er versichert, ihn nicht zu plündern oder plündern zu lassen und ihn nicht seinem Oheim Herzog Erich [II.]² von Sachsen verkauft zu haben.
Datum Anno domini m°ccc°lxii domenica qua Cantatur Misericordias domini.

Dokumenttyp: Urkunde; Mitteilung, Bestätigung.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel fehlend; Markierung Nr. 30 in Anhang;
 Rückaufschriften: [1.] *Recognitio Ducis Wilhelmi de Bruns. Luneb. super 2 mansorum possessione Capit. in Nova Gamma.* [2.] 1362. [3.] Xo 26% fol 141.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse R52; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 975.

¹ Wilhelm II., Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, reg. 1330-1369, bis zu dessen Tod 1359 gemeinsam mit seinem Bruder Otto. Siehe ausf. Nr. 26.

² Erich II., Herzog von Sachsen-Lauenburg, Linie Lauenburg-Ratzeburg, reg. 1340-1368. Herzog Wilhelm war mit Agnes, der Tochter Erichs verheiratet. Siehe ausf. bei Nr. 22.

102. 1362 Juli 21. Krempe.

Die Bürgermeister und die Ratsherren der Stadt Krempe Nicolaus Scowenborch und Nicolaus Hughensone bestätigen den Verkauf einer Rente in Höhe von 1 Mk. seitens Peter Ghesen, dem Sohn des Klaus, und dessen Bruder Ludeke. Sie würden diese jährlich zu Walpurgis [01. Mai] zum freien Gebrauch des Dekanats aus ihren Gütern zahlen. Die Verkäufer blieben verantwortlich für die Errichtung von Dämmen, Wassergräben, Schleusen und das Eintreiben der Gelder. *Datum Crempe anno domini m°ccc°lxii° in profesto sancte Marie Magdalene.*

Dokumenttyp: Urkunde; Verkauf (privat/herrschaftlich), Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; abhängendes, beschädigtes Siegel; Rückaufschrift:
[1.] *Senatus Crempensis.* [2.] *super redditus decanatus unius marce.* [3.] 1367. [4.] *ad Decanatum.* [5.] N 31. [6.] No23.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn63; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 996.

103. 1362 Juli 26. Hamburg.

Der Hamburger Rat bestätigt ausstehende Soldzahlungen. Er würde den Waffenknappen Bertram Haslehorst, Wasmod van Moretz, Henning van Odbernshusen, Johann van Zoleveld, Dietrich van Ellyngh, Johann van Hademestorp, Zegheband Knip, Hartwig van Mandeslo, Bertram van Stockem, Ludeke vamme Haghen, Engelbert van Elthen, Harnid van Darevord, Heinrich van Muden, Brand van Havethorst und Johann Dralle Sold in Höhe von 150 Mk. Pf. für die geleisteten Dienste im Krieg gegen den dänischen König¹ schulden. Er sichert zu, diese Summe am folgenden Martinstag [11. Nov.] im Haus des Johann Stocherogghe in Lüneburg zu bezahlen. Sollte es in der Zwischenzeit zu einem Frieden mit Dänemark kommen, werde die Summe etwas früher ausbezahlt. *Ghe gheven unde screven tø hamborch na godes bord Duzent Drehundert yaar in deme twe unde ses-tighesten yaare des neghesten daghes na sunte jacobes daghe des hilghen apostoles.*

Dokumenttyp: Urkunde; Schulddienste, Tilgung, Sold.

¹ Waldemar IV., genannt *Atterdag*, Kg. von Dänemark, reg. 1340-1375. Siehe aufs. bei Nr. 31.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; stark beschädigtes Sekretsiegel des Ausstellers angehängt an Pergamentpressel an Plica; zuunterst mit Nr. 104, 105, 106 und 109 an linker Seite mit dicker Schnur zusammengebunden; Nahtlöcher am rechten oberen Rand der Plica, Rückaufschrift: Markierung Nr. 29 in Anhang; *Conventio cum honestis familis bertramo haslehorste et cum Ottone de Estorpe et cum earum complitibus ut infra pacet. 1362.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg6b(1); D: Copiae Archivi.

104. 1362 Juli 26. Hamburg.

Der Hamburger Rat bestätigt ausstehenden Sold. Den Waffenknappen Otto van Estorf, Walter van Boldenzen, Heinrich van Thun, Eghard van Boldenzen, Otto Grote, Heinrich van dem Breede, Conrad van Boldenzen, Burghard van dem Appel, Manegold van Estorf und Werner van Medingh schulde er Sold in Höhe von 100 Mk. Pf. für die geleisteten Kriegsdienste. Er verspricht, diese Summe am folgenden Martinstag [11. Nov.] im Haus des Johann Stocherogghe in Lüneburg zu bezahlen. Sollte es in der Zwischenzeit zu einem Frieden mit Dänemark kommen, werde die Summe etwas früher ausbezahlt. *Ghe gheven unde screven tō hamborch na godes bord Duzent drehunderd yaar. in deme twe unde sestighesten yare des neghesten daghes na sunte jacobes daghe des hilghen apostoles.*

Dokumenttyp: Urkunde; Schulddienste, Tilgung, Sold.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; leicht beschädigtes Sekretsiegel des Ausstellers angehängt an Pergamentpressel an Plica; an vorletzter Stelle mit Nr. 103, 105, 106 und 109 an linker Seite mit dicker Schnur zusammengebunden.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg6b(2); D: Copiae Archivi.

105. 1362 Juli 26. Hamburg.

Die Waffenknappen Otto van Estorf, Walter van Boldenzen, Heinrich van Thun, Eghard van Boldenzen, Otto Grote, Heinrich van dem Breede, Conrad van Boldenzen, Burghard van dem Appel, Manegold van Estorf und Werner van Medingh bestätigen, sich mit dem Rat Hamburgs bezüglich des Solds und wegen Schäden und Verlusten geeinigt zu haben. Die Zahlung stehe ihnen für die geleisteten Dienste im Krieg gegen den dänischen

König¹ zu sowie als Anteil an der Beute. Otto van Estorf, Walter van Boldenzen und Heinrich van Thun hätten in Vertretung aller genannten Knappen ihre Siegel angehängt. *Ghe gheven unde screven to hamborch na godes bord. Dusent drehundert yaar in deme twe unde sestighes ten yaare des neghesten daghes na sunte jacobes daghe des hilghen aposteles.*

Dokumenttyp: Urkunde; Sold, Schulddienste, Tilgung, Einigung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; drei Siegel an Pergamentpresseln an Plica angehängt, davon eines stark und eines leicht beschädigt; als mittleres Stück mit Nr. 103, 104, 106 und 109 an linker Seite mit dicker Schnur zusammengebunden.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg6b(3); D: Copiae Archivi.

¹ Waldemar IV., genannt *Atterdag*, Kg. von Dänemark, reg. 1340-1375. Siehe ausf. bei Nr. 31.

106. 1362 Juli 26. Hamburg.

Die Waffenknappen Bertram Haslehorst, Wasmod van Moretz, Henning van Odbernshusen, Johann van Zoleveld, Dietrich van Ellyngh, Johann van Hademestorp, Zegheband Knip, Hartwig van Mandeslo, Bertram van Stockem, Ludeke vamme Haghen, Engelbert van Elthen, Harnid van Darevord, Heinrich van Muden, Brand van Havethorst und Johann Dralle bestätigen, sich mit dem Rat Hamburgs bezüglich des ausstehenden Solds und wegen Schäden und Verlusten geinigt zu haben. Die Zahlung stehe ihnen für den geleisteten Dienst im Krieg gegen den dänischen König¹ sowie als Anteil an der Beute zu. Bertram Haslehorst, Wasmod van Moretz und Johann van Hademestorp hätte in Vertretung aller genannten Knappen ihre Siegel angehängt. *Ghe gheve unde screven to hambroch na godes bord Duzent Drehunderd yaar in deme twe unde sestighes ten yaare de neghesten daghes na sunte jacobes daghe des hilghen aposteles.*

Dokumenttyp: Urkunde; Sold, Schulddienste, Tilgung, Einigung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; drei Siegel an Pergamentpresseln an Plica angehängt, davon zwei leicht beschädigt; als zweites Stück mit Nr. 103, 104, 105 und 109 an linker Seite mit dicker Schnur zusammengebunden.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg6b(4); D: Copiae Archivi.

¹ Waldemar IV., genannt *Atterdag*, Kg. von Dänemark, reg. 1340-1375. Siehe ausf. bei Nr. 31.

107. [13]62 Oktober 09. An der Bode¹.

Die Grafen Heinrich² und Nicolaus³ von Holstein und Stormarn bestätigen, dass Burghard Crummendiek Pachtgüter so übernehmen dürfe, wie es in der angefügten Urkunde stehe.⁴ *Anno lx° secundo Ipsò die beati dyonisii valde tarde supra Bodam.*

Dokumenttyp: Abschrift; Privilegien/Freiheiten, Pacht.

Diplomatik: Pergament; Latein; zus. mit Nr. 99 u. 100; Markierg. Nr. 28 in Anhang.

Überlieferung: C: StAHH 710-1 I Threse L21(2); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 973.

¹ Linksseitiger Nebenfluß der Saale in Sachsen-Anhalt.

² Heinrich II, Graf von Holstein, reg. 1340- n. 1384, spät. 1390.

³ Nicolaus, Graf von Holstein, reg. 1340-1397 zus. mit seinem Bruder Heinrich. Vgl. Nr. 11.

⁴ Siehe hierzu Nr. 99.

108. 1362 Oktober 21. o. O.

Der Häuptling Affo Beninga¹ in Pilsum versichert dem Hamburger Rat im kommenden Sommer Friedensverhandlungen zu führen. Er verspricht Sicherheit für den Verkehr nach *capmasile*² und Marienhafe³ und kündigt an, sich um die Abschaffung des neuen Emdener Zolls zu bemühen. Abschließend bestätigt er die Einhaltung des Friedens bis Christi Geburt (25. Dez.). *Datum anno domini m°ccc°lx° secundo undecim milia virginum.*

Dokumenttyp: Urkunde; Frieden, Verhandlungen.

Diplomatik: Pergament; Latein; Schrift teilweise stark verblasst; Markierung Nr. 31; beschädigtes, abhängendes Siegel, Rückaufschrift: *46.b.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse P51; D: Copiae Archivi.

Druck: HansUB IV, 59; OstfrUB I, 96 (unvollständig).

¹ Affo Beninga, Häuptling zu Pilsum (und Manslagt), belegt 1359-1400 (Lengen 1973, S. 145).

² *Capmasile* bezeichnet möglicherweise das spätere Greetsiel, Landkreis Aurich, Niedersachsen (Lengen 1973, S. 160).

³ *curiam virginis gloriose Marienhafe*, Gemeinde im Landkreis Aurich, Niedersachsen.

109. 1362 November 12. o. O.

Der Knappe Bertram Haslehorst bestätigt, dass er und seine Gefährten¹ von dem Lüneburger Bürger Johann Stocherogghe 150 Mk. Pf. in Empfang genommen hätten. Die Zahlung habe ihnen der Rat Hamburgs für Dienste im Krieg gegen den dänischen König² geschuldet. *Ghescreveen is na godes bort drutteynhundert iar in deme twe unde sestighesten iare [...] des andren daghes negest sunte mertens daghe.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Sold.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; beschädigtes Siegel an Pergamentpressel an Plica angehängt; zuoberst mit Nr. 103, 104, 105 und 106 an linker Seite mit dicker Schnur zusammengebunden.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg6b(5); D: Copiae Archivi.

¹ *unde mine kumpane*

² Waldemar IV., genannt Atterdag, Kg. von Dänemark, reg. 1340-1375. Siehe ausf. bei Nr. 31.

110. 1362 November 12. o. O.

Der Knappe Otto van Estorf bestätigt, dass er und seine Gefährten¹ von dem Lüneburger Bürger Johann Stocherogghe 100 Mk. Pf. in Empfang genommen hätten. Diese habe ihnen der Rat Hamburgs für ihren Dienst im Krieg gegen den dänischen König² geschuldet.³ *Dat schag na godes bort drutteynhundert iar in deme tweunde sesteghesten iare des andren dages na sunte mertens daghe des heylighen biscoppes.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Sold.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; stark beschädigtes Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: *Quitantie otten estorpes 1362.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg6; D: Copiae Archivi.

¹ *unde mine kimpane*

² Waldemar IV., genannt Atterdag, Kg. von Dänemark, reg. 1340-1375. Siehe ausf. bei Nr. 31.

³ Vgl. Nr. 104 und 105.

111. 1363 Februar 14. Lübeck.

Jacob von Crumbek, Kanoniker an den Kirchen von Lübeck und Hamburg, macht bekannt, dass er dem Hamburger Domkapitel zwei Hufen im Dorf und der Feldmark von Hamm bei Hamburg¹ verkauft habe. Der Verkauf erfolge im Einverständnis mit seinen Erben und insbesondere mit seinen Brüdern, Marquard und dem Hamburger Kanoniker Peter. Der rechtmäßige Besitztitel gehe an das Domkapitel für 160 Mk. Hamb. Pf. und sei gänzlich bezahlt. Das Land und seine Einkünfte sollen der Vikarie nutzen, die durch Kleriker Heinrich Krigher errichtet worden sei. Die zwei Hufen hätten einst dem Hamburger Ratsherren Daniel de Monte gehört und seien nach dem Tod von dessen Frau Wibe an Crumbek gefallen, weil sie die Schwester von Jacob Krumbek gewesen sei. Als die Erbschaft zwischen Crumbek und seinen Brüdern aufgeteilt wurde, habe er die Hufen insgesamt in ordentlichem Besitz erhalten. Crumbek zählt einige zugehörige Flurformen und Gewässer auf. Mit dem ganzen Eigentum, der Freiheit, dem Nutzen, dem Ertrag, dem Ober- und Niedergericht und allen weiteren Ansprüchen und Rechten gingen die Flächen nun an die Hamburgische Kirche über. Jacob Crumbek verspricht zudem, dass er und seine Erben im Falle von Streitigkeiten wegen der Hufen keine Ansprüche erheben würden. Dabei sei es unerheblich, ob der Streit durch ihn selbst oder in seinem Namen ausgelöst würde. Krumbek und seine Erben würden auch nicht versuchen, den Besitz wieder durch ein richterliches Urteil einzuziehen. Ausdrücklich verzichte er für sich und seine Erben auf den Rechtsweg. Besiegelt durch Jacob Krumbek und seinen Bruder Peter, zudem wegen der größeren Belastbarkeit durch ein Notariatsinstrument des Johann von Oldenburg beglaubigt. Zeugen sind Meister Eghard Bokenhagen, der Rektor der Kirche in Neustadt² aus der Lübecker Diözese, Dietrich Vedder, der Rektor in Neuenkirchen aus der Diözese Schwerin, der Sakristan Johann des Pfarrers der Lübecker Kirche, und Wilhelm Knip, der Offizial des Notars und Kleriker der Diözese Köln. *Actum et datum Lubeke in curia habitationis mee Anno domini Millesimo Tricentesimo Sexageismo tertio Indictione prima mensis februarii die XIIIII hora quasi Tertia Pontificatus*

¹ sitos in villa et Campimarchia Hamme prope Hamborch: Campimarchia = „Feldmark“.

² nova civitate Lubicis dyocesis: Neustadt in Holstein.

sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Urbani divina providentia pape quinti anno primo.

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; leichte Verdunklungen mittig; Zeichen vor Initial Nr. 32 in Anhang; an Einschnitten in der Plica an unterem Rand zwei Rundsiegel des Jacob von Krumbek und seines Bruders Peter, befestigt mit grünen Fäden leicht unterschiedlicher Färbung; Beglaubigung des Notars und bremer Klerikers Johann von Oldenburg mit Notariatszeichen Nr. 33 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse X15; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1026; Hübbe 1843, 14.

112. 1363 Februar 27. Hamburg.

Der Hamburger Scholastikus Heinrich [Albus] tätigt mit der Zustimmung des Domkapitels, vertreten durch Dekan Johann [Greseke], Kantor Ludolf [Witing] und die Kanoniker Heinrich Cusfelt, Johann Haken, Conrad von Muringen und Albert von Osenbruge, mehrere Schenkungen. Dafür stellt er folgende Gelder zur Verfügung: [I.] 12 Mk. aus dem Zehnten von 12 Hufen, die einst der Waffenknappe Otto Mildehovet besaß; [II.] 16 Mk. und 12 Sch., die er mit den Ratsherren Stades habe; [III.] die ständigen Renten, die auf seinem Haus lägen; diese könnten nach dem Tod der Vikare Heinrich Hetfeld, Magister Hermann von Eldatze und Nicolaus von Bilna in Bargeld zur Verfügung gestellt werden; [IV.] 15 Mk. Hamb. Pf., die ihm Heinrich Hetfeld innerhalb der kommenden drei Jahre zurückzuzahlen habe; dies habe Hetfeld in Anwesenheit der Vertreter des Domkapitels bestätigt; von diesen Geldern seien jährlich am Tag der Heiligen Barbara [04. Dez.] 4 Mk. im Chor zu verteilen und zu verschiedenen Feiertagen Wachslichter im Wert von 3 Mk. zu kaufen. Zudem sollen Memorien durchgeführt werden, denen er folgende Renten zuordnet: 4 Mk. für sich selbst, jeweils 2 Mk. für seinen Vater, seine Mutter, seine Brüder, seine Schwestern, Matthias Iuger, Heinrich Hetfeld, die Laienbrüder Heinrich Lupus und Johann Papeken, Heinrich Zedeke und Wizlaw [III.]¹ von Rügen sowie dessen Bruder Sambor. Außerdem sollen folgende Personen

¹ Wizlaw III., Fürst von Rügen, reg. 1302-1325, bis zu dessen Tod 1304 gemeinsam mit seinem Bruder Sambor.

Renten erhalten: die Töchter seines Bruders Dietrich, beide Nonnen in Reinbek, jeweils 3 Mk., Margarete von Helmstedt 3 Mk., Irmgard Schakken und ihre Schwester 2 Mk., Margarete von Brugdorp 24 Sch. und eine Konventualin mit Namen Beata Sane 1 Mk. Diese Zuteilungen seien zuerst zu bedienen, anschließend die Memorien und zuletzt die Wachskäufe und Verteilungen [im Chor]. Falls die Renten zurückgekauft werden, so sei der Erlös erneut in andere Renten anzulegen, um die genannten Zuweisungen weiterhin durchführen zu können. Falls sich die Werte der Memorien gemäß der Berechnung verändern, so sollen die Renten angepasst werden. Falls die Renten stiegen, die auf seinem Haus liegen, sollen die Memorien entsprechend angepasst werden. Alle diese Schenkungen seien nach dem Tod des Scholastikus Heinrich [Albus] auszuführen. Zeugen sind die Vikare Heinrich Hetfelt, Hermann Droste und Hermann de Eldatze. Notarielle Beglaubigung durch Heinrich Zedeke. Darunter folgt die Bestätigung über die Anerkennung der Schenkungen durch Propst Werner [Militis], Dekan Johann [Greseke], und das gesamte Hamburger Domkapitel. *Anno nativitatis eiusdem m°ccc° sexagesimo tertio Indictione prima Mensis februarii die vitesima septima hora tertiarum vel quasi.*

Dokumenttyp: Urkunde; Notariatsinstrument; Stiftungen/Donationen, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; Pergamentpressel an Plica, Siegel fehlt; Notariatszeichen Nr. 36 in Anhang; Rückaufschrift: *Donatio et ordinatio Henrici Scholastici Hamburgi inter vivos. 1363.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr135; D: Copiae Archivi.

Druck: Meyer 1843 A, 11.

113. 1363 Juli 16. Hamburg.

Heinrich de Rehna erklärt dem Rat und den Bürgern Hamburgs Urfehde. Weder er noch seine Erben, Nachkommen oder Freunde würden sich für seine Festnahme rächen, da er mit dem verhängten Urteil einverstanden sei. Er sei auf See durch die Hamburger Ratsherren Hermann Biscoping und Hartwig Hachede festgenommen worden, während er im Auftrag der Räte und Kaufleute der Seestädte segelte. Herzog Albert von Mecklenburg¹

¹ Albrecht II., Herzog von Mecklenburg, reg. 1348-1379. Siehe ausf. Anm. bei Nr. 62.

und Propst Marquard² von Rehna hätten zu seinen Gunsten Fürsprache eingelegt. *Datum hamborch anno a nativitate domini Millesimo ccc° lx°iii° In crastino divisionis apostolorum.*

Dokumenttyp: Urkunde; Urfehde.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel des Ausstellers an Pergamentpressel an Plica; Markierung Nr. 37 in Anhang; Rückaufschriften: [1.] *Orveyde pro hinrico de Rene in 1363 p. divis. Apost.* [2.] N32.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Dd3(2); D: Copiae Archivi.

Druck: HansUB IV, 92; MeckUB XV, 9178; Sartorius II, 218.

² Marquard Bermann, Propst des Klosters Rehna der Prämonstratenserinnen, Diözese Ratzeburg, 1353-75; 1354-70 im Dienst Herzog Albrechts II. von Mecklenburg; 1367 Domherr von Schwerin und vor 1376 von Lübeck.

114. 1363 September 01. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Scholastikus Heinrich [Albus] und Kantor Ludolf [Witing], erbittet vom Bremer Domkapitel die Zustimmung, die Pfarrkirche in Wilster mit all ihren Einkünften und Rechten in das Hamburger Dekanat einzugliedern. Die Einkünfte des Dekanats seien aufgrund von langen Kriegen, Bränden und Raubzügen sowie der daraus resultierenden Verwüstung und Unfruchtbarkeit der Ländereien stark gesunken. Hinzu sei der Mangel an Personen wegen der Pest gekommen, wodurch die Felder brachlägen, verschärft durch Überschwemmungen und Deichbrüche in einigen Gegenden. Die Menschen könnten nicht mit höheren Abgaben belastet werden. Die genannte Pfarrei erwirtschaftete Einnahmen, die 10 Mk. reinen Silbers gemäß der Berechnung des Zehnten nicht überstiegen. Derzeit besitze sie Heinrich Bucking. Diese Eingliederung werde beim Bremer Erzbischof Albert¹ beantragt². *Datum hamborch anno domini m°ccc°lx tercio in festo beati egidii abbatis et confessoris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Bittschrift, Inkorporation.

Diplomatik: Pergament; Latein; Pergamentpressel an Plica, Siegel fehlt; Rückaufschriften: [1.] *Supplicio Capituli hamburgensis ad Capitulum Bremensem super*

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

² Siehe Nr. 115. Für die Zustimmung des Bremer Domkapitels siehe Nr. 118, für die des Erzbischofs siehe Nr. 119.

incorporatione ecclesie in Wilstria Decanatui hamburgensi. [2.] 1363. [3.] No i5i. [4.] No39. [5.] Markierung Nr. 38 in Anhang. [6.] Wilstria 1363.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn12(1); D: Copiae Archivi.

115. 1363 September 01. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Scholaster Heinrich [Albus] und Kantor Ludolf [Witing], erbittet vom Bremer Erzbischof Albert¹ die Zustimmung, die Pfarrkirche in Wilster mit all ihren Einkünften und Rechten in das Hamburger Dekanat einzugliedern.² Die Eingliederung solle mit Zustimmung des Bremer Domkapitels und erst nach dem Tod oder dem Ausscheiden des derzeitigen Besitzers Heinrich Bucking erfolgen. *Datum hamborch anno domini m°ccc°lx tercio in festo beati egidii abbatis et confessoris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Bitschrift, Inkorporation.

Diplomatik: Pergament; Latein; linke Seite verfärbt durch Feuchtigkeit; Einschnitt in Plica, Siegel u. Pressel fehlen; Rückaufschr.: [1.] No 148. [2.] 1363. [3.] *Suppliconis Capituli hamburgensis ad Archiepiscopum bremensis pro incorporatione ecclesie in Wilstria decanatui hamburgensis. [4.] No39. [5.] Markierg. Nr. 39 in Anh.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn12(2); D: Copiae Archivi.

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

² Zur Begründung siehe Nr. 114. Für die Zustimmung des Bremer Domkapitels siehe Nr. 118, für die des Erzbischofs siehe Nr. 119.

116. 1363 September 15. o. O.

Das gesamte Holmer Land bittet die Bürgermeister und Ratsherren Hamburgs, einen Tag zur Weihnachtszeit abzuhalten. Tagtäglich kämen die Bewohner durch Hamburger unverdient zu Schaden. Die vom Holmer Land beauftragten Boten Merten Gropper und Lutteke Tanquart sollen die Antwort des Hamburger Rats gleich überbringen. *Anno domini m°ccc°lxiii° in cratino exaltacionis sancte crusis.*

Dokumenttyp: Abschrift; Bitschrift, Verhandlungen.

Diplomatik: Pergament; Latein; Datumszeile stark verblasst und vom Text abgesetzt; Rückaufschrift: *Tota terra holmensis.*

Überlieferung: C: StAHH 710-1 I Threse L38; D: Copiae Archivi.

117. 1363 [November 13.] Lübeck.

Der Propst Hermann [Holt] der Schweriner Kirche, Johann Plescow, Jacob de Crumenbek, der Propst Heinrich Biscop von der Bremer Kirche, und Erhard Buckenhagen, die alle Domherren Hamburgs seien, geben ihre Zustimmung zu dem von Dekan Bernhard von Schauenburg¹ vorgeschlagenen Tausch seines Dekanats gegen das Amt des Propstes mit Magister Wilhelm Horborch². *Anno domini m°ccc°lxiii° [In die sancti Brictii confessoris³].*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Tausch, Ämter.

Diplomatik: Pergament; Latein; fünf z.T. stark beschädigte Siegel angehängt; Rückaufschriften: [1.] 1363 *Canonicorum consensu in permutatione facta a decano.* [2.] N 34. [3.] No 27.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr26; D: Copiae Archivi.

Druck: MeckUB XV, 9213 (unvollständig).

¹ Graf Bernhard von Schauenburg (* nach 1330, † wohl zw. 1398 und 1403) war Sohn von Graf Adolf VII. aus der jüngeren Linie der Schauenburger und wurde zunächst 1353 Kanoniker in Minden. 1362 tritt er als Erzdiakon in Ohsen in Erscheinung und ist 1363 Dekan in Hamburg. Nach einem Ämtertausch mit dem Propst urkundet er 1363 bis 1398 als Propst von Hamburg. In diesem Amt verblieb er bis zu seinem Tod. Zuletzt zeichnete er eine Urkunde im Jahr 1398, eine Urkunde seines Bruders Otto bezeichnet ihn 1403 bereits als verstorben.

² Wilhelm Horborch (*um 1320 od. 1330; † ca. 1381), Bote und päpstl. Kollektor (1361- mind. 1363), Domdekan in Hamburg (1363-1379), 1363 auf päpstl. Provision zum Propst Hamburgs, kurz darauf Amtstausch mit Graf Bernhard von Schauenburg, danach Horborch wieder als Domdekan. Vgl. ausführlicher in Nr. 92.

³ Tagesangabe nicht mehr lesbar, hier nach D.

118. 1363 Dezember 20. Bremen.

Das Bremer Domkapitel, vertreten durch Propst Heinrich [Olde] und Dekan Mauricius [von Oldenburg], erklärt Erzbischof Albert¹ von Bremen seine Zustimmung, die Pfarrkirche in Wilster in das Hamburger Dekanat einzugliedern.² Diese Eingliederung habe das Hamburger Domkapitel ge-

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

² Zur Begründung siehe Nr. 114, die Bitte um Zustimmung an den Erzbischof in Nr. 115 und dessen Zustimmung siehe Nr. 119.

wünscht. Der derzeitige Rektor der Pfarrkirche Heinrich Bucken solle jedoch Zeit seines Lebens alle Einkünfte und Rechte behalten. *Datum et actum Bremis Anno domini m^occc^o sexagesimo tercio in vigilia beati Thome Apostoli.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Inkorporation.

Diplomatik: Pergament; Latein; Pergamentpressel an Plica; Siegel fehlt; linke obere Ecke abgerissen; vertikale und horizontale Führungslinien; Rückaufschriften: [1.] No 55. [2.] Markierung Nr. 34 in Anhang (überschrieben). [3.] *ad Decanatum*. [4.] *Consensus Capituli super incorporationem ecclesie wilstria decanatui hamburgensis de Anno 1363 in Vigilia Beati Thomae Apostol*; A fol. 319. [5.] No 20.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn13; D₁, D₂: Copiae Archivi.

119. 1363 Dezember 23. Bremervörde.

Der Bremer Erzbischof Albert¹ bestätigt dem Hamburger und dem Bremer Domkapitel seine Zustimmung zu dem Wunsch des Hamburger Domkapitels, die Pfarrkirche in Wilster in das Dekanat² Hamburgs einzugliedern. Die Eingliederung erfolge nach dem Ableben oder dem Austritt des derzeitigen Rektors Heinrich Bucking. Der Hamburger Dekan könne dann über alle Einnahmen frei verfügen und auch einen Rektor selbstständig einsetzen. Ihm müsse der Dekan aber einen angemessenen Anteil an Einkünften zukommen lassen, so dass dieser den Zahlungsverpflichtungen nachkommen könne, die mit der Stelle einhergingen. Zeugen sind Herzog Ernst³ von Braunschweig, Abt Werner des Klosters Rossevelde, Magister Bertold von Braunschweig, der Erzdiakon in Eiderstedt und Kanzler Alberts, die Vikare und Kaplane Druchteleno aus Bremen und Heinrich Radegast aus Bremervörde sowie Ritter Baldwin de Dalym, ein Ratgeber Alberts. Notarielle Beglaubigung durch Johann von Oldenburg. *Datum et Actum Vordis Anno domini Millesim^o ccc^o Sexagesimo tercio vicesima tertia die mensis decembris.*

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrum.; Vertrag (herrschaftlich), Inkorporation.

Diplomatik: Tinte auf Pergament; Feuchtigkeitsflecken; grüne Schnur an Plica, Siegel fehlt; Notariatszeichen Nr. 35 in Anhang; Rückaufschriften: [1.] *de ecclesia in wilstria ad decanatum*. [2.] No 53. [3.] 1363. [4.] No 18.

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

² Zur Begründung siehe Nr. 114. Für die Bitte um Zustimmung an den Erzbischof siehe Nr. 115, für die Zustimmung des Bremer Domkapitels siehe Nr. 118.

³ Ernst I., Herzog von Braunschweig-Göttingen, reg. 1344-1367.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn14; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1063.

120. 1364 Januar 13. Lübeck.

Der Lübecker Domdekan Johann [Klendenst] überträgt einen päpstlichen Auftrag an Abt [Ulrich I.] des Benediktinerklosters [St. Michaelis] in Lüneburg, an Abt [Hermann] des Benediktinerklosters [St. Marien] außerhalb Stades, an die Pröpste und Dekane der Kirchen in Bremen, Ramelsloh und Bardowick sowie an den Schatzmeister und den Scholastikus der Bremer Kirche. Den Auftrag habe Papst Urban [V.]¹ ihm, dem Bischof² von Osnabrück sowie dem Dekan von St. Blasius in Braunschweig [Heyso de Usler] erteilt. Es folgt das Insert der Urkunde, mit der Urban auf Bitten³ des Hamburger Domkapitels und des Hamburger Rates Vorrechte erneuerte, die von seinem Vorgänger Papst Innozenz VI.⁴ am 7. Nov. 1361 gewährt wurden. Sie sollen die Kaufleute, die Hamburg besuchen, für ein Jahrzehnt vor Strandraub schützen.⁵ *Datum Avinion VI idus novembris pontificatus nostri anno primo [08. Nov. 1362]⁶.*

Da der Aussteller aufgrund schwieriger, die Lübecker Kirche betreffender Aufgaben nicht persönlich den päpstlichen Auftrag übernehmen könne, übertrage er diesen den Empfängern. *Datum Lubeke [...] anno domini m°ccc⁹lxiiii⁹ in octava Epyphanie.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Vollmacht.

¹ Guilelmo Grimoaldi wurde am 28. September 1362 zum Papst gewählt und als Urban V. am 6. November ins Amt gesetzt. Er verstarb am 19. Dezember 1370.

² Johann II. Bischof von Osnabrück 1349-1366.

³ Zum Inhalt dieser Bitte siehe Insert in Nr. 92.

⁴ Siehe zu Innozenz VI. Nr. 26.

⁵ Urkunde Nr. 338 (T1) ist eine fast wortgleiche Wiederholung des erteilten Auftrags Urbans V. vom 08. Nov. 1362. Dieser ist inseriert in Nr. 120 (T1b). Zur inhaltlichen Wiedergabe siehe die vorangegangene Bitte der Hamburger in Nr. 92 (T10). Für eine am 23. Juli 1388 ausgestellte Ermahnung zur Durchsetzung der Inhalte, die ein Insert dieser Urkunde enthält, siehe Nr. 366 (T4). Vgl. den ähnlichen Vorgang für Schloss Ritzebüttel in Nr. 431.

⁶ Original nicht mehr vorhanden. Vidimus des Hamburger Domkapitels vom 08. März 1364 (gedruckt Schuback: 1751, XIV und danach HansUB IV, 61) ebenfalls nicht mehr vorhanden.

Diplomatik: Pergament; Latein; Pergamentpressel an Plica, Siegel fehlt; im unteren Drittel zwei große Löcher, horizontale Führungslien; Rückaufschrift: Markierung Nr. 40 in Anhang; *Conservatorium contra Piratas. Subdelgatio.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse T1b.

Druck: Reetz 1969, S. 152-156.

121. 1364 April 02. Harburg.

Der Waffenknappe Heinrich van dem Heymbroke bestätigt den Verkauf seines freien Hofes in Wildestorp¹. Derzeit besäßen ihn die Brüder Heinrich und Henneke Hartwighes. Er verkaufe ihn mit Zustimmung seiner Erben und Angehörigen an den Pfarrer der Kirche zu Wilstorf, Hartwig van Hamme, und dessen Nachfolger im Amt für 20 Mk. Hamb. Pf. Dieser Verkauf umfasste die Abgabe von 4 Scheffeln Roggen jährlich am Michaelistag [29. Sept.], alle Freiheiten, Besitztümer, Rechte und Dienste aus dieser Besitzung und den zugehörigen Gehölzen, Feldern, Gewässern, Wiesen, Weiden, Äckern, Viehtriften und allem, was seit Alters her dazugehöre. Hinzu kämen die Einnahmen und Renten, die auf dem Hof lägen, mit Ausnahme eines Scheffels Roggen. Dieser solle zur Hälfte an den Pfarrer zu Wilstorf gehen, die andere Hälfte aber sei für den Bau der Kirche zu Wilstorf zu verwenden. Heinrich van dem Broke versichert gemeinsam mit seinen Erben und Bürgen, und zwar seinem Bruder Bertold, Olde Bertold und dessen Sohn Ludolf, seinem eigenen Sohn Lutteke Bertold sowie seinem Schwager Wolder, dem Pfarrer zu Wilstorf die uneingeschränkte Nutzung. Er verspreche einzuschreiten, falls jemand die Nutzung einzuschränken versuche. Hartwig van Hamme habe ihm und seinen Erben ein Rückkaufsrecht für die kommenden vier Jahre eingeräumt. Er könne den Hof für 20 Mk. Hamb. Pf. jährlich am Martinstag [11. Nov.] zurück erhalten, wenn er den Rückkauf bis zum Michaelistag [29. Sept.] ankündige. Das Geld sei auf dem Harburger Damm zu zahlen. Zeugen sind Ludeke Wytingh, der Gesangmeister in Hamburg, Johann van Handorp, der Vikar in Ramelsloh, der Beschäftigte Peter an der Kirche zu Wilstorf und Rober aus dem Gesinde des Vogtes von Harburg. *Uppe deme damme to horborch Na godes boort dusent iaar drehundert iaar an deme veerundesostigherten jare des neghesten*

¹ Wilstorf, heutiger Stadtteil im Süden Hamburgs.

dynghesdaghes na deme ersten sondaghe na paschen wanne me synght Quasi modo geniti.

Dokumenttyp: Urkunde; Verkauf (privat), Renten, Erträge, Kirchenbau.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; sechs zum Teil stark beschädigte Siegel an Pergamentpresseln an Plica. Beschriftung der Pressel: [1.] Hinric. [2.] Grote Bertold. [3.] Olde Bertold. [4.] Ludolf. [5.] Lutteke Bertold. [6.] Woldeke; Rück-aufschrift: *Super 4 Scheffel Roghen der Kirche zu Wildestorpe per Hinrich von der Heimbroke 1364.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo116; D: Copiae Archivi.

122. 1364 Mai 24. Hamburg.

Heino Brasche und Heino Rokesberg machen in Hamburg bekannt, einen Vergleich mit Vertretern der Stadt Bremen geschlossen zu haben. Diesen bezeugen sie mit ihren beiden Siegeln auch im Namen ihrer Verbündeten und ihrer Freunde. Zwar hätten sie mit ihren Verbündeten den Streit verursacht, was zu Prozessen und Überfällen geführt habe, beide Seiten seien sich nun aber einig, dass die Auseinandersetzung beigelegt sei. Ausdrücklich beziehe dies auch Personen unter den Verbündeten oder Freunden ein, die sich an ihrem Kriegszug beteiligt hätten und den Bürgern der Stadt Bremen nun irgendetwas Böses zufügen würden. Beide versichern, in diesem Fall zusammen mit den Bremern gegen diese Personen vorzugehen, und zwar mit Leib und Besitz und so oft, wie die Bremer es wünschten. Anwesende Zeugen: die Bürgermeister Heinrich Hop, Henrich Hoyger, Dietrich Uppemperde und Heinrich de Monte, die Ratsherren Dietrich Wrak, Hermann Bischopingh, Werner von Wighersen und Heinrich Krowel sowie andere. *Datum Hamburg anno domini M° CCC° LX° quarto sequenti die corporis Christi.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Vergleich, Urfehde.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; horizontale Führungslinien; 2 Siegel der Aussteller abhängend an Pergamentpressel in Einschnitten an der Plica.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg88; D: Copiae Archivi.

123. 1364 Juli 10. Hamburg.

Der Priester Hermann Strüs¹ sowie die Knappen Henning und Emekin Strus, Brüder, Söhne und Erben ihres Vaters Lambert Strüs, bestätigen den Verkauf von Land und Erträgen beim Dorf Poppenbüttel durch ihren Vater an den Hamburger Priester Siegfried Latecop. Dabei habe es sich um 7 Hufen, 3 Felder und die Einkünfte aus $\frac{1}{2}$ Chorus² Weizen an der Mühle des Dorfes gehandelt. Graf Adolf [VII.]³ von Holstein, Stormarn und in Schauenburg hätte sich dazu wohlwollend einverstanden erklärt. Ordnungsgemäß, zu einem gerechtfertigten Preis und vollständig abgezahlt, seien diese Flächen und Einkünfte mit allen Rechten und allem Zugehörigen einschließlich des Erbschafts- und Eigentumsrechts dauerhaft und zu freiem Besitz an Latecop gegangen. Dieser aber habe die Güter und Erträge wieder ihrem Vater Lambert Strüs und ihnen, den wahren Erben, aus besondererer freundschaftlicher Zuneigung hinterlassen. Tatsächlich aber hätten die Vollstrecker von Siegfrieds Testament die besagten Güter zu dessen Seelenheil verwendet, um eine ständige Vikarie in der Hamburger Kirche zu sichern. Da die Aussteller aber wünschten, die Anbetung Gottes nicht zu vermindern, sondern zu mehren, würden sie den erwähnten Gütern und Rechten im Einverständnis mit ihren Erben entsagen. Sie wiesen diese dauerhaft der Vikarie und damit Johann Luneborgh zu, der sie zu dieser Zeit inne habe, und seinen Nachfolgern. Besiegelt durch die Aussteller und deren nächste Erben: die Knappen Heinrich Strüs, Hartwig Hummersbütle und Lambert Motemduvele, die ihre Genehmigung ausdrücklich schriftlich niederlegen. *Datum Hamborch anno domini M° CCC° LX quarto feria quarta ante festum beate Margarete virginis et martiris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Verkauf, Beglaubigung, Vikarien.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; horizontale und vertikale Führungslinien zur Begrenzung der Ränder; 5 Siegel abhängend an Pergamentpressel, befestigt in Einschnitten an der Plica an unterem Rand; Rückaufschriften.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo20; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1086.

¹ Siehe auch Nrr. 151 und 377.

² redditus dimidii chori silihinis, wobei ein Chorus dem Wispel als Maß entspricht.

³ Graf Adolf VII. von Holstein-Schauenburg, reg. v. 1315-1353. Siehe ausf. Nr. 20.

Erwähnung: Bock 2005, S. 32.

124. [vor 1364 November 17.] o. O.

Tydeke Steyn wendet sich an Graf Heinrich [II.]¹ von Holstein wegen seiner Klage gegen den Hamburger Rat auf Wiedergutmachung seines erlittenen Schadens. Er habe während dessen Fehde mit Klenow im Dienst des Rates gestanden. In dieser Zeit habe Klenow ihm Pferde gestohlen und seinen Knecht gefangen genommen. Später habe sich der Rat vor Graf Adolf² mit Klenow auch im Namen des Tydeke Steyn ausgesöhnt, weshalb dieser nun den finanziellen Ausgleich seiner Verluste vom Rat verlange.³

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Bittschrift, Schlichtung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; mit Nrr. 125 und 126 durch eine Pergamentpressel verbunden, daran zerbrochenes Siegel des Grafen Heinrich.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg16(1); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 159.

¹ Heinrich II., Graf von Holstein, Rendsburger Linie, reg. 1340-1390. Siehe ausf. in Nr. 11.

² Adolf VIII., Graf von Holstein, reg. 1353-1366. Siehe ausf. Nr. 53.

³ Die Antwort des Rats an Graf Heinrich in Nr. 125, dessen Antwort hingegen in Nr. 126.

125. [vor 1364 November 17.] o. O.

Der Hamburger Rat nimmt gegenüber Graf Heinrich [II.]¹ von Holstein Stellung zur Klage des Tydeke Steyn.² Zwar habe dieser habe im Dienst des Rates gestanden, nicht aber zu dem Zeitpunkt des Diebstahls der Pferde durch Klenow. Richtig sei, dass der Rat Verhandlungen auch im Namen des Tydeke Steyn mit Klenow vor Graf Adolf [VIII.]³ geführt habe, jedoch auf Bitten und mit der Vollmacht des Tydeke Stein. Graf Heinrich möge entscheiden, ob der Rat die Wiedergutmachung zu leisten habe.

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Schlichtung, Stellungnahme.

¹ Heinrich II., Graf von Holstein, Rendsburger Linie, reg. 1340 – vor 17. April 1390. Vgl. Nr. 11.

² Für die Klage siehe Nr. 124, für die Antwort des Grafen Heinrich siehe Nr. 126.

³ Adolf VIII., Graf von Holstein, jüngeres Haus Schaumburg, reg. 1353-1366. Siehe ausf. Nr. 53.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; gemeinsam mit Nrr. 124 und 126 durch eine Pergamentpressel verbunden, daran das zerbrochene Siegel des Grafen Heinrich; Markierung Nr. 41 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg16(2); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 159.

126. [1364]¹ November 17. Rendsburg.

Graf Heinrich [II.]² von Holstein antwortet dem Hamburger Rat wegen der Klage des Tydeke Steyn.³ Wenn Tydeke Steyn tatsächlich im Dienst des Rates gestanden habe, so solle dieser auch den Schaden begleichen. Der Rat aber habe versichert, dass dies zum Zeitpunkt des Diebstahls nicht der Fall gewesen sei. Wenn Steyn dem Rat tatsächlich eine Vollmacht für die Verhandlungen gegeben habe, um die Fehde mit Klenow beizulegen, und er dies auch bestätige, müsse der Rat nicht zahlen. Wenn Tydeke Steyn dies jedoch nicht bestätige, könne er weitere rechtliche Schritte gegen den Rat einleiten. *Scriptum Rendesborch dominica brictii.*

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Schlichtung, Vergleich.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; mit Nr. 124 und 125 durch eine Pergamentpressel verbunden, daran das zerbrochene Siegel des Austellers.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg16(3); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 159.

¹ Der Hamburger Rat erwähnt die Fehde mit Klenow für das Jahr 1364, vgl. Sartorius II, S. 544.

² Heinrich II., Graf von Holstein, Rendsburger Linie, reg. 1340 – vor 17. April 1390. Vgl. Nr. 11.

³ Für die Klage siehe Nr. 124, für die Erwiderung des Rats siehe Nr. 125.

127. 1365 Januar 25. Prag.

Kaiser Karl [IV.]¹ erteilt den Hamburgern das Privileg, jeweils am Sonntag vierzehn Tage vor Pfingsten einen ewigen Jahrmarkt in Hamburg stattfinden zu lassen. Er solle bis zum achten Tag danach andauern. Den Gemeinnutzen für das Reich und die Menschen erwägend, insbesondere aber, weil die Elbe gut geeignet sei, Kaufleuten als Handelsweg zu dienen, habe er

¹ Karl IV. (* 14.5.1316 Prag, † 29.11.1378) wurde 1346 zum deutschen König gewählt und 1355 zum Kaiser gekrönt. Siehe ausführlichere Anm. bei Nr. 31.

diese Entscheidung unter Beratung durch die Fürsten und Getreuen des Reiches getroffen. Alle Kaufleute, die mit ihren Kaufmannschaften dort hinkämen, erhielten alle Rechte und Freiheiten, wie sie auch auf den Märkten in anderen Reichsstädten gebräuchlich seien. Daher hätten die Hamburger die Kaufleute, die auf den Jahrmarkt kämen, an Leib, Gütern und Habe zu schützen, von Gewalttaten abzuschirmen oder gegen andere Gefahren und Arglist zu schützen. Darüber hinaus dürfe Hamburg keine neuen Zölle, Geleit[gebühren] oder ähnliche neue Abgaben bei diesen Kaufleuten erheben. Aus sicherem Wissen² wegen der Vollkommenheit kaiserlicher Macht wolle er dem Jahrmarkt die Freiheit erteilen, ihn bewahren und bestätigen. Daher gebiete er allen geistlichen oder weltlichen Fürsten, oder anderen Leuten³, in welchem Stand oder welcher Würde sie sich auch befänden, alle Kaufleute, die diesen Pfingstmarkt aufsuchen würden, auf den Straßen dorthin zu schützen und in keiner Weise zu behindern. Bei Verstößen gegen diese kaiserlichen Weisungen droht der Kaiser mit einer Strafe von tausend Mark reinen Goldes⁴. Zur Hälfte sei diese dann an die kaiserliche Kämmerei zu entrichten, halb erhielten sie die Betroffenen, die entgegen den gewährten Freiheiten zu Schaden kämen. [...] geben [...] czu Prague nach Krists geburde drewczehen hundert Jare darnach in dem funf und Sechzigisten Jare an sand pauls tage als er bekart ward Unser Reyche in dem Newnczenden und decz Keysertums in dem Czenden Jare.

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (weltlich), Privilegien/Freiheiten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; Abrieb entlang der vertikalen Falzlinien; kleinere Flecken; horizontale Führungslinien; Kanzleivermerk auf Plica: *per dominum Imperatorem Petrus Jaurensis*; abgerissenes kaiserliches gelbes Wachssiegel (Insiegel) mit rückwärtig eingepresstem Reichsadler in rot beiliegend; ursprünglich abhängend an Seidenpressel, befestigt in zwei Einschnitten an der Plica an unterem Rand; leicht beschädigt an äußeren Rändern, mit rosa Wachs gefestigt; Rückaufschrift: *Registrata Johannes Saxo*.

Überlieferung: A1: StAHH 710-1 I Threse C6(a)1 (kürzere niederdeutsche Vorabversion); A2: Threse C6(a)2 (ausführlichere kaiserliche Goldbulle in Latein); C₁, C₂: Threse C6(b)1 u. (C₂) C6(b)2 Transsumpte v. 14. April 1618; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: Reincke 1939, 36.

² ex certa sciencia (Rechtsformel)

³ explizit: Grafen, Edele, Freie, Dienstleute, Ritter, Knechte, Bürger, Landleute

⁴ Tausent mark lotiges goldes

Regest: RI VIII, 4123; Reincke 1919, S. 85-88.

Erwähnung: *Quellen:* HansUB IV, 135 (Mitteilung von Hamburg an Stralsund über Pfingstmesse vom Frühjahr 1365); Reincke 1939, 38 (Bekanntgabe der Hamburger Messe in den wendischen Städten, in Flandern, Westfalen, im Elbegebiet, in Böhmen, in Bayern, Österreich und Ungarn); MOM, 950 (Die Bürger Hamburgs danken Karl IV. für den dreiwöchigen Markt und erbitten eine Münze, 1366); Bolland 1960 II, S. 32 (Aufhebung des „Pfingstmarkts“ durch den Hamburger Rat, 1383); *Literatur:* Haefs 2009, S. 18; Nirrnheim 1908, S. 138/39.

128. 1365 Januar 29. Prag.

Inhaltlich weitgehend identisch mit der niederdeutschen Vorausfertigung Nr. 127 führt das lateinische Exemplar Vorschriften teils detaillierter aus. Die Goldbulle bezeugten die beiden Kurfürsten Herzog Rudolf [II.] von Sachsen¹, der Erzmarschall des Reiches, Markgraf Otto [V.] von Brandenburg², der Erzkämmerer, Erzbischof Johann [Očko] von Prag³, der Hofkanzler und Bischof Bertold von Eichstätt⁴, Bischof Albert von Leitomischl⁵, die Herzöge Heinrich [VIII.] von Brieg⁶, Ruprecht von Liegnitz⁷ und Kasimir [III.] von Stettin⁸, Burggraf Burghard [II.] von Magdeburg⁹, Landgraf Johann [II.] von Lichtenberg¹⁰, Graf Heinrich [IV.] von Montfort[-Tett-

¹ Herzog Rudolf II. von Sachsen-Wittenberg (* unbekannt, † 6. Dezember 1370). Siehe aufs. Anm. bei Nr. 76.

² Kurfürst und Markgraf Otto V. von Brandenburg (Beiname: *der Faule*) (*1346, † 15.11.1379) wurde Anfang 1360 mit der Mark belehnt.

³ Johann Očko von Vlašim (* unbekannt, † 1380). Siehe ausführl. Anm. bei Nr. 76.

⁴ *Eystetensis:* Bischof Bertold von Eichstätt (* 1320, † 16.9.1365), auch Berhold von Hohenzollern, wurde 1355 von Karl IV. zum Hofkanzler erhoben, seit 1354 Fürstbischof von Eichstätt.

⁵ Albert von Sternberg (*ca. 1333, † 1380) wurde zunächst Bischof von Schwerin (1356-1364) und schließlich 1364-1368 als Bischof von Leitomischl. 1368 wurde er zum Erzbischof in Magdeburg erhoben und amtierte 1371 bis zu seinem Tod erneut als Bischof von Leitomischl.

⁶ Herzog Heinrich VIII. von Brieg (1344, † 11. Juli 1399) tritt an Karls IV. und Wenzels Hof zwischen 1360 und 1381 als Zeuge auf.

⁷ Herzog Ruprecht von Schlesien-Liegnitz (* vor 1348, † 1409).

⁸ Herzog Kasimir III. von Stettin (* unbek., † 1371).

⁹ Burchard II. (nach neuer Zählung, * unbek., † 1368), Burggraf von Magdeburg. Siehe aufs. Anm. in Nr. 76.

¹⁰ *Luthembergensis:* Johann [II.] von Lichtenberg (* 1300/05; † 13. September 1365) war von 1353 bis 1365 Bischof von Straßburg.

nang]¹¹. Hinzu kamen die Brüder Slaveo und Borsö von Riesenburg¹², die Brüder Friedrich und Dietrich von Schauenburg¹³, Timmo von Kolditz¹⁴ sowie Peter und Jan von Württemberg¹⁵. In einem Nachtrag von eigener Hand beglaubigt Bischof Bertold von Eichstätt die Bulle in Vertretung für Erzbischof Gerlach von Mainz, den Erzkanzler. Ausgefertigt durch Peter von Jauer, registriert von Scholastikus Peter von Lübeck.¹⁶ *Datum Prague Anno domini millesimo trecentesimo Sexagesimoquinto Indictione tertia iiiit^{to} kalendas februarii Regnorum nostrorum Anno decimonono Imperii vero decimo.*

Dokumenttyp: Urkunde, Goldbulle; Erlass (weltlich), Privilegien/Freiheiten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; Textabrieb entlang der vertikalen Falzkanten; Kanzleivermerk auf Plica: *per d[omi]num Imp[erato]rem Petrus Iauren[sis]*; kaiserliches Goldsiegel, abhängend an Pressel, geflochten aus weißem und schwarzem Garn; Pressel befestigt in zwei verstärkten Einschnitten an der Plica an unterem Rand; kaiserliches Monogramm mit Signumszeile; Rückaufschrift: *R[egistrat]la Petrus Scolasticus Lubicen[sis]*; weitere Zeichen.

Überlieferung: A₁: StAHH 710-1 I Threse C6(a)1 (kürzere niederdt. Vorabversion); A₂: Threse C6(a)2 (ausführl. lat. kaiserliche Goldbulle); C₁: Threse C6(b)1 und C₂: Threse C6(b)2 Transsumpte 14. April 1618; D₁, D₂: Copiae Archivi C6(a)1 D₃: von C6(a)2.

Abbildung: Herold 2007, S. 100-101 (Farbe); Reincke 1939, Tafel IV (S/W).

Druck: Fahibusch/Stoob 1992 II, 227; Lehe 1953, 2 (lat. Original, engl., span. u. dt. Übersetzung); Reincke 1939, 37; Steltzner/Hamann 1731 I, S. 278-281 (deutsche Übersetzung); Lünig 1714 13, 34 (Pars. Spec. cont. IV, Th. I. pag. 939/40); Werdenhagen 1631 III, S. 528-32.

Regest: RI VIII, 4126 (m. Verweis auf A₁); RCD II, Sp. 654, Nr. 3; Henn 1996, S. 218/19; Lehe 1966, S. 87; Reincke 1919, S. 85-88; Nirrnheim 1908, S. 138/39; Steltzner/Hamann 1731 I, S. 277-78.

Erwähnung: Quellen: HansUB IV, 135 (Mitteilung von Hamburg an Stralsund über Pfingstmesse vom Frühjahr 1365); Reincke 1939, 38 (Bekanntgabe der Hamburger Messe in den wendischen Städten, in Flandern, Westfalen, im Elbegebiet, in Böhmen, in Bayern, Österreich und Ungarn); MOM, 950 (Die Bürger Hamburgs danken Karl IV. für den dreiwöchigen Markt und erbitten eine Münze, 1366);

¹¹ Graf Heinrich IV. von Montfort-Tettnang (* unbekannt; † 1408). Siehe ausf. Anm. bei Nr. 76.

¹² Slaveo et Borsö fratres de Rysemburg

¹³ Schouemburg

¹⁴ Timmo von Kolditz (* unbek., † 1410) wird 1399 Bischof von Meißen.

¹⁵ Petrus et Iano de Wartemberg

¹⁶ In RI 1370 als Pronotar vermerkt.

Bolland 1960 II, S. 32 (Aufhebung des „Pfingstmarkts“ durch den Hamburger Rat, 1383). Literatur: Irsigler 2002, S. 48/49; Irsigler 1999, S. 212; Theuerkauf 1990, S. 72; Lehe 1966, S. 22/23; Reincke 1931, S. 23/24; Reincke 1924, S. 100.

129. 1365 Mai 21. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Wilhelm [Horborch¹], bestätigt, sich mit den Provisoren des Heilig-Geist-Hospitals und den Ratsherren Hamburgs, Heinrich Hoop und Johann Kyl, über die Verwendung einer Rente in Höhe von 5 Mk. aus dem Hamburger Zoll geeinigt zu haben. Sie entstammte ursprünglich einer Schenkung des Hamburger Bürgers Lambert Milits und sei dem Heilig-Geist-Hospital zugeführt worden. Später jedoch habe das Domkapitel sie einer Schenkung des Hamburger Vikars Heinrich Grønyng und seiner Schwester Lubben für deren Memoriens hinzugefügt, die ursprünglich vom Bürgermeister Johann Militis senior stamme. Zukünftig würden 2 Mk. dieser Rente dem Hospital für die Versorgung der dort lebenden Armen zu Gute kommen, 2 Mk. würden für die Memoriens verwendet und 1 Mk. werde der Vikarie zu Gute kommen, die einst Heinrich Grønyng hatte und nun Albert de Osenbrugghe besitze. Alle bisherigen Auszahlungen verblieben bei den Empfängern, Überschüsse seien zum Ausgleich der Verluste von Wert in den letzten Jahren zu nutzen. Siegelankündigungen des Domkapitels, des Heilig-Geist-Hospitals und der beiden Provisoren. *Datum et actum hamborch anno domini m°ccc°lx° quinto In vigilia ascensionis domini.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vergleich, Renten, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; drei Siegel an Pergamentpressel an Plica, Siegel eines der Provisoren fehlt, dunkler Fleck verdeckt einen kleinen Teil der letzten Zeilen; Rückaufschrift auf zweiter Pressel von links: *B.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Kk33; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1119.

¹ Wilhelm Horborch (*um 1320 od. 1330; † ca. 1381). Siehe ausführliche Anm. in Nr. 92.

130. 1365 April 12. Bremen.

Erzbischof Albert¹ von Bremen gewährt jedem, der den Beginenkonvent im Kirchspiel St. Jacobi in Hamburg, die dort lebenden armen Beginen oder den Bau ihres Hauses mit Almosen unterstützt, einen vierzigtägigen Ablass. *Datum bremis Anno domini m°ccc° lx quinto in vigilia pasce.*

Dokumenttyp: Urkunde; Ablass.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei Siegel an Pergamentpressel an Plica.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ddd2; D: Copiae Archivi.

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof von Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

131. 1365 April 15. Hamburg.

Johann Ledeghe aus Eidelstedt¹ verkauft ordnungsgemäß und vernünftig mit Erbschaftsrecht an das Hamburger Domkapitel Einkünfte von 3 Scheffel Weizen² aus einer Hufe im Dorf Eidelstedt. Die Fläche werde zu diesem Zeitpunkt von Ludeke Solder bestellt. Die Einkünfte sollen den Vikarien zugute kommen, die Heinrich Potecow und der Spezialwarenhändler³ Peter in der St. Petri Kirche [am Altar St. Andrea und Elisabeth]⁴ besäßen. Dafür seien ihm ohne Verzug jährlich am 11. November 7 Mk. in abgezähltem Geld zu bezahlen. Ihm sei aber eingeräumt worden, die Einkünfte der drei Scheffel binnen sechs Jahren jeweils zum 11. November eines Jahres für 7 Mk. Hamb. Pf. zurückkaufen zu dürfen. Die Frist sei unmittelbar ab dem Tag der Datierung der Urkunde ohne Unterbrechungen zu zählen. Die vereinbarte Rate des betroffenen Jahres aber wäre trotzdem zu leisten. Besiegelt durch den Aussteller. *Datum Hamborch, Anno domini M° CCC° LXV feria tertia proxima post festum Pasche.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftl.), Renten, Erträge, Vikarien.

¹ eßlstede

² redditus trium modiorum siliginis

³ apotecarius: Krämer, Spezialwarenhändler, unter anderem auch für Heilwaren.

⁴ Eine spätere Notiz auf der Rückseite des Originalpergamentes ordnet diese Personen den Vikarien am Altar St. Andrea und Elisabet (*ad Vic. alt. S. Andrea et Elisabeta in Petri*) zu.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; horizontale Führungslinien; Siegel des Ausstellers aus rotem Wachs, abhängend an Pergamentpressel, befestigt in Einstchnitt an der Plica an unterem Rand; mehrere Verdunklungen, mittig eine größere, möglicherweise verfärbt durch ein durchgedrücktes zusätzliches Verschlussseiegel; 5 Rückaufschriften: [1.] *Le deghe trium modiorum siligis ad vicariam suam et socii sui.* [2.] *Litterae venditionis trium modiorum siliginis de manso in villa Eyelstede de Anno 1365.* [3.] *ad Vic. alt. S. Andrea et Elizabeta in Petri.* [4.] [???] *ad vicaris Fredelysa [???] et socio in ecclesia St. Petri hamburgense.* [5.] *Eyelstede 7 Mk. redditus annuatim.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn101; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1116.

132. 1365 Oktober 15. Hamburg.

Der Dekan Albert [Möllbergen] der Mindener Kirche bestätigt, Einnahmen und Einkünfte für ein Jahr seiner Abwesenheit aus seinem Kanonikat und seinen Pfründen in der Hamburger Kirche erhalten zu haben. Scholastikus Heinrich [Albus] habe sie ihm in Vertretung für das Hamburger Domkapitel übergeben. Sie stünden ihm aufgrund der Einsetzung in Kanonikat und Pründe durch Papst Innozenz VI. in dessen siebten Pontifikats [1358] zu. Er werde darüber hinaus keine weiteren Ansprüche stellen und ziehe seine Klage zurück. Zeugen sind die Hamburger Vikare Marquard de Hersfeld und Gerhard Remen. *Datum Hamborch anno domini m°ccc°lxv° xv die mensis octobris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vergleich, Quittung, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; ursprünglich abhängendes Siegel abgerissen.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr67; D: Copiae Archivi.

133. 1366 Juni 17. Hamburg.

Der Dekan Wilhelm [Horburch¹] des Hamburger Domkapitels, gibt bekannt, 200 Mk. Hamb. Pf. in dauerhafte Renten umwandeln zu lassen. Mit den daraus erzielten Erträgen erhöhe er die Einnahmen des Dekanats, da diese so stark geschrägt seien, dass sie die Aufwendungen nicht mehr ausgleichen. Nach seinem Tod würden die Renten beim Dekanat verbleiben,

¹ Wilhelm Horburch (*um 1320 od. 1330; † ca. 1381). Vgl. ausführliche Anm. in Nr. 92.

allerdings sollten davon jährlich 2 Mk. für die Memoriens des Wilhelm Horborch im Chor verteilt werden, sofern es die finanzielle Lage erlaube.² *Datum et Actum hamborch Anno domini millesimo ccc° Sexagesimo sexto xvii die mensis Junii.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Renten, Umwandlung.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel verloren, aber Einschnitte in Plica; Rückaufschriften: [1.] *Pro Decano 200 m. 1366 N90.* [2.] *No. 10.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr30b; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1167.

² Siehe auch die entsprechende Bestätigung des Hamburger Domkapitels Nr. 134.

134. 1366 Juni 17. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Scholastikus Heinrich [Albus] und Kantor Ludolph [Witing], bestätigt, dass der Dekan Wilhelm Horborch¹ 200 Mk. Hamb. Pf. in dauernde Renten umgewandelt habe, um damit das Dekanat zu unterstützen.² Das Kapitel versichert außerdem, dass dieser Vorgang unabhängig von der kürzlich durch den Bremer Erzbischof Albert³ erlaubten Eingliederung der Pfarrei Wilster in das Hamburger Dekanat⁴ erfolge. Der Dekan oder seine Nachfolger und Erben würden diesbezüglich nicht belästigt. *Datum et actum hamborch in loco Capitulari Anno domini m°ccc° Sexagesimo sexto xvii die mensis Junii.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Bestätigung, Inkorporation.

Diplomatik: Pergament; Latein; anhängendes, beschädigtes Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschriften: [1.] *Super donatione facta per Wilhelmum horborch decanum ducentarum ad decanatum vel ad vice decanum quasi xii marcarum redditum.* [2.] *super ducentis marcis in usum decani de A 1366 M 17. Junii No Z5.* [3.] 1366.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn15; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: Staphorst I.2, S. 155.

¹ Wilhelm Horborch (*um 1320 od. 1330; † ca. 1381). Siehe ausführliche Anm. in Nr. 92.

² Vgl. die entsprechende Bestätigung des Wilhelm Horborch Nr. 133.

³ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof von Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

⁴ Vgl. Nrr. 114, 115, 118 und 119.

135. 1366 Juni 24. Lübeck.

Die in Lübeck anwesenden Ratsherren der Seestädte sprechen Dietrich Saxo aus Wismar frei, der wegen einer Fahrt nach Schonen von Hamburger Kaufleuten angeklagt wurde. Seine Reise sei aufgrund des Krieges zwischen dem dänischen König¹ und den Seestädten verboten gewesen. Er habe jedoch durch einen Schwur die Unkenntnis des Verbots glaubhaft gemacht.
Datum Lubeke Anno domini m°ccc°lxvi festo Nativitatis Beati Johannis baptiste.

Dokumenttyp: Urkunde; Mitteilung, Freispruch.

Diplomatik: Pergament; Latein; aufgedrücktes Siegel der Stadt Lübeck.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ll33; D: Copiae Archivi.

Druck: MeckUB XVI, 9497; Hanserecesse 1.I, 386; Sartorius II, 226; DS IX, 7364; DD 3.VII, 398.

Regest: HansUB IV, 174; RDD Ser. II, I.1, *2599.

¹ Waldemar IV., genannt *Atterdag*, König von Dänemark, 1340-1375. Siehe ausführlich Nr. 31.

136. 1366 Juli 17. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Wilhelm [Horburch¹], bestätigt die Errichtung einer Vikarie am Altar St. Theobalds in der Kirche St. Petri et Pauli in Hamburg. Sie werde geschaffen durch die Schenkung einer Rente in Höhe von 10 Mk. Sie stammten aus dem Haus des Heyneken Vorrat vor dem Hopfentor nahe demjenigen Haus, das einst Hellinbernus de Hitfeld gehörte, nun aber Wilhelm de Ema gehöre, sowie zwei Grundstücken, die acht Morgen Land in Hammerbrook umfassen. Die Stiftung habe der Hamburger Ratsherr Hartwig Desteghen vorgenommen. Auf dessen Wunsch hin genehmige der Dekan die Einsetzung des Priesters Dietrich Vos in diese Vikarie. Er stelle sie unter den Schutz der Kirche. Sollte die Rente rechtmäßig zurückgekauft werden, so müsse der Erlös in eine neue Rente investiert werden. Nach dem Tod des Dietrich Vos erhielten Hartwig Desteghen und seine Erben vier Mal das Präsentationsrecht. Danach gehe es vollständig an das Kapitel über. Es folgt die Bestätigung

¹ Wilhelm Horburch (*um 1320 od. 1330; † ca. 1381). Siehe ausführliche Anm. in Nr. 92.

des Hartwig Desteghen. Siegelankündigung durch das Domkapitel und den Stifter. *Datum et actum hamborch [...] Anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo sexto decimaseptima die mensis Julii.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei Siegel an Pergamentpressel und Plica; Rück-aufschriften: [1.] *super fundatione vicarie theobaldi in ecclesia sancti petri.* [2.] *10 m. redditus et 2 frusta terra in Hamerbrock 1366.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt7; D: Copiae Archivi.

137. 1366 August 25. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Wilhelm [Horburch¹], Scholaster Heinrich [Albus] und Kantor Ludolph [Witing], erlässt Bestimmungen über die Anwesenheitspflicht der Kanoniker. Demnach sei ein Kanoniker, dem große Pfründen zugesprochen wurden, verpflichtet, ein Jahr ununterbrochen dort anwesend zu sein, um sich mit den Gesetzen, Sitten und Gewohnheiten der Hamburger Kirche vertraut zu machen. In dieser Zeit stehe ihm nur der Anteil an Einkünften zu, der ihm aus der Burse zugesprochen werde, von anderen Geld- oder Getreidezuteilungen bleibe er ausgenommen. Nur in dem Fall, dass er eigene Ausgaben habe, stehe ihm auch das Pfründenbrot zu. Zudem dürfe er sich nicht in die Berechnungen des Kapitels einmischen, außer das Kapitel habe ihm dies zuvor genehmigt. Wenn ein Kanoniker ein weiteres Jahr durchgängig anwesend sei, stehen ihm die vollen Pfründeneinnahmen zu. Er dürfe für drei Monate abwesend sein und erhielte trotzdem die vollen Einnahmen. Wenn er jedoch länger fortbleibe, verliere er seinen Anspruch für den gesamten Zeitraum. Wenn ein Kanoniker auch nach den zwei Jahren überwiegend anwesend sei, erhalte er bei seiner Abwesenheit zwei Mal Zuwendungen aus der Burse. Falls er eigene Ausgaben habe, erhalte seine *familia* 15 Pfründenbrote. Von den Memorien bleibe er jedoch ausgeschlossen. *Datum et Actum in ecclesia nostra Anno domini millesimo ccc° sexagesimo sexto in Crastino Beati Bartholomei Apostoli.²*

Dokumenttyp: Urkunde; Ordnungen/Statuten, Pfründen.

¹ Wilhelm Horburch (*um 1320 od. 1330; † ca. 1381). Siehe ausführliche Anm. in Nr. 92.

² Urkunde ist inseriert in einer Bestätigung des Erzbischofs Albert von Bremen, siehe Nr. 141.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel an Pergamentpressel an Plica, Rückaufschriften: A1: [1.] *Statutum*. [2.] *Edic[ti]um est super Canonicis in maiori prebenda existentibus narrans quod in anno discipline habebat bursam et distributionis in tertio secundo Anno residentie plenos et integros fructus prebendalis in quibuscumque rebus consistant sicut alii canonici percipiet et habebit; A2: [1.] No 6. [2.] *Statuta Ecclesie hamburgensis*. [3.] *Super plena perceptione fructuum prebendarum post completos primos duos annos*. [4.] No 24. [5.] 1366; C: Abschrift auf Papier.*

Überlieferung: A1: StAHH 710-1 I Threse Rr16; A2: StAHH 710-1 I Threse Rr17; C: StAHH 710-1 I Threse, liegt A1 bei; D: Copiae Archivi.

Druck: Staphorst I.2, S. 648-650 (als Insert in Nr. 141).

138. 1366 November 14. Hannover.

Die Testamentsvollstrecker des Bertold von Stockem¹ verkünden dem Hamburger Domkapitel dessen testamentarische Schenkung. Die Vollstrecker sind Ludolf Rütze, der Rektor der Kirche St. Aegidius in Hannover, Johann Buck, der Rektor der Kapelle St. Nikolai außerhalb der Mauern Hannovers, und Warmod von Lynden, ein Pfründner an der Hannoveraner Kirche des Heiligen Kreuzes in der Mindener Diözese. Bertold, der Rektor der Kirche in Stockem gewesen sei, schenke dem Hamburger Domkapitel einen Hof und das zugehörige Ackerland. Das Land umfasse acht Morgen pflügbarer Erde, die an den Hof angrenzen würden und im Alten Land beim Ort Nienhusen² in der Verdener Diözese lägen. Den Hof bewohne der Gutsverwalter³ Bertold Ewe. Das Domkapitel erhalte mit dem Schreiben der Vollstrecker die Erlaubnis, auf dem genannten Hof in alle Rechte und alles Zugehörige einzutreten. Der Besitz dürfe angeeignet, neu geordnet und umverteilt werden, wie es der Kirche passend erscheine. Zeugen sind Johann von Reuwerdessen, Konrad von Bordere und Ulrich von Rastede, die Kaplane von St. Aegidius in Hannover, sowie Johann Ghüde, der Kleriker Johann, und der Bürger Hilmar Thureken aus Hannover in den Minde-

¹ *Stöcken*: Stockem bei Hannover.

² *Nyenhusen*

³ Mit *villicus* könnte an dieser Stelle allerdings auch ein Dorfschulze oder Schultheiß gemeint sein, der im Auftrag des Dorfherren verantwortlich war, dass die Dörfler ihre Pflichten diesem gegenüber einhielten. Da jedoch keine weiteren Hinweise darauf existieren, wird hier die Übersetzung gewählt, die sich nur auf den genannten Hof bezieht.

ner und Bremer Diözesen. *Datum Honnovere Anno domini m° ccc° lxvi° iiii° die mensis Novembris[...].*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Testament.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; ursprünglich drei anhängende Siegel der Testamentsvollstrecker, nur noch eines davon erhalten; drei erhaltene Pressel aus Pergament in jeweils drei Einschnitten der Plica am unteren Rand; 3 Rückaufschriften: [1.] *littera testamintorum domini Bertoldi quondam Rectoris in Stockem.* [2.] 1366. [3.] N° 7.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo120; D: Copiae Archivi.

139. 1366 Dezember 13. Hamburg.

Reimer Gudemüt erklärt dem Rat und den Bürgern Hamburgs sowie seinen Anklägern Urfehde. Er sei wegen einer Schuld in Hamburg in Gewahrsam gewesen und habe dort um sein Leben gefürchtet. Jedoch wurde für ihn die Freilassung erwirkt. Im Gegenzug versichere er gemeinsam mit seinem Bruder Henneke und im Namen aller Nachkommen, sich nicht am Rat, an den Klägern oder irgendwelchen Bürgern zu rächen. Sollte er dagegen verstoßen, werde er wieder inhaftiert. Für ihn bürgen die Ratsherren Willeken Westervlet und Heine Bene aus Neustadt in der Kremppermarsch¹ und hängen ihre Siegel an. *Datum hamborch Anno domini m°ccc°lxvi° octo dies post festum beati Nycolai confessoris et pontificis.*

Dokumenttyp: Urkunde; Urfehde.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Siegel der Bürgen an Presseln aus Pergament an Plica; Rückaufschrift: [1.] Markierung Nr. 42 in Anhang. [2.] *Ene Orveyde andrepente Reymer Budemüt 1366.* [3.] 8° die p. Nicol.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Dd3(3); D: Copiae Archivi.

¹ Teil des Kreises Steinburg, Schleswig-Holstein.

140. 1367 o. M. o. T. Hamburg.

Die Kanoniker und das Domkapitel Hamburgs erklären öffentlich, dass der Hamburger Bürger Eler Nanne eine dauerhafte Vikarie in der Kirche St. Petri am Altar des Heiligen Thomas, des Apostels und Beichtvaters des Eligius, gestiftet habe. Er sehe sie nicht nur zu seinem eigenen Seelenheil

vor, sondern auch für das der ehemaligen Hamburger Bürger Nannon und Bernhard, seiner Brüder. Hierzu habe er [I.] fünf Morgen Land in der Pfarrei Hasselwerder gestiftet, von denen drei in einer Flur nahe dem Wassergraben zwischen Este und Nincop¹ lägen. Dieser Ort würde von den Bauern *bi der hole* genannt. [II.] Zwei weitere Morgen befänden sich nahe dem Dorf Nincop gegenüber dem Haus des *Iunghen Iuriges*. [III.] Hinzu kämen 4 Mk. aus dem Grafenzins² von Nincop, die von Bertold Schulte gekauft wären. [IV.] Fünf Morgen, die Johann bei Lake³ bestellen würde und die bei der Schleuse sowie nahe Cranz⁴ in der Pfarrei Hasselwerder lägen. [V.] Dazu kämen noch drei von Radelef bestellte Morgen mit zwei Hunt⁵ bei Estebrügge⁶ entlang der Straße, die sich nach Jork erstreckt. Eler habe diese Stiftungen aus eigenem Antrieb dem Domkapitel in den Schutz des kanonischen Rechtes übergeben. Von den Einkünften würden die Kanoniker die Vikarie am genannten Altar mit diesem Schreiben errichten. Wer zu welcher Zeit auch immer diese Vikarie besitzen werde, sei dem Vizerektor der Kirche St. Petri unterstellt und habe seinen Gottesdiensten beizuwohnen sowie denen anderer Dienstherrn. Ihm übergebene Spenden habe dieser dem Vizerektor vollständig auszuhändigen. Er werde seine Messen ganz nach den Anordnungen des Vizerektores feiern. Unter diesen Bedingungen verleihen die Kanoniker dem Kleriker Johann Nanne, dem Sohn des Eler, die Vikarie und versorgten ihn aus den Einkünften. Wegen seiner besonderen Hingabe würden sie zudem Eler Nanne und seinen Erben das Patronatsrecht ohne das Ernennungsrecht⁷ für die besagten Vikarie übertragen. Nach vier Wechseln allerdings fielen die Spenden der Vikarie an das Domkapitel, wobei die genannten Rechte voll bewahrt blieben, um nicht in Vergessenheit zu geraten. *Datum et actum Hamborch, Anno domini m°ccc°lx° septimo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Testamente.

¹ Mit *Nienkop* sind noch mehrere Straßen südöstlich von Cranz bezeichnet. Auf der Elbinsel Hasselwerder lag das Dorf Nincop, das heute in Neuenfelde, dem südwestlichen Stadtteil Hamburgs, aufgegangen ist. *Eschede* bezeichnet den Fluss Este und keine Siedlung.

² *in deme grevenschat*

³ *Johannes apud Lake*

⁴ Cranz liegt an der Einmündung der Este in die Elbe.

⁵ Hunt (Ackermann): ein Sechstel eines Morgens.

⁶ heute ist Estebrügge ein Ortsteil von Jork im Alten Land.

⁷ *ius patronatus - ius presentandi*

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein mit mittelniederdeutschen Einschüben; Durchstichstellen linker Rand; je ein anhängendes Siegel der Aussteller, des Domkapitels und des Eler Nanne; an Presseln aus Pergament in je einem Einschnitt der Plica am unteren Rand; Rückaufschrift: *Super fundatione Vicarie altaris S^{ti} Thome in Ecclesia S^{ti} Petri Hamburg 1367*.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt13; D: Copiae Archivi.

141. 1367 Januar 08. Stade.

Erzbischof Albert von Bremen bestätigt für das Hamburger Domkapitel die inserierte Urkunde Nr. 137 und stellt Zu widerhandlungen unter die Strafe des Banns. *Datum Stadis Anno domini millesimo Trecentesimo Sexagesimo septimo octava die mensis Januarii.*

Dokumenttyp: Urkunde, Transsumpt; Ordnungen/Statuten, Pfründe.

Diplomatik: Pergament, Latein; A1: stark verschmutzt und an den Faltstellen eingerissen; grüne Siegelschnur an Plica, Siegel nur in Bruchstücken erhalten; Rückaufschrift: *Statutum Confirmatio Alberti Archiepiscopi Bremensis super Residentia 1367, 8 Januar;* A2: Beschädigungen an der oberen Kante; grüne Siegelschnur an Plica, Siegel nicht erhalten; Rückaufschriften: [1.] *Statutum super residentia canonicorum.* [2.] *Confirmatio Archiepiscopi Alberti super Statuto de residentia Canonocorum de dato Stadis Anno 1367 8a January.* [3.] K. [4.] No46. [5.] N4N.

Überlieferung: A1: StAHH 710-1 I Threse Qq22; A2: StAHH 710-1 I Threse Qq23; D: Copiae Archivi.

Druck: Staphorst I.2, S. 648-650.

142. 1367 Februar 27. Hamburg.

Die Brüder Hennekin Blome sowie Bertold und Heino, genannt Vromen, lassen öffentlich erklären, sie hätten dem Hamburger Bürger Alard Langelo 2 Mk. Hamb. Pf. an ihren Einkünften aus Haus, Hof, Schuppen und sechs Morgen Land bei Frankop in der Pfarrei Nincop¹ verkauft. Diese Flächen seien seinen anderen zehn Morgen bei Frankop benachbart. Für den Kauf seien 20 Mk. Hamb. Pf. vereinbart. Die Einkünfte würden Alard oder seinen Erben von den Brüdern, deren Erben oder Nachkommen aus Gebäu-

¹ *in vrankope in parrochia Niencope situatis:* Nincop liegt im Südwesten von Hamburg bei Neuenfelde, südöstl. v. Cranz. 3 km östlich befindet sich Francop, südl. der Alten Süderelbe.

den und Böden jährlich am 22. Februar in Hamburg und ohne Schwierigkeiten bezahlt. Alard Langelo und seine Erben könnten, wann immer sie es wollten, die Einkünfte teilweise oder in Gänze verkaufen, verpfänden, spenden oder an kirchliche oder weltliche Personen übertragen. Die von den Brüdern hinzugebetenen Hamburger Bürger Heino von Ekle und Ludolf Rodenborg versprechen Alard Langelo und seinen Erben für einen Zeitraum von zehn Jahren, ab dem gegenwärtigen Datum ununterbrochen gezählt, für die oberhalb genannten Einkünfte schon zum angeführten Zeitpunkt zu bezahlen². *Datum et actum Hamborch anno domini m° ccc° lx° septimo sabbato ante dominicam Esto mihi.*

Dokumenttyp: Urkunde; Verträge (privat), Renten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; horizontale und vertikale Führungslinien; fünf anhängende Siegel aus gelbem Wachs, befestigt mit Pergamentpresseln an Einschnitten in die Plica am unteren Rand; 5 Rückaufschriften: [1.] *Fred. Schaak[!] 2 Mk.* [2.] *spectabant ad marcis ipsius sub aqua devastavit.* [3.] *Registrata 1367.* [4.] *devastatum est per inundationem aquarum³.* [5.] *In Nyenkope.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo121; D: Copiae Archivi.

² Tatsächlich erweckt die Formulierung hier den Eindruck, die Bürgen seien gleich in die Pflicht genommen worden: [...] *promissimus et promittimus per presentes predicto alardo langhelo [...] pro redditibus [...] iam tacto termino expedite persolvendis.*

³ Mehrere schwere Sturmfluten suchten allein im 15. Jahrhundert die Menschen heim – am 21. November 1412 (Cäcilienflut), 1. November 1436 (Allerheiligenflut) und 6. Januar 1470 (Hlg. Dreikönigsflut). Dass der hier aufgeführte Besitz verwüstet wurde, ist vermutlich ersterer zuzuschreiben, die besonders heftig an der Estemündung wütete und auch die Elbinsel Hanöfersand vom Festland trennte.

143. 1367 April 06. Haus des Meinrich Raven.

Johann Pöl aus Velthusen im Kirchspiel Nincop¹ der Verdener Diözese verkauft für 20 Mk. Hamb. Pf. Renten in Höhe von 2 Mk. an den Vikar des Hamburger Mariendoms Hermann Dusecop und seine rechtmäßigen Erben. Diese Renten stammten zum einen von sechs Morgen Land, von denen fünf zwischen den Landstücken der Brüder Bertold, Heynen, genannt Vremen, und Henneke Blome auf der östlichen Seite lägen, und dem Land-

¹ Heutiger Ortsteil im Osten Hamburgs.

stück des Meinrich Raven, dem Sohn des Georg, auf der westlichen Seite. Der sechste Morgen Land befindet sich oberhalb von *scharpenstucke*. Aus den dortigen Gehöften stamme der andere Teil der Rente. Zukünftig dürfe von diesen Liegenschaften nur noch dann etwas veräußert werden, wenn die Zahlungen an Hermann Dusecop gesichert blieben. Johann Pöl werde jedes Jahr in Hamburg zu Petri Stuhlfleier [22. Feb.] den Betrag in Hamburger Münzen übergeben. Weiter bekräftigt er, die Renten vollständig und nach altem Landrecht abgetreten zu haben. Jedoch verblieben alle Verpflichtungen, die mit dem Grundbesitz einhergehen (Errichtung von Dämmen, Schleusen und Wassergräben sowie finanzielle Abgaben) bei ihm und seinen Erben oder Nachfolgern. Sie würden die Güter bestmöglich schützen und bei deren Verlust die Zahlungen anderweitig ersetzen. Für diese Vereinbarung bürgen Johann Blome, Ghercke Upperhole und Bertold Meyer aus Nincop. Sollte einer der Vertragspartner versterben, würden die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Hamburg kommen und dort verbleiben, bis ein entsprechender Nachfolger rechtskräftig eingesetzt würde. Zeugen: Der Priester Martin de Ema aus Maastricht, zugleich Rektor der Kirche in Tellinghusen, Bernhard Horstmann und sein Sohn Gerhard, Nicolaus Upper Horne, Heino Pultzen, Bertold Dannenberch, die Hamburger Bürger, Bertold Advocat, der Sohn des Gerhard, Voltzekino Reder, Albert Didingh, Johann Blemen, Heino Golden, die Schöffen in Velthusen, sowie Hennekin Golden, Johann Kul, Hermann Veller, Gerhard Upperhole, Bertold Meyer, Voltzekino Golden, Heino Bymann, Ravens Stiefsohn, und Arnold, der Sohn des Georg Voltzekino, ebenfalls Ravens Stiefsohn. *Acta sunt hec in domo habitationis meynrici raven filio georgii anno domini m°ccc°lxvii feria tertia post dominicam quadragesime qua cantatur judica domine hora nona.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Renten, Verkauf.

Diplomatik: Pergament; Latein; vier Siegel (Aussteller und Bürgen) jeweils an Pergamentpressel, an Plica; Rückaufschriften: [1.] *Johannes pöl in villa velthusen in parrochia nyencop super duarum marcarum redditus emptos per dominum hermannum dusecop in registro ccxxvi.* [2.] *vacat.* [3.] 1367.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo122; D: Copiae Archivi.

144. 1367 April 8. [Lübeck].

Der Ritter Johann Hummersbuttel und der Knappe Volrad Rikkeliestorp erklären öffentlich, dass sie den üblichen Sitten gemäß Güter von Hamburg

nach Lübeck sowie auf dem umgekehrten Weg schützen werden. Ihr Leitdienst gelte von dem Zeitpunkt, an dem die Erklärung ausgestellt wurde, bis einschließlich Sonntag, den 9. Mai. Sie versprechen den Ratsherren von Lübeck sowie anderen möglicherweise Betroffenen, ihre Waren zu beschützen, böse Taten zu ahnden und gebührend zu erwidern. *Datum Anno domini m° ccc° lxvii° feria quinta post Iudica.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Geleit.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; anhängende Siegel der Austeller Johann Hummersbuttel und Volrad Rikkeliestorp; an Presseln aus Pergament in je einem Einschnitt der Plica am unteren Rand; Rückaufschrift: *n forma cautionis de conductu forma cautionis de Conductu, ut patus(?) infra.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse L22; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1209.

145. 1367 Juli 02. o. O.

Der Knappe Dietrich van Hederen bestätigt die von seinem Vater Dietrich und seinem Vetter Erp van Hederen am 24. Februar 1338 gewährte Freilassung¹ des Liten Hermann, dem Sohn des Rykmar van Hellesen. Er lasse alle Ansprüche und Anschuldigungen fallen, die er gegen Rat und Bürgerschaft Hamburgs und gegen Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg² in dieser Sache vorgebracht habe. Herzog Wilhelm bestätigt dies. *Ghegheven unde screven is na Ghodes Bort dusent drehundert Jar an deme soven unde sosteghesten jare an deme vrydaghe bynnen den achtedaghen sunte Peteres unde sunte Pauweles der werden Apostele.*

Dokumenttyp: Urkunde; Urfehde, Freilassung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Siegel von Austeller und Herzog jeweils an Pergamentpressel an Plica; Markierungen Nr. 43 in Anhang; Rückaufschrift: *Quitancia Theoderici van Hederen 1338 racione manumissionis hermanni van hellesen.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ee74; D: Copiae Archivi.

¹ Diese Urkunde findet sich unter der gleichen Threse-Signatur an die hier genannte Urkunde angeheftet. Sie ist gedruckt in SHRU III, 977.

² Wilhelm II., Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, reg. 1330-1369. Siehe ausführlich Nr. 26.

146. 1367 Juli 25. [Utholm].

Die Ratsherren und andere Amtmänner von Utholm¹ unter der Herrschaft Dänemarks räumen in gemeinsamem Beschluss allen Bewohnern von Hamburg und Lüneburg einen zuverlässigen Frieden und sicheres Geleit ein. Dies gelte für die Anreise, um bei ihnen Käufe und Verkäufe zu tätigen und zum Nutzen dieser Geschäfte friedlich in ihre Heimat zurückzukehren. Diese Regelung gelte ebenso für alle anderen, die sich dieser Gerichtsbarkeit fügten, bis 11. November. Zudem bieten die Absender an, in der Zwischenzeit einen Vergleich über die Streitigkeiten wohlwollend zu prüfen, wenn die Hamburger und Lüneburger einverstanden wären und zu diesem Zweck Tag und Ort bestimmen würden. *Datum in communi placito. Nostris sub sigillis anno domini m°ccc°lx° septimo ipso die beati iacobi apostoli.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Geleit.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; Schäden an Schriftbild durch Abrieb im rechten Drittel; abhängendes Siegel aus dunkelgrünem Wachs mit Pressel aus Pergament, gefädelt durch Einschnitt der Plica im linken unteren Drittel der Urkunde; ein anhängendes Siegel aus gelbem Wachs an Pergamentpressel rechts daneben.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse L39; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1226.

¹ Hierbei handelt es sich um die ehemalige Geestinsel Utholm, die durch Landgewinnung aus der Nordsee zum südwestlichen Teil der Halbinsel Eiderstedt geworden ist.

147. 1367 September 08. o. O.

Die Gemeinden der Kirchspiele Hennstedt, Delve und Tellingstedt¹ gewähren allen Kaufleuten, die den Hafen Ulendam² und die Pfarreien aufzusuchen, Handelsfreiheit und Schutz. Sie verpflichten sich auch, geraubte Waren zu erstatten. *Datum Anno domini m° ccc° lx septimo ipso die nativitatis beate marie virginis.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Geleit.

¹ Hanstede, Delf und Telinkstede: Gemeinden im Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein.

² vlendam

Diplomatik: Pergament; Latein; **A1:** Siegel der drei Aussteller an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: 9.; **A2:** Siegel der drei Ausssteller an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: [1.] Markierung Nr. 44 in Anhang. [2.] *duplicatus* 1367. [3.] Markierung Nr. 45 in Anhang; **A3:** zwei beschädigte Siegel (Tellingstedt, Hennstedt) an Pergamentpressel an Plica; mittleres Siegel (Delve) fehlt; Rückaufschrift: [1.] *duplicatus*. [2.] Markierung Nr. 46 in Anhang. [3.] 1367.

Überlieferung: **A1:** StAHH 710-1 I Threse Ee42a; **A2:** StAHH 710-1 I Threse Ee42b; **A3:** StAHH 710-1 I Threse Ee42c; **D:** Copiae Archivi.

Druck: HansUB IV, 220; SHRU IV, 1228; Bolten 1982 II, S. 402, Anm. 123; Schuback 1751, 16.

148. 1367 September 15. Hamburg.

Der Metzger und Hamburger Bürger Johann Bylzing schenkt für sein Seelenheil und für das seiner Ehefrau Wemelkine der Hamburger Kirche eine Rente in Höhe von 4 Mk. Hamb. Pf., die jährlich jeweils zur Hälfte innerhalb von drei Wochen nach Ostern und nach Michaelis [29. Sept.] im Chor zu verteilen sei. Die 4 Mk. stammten von den Gehöften, Häusern und Fledern des Kerzengießers Ludekin de Lubicke, welcher ein Eckhaus am Marktplatz und an der Bäckerstraße bewohne, in der Nähe des Hamburger Bürgers Peter Dysing. Das Ehepaar behalte sich den Nießbrauch der Rente zu Lebzeiten vor. Als Vertreter des Hamburger Domkapitels sind Heinrich Koesvelt und Johann de Holdensteden genannt, weitere Zeugen sind die Hamburger Priester und Vikare Hermann Kale, Johann Goedyng und Johann de Werningroede, der Rektor Ludekin von der Kirche in Nienstedten in der Hamburger Propstei sowie die Laien Nicolaus Bernard, der Bruder der Wemelkine, und Godfried Permetyr. Notarielle Beglaubigung durch Martin de Ema, den Kleriker aus Maastricht, und den Kleriker Heinrich Winter aus der Diözese Schwerin. *Acta sunt hec in ecclesia hamburgensi predicta apud introitum scripte Anno a Nativitate eiusdem Millesimo lxvii inductione quinta mense septembri die quintadecima hora completorii vel quasi pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri domini urbani divina providentia pape v anno quinto.*

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument; Stiftungen/Donationen, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; von gleicher Hand Notariatsinstrument mit Zeichen Nr. 47 in Anhang, darunter Notariatszeichen Nr. 48 in Anhang mit dunklerer Tinte; Rückaufschriften: [1.] *Super iiii marcarum ad memoriam Johannis*

*bilsingh carnificis. [2.] Instrumentum duorum Notariorum super Donatione 4
Margarum Reditus quas post obitum suum in Choro Ecclesiae b. Mariae Hamb.
distribuendas legavit Johannes Bylzing Carnifex (i.e. Lanio) Civis Hamburg 1367. d. 15
Sept.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr68; D: Copiae Archiv.

149. 1367 Dezember 14. Hamburg.

Insert in Nr. 177.

150. 1368 Januar 13. Hamburg.

Der Waffenknappe Hartwig Heest versichert, dass er Adelheid, der Witwe des Eilhard Bonsakkes, oder ihren Erben 55 Mk. Hamb. Pf. bis zum kommenden Ostertag [09. April] in Hamburg zurückzahlen werde. Als Sicherheit biete er seinen Anteil am Zehnten aus der Burg Haseldorf in Ekhorst und auf dem *clege* im Kirchspiel Haseldorf¹. Darüber könne Adelheyd so lange verfügen, bis Hartwig oder seine Erben die Schuld beglichen hätten. *Datum hamburg Anno domini m°ccc°lx° octavo in octava epiphanie domini.*

Dokumenttyp: Abschrift; Schulddienste, Tilgung, Pfand.

Diplomatik: Papier; Latein; Rückaufschrift: *Hartwicus Hest Domina alheydis relicta
eylard bonenzak.*

Überlieferung: C: StAHH 710-1 I Threse Nn116; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1244.

¹ Gemeinde im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

151. 1368 Januar 16. o. O.

Die Brüder und Knappen Henning und Emeke Strüs¹ bestätigen den dauerhaften Verkauf von vier Hufen Land in Poppenbüttel. Sie seien ihnen als Erbgut von Beke, der Frau des Dame van Hamme, zugekommen. Der Verkauf erfolge mit Gewässern, Holz und Weiden, der höheren und niederen Gerichtsbarkeit sowie allen Freiheiten und Nutzungsrechten. Hinzu kämen

¹ Siehe auch Nr. 123 und Nr. 377.

außerdem ein Drittel des Ackers von der Mühle und elf Landstücke, die *marquardes rod* heißen, sowie alle Rechte und Güter, die sie in Poppenbüttel haben. Sie verkaufen alles für 50 Mk. Hamb. Pf. an den Hamburger Bürger Dameke Vos und dessen Erben und versichern, diese an der Nutzung der Güter nicht zu hindern. Bürgen hierfür sind der Ritter Johann Hümmerßbütte und Heyne Strüs aus Barmbek², der Sohn des Make Strüs. *Na godes bort drütteynhündert jar in deme achtundesestighesten jare in dem daghe sunte Marcelli pape et martiris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; vier Siegel jeweils an Pergamantpressel an Plica; Textbegrenzungslinien; Rückaufschriften: [1.] *Super villa poppenbotle et iudico maiorum et minorum.* [2.] 1368. [3.] N29. [4.] *datum lxviii marceli pape.* [5.] *iii.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo21; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1246.

Erwähnung: Bock 2005, S. 32-33.

² Bernebek

152. 1368 Januar 19. Brügge.

Stephan Peperkelre erklärt, von Heino Vernoden 19 Pfund Flandrischer Groschen¹ bekommen zu haben. Jedes Pfund habe er für je 5 Mk. und 3 Sch. nach Hamburger Zahlungsweise erhalten. Die Summe sei Heino, seinen Erben oder seinem Bevollmächtigten in Hamburg durch Stephan oder dessen Erben zu Mittfasten² ohne weiteren Verzug und vollständig zu begleichen. Könne er sie nicht auslösen, versichert Peperkelre alle entstehenden Verluste und Ausgaben von Vernoden zu ersetzen. Er stimme dieser Einigung zu und verspreche, auch nicht zu versuchen, mit späteren Wider-

¹ *Decem et novem libras grossorum pagamenti Flandrensis*, wobei *libra* ein Pfund von 240 Pfennigen ist, auch *lb.* abgekürzt.

² Mit *proxime dimidie quadragesime iam venturo* ist der Eingang der Zahlung um „Mittfasten“ herum gemeint, die ungefähre Mitte der vierzigtagigen Fastenzeit vor Ostern (*quadragesima*). Damit bezeichnete man die Woche zwischen den Sonntagen *Oculi* (12. März 1368) und *Laetare* (19. März 1368). Sonntage waren keine Fastentage und wurden nicht mitgezählt. Sollte ein genauer Tag bezeichnet werden, so meinte dies meist den Sonntag *Laetare*.

sprüchen den Betrag zu mindern. *Datum brugis vigilia beatorum martirum Fabiani et Sebastiani Anno Domini millesimo trigesimo l^ox octavo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Schulddienste, Wechsel.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; leichte Verfärbungen; abhängendes Pressel durch zwei Einschnitte; Siegelloch sichtbar, Siegel selbst verloren.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ll11(1); D: Cop. Arch. (mit Ll11(2) u. (3)).

153. 1368 Januar 25. Brügge.

Lambert Rorebeke aus Salzwedel¹ erklärt, von Heino Vernoden aus Hamburg 10 Pfund Groschen² bekommen zu haben. Jedes Pfund habe 5 Mk. und 3 Sch. von Hamb. Pf. gekostet. Heino, seinen Erben oder seinem Bevollmächtigten sei diese Summe am Sonntag bei Mittfasten³ durch Lambert oder dessen Erben zu begleichen. Sollte er die Auslösung nicht leisten können, versichere Lambert alle Verluste oder Ausgaben zu erstatten, die Heino Vernoden dadurch haben werde. Er verspreche, nicht nachträglich durch Widerspruch zu versuchen, die Zahlung zu verringern. *Datum brugis die conversionis beati pauli apostoli Anno Domini millesimo ccc^o lx viii^o.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Schulddienste, Wechsel.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; tabellenartige senkrechte und waagerechte Führungslinien, Ritzungen; abhängendes Pressel durch zwei Einschnitte geflochten; vom Siegel nur noch minimaler Rest vorhanden; Zeichen vor Initial.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ll11(2). D: Cop. Arch. (mit Ll11(1) u. (3)).

¹ Zoltwede

² decem libras grossorum, wobei *libra* ein Pfund von 240 Pfennigen ist, auch *lb.* abgekürzt. Möglicherweise sind hier auch flandrische Groschen gemeint wie in Nr. 152.

³ Mit *dominica die medie quadragesime iam proxime ventura* wird der Zahlungseingang auf Sonntag um „Mittfasten“ herum festgelegt, die ungefähre Mitte der vierzigtägigen Fastenzeit vor Ostern (*quadragesima*). Mittfasten bezeichnete die Woche zwischen den Sonntagen *Oculi* (12. März 1368) und *Laetare* (19. März 1368). Wurde ein fester Tag bezeichnet, war meist der Sonntag *Laetare* gemeint. Vgl. Anm. bei Nr. 152.

154. 1368 Februar 01. Hamburg.

Graf Otto¹ von Holstein und Stormarn bestätigt den Hamburger Ratsherren und Bürgern alle Rechte und Privilegien, die diese bereits von seinem Vater Adolf [VII.]², seinem Bruder Adolf [VIII.]³ oder anderen Vorgängern erhalten hätten. Zeugen sind Graf Johann von [St⁴]erneberg, der Ritter Arnold de Cersne, die Vasallen Heinrich de Heelbeke und Hermann de Neendorpe, der gräfliche Notar Jordan sowie die Hamburger Bürgermeister Heinrich de Monte, Bertram Horborch und Heinrich Hoyer. *Anno a nativitate domini. Millesimo Trecentesimo sexagesimo Octavo in profesto Purificationis beate Marie virginis.*

Dokumenttyp: Urkunde; Privilegien/Freiheiten, Bestätigung.

Diplomatik: Pergament; Latein; Pressel aus roter und grüner Schnur an Plica, Siegel fehlt; Löcher im Pergament; Rückaufschrift: Markierung Nr. 49 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse K28; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1250.

¹ Otto [I.] (* nach 1330; † 13. März 1404) regierte als Graf von Holstein in der jüngeren Schauenburger Linie von 1366 bis 1404. Er war der jüngste Sohn von Adolf VII. und ursprünglich für eine geistliche Laufbahn vorgesehen. Doch übernahm er die Regierungsgeschäfte von seinem Bruder Adolf VIII., als dieser ins Heilige Land aufbrach. Voll übernahm er die Regierung, als der Tod seines Bruders feststand. Vgl. zu Adolf VII. Nr. 20 und Adolf VIII. Nr. 53.

² Adolf VII., Graf von Holstein, jüngeres Haus Schaumburg, reg. 1315-1353. Siehe ausf. Nr. 20.

³ Adolf VIII., Graf von Holstein, jüngeres Haus Schaumburg, reg. 1353-1366. S. ausf. Nr. 53.

⁴ Loch im Pergament; Graf Johann von Sternberg war ein Neffe Graf Ottos (Weber 1928).

155. 1368 März 12. Den Haag.

Der [Titular-]Bischof Volker¹ von Gibelech vidimiert eine Urkunde, in der Wilhelm [I.]², der Graf von Hennegau, Holland und Seeland und Herr von Friesland bekannt gibt, sich von den beiden Bürgern Stavorens, Aernd Bisscop und dessen Schwager Leuweke, 30 Pfd. Gros Tournois geliehen zu haben. Im Gegenzug sollten diese die Einnahmen aus dem Zoll von

¹ Volker, Titularbischof von Geruntin/Syrien 1359-1396.

² Wilhelm I., der Gute, Graf von Hennegau, Holland und Seeland (in Seeland als Wilhelm III. gezählt), reg. 1304-1337.

Stavoren³ erhalten, bis die Summe vollständig zurückgezahlt sei.⁴
Ghegheven in den haghe des dinxedaghēs na Meyedach int iaer ons heren m°ccc° drieendedortich [04. Mai 1333].

Ghegheven int iaer ons heren dusent drieihondere achte ende tsostich op sunte Ggregorius dach.

Dokumenttyp: Urkunde, Vidimus; Vertrag (herrschaftl./privat), Zoll, Verpfändung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; abhängendes Siegel; Markierung Nr.

53 in Anhang; Rückaufschrift: [1.] *Staveren.* [2.] 1368. [3.] Markierung.

[4.] *Registrata.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse U14; D: Copiae Archivi.

³ Stavoren, Friesland, Niederlande.

⁴ Im Streit um angeblich nicht beglichene Zahlungen Hamburger Kaufleute wegen eines an Bürger Stavorens verpfändeten Grafenzolls (Nr. 155) trat eigentlich bereits 1374 eine Lösung ein. Ein Gericht in Wildingen urteilte, dass die Hamburger den Zoll nicht entrichten müssten (s. HansUB IV, 481). Eine endgültige Einigung mit Stavoren ließ jedoch bis 1384 auf sich warten (Nrr. 228, 254 und 256). Erst dann konnte unter Vermittlung Bischofs Volker von Giblech der Streit beseitigt werden (Nrr. 258, 312, 316 und 317).

156. 1368 März 18. Hamburg.

Die Hamburger Kämmerei bestätigt den Eingang der zwei Wechsel¹, mit denen Steven Peperkelre und Lambert Rorebeke aus Salzwedel² Gelder von Heino Vernoden³ erhalten hätten. Letzterer, merken die Kämmerer an, habe die Schriftstücke mit dem Samstag vor Laetare 1368⁴ erst sehr spät in der Kämmerei vorgezeigt.⁵ [...] *sabbato ante Letare valde tarde In Cameraria.*
*6Anno L°x octavo.*⁶

Dokumenttyp: Amtsvermerk; Schulddienste, Wechsel, Bestätigung.

Diplomatik: Tinte auf Pergament; schmales Notizblatt; am rechten Rand Plica mit Garnfäden, die wohl Ll11(1) bis (3) zusammenhielten.

¹ Die Stücke Nrr. 152 und 153.

² *zoltwēdel*

³ In Nr. 152 und Nr. 153 wird der Geldgeber Heino Vernoden genannt, hier *vern Øden*.

⁴ 18. März 1368.

⁵ Dabei handelt es sich um einen Hinweis an die Adresse des Gläubigers, die Dokumente nicht rechtzeitig vorgelegt zu haben, nicht auf einen verspäteten Zahlungseingang.

⁶ senkrecht am rechten Rand geschrieben.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ll11(3); D: Cop. Arch. (mit Ll11(1) u. (2)).

157. 1368 April 06. Hamburg.

Insert in Nr. 178.

158. 1368. April 09. Hamburg.

Insert in Nr. 159.

159. [1375-78.]¹ Hamburg.

Die Hamburger Bürgermeister Werner Wyghersen und Ludolf Holdenstede vidimieren eine Urkunde, in der das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Scholastikus Heinrich Witte, die Verpachtung eines Gartens bestätigt. Der Kanoniker Johann Greseke und der Bauhofmeister Heinrich de Monte von der Hamburger Kirche würden ihn für jährlich am Michaelstag [29. Sept.] an den Bauhofmeister zu zahlende 2 Mk. Hamb. Pf. an den Hamburger Bürger Marquard de Berchstede und dessen Frau verpachten. Er grenze an die Domfabrik und an das Grundstück, das einst Wedeman besaß. Sollten Marquard oder seine Frau wertsteigernde Maßnahmen durchführen wie die Errichtung eines Walls, würden keine zusätzlichen Abgaben verlangt. Nach dem Tod beider falle der Garten wieder der Domfabrik zu. *Datum hamborch Anno domini m°ccc°lxviii° in festo pasche [09. April 1368].*

Siegelankündigung der beiden Bürgermeister. *Datum hamborch Anno domini m°ccc°[...]².*

Dokumenttyp: Urkunde, Vidimus; Vertrag (privat), Verpachtung.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei Einschnitte in der Plica, Siegel verloren; Teile des rechten Drittels durch Feuchtigkeitsflecken unleserlich; Rückaufschriften: [1.] *super orto circa tegularie domum spectantem ad ecclesiam nostram et duarum*

¹ Werner Wyghersen war 1367-78 und Ludolf Holdensteden 1375-89 Bürgermeister Hamburgs (Schuback 1820, S. 28-29).

² Unleserlich durch Feuchtigkeitsflecken.

marcarum redditus dominis data Anno domini mccc lxviii pasche. [2.] 1368. [3.] ad Structuram. [4.] 687.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Xx42; D: Copiae Archivi.

160. 1368 April 28. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Scholastikus Heinrich [Albus], bestätigt die Errichtung einer Vikarie am Altar der Apostel Simon, Judas und Matthäus in der Hamburger Kirche St. Petri, aufgrund des letzten Willens von Friedrich Munt, der von dessen Sohn Johann ausgeführt werde. Die Vikarie werde mit einer Rente von 25 Mk. Hamb. Pf. ausgestattet, welche für 375 Mk. dem Rat der Gemeinde Stade abgekauft sei. Der an dieser Vikarie eingesetzte Vikar müsse den Gottesdiensten beiwohnen und nach Anweisung des Vizerektors der Petri-Kirche die Messe feiern und ihm zugegangene Spenden an diesen abgeben. Zudem habe er jährlich am Tag des Heiligen Gorgonius [9. Sept.] 2 Mk. Hamb. Pf. zu entrichten, die für das Gedenken an Friedrich Munt und dessen Frau Mechtild im Chor verteilt werden, ebenso wie 8 Sch. an den Vizerektor. 1 Mk. sei zwischen dem Vizerektor, den Vikaren und den Offizialen am Johannistag [27. Dez.] aufzuteilen. Für 24 Sch. würden Lichter beschafft, die vor Fronleichnam aufzustellen seien. Das Kapitel überlasse Johann Munt zu Lebzeiten das Patronats- und das Präsentationsrecht für die Vikarie. Nach seinem Tod habe sein jeweils ältester Erbe, gleichgültig ob männlich oder weiblich, für vier Wechsel das Recht, eine geeignete Person vorzuschlagen. Danach aber falle die Kollatur dem Dekan zu. Sollte die Gemeinde Stade die Rente zurückkaufen, müsse der Erlös in eine andere sichere Rente umgewandelt werden. Es folgt die Bestätigung durch Johann Munt. *Datum et actum hamborch Anno domini m^occc^o lxviii^o in die vitalis martyris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Renten, Vikarien, Testamente.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei Pergamentpressel an Plica, Siegel des Domkapitels fehlt; Rückaufschriften: [1.] *Sancti Petri Vicaria altarum sanctorum Symonis et Jude ac Mathie apostolorum Acta folio xxxvii.* [2.] *In ecclesia beati petri super vicarius per frederik mund fundatam.* [3.] 25 Mk. *reditus de Camera et Thesauraria Consulum Stadensis.* [4.] 1368.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt17; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1169.

161. 1368. Mai 10. Reinbek.

Propst Johann und Priorin Gertrud vom Nonnenkloster Reinbek bestätigen im Namen des gesamten Konvents den Verkauf von 25 Morgen Ackerland in Neuengamme¹. Dies beinhaltet auch das angrenzende Gehöft, das ganze Zubehör, alle Rechte sowie die höhere und niedere Gerichtsbarkeit. Sie würden sie für 30 Mk. Hamb. Pf. an Heinrich Vrydach und dessen Erben so verkaufen, wie sie dem Kloster einst von Eddeler übertragen wurden, dem damaligen Vogt der Herzöge Johann [II.]² und Albert [III.]³ *Anno domini m°ccc° sexagesimo octavo in die gordiani et epymachi martirum beatorum.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Verkauf.

Diplomatik: A: Pergament; Latein; Siegel fehlen, zwei Einschnitte in Plica, eine Pergamentpressel erhalten. Lt. B war die Urkunde *mit twen eren ingesegelen van gheleme wasse besegeld*; Rückaufschrift: Markierung Nr. 51 in Anhang; B: ausgestellt vom Hamburger Rat; Pergament, Mittelniederdeutsch; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: *Copia vidimata Ham. d. 1474 Georgii matyr. super chartis de 1369 Magni et 1368 Gordani et Epimachi.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ee43; B: StAHH 710-1 I Threse Q26b (23. Apr. 1474), enthält auch Nr. 173; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1265.

Regest: Heuer 1985, 134.

¹ Heutiger Stadtteil im Südosten Hamburgs.

² Johann II., Herzog von Sachsen-Lauenburg. Siehe ausf. Nr. 68.

³ Albrecht III., Herzog von Sachsen-Lauenburg. Siehe ausf. Nr. 68.

162. 1368 Mai 25. Visby.

Johann, der Prior des Dominikanerkonvents, und Gardian Peter vom Franziskanerkonvent in Visby vidimieren im Namen ihrer Konvente folgende zwei Urkunden:

Mit Urkunde [1] gewähren die Grafen Johann [I.]¹ und Gerhard [I.]² von Holstein den Bürgern Visbys und allen Gotländern ihre Gebiete zu durch-

¹ Johann I., Graf von Holstein, älteres Haus Schaumburg, Begr. Linie Kiel, reg. 1241-1263.

² Gerhard I., Graf von Holstein, älteres Haus Schaumburg, Begr. Linie Itzehoe, reg. 1241-1290.

queren und garantieren deren Sicherheit sowie die ihrer Waren und Güter, wie es bereits ihr Vater getan habe. Außerdem sollen die von Herzog Heinrich von Braunschweig verliehenen Privilegien für immer bestehen bleiben. *Acta sunt hec anno domini m°cc°lv Tertio Idus Junii Luna tertia* [06. Nov. 1255].

Mit Urkunde [2] bestätigt Herzog Heinrich [der Löwe]³ von Bayern und Sachsen die Beilegung des erbitterten Streits zwischen den Deutschen und den Gotländern. Er bestätigt Letzteren die Rechte, die ihnen bereits von Kaiser Lothar [III.]⁴ gewahrt wurden. Demnach sollen die Gotländer in den Gebieten des Herzogs Frieden halten. Im Gegenzug werden ihnen erlittene Schäden ausgeglichen und Zollfreiheit in allen Städten gewährt. Die Tötung eines Gotländers auf herzöglichem Gebiet werde mit dem Tod bestraft. Die Verletzung durch Waffengebrauch werde mit dem Abschlagen der Hand des Täters geahndet. Bei Verletzungen durch einen Knüppel oder durch die Faust sei der Täter der örtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Wenn ein Gotländer auf der An- und Rückreise in einem außerordentlichen Rechtsverfahren getötet werde, solle der Täter mit den Erben und Verwandten des Getöteten einen Vergleich über 40 Mk. in der Währung jener Provinz abschließen, in der die Tat begangen worden sei. Sollte ein Gotländer in einer Stadt des herzöglichen Gebiets versterben, könnten dessen Erben oder Verwandte seine Güter unbehelligt an sich nehmen, falls diese anwesend seien. Sollten sie nicht anwesend sein, würden die Güter vor Ort ein Jahr und einen Tag aufbewahrt. Sollte in dieser Zeit niemand Anspruch erheben, seien die Güter dem Stadtrichter zu übergeben. Darüber hinaus gelte für die Gotländer das gleiche Recht wie für die heimischen Kaufleute unter der Voraussetzung, dass die Gotländer es den niederdeutschen Kaufleuten ebenso gewähren. Zeugen sind Bischof Gerold⁵, Bischof Evermodus⁶, Bischof Berno von Mecklenburg⁷, [Bertold II.,] der Markgraf von Vohburg⁸, Graf Friedrich [II.] von Arnsberg⁹, Graf Heinrich von Ravensberg¹⁰, Graf Adolf [II.]¹¹, Graf Siegfried [I.]¹², Graf Volrad [I.]¹³, Graf

³ Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen, reg. 1142-1180, Herzog von Bayern, reg. 1156-1180.

⁴ Lothar III., Herzog von Sachsen, reg. 1106-1137, dt. König 1125-1137, röm. Kaiser 1133-1137.

⁵ Bischof Gerold von Lübeck 1155-1163.

⁶ Bischof Evermodus von Ratzeburg 1154/58-1178.

⁷ Bischof Berno von Mecklenburg/Schwerin 1155-1190/91.

⁸ Bertold II., Markgraf von Vohburg 1146-1182.

⁹ Friedrich II., Graf von Arnsberg, reg. 1152-n. 1164.

¹⁰ Heinrich, Graf von Ravensberg, ca. 1158-1176.

Heinrich von Ratzeburg¹⁴, Luthard [I.] von Meinersen¹⁵, Ludolf [I.] von Woeltingerode¹⁶, Gunzelin [I. von Schwerin]¹⁷, Kämmerer Anno¹⁸, Truchsess Ludolf und Graf Reinhold von Lübeck¹⁹ *Acta sunt hec anno domini m°c°lx°iii° Regnante gloriosissimo domino friderico Romanorum Imperatore auggusto anno Regni sui x° Imperii vii° Data in Ertineburgh xv° kalendas novembbris [18. Okt. 1161²⁰].*

Datum per modum transumpti in Civitate wisby predicta sub anno domini m°ccc°lx°viii°xxv° die mensis maii sub sigillis conventuum nostrorum predictorum.

Dokumenttyp: Urkunde; Vidimus; Privilegien/Freiheiten, Ordnungen/Statuten.

Diplomatik: Pergament; Latein; Einschneide an Plica, abgefallene Siegel der beiden Aussteller erhalten. Rückaufschrift: [1.] Markierg. Nr. 52 in Anh. [2.] *Registrata*.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse K26; D: Copiae Archivi.

Druck: HansUB I, 483; DS IX, 7701 (gekürzt und ohne Inserte); Hofmeister 1926, S. 56-58 (der Text des Vidimus und des Inserts [1] sind hier in den Fußnoten wiedergegeben); Schildener 1827, S. 123-125; Lambeck 1706 II (A), S. 247-252; ders.: 1706 II (B), S. 78-79; nur Insert [1]: USHL I.1, 14; Rydberg 1877 I, 100; nur Insert [2]: HansUB I, 15; Sprandrel 1982, S. 393, 395 (mit Übersetzung, S. 173, 175.); Jordan 1949, 48 (dort auch weitere Druckangaben); Rydberg 1877 I, 42.

Regest: Prutz 1865, 93.

Erwähnung: Frensdorff 1916, S. 41-43; Heydel 1929, S. 131.

¹¹ Adolf II., Graf von Holstein, reg. 1130-1164.

¹² Siegfried I., Graf von Blanckenburg, reg. 1161/64-1173.

¹³ Volrad I., Graf von Dannenberg, reg. 1145/53-ca. 1167/69.

¹⁴ Heinrich von Badewide, Graf von Ratzeburg/Polabien, reg. 1142/43-ca.1164.

¹⁵ Die Herren von Meinersen (Landkreis Gifhorn) erhielten ihren Herrschaftsbereich direkt als Reichslehen, zu Luthart selbst waren keine näheren Daten ermittelbar.

¹⁶ Graf Ludolf I. von Waltingroth.

¹⁷ Gunzelin von Hagen I., Graf von Schwerin ca.1125/30-1185.

¹⁸ Anno von Heimburg, 1143-1173 am Hof, Vogt von Goslar 1152-1163.

¹⁹ Reinhold von Ertelenburg, auch als Graf von Dithmarschen (s. Willert 1986).

²⁰ Die Datierung ist widersprüchlich. Jene nach Regierungsjahren ist der nach Inkarnation vorzuziehen, s. hierzu den Druck der Urkunde in MGH.

163. 1368 Juni 02. Hildesheim.

Dekan Heinrich [Advocati] der Hildesheimer Kirche delegiert einen päpstlichen Befehl. Er übertrage Propst, Dekan und Thesaurar des Bremer Domkapitels, Dekan, Thesaurar und Scholastikus der St. Ansgar-Kirche in Bre-

men, dem Abt des Klosters St. Marien bei Stade, dem Propst des Kloster St. Georg in Stade, Propst, Dekan und Thesaurar der Ramelsloher Kirche, Propst, Dekan, Thesaurar, Scholastikus und Kantor je der Schweriner, Lübecker, Ratzeburger und Verdener Kirchen, Propst, Dekan und Thesaurar der Bardowicker Kirche sowie dem Abt des Kloster St. Michalis in Lüneburg die folgende päpstliche Anweisung auszuführen:

In dem inserierten Schreiben ordnet Papst Johannes XXII.¹ aufgrund einer Klage des Hamburger Domkapitels an, dass die Vertreter der Kirchen in Magdeburg und Hildesheim sowie der St. Blasii-Kirche in Braunschweig dafür Sorge zu tragen haben, dass niemand den Ländereien, Besitzungen, Zehnten, Steuern, Einkünften und Abgaben, den Rechten und der Rechtssprechung sowie den mobilen und immobilen Gütern, auch Viehbestände eingeschlossen, des Hamburger Domkapitels irgendeinen Schaden zufüge. Dies dürften kein Erzbischof, Bischof oder andere kirchliche Würdenträger, keine Herzöge, Barone, Grafen oder sonstige Adlige, keine Ritter, Ratsherren, Gemeinden, Städte, Burgen oder Dörfer sowohl inner- als auch außerhalb der Bremer Diözese. Auch die Vasallen, Lehnsmänner und Pächter des Domkapitels dürften sie nicht mit ungebührlichen Abgaben belasten. *Datum Avignonis iiiii kalendas octobrris pontificatus nostri Anno septimo [28. Sept. 1322].*

Für die Vertreter des Hamburger Domkapitels sei es jedoch zu schwierig, sich bei Verstößen an die Beauftragten des Papstes zu wenden. Außerdem seien sie noch mit anderen wichtigen Aufgaben beschäftigt. Daher überträgt Dekan Heinrich die Ausführung an die genannten Adressaten. *Datum hildensem Anno domini m°ccc°lxviii° mensis junii die secunda.*

Dokumenttyp: Urkunde, Insert; Erlass (kirchlich), Privilegien/Freiheiten.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel an Pergamentpressel an Plica; unterhalb des Textes vier Einstichstellen; Rückaufschriften: [1.] *Henrici Decani Hildesien.* [2.] *Conservatorium ecclesie hamburgensis.* [3.] 1368. [4.] No 35.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp88; D: Copiae Archivi.

¹ Johannes XXII. (* ca. 1245/49; † 4. Dez. 1334), Papst in Avignon von 1316 bis zu seinem Tod.

164. 1368 Juni 02. [Hamburg].

Der Kanoniker Johann Saxo von der Kirche St. Stephan in Bamberg quittiert den Erhalt von 100 Goldflorin durch das Hamburger Domkapitel. Er sei von Petrus de Calesio, dem Propst von Nîmes, beauftragt worden, einen von Papst Urban V. erhobenen Zehnten einzusammeln.¹ Die Abgabe solle Kaiser Karl IV.² in Italien unterstützen. Er bestätigt, dass damit alle Ansprüche aus dem erhobenen Zehnten abgegolten seien. Zeugen im Haus des Magisters Alan [Bosman] sind Ludolf Sciller vom Orden der Prämonstratenser und Rektor Willekin von der Hittfelder Kirche. Notarielle Beglaubigung durch Hermann Crön. *Anno nativitatis eiusdem millesimo Tricentesimo sexagesimo octavo inductione sexta mensis junii secunda die hora completorii vel quasi Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini domini nostri Urbani divina providentia pape quinto anno sexto.*

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument; Quittung, Beistand.

Diplomatik: Pergament; Latein; Einschnitt in Plica, aber Siegel fehlt; Notariatsinstrument Nr. 50 in Anhang; Rückaufschrift: [1.] *Quitancie data capitulo hamburgensi et clero prepositure ac decanatus per Collectorem decime Imperialis.* [2.] 1368. [3.] *pro subsidio caritativo.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Qq58; D: Copiae Archivi.

¹ Petrus de Calesio wurde am 18.12.1367 durch Urban V. beauftragt (s. RI VIII, 117).

² Karl IV. (* 14.5.1316 Prag, † 29.11.1378) wurde 1346 zum deutschen König gewählt und 1355 zum Kaiser gekrönt. Siehe ausführlichere Anm. bei Nr. 31.

165. 1368 August 29. Buxtehude.

Der Erzbischof Albert¹ von Bremen gewährt allen, die für die Gebäude, die Ausstattung und besonders für die Leuchter der Hamburger Kirche spenden, 40 Tage Ablass. Er bestätigt alle Ablässe, die von seinen Vorgängern oder anderen Bischöfen für die Hamburger Kirche gewährt wurden. *Datum Buxtehude [...] Anno domini m°ccc°lx° octavo in festo decollationis sancti Johannis Baptiste.*

Dokumenttyp: Urkunde; Ablass.

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. S. ausf. Nr. 95.

Diplomatik: Pergament, stark beschädigt; Latein; Siegel an Pergamentpressel an Plica; mehrzeilige Rückaufschrift, nicht entzifferbar.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp102; D: Copiae Archivi.

166. 1368 September 15. Hamburg.

Die Knappen und Brüder Willekin und Johann Lappe sowie Wolderich, der Sohn des Alverich Lappe, bestätigen den Erhalt von 300 Mk. Pf. von den Hamburger Ratsherren Johann Lange und Nicolaus Roden. Sie seien diese Willekin und Alverich schuldig gewesen. Weder sie noch ihre Erben werden die Schuldner oder deren Erben wegen dieser Schuld mahnen oder weitere Zahlungen verlangen.¹ *Datum et actum hamborch Anno a nativitate domini Millesimo ccc^olx^o octavo in octava nativitatis beate marie virginis gloriose.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Schulddienste, Tilgung.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei Siegel an Pergamentpressel an Plica, drittes Siegel fehlt; Markierung Nr. 54 in Anhang; Rückaufschrift: *Quitantia lappen super ccc marcarum 1368.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q49; D: Copiae Archivi.

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

167. 1368 September 15. Hamburg.

Der Knappe Willekin Lappe quittiert den Erhalt von 100 Mk. Pf. von den 300 Mk., welche die Ratsherren Johann Langhe und Nicolaus Roden ihm und Alverich Lappe schuldig gewesen waren. Weder er noch seine Erben würden die Schuldner oder deren Erben wegen dieser Schuld mahnen oder weitere Zahlungen verlangen.¹ *Ghegheven tho Hamborch in dat iaar unses heren duzent drehundert achte unde zestich in deme achthede daghe unzer vrownen alze ze gheboren wart.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Schulddienste, Tilgung.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q50 (verloren, nach D); D: Copiae Archivi.

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

168. 1368 September 25. Hamburg.

Der Kanoniker Johann Greseke und die Bürgermeister Heinrich de Monte und Bertram Horborch aus Hamburg überlassen dem Rektor der Kirche in Moorfleet¹ auf der Insel Billwerder und dessen Nachfolgern die Zehnten in Moorfleet. Dabei seien Oda, die Witwe des Johann Longus, und ihre Söhne Johann und Nicolaus anwesend gewesen. Sie überließen die Abgaben mit allen Freiheiten und Rechten, die bis zu seinem Tod Hartwig Longus, der Bruder des Johann, besessen hätte. Danach seien sie an die rechtmäßigen Erben übergegangen. Der Rektor verpflichtete sich im Gegenzug an jedem Sonn- und Feiertag in der Messe die Memoriens für die Eltern des Johann und Hartwig Longus durchzuführen. Oda und ihre Söhne hätten für die Zehnten eine entsprechende Geldsumme erhalten. *Datum Hamborch Anno domini m°ccc°lxviii° mensis septembbris die xxv.*

Dokumenttyp: Urkunde, Vertrag (privat/herrschaftlich), Überlassung.

Diplomatik: Pergament; Latein; drei beschädigte Siegel an Pergamentpressel an Plica; schräge Naht mittig auf der Plica; Rückaufschriften: [1.] 1368 Super decimis in vhrenflöth. [2.] No22. [3.] Z64. [4.] 4Z.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse R60; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1280.

¹ *vrenflete*: Moorfleet, heutiger Stadtteil Hamburgs.

169. 1368. November 11. o. O.

Abschrift [1.] in Nr. 410.

170. [vor 1369]. [Hamburg].

Öffentlich bekennt Radekin Beermann, dass sein Besitz bei einigen Gläubigern verpfändet sei. Die ausstehenden Darlehen wolle er mit dem Verkauf seines Besitzes in Hamburg je nach seinen Möglichkeiten ablösen. [I.] Hein-

rich Soltoghe¹ schulde er 6 Sch. und 4 Mk., [II.] dem Krugmacher² Thidekin Hane 6 Pf. weniger als 2 Mk., [III.] Willekin mit den schiefen Füßen³ 26 Sch., [IV.] Gerekin Mølenknoeth⁴ 1 Mk., [V.] dem Schuster Thidekin Ghoerooce⁵ 17 Sch., [VI.] dem Fischer Hennekin Crøsike 12 Sch., [VII.] Wiebke⁶ Rike 19 Sch. und [VIII.] Johann, dem Bediensteten des Rates, 2 Mk.

Dokumenttyp: Abschrift, Urkunde; Vertrag (privat), Schulddienst, Verpfändung.

Diplomatik: Latein, Mittelniederdeutsch; Orginal-Pergament.

Überlieferung: C: StAHH 710-1 I Threse Rr82; D: Copiae Archivi.

¹ Aus den Copiae Archivi: „Hennekinus Zoltow † 1369 K.R. I S. 99₂₀, das ist: Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, Bd. I 1350-1400, S. 99, Zeile 20: „1369 [...] De reliquis moriencium: [...] De bonis Hennekini Zoltow, qui obit in Rodingesmarke 10 Mk. 2 fl.“ Da er als Gläubiger für Nr. 170 genannt wird, muss es vor 1369 entstanden sein.

² *lagenator*: Krugmacher, Töpfer von lagoena (lagūna, laguēna, laguīna). Ein Gefäß mit engem Hals, weitem Bauch u. Henkeln, zumeist aus Ton. Aber auch aus Glas od. Weiden geflochten.

³ *vilikino mit den skeven fōten*: hier übersetzt, weil möglicherweise nicht sein richtiger Name.

⁴ *mølen knoeth* ist möglicherweise auch eine Berufsbezeichnung „Mühlenknecht“.

⁵ *ghoerocean*, ev. eher Jörgeken oder Gherken.

⁶ *Vibbikke*

171. 1369 April 23. o. O.

Die Knappen Willekin und Wolderich Lappe aus dem Kirchspiel Groden¹ im Lande Hadeln schenken dem Priester Johann Calf Erbgüter. Dem hätten ihre Erben und Freunde zugestimmt. Es handele sich [I.] um Haus und Hof des Henneken, dem Sohn des Peter, zusammen mit acht angrenzenden Morgen Ackerland. [II.] Hinzu kämen zwei mal vier Morgen Ackerland in Gildkamp² und [III.] die Einkünfte aus weiteren vier Morgen und Gütern, die Johann Pape bestelle und die in Schöneworth³ lägen. [IV.] Außerdem umfasste dies auch 5 Mesen Korn in Altenwalde⁴. Mit diesen Einkünften solle eine dauerhafte Vikarie am Altar der heiligen Jungfrau Maria in der Kirche von Groden errichtet werden. Nach dem Tod der Stifter sollen der Rektor und der nächste Nachkomme aus der männlichen Linie die Besetzung der Vikarie übernehmen. Könnten sie sich nicht innerhalb von 15

¹ *Grüden*: Groden, heutiger Stadtteil Cuxhavens, Niedersachsen.

² *ghiltcamp*

³ *sconewort*

⁴ *oldenwolde*: Altenwalde, heutiger Stadtteil Cuxhavens, Niedersachsen.

Tagen einigen, solle der Pfarrer eine geeignete Person bestimmen. Der eingesetzte Vikar habe an jedem Sonn- und Feiertag zur Matutin, zur Messe und zur Vesper an der Vikarie anwesend zu sein. Er sei dem Rektor zu Gehorsam verpflichtet. Auch dürfe er nur mit Zustimmung des Rektors Verfügungen annehmen. Rektor Konrad stimmt diesen Vorgaben zu und kündigt ebenso wie die beiden Aussteller sein Siegel an.⁵ *Datum anno Domini m°ccc°lxix° in die beati Georgii, martiris gloriosi.*

Dokumenttyp: Urkunde; Schenkungen/Donationen, Renten, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei Siegel an Pergamentpressel an Plica, drittes Siegel fehlt; Zeichen vor Initial Nr. 55 in Anhang; Rückaufschriften: [1.] *q.* [2.] *C.* [3.] *fundatio.* [4.] Markierung Nr. 56 in Anhang. [5.] 1369.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q31(2); D: Copiae Archivi.

⁵ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

172. 1369 April 29. o. O.

Abschrift [5.] in Nr. 410.

173. 1369 August 19. o. O.

Erich [IV.]¹ von Sachsen gibt seinem Knecht Heyneke Vrydaghe den Hof, den zuvor Peter Roghelenborch besessen hätte, mit allen Rechten und Freiheiten zu Erblehen. *Ghegheven na godes bort druttelynghundert iar in dem neghenundesostighesten iare in sunte magnus daghe des hilghen mertheleres.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (weltlich), Belehnung.

Diplomatik: A: Pergament; Mittelniederdeutsch; Siegel des Ausstellers an Pergamentpressel an Plica; Markierung Nr. 58 in Anhang; Rückaufschrift: *f.* B: ausgestellt vom Hamburger Rat; Pergament, Mittelniederdeutsch; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: *Copia vidimata Ham. d. 1474 Georgii matyr. super chartis de 1369 Magni et 1368 Gordani et Epimachi.*

¹ Herzog Erich IV. von Sachsen[-Lauenburg], Engern und Westfalen (* 1354; † 1412), genannt „der Jüngere“, war Sohn des Herzogs Erichs II. von Sachsen-Lauenburg und Agnes von Holstein-Plön. Er regierte in Lauenburg-Ratzeburg von 1368 bis 1401 und danach gemeinsam mit Erich V. und Johann IV. als Gesamtherrschter bis 1412.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ee44; B: StAHH 710-1 I Threse Q26b (23. Apr. 1474), enthält auch Nr. 161; D: Copiae Archivi.

174. 1369 Dezember 6. Stavoren.

Die Schöffen und die Ratsherren der Stadt Stavoren¹ machen einen Vergleich² bekannt. Diesen habe Heinrich, genannt Cruembeen, ein Bürger Hamburgs, ausgehandelt. Dazu hätten ihn die Hamburger Bürger Dietrich Bickelstat und Thidekin Sasse bevollmächtigt. Geschlossen wurde er mit Nannon [Jaricus], dem Sohn von Wolbert Jaricus, der wiederum Sohn des Lewekin gewesen sei,³ und mit allen anderen, von denen Verdächtigungen wegen des Todes von Johann Knoke ausgegangen waren. Verdächtigt worden seien Dietrich Bickelstat und Thidekin Sasse, einige Jahre zuvor Knoke in Emden⁴ getötet zu haben. Im Laufe der Jahre seien dadurch die Streitigkeiten zwischen Dietrich und Thidekin auf der einen Seite und andererseits Hermann Havit sowie seinem Bruder Reiner, deren Freunden und Blutsverwandten gewachsen. Unterhändler Heinrich habe letztlich im Namen beider Parteien angeordnet, den Konflikt vollständig und endgültig beizulegen. Dietrich und Tidekin hätten dieser Einigung zugestimmt. Heinrich, der Bruder des verstorbenen Johann Knoke, habe sie ebenfalls gebilligt und im Namen seiner Seite bestätigt. Auch Nanon Jaricus habe für sich und seine Freunde und Verwandten sowie ferner für alle anderen den Vergleich angenommen, die Verdacht gegen Dietrich und Thidekin gehegt hätten. Daher solle jeder Streit in Sachen des Todes von Knoke beigelegt sein und nicht wieder aufleben. Beide Seiten wären von nun an einander schuldig, sich gegenseitig zu fördern. Jeder Einspruch, ob als Täuschungsversuch oder aufgrund von Fehleinschätzung, werde hiermit ausgeschlossen. *Datum et actum Stavris Anno a nativitate domini millesimo CCC° sexagesimo nono ipso die beati nicolai.*

¹ Wahrscheinlich Stavoren in der niederländischen Provinz Friesland. Für das entlegene Staver(e)n im Emsland, Friesland, ca. 70 km südlich von Emden spräche lediglich, dass Emetha (Emden) als Ort des Todesfalls erwähnt wird.

² Siehe Nr. 254.

³ Siehe zu den Streitigkeiten um angeblich nicht beglichene Zahlungen Hamburger Kaufleute wegen eines an Bürger Stavorens verpfändeten Grafenzolls die ausführliche Anm. bei Nr. 155.

⁴ Emetha

Dokumenttyp: Urkunde; Prozess, Vergleich.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; Zeichen vor Initial Nr. 57 in Anhang; sehr breite Plica am unteren Rand mit Einstichspuren für Fäden; rückwärtig aufgepresstes Siegel des Absenders als Abdruck in Papier; zeichnet sich auf der Schriftseite ab; Loch am Rand links oben; Rückaufschrift: *Cl. IX. Stavern. 1369.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ll28; D: Copiae Archivi.

175. 1370 Januar 18. o. O.

Abschrift [2.] in Nr. 410.

176. 1370 März 17. Hamburg.

Die Brüder Borchard und Bertold Smyt, die Bauern und Pfarrkinder in Nincop¹ sind, erklären öffentlich, dass sie mit Einverständnis ihrer Erben den Kanonikern der Kirche Hamburgs für bereits beglichene 50 Mk. Pf. die dauerhaften Einkünfte von 5 Mk. Pf. aus 15 Morgen Ackerland verkauft hätten. Diese seien jährlich dem Chor der Hamburger Kirche für das ständige Andenken an Willekin von Stade² zu zahlen. [I.] Von den Ländereien lägen 10 Morgen zwischen den Äckern von Heino Bart im Osten und Dietrich Glewert im Westen. [II.] Weitere 5 Morgen seien von den Äckern des Bertold Dangmar östlich, und westlich von den 7 ½ Morgen des Rickon Jacob begrenzt. Die Zahlung sei jährlich am 22. Februar in Hamburg abgezählt, ohne Verzug, aus eigener Arbeit und eigenen Aufwendungen zu entrichten. Gegenüber dem ständigen Vikar Heinrich der Hamburger Kirche, genannt Clüne, im Namen und in Vertretung der Kanoniker, hätten die Brüder Smyt den Ländereien im Alten Land³ entsagt. Als Zeugen seien neben dem Richter und den Schöffen weitere rechtschaffene Männer hinzugebeten worden, um den Verkauf nach Recht und Sitte zu bestätigen. Die Kanoniker seien dadurch jedoch nicht verpflichtet, Dämme, Wassergräben, Schleusen, Siele zu errichten oder andere Belastungen und Steuern aus welchen vernünftigen Gründen auch immer von den erworbenen Ein-

¹ *nyencop*: Nincop, siehe ausführlich Nr. 140.

² Der Bezug zu dieser Person entsteht durch die Aufschrift *in dorso*.

³ *t[er]re antique*

künften zu bezahlen. Sie dürften die Einkünfte verkaufen, spenden, veräußern und verpfänden an kirchliche oder weltliche Personen, ohne die Brüder Smyt in Kenntnis zu setzen. Diese behielten sich allerdings ein Rückkaufrecht vor. Sollten die Einkünfte aus den Äckern durch Feuer, Überschwemmungen, Plünderungen oder Feindseligkeiten oder ähnliches in Gefahr geraten, versprächen die Gebrüder Smyt von da an dem Kapitel zu dienen und auch nicht dagegen zu klagen. Bertold Pekesole, Wolder Dangmers und Bertold Nyebur, ebenso Pfarrkinder des Dorfes und der Kirche Nincop⁴, legen als herausragendste Bürgen und Schlichter fest, die getroffenen Regelungen unverbrüchlich zu bewahren, sowohl in Gänze als auch in Teilen. Sollte einer der Schlichter oder Bürgen versterben, blieben die Unterzeichner in Hamburg, um einen oder mehrere Personen als Ersatz festzulegen, so oft es nötig wäre. *Datum Hamborch Anno domini Millesimo tricentesimo septuagesimo in dominica qua Cantatur Oculi mei.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Renten, Verkauf.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; Plica am unteren Rand mit fünf

Einschnitten; fünf erhaltene Siegel der Brüder Smyt und der Schlichter Bertold Pekesole, Wolder Dangmers und Bertold Nyebur aus weißem Wachs, befestigt an Pergamentpresseln; zweites Siegel von rechts zur Hälfte abgebrochen; Stempel aus sowjetischer Archivierung; 4 Rückaufschriften: [1.] *Super V marcis quorum media pars pertinet ad memoriam benefactorum Will. de Stad. et alia pars ad memoriam presentum suorum.* [2.] *Borchardus smyd et Bertoldus smyt in Nyencope in terra veteri v mr. redditus quarum mediis partis ad memorum presentum domini Willekin Stadâ canonici et altera medietas ad memorum benefactorum suorum videlicet in registris folio Cxcviii.* [3.] *Vacat.* [4.] *Borchardi et Bertoldi Smyt Fratrum villanorum in Nyencop Literae venditionis 5 Marcarum Redituum ad Memoriam in Choro Ecclesiæ Hamb. (Willekini de Stadis, ut in dorso scriptum est) ex 15 Jugeribus pro 50 Marcis sibi a Canonicis Hamb. persolutis Dat. 1370 Domi Oculi.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo123; D: Copiae Archivi.

⁴ Bei Neuenfelde, siehe ausführlich Nr. 140.

177. 1370 März 24. [Hamburg].

Die Ratsherren von Hamburg vidimieren eine Urkunde, mit der die Brüder Lowenbergh dem Hamburger Bürger Nicolaus Plackschart und dessen Erben alle ihre Weiden für 12 Mk. verpfändeten. Der Knappe Ludolf und

der Kleriker Werner seien Söhne des Otto Lowenbergh. Das Geschäft beinhalte auch die *Voghelweyde* und *Weydepenninghe* in Grieswerder¹, die sie sowohl in ihrem eigenen als auch im Namen ihres Onkels Willekin Rusche verpfändeten. Plackschart habe den vereinbarten Preis bereits bezahlt und erhalte somit alle Rechte, Erträge und Gewinne, bis die Brüder Lowenberg die Weiden mit 12 Mk. wieder in Hamburg auslösen würden. Sollten Plackschart oder seine Erben in Streitigkeiten wegen der Weideflächen verwickelt werden, versichern die Brüder Lowenberg, diese durch eigene Mühen und auf eigene Kosten von Ansprüchen frei zu halten. Diese Abmachungen versprächen beide Parteien einzuhalten, zusammen mit dem Vermittler Ricbern Krevet aus Boizenburg², besonders in Bezug auf das Rückaufrecht. Krevet, ein Lehnsmann der Brüder, erklärt, über die Einigung zu wachen. Alle Beteiligten hätten die Einigung besiegt.³ *Datum Hamburg anno domini m°ccc°lx° septimo sequenti die beate Lucie virginis et martiris.*⁴

Die Ratsherren Hamburgs bestätigen den Inhalt sowie die Siegel der Lowenberghs und des Ricbern Krevet. *Datum [Hamburg] anno domini m°ccc°lxx° In vigilia annuntiationis sancte marie virginis gloriose.*

Dokumenttyp: Urkunde, Vidimus; Vertrag (privat), Verpfändung.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; zwei großflächige Verfärbungen und Verwaschungen durch Wassereindrang, je in der Mitte der linken und rechten Hälften; Schäden an Schriftbild; abhängendes Pressel aus Pergament, gefädelt durch einen Einschnitt der Plica im linken unteren Drittel der Urkunde; Siegel der Stadt Hamburg nicht erhalten; Rückaufschrift: *Transumptum litterarum Ludolfi et Wernerij fratrum dictorum Lowemberch.*

Überlieferung: **B:** StAHH 710-1 I Threse R37; **D:** Copiae Archivi (datiert 1.12.1367).

Druck: SHRU IV, 1238.

¹ *ubi habemus in Grieswerdere:* Gorieswerder war eine in der Elbe gelegene, ursprünglich zusammenhängende Insel, die durch Sturmfluten in mehrere Teile zerfiel. Als Grieswerder (auch Griesenwerder) wird nach dem Zerfall der Insel nur noch ein kleiner Teil des ehemaligen Gorieswerder bezeichnet.

² *boyceneborgh:* Boizenburg, östlich von Lauenburg an der Elbe.

³ Siehe auch Nrr. 178, 410 und 409.

⁴ 1367 Dezember 14.

178. 1370 März 24. o. O.

Der Hamburger Rat vidimiert eine Urkunde, in der Waffenknappe Ludolf und Kleriker Werner Lowenbergh, die Söhne des verstorbenen Otto, bestätigen, alle Fischgründe *upper werdinghelue* für 60 Mk. Hamb. Pf. an den Hamburger Bürger Nicolaus Plakschart und dessen Erben verpfändet zu haben. Sie hätten diese zum Teil von ihrem verstorbenen Onkel Willekin Rusche geerbt. Die Verpfändung beinhaltet auch alle Netze und alle Ertrags- und Nutzungsrechten. Sie gewährten diesen zudem das Recht, ihrerseits die Fischgründe zu verpfänden. Allerdings behielten sie sich ein jährliches Rückkaufsrecht für den Tag vor Ostern vor.¹ Zeugen sind die Hamburger Bürger Heino Clinghsporn, Georg Hoppener und Helwig de Berghen. *Datum anno domini m^occc^olxx^o In vigilia annuntiationis sancte marie virginis gloriose* [06. April 1368].

Siegelankündigung des Hamburger Rates. *Datum anno domini m^occc^olxx^o In vigilia annuntiationis sancte marie virginis gloriose.*

Dokumenttyp: Urkunde, Vidimus; Vertrag (privat), Verpfändung.

Diplomatik: Pergament; Latein; abhängender Siegelstreifen, Siegel fehlt; starke Verfärbungen durch Feuchtigkeit; Textbegrenzungslinien; Rückaufschrift: *Transumptum litterarum ludolfi et wernerii fratrum dictorum lowemberch.*

Überlieferung: B: StAHH 710-1 I Threse R38; D₁, D₂: Copiae Archivi.

¹ Siehe auch Nr. 177, 410 und 409.

179. 1370 April 4. Hamburg.

Der Bauer Heinrich Vrenvlet aus Nincop¹ in der Diözese Verden verkauft den Schwestern des Konventes von St. Jacobi in Hamburg eine Rente von 2 Mk. Hamb. Pf. an 4 Morgen Ackerland. Das Land sei auf östlicher Seite von dem des Bertold Meynekenson begrenzt, westlich vom Besitz des Gerhard Albernum, und sei ihm in einem Prozess erhalten geblieben. Zahlbar sei die Rente jährlich zum 22. Februar bar in Hamburg, und zwar aus eigenem Vermögen. Vrenvlet erhalte dafür ebenfalls in bar 20 Mk. Hamb. Pf. von

¹ *villanus in nyencop*: Nincop, siehe ausführlich Nr. 140.

den Schwestern des Konvents. Sie seien dadurch aber ebenso wenig verpflichtet zu Arbeiten an den Dämmen, Wassergräben oder Schleusen des Grundbesitzes, wie zu anderen damit einhergehenden Ehrenämtern. Ohne Vrenvlet oder seine Erben um Erlaubnis zu bitten, könne der Konvent von St. Jacobi das Land verkaufen, spenden und vergaben, gleich ob an geistliche oder weltliche Personen. Unbenommen bei diesen Regelungen verbliebe Vrenvlet oder seinen wahren Erben das Rückkaufrecht. Sollte die Zahlung der 2 Mk. durch Feuer, Überschwemmungen, Plünderungen, Kriege oder Streit unter den [Landes-]Herren oder andere Gefahren verhindert werden, verpflichte sich Vrenvlet auch im Namen seiner Erben oder anderer, die dann die Äcker besäßen, die Schwestern zu entschädigen. Die Bauern Arnold Iuriesson und Albert Pape, ebenfalls Pfarrkinder in Nincop, würden als herausragendste Bürgen und als Schlichter über diese getroffenen Vereinbarungen wachen. Sooft aber ein an diesen Einigungen Beteiligter versterbe, würden die Überlebenden sich in der Stadt Hamburg einfinden. Sie würden die Stadt nicht wieder verlassen, bis ein Ersatz für ihn gefunden wäre. *Datum Hamborch Anno domini m° ccc° lxxx° ipso die sancti ambrosii episcopi et confessoris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Renten, Verkauf.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; Plica am unteren Rand mit drei Einschnitten; je ein Siegel des Ausstellers Heinrich Vrenvlet und der beiden Schlichter Arnold Iuriesson und Albert Pape aus grünem Wachs, befestigt an Pergamentpresseln; rechtes Siegel im linken oberen Quadranten abgebrochen.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ddd3; D: Copiae Archivi.

180. 1370 Juni 15. Hamburg.

Der Scholastikus Heinrich [Witte] und das Domkapitel Hamburgs geben öffentlich bekannt, wie das Testament des Ludolf von Elredefleth¹, eines einstigen ständigen Vikars der Hamburger Kirche, vollstreckt worden sei. Die Vollstrecker seien der Kanoniker Johann Greske und der Meister Alan Bosman gewesen. Sie hätten vorgelegt, dass Ludolf sein steinernes Haus,

¹ *Elredevlete:* Elredefleth lag wenige Kilometer östlich von Brunsbüttel. Nach Verlegung des Ortes wegen Veränderungen des Elbverlaufs wurde das Dorf in St. Magarethen umbenannt.

das gegenüber dem Kirchenbezirk² liege, oder dessen Geldwert an sechs Vikarien vermachte habe. Diese hätten zuvor nur wenige Einkünfte gehabt, weshalb die Kirche seinem letzten Willen zugeneigt gewesen sei. [I.] Erstens hätten daher die Vollstrecker das Hinterhaus, das sich unmittelbar anschließe, zwei Vikarien der Kirche St. Petri zugeordnet. Diese hätten jetzt Hermann Droste und Nicolaus von Claustro inne, um die erste Messe zu bewahren. Beiden Vikaren sei gestattet, das Haus durch eine innen stehende Wand zu teilen oder im gesamten Haus zu wohnen, wenn sie dies wünschten. [II.] Die Vollstrecker hätten hingegen das vordere, steinerne Haus im Verbund mit dem Lustgarten und dem Kaminzimmer für 90 Mk. Hamb. Pf. verkauft. Dessen Erlös hätten sie weiteren vier Vikarien zusammen lassen: [II.1.] der des Dietrich Beyenvlet in der Kapelle St. Anna; [II.2.] der von Johann Goding am Altar St. Thomas in der Kapelle St. Andreas; [II.3.] der zweiten Vikarie unter der Krypta des Johann Hastifex und [II.4.] der zweiten Vikarie der Hochkapelle des Propstes, die Willekin Butendik besitzt. Dietrich Beyenvlet und Johann Goding hätten das Steinhaus mit Lustgarten und Kaminzimmer für den genannten Preis erworben. Von den 90 Mk. hätten sie 40 Mk. den Vikaren Johann Hastifex und Willekin Butendik gezahlt, um verlässliche Einkünfte zu schaffen. Das erworbene Haus mit Lustgarten und Kaminzimmer hätten sie umgehend an ihre neuen Vikarien gespendet, zugunsten ihres eigenen Seelenheils und dessen ihrer Nachfolger. Sie behielten trotzdem die Annehmlichkeit und den Nutzen des Hauses auf Lebenszeit, in welche Stellung sie auch immer noch aufsteigen würden. [III.] Da der Kämmerer und die subdiakonale Vikarie³ an den genannten Häusern und Grundstücken bereits ständige Einnahmen von 8 Sch. hielten sowie die Vikarie der ersten Messe von dem Hinterhaus 3 Sch. Pf., hätten die Vikare Dietrich und Johann wie auch ihre Nachfolger dem Kämmerer und dem Subdiakon des Chores jährlich 5 Sch. Pf. aus den Erträgen des Steinhauses zu übergeben. *Datum Hamborch Anno domini m°ccc° septuagesimo in die sancti Viti.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Testamente.

² *sitam in opposito ambitus ecclesie nostre* könnte meinen, dass das Haus gegenüber vom Kreuzgang der Kirche stand. Andererseits bedeutet *ambitus* auch schlicht Umgebung oder Ausdehnung, womit der Kapitelsbezirk gemeint sein könnte.

³ *vicaria subdiaconalis*

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; rechter Rand des Schriftbildes durch Wassereindrang verschwommen; horizontale und vertikale Führungslinien; fünf Pergamentpressel an je einem Einschnitt in Plica; ursprünglich daran befestigte Siegel des Scholastikus Heinrich Witte sowie der Vikare Johann Greske, Alan Bosman, Dietrich Beyenvlet und Johann Goding sind nicht erhalten; Rückaufschrift: *Executio Testamenti Ludolphi de Elredevlete 1370* (von jüngerer Hand aufgefrischt, im Hintergrund in älterem Schreibstil die gleichen Lettern).

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr136; D: Copiae Archivi.

Druck: Meyer 1843 A, 12.

181. 1370 Juni 25. [Hamburg].

Ida von Wort, die Witwe des einstigen Hamburger Bürgers Ludolf von Wort, regelt ihr Testament. [I.] Für ihr Seelenheil, das ihres Mannes sowie beider Eltern und Vorfahren vermache sie 20 Mk. Pf. ständiger Einkünfte, die sie zu Lebzeiten noch behalte. [II.] Nach ihrem Tod gebe sie diese ihrem Priester Peter von Hannover, dem nächsten Erben, auf dessen Lebenszeit. [III.] Nach dessen Tod wiederum gingen die Einkünfte an Heinrich Hannover, den Sohn des einstigen Hamburger Ratsherren Johann Hannover. Dafür müsse er sich aber in den Priesterstand begeben. [IV.] Versterbe Heinrich, bekäme Heinrich Hammoer die Rente, sofern dieser Priester werden würde. [V.] Seien alle Genannten verstorben, wünsche sie, dass ihre weiter unten benannten Sachwalter gemeinsam, sofern diese noch leben würden, jährlich 10 Mk. von den Einkünften an zwei geeignete Priester gäben. Die Priester sollten für das Seelenheil der genannten Personen die Messen halten. [VI.] Im Fall des Todes aller ihrer Sachwalter sollten sich die Hamburger Ratsherren zusammenfinden, um erneut zwei geeignete Priester für die Messen mit 10 Mk. auszustatten. So solle verfahren werden, sooft und wann auch immer es nötig wäre. Sie bitte um diese Gnade im Namen Gottes. [VII.] Wenn die Messen in Hamburg jedoch aufgrund äußerer Umstände nicht gehalten werden könnten, dann sollen die Ratsherren für diese Zeit jährlich die vollen 20 Mk. für Almosen für die dauerhaft Armen aufwenden. [VIII.] Ausdrücklich ergänzt sie, dass diese Einkünfte auszugleichen seien, wenn sie durch diejenigen zurückgekauft würden, die sie dann bezahlten. Peter von Hannover und die Sachwalter dürften dies mit dem Einverständnis der Ratsherren entscheiden oder die Ratsherren selbst. Einkünfte dürfen hinzugekauft werden, wo auch immer diese lä-

gen. [IX.] Zu ihren Sachwaltern bestimme sie die Hamburger Ratsherren Hartwig von Hachede und Heino Vermerschen sowie Johann Gültzow, Rickon von Hude und Bartolomäus Snakenbek. [X.] Diese Regelungen blieben so lange rechtskräftig, bis sie ihnen notariell widerspräche. Als Zeugen anwesend: die Ratsherren Bernhard Lopowen und Heinrich Crowel, in Vertretung der Bürgermeister Hamburgs. *Actum Anno domini m° ccc° lxx° sequenti die nativitatis sancti Johannis Baptiste.*

Dokumenttyp: Urkunde, Kerbbrief; Testament, Renten, Almosen.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; beide Teile eines Zerters/Kerbbriefs; ursprünglich ein horizontaler Kerbschnitt mit je zwei Dreieckszähnen rechts und links, sowie dreien in der Mitte, ohne Chirographie; mit Hilfe von Stützmaterial restauriert; zerfallene Stellen, Abrieb (besonders obere Ausfertigung), rechts verschwommen (besonders untere Ausfertigung).

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse W16; D: Copiae Archivi.

182. 1370 November 01. Hasselwerder.

Die Juraten und die Provisoren der Kirche in Hasselwerder¹, Albert Meyer, Heino Byeman und Swydeke Olderde, verkaufen mit der Zustimmung des Rektors Johann Holt für 15 Mk. Hamb. Pf. eine Rente in Höhe von 24 Sch. an das Beginenkonvent St. Jacobi in Hamburg. Die Rente sei jährlich am Martinstag [11. Nov.] in Hamburg auszuzahlen. Sie werde von den Juraten oder deren Nachfolgern im Amt aus den Einnahmen der Kirche in Hasselwerder beglichen. Sollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen können, würden sie innerhalb von acht Tagen die Stadt Hamburg aufsuchen und erst wieder verlassen, wenn die Schuld und alle durch die Verzögerung entstandenen Kosten beglichen seien. Dem Konvent würden keine finanziellen Belastungen oder Verpflichtungen wie die Errichtung von Dämmen, Schleusen und Wassergräben entstehen. Die Juraten erhalten das Recht, die Rente innerhalb der folgenden zehn Jahre jeweils am Elisabethstag [19. Nov.] für die erhaltene Summe zurückzukaufen. Siegelankündigung der Kirche und des Rektors in Hasselwerder. *Datum haslewerder anno domini m° ccc° lxx° in die Omnia sanctorum.*

Dokumenttyp: Urkunde, Vertrag (privat), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei abhängende Siegel, rechtes nur Bruchstück.

¹ Ehemalige Elbinsel Hasselwerder, Neuenfelde. Siehe ausführlich Nr. 140.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ddd4; D: Copiae Archivi.

183. [1370 November 5.] o. O.

Abschrift [3.] in Nr. 410.

184. 1370 November 24. o. O.

Gottwart und Daniel van Borch¹ geloben Frieden gegenüber den vier Bürgermeistern, dem Rat und den Bürgern von Hamburg, ohne dazu aufgefordert worden zu sein. Der Friede solle bis Heiligabend anhalten. Dieser Tag sei ohne Hintergedanken gewählt. Sie erbäten den Frieden auch für ihren Vetter Heinrich van Borch, den Sohn von Lüder, und für alle diejenigen, die an seiner Seite stünden und mit ihm eingeschlossen seien. Um zu verhindern, dass er je wider etwas aus Wut täte, wollten sie ihn von nun an zum Frieden ermahnen. *Ghe geven na Goddes bort druiteyn hundert iar in deme seventighesten iare des hilghen avendes sunte katarinen.*

Dokumenttyp: Urkunde; Urfehde, Bitschrift.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; 2 Siegel, rötliches Wachs, bd. Aussteller, befestigt an Pergamentpresseln in Plica, unterer Rand.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg89; D: Copiae Archivi.

Regest: von Lehe: Fehden, S.159.

¹ Beide gehörten nach Lehe 1935, S. 159 zu einem in Horneburg ansässigen bremischen Adelsgeschlecht. In den Kämmereirechnungen ist unter Reiseausgaben für 1370 vermerkt, dass die Bürgermeister 7½ Schilling für einen Besuch der von Borchs in Blankenese ausgegeben hätten (Koppmann 1869, S. 112, Z. 28).

185. 1370 Dezember 28. Horneburg.

Die Brüder Meinrich, Georg und Friedrich, genannt Sculte, und Bertold, der Sohn des Johann Schulte, erkennen an, dass der Geistliche Johann Nanne als ständiger Vikar am Altar St. Thomas in St. Petri in Hamburg Einkünfte von 4 Mk. in Nincop¹ besitze. Jährlich dürfe er wie auch seine

¹ *Niencope:* Nincop, siehe ausführlich Nr. 140.

Nachfolger diese Einnahmen von den ersten Ernteerträgen aus dem Grevenschat² der Aussteller nehmen. Sie versprächen, Nanne weder selbst, noch durch andere öffentlich oder insgeheim daran zu hindern. *Datum Horneborch³ Anno domini m° ccc° lxx° In die sanctorum martirium Innocentium.*

Dokumenttyp: Urkunde; Bestätigung, Renten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; Plica am unteren Rand mit vier Einschnitten; daran vier Siegelfragmente aus weißem Wachs, befestigt an Pergamentpresseln; Erhaltungszustand der Siegel von links nach rechts: 1) oberes Drittel an Pressel erhalten, zudem ein wenig von unterem Teil, 2) minimales Bruchstück an Pressel, 3) Bruchstück beliegend, 4) Siegel an Pressel, rechtes Drittel abgebrochen; Rückaufschriften: [1.] *sup[er] iiii m[a]r[cis] i[n] greve[n]scat [de] Niencop. 1370.* [2.] *R[egistrata].*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo124; D: Copiae Archivi.

² *Grevenschat:* landesherrschaftl. Grundabgabe, auch Grafensoß, Grafenzins, Grafenschatz.

³ *Horneborch:* Horneburg, nordwestlich von Buxtehude.

186. 1371 Januar 5. Avignon.

Papst Gregor XI.¹ wendet sich in Fortführung der durch Urban V.² begonnenen Regelungen wegen der Räuberei und Piraterie entlang der Elbe³ an Bischof [Melchior] von Osnabrück⁴, die [geistlichen] Söhne Lübecks sowie die [geistlichen] Söhne der [Domkirche] des Heiligen Blasius in der Diözese Braunschweig-Hildesheim. Die durch Urbans V. Tod verhinderte endgültige schriftliche Regelung dieser Fragen übergebe er hiermit den Genannten.

Vertreter des Domkapitels und der Stadt von Hamburg hätten Papst Urban erläutert, dass wegen der Nähe des Hafens an Nordsee und Elbe Kaufleute verschiedener Herkunft mit Waren über Land und übers Meer nach Ham-

¹ Gregor XI. (* um 1329; † 27. März 1378) wurde als Pierre Roger de Beaufort in Maumont (Bistum Limoges) geboren. Er wurde am 30. Dezember 1370 zum Papst in Avignon gewählt, und blieb dort bis 13. September 1376. Blutig erkämpfte er die Rückkehr des Papsttums nach Rom, wo er schließlich 1378 starb.

² Guilelmo Grimoaldi wurde am 28. September 1362 zum Papst gewählt und als Urban V. am 6. November ins Amt gesetzt. Er verstarb am 19. Dezember 1370.

³ Vgl. hierzu Nrr. 78 und 223.

⁴ Melchior von Braunschweig-Grubenhagen (* um 1341; † 6. Juni 1384) war von 1368 bis 1375 Bischof von Braunschweig, danach bis 1384 Bischof von Schwerin.

burg strömten, um dort zu handeln und Waren wieder auszuführen. Wegen der Gezeiten müssten Schiffe zwei Mal am Tag im Strom oder am Strand auf Ebbe oder Flut warten, zuweilen auch wegen starkem oder mangels Wind. Dort oder manchmal sogar auf offenem Meer gerieten See-fahrer und ihre Schiffe in Schwierigkeiten, würden bedroht oder erlitten Schiffbruch. Dies sei häufig Rechtsgelehrten, Beauftragten und Bevoll-mächtigten sowie Verwaltern oder Verhandlungsführern geschehen, aber auch kirchlichen Würdenträgern wie weltlichen Herrschern benachbarter Gegenden. Dabei hätten diese oft nicht von allein Schiffbruch erlitten, son-dern seien mit ihren Schiffen auf Land oder an die Küste getrieben worden. Auch auf dem Wasser selbst sei es zu Übergriffen gekommen. Dies beträfe auch Kaufleute, die in den Orten die üblichen Zölle und Wegegelder be-zahlten, um ihre Waren in den Hafen und nach Hamburg einzuführen oder von dort auszuführen und dennoch durch schadhafte Brücken oder Unfälle mit ihren Handelswaren ins Wasser fielen. Obendrein würden diejenigen, die den Reisenden Mitleid und Hilfe schuldig wären, deren Waren und andere Güter wie die gestrandeten Schiffe berauben und ausplündern. Sie störten nicht nur die Handelsgeschäfte erheblich, sondern nähmen auch Personen gefangen, führten sie fort und sperrten sie ein. Besonders unmenschlich sei, dass Räuber und Plünderer die Reisenden verletzen und sogar töten würden, um ihre Waren, Güter und Schiffe aus den düsteren Trieben der Habgier und der Selbstsucht in Besitz zu nehmen. Entgegen göttlicher und menschlicher Gesetze und verordneter kanonischer Strafen, sowie in Gefährdung ihrer Seelen und des Gemeinwohls hätten sie sich Vergehen mit schwersten Schäden angemaßt.

Daher hätten die Hamburger seinen Vorgänger Urban um Unterstützung gebeten. Dieser habe daraufhin am 3. Juli 1370 befohlen, dass jeder, ob Laie oder Kleriker, ungeachtet seiner Stellung, seines Standes und seines Ran-ges, derartige Freveltaten zu unterlassen habe. Zudem hätten jene, die mittelbar solche Taten veranlasst hätten, die Opfer für entstandene Schäden oder Verletzungen zu entschädigen. Sie seien mit päpstlicher Vollmacht durch kirchliche Urteile und andere geistliche und weltliche Strafen mit ausgesetzter Berufung dazu zu bringen, und wenn dies nicht genüge, auch mit Hilfe des weltlichen Armes.

Unter Nichtbeachtung alles Entgegenstehenden⁵ in Erinnerung an Bonifaz VIII. sei achtzugeben darauf, dass [I.] niemand, höchstens in bestimmten Ausnahmefällen, über die Gebiete seiner Stadt oder Diözese hinaus vor Gericht geladen werde. [II.] Päpstliche und andere Richter dürften außerhalb ihrer zugeordneten Stadt oder Diözese nicht gegen jemanden vorgehen. [III.] Niemand dürfe sich anmaßen, Beschuldigte jemand anderem oder Stellvertretern zu überstellen. [IV.] Sie dürften auch nicht aus dem Gebiet der Stadt oder der Diözese hinausgeführt werden. [V.] Anordnungen früherer Päpste, Richter oder anderer zur Rechtsprechung Beauftragter und deren Ausführung dürfe sich niemand widersetzen. [VI.] Wenn sie mit anderen vor Gericht träten, gleichgültig von welcher Würde, Stellung, welchen Ranges oder Standes, um nicht exkommuniziert, ausgeschlossen, mit Interdikt belegt oder nach außerhalb vor Gericht geladen zu werden, dürfen sie dort nicht mit Hilfe päpstlicher Schriften betrügen, die nicht ausdrücklich und wörtlich den Personen, Orten, Ordnungen, erwähnten Rechtsbegriffen sowie päpstlichen Privilegien und Freiheiten entsprächen, um die Rechtsprechung der Richter in dieser Angelegenheit zu behindern. Es wäre in der Tat bemerkenswert, wenn sie einen vollständigen Wortlaut von Schriften Urbans V. besäßen, da in Wahrheit durch seinen überraschenden Tod angefertigte Schriften zu dieser Angelegenheit überhaupt nicht vorhanden sein könnten.

Gregor XI. verurteilt wie sein Vorgänger die oben aufgeführten Verbrechen, insbesondere die verabscheungswürdige, absichtliche und unmenschliche Verletzung anderer. Er ordnet daher an, den Willen Urbans V. so in Kraft zu setzen, als wären dessen Befehle bereits am oben genannten 3. Juli 1370 ausgefertigt gewesen. Die Gregor XI. vorliegenden Schriften könnten angefordert werden, um den tatsächlichen Willen Urbans V. zu prüfen. Dennoch sei gegen Widerspenstige gemäß dem geäußerten Willen Punkt für Punkt vorzugehen, um mithilfe des weltlichen Armes dafür zu sorgen, die kirchliche Strafe durchzusetzen. Nachträgliche Appellation sei

⁵ *Non obstantibus felicis recordationis Bonifacii octavi predecessoris nostri* ist der Beginn einer „Non Obstantibus“-Formel, einer salvatorischen Klausel, die vorausgegangene diesbezügliche Regelungen für ungültig erklärt. Sie bezieht sich auf die Schriften von Bonifaz VIII. (* um 1235; † 11. Oktober 1303), der zwischen 1294 und 1303 Papst war. Er war Rechtsgelehrter und schuf den *Liber Sextus* des *Codex Iuris Canonici*.

zu unterbinden. Ungeachtet von allem oberhalb Genannten⁶ beabsichtigte Gregor, wie es der Wille Urbans gewesen wäre, die Anordnung nach Ablauf eines Jahrzehnts außer Kraft zu setzen. Zu rechnen sei dies ebenfalls ab 3. Juli 1370. *Datum Avinione Nonis Januarii pontificatus nostri anno primo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Privilegien/Feiheiten, Ordnungen/Statuten.

Diplomatik: A: Tinte auf Original-Pergament; Latein; schwere Schäden durch Schimmelbefall, zahlreiche Brüche entlang Falzlinien, linker Rand mittig längsseits auf zwei Dritteln zerstört; Bleibulle an dickem Garnpressel, geführt durch zwei Einstiche; Kanzleivermerk auf Plica: *Johannes Revordellius*; mehrere Rückaufschriften: [1.] *non removeatis petitio consuta donec littera signetis quod est per concessa et non est registrata.* [2.] *in Dominus de Cavalio registrata IR.* [3.] *Gregorius pape XI committit causas spoliationis navium ac naufragorum Episcopo Oszenburgensis ac decani lubicense et sancti blasii brunswiciensis Anno papatus primo. Durabitur post decennium, ut expresse ponitur.* [4.] PaPe.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse T3; B: StAHH 710-1 I Threse T3(b); D: Copiae Archivi je von A und B (Letzteres ohne Insert).

⁶ *Non obstantibus omnibus supradictis:* „Non Obstantibus“-Formel, salvatorische Klausel.

187. 1371 Januar 18. Krempe.

Die Bürgermeister der Stadt Krempe¹, Johann Hadeler und Dietrich Grevenkop, erkennen an, was der Rektor der Kirche in Bool², Hugo Utwetering, sowie Volrad Zaal, Johann Dulle und Meinhard van deme Gheren dem Grafen Adolf [IX.]³ von Holstein und Stormarn zugestanden hätten. Sie hätten keine Rechte und keinen [inoffiziellen] Nutzen mehr am Zehnten in Falkenkopf⁴, der ihnen einst als Erben des Volrad Utwetering zugefallen war. Der Graf könne ihn völlig frei verkaufen, verschenken oder verteilen. *Datum et actum Crempis, anno Domini M°CCC° septuagesimo primo, mensis Januarii die decimo octavo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Verträge (privat/herrschaftlich), Zehnt, Abtretung.

¹ Krempe, vgl. Orte und Namen in Nr. 12, Nr. 35 und Nr. 102.

² Bool war ein Kirchdorf am Bolreth (Borsfleth?) in der Nähe von Glückstadt (Blomesche Wildnis). S. ausführlicher Nr. 35.

³ Graf Adolf IX. (* 1328 od. 1329; † 26. Januar 1390) herrscht ab 1359. Vgl. Nr. 35.

⁴ *in decima Walkenkope*, vgl. Nr. 12 od. Nr. 188.

Diplomatik: Original verschollen.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn64a (verschollen); D: Copiae Archivi
(zusammen mit Nn64b als Nn64).

Druck: SHRU IV, 1387.

188. 1371 Januar 18. Krempe.

Die Bürgermeister Johann Haddeler und Dietrich Grevencop sowie weitere Ratsherren von Krempe erkennen an, was in ihrem Beisein festgesetzt wurde. Copekin Wagen, Klaus Meland, Copekin Bunge, Heinrich Blanck, *Slamerstorp*¹, Johann van der Crimpen, Stephan und Wilhelm, Schuders Kinder, *Hane*², Hermann Balk, Peter Arnesvelt, Georg Bukede, Ottos Sohn, Hermann Grote, der Sohn des Jacob, Herman Veltman, [!]Copekin Veltmann, Copekin Veltmann[!], Peter Moer, Heinrich van dem Reede, die Bauern in Elskop³ sowie alle anderen, die Güter und Böden in Falkenkopf⁴ besäßen, hätten zusammen für sich und ihre Nachfolger den dortigen Zehnten über 5 Hufen Ackerland gepachtet. Er sei Graf Adolf [IX.]⁵ von Holstein und Stormarn und dessen Erben sowie dessen Nachfolgern *sub odingho, quod dicitur vulgariter odingh*⁶, für 20 Mk. Hamb. Pf. in Bargeld durch die Genannten in Krempe zu bezahlen. Die Geldübergabe habe für alle Zeiten an einem beliebigen Osterfeiertag zu geschehen, ohne jeden Aufschub. *Datum oppidi nostri Crimpe sub sigillo anno Domini M°CCC° septuagesimo primo, mensis Januarii die decima octava.*

Dokumenttyp: Urkunde; Verträge (privat/herrschaftlich), Pacht.

Diplomatik: Original verschollen.

¹ *Slamerstorp*: Dies verweist entweder auf Schlamersdorf, ein Kirchdorf im Gut Seedorf in Holstein, nordöstlich von Segeberg, oder auf ein Dorf mit demselben Namen an der Trave, nordwestlich von Oldesloe.

² Hier könnte es sich um eine in Dithmarschen gelegene Ortschaft gehandelt haben, aus der das Domkapitel Hamburgs 1140 den Zehnten erhielt. Möglicherweise auch Verkürzung des Namens „Hanerau“, ein umfangreiches Kanzleigut (vorm. Lehnsgut) zwischen dem Amt Rendsburg und der Landschaft Süderdithmarschen.

³ *Elsencope*: Elskop, südöstlich von Krempe.

⁴ *Walkencop*: Falkenkop lag im Umfeld von Elsencope (Elskop), südöstlich von Krempe neben Süderau in der Kremppermarsch. Vgl. Nr. 12.

⁵ Graf Adolf IX. (* 1328 od. 1329; † 26. Januar 1390) herrscht ab 1359. Vgl. Nr. 35.

⁶ *Oding*: Steuerabgabe, Vorabschlag an das Vogteigericht. Vgl. *odingus perpetuus* in GloGeMiS.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn64b (verschollen); D: Copiae Archivi
(zusammen mit Nn64a als Nn64).

Druck: SHRU IV, 1388.

189. 1371 Februar 2. Hamburg.

Junker Otto [I.]¹, Graf von Holstein, Stormarn und in Schauenburg, erklärt mit ausdrücklichem Einverständnis seines Bruders Bernhard², des Propstes der Hamburger Kirche, dem Hamburger Kanoniker Johann Holdenstede Einkünfte verkauft zu haben. Der Verkauf schließe den Rechtstitel über Kauf und Verkauf sowie das dauerhafte Erb- und Eigentumsrecht ein. Dies gelte auch für seine Erben sowie jeden anderen zukünftigen Inhaber der Einkünfte und Rechte. Für die durch Holdenstede bereits beglichenen 72 Mk. alter Hamb. Pf. habe dieser 9 Mk. Einkünfte in der Pfarrei Haselau³ erhalten, die *botterghelt* (Buttergeld) genannt würden. Die Einkünfte erwachsen dort aus dem *hoykenhove* und *in dem Slinge* und an zwei weiteren Grundstücken, die einst Hartwig Brant gehört hätten. Jährlich seien sie nun Holdenstede, seinen Erben oder Testamentsvollstreckern zwischen dem 11. und 18. November bar zu bezahlen. Junker Otto und sein Bruder versprechen Holdenstede und seinen Nachfolgern, die Zahlung der 9 Mk. an Einkünften zu gewährleisten. Sie dürften die Einkünfte auch verkaufen, stiften oder testamentarisch vererben, ob nun zur geistlichen oder weltlichen Verwendung. Holdenstede habe Junker Otto aber ein Rückkaufsrecht zum Preis der 72 Mk. alter Hamb. Pf. eingeräumt, zu bezahlen jeweils zum 25. Dezember eines Jahres an den Rechteinhaber oder seine Bevollmächtigten. Anwesende Zeugen: Heinrich von Eylbek, Hermann von Coedorp und Bodo, Junker Ottos Rechtsanwalt. *Datum Hamburgi Anno domini M° CCC° septuagesimo primo, in die purificationis sancte Marie virginis gloriose [...]*⁴

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Renten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; horizontale und vertikale Führungslinien außen um den Textkörper; ursprünglich ein Siegel an Plica am unter-

¹ Junker Otto I., Graf von Holstein, jüng. Hs. Schaumburg, reg. 1366-1404. Siehe ausf. Nr. 154.

² Bernhard von Schauenburg (* nach 1330; † zw. Mitte 1398 – Mitte 1403) urkundete ab 1363 als Dompropst in Hamburg. Siehe ausf. Anm. bei Nr. 117.

³ *hazelowe*: Haselau, südwestlich von Uetersen, Schleswig-Holstein.

⁴ Doppelt unterstrichene Passagen am Original nicht entzifferbar, entstammen C.A.

ren Rand, abgerissen; Textverluste durch Wasser, an anderen Stellen ausgeblieben, zur Regestierung teilweise durch digitale Bildbearbeitung rekonstruiert; erhebliche Feuchtigkeitsspuren vor allem in unterem Drittel; links unten am rechten Rand mögl. durch Fraß beschädigt; Rückaufschrift: *super redditibus ix marcarum in Hazelow qui dicitur bottergheld*, im rechten Winkel dazu, andere Hand, stark ausgeblieben: 1371. No. 53, folio 3(?)22.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn38; D: Copiae Archivi.

190. 1371 März 16. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Heinrich Cusvelt und Kantor Ludolf [Witing], bestätigt den Verkauf eines Ackers. Er liege an der Straße zum Millerntor in dem Feld, das einstmais Heinrich Hop gehört habe. Der Acker sei durch den Hamburger Rat für 10 Mk. Hamb. Pf. an den Vikar Marquard Crun am Altar *vor dem antlate* verkauft worden und dürfe durch die Vikarie frei genutzt werden. *Datum in loco capitulari nostro anno domini Millesimo ccc° lxxi° Dominica qua Cantatur letare.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Verkauf.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel fehlt, Einschnitt in Plica vorhanden; Rückaufschriften: [1.] *Upp en stücke ackers*. [2.] *B z.* [3.] *n Z.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ee45; D: Copiae Archivi.

191. 1371 März 16. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Vizedekan Heinrich Cusfelt, erklärt, dass die Hamburger Bürger Alard de Langhelo und Johann Holste für die Errichtung einer Vikarie zu stiften wünschen. Hierfür würden sie folgende Renten bereitstellen: [I.] 9 Mk. Hamb. Pf. in Appen¹ im Kirchspiel Rellingen, [II.] 2 Mk. vom Haus des Conrad Westfal, auch genannt Hoppener, das in der Rosenstraße im Kirchspiel St. Jacobi in Hamburg stehe, [III.] 2 Talente in Ripe² nahe Krempe³, [IV.] 2 Mk. im Haus des Marquard de Heyda in der Straße *Nienborch* [Neue Burg] im Hamburger Kirchspiel St. Nikolai, [V.] 2 Mk. aus 6 Äckern und den Häusern des Bertold

¹ Gemeinde im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

² Grevenkoper Riep, in der Gemeinde Grevenkop, Schleswig-Holstein.

³ Ortschaft südlich von Itzehoe, nahe der Störmündung, Schleswig-Holstein.

Henoni und des Hennekin Blome, Pfarrkindern in Nincop⁴, sowie [VI.] 4 Mk. vom Haus des Hartwig [de Hachede⁵] im Kirchspiel St. Jacobi in Hamburg in der Nähe des Pferdemarktes. Die Vikarie werde im Kirchgang der Kirche St. Petri errichtet. Das Domkapitel nehme diesem Wunsch entsprechend die Renten und Güter unter kirchlichen Schutz und werde Priester Friedrich Schaak in die Vikarie einsetzen. Es versichere, dass nur Priester oder Personen, die innerhalb eines Jahres in den Priesterstand erhoben werden, von dieser Vikarie versorgt werden. Das Patronatsrecht werde Johann Holste zu dessen Lebzeiten gewährt und gehe nach seinem Tod an dessen Erben und nächste Verwandten noch für die folgenden drei Wechsel über. Anschließend falle die Kollatur frei an das Kapitel. Johann Holste und Alard de Langhelo bestätigen diese Vereinbarungen.⁶ Siegelankündigung der beiden Stifter und des Kapitels. *Datum hamborch, anno domini m°ccc°lx primo dominica qua cantatur Letare iherusalem.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel verloren, drei Pergamentpressel an Plica; am rechten Rand zwei große, in der Mitte ein kleines Brandloch; Rückaufschrift:
1371 Vicaria in porticu Ecclesie S. Petri.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt18a; D: Copiae Archivi.

⁴ Nincop, siehe ausführlich Nr. 140.

⁵ Aufgrund eines Brandlochs nicht erkennbar; Name in D nachträglich eingefügt.

⁶ Siehe auch Nr. 206 und 207.

192. 1371 Mai 06. Hamburg.

Vikar Benedikt Crispi von der Hamburger Marienkirche übermittelt im Auftrag von Erzbischof Albert¹ von Bremen dem Rektor der Pfarrei in Kiel oder dessen Vertreter den Bericht über einen Prozessverlauf und das Urteil. Er nimmt Bezug auf einen vorangegangenen Auftrag, nach dem die Empfänger die Kieler Einwohner Marquard Visch und dessen Ehefrau, Johann Woden, Eghard Becker, Greven Cremer, Maken Vetten, Nicolaus Pinken, Johann Broker, Teppen und Dietrich Pelzer nach Hamburg vorladen sollten. Dort sollten diese Stellung zur Klage der Geistlichen Johann Wigen, des Offizials der Propstei, und [des Ratzeburger Priesters] Ludolf

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

Bramhorst nehmen. Zu dem hierfür festgesetzten Termin sei für sie jedoch ein Prokurator erschienen, der in Aussicht auf eine freundschaftliche Einigung eine Fristverlängerung erwirkt habe. Er verurteilt nun die Geladenen, da es zu keiner Einigung gekommen sei und diese erneut nicht erschienen wären, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen. Er verlangt in der Tugend des heiligen Gehorsams und bei der Strafe der Exkommunikation von den Empfängern, den oben Genannten mit der dreifachen kanonischen Ermahnung zu drohen. Sollten sie zwischenzeitlich keine Einigung erzielen, wären sie erneut mit Frist bis zum Vortag des Michalistages [28. Sept.] oder dem nächstfolgenden Gerichtstag vorzuladen. Dann hätten sie, wenn möglich, ihre *contumacia*² zu rechtfertigen. Er kündigt bei erneuter Weigerung ihre durch dieses Schreiben legitimierte, rückwirkende wie auch zukünftige Exkommunikation an. Für diesen Fall verlangt er von den Empfängern, die Verurteilten solange an jedem Sonn- und Feiertag in der Messe öffentlich als von der Kirche ausgeschlossen zu erklären, bis sie eine anderslautende Anordnung erhalten. Die Adressaten hätten dies durchzuführen, ohne eine weitere Aufforderung abzuwarten. Als Zeichen der Ausführung dieser Anordnungen solle das vorliegende Schreiben gesiegelt zurückgesendet werden.³ *Datum hamborch Anno domini m^occc^olxxi feria tercia proxima post festum sancte crucis nostro sub sigillo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Urteil, Vorladung.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei Siegel an Pergamentpressel an Plica.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr104(2); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1415.

²*contumacia*: Verstocktheit, Halsstarrigkeit - jur.: die Weigerung, kirchlichen Rechtsmaßnahmen zu gehorchen, insbes. das Nichterscheinen vor Gericht (Kontumaz); führt zum Häresieverdacht (ab 13. Jh.) (Hergemöller 2008).

³ Siehe auch Nr. 193, 197, 199, 200, 201, 202, 211, 213 und 214.

193. 1371 Juni 23. Hamburg.

Der Vikar Benedikt Crispi von der Hamburger Marienkirche übermittelt im Auftrag von Erzbischof Albert¹ von Bremen dem Rektor der Pfarrei in Kiel

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

oder dessen Vertreter eine erneute Vorladung für Einwohner von Kiel. Er verlange in der Tugend des heiligen Gehorsams und unter der Strafe der Exkommunikation von den Empfängern, die Kieler Einwohner Johann Merze, Marquard Cule, Marquard Visch und dessen Frau, Johann Woden, Emekin Torner, Eghard Becker, Greve Cremer, [Heinrich] Sture, Johann Snoor, Johann Broker, Priester Heinrich Scherf, Teppen und Dietrich Pelzer, Marquard Vetten, Nicolaus Meyer, Heinrich Buzen und dessen Frau, Nicolaus Pyneken, Heinrich Raphon, Heinrich Langhelo, Marquard Voghet, Gottschalk Cruzendorp, Coten und andere, die der Offizial der Hamburger Propstei Johann Wigen und der [Ratzeburger] Priester Ludolf Bramhorst ihnen gegenüber benannt hätten, letztmalig vorzuladen. Sie hätten am Gerichtstag nach dem Margaretentag [13. Juli] in Hamburg zu erscheinen und Stellung zu den Klagen der Hamburger Geistlichen wegen Timon Molner zu nehmen. Er kündigt an, bei Nichterscheinen² rechtskräftig gegen sie vorzugehen. Als Zeichen von der Ausführung dieser Anordnungen solle das vorliegende Schreiben gesiegelt zurückgesendet werden.³ *Anno domini m°ccc°lxxi In vigilia beati Johannis baptiste nostro sub sigillo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Mandat, Vorladung.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei abhängende Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr104(1); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1411.

² *contumacia*: Verweigerung vor Gericht. Siehe Anm. bei Nr. 192.

³ Siehe auch Nrr. 192, 197, 199, 200, 201, 202, 211 und 214.

194. 1371 Juli 08. Hamburg.

Der Hamburger Bürger Alard Langhelo stiftet für sein Seelenheil 2 Mk. Rente, die er von den drei Brüdern Bertold und Heino Vromen und Hennekin Blomen gekauft habe. Die Rente solle der Vikarie des Johann Krempe dienen, um sie jährlich dem Priester Friedrich Schaak oder dem Vikar der jeweiligen Zeit zur Verfügung zu stellen. Schaak sei gegenwärtig Rektor dieser Vikarie in der St. Petri-Kirche.¹ Die Renten stammten aus dem Zehnten von 6 Morgen Land sowie Haus und Hütte in Frankop in der

¹ Siehe Nr. 191.

Pfarrei Nincop², und zwar so, wie es der offene Brief der drei Brüder³ enthalte. Zeugen sind der Priester Hartwig de Rellinghe und der Hamburger Bürger Johann Holsten. *Datum et actum Hamborch [...] Anno Domini m°ccc°lxxi in die sancti Kiliani martiris et sociorum eius.*

Dokumenttyp: Abschrift; Stiftungen/Donationen, Renten, Vikarien.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt18b (verschollen, hier D); D: Cop. Arch.

² Nincop, siehe ausführlich Nr. 140.

³ Siehe Nr. 142.

195. 1371 August 11. o. O.

Der Bremer Kleriker und Notar Marquard Woldehorn erklärt, dass der Bürger Hamburgs Alard von Langehelo der Kirche und dem Kapitel Hamburgs aus der Bremer Diözese zwei Gärten geschenkt habe. Alard habe sie einst aus eigenen Mitteln erworben und sie gehörten ihm noch. Der eine liege vor Hamburg oberhalb der Häuser, die *thegelhus*¹ genannt würden, und der andere befindet sich nahe der Straße nach Rellingen². Das Domkapitel erhalte sie zu dauerhaftem Besitz. Die Erträge und Zahlungen aus den Gärten würden stets zum Jahrestag des Todes von Alard an den Chor Hamburgs verteilt, um seiner nach üblicher Sitte zu gedenken. Als Bedingung habe dieser ergänzt, dass das Kapitel von Erträgen und Einkünften jährlich 10 Sch. an die Nonnen in Reinbek³ abtreten müsse. Die Nonnen sollten seiner Sterbetage ebenfalls mit Nachtwachen und Messen gedenken. Zeugen: der ständige Vikar der Kirche Hamburgs, Hermann Droste, der Priester Heinrich Wigersen sowie die Hamburger Bürger Johann Pinnenberg, Copekin Fredebern und Johann Cropeleshagen. Bestätigt durch das Notariatsinstrument des Marquard Woldehorn. *Anno nativitatis eiusdem m°ccc°lxxi° Indictione nona mense Augusti die undecima hora quasi*

¹ „Ziegelhaus“, eine Ziegelei, seltener für ein Haus aus Ziegeln.

² *rellinghe*: Gemeinde südöstlich von Pinneberg, Schleswig-Holstein.

³ *Reynebeke*: nordöstlich von Bergedorf, Schleswig-Holstein. Das Kloster der Zisterzienserinnen war 1226 gestiftet worden und wurde später nach Köthel und Hinschdorf verlegt. 1529 kaufte es der dänische König. 1534 wurde es durch Lübecker Söldner zerstört. Vgl. Heuer 1985.

tertia pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Gregorii divina providentia pape undecimi⁴ anno primo.

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument; Stiftungen/Donationen, Renten, Erträge.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; Notariatsinstrument Nr. 59 in Anhang; Feuchtigkeitsspuren linker Rand; rechts mittig Rand beschädigt, mögl. Fraß; Rückaufschrift: *Super duobus ortis ad memoriam Alardi Langehelo pertinentibus.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn103b; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1420.

⁴ Vgl. Anm. bei Nr. 186.

196. 1371 September 11. Hamburg.

Graf Otto¹ von Holstein, Stormarn und in Schauenburg bestätigt den Verkauf von Renten in Höhe von 10 Mk. Hamb. Pf., die aus dem Zehnten und aus dem Grafenschatz² genannten Zoll der Inseln Moorwerder³ und Inwerder⁴ stammen würden. Jährlich und ohne Verzug seien sie vom Advokat der Insel Ochsenwerder⁵ innerhalb der Stadtmauern Hamburgs in den acht Tagen nach dem Martinstag [11.Nov.] zu übergeben. Graf Otto verkaufe die Einkünfte an Wolder Berchstede und dessen Erben für 100 Mk. Hamb. Pf. Sollte aufgrund nicht fristgerechter Zahlungen ein Schaden entstehen, so würden jene aus Ochsenwerder haften, die Land auf den Inseln Moorwerder und Inwerder besitzen. Den Grafen von Holstein bleibe das Recht, jedes Jahr zum Martinstag die Rente für 100 Mk. zurückzukaufen. Der Rückkauf sei jedoch zuvor bis Ostern desselben Jahres anzukündigen. Wolder Berchstede erhalte das Recht, die Renten ganz oder teilweise an weltliche oder geistliche Personen zu verkaufen, zu vererben oder zu verschenken, aber nur wenn das Rückkaufrecht unangetastet bleibe. Zeugen sind Albert Scolenvlet, Boden van Lerebeke, Ludwig Westfal und Al-

¹ Otto I., Graf von Holstein, jüngeres Haus Schaumburg, reg. 1366-1404. Siehe ausf. Nr. 154.

² *grevenschat*

³ *murwerder*: Moorwerder, Teil des heutigen Hamburger Stadtteils Wilhelmsburg.

⁴ *inwerder*: Inwerder, heute Spadenland, Stadtteil im Süden Hamburgs.

⁵ *ossenwerder*: Ochsenwerder, heutiger Stadtteil im Süden Hamburgs.

bert de Landysern. *Datum hamborch anno domini m° ccc° lxxi° In die beatorum martirum prothi et Jacinti.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel an Pergamentpressel an Plica; horizontale Führungslinien; Rückaufschriften: [1.] *iii°.* [2.] *Grave otto to holzten verkoft x marce redditus hern wolder berchstedt unde tollen 1371.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Kk6; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1424.

197. 1371 September 22. Hamburg.

Johann Haken, der Amtsträger des Erzbischofs Albert¹ von Bremen, fordert den Rektor der Kirche von Kiel oder dessen Vertreter auf, unter Androhung der Exkommunikation Gelder einzutreiben: [I.] 50 Mk. von Makon [Marquard] Visch²; [II.] 6 Mk. von dessen Frau; [III.] je 10 Mk. von Johann Herzen, Heinrich Kulen und Marquard Westede. Ihre Gelder seien für den verstorbenen Timon Molner als Pfand gehalten worden. Ebenso solle der Rektor alle weiteren Güter und Schulden von Molner und seinen Gesellen beschlagnahmen, gleichgültig bei wem sie lägen. Güter, Schulden und Personen seien bereits vollständig und von der Kirchenkanzel öffentlich verkündet. Niemand solle von diesen anderen Ansprüche bedienen, bevor nicht Johann Wygen, dem Beamten der Propstei Hamburg, und seinem Bruder Eberhard die ausstehenden 94 Mk. vollständig beglichen wären. Haken bittet um Bestätigung der Ausführung durch ein gesiegeltes Rückantwortschreiben.³ *Datum hamburg anno domini m° ccc° lxxi secunda post die beati Mathie apostoli martiris sancti.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Schulden, Eintreibung.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; Schriftbild der unteren drei Zeilen durch Abrieb beschädigt; Loch in linkem unteren Drittel, durch Lederband genäht; je ein abhängendes Siegel der Aussteller mit Pergamentpressel durch Schlitz in Pergament; eines aus dunklem und gelbem Wachs; keine Plica.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo108; D: Copiae Archivi.

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

² möglicherweise auch Visth

³ Siehe auch Nrr. 192, 193, 199, 200, 201, 202, 211, 213 und 214.

198. 1371 September 26. Bremen.

Thesaurar Conrad von der Bremer Kirche, der von Erzbischof Johann von Worms als Kollektor eingesetzt sei, quittiert dem Domkapitel, den Inhabern von Pfründen und den Klerikern des Dekanats und der Stadt Hamburg die Zahlung von 22 Goldflorin weniger 4 Gros Tournois. *Datum Breme Anno domini m^occc^olxx primo vicesima sexta die mensis Septembris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschriften: [1.] *Quitancia super [...?]*. [2.] *soluta per Capitulum et clerum hamburgensis.* [3.] [...?].

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Qq59; D: Copiae Archivi.

199. 1371 November 12. Hamburg.

Benedikt Crispi, der Offizial der Hamburger Propstei, übermittelt als der durch Erzbischof Albert¹ von Bremen beauftragte Richter eine Vorladung an die Gemeinschaft und jeden Einzelnen von den Kirchen und Kapellen sowie den Rektor oder dessen Vertreter in Neumünster. Er verlangt in der Tugend des heiligen Gehorsams und unter der Strafe der Exkommunikation von den Empfängern, die Witwe des Wächters Laurent sowie jene Personen, die sich in die Erbangelegenheiten eingemischt hätten, letztmalig vorzuladen. Sie sollen am Tag vor dem Thomastag [21. Dez.] in Hamburg erscheinen, damit das Verfahren wieder aufgenommen werde, das der Priester Ludolf Bramhorst aus der Ratzeburger Diözese bereits zu Lebzeiten des Laurent gegen diesen führte. Als Zeichen der Ausführung dieser Anordnungen solle das vorliegende Schreiben gesiegelt zurückgesandt werden.² *Datum hamborch Anno domini m^occc^olxxi^o crastina die beati Martini nostro sub sigillo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Vorladung.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift nicht entzifferbar; Zeichen vor Initial Nr. 61 in Anhang.

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

² Siehe auch Nrr. 192, 193, 197, 200, 201, 202, 211, 213 und 214.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr104(3); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1428.

200. 1371 November 12. Hamburg.

Benedikt Crispi, der Offizial der Hamburger Propstei und von Erzbischof Albert von Bremen als Richter beauftragt, verlangt von der Gemeinschaft und jedem Einzelnen der Kirchen und Kapellen sowie den Rektoren oder deren Vertretern in der Bremer Diözese und speziell von dem Rektor und dem Vizerektor der Pfarrei in Kiel eine Beschlagnahme aufzuheben. In der Tugend des heiligen Gehorsams und angesichts der Strafe der Exkommunikation verlange er von den Empfängern, Heinrich Schutten und seiner Frau, Johann Ebbendorp, Henneken Snoer, Cummerfeld aufzufordern, die Beschlagnahme der Güter des Timon Molner vollständig zu lösen. Dies gelte darüber hinaus auch für jeden anderen, der Güter des verstorbenen Timon Molner in Besitz halte, die Johann Woden und andere Gläubiger des Timon Molner beschlagnahmt hätten. Andernfalls wären sie hiermit vorgeladen, innerhalb von zehn Tagen nach dieser Aufforderung in Hamburg zu erscheinen, um ihre Ansprüche auf die Güter gegenüber den Priestern Johann Wigen und Ludolf Bramhorst zu rechtfertigen, denen Timon Molner viel Geld geschuldet habe.¹ Als Zeichen der Ausführung dieser Anordnungen sei das vorliegende Schreiben mit einem Vermerk über Datum und Art der Ausführung zurückzusenden. *Datum hamborch Anno domini m°ccc°lxxi° crastino die beati martini Episcopi et confessoris.*

Die angeheftete Antwort des Vizerektors Johann von der Pfarrkirche in Kiel bestätigt, die Anordnung am *feria secunda post festum beate lucie virginis* [15. Dez.] in Gegenwart des Scholasters Johann Daco und des Küsters Heinrich von derselben Kirche ausgeführt zu haben. Die Güter seien freigegeben worden, jedoch halte sich Ebbendorp nicht in der Pfarrei auf.

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Vorladung.

Diplomatik: Tinte auf Pergament; zwei Siegel an Pergamentpressel an Plica, linkes Siegel stark beschädigt; am rechten Siegel befestigtes Antwortschreiben; Zeichen vor Initial Nr. 63 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Xx44; D: Copiae Archivi.

¹ Siehe auch Nrr. 192, 193, 197, 199, 201, 202, 211, 213 und 214.

201. 1371 November 24. Hamburg.

Benedikt Crispi, der Offizial der Hamburger Propstei, fordert als der von Erzbischof Albert¹ von Bremen beauftragte Richter die Gemeinschaft und jeden Einzelnen von den Kirchen und Kapellen, die Rektoren oder ihre Vertreter, die Kaplane, Pfründennehmer, Priester und Kleriker der Bremer Diözese, speziell aber den Rektor der Pfarrei in Kiel auf, Kieler Einwohner zu exkommunizieren. Er berichtet, kürzlich auf Bitten von Johann Wigen und Ludolf Bramhorst, Priestern der Mindener und Ratzeburger Diözesen, die Einwohner Kiels Johann Hersen, Marquard Voghet, Nicolaus Pinken, Johann Broker und Teppen letztmalig vorgeladen zu haben. Sie hätten durch einen Prokurator in Erwartung einer freundschaftlichen Einigung einen Aufschub erwirkt. Dennoch hätten sie sich in der Zwischenzeit nicht geeinigt. Zu dem neuen Termin seien sie nicht erschienen, weshalb sie auf Bitten der Kläger zu *contumaces*² ernannt worden seien. Er habe sie erneut zum Erscheinen vor Gericht aufgefordert. Dieser Aufforderung aber seien sie wieder nicht nachgekommen. Deshalb erkläre er sie als exkommuniziert und verurteile sie, alle entstandenen Kosten zu tragen. Von den Empfängern verlange er nun unter Androhung der Exkommunikation, die Verurteilten unaufhörlich an jedem Sonn- und Feiertag öffentlich in der Kirche oder Kapelle als ausgeschlossen von der Kirche zu erklären, bis sie sich die Absolution verdienen. Als Zeichen der Ausführung dieser Anordnungen solle das vorliegende Schreiben gesiegelt zurückgesendet werden.³ *Datum hamborch Anno domini m°ccc°lxxi in profesto beate Katherine virginis nostro sub sigillo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Urteil, Prozess, Bericht.

Diplomatik: Pergament; Latein; ein Siegel an Pergamentpressel an Plica, ein Siegel verloren; Zeichen vor Initial Nr. 62 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr104(4); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1429.

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

² *contumacia*: Verweigerung vor Gericht. Siehe Anm. bei Nr. 192.

³ Siehe auch Nrr. 192, 193, 197, 199, 200, 202, 211, 213 und 214.

202. 1371 Dezember 03. Hamburg.

Der Offizial Benedikt Crispi von der Hamburger Propstei, der von Erzbischof Albert¹ von Bremen als Richter beauftragt sei, übermittelt der Gemeinschaft und jedem Einzelnen der Kirchen und Kapellen, den Rektoren oder deren Vertretern der Bremer Diözese, speziell aber dem Rektor und dem Vizerektor der Pfarrei in Kiel sein Urteil gegen den Kieler Einwohner Hinseke Greven. Er sei einer Vorladung nach Hamburg gefolgt, weil die Priester Johann Wigen und Ludolf Bramhorst von ihm 4 Mk. Hamb. Pf. verlangen würden. Er habe dieses Geld Timon Molner geschuldet. Hinseke habe die Schuld zugegeben, zugleich aber behauptet, er hätte sie bereits zurückgezahlt. Crispi stellt jedoch fest, Hinseke habe den festgesetzten Termin streichen lassen, bis zu dem seine Aussage überprüft werden sollte, ohne einen Nachweis dieser Zahlung zu erbringen. Daher erkläre er ihn weiterhin der 4 Mk. für schuldig und verurteile ihn zudem zu den entstandenen Kosten. Er verlangt in der Tugend des heiligen Gehorsams und bei der Strafe der Exkommunikation von den Empfängern, Hinseke ein letztes Mal zu ermahnen, die geforderte Summe zu zahlen oder sich mit den Priestern freundschaftlich zu einigen. Dafür würde ihm ein Monat Aufschub, zu rechnen ab dieser Ermahnung, gewährt. Er kündigt bei erneuter Weigerung an, diesen zu exkommunizieren, bereits durch dieses Schreiben rückwirkend und zukünftig legitimiert. In diesem Fall verlange er von den Empfängern, Hinseke solange an jedem Sonn- und Feiertag in der Messe öffentlich als ausgeschlossen von der Kirche zu erklären, bis sie eine anderslautende Anordnung erhielten.² Sie sollten dies ausführen, ohne eine weitere Aufforderung abzuwarten. Als Zeichen der Ausführung dieser Anordnungen sei das vorliegende Schreiben mit einem Vermerk über Datum und Art der Ausführung zurückzusenden. *Datum hamborch Anno domini m°ccc°lxxi° siti tertia proxima post festum beati Andree apostoli.*

Angeheftet ist Antwort des Vizerektors Johann der Kirche St. Nicolai in Kiel, der bestätigt, die Anordnung *feria secunda proxima post festum beate*

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

² Siehe auch Nrr. 192, 193, 197, 199, 200, 201, 211, 213 und 214.

lucie virginis [15. Dez.] in Gegenwart des Scholastikus Johann Daco und des Küsters [Heinrich] dieser Kirche ausgeführt zu haben.

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Urteil, Prozess, Bericht.

Diplomatik: Pergament; Latein; Zeichen vor Initial Nr. 60 in Anhang; zwei Siegel an Pergamentpressel an Plica; an rechter Pressel befestigtes Antwortschreiben.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Xx45; D: Copiae Archivi.

203. 1371 Dezember 31. [Hamburg].

Die Bürgermeister und Ratsherren von Hamburg machen bekannt, dass sie auf Drängen des Domkapitels gestatten, auf städtischem Grund an dem Schartor¹ genannten Tor einen Neubau zu errichten. Darin solle das Bildnis der Heiligen Jungfrau stehen, das bisher nahe dem Tor im Wall aufbewahrt sei. Über die Errichtung, die Erhaltung und die Opfergaben hätten Kapitel und Rat Einigkeit erzielt, nun könne der Bau beginnen. Das Haus solle von Almosen der Gläubigen errichtet werden, die von nun an diesem Zweck durch Rat und Kapitel zugewiesen würden. In der Länge solle es 60 und in der Breite 30 Fuß messen. Nahe dem Bildnis sei ein Opferstock oder eine kleine Schatztruhe² vorzubereiten, um Spenden zu sammeln und aufzubewahren. Die Truhe solle zwei Schlosser erhalten, je eines für den Rat und das Kapitel. Nicht nötig sei, das Haus zu weihen, und auch Messen oder andere Gottesdienste müssten nicht darin gehalten werden, es sei denn, beide Parteien seien einverstanden. Alle Spenden am Bildnis beim Opferstock oder zum Bau des Hauses, an Pfennigen oder Wachs oder anderen Dingen würden wie folgt aufgeteilt: [I.] Der Rat behalte ein Drittel für den Schutz der Pilger innerhalb der Stadt, die das Bildnis besuchen würden, sowie für die Wache am Schartor und andere Belastungen. [II.] Die Kanoniker, die größere Pfründen hätten und sich vor Ort aufhielten, bekämen das zweite Drittel. [III.] Die Bauhütte der Hamburger Kirche erhielte das letzte Drittel. Sollten die Opfergaben geringer ausfallen als 3 Mk. Hamb., seien sie ausschließlich für die Bauhütte aufzuwenden. Die Erhaltung und die Ausstattung sowie der Lohn für einen Hüter des Hauses würden Rat und Kapitel nach gemeinsamer Offenlegung aller Opfergaben einträglich

¹ *Schordor:* Das Schartor, die *Porta Anschariana* der Stadt, stand in der Nähe des Baumwalls als Tor zum Hafen, s. a. Scharkapelle.

² *truncus seu gazophilaciū[m]*

bestimmen. Wenn später aus der Errichtung des Hauses für die Stadt Hamburg oder die Ratsherren Schäden oder Gefahren erwüchsen, behielten sie sich und ihren Nachfolgern vor, das Gebäude zu zerstören und zu entfernen. Dem Kapitel stünde kein Widerspruch zu. Wenn irgendjemand die Ratsherren, ihre Nachfolger oder die Kanoniker verklage, müssten von den Opfergaben die Kosten zur Verteidigung gemeinsam aufgewendet werden. *Anno a nativitate domini millesimo CCC° septuagesimo secundo II kalendas Januarii.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Bau, Kapelle, Stiftungen/Donationen, Bauhütte.

Diplomatik: A1: Tinte auf Original-Pergament; Latein; wenige Feuchtigkeitsspuren; ursprüngl. zwei Siegel an Pergamentpressel durch Einschnitte in Plica des unteren Randes; Siegel der Stadt Hamburg stark beschädigt in Pappschachtel; Siegel des Domkapitels gut erhalten; dort Pressel und Plica offenbar durch Fraß beschädigt; Rückaufschrift: *Super Capella Schartor³ et oblationibus etc. quod Consulatus recipiet primo deductis omni oneribus pro Custodiente ymaginis etc. tertiam partem oblationum Et unam partem Canonici etc. Et fabrica tertiam partem retinebunt. Data item II. Kal. Ianuarii 1372.*

Überlieferung: A1: StAHH 710-1 I Threse Kk61 (Städt. Archiv); A2: StAHH 710-1 I Threse X6 (Domkapitel); D: Copiae Archivi (nach A1 zusammen mit gekennzeichneten Abweichungen).

Druck: Staphorst I.1, S. 221/22 (niederdt. Übersetzung n. A2).

Erwähnung: Beneke 1856, S. 106.

³ überschrieben durch spätere Hand, ursprünglich: *super capella Schardor*

204. 1371 Dezember 31. [Hamburg].

Die Kanoniker und das Domkapitel von Hamburg machen bekannt, dass der Rat von Hamburg den Bau eines Hauses nahe des Schartors gestattet habe.¹ Man habe sich über die Regelungen für Errichtung, Erhalt und Ausstattung sowie den Schlüssel für die Spendenverteilung geeinigt. Die Einigung wird, abgesehen von der Perspektive, nahezu wortgleich wie Nr. 203 wiedergegeben. *Anno a nativitate domini millesimo CCC° septuagesimo secundo II kalendas Januarii.*

¹ Siehe Nr. 203.

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Grundgeschäft, Bauvorhaben, Kapelle, Stiftungen/Donationen, Bauhütte.

Diplomatik: A₂: Tinte auf Original-Pergament; Latein; an mittlerer Faltkante beschädigt und eingerissen; Siegel des Domkapitels und des Rates an Pressel in Einschlit an Plica; beide Siegel mit einer Papierschicht überzogen; 4 Kanzleizeichen auf der Rückseite: Nrr. 64, 65, 66 u. 67 in Anhang.

Überlieferung: A₁: StAHH 710-1 I Threse Kk61 (Städt. Archiv); A₂: StAHH 710-1 I Threse X6 (Domkapitel); D: Copiae Archivi (zusammen mit gekennzeichneten Abweichungen).

Druck: Staphorst I.1, S. 221/22 (niederdt. Übersetzung n. A₂).

Erwähnung: Beneke 1856, S. 106.

205. 1372 März 12. o. O.

Jürgen van Hidzaker und seine Söhne Bertold und Ludolf bestätigen, ihrem Bauern Heyneke, dem Sohn des Hanno, der wie sie im Moor wohne¹, 10 Mk. Hamb. Pf. zu schulden. Heyneke werde dafür seinen *schat*² einbehalten und den Zehnten, den er ihnen für zwei Landstücke abzüglich eines Streifen³ zu zahlen habe. Zudem werde er von allen Pflichten wie dem Hofdienst befreit, bis das Geld zurückgezahlt sei. Dies könne jährlich zu Pfingsten geschehen. *Gheven is na godes bort dritteynhunder jar an dem twe unde seventeghesten iare an dem hilghen daghe sunte gregorius des hilghen paves.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Schulden, Tilgung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; drei stark beschädigte Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Rückaufschriften: [1.] Markierung Nr. 68 in Anhang. [2.] *Registrata*. [3.] *ee*.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ee46; D: Copiae Archivi.

¹ *oppe dem müre*

² *Schat*: eine Steuer, Abgabe.

³ *stripen*: schmales Stück Acker.

206. 1372 April 20. Hamburg.

Der Hamburger Bürger Alard Langhelo bestätigt, dass er 2 Mk. Renten an die Vikarie des Priesters Friedrich Schaak oder den derzeitigen Vikar frei

verschenkt habe.¹ Er erhalte die Rente aus dem Haus, das derzeit Cunrad Westfal in der Rosenstraße im Kirchspiel St. Jacobi bewohne. Falls die Renten, wie es in Hamburg Gewohnheit sei, zurückgekauft würden, dann müsse gemäß dem Beschluss der Kanoniker und des Vikars das Geld wieder in neue Renten umgewandelt werden. Zeugen: der Priester Hartwig de Rellinghe und der Hamburger Bürger Johann Holste. *Datum hamborch [...] anno domini m°ccc°lxx secundo tertia feria ante festum georgii martiris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Renten, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; Pergamentpressel an Plica, Siegel verloren; Rückaufschriften: [1.] *Registrata xxx ii marcis redditus [...] illorum redditus fuit in platea Rozenstrate in parrochia sancti Jacobi.* [2.] *1372 possesor Vicarie fuit olim Fredericus Schaak Alardus Langeholo in Parochia S. Jacobi solvit 2 Mk.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt19; D: Copiae Archivi.

¹ Siehe auch Nr. 191.

207. 1372 April 21. Hamburg.

Der Hamburger Bürger Johann Holste bestätigt, mit der Zustimmung aller seiner Erben 4 Mk. Rente an die Vikarie, die derzeit der Vikar Friedrich Schaak in der Kirche St. Petri in Hamburg innehabe,¹ zu verschenken. Die Rente stamme von einem Haus, das derzeit Hartwich Arensfelt in der Nähe des Pferdemarktes im Kirchspiel St. Jacobi bewohne. Es sei das dritte Haus in der Straße, die nach Westen zum Friedhof führe. Er werde jedes Jahr die Hälfte der Rente an Ostern und die andere Hälfte am Michaelstag [29. Sept.] zahlen. Die Rente könne für 60 Mk. verkauft werden. Den Erlös müssten die Provisoren und Tutoren anschließend wieder in Renten umwandeln. Siegelankündigung des Ausstellers und seines Schwagers Heino Stubbeke. *Datum hamborch anno domini m°ccc°lxx secundo quarta feria ante festum sancti georgii martiris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Renten, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; ein Siegel an Pergamentpressel an Plica, ein Siegel verloren; Rückaufschrift: *Fredericus Schack 4 Mk. redditus ad Vicariam quandam pertinentes 1372 in domo Hartwicus Arensfelde in S. Jacobi Ecclesia.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt20; D: Copiae Archivi.

¹ Vgl. Nr. 191 und 206.

208. 1372 Juni 24. Hamburg.

Die Knappen Willekin und Wolder Lappe, beide Söhne des Alverich Lappe, bekennen, dem Hamburger Rat 240 Mk. Hamb. Pf. zu schulden. Sie versichern, die Summe ab kommenden Michaelistag [29. Sept.] über zwei Jahre innerhalb Hamburgs zurückzuzahlen. Für die Summe hätten sie die zwei Kirchspiele Altenwalde und Groden¹ im Land Hadeln verpfändet. Ihre Vorfahren hätten sie vom Herzog von Sachsen, Engern und Westfalen erhalten². Dies sei durch die Urkunde nachgewiesen³, die sie nun dem Hamburger Rat ausgehändigt hätten. Der Rat könne die Kirchspiele mit allen Rechten, Renten, Nutzen und Zubehör frei gebrauchen. Zusätzlich stehe dem Rat das Schloss Ritzebüttel offen und zur Verfügung, solange sie das Geld nicht zurückerhielten. Sie gewähren dem gemeinen Kaufmann Schutz vor Raub in ihrem Gebiet und ihrem Hafen.⁴ *Ghe gheven unde screven is thø hamborch an dat jar unses heren Dusent drehundert in deme twe unde zeventheghesten jare in dem hilghen daghe der bord sunte Johannis baptiste.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Schulddienste, Verpfändung, Geleit.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; ein Siegel an Pergamentpressel an Plica, zweites Siegel abgefallen; zwei kleinere Löcher in der Textmitte.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q30(2); D: Copiae Archivi.

Druck: Klefeker X, Z11c.

Regest: Rüther 1932, 215 (falsch datiert).

Erwähnung: Spies 1994, S. 25; Borrmann 1982, S. 27; Obst 1899, S. 547.

¹ Wolde, Gründen: Altenwalde und Groden, heutige Stadtteile Cuxhavens, Niedersachsen.

² Erich I., Herzog von Sachsen, Linie Lauenburg-Ratzeburg, reg. 1308-1360. Siehe aufs. Nr. 30.

³ HamUB II, 614 (1324 Oktober 21.)

⁴ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

209. 1372 August 24. Hersfeld.

Abt Gerlach des Klosters Hersfeld bestätigt den durch ihn vermittelten Verkauf von sechs bestellbaren Morgen Land mit zwei *hūnt*¹ im Kirchspiel

¹ *hunt*: ein Ackermaß, der sechste Teil eines Morgens oder 20 Ruten.

Hasselwerder² durch den Kleriker Dietrich Righe an Heino Diders aus Hasselwerder für 34 Mk. Pf. Das Land solle dessen Vikarie nutzen, welche er von dem dortigen Bürger Bernhard Horstmann erhalten habe. Heino verspreche gemeinsam mit seinen Bürgern Scincke und Heino Plas, diese 34 Mk. sowie weitere ebenfalls geschuldete 6 Mk. an Dietrich in zwei Hälften zu zahlen, jeweils an Petri Stuhlfieier [22. Feb.] in den beiden folgenden Jahren. Dabei werde kein Aufschub geduldet. *Datum hersevelde anno domini m°ccc°lxxii° in die beati Bartholomei apostoli.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; abhängendes Sekretsiegel stark beschädigt; Rückaufschrift: [1.] *supra vi jugeribus ad vicariam heynonis diders in ecclesia hamborgensis.* [2.] 1372. [3.] 35.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo132; D: Copiae Archivi.

² Ehemalige Elbinsel Hasselwerder, Neuenfelde. Siehe ausführlich Nr. 140.

210. 1372 Oktober 29. Bremervörde.

Erzbischof Albert¹ von Bremen beauftragt den Bremer Domherren Magister Wilhelm de Stadis, den Kirchenzehnten in der Bremer Diözese einzusammeln. Er solle alles Notwendige ausführen, um den Zehnten endgültig zu bezahlen, wie es Albert durch den apostolischen Stuhl aufgetragen worden sei. Der Erzbischof werde durch andere Aufgaben davon abgehalten. *Datum in Castro nostro vordis Anno domini m°ccc°lxxii° in Crastino Beatorum symonis et Jude Apostolorum.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Vollmacht.

Diplomatik: Pergament; Latein; Pergamentpressel an Plica, Siegel fehlt; Rückaufschriften: [1.] *Commissio Archiepiscopi Bremensis pro Wilkino [de Stadis Collectore?] decime.* [2.] No 21.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Qq60; D: Copiae Archivi.

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

211. 1372 Dezember 05. Hamburg.

Der Richter Benedikt Crispi, fordert im Auftrag von Erzbischof Albert¹ von Bremen die Gemeinschaft und jeden Einzelnen von den Kirchen und Kapellen sowie den Rektor oder dessen Vertreter in Kiel auf, einige Einwohner Kiels nach Hamburg vorzuladen. Er berichtet, dass die auf Grund der Klage der Priester Johann Wigen und Ludolf Bramhorst vorgeladenen Einwohner Kiels Heinrich Sture, Maken Visch und dessen Ehefrau, Johann Woden und Marquard Vetten rechtmäßige Einsprüche erhoben hätten. Sie wären jedoch ungeeignet dargelegt worden und daher nach erfolgter Beratung nicht zugelassen worden. Er verlangt in der Tugend des heiligen Gehorsams und unter der Strafe der Exkommunikation von den Empfängern, die Beklagten ein letztes Mal vorzuladen, um zum nächsten Gerichtstag innerhalb von zehn Tagen nach Ausspruch der Vorladung in Hamburg zu erscheinen. Er verlangt, auch die Einwohner Kiels Marquard Kulen, Johann Snor und Marquard Vogt mit der gleichen Frist erneut vorzuladen, um die Klagen der Priester und anderer Kläger zu erwidern. Zum Zeichen, dass die Anordnungen ausgeführt wären, müsse das vorliegende Schreiben mit Vermerk über Datum und Art der Ausführung zurückgesendet werden.² *Datum Hamborch anno Domini millesimo tricentesimo septuagesimo secundo in profesto sancti Nicolai episcopi et confessoris nostro sub sigillo.*

Die angeheftete Antwort des Vizerektors der Kirche St. Nicolai in Kiel bestätigt, dass die Anordnung am Vortag des Lucientags [12. Dez.] in Gegenwart des Notars Johann Rabe, des Scholastikus Johann Daco und weiterer vertrauenswürdiger Personen ausgeführt worden sei.

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Prozess, Vorladung.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei Siegel an Pergamentpressel an Plica; an rechter Pressel befestigtes Antwortschreiben; Textbegrenzungslinien.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr104(5); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1465.

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

² Siehe auch Nrr. 192, 193, 197, 199, 200, 201, 202, 213 und 214.

212. 1373 Januar 21. o. O.

Jürgen van Hidzaker, der auf dem Glindesmoor¹ wohne, und seine Söhne Bertold und Ludolf bekennen, dass sie Maneke, der bei ihnen wohne, und dessen Bruder, dem Hamburger Bürger Heino, 32 Mk. Hamb. Pf. schulden würden. Dafür würden sie ihnen ihren Elbabschnitt, der bei Altenmoor² niedergehe, für sechs Jahre verpfänden. Sie könnten den Strom mit allen Rechten und allem Zugehörigen frei nutzen. Nach Ablauf der sechs Jahre, werde der Betrag zu Petri Stuhlfieier [22. Feb.] innerhalb Hamburgs zurückgezahlt. Andernfalls dürften Maneke und Heyne Heino den Elbabschnitt solange weiter nutzen, bis der Betrag in einem anderen Jahr zu Petri Stuhlfieier beglichen werde. Niemand werde sie an der Nutzung hindern. Dafür bürgen die Schuldner gemeinsam mit Heinrich van dem Heymbruke, dem Sohn Ludolfs, und Bertold van dem Heymbruke, dem Sohn von Heyne. Siegelankündigung der Aussteller und der Bürgen.³ *Gheven unde screven is na ghodes bort dritteynhundert jar an deme dre unde sovedeghisten jare an dem hilghen daghe sunte Agneten der hilghen Juncvrówen.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Schulddienste, Verpfändung.

Diplomatik: A: Pergament; Mittelniederdeutsch; Siegel verloren; Rückaufschriften:

[1.] [...] *Albia Bi deme olden Mûre.* [2.] *Redempta pro xxviit talentorum et ii solidi.*

[3.] *Registrata dd.* [4.] Markierung Nr. 71 in Anhang. C: Abschrift auf Papier.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse R19(1); C: StAHH 710-1 I Threse, liegt A bei. D1; D2: Copiae Archivi.

¹ *glindemûre:* Glindesmoor, Gemeinde im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

² *olden mûre:* Altenmoor, Gemeinde im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

³ Siehe auch Nrr. 225 und 242.

213. 1373 Januar 29. Hamburg.

Der Vikar Benedikt Crispi von der Hamburger Marienkirche fordert im Auftrag von Erzbischof Albert¹ von Bremen den Rektor der Pfarrei in Kiel oder dessen Vertreter auf, den Einwohner Marquard Visch von Kiel vorzuladen. Er berichtet, dass dieser Einwohner auf Bitten der Priester Johann

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

Wigen und Ludolf Bramhorst vorgeladen worden sei, jedoch nicht zum festgesetzten Termin erschienen sei. Wegen seiner *contumacia*² habe Crispi ihn zu den entstandenen Kosten verurteilt. Er verlangt bei der Tugend des heiligen Gehorsams und angesichts der Strafe der Exkommunikation von den Empfängern, ihn erneut öffentlich zu ermahnen, damit er innerhalb von 15 Tagen nach dieser Mahnung in Hamburg erscheine oder sich in der Zwischenzeit mit den Priestern gütlich einige. Würde er sich erneut verweigern, verlangt Crispi von den Empfängern, diesen, ohne eine weitere Aufforderung abzuwarten, solange an jedem Sonn- und Feiertag in der Messe öffentlich für exkommuniziert zu erklären, bis sie eine anderslauende Anordnung erhielten. Zudem fordere er, Emekin Tornur mit einer Frist von 15 Tagen letztmalig vorzuladen, um Stellung zu den Klagen der genannten Priester und weiterer Personen zu nehmen.³ Zum Zeichen, dass diese Anordnungen durchgeführt wären, sei das vorliegende Schreiben mit Vermerk über Datum und Art der Ausführung zurückzusenden. *Datum hamborch in profesto Aldegundis virginis Anno domini m^occc^olxxiii^o.*

In der beigefügten Antwort bestätigt der Vizerektor Johann von der Pfarrkirche in Kiel, die Anordnung *anno domino m^occc^olxxiii ipso die beate agathe* [5. Feb. 1373] in Gegenwart der Kleriker Detlef Prutevinken und Johann Daco und anderen vertrauenswürdigen Personen ausgeführt zu haben.

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Prozess, Vorladung.

Diplomatik: Pergament; Latein; stark beschädigtes Siegel an Pergamentpressel an Plica; weiteres Siegel verloren, an dieser Pressel Antwortschreiben angebracht; Zeichen vor Initial Nr. 72 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Xx43; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1474.

²*contumacia*: Verweigerung vor Gericht. Siehe ausführlicher Nr. 192.

³ Siehe auch Nrr. 192, 193, 197, 199, 200, 201, 202, 211, und 214.

214. 1373 Februar 01. Hamburg.

Offizial Benedikt Crispi von der Hamburger Propstei, der von Erzbischof Albert¹ von Bremen als Richter beauftragt sei, fordert die Gemeinschaft und jeden Einzelnen von den Kirchen und Kapellen, die Rektoren oder ihre

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

Vertreter, die Vikare, Kaplane, Pfründenehmer, Priester und Kleriker der Bremer Diözese, speziell aber den Rektor der Pfarrei in Kiel, auf, Einwohner Kiels zu exkommunizieren. Er berichtet, dass vor einiger Zeit auf Ersuchen der Priester Johann Wigen und Ludolf Bramhorst die Einwohner Kiels Nicolaus Pyneken, Johann Broker und Teppen aufgrund ihrer *contumacia*² exkommuniziert worden seien. Ihre Exkommunikation sollte an jedem Sonn- und Feiertag öffentlich verkündet werden. Da dies bisher nicht die erhoffte Wirkung gezeigt habe, verlange er, die Exkommunikation nun mit läutenden Glocken und Kerzen weiterhin an jedem Sonn- und Feiertag öffentlich zu verkünden. Dazu seien die Kerzen anzuzünden, wieder zu zu löschen und anschließend zu Boden zu werfen. Die Empfänger hätten dafür zu sorgen, dass die Exkommunizierten von Versammlungen ausgeschlossen würden. Ihnen seien die Mühlen, Öfen, Nahrung und Getränke zu verweigern. Durch den Ausschluss von jeder sonstigen menschlichen Gemeinschaft seien sie den treuen Gläubigen stärker entzogen werden. Deshalb solle sich jeder, gleichgültig welchen Geschlechts, innerhalb von 10 Tagen nach einer neuerlich durch die Empfänger erfolgten Mahnung vollständig von den Exkommunizierten abwenden. Andernfalls drohe auch den Unterstützern die Exkommunikation unter regelmäßiger öffentlicher Verkündung. Crispi kündigt harte Strafen an, falls die Exkommunizierten sich weiterhin widerspenstig zeigen würden. Zum Zeichen der Ausführung dieser Anordnungen solle das vorliegende Schreiben gesiegelt zurückgesandt werden.³ *Datum Hamborgh Anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo tercio In vigilia purificacionis virginis glorise nostro sub sigillo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Urteil.

Diplomatik: Pergament; Latein; ein Siegel an Pergamentpressel an Plica, linkes Siegel verloren; Nahtstelle an der Plica und am rechten Rand; starke Verfärbungen auf der linken Hälfte; Zeichen vor Initial Nr. 69 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr104(6); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1475.

²*contumacia*: Verweigerung vor Gericht. Siehe ausführlicher Nrr. 192.

³ Siehe auch Nrr. 192, 193, 197, 199, 200, 201, 202, 211 und 213.

215. 1373 Februar 07. o. O.

Die Ältesten, die Richter und die Gemeinde des Kirchspiels Ulstorp der St. Petri-Kirche in Utholm¹ gewährt den Hamburgern freies Geleit und Handelsfreiheit bis zum nächsten Johannistag [24. Juni]. Dies gelte auch für die Verhandlungen, die an dem Sonntag nach Ostern beginnen sollen, an dem *vox iocunditatis* gesungen werde [22. Mai]. *Datum anno domini m° ccc° lxxiii° feria secunda post diem beate Agathe virginis et martiris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Geleit, Verhandlungen.

Diplomatik: Pergament; Latein, abhängender Siegelstreifen ohne Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse L40; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1477.

¹ Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Geestinsel, die durch Landgewinnung aus der Nordsee zum südwestlichen Teil der Halbinsel Eiderstedt, Kreis Nordfriesland, Schleswig-Holstein, wurde.

216. 1373 März 16. Avignon.

Petrus Villani, der Doktor des Rechts, Dekan in Vapincum¹ und päpstlicher Auditor, berichtet von einem Schreiben an Papst [Gregor XI.]², das ihm dieser übergeben habe. Es schildere den Streit zwischen dem Bremer Kanoniker Paul Hake und dem Hamburger Scholastikus Hartwig Splyt um 40 Goldflorin. Daraus zitiert er, dass Paul Hake diese Summe von Hartwig Splyt für eine von ihm selbst ausgestellte Bestätigung für die Scholasterie gefordert habe. Um aber diesen Vorgang geheim zu halten, denn er habe um seinen guten Ruf gefürchtet, habe Hake den Rektor Reimer Oem der Pfarrkirche in Bergedorf gebeten, für den Scholastikus über diese Summe zu bürgen. Dabei habe er versprochen, dass dem Rektor daraus kein Nachteil entstehe. Dennoch sei dieser in einer vorausgegangenen Verhandlung vom Auditor als Hauptbürge für diese Summe zur Zahlung aufgefordert worden. Sollte er sich weigern, sei ihm die Exkommunikation angedroht

¹ Heute Gap im Südosten Frankreichs.

² Gregor XI. (* um 1329; † 27. März 1378) wurde am 30. Dezember 1370 zum Papst in Avignon gewählt und blieb dort bis 13. September 1376. Vgl. 186.

worden. Daher habe Oem sich nun persönlich an den Papst gewandt. Durch einen dreieinhalb Jahre währenden Konflikt mit dem Priester Otto Sassenhagen, den Reimer um die Pfarrei Bergedorf geführt habe und der nun durch drei Urteile zu seinen Gunsten entschieden sei, verfüge er nicht über die finanziellen Mittel, um diese Bürgschaft zu erfüllen. Deshalb bitte er den Papst, den Auditor anzuweisen, von ihm ein Handgelöbnis zu akzeptieren und ihn, sollte sich die Simonie nachweisen lassen, von der Zahlung gänzlich freizusprechen. Aufgrund einer entsprechenden Aufforderung des Papstes habe der Auditor Paul Hake und Reimer Oem erneut geladen und angehört. Er spreche daher nun Reimer, der einen Schwur auf das Evangelium geleistet habe, vom Urteil der Exkommunikation frei. Er setze ihn auch wieder in seine kirchlichen Pfründen ein, die ihm möglicherweise entwendet worden seien. Der Auditor fordert alle kirchlichen Amtsträger auf, dies öffentlich zu verkünden.³ *Datum aviinione sub sigillo proprio dicte curie quo utimur die sextadecima mensis martii Pontificatus domini Gregorii pape XI anno Tertio.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Urteil, Revision.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Unterschrift links unter dem Text: *Lambertus*; Rückaufschriften: [1.] *Registrata in xxii^{di} [...] folio cxlii.* [2.] *Petri Villani LL Doctoris Decani Vapuicensi Gregorie Pape secundo Capellani ac suorum Camerae Apost. Auditors generalis Processus et Sententia qua Reymani Oem Rectorem Parochialis ecclesiae in Bergerdorpे quaestione Paulum Hake Canonicum Bremensis et Hartwicum Splyt Scholasticum Hamburgensis super Symonia in Confirmatione quondam Scholastaria involutum et excommunicatum nunc cognitis causis ab ista excommunicationis sententia liberat absolvitque d: Martii Pontificatus Gregorii P XI Anno tertio i. e. 1373.* [3.] *H.Split.* [4.] *Honorabilis viro domino Harwico spliit scolastico hamburgensis detur.* [5.] *vacat.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr31; D: Copiae Archivi.

Druck: Meyer 1843 A, 13.

³ Siehe auch Nr. 229 und 231.

217. 1373 April 24. Hamburg.

Der Hamburger Rat ratifiziert einen Waffenstillstand. Von den Ratssendeboten Hermann de Ozenbruggen, Gerhard de Attendorn, Johann Rughe, Nicolaus Zeghevrid, Johann Nachtraven, Johann Tzurowe und Gerlach de

Veene sei mit König Magnus [Eriksson]¹ von Schweden und dessen Sohn König Hakon [VI.]² von Norwegen in Tønsberg vereinbarte worden, die Waffenruhe fortzusetzen. Sie sei ursprünglich in Bohus zwischen König Hakon und den Seestädten, den Städten Preußens, Livlands, Seelands, Hollands und Gelderns sowie den Städten der Zuiderzee³ geschlossen worden.⁴ Der Waffenstillstand verlängere sich um weitere zwei Jahre, so dass schwedische und norwegische Kaufleute in dieser Zeit in Hamburg Handelsfreiheit genießen können.⁵ *Datum Hamborch Anno domini m°ccc° lxxiii° in octava festi pasche.*

Dokumenttyp: Abschrift; Vertrag (herrschaftlich), Waffenstillstand, Verlängerung.

Diplomatik: C: Papier; Latein; Rückaufschrift: [1.] Markierung Nr. 70 in Anhang.

[2.] *Treuge inter dominos, videlicet Magnum et Haquinum eius filium Reges swecie et norvegie et inter Civitates Maritimas.*

Überlieferung: C: StAHH 710-1 I Threse K3b; D: Copiae Archivi.

Druck: A₀: HR 1.II, 46.

Regest: A₁: HR 1.II, 47; HansUB IV, 439.

¹ Magnus (II.) Eriksson, Kg. v. Schweden u. Kg. v. Norwegen. Siehe ausf. Anm. bei Nr. 91.

² Håkon VI. Magnusson, Kg. v. Norwegen, Kg. v. Schweden. Siehe ausf. Anm. bei Nr. 91.

³ *mari australi*

⁴ Urkunde der Ratssendeboten vom 02. Juli 1370 gedruckt in HR 1.II, 5, Vereinbarung der Waffenruhe bis zum 24. Juni 1375.

⁵ Ein Entwurf dieser Ratifizierung (A₀) findet sich im Archiv zu Ledraborg, fol. 88, ohne Nennung der ausstellenden Stadt und ohne genaue Datierung. Ein vom Stralsunder Rat ausgestelltes Exemplar (A₁) findet sich im Ratsarchiv Stralsund, Acta Hanseatica Vol I.

218. 1373 Mai 04. o. O.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch den Vizedekan Heinrich Cusfelt, verkauft dem Hamburger Rat das Feld, das *Campus Domini Brunonis* genannt werde und beim Reesendamm rechts von der Alster liege, wenn man in Richtung des Klosters Harvestehude gehe. Derzeit werde es von Johann Scharpenberg bestellt. Das Kapitel verkaufe es für jährlich am Michaelistag [29. Sept.] aus der Stadtkasse oder aus Renten zu zahlende 2 Talente Hamb. Pf., von denen jeweils 20 Sch. zum Trost und für die Memorien des Werner Metzendorf verwendet werden sollten. Darüber

hinaus verpflichte sich der Rat jährlich 4 Sch. als Kreuzpfennige¹ an den Erzbischof von Bremen zu zahlen.² *Datum anno a nativitate domini Millesimo ccc° septuagesimo tertio. Quarta die Mensis Maii.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschriften: [1.] Markierung Nr. 73 in Anhang. [2.] *Campus quondam domini Brunonis.* [3.] Markierung Nr. 74 in Anhang. [4.] Markierung Nr. 75 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse W3; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1484.

¹ *Crucepennynge*

² Die vom selben Tag stammende Gegenurkunde des Rats ist gedruckt bei Staphorst I.2, S. 656-657 und Lambeck: Origines II (A), 297.

219. 1373 Mai 06. o. O.

Erzbischof Albert¹ von Bremen quittiert in seiner Funktion als Kollektor des von Papst Gregor XI.² erhobenen Zehnten, 40 Mk. Hamb. Pf. durch die Hamburger Kanoniker und den Klerus erhalten zu haben. Die Summe der letzten beiden Zahlungstermine von Allerheiligen [01. Nov.] und Ostern [17. Apr.] sei damit vollständig übergeben. *Datum Mensis Maii die sexto Anno domini m°ccc° lxxiii.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung.

Diplomatik: Pergament; Latein; Führungslinien; beschädigtes Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschriften: [1.] *Quitancia domini Archiepiscopi Bremensis.* [2.] *de Solutione decime. 1: decima de duabus annis.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Qq61; D: Copiae Archivi.

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

² Gregor XI. (* um 1329; † 27. März 1378) wurde am 30. Dezember 1370 zum Papst in Avignon gewählt und blieb dort bis 13. September 1376. Vgl. 186.

220. 1373 Juni 4. Altenbruch.

Die Landesgeschworenen Klaus, der Sohn des Heinrich, Heinrich Lynow, Poit Lange, Rode Albert, Alverich Bremer, Marquard Kleyvoet und Johann

Brand by dem nyen Weghe¹ und die gemeinen Leute des Kirchspiels Altenbruch² einigen sich mit dem Rat von Hamburg über eine Schutzerklärung. Erstere und ihre Angehörigen versichern, dass ab dem Datum ihres Briefes niemand mehr Hamburger Bürger und Kaufleute berauben und beschädigen dürfe, die sich zu Wasser oder Lande durch das Kirchspiel oder den Hafen „St. Nikolaus *thome reepe*“³ bewegten. Geschützt an Leib und Gut, sollten sie im Gegenteil mit ihren Waren kommen, handeln und zurückkehren, solange und wann immer sie wollten. Handele jemand innerhalb oder außerhalb des Kirchspiels dieser Einigung zuwider, so dürfe er weder nach Altenbruch kommen, noch darin wohnen, sondern würde verfestet und vertrieben. Kämen derjenige oder seine Helfer trotzdem zurück, so würden die Genannten und alle anderen zu dieser Zeit im Kirchspiel Lebenden zusammen mit Wolderich, dem Sohn von Heinrich Kulen, und seinen Angehörigen den Täter und seine Helfer wie Räuber richten. Wenn diese jedoch mit Gewalt nach Altenbruch eindringen würden und die Genannten sie nicht davon abbringen könnten, würden die Geschädigten sie selbst mit geistlichem oder weltlichem Recht verfolgen. Anwesend zu dieser Einigung: Die Ratsherren Heino Krowel und Nicolaus Rode sowie der Stadtschreiber von Hamburg Eler Bunstorp mit den Landeschworen und anderen aus dem Kirchspiel zu Altenbruch und anderen Kirchspielen des Landes Hadeln. [...] *desse bref is ghe geven tho deme Oldenbrücke, an den iaren Godes Duzent Drehundert in deme dre unde seventhalghestes iare an deme hilghen avende der hilghen hoochtid tho pinxsten.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Rechtshilfe, Geleit.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; auf Stützmaterial aufgezogen; Löcher links und rechts auf der Plica; anhängendes Siegel des Kirchspiels Altenbruch aus rotem Wachs; durch Schlitz in Plica gezogener Teil des Pressels aus Restaurationsmaterial, Reste des Pressels aus Pergament im Siegel erhalten; Rückaufschrift: *Ghegheven 1373 pinxt.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q28; D: Copiae Archivi.

¹ *bý dem nyen weghe* bei dem neuen Weg.

² *Oldenbrücke* ist Altenbruch, südöstlich vor Cuxhaven im Lande Hadeln.

³ *sunte Nicolaus thome reepe*

221. 1373 Juni 04. Otterndorf.

Das Kirchspiel Otterndorf verspricht den Hamburger Ratsherren, dass in der Folgezeit niemand Hamburger Bürger und Kaufleute im Gebiet des Kirchspiels weder zu Lande noch zu Wasser ausrauben werde oder ihnen Schaden zufüge. Das Kirchspiel sei vertreten gewesen durch die Landesgeschworenen Peter, den Schultheiß und Sohn des Wolderich, Henneke Vicke, Peter, den Sohn des Jacob, Johan op dem Campe, Peter Wolderik, den Sohn des Offe, Heinrich Tede, Henneke Ord, Marquard Zeghelken und Wilke Bolleke auch im Namen ihrer Kinder, Erben, Freunde und Nachkommen. Die Bürger und Kaufleute Hamburgs dürften frei und unbeschadet in das Kirchspiel kommen, sich dort aufzuhalten, Waren kaufen und verkaufen und wieder fort gehen. Sollte ihnen dennoch jemand Schaden zufügen oder sie ausrauben, so werde dieser ebenso wie seine Helfer des Kirchspiels verwiesen und aus ihm vertrieben. Sollten diese trotzdem zurückkehren, würden die Landesgeschworenen gemeinsam mit den Kirchgeschworenen und mit Wolderich, dem Sohn von Heinrich Kulen, und seinen Verwandten und Freunden sowie deren Kindern und Erben die Täter als Räuber richten. Sollten die Täter mit Gewalt zurückkehren, so dass es nicht verhindert werden könne, würden sie mit geistlichem und weltlichem Recht verfolgt. Der in diesem Brief geschlossene Friede werde unabhängig davon weiter Bestand haben. Zeugen: Peter Ryke, der Kirchherr zu Otterndorf, Wolder, der Sohn von Heinrich Kulen, Wilken Lappe, dessen Bruder Klaus Cule, Marquard Witing, Marquard Mus, Wolderich, der Sohn des Wolder Cule, Heinrich van der Medemer, Henneke Nybbe, Lowe op dem Langhen und Wolderich Offe. *Ghegheven to oterndorpe An den jaren godes dusent drehunder in deme dre unde seventighesten Jahre An deme hilghen avende der hilghen hochtyd pinxten.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Rechtshilfe, Geleit.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Siegel an Pergamentpressel an Plica;

Rückaufschrift: [1.] *littere parrochianorum de aterendorp quod fovere debet mercatores hamburgenses.* [2.] *H.* [3.] *x.* [4.] *1373 oternedorpe.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q13; D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lappenberg 1829, S. 6.

222. 1373 Juni 09. Sorgues.

Insert in Nr. 259.

223. 1373 Oktober 23. [Lübeck].

Bischof Bertram von Lübeck¹ macht öffentlich bekannt, dass er eine päpstliche Bleibulle von Papst Gregor XI.² sorgfältig vidimierte habe. Sie betreffe eine weitere päpstliche Schrift an den Propst, den Dekan und das Kapitel der Hamburger Kirche sowie die Bürgermeister, Ratsherren und die Gemeinschaft Hamburgs. Die Bulle sei ganz nach Sitte der Römischen Kurie mit Blei und Hanffäden gesiegelt. Es folgt ein Insert der vollständigen Urkunde Nr. 186 vom 5. Januar 1371. Bischof Bertram fügt an, dass er den Inhalt und ihre äußere Form geprüft und auf Drängen der Hamburger Partei diesen Vidimus erstellt habe. *Datum Anno domini millesimo ccc° LXX tertio ipso die beati severi episcopi et confessoris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vidimus; Freiheiten/Privilegien, Erlass(kirchlich).

Diplomatik: **B:** Tinte auf Original-Pergament; Latein; Pergamentpressel durch Einschnitt an Plica des unteren Randes, dort abgerissen; Siegel Bischof Bertrams von Lübeck verloren; Urkunde mit Trägerstoff stabilisiert; einige wenige Löcher im Textkörper der vierten und dritten Zeile von unten; keine Rückaufschrift.

Überlieferung: **A:** StAHH 710-1 I Threse T3; **B:** StAHH 710-1 I Threse T3(b); **D:** Copiae Archivi je von A und B (Letzteres ohne Insert).

¹ Bertram Kremon (* unbekannt; † 5. Januar 1377) aus mecklenburgischem Adel war 1350 bis 1377 Bischof von Lübeck, nachdem er auch Domherr in Hamburg, Pfarrherr zu Boizenburg, Kaplan des Grafen Johann III. von Holstein und Domkantor in Lübeck gewesen war.

² Gregor XI. (* um 1329; † 27. März 1378) war 1370-1376 Papst. Vgl. 186.

224. 1373 November 11. o. O.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Vizedekan Heinrich Cusfelt, bestätigt Schenkungen. Der Vikar Johann de Godinghe und der Hamburger Bürger Marquard de Godinghe hätten sie mit der Zustimmung ihrer nächsten Erben getätigten, um eine Vikarie in der Kirche St. Katharinen in

Hamburg am Altar der heiligen Jungfrauen Barbara und Gertrud zu ihrem eigenen Seelenheil und zu dem ihrer Eltern und Wohltäter zu errichten. Folgende Schenkungen habe er bestätigt: [I.] $\frac{1}{2}$ Chorus Salzrente aus der Saline Lüneburg¹, und zwar aus der linken Gunkpfanne im Haus *Elverdinghe*². [II.] 10 Mk. Hamb. Pf. von im Hamburger Stadtbuch für das Jahr 1373 eingetragenen Renten. Sie stammten aus Haus und Grundstück, die einst dem Vater des Marquard gehörten. Sie lägen in der Grimmestraße zwischen den Häusern des Johann Honstorp im Norden und des Johann de Ultzen im Süden. Derzeit bewohne sie Eilhard Bekendorp. [III.] 3 Mk. Renten, die Marquard von den Gütern des Johann de Heyde beanspruchen könne. Es seien 15 bestellbare Morgen Land, die im Kirchspiel *Nienstat iuxta Crempam*³ liegen würden. Sie befänden sich zwischen den Äckern des Marquard de Heyde im Westen und den Äckern des Peter Nienland im Osten. Die Vikarie erhalte nach dem Tod der Stifter das Salz und die Renten. Im Falle eines Rückkaufs müsse ihr Erlös erneut in Renten investiert werden. Das Kapitel bestätigt außerdem, das Salz und die Renten unter kirchlichen Schutz genommen zu haben. Es richte die Vikarie wie gewünscht ein. Der jeweilige Besitzer werde dem Vizerektor unterstellt. Der Vikar habe diesen zu unterstützen, den Lesungen und der Messe beizuwohnen, ihm übergebene Spenden vorzeigen und nichts zum Schaden des Rektors unternehmen. Den Stiftern wird zu Lebzeiten das Patronatsrecht gewährt. Nach ihrem Tod erhielten ihre Nachkommen für vier Wechsel das Präsentationsrecht. Danach falle die Kollatur dem Domkapitel zu. Es sei verfügt worden, dass der Besitzer jährlich jeweils 1 Mk. für die Memoriens der beiden Stifter zu zahlen habe, von denen jeweils 3 Sch. dem Vizerektor zustünden und die restlichen 16 Sch. zwischen den Kaplanen, Vikaren und Priestern aufgeteilt würden. Das Nutzungtrecht an den Renten bliebe den Stiftern zu ihren Lebzeiten erhalten. Siegelankündigung des Domkapitels und der beiden Stifter. *Anno domini m°ccc°lxx tercio in festo beati martini episcopi et confessoris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten, Erträge.

¹ Für diese Salzrente siehe auch Threse Pp15, gedruckt HamUB IV, 14.

² Jede Siedehütte hatte einen eigenen Namen und in ihnen befanden sich jeweils eine rechte und eine linke Gunk- und Wechpfanne, die so eindeutig benannt waren (Hecht 2010, S. 34).

³ Neustadt in Holstein (Lübecker Bucht) 1226 von Graf Adolf IV. von Holstein als Ersatz für das ungünstig gelegene Altenkrempe gegründet, benannt nach dem Fluß Krempe, heute Kremper Au. Nicht zu verwechseln mit der Stadt Krempe südlich Itzehoe (Haefs 2004, S. 173).

Diplomatik: Pergament; Latein; 3 Pergamentpressel an Plica, Siegel verloren; dunkle Verfärbungen in der Textmitte; links neben der siebten Zeile: //; Rückaufschriften: [1.] *Super vicaria in ecclesia Sancte Katherine per dominos Johannum et Marquardum dictos de Godinghe fundata eius redditus.* [2.] 10 Mk. *reditus in libro civitatis;* [3.] *Sancte Katherine Vikaria altaris sanctorum.* [4.] *Virginum Barbare et Gertrudis* [eine Zeile der 1. Aufschrift ist damit überschrieben]. [5.] *Registrata folio xxxix^o.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Vv5; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1499.

225. 1373 November 25. o. O.¹

Jürgen van Hidzaker und seine Söhne, die Knappen Bertold und Ludolf, sowie seine Schwester Berte bestätigen den Verkauf ihrer Güter in Altenmoor² und in der Rethwisch³. Sie verkaufen diese mit allem Zugehörigen, und zwar Holz, Felder, bestellte und unbestellte Äcker, Gewässer, Gräben, Deiche, Dämme, Wiesen, Weiden, Fischgründe, Torf, Unterholz sowie Gerichtsbarkeit, Einnahmen und Steuern, so wie sie selbst die Güter von ihren Vorfätern erhalten haben. Die Güter würden für 500 Mk. Hamb. Pf. an den Ritter Meinrich Schulte und dessen Erben gehen. Bestätigung des Einverständnisses von Berte unter dem Siegel ihres Bruders. *Ghegheven unde screven is desse bref na godes bort dritteynhundert iar in deme dre unde seventighsten jare des hilghen daghes sunte Katharinen.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf.

Diplomatik: A: Pergament; Mittelniederdeutsch; leicht beschädigtes Siegel an Pergamentpressel; schlechter Erhaltungszustand; mehrere Risse und kleine Löcher im Pergament; auf Trägerpappe aufgeklebt; C: Abschrift auf Papier; Rückaufschrift: [1.] *Copie litterarum super Glindesmor.* [2.] *Ad Litt R. n. 19(2).*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse R19(2); C: StAHH 710-1 I Threse, liegt A bei; D: Copiae Archivi.

¹ Vgl. auch Nr. 212 und 242.

² *olden mûre:* Altenmoor, Gemeinde im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

³ Gemeinde im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

226. 1373 Dezember 08. o. O.

Henneke von Pentz gelobt den Hamburger Domherren, dass er ihnen keinen Schaden zufügen werde. So hätten sie es von ihm verlangt. Vielmehr werde er ihnen nur das Beste tun. Er erbittet von ihnen dasselbe. *Datum anno domini Millesimo ccc° lxxiii° in die conceptionis beate virginis Marie.*

Dokumenttyp: Urkunde; Mitteilung, Unterlassung.

Diplomatik: Pergament; Latein; abhäng. Siegel an Pressel an Plica; Rückaufschriften: [1.] *Literae amicitiae inter Hemicken van Peizten & Capit. Hamb. 1373.* [2.] No 90.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr90; D: Copiae Archivi.

Druck: MeckUB XVIII, 10506; Meyenn 1891 I, 337.

227. [zw. 1374 und 1379/80]. o. O.

Beglaubigung von Nr. 77.

228. [ca. 1374-1384].¹ Sneek.

Sicka Olbada und sein Neffe Feyka Sickynggha verlangen vom Rat und der Gemeinschaft Hamburgs, den Zoll von Stavoren² zu bezahlen, den die Hamburger Bürger lange vorenhalten würden. Ihr Verwandter Alard Simonsone hätten ihnen seinen Anteil vermacht. Bereits Alard hätte Hamburg um den Anteil gemahnt, der Jarik Lievekensone zugestanden hätte. Sollten sie dem nicht nachkommen, würden sie Fehde ansagen. *Ghegheven tot Sneke, binnen dese jare.*

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Forderung, Zahlung.

¹ Siehe zu den Streitigkeiten um angeblich nicht beglichene Zahlungen Hamburger Kaufleute wegen eines an Bürger Stavorens verpfändeten Grafenzolls die ausführliche Anm. bei Nr. 155. Da im vorliegenden Stück erwähnt wird, dass Alard Simonson verstorben wäre und bereits unter Beteiligung von Jarik Lewekenson seine Ansprüche angemahnt hätte, ist dieser erneute Versuch, Ansprüche aus dem ererbten Zollanteil abzuleiten, zwischen dem Gerichtsentscheid 1374 und der Einigung 1384 zu datieren.

² Stavoren, Friesland, Niederlande.

Diplomatik: Papier; obere und untere Kante gezahnt; Mittelniederdeutsch; zwei aufgedrückte Siegel; Markierung Nr. 102 in Anhang; Rückaufschrift: *In desseme breve ent zegghen twe vresen den van hamborch umme des greven tholnes willen tho staveren.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Aa2(3); D: Copiae Archivi.

Druck: HansUB III, 182 (fälschlich um 1350 eingeordnet).

229. 1374 Januar 12. Avignon.

Petrus Villani, der Doktor des Rechts, Dekan in Vapincum¹, päpstlicher Auditor und Amtsträger der Kirchen in Bremen, Minden, Lübeck und Avignon, fordert, die Exkommunikation des Dekan Friedrich [Dumen] von Minden durchzusetzen. Er berichtet, dass sich der Dekan in Minden, als Zessionär der durch Johann Lupi getätigten Zession, auf der einen Seite und Scholastikus Hartwig Splyt aus Hamburg als Erbe des Ritters Heinrich Splyt auf der anderen Seite in ihrer Auseinandersetzung auf Schlichter geeinigt hätten. Diese Schlichter seien der Thesaurar Gozwin von Schwerin und der Scholastikus Lambert von Xanten. Beide Parteien hätten versprochen, deren Schlichtspruch widerstandslos zu akzeptieren. Hartwig habe sich jedoch nun an den Aussteller gewendet, da Friedrich dem Schlichterspruch nicht nachgekommen sei. Daraufhin habe er Friedrich mehrfach vorgeladen, doch dieser sei weder dem Schiedspruch nachgekommen, noch habe er Gründe dafür genannt. Daher exkommuniziere Villani ihn mit diesem Schreiben. Er fordert die Empfänger auf, die Exkommunikation an jedem Sonn- und Feiertag öffentlich zu verkünden, bis sie anderslauende Anweisungen erhalten.² Sie müssten zur Verkündung Glocken schlagen und Kerzen anzünden, die sie auslöschen und anschließend zu Boden werfen. *Datum Avinioni [...] die duodecima mensis Januarii Pontificatus domini Gregorii pape ximi Anno Quarto.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Urteil, Exkommunikation.

Diplomatik: Pergament; Latein; großes Loch in der rechten Texthälfte; Führungslien; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Unterschrift links unter dem Text: *Lambertus*; mehrere rote Siegelabdrücke auf der Rückseite; Rückaufschriften: [1.] *Registrata in xxii Registro folio xxxiii°*. [2.] *Wasmodo hospiti to dem mullebome in*

¹ Heute Gap im Südosten Frankreichs.

² Siehe auch Nr. 216 und 231.

maguntio. [3.] H. Split. [4.] processus excommunicationis contra fredericum dumen in causa saffrani[?]. [5.] No [Rest abgerissen].

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Mm2; D: Copiae Archivi.

230. 1374 Februar 22. Hamburg.

Nicolaus Sifrid aus dem Kirchspiel Hasselwerder¹ bestätigt den Verkauf von Renten in Höhe von 2 Mk. Hamb. Pf. an die Schwestern und Beginen des Konvents St. Jacobi in Hamburg. Die Renten würden von seinen fünf Äckern stammen, die zwischen den Äckern des Henneken Reder im Osten und denen des Heino Thiderici im Westen liegen. Sie seien jährlich innerhalb von acht Tagen nach Petri Stuhlfeier [22. Feb.] frei in Hamburg zu zahlen. Dafür habe Sifrid bereits 20 Mk. Hamb. Pf. bar erhalten. Er bekräftigt, dass Verpflichtungen wie die Errichtung von Schleusen und Wassergräben weiterhin ihm und seinen Erben obliegen. Er behalte sich und seinen Erben für die nächsten zehn Jahre ein Rückkaufsrecht jeweils zu Ostern vor. Die Brüder Albert und Gerhard Meyger sowie Reyber upper Veddelen aus dem Kirchspiel Hasselwerder bürgen für die Zahlung der Rente. Sie verpflichten sich, im Falle einer ausbleibenden Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Hamburg zu kommen und die Stadt erst wieder zu verlassen, wenn die Rente sowie alle entstandenen Kosten beglichen seien werden. *Datum hamborch anno domini m° ccc° lxxiiii° in festo Cathedre sancti Petri.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; vier Siegel an Pergamentpresseln.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ddd5; D: Copiae Archivi.

¹ Ehemalige Elbinsel Hasselwerder, Neuenfelde. Siehe ausführlich Nr. 140.

231. 1374 März 10. Avignon.

Petrus Villani, der Doktor des Rechts, Dekan in Vapincum¹ und päpstlicher Auditor, berichtet, dass er von Friedrich Dumen, dem Dekan in Minden,

¹ Heute Gap im Südosten Frankreichs.

eine schriftliche Klage erhalten habe. Villani zitiert daraus, dass der Hamburger Scholastikus Hartwig Splyt dem Friedrich Dumen als Zessionär des Schweriner Händlers Johann Lupi zwei mal 50 *libra croci* schulde². Dies beträfe einmal eine Schuld gemeinsam mit dem Lübecker Kanoniker Gottfried de Warendorpe als Hauptbürgen und die andere gemeinsam mit dem Kleriker Johann Urtelin de Bonnevelt aus der Straßburger Diözese und dem Bischof Johann von Chioggia als Hauptbürgen. Diese Summen habe Friedrich bereits mehrfach angemahnt. Deshalb bitte er nun den Auditor, sowohl Hartwig allein als auch Hartwig und Johann gemeinsam aufzufordern, die Schulden und die entstandenen Kosten zu begleichen. Nachdem die Klage eingereicht wurde, sei es zu weiteren Verhandlungen zwischen den Parteien gekommen. Beide Kontrahenten wären letztlich persönlich vor dem Auditor erschienen und hätten erklärt, ihren Streit beigelegt zu haben. Sie hätten auf das Evangelium geschworen, ihn nicht wieder aufleben zu lassen, wofür sie alle ihre Güter als Sicherheit gaben. Zeugen: Leon Bergmicenso und Notar Johann Ryman. Notarielle Beglaubigung durch Lambert de Elfenhusen, den Kleriker der Kölner Diözese. *Datum et actum avinion [...] anno a nativitate domini millesimo Trecentesimo septuagesimo quarto Indictione duodecima die decima mensis Martii Pontificatus domini Gregorii pape XI anno Quarto.*

Dokumenttyp: Urkunde; Notariatsinstrument; Mitteilung, Prozess, Beilegung.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel an Pergamentpressel an Plica; mehrere kleine Löcher in den Knickfalten; Notariatszeichen Nr. 79 in Anhang; roter, sternförmiger Wachsabdruck auf der Rückseite; Rückaufschriften: [1.] *H. Split.* [2.] *Instrumentum pro cessione litis [...] frederici dumen et hartwici split in causa [...?].* [3.] 1394. [4.] No 64.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr32; D: Copiae Archivi.

Druck: Meyer 1843 A, 14.

² Siehe auch Nr. 216 und 229.

232. 1374 April 09. Stade.

Der Ratsherr Dietrich Seghelke in Stade bestätigt, mit Zustimmung seiner Erben dem Dekan und Kapitel der Hamburger Kirche für 450 Mk. Hamb.

Pf. Höfe und Land verkauft zu haben: [I.] seinen Hof in Götzdorf¹ mit 13 angrenzenden Morgen Land, die Eberhard bestelle, [II.] seinen Hof in Ditterscop², den Conrad Poort bewohne und der neben dem Hof des Martin Gris liege, mit einer angrenzenden Ackerfläche von zwei *veertel*³ weniger einem *stripe*⁴, [III.] seinen Hof in Bassenfleth⁵ mit vier angrenzenden Morgen Land auf dem Silberkamp sowie alle diesen Höfen zugehörigen Gebäude mit allen Rechten und Freiheiten. Seghelke verpflichtet sich, etwaige Hindernisse bei der Nutzung der Höfe durch das Kapitel zu beseitigen, wann immer er oder seine Erben dazu aufgefordert werden. Er werde keine kirchen- oder zivilrechtlichen Maßnahmen gegen diesen Verkauf unternehmen. *Datum Stadis anno Domini m°ccc°lxxiiii in octava pasche.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo127 (verschollen, hier nach D); D: Copiae Archivi.

¹ *Godekestorp*: Götzdorf, gehört heute zu Stade, Niedersachsen.

² *Dytgherscope*: Ditterscop, heute: Hollern, bei Stade, Niedersachsen.

³ *vērtal, quarternarius*; *vērtel*: Flächen- oder Landmaß.

⁴ *Stripe*: Streifen, schmales Stück Ackers.

⁵ *Bassenvlete*: heutiger Ortsteil der Gemeinde Hollern-Twielenfleth im Alten Land, Kreis Stade, Niedersachsen.

233. 1374 Mai 28. Hamburg.

Ludolf Heket aus dem Kirchspiel Nincop¹ bestätigt den Verkauf von Renten in Höhe von 1 Mk. Hamb. Pf. an das Hamburger Domkapitel, die aus fünf neben den Gütern des Johann Blomen liegenden Morgen Land in Velthusen stammten. Sie seien jährlich innerhalb von acht Tagen nach Pfingsten in Hamburg zu bezahlen. Für die Renten habe er bereits 10 Mk. Hamb. Pf. bar erhalten. Sie sollten dazu dienen, um Memorien für den ehemaligen Vikar [Hermann Grell]² der St. Jacobi-Kirche in Hamburg durchführen zu lassen. Er bekräftigt, dass Verpflichtungen wie die Errichtung von Schleusen und Wassergräben weiterhin ihm, seinen Erben oder dem jeweiligen Besitzer der Landstücke obliegen. Für sich und seine Erben behalte er für die nächsten zehn Jahre ein Rückkaufsrecht vor. Der Rück-

¹ Bei Neuenfelde, siehe ausführlich Nr. 140.

² Hinweis entstammt der Rückaufschrift, findet sich jedoch nicht im Text der Urkunde.

kauf müsse ein halbes Jahr vorher angekündigt werden. Jacob Slef, Albert Plas und Heino Heket bürgen für die Renten. *Datum hamborch Anno domini m°ccc°lxx°iiii in octave Penthecostes.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; drei Siegel an Pergamentpresseln, viertes Siegel abgefallen; Rückaufschriften: [1.] *super memoria domini hermanni grellen.* [2.] *vacat.* [3.] *Anno 1374.* [4.] *C. Hamburgensi.* [5.] No:61.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo125; D₁, D₂: Copiae Archivi.

234. 1374 Juli 13. Lüneburg.

Lüneburger Bürgermeister und Ratsherren machen bekannt, dass sie sich wegen des Streits um Güter und Renten in der Saline Lüneburg mit den Äbten der Klöster Walsrode, Amelungsborn, Bad Doberan, Raddagshausen, Hiddensee, Neuencamp, St. Johannis in Lübeck sowie den Domherren und Kapiteln in Lübeck, Ratzeburg, Schwerin und Hamburg geeinigt hätten. Namentlich treten die Bürgermeister Albert Hoyke und Johann Viscule sowie die Ratsherren Hartwig Abbenborg, Johann Semmelbecker, Johann van der Brugghe, Klaus van der Mölen, Heino Sormesterm, Heino Muncher, Sander Schellepeper, Hasseke Clawes Schömaker und Dietrich Brömes auf. Sie bestätigen, sich wegen der Streitigkeiten um die Renten und Güter, welche die Empfänger bei der Saline Lüneburg besäßen, wieder versöhnt zu haben. Die Aussteller hätten sie gegen den Willen der Besitzer eingenommen. Deshalb würden sie die Empfänger nun wieder mit allen Rechten und Freiheiten in ihre Salzgüter einsetzen, und zwar so, wie sie diese einst von den Herzögen Otto und Wilhelm [II.]¹ von Lüneburg erhielten. Sie nehmen die Güter in Schutz und versprechen, alle Beschwerisse zu entfernen und alles in ihrer Macht stehende zu tun, um neue zu verhindern. Damit würden sie dem folgen, was der Abt Werner [des St. Michaelis-Klosters] in Lüneburg, Propst Heinrich [des Klosters] Ebstorf, der Dekan Johann [Klendenst] von Lübeck, der Lübecker Domherr Jacob Krumbek und die Lübecker Bürgermeister Jacob Pleskow und Johann Perseval entschieden hätten, die von beiden Streitparteien hierfür ausgewählt worden seien. *Gheschreven unde gheven is to Luneborgh Na godes boord*

¹ Wilhelm II., Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, reg. 1330-1369. Siehe ausf. Anm. bei Nr. 26.

dritteynhundert iare in deme veer unde sōventeghestem Jare In sunte margharen daghe der hillighen iuncvrowen.

Dokumenttyp: Urkunde; Bestätigung, Einigung, Renten, Güter.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Führungslinien; Siegel verloren, Einschnitt in Plica; dunkle Verfärbungen im unteren Dritt; Rückaufschriften: [1.] [...?]. [2.] [...?] *facta cum luneburgensibus.* [3.] 1374. [4.] No 29.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp16; D: Copiae Archivi.

235. [ca. 1374 November.] Lüneburg.

Herzog Albrecht von Sachsen[-Wittenberg] und Lüneburg¹ dankt für die Freilassung seines Bürgers Johann Dammann aus Celle. Er sichert zu, den Rat Hamburgs nicht mehr gerichtlich zu belangen. Schließlich hätte dieser die beschlagnahmten Waren zurückgegeben. *undatiert.*

Dokumenttyp: Urkunde; Mitteilung, Dank, Urfehde, Freilassung.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; horizontale Führungslinien; rückwärtig aufgepresstes Siegel Herzog Albrechts von Sachsen; leichte Wasserspuren im unteren rechten Quadranten; Rückaufschrift: Markierung Nr. 77 in Anhang; *Orveyde dammannes de tzellis.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ee47(3); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S.149 unten.

¹ Albrecht (* unbek.; † 28.6.1385), hier Herzog von Sachsen und Lüneburg, vor dem Lüneburger Erbfolgekrieg auch als Herzog von Sachsen-Wittenberg.

236. 1374 November 10. [Celle].

Der Rat von Celle dankt dem Hamburger Rat, dass er ihren Bürger [Johann] Dammann freigelassen habe. Sie garantieren, keine weitere Anklage zu erheben, Schäden gegen Hamburg zu verursachen oder sich anderweitig unwillig zu zeigen. *Na goddes bord drytteynhundert iar dar na in dem veer unde seventighesten iare in dem hyligen avende sunte Mertens des hilghen byschopes.*

Dokumenttyp: Urkunde; Mitteilung, Dank, Urfehde, Freilassung.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; besonders linksseitig stark durch Schimmel und Feuchtigkeit beschädigt; auf Trägerstoff aufgezogen; Mittelniederdeutsch; zahlreiche unleserliche Stellen durch Verfärbungen und Löcher;

rückwärtig aufgepresstes Siegel des Rates von Celle; Rückaufschrift: *di Orveyde
dammannes de czellis*.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ee47(1); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S.149 unten.

237. 1374 November 16. Hamburg.

Der Celler Bürger Johann Dammann erklärt öffentlich, dass er dem Hamburger Rat und den Bürgern der Stadt Urfehde gelobe. Bei den Heiligen habe er geschworen, diese ewig zu wahren und nicht arglistig zu brechen. Zwar hätten die Hamburger ihn mit seinen Tuchen festgehalten, doch sei dies geschehen, weil der verstorbene Herzog Magnus [II. von Braunschweig]¹ einst Dammanns Herr gewesen sei und dieser den Hamburgern Schaden zugefügt habe. Daher wolle er weder schlecht von den Hamburgern denken, noch sich rächen, und auch andere sollten dies nicht mehr tun. Er wolle sie mit seinen Freunden fördern und aller Unmut durch diese Sache solle vergessen und erledigt sein. *Ghe gheven unde ghescheen tho
Hamborch In deme iare godes dusend drehunderd vere unde zeventhech des
donredaghes binnen den achte daghen zunte Mertens des hilghen Bischofes.*

Dokumenttyp: Urkunde; Urfehde, Freilassung.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; Zeichen vor Initial Nr. 76 in Anhang; anhängendes, durch helles Wachs verschmiertes Siegel des Johann Dammann; befestigt durch restauriertes Pressel in drei Einschnitten an Plica.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ee47(2); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S.149 unten.

¹ Herzog Magnus II. von Braunschweig-Lüneburg (* unbekannt; † 26.7.1373), genannt *junior, Torquatus*, tritt zunächst als Mitregent seines Vaters Magnus I. auf. Nach dessen Tod und dem seines Vetters 1369 fielen ihm neben Braunschweig auch die Lüneburger Ländereien zu.

238. 1374 November 21. Lüneburg.

Herzog Albrecht¹ von Sachsen [= Wittenberg] und Lüneburg erklärt öffentlich, dass er jede Anklage gegen die Ratsherren von Hamburg wegen der

¹ Siehe ausführlich in Nr. 235.

Festnahme von [Johann] Dannemann[!]² und der Beschlagnahme von dessen Gütern fallen lasse. Er sehe auch in Zukunft davon ab. *De ghe screven unde gheven is Na Godes bord to Luneborgh Drutteyn hundert iaar In deme veer unde seventighesten iare in sunte Cecilien avende der hilghen Iunkfrowen.*

Dokumenttyp: Urkunde; Urfehde, Anklage, Niederlegung.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; senkrechte und horizontale Führungslinien; rückwärtig aufgepresstes Siegel Herzog Albrechts von Sachsen-Lüneburg; einige Löcher am linken Rand, mehr Löcher durch Schimmel im rechten Drittel; Rückaufschrift: Markierung Nr. 78 in Anhang, *Orveyde dammannes de tzellis.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ee47(4); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S.149 unten.

² Vgl. in Nrr. 235, 236 und 237: Dammann.

239. 1375 o.M. o.T. Hamburg.

Der Knappe Henneke Ørlikes van dem Müre bestätigt den Verkauf des Gutes *hingsthorn* für 30 Mk. Hamb. Pf. an den Hamburger Bürger Johann van der Berne. Das Gut liege zwischen *Levermanns Holte* und Bozenwerder. Henneke habe die Zahlung bereits erhalten. Johann dürfe das Gut mit Gehölz, Wiese und Weiden, Gewässer und Fischgründen, allem Zubehör und allen Rechten frei nutzen, wie Henneke es bisher besessen hätte. Sollte jemand Anspruch auf das Gut erheben, geloben Henneke und seine Brüder Jurien und Heino, Johann und seine Erben gemeinsam davon freizuhalten. *Datum hamborch Anno domini m°ccc°lxxv°.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; zwei beschädigte, abgefallene Siegel; zwei kleine Brandlöcher; Markierung Nr. 80 in Anhang; Rückaufschrift: [1.] *Hinxthorne.* [2.] *m.* [3.] *Registrata.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Dd5(2); D: Copiae Archivi.

240. 1375 März 11. Trittau.

Graf Adolf [IX.]¹ von Holstein und Stormarn überträgt Hamburger Bürgern und Einwohnern des Billwerder sowie ihren Erben den Billwerder Ausschlag. Die Bürger seien Wulveken van Gislinghe und Hintzeken Knoken, die Einwohner Hennken Dovel und Klaus Oldenburge aus Billwerder. Hinzu kämen andere Leute, die diese dazu nähmen. Er übertrage den Ausschlag mit allem Nutzen und Eigentum inner- und außerhalb des Deiches, zu Land und zu Wasser. Dafür verlangt er jährlich am Martinstag [11. Nov.] 5 Mk. hamb. Pf. als Zehnten und als *schat*². Zudem legt er fest, dass die Rute, mit der das Land vermessen werde, 16 Fuß lang sein solle. Außerdem verlangt er für jedes Haus, das darin gebaut werde, jährlich ein Rauchhuhn³. Er behält sich und seinen Erben *recht* und *broke* vor. Den neuen Besitzern bestätigt er, dass sie damit quitt und dienstfrei seien. Er werde einen Vogt einsetzen, der *erve* und *eghen* im Land haben werde. Sollte dieser den Bewohnern nicht recht sein, so könnten sie jedes Jahr am Peterstag in der Fastenzeit [22.02.] mit dem Rat des Grafen einen anderen Vogt wählen. Falls jemand seinen Deich nicht in der Weise errichte, wie es die Geschworenen verlangten, sollten diese Maßnahmen ergreifen. Die Bewohner des Billwerders dürften nur dann einen Wasserweg haben, wenn dieser beiden Seiten nütze. Das Land dürften sie bis zu einem Abstand von 10 Ruten an den Deich heran nutzen. Der Graf verspricht zu verhindern, dass durch andere Personen Streit um den Zehnten oder andere Rechte entstehe. Zeugen sind der Ritter Johann Hummersbutte und Bruder Marquard van Woldehorn, der Vogt zu Trittau. *Ghegheven is uppe unsen huse to trittowe na godes bort drütteynhunderd jar in deme vif unde seventighesten jare des sunnendaghes wanne men singhet invocavit.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Verleihung.

Diplomatik: A: Pergament; Mittelniederdeutsch; stark verfärbt, dadurch stellenweise unleserlich; abgefallenes und beschädigtes Siegel; B: ausgestellt vom Hamburger Rat am 20.04.1380 (*Datum et actum hamborch Anno domini Millesimo trecentesimo octuagesimo feria sexta post dominicam Jubilate*); Pergament; Einleitung und Schluss auf Latein, ausführliche Siegelbeschreibung; Markierung Nr. 103 in Anhang; Pergamentpressel an Plica, Siegel verloren; Rückaufschrift: *n° CA*; C: zwei Fragmente einer Abschrift von B, gänzlich in Mittelniederdeutsch; Papier.

¹ Graf Adolf IX. (* 1328 od. 1329; † 26. Januar 1390) herrscht ab 1359. Vgl. Nr. 35.

² *schat*: eine Abgabe, Steuer.

³ *rokhon*: Räucherhuhn, das vom Besitzer eines 'eigenen Rauches' als Abgabe geleistet wird.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse R3; B: StAHH 710-1 I Threse R3a; C: StAHH 710-1 I Threse, liegt A bei; D₁: Copiae Archivi nach A; D₂: Copiae Archivi nach C.

Druck: SHRU IV, 1550; Hübbe 1843, 15. (nach A).

241. 1375 April 29. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Propst Bernhard [von Schauenburg]¹ und Vizedekan Heinrich Cusfelt, bestätigt, dass Johann de Odeme Renten erworben habe. [I.] 11 Mk. Hamb. Pf. aus dem Allod *Brotlose Borstede* von Andreas Bork, dem Ratsherrn in Stade, [II.] 6 Mk. vom Nonnenkonvent in Uetersen, jede Mark Rente für 15 Mk. Hamb. Pf. Von diesen Renten habe er die folgenden Donationen getätig. Jährlich sollen an seinem Todestag 3 Mk. im Chor für Vigilien und Messen der Verstorbenen verteilt werden. 11 Mk. und 8 Sch. seien für Wachslichter vorgesehen, wobei jeder Altar, an dem die Messe gelesen wird, jährlich ein Wachslicht von drei Pfund erhalte. Eine Ausnahme sei der höchste Altar. Hinzu kämen zwei Wachslichter von sieben Pfund, von denen das eine, so wie es üblich sei, vor dem Leib Christi getragen werden solle, das andere solle getragen werden, wenn die Kranken besucht werden. Für diesen Dienst erhalte der Küster 8 Sch. Der Vikar in der Krypta erhalte 2 Mk., damit er die Renten einsammle und die Lichter verteile, die jedes Jahr nach Pfingsten zu erneuern seien. Die übrigen Renten sollten für Wein und Oblaten der Matrona gegeben werden, die die Heiligenbilder bewache. Sollten diese Renten zurückgekauft werden, seien zum gleichen Preis wieder neue Renten zu erwerben. Johann behalte das Nutzungsrecht der Renten zu Lebzeiten. *Datum hamborch anno domini m°ccc°lxxv°. In Octava pasche.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei Siegelstreifen an Plica, beide Siegel verloren; Rückaufschriften: [1.] *Super torticiis in memoria Johannis de odeme clerici. [2.] immutatum pro parte vide in aliis litteris. [3.] 1375.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn90; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU IV, 1558.

¹ Graf Bernhard von Schauenburg (* nach 1330, † wohl zw. 1398 und 1403) wurde 1363 Dekan in Hamburg. Nach einem Ämtertausch urkundet er 1363 bis 1398 als Propst von Hamburg. Vgl. ausführlichere Anm. bei Nr. 117.

242. 1375 September 01. o. O.

Der Ritter Meinrich Schulte und sein Sohn Johann bestätigen mit der Zustimmung von Meinrichs Brüdern, dem Abt Gherlef Schulte in Hersfeld, dem Propst Juries Schulte in Ramelsloh und dem Waffenknappen Friedrich Schulte, den Verkauf ihrer Güter in Altenmoor¹ und in der Rethwisch² an den Rat der Stadt Hamburg. Der Verkauf erfolge zum Preis von 500 Mk. Hamb. Pf. mit allem Zugehörigen. Dies beinhaltet Gehölze, Felder, bestellte und unbestellte Äcker, Gewässer, Gräben, Deiche, Dämme, Wiesen, Weiden, Fischgründe, Torf, Unterholz sowie Gerichtsbarkeit, Einnahmen und Steuern. Sie würden die Güter so verkaufen, wie sie diese einst von Jürgen van Hidzaker, dessen Söhnen Bertold und Ludolf sowie Jürgens Schwester Berte gekauft hätten.³ Siegelankündigung der Aussteller und der drei Brüder. *Ghegheven is na godes Bord druttenhundert Jar an deme viifunde sevtighesten jare In sunte Egidies daghe des hilghen abtes.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf.

Diplomatik: A: Pergament; Mittelniederdeutsch; fünf Siegel an teilweise zerrissenen Pergamentpresseln; mehrere Risse und Lücken im Pergament, Text durch Wischspuren teilweise unleserlich; C: Abschrift auf Papier; Rückaufschrift: *Ad Litt R n. 19(3).*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse R19(3); C: StAHH 710-1 I Threse, liegt A bei. D: Copiae Archivi.

¹ *olden mûre:* Altenmoor, Gemeinde im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

² *Reedwisch:* Rethwisch, Gemeinde im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein

³ Siehe Nr. 212 und Nr. 225.

243. 1376 Januar 13. Ulstorp (Utholm)¹

Die Eldermänner, die Ratsherren und die Gemeinschaft des Kirchspiels Ulstorp machen öffentlich, dass sie wegen Gütern aus Schiffbruch neues Recht erließen. Was durch einen Schiffbruch an Gütern an ihre Küsten kä-

¹ Hierbei handelt es sich um die ehemalige Geestinsel Utholm, die durch Landgewinnung aus der Nordsee zum südwestlichen Teil der Halbinsel Eiderstedt geworden ist.

me, sei zu zwei Dritteln dem Kaufmann wiederzugeben, ein Drittel gehöre demjenigen, der sie berge. Dazu müsse der Kaufmann jedoch binnen Jahr und Tag vor Ort Anspruch darauf erheben. *Na Godes bort dorteyn hundert jaer in deme sesten unde seventyghesten iare des achten daghes der hylghen dre koninge daghs.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (weltlich), Strandrecht, Rechtshilfe.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; abhängendes Siegel des Kirchspiels von Ulstorp auf Utholm aus dunkelgrünem Wachs.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse L41; D: Copiae Archivi.

244. 1376 Januar 16. Hamburg.

Der Notar Benedikt Crispī, ein Kanoniker aus der Bremer Diözese, beglau**bigt** in Gegenwart von Vizedekan und Kanonikern des Hamburger Domkapitels sowie herbeigerufener Zeugen eine Schenkung des Kanonikers Hartwig von Salina von 8 Mk. Hamb. Pf. Weil er viele Güter von der Kirche Hamburgs übernommen habe, wolle er der Kirche schon zu seinen Lebzeiten für die Ehre Gottes und Marias den unwiderruflichen Rechtstitel einer Schenkung zukommen lassen. Die Einkünfte von 8 Mk. halte er an der Vogtei der Grafen von Holstein in Hamburg. Sie seien ihm auf Bitten des Rates von Lüneburg schriftlich im Hamburger Stadtbuch niedergelegt worden, als er die Einkünfte in Gegenwart dortiger Vertreter erworben habe. Dies habe er gegenüber dem Notar versichert. In einem Insert gibt der Notar die Worte aus dem städtischen Buch wieder:

[Insert aus Stadtbuch] Hezeke, die Witwe des Volkmar Schiltstenes, hätte an Hartwig von Salina die Einkünfte an der Vogtei im Einverständnis mit ihren Söhnen Nikolai und Dietrich übergeben. Hezeke waren die Einkünfte nach dem Tod des Nikolai Fransoysers von seinem Bruder, einem Kanoniker Ratzeburgs, zugefallen. Zeuge: Bertram Hork. *Actum Stephani pape [...] Anno domini millesimo Trecentesimo Sexagesimo octavo.*¹ [Ende Insert]

Die Kopie dieser Urkunde sei auf Befehl des Hamburger Rates an Hartwig von Salina übergeben worden, die Schriftstücke der Holsteinischen Grafen über die genannten Einkünfte hingegen wären an die drei Hamburger Bürger Heino Somer, Clinghspor und Johann Witte gegangen, die ebenfalls

¹ 2. August 1368.

Einkünfte aus der Vogtei bezögen. Hartwig von Salina habe verfügt, die Einkünfte jedes Mal am Jahrestag seines Todes zwischen den Kanonikern und Vikaren der Kirche Hamburgs aufzuteilen. Die eine Hälfte sei am Vorabend², die andere Hälfte in der Seelenmesse³ den Anwesenden auszugeben. Einem Kanoniker stünde nach Brauch der Hamburger Kirche das Doppelte von dem Anteil eines Vikars zu. Vorab seien dem Glöckner von den Einkünften jedoch 4 Sch. für das feierliche Läuten der Glocken zu geben. Notar Benedikt Crispi habe die Wünsche Hartwigs von Salina förmlich und rechtskräftig zusammengeschrieben, so dass niemand dagegen klagen könne. Das Dokument sei im Haus des Domherren der Hamburger Kirche verfasst worden, im Beisein der Vikare Marquard Cron und Johann Niendorp als Zeugen. *Anno [...] millesimo trecentesimo Septuagesimo sexto Indictione quartadecima Ianuarii mensis die sexta decima hora sexta vel quasi Pontificatus [...] domini Gregorii [...] pape undecimi anno sexto.*

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrum., Insert; Stiftungen/Donationen, Renten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; Notariatsinstrument des Benedikt Crispi, Nr. 81 in Anhang; zwei Unterstreichungen mit Kugelschreiber oder Tintenfeder späterer Zeit; zum Schutz eingebundenes Siegel des Hartwig von Salina an Pergamentpressel in einem Einschnitt des Urkundenkorpus; keine Plica; fünf Rückaufschriften: [1.] *sup[er] viii marcis ad mem[ori]am d[omi]ni Hartwici de Salina p[ar]t[is]* [2.] *In et de advocatia Hamburgen[se]* [3.] *in libro Civitat: Hambr. 1368 consignati* [4.] *In r[e]g[istr][is] floli]o Clxxvii* [5.] *Instrument: 1376 editum.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Aa18; D: Copiae Archivi.

² *in vigiliis* Es könnte sich auch um die vier gottesdienstlichen Abschnitte der Nacht handeln.

³ *missa anima[r]um*

245. 1376 Januar 16. Hamburg.

Der Kanoniker Johann Gieseke der Hamburger Kirche verkündet, dass er veranlasst habe, vier kleine Häuser zu errichten, die *bode* (Bude) genannt würden. Er bezahle dies von den Geldern, die ihm Gläubige anvertraut hätten und von seinen kirchlichen Pfründen. Die Grundstücke lägen in der Gasse namens Gropertwiete im Kirchspiel St. Jacobi von Hamburg. Zwar seien sie frei vom städtischen Schoss, an den Schatz der Kirche Hamburgs seien aber am 11. November jährlich vier Schilling zu zahlen. Er fühle sich

verpflichtet, die vorgenannten Häuser mit ihren angeschlossenen Flächen und Gärten denjenigen zukommen zu lassen, von denen er zeitlebens seine Pfründe erhalten habe. Da dies zum größten Teil die Hamburger Kirche gewesen sei, trete er sie dieser mit einer Schenkung zu Lebzeiten unwideruflich ab. Die Hälfte der *hure* oder Miete aus den kleinen Häusern, die sich zum Datum der Urkunde auf 8 Mk. belaufen hätte, solle an Gresekes Todestag nach gewohnten Sitten an den Chor Hamburgs verteilt werden. Die andere Hälfte sei am Ostersonntag¹ nach dem Rundgang im Chor unter den anwesenden Kanonikern und Vikaren aufzuteilen, damit die Antiphona² *Regina celi letare*³ an allen österlichen Sonntagen bis zu Christi Himmelfahrt ohne Orgeln festlich und demütig gesungen werde, wenn der Chor oder die Prozession sich erhebt. Solange er lebe, behalte Greseke sich allerdings die Miete der Häuser vor. Zudem vermache er die Hälfte des Dorfes Lütjensee⁴ mit allen Rechten, Freiheiten und dem Zugehörigen an das Domkapitel Hamburgs. Diese Hälfte habe einst dem Hamburger Propst Johann von Kampe⁵ gehört. Als dessen Testamentsvollstrecker sei Greseke selbst aufgetreten.⁶ Ausgenommen seien hiervon vier Teile der Gewässer des Dorfes, die der Propst einer Vikarie gestiftet habe, und nun im Besitz des Arztes Meister Heinrich seien. 7 Mk. von den Einkünften seien auch von dem halben Dorf ausgenommen, die vor allen anderen Verwendungen jährlich aus den Einnahmen des Dorfes verteilt würden: 2 Mk. am 21. Dezember, 2 Mk. zum 24./25. Februar⁷, eine Mark an die Vikare und Offizianten, die in den Kammern des Dormitoriums schlafen⁸, 1 Mk. für die Choräle⁹, 8 Sch. für die Leuchter der Schilde¹⁰ und 8 Sch. für den Glöckner, für die eine Kerze zwischen von Allerheiligen bis Ostersonntag¹¹ in die persönliche Laterne gesetzt werden solle. Zeugen: Notar Benedikt Crispi sowie die ständigen Vikare der Hamburger Kirche Hermann Kron

¹ *in die sancto Pasche*

² *anthiphona*: kirchlicher Wechselgesang

³ *Regina caeli laetare*[...] ist ein gesungenes Stundengebet während der Osterzeit.

⁴ *dimidiam villam Luttekense*

⁵ Johannes von Kampe, Dekan bis 1351 und danach bis 1354 Propst in Hamburg. Vgl. Nr. 7.

⁶ Siehe Nr. 25.

⁷ abhängig vom Schaltjahr

⁸ *dormientibus in cellis dormitorii*

⁹ *choralibus*

¹⁰ *ad lampades clippei*

¹¹ *a festo Omnitum sanctorum usque ad festum Pasche*: je von 1. Nov. bis Ostersonntag.

und Johann Niendorp. *Actum et datum Hamborch Anno domini m^occc^olxxvi^o mensis Ianuarii die xvi.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftung/Donationen, Testament, Renten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; Siegel des Johann Greseke verloren; Pressel an doppeltem Einschnitt in Korpus der Urkunde, keine Plica; 5 Rückaufschriften: [1.] unleserlich. [2.] *redditibus iv casarum d(?) dicto(?) gropentwiten in parrochia sancti Iacobi.* [3.] *in Regestis Anno Clxxviii[!].* [4.] *Donatio 4 casarum in vico(?) Gropeltwite 1376 per Johannem Greseke Canonicum Hamburgis.* [5.] No. 34 1376 Vol 188.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Xx46; D: Copiae Archivi.

246. 1376 Juni 2. Asfleth.

Der Einwohner Rodeklaus in Asfleth¹ macht bekannt, dass er in Einverständnis mit seinen Erben und Freunden dem Hamburger Bürger Johann Holsten rechtskräftig Einkünfte von 1 Mk. Hamb. Pf. an vier Morgen Land verkauft habe. Die Flächen lägen bei Asvlet in dem Stück, das *Retkamp* genannt wird. Er habe für sie 10 Mk. Hamb. Pf. erhalten. Die Einkünfte seien zum Nutzen der Vikarie des ständigen Vikars Friedrich Schaak² der Kirche St. Petri in Hamburg zu verwenden und jährlich in Hamburg am Ostersonntag zu zahlen. Johann Holsten habe Rodeklaus ein Rückkaufrecht zugestanden. Dafür müsse Letzterer innerhalb der nächsten zehn Jahre die Kaufsumme an einem Pfingstfest in Hamburg vorlegen. Der Rückkauf sei ein halbes Jahr zuvor anzukündigen. Die Brüder und Hamburger Bürger Eilmann und Klaus Gris sowie Heinrich opp dem Berghe träten als Bürgen, Schuldner und Schlichter ein, um Holsten vollständig zu entschädigen, falls die Einkünfte nicht gezahlt würden. *Datum asvlete anno domini m^o ccc^o lxx^o sexto feria secunda in festo penthecostes.*

Die letzte Notiz *in dorso* vermerkt, dass die zugehörigen Böden verwüstet seien - vermutlich nach dem Untergang des Ortes in den Elbfluten.

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarie, Renten.

¹ *Asvlete:* Asfleth ist ein an die Elbfluten verlorenes Kirchspiel in der Nähe von Kollmar gewesen, westlich von Elmshorn. Ob nun durch Sturm oder Elbverlagerung ist das Kirchspiel seit Ende 1393 nicht mehr erwähnt. Daher röhrt wohl der Vermerk „*Desolatum est*“ in dorso der Urkunde. Die Kirchruine scheint noch bis ins 16. Jh. in der Elbe gestanden zu haben.

² S. auch Nr. 207.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; fünf Pergamentpressel, geflochten durch je zwei Einschnitte in Plica am unteren Rand; ursprünglich fünf Siegel: Siegel Asvlets, der drei Treuhänder, zuerst links fehlendes Siegel mit der Aufschrift auf dem Pressel *Et ego* vermutlich das von Rodeklaus; 5 Rückaufschriften: [1.] 1376 [2.] *super I Mk. redditus*[/2.] *Vic. Friderici Schaaken* [/1]. [3.] *Registrata quarta(?)*. [4.] *littera rodeclaus in asvlete ad vicariam domini frederici schaak in ecclesia sancti Petri in Hamburg unius marcae redditus*. [5.] *Desolatum est [sic!]*.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt21; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 35.

247. 1376 August 14. Kalundborg.

Insert in Nr. 251.

248. 1376 August 16. Korsør.

Insert in Nr. 250.

249. 1376 September 20. Bremen.

Bestätigung von Nr. 171, Insert in Nr. 260.

250. 1376 Oktober 14. Lübeck.

Der Lübecker Rat vidimiert für Hamburg eine Bekräftigung des Friedensvertrags von Stralsund, die er von König Olaf [II.]¹ von Dänemark zum Gebrauch durch Hamburg und anderer am Meer gelegener Städte erhalten habe. Lübeck habe diese unter treuer Verwahrung, mit dem Wortlaut wie in folgendem Insert:

[Insert] König Olaf [II.] bestätigt in Einigkeit mit seinen Beratern alle Verträge, Aussöhnungen, Verhandlungen und Artikel, die in Stralsund am 24.

¹ Olaf II. Håkonsson (* 1370; † 3. August 1387) wurde nach dem Tod seines Großvaters Waldemar IV. Atterdag schon 1376 König von Dänemark. Er herrschte bis zu seinem frühen Tod 1387 und folgte seinem Vater Olaf IV. als norwegischer König 1380 bis 1387. Vgl. NBL.

Mai 1370 besiegt worden seien. Verhandlungsführer sei Henning von Pudbusk gewesen, der zu Zeiten von Olafs Großvater, dem König Waldemar [IV. Atterdag]², Hauptmann gewesen sei und nun Drost des Reiches wäre. Zudem beteiligt: Erzbischof Nicolaus von Lund³, Bischof Erik von Odense⁴, Bischof Nicolaus von Roskilde⁵, Hauptmann Johann Tirbach von Vordingborg⁶, Hauptmann Vicke Molteke von Nebbe⁷, Jacob Olavisson, Hauptmann Bent Buge von Holbæk,⁸ Otze von Budelsbach aus Jungshoved By⁹, Hauptmann Jacob Nicclesson von *zeborch*¹⁰ und *gorgø*¹¹, Hauptmann Ruch von Korsør¹², die Ritter Heinrich Yonsson und Yenczeke Paris aus Sjælland, Hauptmann Jens Pele von Kalvø in Jütland,¹³ die Ritter Heino Kabolt und Henning Kotelsborger, beide Hauptleute von *Orkel*¹⁴, Hauptmann Heinrich Molteke Knecht von Nyborg¹⁵, Ritter Jens Askilsson, Ritter Henning Meynerstorp, der Hauptmann von Tranekær auf Langeland¹⁶, Ritter Kersten Kule, der Hauptmann von Aalholm auf Lolland¹⁷, Hauptmann Kurt Molteke von Varberg in Halland¹⁸, Ritter Heinrich van der Osten, der Hauptmann von Vesborg¹⁹ auf Samsø, der Ritter Offe Basse,

² Waldemar IV. Atterdag (* ca. 1321; † 24. Oktober 1375), dänischer König. Siehe ausf. Nr. 31.

³ Lund, Skåne, Schonen, heute Schweden.

⁴ Odense, Fünen.

⁵ Roskilde, Sjælland, Dänemark.

⁶ *Werdingenborch*: Vordingborg, Sjælland, Dänemark.

⁷ Naebbe Slot: Schloss zwischen Roskilde Fjord und Store Kattinge Sø, Dänemark.

⁸ *Holebeke*: Holbæk, westlich von Roskilde, Sjælland.

⁹ *Jungeshoved*: Jungshoved By (Dorf), Südosten von Sjælland.

¹⁰ Möglicherweise das befestigte Schloss Sjöborg auf der Insel Ellerholm im Fluss Mörrumsån westlich von Karlshamn in Blekinge, heutiges Schweden.

¹¹ nicht identifiziert.

¹² *korshøre*: Korsør, Südwesten von Sjælland.

¹³ *kalvø*: Insel Kalvø liegt in der Genner Bugt (Bucht) zwischen Åbenrå im Süden und Haderslev im Norden, Jütland.

¹⁴ Möglicherweise Burg Ørkild, im Süden der Insel Fünen, heute in Svendborg gelegen.

¹⁵ *núborch*: Nyborg, Osten von Fünen.

¹⁶ *Traneker*: inmitten der Nordhälfte der Insel Langeland.

¹⁷ *aleholme in lalande*: Aalholm, westlich von Nystad, Lolland.

¹⁸ *wardberge in hallande*: Die Festung Varberg liegt im gleichnamigen Ort an der schwedischen Küste, mittlerer Norden der Provinz Halland.

¹⁹ *wezeborch tho sampso*: Die Vesborg lag an der Stelle des heutigen Leuchtturms im Südosten der Insel Samsø, Kattegat.

Rikman van der Lanke, Hauptmann Peter Eslulsson von Lagaholm²⁰, Hauptmann Tuke Puder von *Orsteen*²¹, Hauptmann Peter Niclesson von Lindholm²², Hauptmann Torkel Niclesson von Åhus/Aarhus²³, Peter Askilsson von Bornholm²⁴ und die Knappen Bosse Paris und Peter Valke. Die Genannten einigten sich mit den Ratsherren der Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Kolberg²⁵, Neu Stargart²⁶, Köln²⁷, Hamburg und Bremen; in Preußen Kulm²⁸, Thorn²⁹, Elbing³⁰, Danzig³¹, Königsberg³², Braunsberg³³ und anderer dortiger Städte; in Livland³⁴ Riga³⁵, Dorpat³⁶, Reval³⁷ und Pernau³⁸ und anderer dortiger Städte; an der Zuiderzee³⁹ Kampen⁴⁰, Deventer⁴¹, Utrecht⁴², Zwolle⁴³, Hasselt⁴⁴, Groningen⁴⁵, Zierikzee⁴⁶, Brielle⁴⁷, Middelburg⁴⁸, Arnemuiden⁴⁹, Harderwijk⁵⁰,

²⁰ *lagheholme*: Burg Lagaholm liegt heute nur noch als Ruine am Fluss Lagan im Norden des schwedischen Laholm, südöstlich von Halmstad in Hallands Län.

²¹ nicht identifiziert.

²² *lintholme*: Schloss Lindholm, Skåne, südöstlich von Svedala am See Börringesjön.

²³ *ahuzen* ist nicht eindeutig. Vermutlich die Burg des heute schwedischen Åhus an der Ostküste von Skåne. Möglicherweise aber auch Bischofssitz Aarhus, Midtjylland, Jütland.

²⁴ *Bornsholme*: Insel in der Ostsee.

²⁵ heute Kołobrzeg in der Wiwodschaft Westpommern.

²⁶ *Nienstargard* ist das heutige Stargard / Szczecin in Polen.

²⁷ *Colne*, das rheinische Köln, weil Kulm noch später als *Colne* erwähnt wird.

²⁸ *Colne*, Kulm, heute Chełmno in Polen.

²⁹ *Thorun*, heute Toruń in Polen.

³⁰ *Elbingh*, heute Elbląg in Polen.

³¹ *dantzik*, heute Gdańsk in Polen.

³² *koningbergh*, heute Kaliningrad in Russland.

³³ *Brunnberg*, heute Braniewo in Polen.

³⁴ *Lyflande*, historische Landschaft im Baltikum, heute Estland und Lettland.

³⁵ *Righe*, im heutigen Lettland.

³⁶ *darpete*, heute Tartu in Estland.

³⁷ *Revele*, heute Tallinn in Estland.

³⁸ *Pernow*, heute Parnawa, auch Pärnu in Estland.

³⁹ *Zuderzee*, in den heutigen Niederlanden.

⁴⁰ *Campen*, heute in den Niederlanden am Ketelmeer.

⁴¹ *deventer*, in den heutigen Niederlanden.

⁴² *utrecht*, in den heutigen Niederlanden.

⁴³ *zwolle*, südöstlich von Kampen am Ketelmeer.

⁴⁴ *hassele*, nordöstlich der Linie zwischen Kampen und Zwolle.

⁴⁵ *groningh*, westlich des Dollart in der Nähe der Nordseeküste.

⁴⁶ *Sinxee*, heutige Niederlande.

⁴⁷ *Brele*, westlich vor Rotterdam, Mündung der Nieuwe Maas.

Zutphen⁵¹, Elburg⁵², Stavoren⁵³, Dordrecht⁵⁴, Amsterdam⁵⁵; zudem all jene, die in der Eintracht und dem Verbund der vorgenannten Städte inbegriffen und von gleichen Rechten seien. König Waldemar [IV. Atterdag] hätte die Einigungen mit seinem großen Siegel bestätigen sollen, hätte aber nur jenes verwendet, das die Krone zeige. Daher bestätigte König Olaf [II.] nun die vertraglichen Regelungen mit dem großen Siegel. Die ausgestellte Urkunde solle keine anderen Urkunden und Freiheiten behindern, welche die genannten Städte oder jemand aus diesen von den Königen von Dänemark erhalten hätten. Sie sollten diese frei gebrauchen, und ihre Rechtskraft solle für ewige Zeiten bestehen bleiben. Zeugen der Bestätigung: Reichdrost Henning von Pudbusk, Erzbischof Nicolaus von Lund, Bischof Nicolaus von Roskilde, die beiden Reichskanzler, Bischof Johann von Ribe⁵⁶, Bischof Olaf von Aarhus⁵⁷, Reichsmarschall Evert Molteke, Tüne Galle, Anders Yebsson, Golger Gregoriussen, Hauptmann Heinrich Yosepesson von Lindholm⁵⁸, Torben Pedersson, Torkel Niclesson, Nicolaus Gogge, Jacob Axelsson, Hauptmann Jakob Olavisson von Kalundborg⁵⁹, Hauptmann Olaf Bornsson von *gorgø*⁶⁰, Peter Grubbe, Hauptmann Kurt Molteke von Varberg⁶¹, Hauptmann Erik Nikolsson von Zeborch⁶², Bent Bugge, Vicke Molteke von *Kuse*⁶³, Klaus Holste aus Korsør⁶⁴, Hauptmann Degener

⁴⁸ *middleburg*, in der heutigen Provinz Zeeland der Niederlande.

⁴⁹ *arremüde*, in der heutigen Provinz Zeeland der Niederlande.

⁵⁰ *herderwik*, Gelderland, Niederlande.

⁵¹ *zutphen*, auch Sutfanie, Gelderland, Niederlande.

⁵² *Elburch*, Gelderland, Niederlande.

⁵³ *Stoveren*, am IJsselmeer, Niederlande.

⁵⁴ *dordrecht*, im heutigen Südholland.

⁵⁵ *amsterdamme*

⁵⁶ *Ripen*: Ribe, südöstlich von Esbjerg, Jütland.

⁵⁷ *Arhuzen*: Aarhus, Jütland.

⁵⁸ *lintholme*: Schloss Lindholm, Skåne, südöstlich von Svedala am See Börringesjön.

⁵⁹ *Kalingenborch*: Kalundborg, Sjælland, Dänemark.

⁶⁰ nicht identifiziert.

⁶¹ *werdingenborch*: Festung Varberg liegt im gleichnamigen Ort an der schwedischen Küste Norden der Provinz Halland.

⁶² möglicherweise das befestigte Schloss Sjöborg auf der Insel Ellerholm im Fluss Mörrumsån westlich von Karlshamn in Blekinge im heutigen Schweden.

⁶³ nicht identifiziert.

⁶⁴ *korshøre*: Korsør, Sjælland.

Buggenhagen der *Ravensburg*⁶⁵, Hauptmann Heinrich Scacht von Aalholm⁶⁶, Rikam van der Lanke und Hauptmann Johann Wittecop von Haderslev⁶⁷, die Ratgeber und Männer [des Königs]. [...] *ghegeven unde screven [...] tho korshøre in zelande. Na godes bort drutteynhundert iar in deme sees unde seventighisten Iare des neghesten daghes na unser vrowen daghe alze ze tho hemmeln voer.*⁶⁸ [Insert Ende]

Begläubigt durch das Sekretsiegel Lübecks. *Datum lubece Anno domini m° ccc°lxxvi ipso die kalixti m°rtiris.*

Dokumenttyp: Urkunde, Vidimus; Verträge (herrschaftlich), Frieden, Ratifikation.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein (Transsumpt) u. Mittelniederdeutsch (Insert); auf Stützstoff aufgezogen; Zeichen vor Initial Nr. 85 in Anhang; Löcher durch Schimmel mittig unten und rechts unten; Pergamentpressel in Einschnitt an Plica, unterer Rand; Plica in der linken Hälfte grobstichig genäht; zerbrochenes Siegel nicht ganz vollständig beiliegend, Fragmente durch Wachs zusammengefügt; 3 Rückaufschriften: [1.] *Xi.* [2.] unleserlich wegen Stützstoff. [3.] auf Pressel: *R[egistra]ta.*

Überlieferung: A₁: StA Lübeck, Trese; A₂: StA Kampen. B₁: StAHH 710-1 I Threse K16 (A₁); B₂: StA Kampen (A₂); C₁: StA Königsberg, Deutsches Ordensarchiv Königsb. (Abschrift vom 16. August 1376, nach Napiersky 1833 I, Nr. 426); C₂: StA Danzig, Dänemark und Norwegen, Nr. 14; D: Copiae Archivi.

Druck: Hanserezesse 1.II, 136 (Insert, A₁); LübUB 1.IV, 312 (A₁).

Regest: Hanserezesse 1.II, 140 (B₁); HansUB IV, 556 (A₁) u. 577 (B₁); LECUB 1.III, 1121 (A₁); RDD Ser. II, I.1, *2942 (A₁); Molhuysen 1862 I, 200 (A₂) u. 207 (B₂); RDD Ser II, I.1, *2942 (A₁) u. *2991(B₂).

Erwähnung: Colmjon 1883, 354 (A₂); Suhm/Kall/Nyerup 1828, S. 24.

⁶⁵ nicht identifiziert.

⁶⁶ *aleholme*: Aalholm, westlich von Nystad, Süden von Lolland.

⁶⁷ *haderslev*: Haderslev, zwischen Kolding im Norden und Åbenrå, Jütland.

⁶⁸ Der Tag nach Maria Himmelfahrt ist 16. August 1376.

251. 1376 Oktober 14. Lübeck.

Zum Gebrauch durch Hamburg und andere am Meer gelegene Städte vidimiert der Rat von Lübeck die Erklärung von König Håkon¹ [VI.] von

¹ Håkon VI. Magnusson (* ca. 1341; † 1380), König v. Norwegen 1343-80, König v. Schweden 1362-64. Siehe ausführliche Anm. in Nr. 91.

Norwegen und Schweden zum Friedensschluss zwischen dem Königreich und den Städten. Die Ratsherren bestätigen, das Original zu verwahren und den Wortlaut, wie folgt, unter Zeugen eingefügt zu haben.

[Insert] König Håkon [VI.] sichert in Kalundborg² den Ratsherren, Bürgern und Kaufleuten³ der am Meer gelegenen sowie aller weiterer Städte der deutschen Hanse, die dem Römischen Reich untergeordnet sind³, dauerhaften Frieden zu. Alle Privilegien, Freiheiten, Rechte und althergebrachten Gewohnheiten stelle er wieder her, die vor dem Konflikt in Orten unter norwegischer Herrschaft für diese Städte bestanden hätten. Beteiligte an der Einigung seien der Lübecker Bürgermeister Jakob Plescow und der dortige Ratsherr Herrmann von Ozenbrügge, die Stralsunder Bürgermeister Bertram Wulflam und Johann Rughe, Heinrich Scuppelenberg aus Greifswald, Johann Volmeste aus Elbing, Eberhard Bosen aus Kampen⁴ und Johann Menardesson aus Amsterdam gewesen. Boten, Ratsherren, Botschafter⁵ und Bevollmächtigte hätten, neben jeweils nicht ausgeführten Nachbarorten, folgende Seestädte vertreten: Lübeck, Rostock, Stralsund, Hamburg, Bremen, Wismar, Greifswald, Stettin, Kolberg⁶, Anklam⁷, Neu Stargart⁸; aus Livland Riga, Dorpat⁹, Reval und Pernau¹⁰; aus Preußen¹¹ Kulm¹², Thorn¹³, Elbing, Danzig, Königsberg, Brunsberg¹⁴; von der Zuidersee¹⁵ Kampen¹⁶ und weitere aus der Utrechter Diözese¹⁷; von

² Kalingborch, Sjaelland, Dänemark.

³ Consulibus Civibus et mercatoribus prenominatarum Civitatum maritimorum ac ceteris omnibus hanse Theotonice Romano Imperio subiectis

⁴ Kampen, heute in den Niederlanden am Ketelmeer.

⁵ Ambaxiatoribus

⁶ Heute Kołobrzeg in Polen.

⁷ Anklam bei Usedom.

⁸ Nova Stargardia, heute Szczecinski in Polen.

⁹ Tharbatum, heute Tartu, auch Dorpat, Estland.

¹⁰ Perona, heute Parnawa, auch Pärnu, Estland.

¹¹ prutzie

¹² Culm, heute Chełmno in Polen.

¹³ Thorun, heut Toruń in Polen.

¹⁴ Brunsberg, heute Braniewo, Polen.

¹⁵ de mari australi

¹⁶ in den Niederlanden am Ketelmeer.

¹⁷ in diocesi Traiectensi: Zwar wird neben Utrecht auch für Maastricht die Bezeichnung Traiectum verwandt, allerdings in Zusammenhang mit der Diözese für Utrecht. S. Eubel/Gauchat/Ritzler 1960 I, S. 490.

Zeeland¹⁸ Zierikzee¹⁹, Brielle²⁰, Middelburg²¹ und Arnemuiden²²; aus Holland Dordrecht²³, Amsterdam, Enkhuizen²⁴, Wieringen²⁵; aus Geldern²⁶ Harderwijk²⁷, Zutphen²⁸, Elburg²⁹, Deventer; ebenso aus Stavoren³⁰ und Hindeloopen³¹. Zudem bezieht König Håkon [VI.] ausdrücklich alle weiteren Städte ein, die dasselbe Recht und dieselbe Vereinigung umfassen würde.³² Sämtliche von wem und wie auch immer verursachte Streitpunkte sowie Kämpfe zwischen dem König und seinen Verbündeten einerseits und den genannten Städten sowie deren Verbündeten auf der anderen Seite seien beigelegt. Über die Schäden, Verluste und Ungerechtigkeiten hätten sich beide Parteien ausgesöhnt. König Håkon [VI.] sichert dies ebenso für seine Erben, seine Nachfolger sowie seine Herrschaft[sgebiete] in Norwegen zu. Zudem werden folgende konkrete Regelungen festgeschrieben: [I.] Kaufleute der Städte, Bürger³³, Einwohner oder Vertraute dürften norwegische Städte, Dörfer, Häfen und Grenzen zum Handeln oder Verhandeln über Land oder Gewässer unbehelligt und sicher mit ihren Gütern, Waren und Sachen besuchen. Dies gelte für die Anreise, das Verweilen wie die Rückkehr. [II.] Vor Ort müsse jeder den Kaufleuten und Reisenden gestatten, ihre gesamten Freiheiten, Rechte, Privilegien und althergebrachten Gewohnheiten auszuüben, mit denen sie jemals zuvor ausgestattet gewesen wären. [III.] Um den Städten und den dorther kommenden Personen das Wohlwollen König Håkons zu verdeutlichen, gestehe er ih-

¹⁸ *Zelandia*, heute Region Zeeland, südwestliche Niederlande.

¹⁹ *Sirixe*, heutige Niederlande.

²⁰ *Brele*, westlich vor Rotterdam an der Mündung der Nieuwe Maas.

²¹ *middelborch*, in der heutigen Provinz Zeeland der Niederlande.

²² *arremude*, in der heutigen Provinz Zeeland der Niederlande.

²³ *dordraci*, im heutigen Südholland.

²⁴ *enghusen*, in der heutigen Provinz Nordholland.

²⁵ *wiringen*: Wieringen ist heute eine Gemeinde im nordöstlichen Teil der Provinz Nordholland am IJsselmeer, hervorgegangen aus einer Insel mit demselben Namen, die durch Eindeichung dem Festland angeschlossen wurde.

²⁶ *Geldrie*, das heutige Geldern oder Gelderland, niederl. Provinz.

²⁷ *herderwik*, Gelderland, Niederlande.

²⁸ *zutphanie*: auch Sutfanie, Gelderland, Niederlande.

²⁹ *elborch*, Gelderland, Niederlande.

³⁰ *Stavriae*: am IJsselmeer, Niederlande.

³¹ *Hindelop*, in der heutigen Provinz Friesland, Niederlande.

³² *omnium aliarum et singularum Civitatum in ipsarum Iure et confederatione comprehensarum*

³³ zweimalig benannt: *cives Burgense*

nen, ob nun einzeln oder gemeinsam, auch diejenigen umfassenderen Vergünstigungen zu, die sein Vater König Magnus [II. Eriksson]³⁴ sowie andere Vorfahren und Vorgänger gewährt hätten. Mit der Vollmacht seiner Urkunde genehmige er pauschal, was jene Priviliegen genauer regeln würden. [IV.] Verletzte jemand königliche Gesetze oder frevele gegen den König und wäre dadurch zu einer Geldstrafe verpflichtet, gestatte Håkon, dass alle anderen Verbindlichkeiten des Missetäters von seinen Gütern abbezahlt würden, bevor er die Bußgelder an den König entrichten müsse. [V.] Ungestraft dürften Schiffe der Städte auch mit einem oberen, verkleinerten Kastell, dem *Topcasteel*³⁵, bei einem Hafen anlegen, der zu norwegischen Städten oder Dörfern mit einem Markt gehöre. [VI.] Allerdings sei ihnen das Anlegen bei der Brücke [des Hafens] sowie das Auslegen einer eigenen Brücke an Land nicht gestattet, wenn nicht zuvor das *Topcasteel* vom Mast niedergelegt würde. Neben dem König verpflichten sich auch seine Berater auf die Einigungen: die Ritter Egmund Findsson, Erik Ketilsson, Narno Yngewaltzson und Ulf Yonsson; die Knappen Håkon Jonsson, Gauko Eriksson, Albert Alardsson, Erlend Phillipusson und Gudbrand Alfsson. *Datum et actum in Kalingborch³⁶ Anno nativitatis domini M° CCC° lxxvi In vigilia assumptionis beate marie Virginis Gloriose.³⁷* [Ende Insert]

Die Übereinstimmung bestätigt das Sekretssiegel des Lübecker Rates. *Datum lubeke Anno domini M° CCC° lxxvi ipso die beati kalixti martiris.*

Dokumenttyp: Urkunde, Vidimus; Vertrag (herrschaftlich), Frieden, Ratifikation.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; Zeichen vor Initial Nr. 84 in Anhang; Sekretssiegel Lübecks anhängend (in Schutzbox); erneuertes Pressel mit Überresten des ursprünglichen; rückwärtige Aufschrift auf Pressel *Registrata p.*; Rückaufschrift: unidentifiziertes Zeichen.

Überlieferung: A_o: Handschrift von Ledraborg, fol. 101-102; A_i: StA Lübeck, Norwegica n. 57 (lat. Original); A₂: StA Lübeck (niederdt. Ausf.); B: StAHH 710-1 I Threse K3 (nach A₁); C₁: Danzig, Departementsarchiv 300 D/59,2 Stadtbuch I, S.16 (A₁); C₂: StA Lübeck Niedersächs. Kopiar von 1455 f. 98r (niederdt. Über-

³⁴ Magnus (II.) Eriksson (* 1316; 1. Dezember 1374), König v. Schweden 1319-64; Kg. v. Norwegen 1319-55, 1371-74. Siehe ausführliche Anm. bei Nr. 91.

³⁵ Mit dem *Castello* ist das erhöhte Achterdeck eines Schiffes gemeint, das kleinere, höchste ist der noch höher angebrachte Mastkorb, das *Topcasteel* (mittelniederdt.).

³⁶ *Kalingborch*, Kalundborg im heutigen Sjælland, Dänemark.

³⁷ 1376 August 14.

setzung, A₁); C₃: StA Köln, Hanse A I n. 14 (16. Jh., A₁); C₄: Hzgl. Bibl. Wolfenbüttel, MS Guelferb. 48,7 fol. 44 (Lübeck 16.Jh., mit Jahr 1326, A₁); C₅: Ebd. fol. 49b (niederdeutsche Übersetzung, Jahr korrigiert zu 1376, möglw. A₂); C₆: StA Soest, Hanse III 1 n. 21 (Lübeck 16. Jh., A₁); C₇: StA Wesel (in StA Düsseldorf), Capsel 103-104 n. 6 (Lübeck 16. Jh., A₁); C₈: StA Duisburg n. 35b (Lübeck 16. Jh., A₁); C₉: RA Arnhem, Harderwijk Stadtarchiv (Beginn u. Schluss, A₁); C₁₀: StA Deventer n. 1127, Kopiar Bergischer Privil. v. 1552 fol. 1 (niederdt. Übersetzung, möglw. A₂); C₁₁: StA Groningen (1614, niederdt. Übers., fälschlich für Jahr 1276); D₁: Copiae Archivi (B); D₂: Copiae Archivi (A₂); D₃: Copiae Archivi (Mittelung des Rates von Hamburg über den Friedensschluss, bezugnehmend auf Hanserezesse II, 125 (siehe Erwähnung)).

Druck: Hanserezesse 1.II, 124 (A₁); Hanserezesse 1.II, 129 (B); HansUB IV, 549 (A₁); LübUB 1.IV, 309 u. 337 (A₁); DN VIII.1, 199 (A₁); UtChronik 3.XV, S. 296-298, Nr. 25 (C₉); HRN IV, S. 500-503 (A₁); MonGron III, 128 (C₉); Willebrandt 1748 III, 32 (niederdt. Übersetzung, A₂); OGD II, 643. (A₁, Auszug); Munch 1863 2.II, S. 70/71 (dän. Übersetzg.); KönUB I, 85 (A₁).

Regest: DD 4.I, 61; RDD Ser. II, I.1, *2939; IDHSI II, Sp. 378 Nr. 37 (A₁); HansUB IV, 564 (B); LECUB 1.VI, Reg. 208, Nr. 1328c (in Auszug); Feith 1853 I, S. 8 Nr. 2 (C₁₁); AmstUB, 328.

Erwähnung: Hanserecesse 1.II, 125 (Ratsgesandte der Hansestädte bestätigten den Frieden mit Norwegen und versprechen Ratifikation, A₁); Poelman 1917 I, 425; Colmjona 1883, 353 (A₁); Suhm 1828, S. 23 (A₁); Schrassert 1730 I, S. 167 (C₉); Berends 1935, Regestenliste 40, Nr. 94 (C₉); Ven 1932, 51.

252. 1376 November 5. [Hamburg].

Die Ratsherren von Hamburg berufen Magister Bruno Bekendorp zum Bediensteten und Schreiber der Stadt, um geistliche und weltliche Angelegenheiten für sie zu ergründen und zu bearbeiten. Wo es von der Stadt benötigt oder gewünscht werde, solle er auf städtische Kosten reisen. Wenn Hamburger Bürger oder deren Angehörige sowie besondere Personen in geistlicher Sache Beistand bräuchten, solle er die Angelegenheit ergründen und sie auf Kosten des Bürgers nach seinem Dafürhalten verteidigen. Sollten sie sich über seinen Lohn nicht einig werden, so würde der Rat darüber entscheiden. Für seine Arbeit erhalte Bekendorp 30 Mk. Pf. Er solle gekleidet werden wie der Hamburger Schreiber Johann Wunstorp¹. Wenn er

¹ Siehe Nr. 50.

seine eigene Verköstigung übernähme, würde ihm der Rat dafür allerlei zukommen lassen, wie bei Wunstorp einem Hofe² und städtischen Rat angemessen. Verpflege er sich nicht selbst, würde ihm der Rat auch nichts schicken. Dann gäbe er ihm aber 6 Mk. Pf. jährlich sowie Gewürze vom Rathaus wie für Wunstorp. Auf Lebenszeit erhalte er das Haus am Ende des *Schafferhuus*³, in dem zuvor Johann Tunderstede gewohnt habe. Falls der Rat Bekendorp außer Landes entsenden müsse, wohin er seine Kleider nicht mitführen wollte, er aber nach dem Willen der Stadt benötigt und erwünscht wäre, so dürfe er dort mit städtischem Geld Kleider kaufen. Bei seiner Abreise aber solle er die Kleider wieder verkaufen und den Erlös mit zurück bringen, wo man ihm seine eigenen Kleider wieder aushändige. Ein Anteil am Schreibgeld stehe ihm mit den anderen Schreibern zu. *Actum anno a nativitate domini millesimo CCC° lxx° sexto feria quarta proxima post festum omnium sanctorum.*

Dokumenttyp: Urkunde, Kerbbrief/Chirograph; Vertrag (herrschaftlich/privat), Erlass (weltlich), Einsetzung.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch, lateinische Datumszeile; sechsackiger Kerbschnitt am oberen Rand; Zeichen vor Initial Nr. 82 in Anhang; horizontale und vertikale Führungslien; 6 Rückaufschriften: [1.] *Thr. Lit. Dd no. 2c. [2.] Conventio inter dominos Consules Hamburgenses et Magistrum Brunonem Bekendorpe. [3.] Conventio inter dominos Consules Hamburgenses et magistrum Brunonem Bekendorpe. [4.] 1376 Nov. 5. [5.] ad Acta Cl VII Lit A no. 2-/4. [6.] Handschrift unleserlich.*

Überlieferung: A1: StAHH 710-1 I Threse Dd2c; A2: StAHH Actis Cl. VII. Lit. A^b No. 4 Vol. I^a; D1, D2, D3: Copiae Archivi (D1, D2 von Otto Beneke).

Erwähnung: Beneke 1856, S. 38-42, Nr. 4 (ausführlich paraphrasiert).

² *hovescheyt*

³ Das Schafferhaus ist ein Gilden- und Versammlungsgebäude.

253. 1376 November 7. Plön.

Notar Johann Loycetin, der Kleriker der Diözese Cammin¹, wiederholt im Auftrag von Graf Adolf² [IX.] von Holstein[-Plön] und Stormarn den Besetzungs vorschlag für die höhere Pfründe des Hamburger Domkapitels. Graf

¹ Cammin in Pommern

² Graf Adolf IX. (* 1328 od. 1329; † 26. Januar 1390) herrscht ab 1359. Vgl. Nr. 35.

Adolf lasse keineswegs ab von dem bereits schriftlich beurkundeten Vorschlag, den Lübecker Kleriker Jacob Pleskow mit der Pfründe auszustatten, da er durch höhere Rechte dazu berechtigt sei.

[Insert] In der Urkunde vom 2. September 1376 schlägt der Graf zum ersten Mal Jacob Pleskow dem Hamburger Domkapitel vor, nachdem die Pfründe durch den Tod des Eler von Rantzow vakant gefallen war. Er habe davon innerhalb eines Monats Kenntnis erhalten und nehme sein Patronatsrecht³ wahr. Er weist darauf hin, dass Pleskow die Pfründe mit allen Rechten und allem Zugehörigen zu verleihen sei. Gegebenenfalls seien diese auch einem Kanoniker oder einem Bruder der Hamburger Kirche wieder zu entziehen. Pleskow sei der Sitz im Chor und der Platz im Kapitel mit der ganzen Fülle des kanonischen Rechtes zuzugestehen, mit allen Rechten und Gewohnheiten, wie sie in der Hamburger Kirche üblich seien, und mit denen seine Amtsvorgänger in der höheren Pfründe ausgestattet gewesen seien. *Datum Plone Anno domini m° ccc° lxxvi mensis Septenbris die Secunda.* [Insert Ende]

Der Notar Johann Loycetin sei angefordert worden, um eines oder auch mehrere Instrumente zu verfassen. Als Zeugen anwesend: die Ritter Waldemar, auch genannt Breydon von Rantzow, und Nicolaus, auch genannt Mezeke Crummendik; zudem die Knappen Volrad Ascheberch, Volklin Partzow und Heinrich von Siggem aus der Lübecker Diözese und weitere glaubwürdige Zeugen. *Anno nativitatis eiusdem millesimo Tricentesimo Septuagesimo sexto Indictione Quarta⁴ decima mensis Novenbris die septima hora tertiarum vel quasi pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Gregorii divina providencia pape undecimi⁵ Anno sexto [...] Acta sunt hec in Cimiterio parochialis Ecclesie in plone.*

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument; Erlass (weltlich), Pfründe.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; Notariatsinstrument Nr. 83 in Anhang des Johann Loycetin; horizontale und vertikale Führungslinien; rechts mittig zwei braun umrandete Löcher im Textkörper, Pilzbefall oder Brand, ähnliche Spuren auf gegenüberliegend durch Faltung, ohne Loch; 3 Rückaufschriften: [1.] *presentatio domini Jacobi plescove.* [2.] *Praesentatio Adolphi Comitis Holsatiae super maiori praebenda pro Jacob Plescaw 1367.* [3.] 48.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr57; D: Copiae Archivi.

³ *Ius patronatus*

⁴ Im Anschluss an *Quarta* liegt eine Rasur von einem Buchstaben vor.

⁵ Gregor XI. (* um 1329; † 27. März 1378) war Papst von 1370 bis 1376. Vgl. ausführl. Nr. 186.

Druck: SHRU VI.1, 58.

254. 1376 Dezember 4. Stavoren.

Die Schöffen und Räte in Stavoren¹ veröffentlichten das Urteil im Rechtsstreit zwischen den Hamburgern und Jarik Lewekensohn. Weil Streit wegen eines Verkaufes bestanden habe, hätte der Rat von Stavoren einen sicheren und festen Frieden zwischen den Parteien veranlasst.² Jarik habe jedoch vor dem Gericht Stavorens die Hamburger angeklagt, den Frieden gebrochen zu haben. Sie hätten seine Güter genommen. Hamburg habe geantwortet, daran unschuldig zu sein. Bei einer Anhörung der Aussagen beider Parteien hätte das Gericht geurteilt, dass die Hamburger sich entschuldigen müssten. Diese Entschuldigung habe Jarik aber nicht hören wollen. Jariks Verhalten sei zulasten seiner Rechte gegangen, weshalb die Hamburger vom Vorwurf des Friedensbruchs freigesprochen würden.³ *Int iaer onse Heren M^oCCC° ses ende tsevenich, up sinte Barbara dach.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (weltlich), Urteil, Freispruch, Verkauf.

Diplomatik: Original verschollen; ursprünglich wohl besiegelt durch Stavern.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Y6 (verschollen); D: Copiae Archivi.

¹ Friesland, Niederlande.

² Siehe Nr. 174.

³ Siehe zu den Streitigkeiten um angeblich nicht beglichene Zahlungen Hamburger Kaufleute wegen eines an Bürger Stavorens verpfändeten Grafenzolls die ausführliche Anm. bei Nr. 155.

255. 1377 Januar 25. o. O.

Tiedemann Clawessone und sein Sohn Reinecke bestätigen den Verkauf einer Rente in Höhe von 8 Mk. Hamb. Pf. an den Hamburger Domherren Johann Holden. Die Rente sei jährlich an Petri Stuhlfeier [22. Feb.] zu zahlen und stamme aus ihrem Hof und allen dort befindlichen Gebäuden sowie 20 Morgen Land im Dorf Collmar¹ im Kirchspiel Asfleth². Als Preis sei 80 Mk. Hamb. Pf. vereinbart. Sie versprechen, diese Rente gegen Ansprü-

¹ *kulmere*

² *asvlete*: Asfleth war ein Kirchdorf in der ehemaligen Haseldorfer Marsch im späteren Kirchspiel Collmar, das durch Sturmfluten versank.

che Dritter zu schützen. Sie hätten der Rente vor den Schöffen und dem gesamten Kirchspiel entsagt, behielten sich aber ein jährliches Rückkaufsrecht in der Osteroktav vor. Dieses Recht erlösche jedoch, sollten sie der Zahlungspflicht nicht pünktlich nachkommen. Johann Holden und seine Erben seien nicht verpflichtet, Schleusen, Deiche, Gräben oder Wasserwege zu errichten oder anderen Verpflichtungen nachzukommen. Die Bauern aus Asfleth Peter Thidemannsone, Heino Start, Heino Scroder, Clawes Drewessone, Matthias Drewessone, Henneke Scheleke, Klaus Danquardes, Henneke Erikes, Henneke Hamet, Dietrich Hobergesone, Klaus Buschere und Radeke Kempe bürgen für diese Rente. Die Schöffen und das Kirchspiel Asfleth bezeugen den Verkauf mit dem Siegel des Kirchspiels. *Gheven unde screven is na godes bort drutteynhundert iar in deme Soven unde Soventegesten iare in deme hilghen daghe zunte paules des Apostoles alse he bekeret wart.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Siegel an Pergamentpressel an Plica;

Rückaufschriften: [1.] *Super Redditibus viii marcas in asvlete.* [2.] *vacat.* [3.] *super viii marcas redditibus in bonis tideman clawessone ex parte domini johannis holdenstede canonici hamborgensis.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn43; D: Copiae Archivi.

256. 1377 April 11. [Stavoren].

Die Schöffen und der Rat der Stadt Stavoren¹ machen bekannt, dass vor ihnen Friedrich und Jarik Alerdszoene, Reiner Dodenzoen und Evert Simonszoene als Bürgen für Jarik Lewekenoene aufgetreten seien. Sie hätten der Stadt Hamburg gelobt, sie frei und schadlos zu halten, falls jemand, der in Stavoren oder Ostfriesland wohne, Anspruch auf den Grafenzoll erhebe.² *Int Jaer ons heren dusent deuwhondert zeven unde tsevenich up sunte Tiburcius dach.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Bürgschaft.

¹ Friesland, Niederlande.

² Siehe zu den Streitigkeiten um angeblich nicht beglichene Zahlungen Hamburger Kaufleute wegen eines an Bürger Stavorens verpfändeten Grafenzolls die ausführliche Anm. bei Nr. 155.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; abhängendes Siegel; Markierung Nr. 89 in Anhang; Rückaufschriften: [1.] Markierung Nr. 90 in Anhang. [2.] *Registralta 1377.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Aa5; D: Copiae Archivi.

257. 1377 Mai 01. Hamburg.

Der Hamburger Bürger Heinrich oppe dem Berghe bestätigt, mit Zustimmung seiner Erben Renten in Höhe von 2 Mk. an den Hamburger Bürger Johann Holsten verkauft zu haben, die derzeit die Nonne Gesa Holsten in Uetersen nutze. Die Einkünfte würden aus sechs bestellbaren Morgen Land stammen: [I.] Drei lägen im Kirchspiel Asfleth¹ zwischen den Äckern des Rodeclaus und einem verlassenen Acker auf dem Butenfeld, [II.] die anderen drei im Kirchspiel Langenbrück zwischen dem Acker des Stephan Hazewynkel und dem von Klaus Schroder verlassenen Acker. Er habe sie für 20 Mk. Pf. verkauft. Die Rente sei jährlich am Michaelstag [29. Sept.] und zu Ostern innerhalb Hamburgs zu zahlen. Nach dem Tod der Gesa Holsten würden die 2 Mk. für alle Zeit der Vikarie in der St. Petri-Kirche von Hamburg zufallen, die derzeit Friedrich Schaak innehabe. Heinrich oppe dem Berghe behalte für die nächsten zehn Jahre ein jährliches Rückkaufsrecht zu Ostern, wenn er den Rückkauf ein halbes Jahr vorher ankündige. Der Hamburger Bürger Eilmann Gris bestätigt, für die Rente zu bürgen. Die Pfarrei Asfleth bestätigt, dass das Land frei von anderen Renten sei. *Datum et actum hamburg anno domini m°ccc° septuagesimo septimo in die philippi et iacobi apostolorum.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; 3 Pergamentpressel an Plica, Siegel verloren; Markierung Nr. 92 in Anhang; Aufschrift auf linker Pressel: *Universis presentis visuris;* Rückaufschriften: [1.] .xiii. littera super redditus duarum marcarum ad vicarie frederic schaak quos exponat Hinricus op deme berghe in Asvlete Aque devastaverunt 1377. [2.] Registrata.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn44; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 112.

¹ Asfleth war ein Kirchdorf in der ehemaligen Haseldorf Marsch im späteren Kirchspiel Collmar, das durch Sturmfluten unterging.

258. 1377 Mai 06. o. O.

Bischof Volker¹ von Gibelech und der Bürger Simon Intekenzoen von Stavoren haben in dem Streit um Zolleinnahmen zwischen den Hamburger Liegern in Stavoren² und Jarik Lewekenzoen und dessen Helfern vermittelt. Jarik solle alle Briefe³ und anders erhaltene Rechte, die ihm wegen seines Rechtsanspruchs auf den Zoll ausgestellt worden seien, an die Stadt Hamburg übergeben. Darüber hinaus werde Jarik die Hamburger vom Zoll und allen Rückständen frei sprechen, da er gemäß dem gräflichen Brief ausreichend bezahlt worden sei. Jarik und seine Helfer würden nie wieder in dieser Sache klagen. Alle Ansprüche Dritter an dem Zoll habe allein Jarik zu verantworten und von den Hamburgern fernzuhalten. Diese Eingung werde ewig Bestand haben. Zur Sicherheit habe auch Jarik diese Urkunde besiegt.⁴ *Int Jaer ons heren m°ccc° zeven ende Tseventich up sunte johannis dach ante portam latinam.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Zoll, Schulden, Privilegien/Freiheiten.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; drei Pergamentpressel an Plica, Siegel verloren; Aufschrift auf linker Pressel: *mater*; Rückaufschriften: [1.] Markierung Nr. 93 in Anhang. [2.] [...?]. [3.] *staveren*. [4.] *Registrata 1377*.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Z6; D: Copiae Archivi.

¹ Volker, Titularbischof von Geruntin/Syrien 1359-1396. Siehe ausführl. Anm. bei Nr. 155.

² Friesland, Niederlande.

³ Siehe zu den Streitigkeiten um angeblich nicht beglichene Zahlungen Hamburger Kaufleute wegen eines an Bürger Stavorens verpfändeten Grafenzolls die ausführliche Anm. bei Nr. 155.

⁴ Siehe auch HansUB IV, 162 und 481.

259. 1377 Mai 14. Minden.

Der Bamberger Dekan Heinrich Raud, Doktor des kirchlichen Rechts und Bote des päpstlichen Stuhls, droht mit Exkommunikation, sollte sich jemand der Zahlung eines Zehnts verweigern. Er verweist auf eine an ihn

gerichtete, inserierte Urkunde, mit der Papst Gregor XI.¹ für das deutsche Gebiet diesen Zehnten einfordert. Weil Italien durch Barnabas und Galeazzo [Visconti]² heimgesucht werde, sei diese finanzielle Unterstützung notwendig. Weigere sich jemand zu zahlen, drohe der Papst mit Exkommunikation, Interdikt und anderen Strafen. Mit seinem Schreiben beauftragte er Heinrich Raud, den Kantor Helia de Vodronio von Xanten dabei zu unterstützen, den Zehnten zu erheben. Ihm werde dabei freie Hand auch in Bezug auf die Strafmaßnahmen gelassen. Entscheidungen jedoch, die von Helia de Vodronio sowie Bernhard de Berne, dem Botschafter des Heiligen Stuhls getroffen worden wären, blieben davon unberührt. *Datum apud Pontemforgie, Avignonensis diocesis, V Idus Junii, pontificatus nostri anno tercio [1373 Juni 09.]*.

Nachdem er diese Aufforderung veröffentlicht hatte, habe Dekan Heinrich erfahren, dass Erzbischof Albert³ von Bremen gemeinsam mit Bischof Nicolaus⁴ von Maieria 200 Goldflorin als Zahlung für die Diözese Hamburg-Bremen festsetzte. Bischof Nicolaus kenne die Beschaffenheit der Diözese Hamburg-Bremen allerdings nicht. Obwohl die Apostolische Kammer dieses Vorgehen mißbilligt hätte, habe Albert zudem noch eine große Summe von seinen Untergebenen zu seinem eigenen Gebrauch eingenommen. Daraufhin habe Heinrich die Beteiligten nach Minden geladen. Dort seien Vertreter des Hamburger Domkapitels, der Pfarreien, der Propstei und des Dekanats erschienen und hätten mit dem Siegel des Erzbischofs versehene Belege vorgezeigt. Aus jenen sei hervorgegangen, dass sie neben der für den Zehnten üblichen Summe weitere 117½ Goldflorin gezahlt hätten. Außerdem seien sie bereit, einen Eid zu schwören, dass sie wegen der Auseinandersetzung mit dem Herzogtum Lüneburg keine Salzrenten zur Verfügung hätten und ihre Ländereien teilweise überschwemmt und verwüstet wären. Dekan Heinrich wisse, dass dies der Wahrheit entspreche. Daher bestätige er die geleistete Zahlung und spreche sie von weiteren Ansprüchen quitt und frei. Zeugen im Haus des Lubbert Westfal, des Kantors der

¹ Gregor XI. (* um 1329; † 27. März 1378) wurde am 30. Dezember 1370 zum Papst in Avignon gewählt und blieb dort bis 13. September 1376. Siehe ausf. Nr. 186.

² Die Brüder Barnabas (reg. 1354-1385) und Gaeleazzo II (reg. 1354-1378) Visconti, Herren von Mailand, waren in ihrer Amtszeit mehrfach in Konflikte mit Papst und Kaiser verwickelt.

³ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

⁴ Nicolaus „Ziegenbock“, ab 1366 Titularbischof von Maieria, 1377-1379 Bischof von Lübeck, 1379-1392 Bischof von Meißen.

Mindener Kirche, sind Scholastikus Johann Ambrosi von der Kirche St. Martin in Minden, der Vikar Otto de Hamme aus Minden, der Subdiakon Heinrich Scouenberg und der Kleriker Hermann Hamborch aus den Diözesen Ratzeburg und Bremen. Notarielle Beglaubigung durch den Kleriker Eberhard Kerchof von der Diözese Münster. *Acta sunt hec Minde [...] sub anno a nativitate Domini millesimotrecentesimo septuagesimo septimo, indiccione quintadecima, die vero quarta decima mensis Maii hora sexta vel quasi, pontificatus sanctissimi in Christo patris domini Gregorii pape undecimi predicti anno septimo.*

Dokumenttyp: Vidimus, Notariatsinstrum.; Erlass (kirchlich), Vergleich, Quittung.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Qq62 (Original verloren); D: Copiae Archivi.

Druck: VerdUB I.2, 969 (nur Insert).

260. 1377 Juni 27. o. O.

Auf Wunsch des Bremer Klerikers Petrus Barwech fertigt Notar Dietrich Naghel die Abschrift eines Vidimus an. Darin bestätigt Erzbischof Albert¹ von Bremen die Schenkung durch Wolderich und Willekin Lappe an Johannes Calf zur Errichtung einer Vikarie [siehe Nr. 171]. Die Urkunde der Schenkung ist in der des Erzbischofs inseriert. Zeugen der Bestätigung durch Albert sind der Rektor Swedero Crusen aus Dornem und der Bürger Johann Crusen von Bremens.² *Datum In Civitate nostra Bremensi anno domini m°ccc°lxxvi° In vigilia beati Mathei Apostoli et Evangeliste* [20. Sept. 1376].

Notarielle Beglaubigung durch Dietrich Naghel³.

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

² Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

³ Dietrich Naghel erklärt, er sei mit den genannten Zeugen anwesend gewesen, so dass dieser Abschnitt inklusive dem Notariatszeichen zum Inhalt der inserierten Urkunde von Erzbischof Albert zu gehören scheint, die leider nicht erhalten ist. Der Druck bei Staphorst, der auf mindestens einer weiteren Ausfertigung basiert, weist einen zusätzlichen Passus auf, ausgestellt vom Notar und Hildesheimer Kleriker Henning de Ambarga, der angibt eine wortgetreue Kopie angefertigt zu haben. Deshalb passt dieser Abschnitt inhaltlich besser zum einleitenden Abschnitt, so dass Henning de Ambarga als Aussteller des Vidimus angesehen werden muß. Dies würde bedeuten, dass dieses Exemplar der Threse eine unvollständige Abschrift des Vidimus ist, in der das Notariatszeichen des Dietrich Naghel kopiert und das Notariatsinstrument des Henning de Ambarga weggelassen wurde.

Anno a nativitate eiusdem m^occc^olxxvii Indictione decima quinta Mensis Junii vicesima septima die hora tertiarum vel quasi Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Gregorii divina providentia pape undecimi Anno Septimo.⁴

Dokumenttyp: Abschrift, Vidimus; Stiftungen/Donationen, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; Verfärbungen, teilweise Löcher in den Knickfalten; Notariatszeichen Nr. 87 in Anhang; Rückaufschrift: *Wat Wileken unde wolder Lappen gebrodere gegeven hebben tor vicarie des altars unser leven vrouwen in der kerken tom Groden gegeven hebben dat instrument [...] datert Anno 1377.*

Überlieferung: C: StAHH 710-1 I Threse Q29; D: Copiae Archivi.

Druck: Staphorst I.3, S. 833.

⁴ Datiert am Beginn des Vidimus.

261. 1377 Juni 30. Hamburg.

Der Vikar Conrad de Herlede der Hamburger Kirche bestätigt die Schenkung von Renten an den Hamburger Kleriker Heinrich Vriborch zur freien Nutzung für dessen Lebzeiten. [I.] 6 Mk. Hamb. Pf. aus den Gütern des Johann Steghemann sowie der Brüder Hermann und Henneke Goswin aus Stillhorn. Insgesamt seien es in Stillhorn 27 Morgen Land. Die Rente sei jährlich an Mariae Himmelfahrt [15. Aug.] zu zahlen. [II.] 3 Mk. Hamb. Pf. aus den Gütern des jüngeren Hennekin de Heyde, dem Sohn des Hamburger Bürgers Marquard de Heyde. Die Güter befänden sich zwischen den Gütern von Marquard und Neuland¹. Diese Renten seien jährlich am Johannistag [24. Juni] zu zahlen. Sollte Heinrich Vriborch versterben, erhalte Conrad die Renten zurück. Sollte allerdings auch Conrad versterben, würden die 6 Mk. seiner Vikarie in der Hamburger Kirche überlassen. Die 3 Mk. sollten dann für die Memoriens an seinem Jahrestag gleichmäßig im Chor an die Kanoniker und Vikare verteilt werden. Zeugen sind die Hamburger Vikare Johann Zeebeke, Hartwig de Hamme und der ältere Heinrich Vryborch. Notarielle Beglaubigung durch den Bremer Kleriker Eberhard Horst. *Datum et actum hamborch [...] Anno domini millesimo Tricentesimo septuagesimo septimo Indictione xv mensis Junii die ultima hora vesperarum vel*

¹ Heutiger Stadtteil im Süden Hamburgs.

quasi Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri Gregorii divina providentia pape xi Anno septimo.

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument; Vertrag (privat), Vikarien, Stiftungen/Donationen.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Notariatszeichen Nr. 88 in Anhang; Rückaufschriften: [1.] *redditus vi marc in stillehorne ad usum vicarie domini Conrade Herlede reempti sunt per hinrici holsten.* [2.] *littere hinrici vryborsch perpetui vicaris in ecclesia Bremensis.* [3.] *Item redditus iii marc pro vicaria Conradi de herlede sed nescit ubi sunt.* [4.] *vacat.* [5.] *Anno 1377.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo133; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 121.

262. 1377 November 25. Lüneburg.

Die Lüneburger Ratsherren geben bekannt, einen Eid¹ im Streit mit Klöstern, Kirchen und Kapiteln wegen der Güter und Renten in der Lüneburger Saline geleistet zu haben. Von den Ratsherren werden genannt Dietrich Springtgud, Albert Hoyke, Johann Lange, Ludolf Vintlo, Hartwig Abbenborg, Johann Semmelbecker, Nicolaus de Molendino, Johann de Ponte, Lüdemann Ruscher, Johann Rocswale, Heino Sotmester, Jacob de Ponte, Heino Munther, Sander Schellepeper, Brand de Tzerstede, Hasseke, Nicolaus Schomaker, Dietrich Bromes, Engelbert Cappenberch, Johann Grabow, Johann Dicke und Eilmann Beve. Sie leisteten einen Eid wegen des Streits mit den Äbten der Klöster in Hersfeld, Lüneburg, Alt-Uelzen [Oldenstadt], Walkenried, Amelungsborn, Doberan, Loccum, Reinfeld, Riddagshausen, Neuencamp, Scharnebeck und auf Hiddensee, den Präosten, Dekanen, Kanonikern und den Kapiteln der Kirchen St. Andreas in Verden, St. Maria in Hamburg, St. Blasius in Braunschweig, St. Peter und Paul in Bardowick und St. Sixtus in Ramelsloh, den Präosten der Klöster in Ebstorf, Lüne, Medingen, Buxtehude, Neukloster, Walsrode, Diesdorf, Dambeck [Salzwedel], Wienhausen, Isenhagen [Hankensbüttel], Mariensee [Neustadt am Rübenberge], der Äbtissin des Kloster St. Johannis und den Provisoren des Heilig-Geist-Hospitals in Lübeck, den Benediktinern, Zisterziensern, Prämonstratensern und Augustinern von den Diözesen Magdeburg, Bremen, Verden, Hildesheim, Schwerin, Minden, Lübeck, Halbers-

¹ UBLüneburg II, 898.

tadt und Roskilde² sowie vielen weiteren Prälaten. Sie sichern zu, sich die Güter und Einkünfte zu keiner Zeit anzueignen. Vielmehr würden sie diese in Schutz nehmen und die bisher von ihnen angeeigneten wieder frei geben. Die Einzelheiten ihrer Einigung hätten sie in einer volkssprachlichen Urkunde³ niedergeschrieben. Sie versichern, niemanden in den Rat aufzunehmen, der nicht denselben Eid leisten würde. Verletze jemand diesen Eid, müsse sich der Schuldige vor der Rechtsprechung der Bischöfe Lübecks und Ratzeburgs verantworten. Die Prälaten hätten zugesichert, dass sie in einer Notlage, durch welche die Stadt und die Saline Schaden nähmen oder sogar zerstört würden, Beistand leisten würden. Dafür müsse der Rat den Äbten der Klöster Lüneburg, Doberan, Reinfeld, Scharnebeck, den Dekanen der Kirchen in Lübeck und Hamburg und den Pröpsten der Klöster Ebstorf und Lüne die Umstände mitteilen. Dann würden diese acht Prälaten mehrheitlich entscheiden, welche Hilfe zu leisten sei. Sollten sie sich nicht einigen können, würden die Räte Lübecks und Hamburgs mit einbezogen.⁴ Um diese Beschlüsse zu festigen, sei eine Abordnung entsendet worden, um eine päpstliche Bestätigung zu erlangen. Zeugen sind Rektor Anton de Thune der Kirche St. Johannis in Lüneburg, Bertold de Dunow, der Offizial der Verdener Kurie, und der Vizediakon Dietrich de Herseveld in Modestorp⁵. *Datum Luneborg Anno domini millesimo Trecentesimo septuagesimo. septimo Indictione Quinta decima. In die beate Catherine virginis et martiris gloriose.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Eid, Renten, Beistand.

Diplomatik: A1: Pergament; Latein; Pergamentpressel an Plica, Siegel verloren;

Rückaufschriften: [1.] *Ordinatio facta cum luneborgensium super bonis salinaribus.*

[2.] No: 28. [3.] Dat: anno 1377. [4.] No 53.

Überlieferung: A1: StAHH 710-1 I Threse Pp17; A2: StA Wolfenbüttel, 24 Urk 728;

A3: StadtA Lüneburg, UA a 1377 November 25 I; A4: StadtA Lüneburg, UA a

1377 November 25 II; A5: Eine Ausfertigung war im 18. Jh. noch im Bestand des

Blasiusstifts in Braunschweig, vgl. StA Wolfenbüttel, VII B Hs 128 fol. 59r; C:

StadtA Lüneburg, AB 15 fol. 188v-189v; D1: Copiae Archivi; D2: Sta

Wolfenbüttel, VII B Hs 133 Bd. 2 p. 395-403; D3: NdSächsLdBibl Hannover, Ms

XXIII Nr. 854 p. 412-414; D4: HStA Hannover, Cop. IX, 02 fol. 283r-284r.

² Roschilden

³ Siehe Nr. 263.

⁴ Siehe Nrr. 263, 331, 368 und 391.

⁵ Das Dorf Modestorp ist im 12. Jahrhundert in der Stadt Lüneburg aufgegangen.

Druck: BraunUB VII, 171; UBLüneburg II, 899; LünUBMich VII, 695; WalkUB II, 972; UB HBL V, 121; MeckUB XIX, 11060.

Regest: SHRU VI.1, 152.

263. 1377 November 25. Lüneburg.

Die Lüneburger Ratsherren geben bekannt, dass sie sich im Streit um Güter und Renten in der Lüneburger Saline mit den Klöstern, Kirchen und Kapiteln auf zwölf Sachwalter geeinigt hätten. Für die Ratsherren sind genannt Dietrich Springtgud, Albert Hoyke, Johann Lange, Ludolf Vintlo, Hartwig Abbenborg, Johann Semmelbecker, Nicolaus de Molendino, Johann de Ponte, Lüdemann Ruscher, Johann Rocswale, Heino Sotmester, Jacob de Ponte, Heino Munther, Sander Schellepeper, Brand de Tzerstede, Hasseke, Nicolaus Schomaker, Dietrich Bromes, Engelbert Cappenberch, Johann Grabow, Johann Dicke und Eilmann Beve. Sie einigten sich im Streit mit den Äbten der Klöster in Hersfeld, Lüneburg, Alt-Uelzen [Oldenstadt], Walkenried, Amelungsborn, Doberan, Loccum, Reinfeld, Riddagshausen, Neuencamp, Scharnebeck und auf Hiddensee, den Pröpsten, Dekanen, Kanonikern und den Kapiteln der Kirchen St. Andreas in Verden, St. Maria in Hamburg, St. Blasius in Braunschweig, St. Peter und Paul in Bardowick und St. Sixtus in Ramelsloh, den Pröpsten der Klöster in Ebstorf, Lüne, Medingen, Buxtehude, Neukloster, Walsrode, Diesdorf, Dambeck [Salzwedel], Wienhausen, Isenhagen [Hankensbüttel], Mariensee [Neustadt am Rübenberge], der Äbtissin des Kloster St. Johannis und den Provisoren des Heilig-Geist-Hospitals in Lübeck und vielen weiteren Prälaten. Der Abt des Klosters Reinfeld, der Propst des Klosters Heiligenthal, der Propst des Klosters Lüne, der Bursarius des Klosters Scharnebeck, die Lüneburger Ratsherren Dietrich Springtgud, Albert Hoyke, Johann Lange, Heino Sotmester und die Lüneburger Bürger Godfrid van Haghen, Hinrich Witten, Johann van der Molen sowie Hans Hoyemann würden eingesetzt, um von den Renten der Sülzgüter für jede Pfanne 100 Mk. Pf., für jeden Wispel 50 Pf. und zukünftig von allen anderen Renten der Saline einen anteiligen Betrag zu erheben. Von diesen Einnahmen seien die Schulden der Stadt zu begleichen. Wenn die ausstehende Summe getilgt sei, könnten die Inhaber der Güter und Renten wieder ab dem kommenden Weihnachtsfest voll über die Renten verfügen oder, falls die Abtragung erst später erfolge, bei

erfolgter Zahlung.¹ Sollten die Inhaber ihren Beitrag nicht bezahlen, dürften die zwölf Beauftragten die Summe direkt von den Renten einbehalten. Die Ratsherren versprechen auch im Namen der Bürger und aller Nachfolger über diese Vereinbarung hinaus, keines der Salzgüter oder deren Renten anzutasten. Zukünftige Ratsmitglieder müssten den Schwur² ebenfalls ablegen, den auch die derzeitigen Ratsherren geleistet hätten. Sollte jemand den Schwur brechen, werde er der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, wie es die auf Latein verfassten Briefe enthalten würden³. Geriete die Stadt in eine Notlage, welche Stadt und Saline schädigen könnte oder sogar zerstören, würden die Äbte der Klöster Lüneburg, Doberan, Reinfeld, Scharnebeck, die Dekane der Kirchen in Lübeck und Hamburg und die Pröpste der Klöster Ebstorf und Lüne mehrheitlich entscheiden, welche Hilfe zu leisten sei. Sollten sie sich nicht einigen können, würden die Räte Lübecks und Hamburgs mit einbezogen. Der jährlich zu wählende Sotmeister dürfe nicht selbst in der Saline sieden oder eine Beteiligung haben. Er dürfe keine ungerechtfertigten Zahlungen leisten oder Beträge ausschütten. Zudem müsse er jährlich vor vier Prälaten und vier Ratsherren Rechenschaft ablegen. Sollte er sich weigern, werde er abgesetzt. Auch der Aufseher müsse den Eid schwören. Die Ratsherren verpflichten sich, über jeden Schaden zu richten, welcher der Saline zugefügt werde.⁴ *To Luneborg [...] Na godes bord drittenhundert Iar in dem sevenundseventeghestieare In sunte Catherinen daghe der hilghen iuncvrowen.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftl/privat), Renten, Eid, Beistand, Vollmacht.

Diplomatik: A1: Pergament; Mittelniederdeutsch; Pergamentpressel an Plica, Siegel verloren; Markierung Nr. 91 in Anhang; Rückaufschriften: [1.] *Concordia salinarium*. [2.] Dat: 1377.

Überlieferung: A1: StAHH 710-1 I Threse Pp18; A2: StA Wolfenbüttel, 24 Urk 726; A3: StA Wolfenbüttel, 24 Urk 727; A4: StadtA Lüneburg, UA a 1377 November 25 IV; A5: StadtA Lüneburg, UA a 1377 November 25 V; A6: Eine Ausfertigung war im 18. Jh. noch im Bestand des Blasiusstifts in Braunschweig, vgl. StA Wolfenbüttel, VII B Hs 128 fol. 59r. C1: StadtA Lüneburg, AB 15 fol. 189v-190v; C2: StA Wolfenbüttel, VII B Hs 354 Bd. 1 p. 808-813; D1: Copiae Archivi; D2: StA Wol-

¹ Siehe Nr. 264.

² UBLüneburg II. Nr. 898.

³ Siehe Nr. 262.

⁴ Siehe auch Nrr. 262, 331, 368 und 391.

fenbüttel, VII B Hs 133 Bd. 2 p. 379-390; **D₃**: NdSächsLdBibl Hannover, Ms XXIII Nr. 854 p. 415-416; **D₄**: HStA Hannover, Cop. IX, 02 fol. 284r-285v.

Druck: BraunUB VII, 170; UBLüneburg II, 900; WalkUB II, 971; LünUBJoh XV, 186 (nach C₁); CDB 1.16, 90; UB HBL V, 121; MeckUB XIX, 11059.

Regest: LünUBIsen V, 309; SHRU VI.1, 153.

264. 1377 Dezember 13. Lüneburg.

Die Lüneburger Ratsherren quittieren den Erhalt von Salzrenten des Hamberger Domkapitels. Für die Ratsherren bestätigen dies Dietrich Springtgud, Johann Lange, Ludolf Vintlo, Johann de Ponte, Lüdemann Ruscher, Johann Rocswale, Heino Sotmester, Jacob de Ponte, Brand de Tzerstede, Sander Schellepeper, Dietrich Bromes und Eilmann Beve. Das Domkapitel sei durch Dekan Werner [Militis] vertreten gewesen. Mit der Übergabe von 8 Wispel und einer halben Last Salz sei das Kapitel der Regelung zur Finanzhilfe gefolgt, welche am Katharinentag [25. Nov.] 1377 zwischen den Prälaten und dem Rat getroffen worden sei.¹ Das Domkapitel könne daher ab dem kommenden Weihnachtsfest wieder frei über die Salzrenten verfügen. *Datum luneborg Anno domini Millesimo Trecentesimo Septuagesimoseptimo In die beate Lucie virginis et martiris gloriose.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Renten, Beistand.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschriften: [1.] *Quietatio* 1377. [2.] N. 28. [3.] No 11. [4.] eine weitere Aufschrift zu stark verblasst.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp19; D: Copiae Archivi.

¹ Siehe Nrr. 262 und 263.

265. 1377 Dezember 25./26. o. O.

Herzog Erich [IV.¹] der Jüngere von Sachsen[-Lauenburg], Engern und Westfalen macht öffentlich, die Fischrechte an der Furt zwischen dem niederen und mittleren Wehr in seinem Teil der Elbe gegenüber der Wrow an Klaus Eghardes, Heinrich Eghardes, Make Hennings, Heinrich Alberdes, Heino Bone und Roscampe zu verpachten. Jedes Jahr in der Karwoche

¹ Herzog Erich IV. von Sachsen-Lauenburg (* 1354; † 1412), reg. 1368 bis 1412. Vgl. Nr. 173.

hätten diese einen weißen Lachs an die herzögliche Küche in Lauenburg zu liefern. Sollten sie keinen Lachs fangen, so müssten sie der Küche stattdessen 12 Schillinge übergeben. Herzog Erich versichert, dass er ihnen zu Hilfe käme, sollte jemand sie oder ihre Erben daran hindern, das Recht wahrzunehmen. *Gheven und screven na Godes bort xiii hundert jar dar na in deme Soven und soventighesteme jare in den hilleghen daghen to winachten.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Pacht.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; Zeichen vor Initial Nr. 86 in Anhang; Plica am unteren Rand mit Einschnitt, Pressel und Siegel nicht vorhanden; Nadelstiche entlang der Plica; Spuren eines verschließenden Rücksiegels aus grünem Wachs auf der Rückseite; Rückaufschrift: 1377.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse R39; D₁, D₂: Copiae Archivi.

266. [1378-1399].¹ Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], bestätigt, dass der Priester Hinrich Kedynk für die Errichtung einer Vikarie in der St. Nikolai-Kirche in Hamburg folgende Renten zur Verfügung gestellt habe: [I.] 6 Mk. im Haus des Johann Loppen, welches gegenüber dem Haus des Hamburger Ratsherren Nicolaus Gellersen liege. [II.] 5 Mk. an einem Haus in der Reichenstraße, in dem der Krämer Ludolf Danel wohne. Es liege gegenüber von dem Haus des Hinrich Sprotzel. [III.] 13 Mk. von dem Haus seines Vaters, das nun Hermann de Muden in der Nähe des Hopfenmarkts bewohne. Er versichert, die Renten auf Wunsch des Hinrich Kedynk unter kirchlichen Schutz zu stellen. Er errichte die Vikarie wunschgemäß am Altar der Jungfrau Maria. Der jeweilige Vikar müsse jährlich 2 Mk. im Chor der Domkirche und 1 Mk. in der Kirche St. Nikolai für die Memoriae des Heinrich Kedynk und seiner Eltern verteilen. Der Dekan unterstellt den Vikar dem Vizerektor und bestätigt, dass Hinrich Kedynk der Vikarie eine Chorkappe² geschenkt habe, die der jeweilige Vikar bei festlichen Anlässen und Prozessionen tragen solle. Zudem überlasse er Hinrich Kedynk auf Lebenszeit das Patronatsrecht. Nach seinem Tod gehe es an seine Geschwister und nächsten Verwandten für zehn wei-

¹ Der erwähnte Nicolaus Gellersen war 1378-1399 Ratsherr in Hamburg (Schuback 1820, S. 29).

² koerkappe: "Chorkappe", cappa choralis, ein geistl. Obergewand für den Winter (GloGeMiS)

tere Jahre, falle jedoch anschließend frei dem Domkapitel zu. *Datum Hamborg anno domini millesimo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein, Führungslinien; Pergamentpressel an Plica; Siegel verloren; spätere Vermerke am linken Textrand: [1.] 24 Mk. [2.] *ad novam.* Rückaufschriften: [1.] *Super fundatione vicarie henrici kedingh in ecclesia sancti nicolai.* [2.] *ad altare maria coronata.* [3.] *Anno millesimo.* [4.] *Diese Fundation ist in den Reditibus verändert und in einer neuerer 1502 augmentiret.* [5.] *Henricus Keding.* [6.] *Sancti Nicolai Viicaria altare beate marie virginis in parte aquilonari Registrata folio li°.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Uu3; D: Copiae Archivi.

267. 1378 Januar 07. o. O.

Der Waffenknappe Johann Mildehovet bestätigt den Verkauf einer Rente in Höhe von 8 Mk. an den Hamburger Ratsherrn Hartwig de Hachede. Dafür habe er bereits 80 Mk. erhalten. Die Rente stamme aus seiner Hälfte des *wsten reybroke*¹. Sie sei jährlich am Martinstag [11. Nov.] zu zahlen. Er gibt seine Hälfte des Reitbrooks als Pfand und erlaubt dem Käufer, die Rente weiter zu verkaufen oder zu versetzen, solange sein Rückkaufsrecht gewahrt bliebe. Er könne dieses jährlich für jeweils 1 Mk. Rente oder mehr, die nächsten 8 Jahre lang und jeweils am Martinstag für 10 Mk. pro 1 Mk. Rente wahrnehmen. Er gelobt gemeinsam mit seinen Verwandten Werner und Ludeke Mildehovet, den Söhnen des verstorbenen Otto Mildehovet, Hartwig zu schützen. Falls jemand Hartwig an der Rente hindern oder schaden wolle, werde Johann nach Hamburg kommen und die Stadt erst wieder verlassen, wenn das Hindernis aufgehoben und der Schaden beglichen wäre. *Ghescreven is na godes bort dusent iar dre hundert iar in dem lxxviii iare des neghesten daghes na der hilghen dryer konighe daghe.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; 3 Siegel an Pergamentpressel an Plica; Führungslinien; Rückaufschrift: *Super viii mark redditus solvendus de reytbroc in festo sancti martini.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse R69; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 168.

¹Reitbrook, heutiger Stadtteil im Südosten Hamburgs.

268. [13]78 April 17./[13]83 März 21. [Hamburg].

Eine Person mit dem Namen *reygher* aus Zesterfleth¹ in der Verdener Diözese verkauft dem Domkapitel Hamburgs für 100 Hamb. Mk. eine jährliche Rente von 10 Mk. aus den Gebäuden und 15 Morgen an Land des Hofes, der ihm hinterlassen worden sei. Dieser *vor Oden hof* liege im Kirchspiel Estebrügge² der Verdener Diözese, und zwar von *reygher* aus gegenüber von Johann von Molens. Das Geld sei jährlich dem Dekan und Kapitel in Hamburg zu bezahlen. Es bestehe ein Rückkaufrecht. Der Verkäufer verpflichtet sich, dafür einzustehen, dass niemand das Kapitel an den Einnahmen hindere. Vermutlich legt eine weitere Bestimmung fest, dass das Kapitel nicht verpflichtet sei, Konstruktionen instandzuhalten (wie Schleusen, Wassergräben oder Dämme) oder andere Belastungen aufzuerlegen, wie es in ähnlichen Urkunden geregelt ist.³ Weitere Regelungen dürfte die zweite Hälfte der Urkunde allein schon aufgrund ihrer Länge enthalten. Sie ist allerdings unlesbar zerstört. Möglicherweise zielt hierauf auch der Hinweis aus D₂ auf eine Verwendung zugunsten des Gedenkens an die Grafen. Datierung nur teils erhalten: [LXXVIII oder LXXXIII] *in vigilia Pasche*.

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Renten, Verkauf.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; erhebliche Zerstörungen durch Feuchtigkeit in der unteren Hälfte; auf übriger Urkunde weite Teile des Textes nicht mehr lesbar; Textkörper nur rechts oben und links oben jeweils mittig lesbar; Löcher an rechtem und oberen Rand sowie inmitten der unteren Urkundenhälfte; vier Pergamentpressel jeweils an einem Einschnitt in die Plica am unteren Rand; Siegel und eventuelle Rückaufschriften nicht erhalten.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ss85; D₁: lückenhafte Abschrift des lat. Originals von Reincke, beiliegend bei A; D₂: Copiae Archivi für 1400, wenige

¹ *Zesterfleth* ist sowohl ein Familienname eines Grundbesitzergeschlechtes als auch die Bezeichnung eines versunkenen Ortes in der Nähe von Jork (Altes Land) in der Verdener Diözese. Auf einer ehemaligen Elbinsel in der Gegend um Hanöfersand gelegen, gegenüber von Wedel, wurden Ort und Insel durch Sturmfluten zu Beginn des 15. Jahrhunderts völlig zerstört. Der Hinweis im Register des HamUB IV auf den Ortsteil Borstel des naheliegenden Jork ist daher nur bedingt richtig. Siehe auch Nrr. 339, 340 und 376.

² *eschede*, später Estebrügge ist ein ehemaliges Kirchdorf, heute Teil von Jork im Alten Land.

³ Hinweise darauf liefern die Bruchstücke: *Dicti vero domini decanus et [...] refundere faciendum sluzas, aqueductus, aggeres [...] et alia quecumque onera sustinendum [...]*.

Worte möglicherw. nach späterer mittelniederdeutscher Abschrift („Schreiben an den Dekan zur Auflassung von Renten für das Gedenken an die Grafen“).

269. 1378 Mai 07. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], bestätigt, dass der Kanoniker Hartwig de Salina von der Hamburger Kirche, der Erzdiakon von Salzhausen¹, der Vikarie am Altar St. Crucis [in St. Marien] Renten in Höhe von 20 Mk. Hamb. Pf. schenke. Sie sei derart desolat, dass aus ihren Einkünften kein Priester unterstützt werden könne. Zurzeit besitze Heinrich Leere diese Vikarie, die durch Hartwig selbst errichtet worden sei. Zur einen Hälfte stammten die Einkünfte aus der Vogtei der Grafen von Holstein in Hamburg, zur anderen aus dem Dorf Holm² bei der Burg Hatzburg³. Heinrich behalte sich den Nießbrauch zu Lebzeiten vor. Sollte die erste Rente von seinen Onkeln Johann und Nicolaus de Molendino, wie es am 25. April 1371 vom damaligen Ratsherren Ludolf Holdenstede in das *libro contractuum* der Stadt Hamburg eingetragen worden sei, für 150 Mk. zurückgekauft werden oder die zweite Rente von den Grafen von Schauenburg, müsse der derzeitige Vikar für das Geld wieder andere Renten erwerben. Das Domkapitel gewähre zunächst Hartwig zu Lebzeiten das Präsentationsrecht. Nach seinem Tod würde es einem älteren Verwandten seines Vaters übertragen und, falls von diesen keiner mehr lebe, für zwei weitere Wechsel einem älteren Verwandten seiner Onkel. Anschließend falle die Kollatur dem Besitzer der Präßende zu. *Datum et actum hamborch [...] Sub anno a nativitate domini millesimo Trecentesimo Septuagesimo octavo Septima die mensis maii.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Stiftungen/Donationen, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei Schnüre an Plica, linkes Siegel des Domkapitels verloren, rechtes Siegel des Hartwig de Salina beschädigt; Rückaufschriften: [1.] *Sciendum quod decem marcarum redditus in Advocacia dominorum Comitum holsatie in hamborugh in presenti litteram tergotenus designati sunt redempti Anno etc.*

¹ *soltzenshusen*: Salzhausen, Gemeinde im Kreis Harburg, Niedersachsen.

² *holne*: Holm, Gemeinde im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

³ *hatesborch*: Hatzburg, Zoll- und Wachburg der holsteinischen Grafen im Nordwesten der heutigen Stadt Wedel, Schleswig-Holstein.

lxxiiii in profesto petri ad cathedram per consulatum hamburgensis. [2.] (älterer über-schriebener Vermerk) Ad altar Sancte Crucis in S. in nova Capella. [3.] hartwici de Salina 1378. [4.] 20 Mk. in libro civitatis. [5.] Vic. 35.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ss11; D: Copiae Archivi.

270. 1378 Juni 06. o. O.

Herzog Erich [IV.]¹ von Sachsen, Engern und Westfalen überlässt Klaus Eghardes, Ludeke, dem Sohn des Heineke Ludeke, Radekin Toden, Klaus Grube, Henneke Ryken, Heineke Ziverdes, Johann Wygerdes und seinem Stiefsohn Heineke, Werneke Polen, Henneke Polen tu deme Hope, Sander tu dem Hope, Godeke Struze, Radekin Hinrikes, Godeke Wobbe sowie Peter Lupus und ihren Erben das in der Elbe errichtete Oberwehr bei Hoopte², das unterhalb von Esslingen³ stehe. Sie würden dafür einen jährlichen Zins von 5 Mk. Hamb. Pf. entrichten, der am Martinstag [11. Nov.] zu zahlen sei. Müsste das Wehr erneuert werden, solle es an der gleichen Stelle geschehen. Dabei sei eine Vertiefung für den Schiffsverkehr zu belassen. Falls der Aussteller statt der 5 Mk. Aale und Neunaugen geliefert bekommen möchte, so müsse er dies zwischen Mariae Himmelfahrt [15. Aug.] und Mariae Geburt [08. Sept.] ankündigen. Der Aussteller erwarte, dass zwischen dem Wehr und Altengamme⁴ nichts errichtet werde. Auch Fischerei dürfe dort nicht betrieben werden. Falls sich der Aussteller mit seinen Verwandten von Lüneburg⁵ oder mit demjenigen verfeinde, der stattdessen Herzog von Lüneburg werde, werde er alle in seinen Schutz nehmen, die zu diesem Wehr gehören. Damit diese Urkunde ausgestellt werde und damit der Aussteller sowie seine Erben sich an die Vereinbarungen halten würden, hätten die Empfänger 40 Mk. Lün. Pf. bezahlt. Zeugen sind der Ritter Wasmud Scakken und die Knappen Beteman Tzabel, Henneke Schacke van Weningen sowie Friedrich van Wantzenberghe.

¹ Erich IV., Herzog von Sachsen, Lauenburg-Ratzeburger Linie. Vgl. Nr. 173.

² Hoopte ist heute ein Ortsteil von Winsen (Luhe), Niedersachsen, und liegt an der Mündung der Ilmenau in die Elbe.

³ Hamburger Zollenspieker.

⁴ Altengamme ist heute der östlichste Stadtteil Hamburgs und liegt elbaufwärts von Hoopte und Esslingen.

⁵ Erich IV. war mit Bernhard I. und Friedrich I. aus dem Haus Braunschweig-Wolfenbüttel verschwägert, die in den Lüneburger Erbfolgekrieg (1370-1388) verwickelt waren.

*Gheven unde ghe screven na godes bort drutteynhundert Jar dar na an deme achte
unde soventigheste Jare an dem werden hilghen daghe tu pingsten.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Überlassung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Reitersiegel des Herzogs an Pergamentpressel an Plica (abgefallen und neu befestigt); Aufschrift auf Pressel: *Registrata*; Rückaufschrift: C.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse N6; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 198.

271. 1378 Juli 31. Buxtehude.

Jacob Schele, der Bürgermeister in Buxtehude, bestätigt den Verkauf des Zehnten aus 4 ½ Landstücken in Glindesmoor¹ an den Hamburger Rat. Dies beinhaltet das ganze Zubehör und den gesamten Nutzen so, wie er ihn gemäß dem Erbrecht von seinem Vater Johann Lusee erhalten habe. Zuvor hätten den Zehnten genau so die Brüder Georg d.Ä. und Georg d.J. de Hitzackere und davor die Brüder Heinrich, Arnold und Marquard de Borchholte besessen. Er habe ihn für 21 Mk. Hamb. Pf. verkauft. *Datum Buxtehude Anno domini m°ccc°lxxviii° in profesto beati petri ad vincula.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf.

Diplomatik: Pergament, fleckig und kleine Löcher; rechte untere Ecke außerhalb des Textkörpers stark beschädigt; Latein; Markierung Nr. 94 in Anhang; beschädigtes Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: [1.] *Registrata*. [2.] C. [3.] Markierung Nr. 95 in Anhang. [4.] Markierung Nr. 96 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ee48; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 206.

¹ *Glindesmoze*: Glindesmoor, Gemeinde im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

272. 1378 Oktober 13. Lebus.

Bischof Wentzlaw [de Slezia]¹ von Lebus bittet die Christenheit um Almosen für Alexius Lubartze, den Sohn von Lettow, eines Herzogs von Lützek aus dem Geschlecht der Litauer², der vom Unglauben abgelassen habe.

¹ Wenceslaus de Slezia, Bischof von Lebus 1375-1382, Bischof von Breslau 1382-1417.

² *Letowen*

Alexius habe im Bischofsdom auf der Burg zu Ösel³ in der Kirche des Heiligen Vitus die Taufe empfangen. Getauft hätten ihn Johann von Masowien, der Abt vom Heiligen Kreuz, die Äbtissin von *Idzelborgh* und weitere ehrbare Personen. Alexius sei zum Christentum gekommen, nachdem sein Pferd in der Stadt Lademar vor einem Priester niedergeknieit sei, welcher den Heiligen Leichnam getragen habe. Jeder, der Alexius gut behandle, erhalte einen vierzigtägigen Ablass und ein Jahr und eine Carene von den Gnaden des Stuhls zu Rom.⁴ *Na godes bord drütteynhundert iar in deme achten unde seventighisten iare an dem drutteynden daghe des manen Octobris tho Lubijß.*

Dokumenttyp: Urkunde; Ablass.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; stark beschädigtes Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: *Alexius v. Littowen.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse W36ad(1); D: Copiae Archivi.

³ Osele (auch Øsel, Ösel, Saaremaa), größte Insel Estlands.

⁴ In diesem Zusammenhang stehen Nrr. 272, 274, 278, 279, 288, 291, 292, 297 und 298.

273. 1378 Oktober 13. Zagreb.

Insert in Nr. 278.

274. 1378 Dezember 13. Wien.

Der Abt des Klosters St. Marie Virginis Scotorum in Wien bittet, den Überbringer dieser Urkunde, Alexius, den Sohn des Ramen de Litwa, mit Almosen zu versehen. Dieser solle nicht gezwungen sein, sich erneut dem Unglauben und Heidentum zuzuwenden, dem er gänzlich entsagt habe.¹ *Datum Wienne [...] Anno domini Millesimo tricentesimo Septuagesimo octavo die lune xiiia Mensis decembris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Bittschrift, Aufruf, Almosen.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel an Pergamentpressel an Plica.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse W35; D: Copiae Archivi.

¹ In diesem Zusammenhang stehen Nrr. 272, 274, 278, 279, 288, 291, 292, 297 und 298.

275. 1378 Dezember 15. Hamburg.

Die Bürgermeister Jacob Plescow und Hartmann Pepersak von Lübeck, die Bürgermeister Kersten Miles, Heino van dem Berghe, Ludeke Holdenstede und der Ratsherr Nicolaus Rode aus Hamburg machen bekannt, dass sie zwischen Herzog Erich [III.]¹ von Sachsen dem Älteren und Willekin Lappe vermittelt hätten. Herzog Erich setze Willekin Lappe zum Verwalter seiner Grafschaft ein, die er im Land Hadeln habe. Außerdem verspreche Erich, die Güter, Rechte und Freiheiten, die Willekin und Wolderich Lappe im Land Hadeln haben, nicht anzutasten. Zudem werde er ihnen in der Not beistehen.² *Acta sunt hec Anno domini m°ccc°lxxviii° feria quarta iiii° temporum post festum lucie in domo rectoriali dominorum Canonicorum hamburgensium.*

Dokumenttyp: Urkunde, Kerbschnitt; Vertrag (herrschaftl.), Einsetzung, Beistand.

Diplomatik: Pergament, auf Trägerpappe geklebt; Mittelniederdeutsch.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q12; D: Copiae Archivi.

Regest: Rüther 1932, 234.

Erwähnung: Joachim 1907, S. 363; Spies 1994, S. 23.

¹ Erich III., Herzog von Sachsen-Lauenburg, reg. 1370-1401. Siehe ausf. Anm. bei Nr. 275.

² Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe bei Nr. 8.

276. 1378 Dezember 21. o. O.

Gottschalk Reventlo bekennt, dem Hamburger Scholastikus Hartwich Splyt 300 Mk. Lüb. Pf. zu schulden. Er werde sie Splyt in Lübeck auf dem Hof des Jacob Crumbeke am kommenden Michaelstag [29. Sept.] in einer Summe von Lüb. Pf. oder einem Pfand bezahlen, das weltlichem und geistlichem Recht genüge. Gottschalk gelobt dies gemeinsam mit Detlef Richstorpe und seinem Bruder, dem Grafen von Reventlow, gegenüber Hartwich Splyt, dessen Bruder Otto Splyt, dem Lübecker Domherren Jacob Crumbeke und dem Lübecker Vikar Ludeke Witing. *Ghescreven na ghodes bort dusent drehündert iar in dem acte unde se'venteghesten jare in sente tomas daghe des hilghen apostels.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Schulden, Tilgung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; drei, zum Teil beschriftete Pergamentpressel an Plica; nur das mittlere Siegel erhalten; Textbegrenzungslinien; rechte untere Ecke unleserlich; Rückaufschriften: [1.] [...] xxx marcarum in quibus tenetur Godscalc Reventlo domino hartwico splyt. [2.] 1378.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr33; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 228; Meyer 1843, A 15.

277. 1379 Januar 02. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis] und Kantor Heinrich [Cusvelt], bestätigt, dass Willekin Rodenborch aus Hamburg gemäß dem Testament seines gleichnamigen Vorfahrens zur Errichtung einer Vikarie in der Hamburger Kirche St. Petri folgende Güter und Renten zur Verfügung gestellt habe: [I.] 5 Mk. jährlich von einer Wiese in Hammerbrook¹, die zwischen den Äckern des Martin Groper und des Marquard Mildehovet liege. [II.] Der Zehnt von 7 Morgen Land des Heino Halstenbeke und von 8 Morgen Land des Hamburger Bürgers Hartwig de Hachede in Hammerbrook. [III.] 24 Sch. von $\frac{1}{2}$ Hufe im Dorf Horn¹, den Henneke van dem Horne bestelle. [IV.] 1 Mk. Rente aus dem Haus des Hermann Cale, die zwischen den Häusern von Johann Schutte und Johann Rodenborch in der Straße Rödingsmarkt liege. [V.] 3 Mk. Rente aus dem Dorf Grevenkop², die Tydeke Butenüp zahle. [VI.] 2 Talente Rente aus den für 25 Mk. gekauften Gütern des Dietrich Zegheke. [VII.] 2 Talente Rente, die der Hamburger Bürger Albert Hoyer zahle. Das Domkapitel bestätigt auf Wunsch des Willekin, diese Güter und Renten unter kirchlichen Schutz zu nehmen und errichtet die Vikarie wie gewünscht. Es gewähre den nächsten Erben des verstorbenen Willekin für zehn Jahre das Präsentationsrecht. Anschließend falle die Kollatur frei an das Domkapitel. Der Vikar habe jährlich für die Memoriens des verstorbenen Willekin 1 Mk. aus den Einkünften der Vikarie an dessen Jahrestag im Chor zu verteilen. *Datum et actum hamborch Anno domini millesimo Trecentesimo Septuagesimo nono in crastino Circumcisionis domini.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten, Testament.

¹ Heutiger Stadtteil Hamburgs.

² Heutige Gemeinde im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei Pergamentpressel an Plica; Siegel des Domkapitels erhalten, zweites Siegel abgefallen; Rückaufschrift: [1.] *fundatio wilkini Rodenborch.* [2.] *Sancti Petri Vicaria altaris bte. Virginis Barbare Martiris 1379.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt32; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 1, 234.

278. 1379 März 31. Augsburg.

Magister Martin Swintkraft, ein Kanoniker der Augsburger Kirche und zugleich Beauftragter des Bischofs Burghard [von Ellerbach]¹ von Augsburg, vidimiert eine Urkunde, in der Propst Nicolaus von Zagreb bestätigt, dass Alexius, der Sohn des Ramen de Litwa, vom Unglauben abgelassen habe. Der Propst bestätige dies im Auftrag von Bischof Paul [de Horvathy]² von Zagreb. Er habe auf der Burg zu Ösel³ in der Kirche des Heiligen Vitus von Rektor Matthias die Taufe empfangen. Deshalb sei er in die Gemeinschaft der Rechtgläubigen aufzunehmen. Man habe ihm nun Freundschaft und Fürsorge entgegen zu bringen.⁴ *Datum zagrabie die xiii Mensis octobris anno domini millesimo ccc° lxx° octavo [1378.10.13].*

Siegelankündigung des Bischofs von Zagreb. *Datum auguste anno domini Millesimo ccc°lxx° Nono secundo kalendas apprilis.*

Dokumenttyp: Urkunde, Vidimus; Erlass (kirchlich), Empfehlung, Fürsorge.

Diplomatik: Pergament; Latein; Pergamentpressel an Plica, Siegel abgefallen; Rückaufschrift: *ad Threse W36.*

Überlieferung: B: StAHH 710-1 I Threse W36ad(2).

¹ Burkhard von Ellerbach, Bischof von Augsburg 1373-1404.

² Paulus de Horvathy, Bischof von Zagreb 1379-1386.

³ Osele (auch Ösel, Ösel, Saaremaa), größte Insel Estlands.

⁴ In diesem Zusammenhang stehen Nrr. 272, 274, 278, 279, 288, 291, 292, 297 und 298.

279. 1379 April 05. Aug[sburg].

Der Abt Friedrich [von Gummeringen] des Klosters St. Ulrich und Afrae in Augsburg bittet die Christenheit um Unterstützung für Alexius, den Sohn des Ramen de Litwa. Dieser habe vom Unglauben abgelassen und zu Ösel¹

¹ Osele (auch Ösel, Ösel, Saaremaa), größte Insel Estlands.

die Taufe empfangen.² *Datum Aug[usta] sub anno Domini m°ccc°lxxix feria tercia proxima ante coenam Domini.*

Dokumenttyp: Urkunde; Mitteilung, Bittschrift, Almosen.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: *Alexius v. Littoven.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse W36ad(3); D: Copiae Archivi.

² In diesem Zusammenhang stehen Nrr. 272, 274, 278, 279, 288, 291, 292, 297 und 298.

280. [vor 1379 August 14.] o. O.

Hartwig van der Zülten und Heino van dem Berghe geben bekannt, dass sie in dem Streit wegen des Gehölzes Hertzbrük bei Hamm² eine Entscheidung getroffen hätten. Der mittlerweile verstorbene Dietrich up dem Perde, seine Kindern und Marquard Mildehove auf der einen Seite seien uneinig mit den Hamburger Vikaren Johann Nyendorp und Marquard Ratzeborch auf der anderen Seite gewesen, weil die Vikare behauptet hätten, das Gehölz gehöre zu ihren dortigen sieben Hufen. Dietrich und seine Erben hingegen hätten behauptet, es gehöre zu ihren vier Hufen. Hartwig und Heino seien als Schlichter hinzugezogen worden und hätten nun entschieden, dass der sogenannte Mühlenweg, der durch das Gehölz führe, dieses so teile, dass das Holz auf der zur Stadt [Hamburg] gelegenen Seite zu den Hufen des Marquard Mildehove und das Holz auf der zu Horn² gelegenen Seite zu den Hufen der Vikare gehöre. Damit sich beide Parteien in Zukunft stets an diese Teilung halten könnten, bestimmen die Schlichter, dass die Parteien den Weg freihalten und von Gebüsch befreien müssten. Zudem sollen die Vikare nicht mehr das Holz zurückfordern, das angeblich Dietrich, dessen Frau, seine Kinder oder Marquard Mildehove, der die Hufen derzeit besitze, geschlagen hätte. Damit sie jedoch nicht unentschädigt blieben, dürften sie zukünftig die *gøyen* gemeinsam mit Marquard Mildehove nutzen. Marquard oder seine Erben dürften deswegen keine Ansprüche gegen sie erheben. Die Weide solle beiden Parteien gehören, wie man es von Alters her handhabe. Das Holz und das Gebüsch im Umkreis des Dorfes gehöre jeweils zu den Hufen, an die es grenze.

¹ Die Urkunde ist undatiert, jedoch datieren zwei Vidimi auf 1379 August 14. Siehe Nr. 281.

² Heutiger Stadtteil Hamburgs.

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Vergleich, Gehölz.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; Reste zweier aufgedrückter Siegel: links rotes Siegel des Hartwich von Zülten, rechts grünes Siegel des Heynen van dem Bergh; Rückaufschrift: Markierung Nr. 97 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse S10; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 266; Hübbe 1843, S. 188-191 (als Insert in Nr. 281).

281. 1379 August 14. Hamburg.

Der Notar und Kleriker der Verdener Diözese Herdekinus de Brunswick berichtet, dass die Hamburger Vikare Johann Holdenstede, Johann Nyendorp und Marquard Ratzeborch sowie der Hamburger Bürger Marquard Mildehove vorgetragen hätten, sich in ihrem Streit um die Grenzen des Gehölzes Hertzebruk bei Hamm¹ geeinigt zu haben. Das Gehölz grenzt an die sieben Hufen im Besitz der Vikare und die vier Hufen im Besitz des Marquard Mildehove. Die Gegner hätten sich auf den Kanoniker Hartwig de Salina und den Hamburger Bürgermeister Heinrich de Monte als Schlichter geeinigt. Sie hätten nun gelobt deren Schiedspruch einzuhalten. Dies sei Anwesenheit der Hamburger Kanoniker, dem Dekan Werner Militis, Ludolf Witing, Johann Greske und Johann Holdenstede, der Bürgermeister Ludolf Holdenstede und Christian Militis und der Ratsherren Heinrich Ybingh und Johann Hoyer geschehen. Über die Einigung hätten die Vermittler eine Urkunde [Nr. 280] verfasst, welche nach öffentlicher Verlesung hier wörtlich wiedergegeben sei. Beide Streitparteien hätten ein Exemplar dieser Urkunde erhalten und wünschten nun die Anfertigung eines öffentlichen Instruments. Zeugen sind die Hamburger Vikare Hartwig de Hamme, Gerhard de Trittowe, genannt Horghen, und Hermann Crone. *Anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo septuagesimo nono. Indictione secunda. Mensis Augusti die Quartadecima. hora tertiarum vel quasi. Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Urbani divina providentia pape sexti anno secundo.*

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument, Insert; Vergleich, Beglaubigung.

Diplomatik: Pergament; Latein; Insert Mittelniederdeutsch; bei der Beschreibung des Siegels des Hartwig de Salina befindet sich im Text die Zeichnung des im Siegel abgebildeten Schildes: Notariatszeichen Nr. 100 in Anhang; Rückauf-

¹ Heutiger Stadtteil Hamburgs.

schriften: **B₁**: [1.] *Instrumentum Notariale super Laude pronuntiato ab Hartwico de Salina, Canonico et Hinrico de Monte Proconsule Hamb. in causa inter Johannem Holdensteden Joh. Niendorp et Marquardum Ratzeborch Vicarios Hamb. Ecclesiae 7 Mansos in Hamme habentes ex una et Marquardum Myldehoved Civem Hamb. 4 ibidem Mansos possidentem ex altera Parte super finibus Silvae Hertzebruk dictae ac istis undecim mansis conterminae.* [2.] *dieser Streit so schon lange vorhin geschiedet wird in dem auspruch so entschieden, daß der so genante Mühlenweg durch das Geholtze die Scheidung und was von dem selben nach der Stadt zu Mildehovents das andere nach Horn hin der Vicarien ihrs die Weyde aber beyden Partheyen gemein seyn solln. Act Hamb 1379 d. 14. Aug.* [3.] *Instrumentum super divisione nemoris in hamm 1379.* **B₂**: [1.] *Instrumentum super divisione nemoris in Hamme.* [2.] 1379/ N. 19

Überlieferung: **B₁**: StAHH 710-1 I Threse S33; **B₂**: StAHH 710-1 I Threse S34; **D**: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 267; Hübbe 1843, S. 188-191 (nach **B₂**).

282. 1379 September 20. Hamburg.

Die Knappen Willekin und Wolder Lappe, die Söhne des Alverik Lappe, bekennen, dem Lübecker und dem Hamburger Rat 200 Mk. Hamb. und Lüb. Pf. zu schulden. Sie versprechen, die Schulden ab kommendem Michaelstag [29. Sept.] innerhalb von zwei Jahren mit einer jährlichen Rente von 20 Mk. zurückzuzahlen. Die Rente stamme aus ihrem Schloss Ritzebüttel sowie ihren dazu gehörenden Rechten und Gütern im Land Hadeln. Sie versprechen, falls sie die Rente oder den Gesamtbetrag nicht zahlen könnten, nach Hamburg zu kommen und die Stadt erst wieder mit Erlaubnis des Rates zu verlassen. Zudem sichern sie zu, weder ihr Schloss noch ihre Güter zu verkaufen oder zu verpfänden, bevor ihre Schuld abgetragen sei. Sie bieten dem Rat die Nutzung Ritzebüttels für die Laufzeit der Schuld an sowie den Lübeckern, Hamburgern und dem gemeinen Kaufmann Schutz vor Raub.¹ *Gheven unde screven ist to hamborch na godes boord drittaynhundert iaar dar na in dem neghen unde seventighsten iare in sunte Matheus avende des hilghen apostoli unde ewanghelisten.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Schulddienste, Tilgung, Pfand.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Markierung Nr. 99 in Anhang; zwei Siegel an Pergamentpressel an Plica; rechtes Siegel beschädigt; Markierung Nr.

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

98 in Anhang auf linker Pressel; Rückaufschriften: [1.] *Nichil significat en schultbreff.* [2.] *1319 mathei.* [3.] N.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q29b; D: Copiae Archivi.

Regest: Rüther 1932, 235.

Erwähnung: Borrmann 1982, S. 27; Niemeyer 1997, S. 153; Spies 1994, S. 26; Joachim 1907, S. 371.

283. 1379 September 21. o. O.

Bischof Conrad¹ von Lübeck bestätigt die Rückgabe des Hauses und der Vogtei zu Eutin² durch den Hamburger Schulmeister Hartwig Split. Er erklärt diesen für quitt und frei. Verhandelt wurde vor Propst Johann [Bretling] und Dekan Johann [Klendenst] als Vertreter des Lübecker Domkapitels. Weitere Zeugen sind die Lübecker Bürgermeister Johann Persevale und Hartmann Pepersack, der Ratsherr Zeghebode Crispin aus Lübeck sowie Heinrich Soltwedel, Hasso Clotecow und Dietrich Gustrowe. *Gheven unde screven is na Godes bord druttynhundert jar in dem neghen un soventichsten jare in sunte Matheus daghe des hillighen apostels un ewangelisten.*

Dokumenttyp: Urkunde; Beglaubigung, Überlassung.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo112 verschollen; hier nach D; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 273; Meyer 1843, A 16.

¹ Conrad von Gysenheim, Bischof von Lübeck 1379-1386. Vgl. ausf. Anm. Nr. 75.

² Oytyn

284. 1379 Oktober 20. Ritzebüttel

Die Knappen Willekin und Wolder Lappe, die Söhne des Alverik Lappe, bestätigen, durch ihren Mittelsmann Johann Sander 200 Mk. vom Hamburger Rat gemäß ihrer vorangegangenen Absprache erhalten zu haben. Sie ergänzen, dass sie seit kurzem neue Siegel hätten, welche für diesen Vorgang verwendet wurden. Sie unterscheiden sich von den Siegeln der Urkunde über die Verpfändung der Kirchspiele Groden und Wolde.¹ *Gheven*

¹ Groden und Altenwalde, heutige Stadtteile Cuxhavens, Niedersachsen. Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

is to Ritzbutle op usem sloten na den iaren godes bord dritteynhundert dar [na²] in dem neghen unde seventighestem iare in [de²]m hilghen daghe sunte feliciani.

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Schulden, Tilgung.

Diplomatik: Pergament mit mehreren kleinen Löchern und Rissen; Mittelniederdeutsch; Markierung Nr. 101 in Anhang; beide Siegel abgefallen, aber erhalten; Siegelstreifen nicht mehr vorhanden.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q30(3); D: Copiae Archivi.

² Loch im Pergament.

285. [13]80(?). o. O.

In dem stark verblichenen Stück erklärt eine Person namens Schonenvlet, dass er mehreren Herren aus Hamburg, von denen einer Deke hieß, für 100 Mk. [Hamb.] Pf. vermutlich Einkünfte aus Flächen von 10 [Mk.] verkauft habe. Erwähnt wird auch die Erinnerung an einen der Grafen Adolf von Holstein, Stormarn und Schauenburg. [...] [deme] ertigesten [iare] [...].

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Renten, Verkauf.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; erhebliche Zerstörung der linken Hälfte des Textkörpers durch Feuchtigkeit; entlang der linken von drei senkrechten Faltungslinien kaum mehr zusammengehalten; Schimmelsspuren; insgesamt nur Fragmente lesbar, ein kleines Textelement noch sichtbar rechts oben; keine Rückaufschriften erkennbar.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo135 (Original und zwei Kontrastfotografien); D: In Copiae Archivi vorliegende Oo135 ist Abschrift von Nr. 268 (Ss85). Die fälschlich als Ss85 bezeichnete mittelniederdeutsche Abschrift hingegen ist die von Oo135. Deren Kurzregest „Schreiben an den Dekan und das Kapitel zu Hamburg betr. die Auflassung von Renten zum ewigen Gedächtnisse der Grafen“ ist aus den Fragmenten nicht zu bestätigen.

286. [1380-1417].¹ o. O.

Johann Bechem teilt Johann Nanne mit, dass er dem Hamburger Rat seine *vorwaringe* gesandt habe.² Er bittet, dies Beke und den Kindern auszurichten.

¹ Datierung nach v. Lehe.

ten. Der Wortlaut der Fehde findet sich auf einem beigefügten Papier mit dem Hinweis, dass sie um Jessen Schutten willen erfolge.

Dokumenttyp: Brief; Fehde, *vorwaringe*.

Diplomatik: 2 Papierstreifen; einer auf der Rückseite adressiert an Johann Nanne, mit aufgedrücktem Siegel versehen; der zweite weist Abdrücke des Siegels auf, so dass anzunehmen ist, dass er in dem Brief an Johann Nanne mitgeschickt wurde; Mittelniederdeutsch.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg13.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 160-161.

² Im Fehdewesen bewahrten Beteiligte, die durch Verträge wie diesem mit in eine Auseinandersetzung hineingezogen werden konnten, durch die *vorwaringe* ihre Ehre gegenüber Konfliktparteien, mit denen sie selbst eigentlich keinen Waffengang suchten oder gar verbündet waren, aufgrund vertraglicher Regelungen jedoch zur Beteiligung gezwungen waren.

287. 1380 April 20. Hamburg.

Vidimus von Nr. 240.

288. 1380 Juli 29. Aachen.

Johann [von Jenstein]¹, der Erzischof von Prag, gewährt jedem, der Alexius, dem Sohn des Ramen de Litwa, durch Almosen helfe, einen vierzigstägigen Ablass. Alexius habe sich vom Heidentum abgekehrt und seine Aufnahme in die Christenheit durch seine Taufe erwirkt.² *Datum Aquisgrani [...] anno Domini millesimo trecentesimo octuagesimo in die sancte Marthe.*

Dokumenttyp: Urkunde; Ablass.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: *Alexius Ramen.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse W36ad(4); D: Copiae Archivi.

¹ Johann von Jenstein, Bischof von Meißen 1375-1378, Erzbischof von Prag 1378-1396.

² In diesem Zusammenhang stehen Nrr. 272, 274, 278, 279, 288, 291, 292, 297 und 298.

289. 1380 August 2. o. O.

Der Knappe Bertold von Ritzerow erklärt öffentlich, dass er und seine wahren Erben dem Knecht Wolkin Partzow, der auch *Olde Wenighe* genannt werde, 135 Mk. in Lübischen Pf. schulden würden. Bis zum 29. September 1380 habe er dieses Geld in Lübeck, nämlich im Haus des Heinrich Knyf, zu übergeben. Die Tilgung sei entweder in Barzahlung oder durch genügend wertvolle Unterpfande vorzunehmen. Dies habe er mit Handschlag auf Treu und Glauben zusammen mit den nachfolgenden Schlichtern versprochen. Jegliche Ausflüchte zum Nachteil des Wolkin und dessen Erben oder zum Vorteil Bertolds und seinen Erben seien von vornherein ausgeschlossen. Zusammen mit Bertold erklären auch die Schlichter Gerhard Godow, Heinrich Hummerbutle und Heinrich von Crumess, der Sohn des Knechtes Eghard, die oben genannten Regelungen zu wahren, Wolkin Rechenschaft abzulegen und die Einhaltung zu überwachen. Zur Verfügung des Wolkin und seiner rechten Erben stünden ebenfalls der Ritter Breyden von Rantzow, Ryke Heinrich Breyden, Johann Breyden, auch Berner genannt, Reimer Breyden, Zack van der Mugghelen, Grove von Reventlo, Detlef von Bockwold, auch Snote genannt, Otto von Bockwold, Heinrich Knyf und Simon von Oldesloe. *Datum Anno Domini MCCCLXXX, in die beati Stephani prothomartiris.*¹

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Schulddienste, Tilgung, Verpfändung.

Diplomatik: Original verschollen; Latein; ursprünglich mehrfach besiegelt.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo150 (verschollen); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 283.

¹ datiert nach Abschrift *Copiae Archivi*.

290. 1380 August 30. Hamburg.

Die Hamburger Ratsherren Ludeke Hollenstede, Kersten Myles und Heino von dem Berghe geben bekannt, zwischen dem Rat zu Buxtehude und den Vögten von Harburg einen Frieden vermittelt zu haben. Er solle bis zum

Eintreffen des Grafen Klaus¹ [von Holstein] gehalten werden. Der Frieden beinhaltet, dass das Vieh sicher sein solle, welches sowohl auf der Weide bei Buxtehude als auch auf dem Steindamm stehe, der aus Buxtehude hinaus führt. Die Buxtehuder würden zudem sowohl den Harburger Vögten als auch deren Feinden die gegenseitige Verfolgung im Stadtgebiet untersagen. Sollte dennoch jemand verwundet oder getötet werden, dürften die Buxtehuder Recht sprechen. Die Güter der Buxtehuder und der Vögte seien sicher, entfremdete Güter jedoch seien auszuhändigen. Im Falle einer Auseinandersetzung zwischen dem Bremer Erzbischof [Albert]² und dem Grafen Klaus, und falls diese Unterstützung einfordern, müsse der Friede wenigstens drei Tage vorher aufgesagt werden. Dieser Brief sei dreifach ausgestellt worden, wobei je einer aus dem anderen geschnitten sei. Je ein Exemplar sei für den Rat der Städte Hamburg und Buxtehude und für die Vögte von Harburg bestimmt. *Screven unde gheven sint tho hamborch Na den jaren unses heren Dusent dre hundert In deme Achtentighisten jare. In deme hilghen daghe filicis et Adaucti der hilghen Mertelere.*

Dokumenttyp: Urkunde, Kerbschnitt; Vertrag (herrschaftlich), Frieden.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Kerbschnitt obere und untere Kante.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse N41; D: Copiae Archivi.

¹ Nicolaus Graf von Holstein-Rendsburg, reg. 1384-1397. Siehe ausf. Anm. bei Nr. 11.

² Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

291. 1380 September 07. Magdeburg.

Der Offizial Johann de Ghulen unter Peter [von Brünn (Gelyto)]¹, dem Erzischof von Magdeburg, bittet die Christenheit um Unterstützung für Alexius, den Sohn des Ramen de Litwa. Er habe vom Unglauben abgelassen und die Taufe empfangen.² *Datum Magdeborch anno Domini m°ccc°lxxx° in vigila nativitatis Marie virginis gloriose.*

Dokumenttyp: Urkunde; Bitschrift, Empfehlung, Almosen.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel mit Pergamentpressel an Plica.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse W36ad(5); D: Copiae Archivi.

¹ Peter von Brünn (Gelyto), Bischof von Chur 1356-68, Bischof von Leitomischl 1368-71, Erzbischof von Magdeburg 1371-1381.

² In diesem Zusammenhang stehen Nrr. 272, 274, 278, 279, 288, 291, 292, 297 und 298.

292. 1380 Oktober 14. Ziesar.

Dietrich [von der Schulenburg]¹, der Bischof von Brandenburg, gewährt jedem, der Alexius, dem Sohn des Ramen de Litwa, durch Almosen helfe, einen vierzigtägigen Ablass. Alexius habe sich vom Heidentum abgekehrt und die Aufnahme in die Christenheit durch seine Taufe erwirkt.² *Datum Tciezer [...] anno Domini m° trigesimo octagesimo Dominica die kalixti.*

Dokumenttyp: Urkunde; Ablass.

Diplomatik: Pergament; Latein; Rest des Siegels an Pergamentpressel an Plica;
Rückaufschrift: *Alexius Littov.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse W36ad(6); D: Copiae Archivi.

¹ Dietrich von der Schulenburg, Bischof von Brandenburg 1365-1393.

² In diesem Zusammenhang stehen Nrr. 272, 274, 278, 279, 288, 291, 292, 297 und 298.

293. 1381 Februar 22. [Nygenstad].

Bürgermeister Tydeke Bükholt der Siedlung Nygenstad¹ erklärt, dem Dekan und dem Domkapitel von Hamburg Einkünfte von 4 Mk. in Silber ausgegebener Hamb. Pf. mit ordnungsgemäßem Rechtstitel verkauft zu haben. Den Preis von 40 Mk. Hamb. Pf. habe er bereits erhalten. Die Einkünfte stammten aus 10 Morgen seiner Ackerböden, die vor der Siedlung Nygenstad außerhalb des Doppeltores lägen. Das Tor würde *Slüze Dor* (Schleusentor) genannt. Die vier Grundstücke lägen in Richtung Norden neben den Gütern des jetzigen Bürgermeisters von Krempe², Nicolaus Grýs. Sie würden beim Wall beginnen, der gewöhnlich *dyk* (Deich) genannt werde, und vom *Cleyvlet* begrenzt wäre. Sobald die 10 Morgen nicht mehr vollständig vorhanden wären, seien sie vom nächsten Grundstück abzumessen, das den bisherigen Grundstücken zur Südseite³ angrenze. Die fehlende Fläche sei daraus wieder zu ergänzen. Auf den Böden aber dürften keine anderen Renten lasten. Bükholt habe sich verpflichtet, den Käu-

¹ später eine Wüstung, in der Nähe von Glückstadt.

² Krempe, nordöstlich von Glückstadt.

³ ad meridiem

fern jährlich die eine Hälfte am Martinstag [11. Nov.]⁴ und die andere am 22. Februar⁵ in Hamburg und in baren Silberpfennigen aus eigener Arbeit zu bezahlen. Dabei werde kein Aufschub gestattet. Der Dekan und das Domkapitel von Hamburg seien dadurch weder gebunden, Deiche, Schleusen oder Wassergräben instand zu halten, noch irgendwelche anderen Lasten auf ihre Kosten zu übernehmen. Bükholt und seine Erben hingegen oder spätere Besitzer seien den Käufern verpflichtet, alles zu ermöglichen, um die 4 Mk. an Einkünften leisten zu können. Auch wenn er gezwungen wäre, dürften weder er noch seine Erben die Flächen verkaufen, vergaben, verpfänden oder austauschen, ohne dass der Dekan, das Domkapitel und die Schlichter davon wüssten und einverstanden seien. Als Schlichter seien die Bürger Henneke Büchholt, welcher „der Jüngere“ genannt werde, und Gerhard Junghe aus Nygenstad festgesetzt. Wollten andererseits die Käufer die Einkünfte an weltliche oder kirchliche Personen verkaufen, vergaben, verpfänden oder tauschen, seien Bükholt und seine Erben verpflichtet, dies zu unterstützen. Hinfällig seien alle erdenklichen Einschränkungen und Schutzbehauptungen, welche die Einigung beschädigen könnten. Die erste Hälfte der Einkünfte solle dem Altar des Apostels St. Thomas bei der Hamburger Kirche dienen, den Johann Goding besitze. Die andere Hälfte sei zum Gedenken an Johann Luttekenzee aufzuwenden. Diese Regeln zu achten und zu wahren, versprächen dem Dekan und dem Domkapitel der Bürgermeister Thideke Bokholt[!], die beiden Schlichter Büchholt und Junghe auch für ihre jeweiligen Erben. Zeugen: Hugo von Wevelsvlet⁶ und Timon in Bole⁷, die Rektoren von den Kirchen beider Orte. Auf Bitten des Domkapitels seien auch deren Siegel der Urkunde angehängt. *Datum et actum anno Domini M° CCC° LXXX° primo, ipso die sancti Petri ad cathedram.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein mit mittelniederdeutschen Einträgen; 5 Siegel an Pergamentpressel in je einem Einschnitt in der Plica am unteren Rand, Siegel 1-3 v.r. zu ca. 2/3 erhalten, 4 und 5 fast unbeschadet; Sonderzeichen vor Initial Nr. 104 in Anhang; Rückaufschriften: [1.] *Super iiii or marcarum*

⁴ *dimidietatem in festo sancti Martini episcopi*

⁵ *et aliam dimidietatem in festo sancti Petri ad cathedram*

⁶ Wewelsfleth liegt an der Störschleife nördlich von Glückstadt.

⁷ Bool/Bole ist ein Kirchdorf am Bolreth (Borsfleth?) in der Nähe von Glückstadt (Blomesche Wildnis). S. ausführlicher Nr. 187.

redditus in Nyenstad, ii pertinent ad vicariam domini Johann Godingh, ii ad nicolaum luttekenze. [2.] utque [?] in registrum fo. viii. [3.] Vacat. [4.] 1380.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn53b; D: Copiae Archivi (als Nn53).

294. 1381 April 04. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis] bestätigt, dass der Priester Johann Bremer und der Hamburger Bürger Johann de Rode mit Zustimmung ihrer Erben und Freunde für die Errichtung einer Vikarie in der St. Nikolai-Kirche in Hamburg folgende Renten zur Verfügung gestellt hätten: [I.] 6 Mk. aus Haus und Erbgut des Wichard Wregen, das dieser selbst bewohne. Sie lägen im Kirchspiel St. Petri in der neuen [Großen] Bäckerstraße in Hamburg zwischen den Häusern des Bürgermeisters Christian Militis und des verstorbenen Make Steenbeke. Diese Rente dürfe die Nonne Gertrud Bremer im Kloster Itzehoe zu Lebzeiten nutzen. [II.] 5 Mk. aus Haus und Erbgut des Heino Benyn. Sie lägen in der Straße Neue Burg zwischen den Häusern des Nicolaus Schulte und des Copekin Langhore. Diese Rente dürfe die Nonne Elisabeth Bremer im Kloster Itzehoe ebenfalls zu ihren Lebzeiten nutzen. Würde eine der beiden Nonnen versterben, bekäme die andere zusätzlich 2 Mk. aus deren Rente. Die übrige Summe würde dann vollständig an die Vikarie gegeben. Verstürben beide Nonnen, gingen beide Renten vollständig an die Vikarie über. [III.] 2 Mk. vom Haus des Marquard Steylehope, das er zu dieser Zeit bewohne. Es liege in der Straße Neue Burg zwischen den Häusern des Nicolaus Kystenmaker und des Johann Keyser. Diese Rente erhielte zu Lebzeiten Anna Bremer, die ebenfalls Nonne im Kloster Itzehoe sei. [IV.] 2 Mk. stammten aus dem Haus des Nicolaus Vulendorpe, das in der Kehdenstraße in Kiel zwischen den Häusern des Henneke Ghisevensone und des Henneke Holsten liege. [V.] 2 Mk. von Haus und Gaststube, die in der Küterstraße von Kiel zwischen den Häusern des Johann Rotisghen und des Henneke Ghisevensone lägen. [VI.] 3 Mk. aus dem Haus des Nicolaus Stubbe, das in der Flämischen Straße in Kiel liege, zwischen dem Haus des Bowoldes und einem anderen Haus des Nicolaus. [VII.] 3 Mk. vom Haus des Henneke Sivekensone, das in der Flämischen Straße in Kiel zwischen den Häusern des Eler Wryghen und des Johann Hersen liege. Diese Renten, ob in Kiel oder Hamburg gelegen, sollen jährlich wie gewohnt bezahlt werden. Sollte eine Rente für 15 Mk. pro Mk. Rente zurückgekauft werden,

sei das Geld wieder in neue Renten zum Nutzen der Vikarie zu investieren. Das Domkapitel versichert, alle Renten in kirchlichen Schutz zu nehmen und bereits die Vikarie in der Kirche St. Nikolai am Altar der Jungfrau Apollonia errichtet zu haben. Dort werde Johann Bremer als Vikar eingesetzt. Das Domkapitel bestimmt, dass er oder spätere Vikare die Messe lesen und allen anderen Verpflichtungen nachkommen müssten, Spenden an den Vizerektor abzugeben und diesem zu gehorchen hätten sowie diesem keinen Schaden zufügen dürften. Von den Renten müssten jährlich 2 Mk. am Remigiustag [1. Okt.] im Chor des Doms für die Memoriens des Kieler Bürgers Johann Bremer sowie 1 Mk. am Margaretentag [13. Juli] im Chor von St. Nikolai für die Memoriens von Johann Bremers Frau Margarete verteilt werden. Als besondere Gunst gegenüber Johann de Rode gebe das Kapitel ihm und seiner Frau, welche die Schwester des Johann Bremer sei, zu ihren Lebzeiten das Patronats- und Präsentationsrecht für die Vikarie. Anschließend ginge beides noch für weitere 100 Jahre an ihre nächsten Verwandten über. Danach falle die Kollatur frei dem Domkapitel zu. Siegelankündigung des Domkapitels und der beiden Stifter. *Datum et actum hamborch [...] Anno a nativitate domini Millesimo Trecentesimo Octuagesomo primo Ipso beati Ambrosii episcopi et confessoris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; 3 Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Rückaufschriften: [1.] *Sancti Nicolai Vicaria altaris beate apolonie virginis et martiris.* [2.] *Registrata folio xlivi.* [3.] *littera super vicaria per dominum Jo. Bremeris et Jo. de Rode fundata.* [4.] *plerique redditus dictae Vicariae exigendi sunt Kiloniae.* [5.] 1381. [6.] *Ad Altare beata Apolloniae in Ecclesia Nicolai.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Uu16; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VII, 1739(=360).

Regest: Staphorst I.1, S. 486 Nr. 211; I.3, S.518, Nr. 32.

295. 1381 April 23. Grevenkrug.

Die Witwe Adelheid des Heino Emetzen aus dem Kirchspiel Neuland¹ bestätigt mit der Zustimmung ihrer Erben und Freunde den Verkauf von jährlich an Ostern innerhalb von Hamburg zu zahlenden Renten in Höhe von 3 Mk. Hamb. Pf. für 36 Mk. Hamb. Pf. an den Hamburger Vikar Hein-

¹ *Nieland:* Neuland, heutiger Stadtteil im Süden Hamburgs.

rich Potekow. Die Renten stammten aus 6 Morgen Land, die neben dem Acker ihres Bruder Nicolaus und des Junghen Gherdes liegen würden, und aus 2 Morgen Land, die neben dem Acker des Hinseke Symens und des Johann Kelting lägen. Adelheid und ihre Erben bleiben verantwortlich für die ungehinderte Nutzung der Renten durch Heinrich, für den Ausgleich entstehender Kosten, sollten die Renten nicht pünktlich bezahlt werden, sowie für die Errichtung von Dämmen, Schleusen, Gräben und andere Verpflichtungen, die mit dem Landbesitz einhergehen. Für diese Renten bürgen Johann Utwetteringh, Copele Pruter und Henning Blanke, auf deren Wunsch die Ratsherren der Stadt Grevenkrug² die Vereinbarung besiegeln, da die Bürgen nicht über eigene Siegel verfügen. *Datum et actum in opido Grevenkrogh anno domini m°ccc°lxxxi° in die beati Georgii martiris gloriosi.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel an Pressel aus Pergament durch Plica; Rückaufschriften: [1.] 1381. [2.] 3 Mk. [3.] *In parrochia Neyland Alheydis uxor heynen emezen tenetur trium marcarum redditus pasche persolvendos vide in registro folio ccxiii ad usus domini hinrici potecow. [4.] vacat.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn54; D: Copiae Archivi.

² *Grevencroch* Grevenkrug, Gemeinde im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Holstein.

296. 1381 Mai 1. Krempe.

Der Ratsherr Henneke Runghe von der Stadt Grevenkrug¹ bestätigt mit Zustimmung seiner Erben und Freunde den Verkauf von jährlich an Ostern innerhalb Hamburgs zu zahlenden Renten in Höhe von 3 Mk. Hamb. Pf. Sie würden aus 10 Morgen Land stammen, die neben dem Land des Heino Witten liegen würden. Er habe sie für 30 Mk. Hamb. Pf. an Hermann de Haghen, den Rektor der Kirche in Hemme², und seine Erben verkauft. Henneke und dessen Erben bleiben verantwortlich für die ungehinderte Nutzung der Renten durch Hermann. Sie hätten auch entstehende Kosten auszugleichen, sollten die Renten nicht pünktlich bezahlt werden. Zudem blieben sie verantwortlich für die Errichtung von Dämmen, Schleusen, Gräben und anderen Verpflichtungen, die mit dem Landbesitz einherge-

¹ *Grevencroge*: Grevenkrug, späteres Kirchspiel Nygenstad in Kremer Marsch.

² Hemme, Gemeinde im Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein.

hen. Hermann erhalte das Recht, das Land ganz oder teilweise an weltliche oder geistliche Personen zu verpfänden, zu verkaufen oder zu veräußern, ohne vorab Henneke oder seine Erben um Erlaubnis zu fragen. Für diese Renten bürgen Johann Vleteke und Henneke Bokholt. Siegelankündigung des Ausstellers und der Bürgen. *Datum et actum Crimpis anno domini m°ccc°lxxxi° in festo beate walburgis virginis gloriose.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; 3 Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Rückaufschriften: [1.] *In Grevenkroge vide folio xli.* [2.] *Super redditibus trium marcarum pro memoria domini hermanni de haghen quondam rectoris in hemme.* [3.] *vacat.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse O67. D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VII, 1740 (=364a).

Erwähnung: Lappenberg 1847, S. 616.

297. 1381 Juni 13. Regensburg.

Conrad [von Haimberg]¹, der Bischof von Regensburg, gewährt jedem, der Alexius, dem Sohn des Ramen, aus dem Geschlecht der Grafen von Podolien² durch Almosen helfe, einen vierzigtägigen Ablass. Alexius habe sich vom Heidentum abgekehrt und die Aufnahme in die Christenheit durch seine Taufe erwirkt.³ *Datum Ratispone [...] Anno domini Millesimo Trecentesimo Octuagesimo primo in die corporis christi.*

Dokumenttyp: Urkunde; Ablass.

Diplomatik: Latein; Pergament; Siegel an Pergamentpressel an Plica.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse W36.

¹ Konrad von Haimberg, Bischof von Regensburg 1368-1381.

² Gebiet am mittleren Dnestr und südlichen Bug.

³ In diesem Zusammenhang stehen Nrr. 272, 274, 278, 279, 288, 291, 292, 297 und 298.

298. 1382 Februar 05. Hamburg.

Der Rat von Hamburg warnt die Richter benachbarter Städte. Er gibt bekannt, dass kurz vor Christi Geburt [25. Dez.] eine Person in die Stadt gekommen sei, die sich Alexius genannt und als Sohn eines Herzogs von

Litauen¹ ausgegeben habe. Er sei kürzlich zum Christentum bekehrt worden. Hierüber habe die Person mehrere Briefe von Bischöfen, Äbten, Kapiteln und Städten vorgelegt. Ihr sei daraufhin gewährt worden, vor den Kirchentüren um Almosen zu bitten, damit sie dem Christentum nicht wieder abschwören. Es sei aber das Gerücht aufgekommen, dass es sich bei dieser Person in Wahrheit um eine Frau gehandelt habe. Diese habe sich vom Gerichtsschreiber Johann einen Brief² im Namen des Bischofs Wentzlaw [de Slezia]³ von Lebus⁴ erstellen lassen, den sie später selbst besiegt und geschwärzt habe, damit er alt aussehe. Weil aber das Gerücht bereits über sie in der Stadt kursierte, sei sie geflohen, wobei sie die sieben offenen Briefe sowie den in Hamburg geschriebenen Brief zurückgelassen habe. Nach ihrer Flucht hätten vertrauenswürdige Personen, die ihr nahe gekommen waren, bestätigt, dass es sich um eine Frau handele. Der Rat warne daher die Richter der Städte vor ihr und bitte, wenn die Frau gefunden werde, über sie zu richten, damit sie nicht weiter betrüge. Außerdem habe sie einen Jungen namens Klaus Voreman verlockt, mit ihr zu kommen. Sollte er bei ihr gefunden werden, bitte der Rat, dass ihm nichts geschehe. Siegankündigung des Rates. *Geheven unde screven tho Hamborch na Godes bord drütteynhündert iar in deme twe unde achtentighisten iare in sunte Agaten daghe der hilghen iuncvriūwen unde mertelereschen.*

Dokumenttyp: Urkunde; Mitteilung, Warnung, Aufruf, Fahndung.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse W34 (Original verschollen, hier nach D);

D1, D2: Copiae Archivi.

¹ Lettowen

² In diesem Zusammenhang stehen Nrr. 272, 274, 278, 279, 288, 291, 292, 297 und 298.

³ Wenceslaus de Slezia, Bischof von Lebus 1375-1382, Bischof von Breslau 1382-1417.

⁴ Lybus

299. 1382 März 28. Hamburg.

Der Notar Heydekin de Brunswick berichtet, dass der Kleriker Hartwig de Salina von der Hamburger und Verdener Kirche vor ihm und Werner [Militis], dem Dekan des Hamburger Domkapitels, erklärt habe, ein Feld für 150 Mk. Hamb. Pf. gekauft zu haben. Es liege außerhalb des Reesendamms, jenseits der zweiten Straße, die vom Millerntor zum Wald

Grindel¹ führe. Er habe es von den Bürgermeistern Heinrich Ibingh und Christian Militis sowie dem Ratsherren Richard Kyl erstanden. Sie seien die Vormunde der Witwe Adelheid und des Sohnes des verstorbenen Ratsherren Heinrich de Monte. So sei es im *Liber Contractuum* der Stadt Hamburg niedergelegt. Dessen Einträge seien wortgetreu wiedergegeben:

[1.] Artikel 3 aus dem Passus von den Gärten des Jahres 1356 gibt bekannt, dass Heinrich Blomenberch ein Feld als Mitgift seiner Frau Abele, der Tochter des verstorbenen Heinrich Rüghe, angenommen habe. Es befindet sich außerhalb des Millerntores zwischen zwei Straßen sowie zwei Gärten, von denen einer neben dem genannten Feld in Richtung Norden liege und *Orthof* genannt werde. Der andere liege neben dem Brunnen in Richtung Norden bei dem Garten des Heinrich Hoop. *Actum misericordia domini [08. Mai 1356.]*.

[2.] Im folgenden Eintrag erklärt Heino Blomenberch den Verzicht auf das Feld zugunsten des Heinrich de Monte. Als Bürge wird Meynard de Heyde genannt, als Zeuge Nicolaus Molenbrüghe. *Actum ut supra.*

[3.] Mit dem nächsten Eintrag verzichten Heinrich Ibingh, Christian Militis und Richard Kyl, die Vormunde der Witwe Adelheid und des Sohnes von Heinrich de Monte, auf dieses Feld zugunsten von Hartwig de Salina. Als Bürge wird Bertram Horborch genannt, als Zeuge Albert Bretling. *Actum Valentini Sub anno domini m°ccc°lxxx° secundo [14. Feb. 1382].*

Anschließend erläutert der Notar, welche Verwendung für den Besitz nun Hartwig de Salina vorgesehen hätte. Bewegt von Frömmigkeit habe dieser für sein Seelenheil und das seiner Eltern jenes Feld zu Ehren Gottes und der heiligen Jungfrau Cecilia der Hamburger Kirche gestiftet und zwar für seine Vikarie in der neuen Kapelle im Kreuzgang. Diese Vikarie besäße Heinrich Lere. Er habe es Dekan Werner unter der Bedingung übergeben, dass die Kanoniker und Vikare des Hamburger Chors am Vorabend des Cecilientages [21. Nov.] zwischen Vesper und Komplet in Prozession herabsteigen und in die genannte Kapelle eintreten müssten, um dort wiederholt *Surge virgo et nostras sponso preces aperi* sowie *Ab estu mundi* zu singen, zusammen mit dem Sammelgebet der heiligen Cecilia. Nach dem Tod des Hartwig de Salina seien dem noch *De profundis* sowie das Sammelgebet *Fidelium Deus* hinzu zu fügen. Anschließend werde der Vikar der Kapelle

¹ *Gryndel*: Grindel, ein zentraler Stadtteil von Hamburg, damals ein Wald- und Sumpfgebiet.

jedem der anwesenden Kanoniker 2 Sch. Hamb. Pf. und jedem der anwesenden Vikare 1 Sch. Hamb. Pf. aus den Einnahmen des Feldes geben. Alle weiteren Einnahmen erhalte der Vikar für seinen Lebensunterhalt. Kurz darauf habe Dekan Werner diese Schenkung so akzeptiert, gut geheißen und unter kirchlichen Schutz gestellt. Zudem habe er Hartwig de Salina versprochen, die Vereinbarungen durch einen offiziellen Schreiber festhalten zu lassen, damit niemand dagegen handeln könne. Siegelankündigung des Domkapitels und des Hartwig de Salina. Zeugen sind Jacob Bilsyngh, der Rektor der Kirche in Marne², Magister Otto de Hamme, Johann Oldehand, Eberhard Horst und Nicolaus de Stadis, auch *de Claustro* genannt, die Vikare in Hamburg. Notarielle Beglaubigung durch Heydekin de Brünswich, den Verdener Kleriker. *Anno nativitate eiusdem Millesimo Trecentesimo octogesimo secundo Indictione quinta Mensis Marcii die vicesima octava Hora sexta vel quasi Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Urbani divina providentia pape sexti anno quarto. [...] Acta sunt hec in loco capitulari dicte ecclesie Hamburgensis.*

Dokumenttyp: Urkunde; Beglaubigung, Stiftungen/Donationen, Vikarien.

Diplomatik: A1: Pergament; Latein; zwei Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Notariatszeichen Nr. 107 in Anhang; Rückaufschriften: [1.] *Super donatione quem fecit dominus hartwicus de salina ecclesie hamburgensis de campo quem emit hinricus de Monte et modo donatione.* [2.] *Fundus & campus extra Milrendhor.* [3.] 1386. [4.] *Ad Vicariam Virginis Ceciliae in nova Capella. m. S.* [5.] No 21. A2: Pergament; Latein; ein Siegel an Pergamentpressel an Plica, zweites Siegel fehlt; Notariatszeichen Nr. 108 in Anhang; Rückaufschriften: [1.] *Super donatione quem fecit dominus hartwicus de salina ecclesie hamburgensis de campo quem emit hinricus de Monte et modo donationis.* [2.] *ad Capell: St. Cecilia in S°.* [3.] 1382 *Stadterbeb.* 150 Mk. *Summa Capitalis.* [4.] *Vicaria 73.*

Überlieferung: A1: StAHH 710-1 I Threse S35; A2: StAHH 710-1 I Threse S36; D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Reincke 1949, S. 8-9.

² Merne: Marne, Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein.

300. 1382 April 13. o. O.

Abt Gerlach in Harsefeld¹, sein Bruder Meinrich Schulte, der Ritter, Gheverd und der *langhe* Friedrich Schulte quittieren den Hamburger Bürgern Bertram Horborch, Kersten Militis, Nicolaus Rode, Albert Hoyer und Tiedeman Tolner den Erhalt von 800 Mk. Pf. von 1200 Mk. Letztere hätten vor Bern[har]d von Schauenburg², dem Propst zu Hamburg, gelobt, die Summe bis Ostern zu bezahlen. Sie erklären die Schuldner und deren Erben für die 800 Mk. quitt und los. *Gheven unde schreven is na Ghodis boord drutteynhundert iar in deme twe unde achtentichsteme iare des sondaghes in Quasi modo geniti.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Schulddienste, Tilgung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Führungslinien; 4 Siegel an Pergamentpresseln an Plica; auf Trägerpappe geklebt; Rückaufschrift: *En irtogen tom uppe viii' mark penninghe den schulten betalt 1382.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse N42; D: Copiae Archivi.

¹ Landkreis Stade, Niedersachsen.

² Graf Bernhard von Schauenburg (* nach 1330, † wohl zw. 1398 und 1403) wurde 1363 Dekan in Hamburg. Nach einem Ämtertausch urkundet er 1363 bis 1398 als Propst von Hamburg. Vgl. ausführlichere Anm. bei Nr. 117.

301. [1382 April 13.]¹ o. O.

Herzog Erich [IV.]² der Jüngere zu Sachsen, Engern und Westfalen bestätigt den Verkauf einer Rente in Höhe von 5 Mk. aus dem oberen Elbwehr bei Kirchwerder für 50 Mk. an Merten Groper und seine Erben. Merten werde die 5 Mk. jeweils am Martinstag [11. Nov.] von den Wehrleuten an dem Kirchwerder erhalten. Falls er die Rente nicht erhalte, solle er einen Boten zum Amtmann des Herzogs auf der Riepenburg schicken. Von diesem bekäme er dann Pfandgüter im Wert von 5 Mk. Merten und seine Erben erhielten das Recht, die Rente zu verpfänden oder zu verkaufen. Herzog Erich behalte sich und seinen Erben ein Rückkaufsrecht jährlich zu Ostern

¹ Datierung erfolgt nach D1.

² Erich IV., Herzog von Sachsen-Lauenburg, gest. 1412. Siehe ausführliche Anm. bei Nr. 173.

für 50 Mk. vor. Würde das Wehr zerstört, erhielte Merten die 5 Mk. aus den ersten Einnahmen der Steuer, die am Martinstag bezahlt werde. *Gheven unde screven is na godes bort drytteynhundert iar in dem twe unde achteghesten iare des irsten sandaghes na Paschen alze men singhet Quasi modo geniti*³.

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Renten, Elbwehr.

Diplomatik: Pergament, auf Trägerpappe geklebt, fleckig; Schrift stark verblasst; Mittelniederdeutsch; Siegel verloren, nur Einschnitt in Plica.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q20; C: Kopialbuch Roose (vor 1621)⁴, S. 242 (verschollen); D₁, D₂, D₃: Copiae Archivi.

³ Text teilweise nicht mehr lesbar, ergänzt nach D₁.

⁴ Siehe zu den vermutlich verlorenen Abschriften des 1621 verstorbenen Ratsregistrators Jürgen Roose: Reincke 1921, S. 17.

302. 1382 Mai 06. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], bestätigt, dass der Hamburger Kanoniker Hartwig de Salina 200 Mk. Hamb. Pf. zu einem Kaufgeschäft des Kapitels hinzugegeben habe. Dabei handele es sich um den kürzlichen Kauf über zwei Choren Salz aus dem gesamten Haus *Sodertzynghe*¹ in der Lüneburger Saline für 800 Mk. Hamb. Pf. vom Verdener Kapitel. Dafür erhielten er und seine Erben jährlich ein Viertel der Einnahmen aus jeder Flut. *Datum hamborch anno domini Millesimo Trecentesimo octogesimo secundo ipso die beati Johannis ante portam latinam.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Renten, Kauf.

Diplomatik: Pergament; Latein; MarkierungNr. 106 in Anhang; Pergamentpressel an Plica, Siegel verloren; Rückaufschriften: [1.] *Super quarta parte reddituum duorum chororum salis emptorum per capitulum verdensis ad domini hartwich de salina.* [2.] 1382. [3.] No. 61.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp20; D: Copiae Archivi.

¹ Jede Siedehütte hatte einen eigenen Namen und in ihnen befanden sich jeweils eine rechte und eine linke Gunk- und Wechpfanne, auf die sich so eindeutig bezogen werden konnte (Hecht 2010, S. 34).

303. 1382 Mai 24. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis] bekannt, dass es von der Gnade der Herren von Holstein und Schauenburg und nicht von Rechts wegen einen Mitaufseher¹ für den Zoll im Hamburger Zollhaus, von dem es Einnahmen beziehe, einsetzen dürfe. Der Aufseher werde vom gräflichen Zöllner nach dem Rat des Kapitels ausgewählt. Er werde vom Zollanteil des Kapitels und nicht dem der Grafen bezahlt und nur solange eingesetzt, wie es die Grafen erlauben. Sollten die Grafen oder einer von ihnen durch einen Boten oder einen Brief diese Gnade aufheben, werde der Mitaufseher aus dem Zollhaus unverzüglich abgezogen. Die Zöllner würden ihre Freiheiten und Rechte, die sie von den Landesherren erhalten hätten, unabhängig vom Mitaufseher behalten. Der Mitaufseher werde nur den Grafen Rechnung geben und niemandem sonst. Dafür sollen sie ihm den Stempel überantworten, ohne das ein Schaden für die Zöllner entstehe.² *Gheven unde screven is to hamborch in unsem Capittelhus Na godes bort dorteynhundert iar in deme twe unde achteghesten iare in deme hilghen avende to Pincsten.*

Dokumenttyp: Entwurf; Ordnungen/Statuten.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; Markierung Nr. 105 in Anhang; auf Trägerpappe geklebt; Rückaufschrift: *Hec est copia privilegii dati super libertate thelonii in Hamburg.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Aa34; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 429.

¹ medehöder

² Eine abweichende, gesiegelte Version vom 23. Juni 1382 ist gedruckt u.a. in HansUB VI, 429.

304. 1382 November 12. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], bestätigt, dass der verstorbene Johann Buxtehude für sein Seelenheil und das seiner Vorfahren und Freunde zur Ehre Gottes und Marias in seinem Testament veranlasst habe, eine Vikarie in der Kapelle des Heiligen Geistes in Hamburg einzurichten. Hierzu sei die Schenkung von 255 Mk. Hamb. Pf.

aus seinen Gütern in dauerhafte Renten umzuwandeln. Damit habe er die Bürgermeister und Ratsherren Hamburgs beauftragt. Diese hätten nun, nachdem sie die Renten erworben hätten, die Errichtung der Vikarie erbeten. Das Kapitel nehme daher die Renten unter kirchlichen Schutz und werde die Vikarie einrichten. Der jeweilige Vikar werde dem Dekan unterstellt, habe diesem alle Spenden zu überreichen, sei verpflichtet die Messe zu lesen und dürfe nichts zum Schaden des Vizerektors von St. Nikolai unternehmen. Das Kapitel gewähre dem Dekan, dem Vikar des Hochaltars sowie dem ältesten Bürgermeister Hamburgs das Patronats- und Präsentationsrecht für die Vikarie. Der Dekan und der Vikar auf der einen und der Bürgermeister auf der anderen Seite hätten sich aber in Ausübung dieser Rechte abzuwechseln. Das Domkapitel werde sich nicht in die Besetzung der Vikarie einmischen, außer mit der Zustimmung aller Beteiligten. Siegelankündigung des Kapitels und des Rates. *Datum et actum hamborch [...] Anno domini Millesimo Trecentesimo octuagesimo secundo in crastino beati Martini Episcopi et confesooris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten, Testament.

Diplomatik: Pergament; Latein; Markierung Nr. 109 in Anhang; zwei leicht beschädigte Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Rückaufschriften: [1.] Markierung Nr. 110 in Anhang. [2.] h. [3.] DD. Aufschrift auf Presselrückseite: *Registrata.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse X5; D: Copiae Archivi.

305. [13]83 März 21. [Hamburg].

Alternative Datierung von Nr. 268.

306. 1383 April 22. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], bestätigt, dass der Priester Heinrich Cuterd von der Diözese Bremen für die Errichtung einer Vikarie in der Hamburger Kirche St. Katharinen nachfolgende Renten zur Verfügung gestellt habe. Dem hätten seine Erben und Freunde zugestimmt, insbesondere der Hamburger Bürger Johann Gultzow, Johann Vos sowie dessen Töchter Byge de Wangelow und Gertrud. [I.] 7 Mk. von den Renten stammten aus 10 Morgen Land und den

zugehörigen Gebäuden in Neuland¹ bei Krempe. Diese würden bei den Gütern des Propstes in Uetersen liegen, die derzeit Heinrich Schevedingh besitze. Zudem stammten sie aus 11 Morgen bestellbaren Landes in *Kulengude*, die sich im Kirchspiel *Nygenstadt* zwischen den Gütern des Heinrich Henteman und des Hermann de Bylenberghe befänden. Derzeit besitze sie Heinrich Schacht. [II.] 2 Mk. aus 12 Morgen Land, die Grote Cürde aus Asfleth² besitze. Sie würden zwischen den Gütern von Willekin Pinnigh und Dietrich Wulver liegen. [III.] 10 Mk. aus Haus und Gütern des Hamburger Bürgers Heino de Horne, die sich im Kirchspiel St. Katharinen bei der Mauer zwischen der Mattentwiete und der Reimerstwiete befänden, zwischen den Häusern des Hermann de Bremen und des Johann Bruggeman. [IV.] 3 Mk. aus Haus und Gütern des Bernhard Gultzow, die im Kirchspiel St. Katharinen an der Ecke von Cremon und Mattentwiete gegenüber dem Haus des Johann Gultzow liegen. Falls diese Renten zurückgekauft würden, solle der Erlös wieder in neue dauerhafte Renten investiert werden. Die Renten innerhalb Hamburgs seien für 15 Mk. pro 1 Mk. Rente und die außerhalb Hamburgs für 10 Mk. pro 1 Mk. Rente zurückzukaufen. Für die Renten innerhalb Hamburgs müsse zudem die gewohnte jährliche Abgabe entrichtet werden. Das Domkapitel bestätige weiterhin, die Renten und Güter unter kirchlichen Schutz zu nehmen, die Vikarie einzurichten und den Stifter als Vikar einzusetzen. Dieser oder sein Nachfolger müsse am Altar Messen halten und Dienst versehen, wie es auch für die anderen Pfründennehmer Gewohnheit sei. Er habe ihm dargebrachte Spenden an den Vizerektor zu übergeben und nichts zu dessen Schaden zu unternehmen. Jährlich werde er 2 Mk. am Tag der Heiligen Gordian und Epimach [10. Mai] und 8 Sch. an Mariae Verkündung [25. März] für die Memoriens der Eltern des Stifters, Heino Cuterd und Cyen, sowie 8 Sch. am Vortag der Heiligen Aldegundis [29. Jan.] für die Memoriens der Mutter im Chor verteilen. Nach dem Tod des Stifters würden dessen nächste und älteste Verwandte beiderlei Geschlechts für die folgenden vier Wechsel die Vikarie selbst besetzen oder dem Dekan oder Vizedekan eine geeignete Person vorschlagen. Anschließend falle die Kol-

¹ *Nygelande*: Neuland (auch Nyelant, Nigelande, Nygenfelde, Neuenlande, Neuenfelde). Es handelt sich um eingedeichtes Marschgebiet, dass den größten Teil der Herrschaft Herzhorn, östlich von Glückstadt, Schleswig-Holstein, einnahm.

² *Asvlete* Asfleth war ein ehemaliges Kirchdorf in der Haseldorfer Marsch im späteren Kirchspiel Collmar, das durch Sturmfluten versank.

latur frei an das Kapitel. Siegelankündigung des Kapitels und des Stifters.
Datum et actum hamborch [...] Anno domini millesimo Trecentesimo Octagesimo tertio In profesto beati Georgii martiris.

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Renten, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei Siegel an Pergamentpressel an Plica, das des Stifters beschädigt; Führungslinien; Rückaufschriften: [1.] *Sancte Katherine vicaria altaris [...] Symonis et Jude apostolorum.* [2.] *Registrata folio xxvii 1383.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Vv6; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VII, 1742 (=467a).

Erwähnung: Klée Gobert 1968, S. 130.

307. 1383 September 29. o. O.

Die Vettern Klaus, Herding, Marquard und Koneke Stake bestätigen, an Johann Mildehovet den Zehnten aus 17 Hufen Landes in Ochsenwerder¹ für 30 halbe Mk. Lüb. verkauft zu haben. Sie hätten diesen von Graf Johann [III.]² von Holstein als Pfandgut gehalten und versichern, den Käufer vor Rechtsansprüchen durch Dritte zu schützen.³ *Gheven unde screven is na godes bord drytteynhundert iar in deme dre unde achtentighesten iare in zunte mychahelis daghe des erzenenghels.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf, Zehnt.

Diplomatik: Pergament, mehrere Risse und Löcher, auf Trägerpappe geklebt; Mitteniederdeutsch; vier beschädigte Siegel, abgefallen und wieder befestigt; Rückaufschriften: [1.] *Registrata.* [2.] *Ossenwerder.* [3.] Markierung Nr. 112 in Anhang. [4.] Aufschrift verblasst.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse R14; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 489.

¹ *Ossenwerder:* Ochsenwerder, heutiger Stadtteil im Süden Hamburgs.

² Johann III., Graf von Holstein-Plön (ab 1350 auch Holstein-Kiel), reg. 1314-1359. Siehe Nr. 22.

³ Siehe Nr. 417 und 418.

308. 1383 November 11. o. O.

Der Hamburger Bürger Heinrich Hamma, der Sohn des Vicke Hamma, bestätigt, dem Hamburger Rat für 320 Mk. Hamb. Pf. 2 Wispel Weizenmalz

und 1½ Wispel Roggen aus der neuen Mühle¹ in Hamburg verkauft zu haben. Er verkaufe sie so, wie er sie von seinem Vater und seiner Mutter Katherina geerbt habe. Sie hätten die Erträge ihrerseits von Katherinas Vater Heinrich Blomberghe erhalten. Der wiederum hätte sie von Graf Adolf [VII.]² von Holstein und Stormarn gekauft, wie es die Briefe³ auswiesen, die nun der Hamburger Rat besitze. Heinrich trete alle Rechte ab, so dass niemand den Rat an der Nutzung des Getreides hindern könne. Zeugen sind Bürgermeister Ludeke Holdenstede und Ratsherr Kersten Voss für den Rat sowie Ratsherr Johann Hoyer und Bürger Hermann Raboyze für Heinrich. *Gheven unde gehschreven is in deme iare na ghodes boord drutteynhundert dar na in deme dreundeachtentichsteme iare in deme daghe zunte Mertens des hilghen bischoppes.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Erträge.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; stark beschädigtes Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: [1.] *P14 No2.* [2.] *m ccc lxxxiii.* [3.] *Martin.* [4.] *CA.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse P14(2); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 497.

¹ Mühle am Oberdamm, auch Obermühle genannt.

² Adolf VII., Graf von Holstein-Schauenburg, reg. 1315-1353. Siehe aufs. Anm. in Nr. 20.

³ Siehe HamUB II, 504 vom 16. April 1321.

309. 1383 November 12. Hamburg.

Der Kleriker Dietrich Usseler aus Mainz erstellt auf Bitten des Heinrich Hamme und der Hamburger Bürgermeister Bertram Horborch und Heino Ibyngh ein Notariatsinstrument über den Verkauf von Getreideeinnahmen aus der neuen Mühle¹ an den Hamburger Rat [Nr. 308.]. *Anno nativitatis eiusdem m°ccc°lxxxiii° Indictione sexta die xii^a mensis novembris hora vesperis vel quasi pontificatus sanctissimi in christo patris ac domini nostri domini urbani divina providentia pape sexti anno sexto.*

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Erträge.

¹ Mühle am Oberdamm, auch Obermühle genannt.

Diplomatik: Pergament; Latein; Notariatszeichen Nr. 111 in Anhang; Rückaufschriften: [1.] *P14 No3.* [2.] *m ccc lxxxiii.* [3.] *CA.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse P14(3); D: Copiae Archivi.

310. 1383 Dezember 20. Hatzburg.

Graf Otto [I.]¹ und sein Bruder Bernhard von Schauenburg² bestätigen, Dekan Werner [Militis] und dem Hamburger Domkapitel für 150 Mk. Hamb. Pf. aus den Abgaben ihrer Güter in Grönland und Sommerland³ Renten in Höhe von 15 Mk. Hamb. Pf. verkauft zu haben.⁴ Ihre Bewohner hätten sie jährlich am Martinstag [11. Nov.] und an Christi Geburt [25. Dez.] innerhalb Hamburgs zu bezahlen. Sollten die Bewohner die Zahlung nicht leisten, würden die Domherren die 15 Mk. sowie weitere Renten aus diesen Gütern in Höhe von 10 Mk., die ihnen die Aussteller ebenfalls kürzlich auf ihren Wunsch hin verkauft haben, nicht von den Grafen, ihren Erben oder Vögten verlangen. Vielmehr müssten sie die Renten direkt bei den Bewohnern einfordern. Die Aussteller versichern, die Domherren vor Schäden und Streit zu bewahren. Sie behalten sich ein Rückkaufsrecht jährlich an Christi Geburt vor, das sie bis zum Michaelistag [29. Sept.] ankündigen müssten. *Datum et actum in castro nostro Hatesborch⁵ Anno domini millesimo Trecentesimo octagesimo tercio in vigilia beati Thome Apostoli.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Verkauf, Renten, Abgaben.

Diplomatik: A: Pergament; zwei Siegel an Pergamentpresseln an Plica, das Graf Ottos I. beschädigt; Rückaufschrift: *Super Reditus 15 Mk. in et de precaria terrarum Gronland et Sommerland intra festum Martini et Nativitatis Hamburgi persolvendarum. 1383.* B: Abschrift des kaiserlichen Notars Heinrich Bodenburg vom 26.01.1639., Papier, beschädigt.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn82; B: Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, Urk. Abt. 3 (Holstein-Schauenburg), Nr. 23. D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 506.

¹ Otto I., Graf von Holstein, jüngeres Haus Schaumburg, reg. 1366-1404. Siehe aufs. Nr. 154.

² Berndt von Scowinburg: Graf Bernhard von Schauenburg (* nach 1330, † wohl zw. 1398 und 1403) wurde 1363 Dekan in Hamburg. Nach einem Ämtertausch urkundet er 1363 bis 1398 als Propst von Hamburg. Vgl. ausführlichere Anm. bei Nr. 117.

³ Grönland ist ein Ort in der Gemeinde Sommerland, Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

⁴ Siehe auch Nr. 333 sowie SHRU VI, 518 und SHRU VI, 972.

⁵ Hatzburg, bei Wedel, Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

Erwähnung: Apel 1934, S. 159.

311. 1384 Januar 14. Lübeck.

Der Dekan Eberhard [von Attendorn] von der Lübecker Kirche wendet sich an die Pröpste, Dekane, Erzdiakone, Thesaurare, Kantore, Scholaster, Rektoren und deren Vertreter, Priester und Kleriker der Diözesen Bremen, Lübeck, Schwerin, Ratzeburg, Verden, Minden und Osnabrück.¹ Er berichtet, dass der nun verstorbene Magister Bruno Bekendorp eine von Papst Urban VI.² ausgestellte Bulle vorgelegt hätte. Der Magister sei als Prokurator der Hamburger Bürger Ludolf Bekendorp senior, Hartwig Emelke, Ludolf Bekendorp junior, Nicolaus de Stadis, Heino Kint, Heino de Eysen, Helmig Brokenhovet, Ernst van den Broke, Ludolf Amelinghusen, Albert Nigri, Johann de Netze, Johann Azendorp, Heino Berchstede und Bert Wulfhagen aufgetreten. Diese Bulle habe ein Urteil zugunsten der Hamburger Bürger gegen Erzbischof Albert³ von Bremen und die Waffenknappen Bertold Kint, Dameke de Borch, Johann Schocke, Marquard de Cestersvlete, Conrad Camermester sowie Hennekin Bok, Radekin van dem Deyke und Hermann Pape, die Laien und Diener des Erzbischofs, enthalten. Das Urteil sei in der Streitsache gesprochen worden, in der es um entwendete Güter im Wert von 941 Goldflorin gegangen sei. Die Beklagten aufseiten des Erzbischofs würden zusätzlich zu den Kosten verurteilt, die auf 120 Goldflorin festgesetzt wären. Auch einen Bericht vom Prozess des Walter de Argentina, des Propstes von Brixen, habe die Bulle enthalten. Dekan Eberhard erklärt dazu, dass er diese Schriftstücke an den Kirchentüren von St. Marien in Lübeck, St. Georg in Hamburg, St. Petri in Stade und in Buxtehude öffentlich gemacht habe. Anschließend habe er auf Bitten des Erzbischofs und in der Hoffnung auf eine freundschaftliche Einigung den Termin zur Rückgabe der Güter, für die Begleichung der Kosten und die Zahlung von 500 Mk. Silber für das entstandene Unrecht und die Schäden verschoben. Zunächst sei dies auf den Freitag nach dem Martinstag [13. Nov. 1383] erfolgt, dann auf den Freitag nach Mariae Empfängnis [11. Dez. 1383] und schließlich auf den Tag nach Octava Epiphanie [14. Jan. 1384]. Zu

¹ In diesem Zusammenhang auch Nr. 320 u. 322.

² Urban VI. (*1318; 15. Okt. 1389) war Papst von 1378 bis 1389.

³ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

dem Datum seien Heinrich Schreye, der Protonotar des Hamburger Rates, als Prokurator für die Hamburger Bürger, und der offizielle Prokurator des Erzbischofs mit dem Namen Johann erschienen. Heinrich Schreye habe dort belegt, dass der Erzbischof und die Seinen von den gegen sie ergangenen Urteilen Kenntnis gehabt hätten, was auch Johann bestätigt habe. Dennoch seien sie den Urteilen nicht nachgekommen. Dekan Eberhard verlangt deshalb von den Empfängern der nun verfassten Urkunde in der Tugend des heiligen Gehorsams und bei Androhung der Exkommunikation, die Exkommunikation der verurteilten Laien an jedem Sonn- und Feiertag öffentlich während der Messe von der Kanzel auszurufen. Erzbischof Albert sei zunächst bei Betreten der Kirche das Interdikt bekannt zu machen, und sollte er von da an weitere sechs Tage in seiner *contumacia*⁴ verharren, sei er ebenfalls zu exkommunizieren. Dies sei ebenfalls öffentlich zu verkünden.⁵ *Datum et actum Lubeke [...] Anno domini m^occc^olxxx^oquarto Christo die felicis in pincis que est Quartadecima dies Mensis Januarii.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Urteil, Bericht, Prozess.

Diplomatik: Pergament; Latein; Pergamentpressel an Plica, Siegel abgerissen erhalten; Rückaufschriften: [1.] Markierung Nr. 117 in Anhang. [2.] [...?]. [3.] 1384.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse W15; D: Copiae Archivi.

Regest: SHRU VI, 516.

⁴ *contumacia*: Verweigerung vor Gericht. Siehe ausführlicher Nr. 192.

⁵ Siehe auch Nr. 320 und 322.

312. 1384 März 12. o. O.

Die Schöffen und Ratsherren von Stavoren¹ bestätigen, Simon Bere als Sendeboten mit dem Recht ausgestattet zu haben, an ihrer Stelle mit den Bürgermeistern und Ratsherren Hamburgs zu verhandeln. Sie versichern, alle Vereinbarungen einzuhalten, die er trafe, als ob sie persönlich verhandelt hätten.² *Int iaer ons heren m^occc^o vier ende tachtich up sunt gregorius dach.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Vollmacht.

¹ *Staveren*: Stavoren, Friesland, Niederlande.

² Siehe Nr. 316 und 317. Siehe zu den Streitigkeiten um angeblich nicht beglichene Zahlungen Hamburger Kaufleute wegen eines an Bürger Stavorens verpfändeten Grafenzolls die ausführliche Anm. bei Nr. 155.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Markierung Nr. 114 in Anhang;
Siegel an Pergamentpressel an Plica (abgefallen und neu befestigt); Rückaufschrift: 1384.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Aa2(4); D: Copiae Archivi.

313. 1384 März 24. [o. O.]

Die Vettern und Knappen Willekin und Woler, genannt Lappes, geben öffentlich bekannt, dass sie von den Bürgermeistern und Ratsleuten Hamburgs 60 Mk. Hamb. Pf. geliehen und empfangen hätten. Dafür erhielten die Hamburger in den sechs Jahren, die auf die Ausgabe der Urkunde folgen, jedes Jahr 10 Mk. zurück. Die Urkunde solle der Hauptmann auf dem Turm von Neuwerk verwahren¹, der den Vettern die Einkünfte jährlich übergebe. Wenn die Hamburger sechs Jahre lang jährlich 10 Mk. erhalten hätten, seien die 60 Mk. wieder abgelöst. Außerdem erklären sie ihren Schutz für denjenigen, welchen die Hamburger zum Hüter des Turms von Neuwerk ernennen würden. Dies beinhaltet auch seine Diener und sein Gut. Sie verpflichten sich, dies mit ihrer ganzen Macht, nach ihrem besten Vermögen, in gutem Vertrauen und ohne jede Hinterlist zu leisten, als wäre es ihr eigener Besitz. So hätten sie es schon immer getan.² [...] ghegheven unde schreven is in deme iare na Godes bord drutteynhundert, dar na in deme veerundeachtighesteme iare In deme hilghen avende Unser Leven Vrowen alze se waard ghebodeschappet van dem hilghen ertzenghele sunte Ghabriele.³

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; 2 Siegel, das linke Siegel weitgehend erhalten, an fast durchtrenntem Pressel aus Pergament, rechtes Siegel abgerissen, ca. 2/3 als Bruchstücke in durchsichtiger Dose; Rückaufschriften: [1.] 1384 Ao. [2.] *R[egistra]ta* (auf Pressel); Rückwärtiges Zeichen Nr. 115 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q30(4); D: Copiae Archivi.

¹ vorwarere unde hovetmanne up dem torne der Nyen O

² Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Anm. 2 bei Nr. 8.

³ Maria Verkündigung.

314. 1384 April 7. [o. O.]

Der Bauer Peter Nygeland aus dem Kirchspiel von Nyenstad verkauft Hermann Droste, einem Vikar am Hamburger Dom, und seinen Erben 7 Mk. Einkünfte an seinem Haus, allem beweglichem wie unbeweglichem Gut und 24 Morgen Land. Diese Äcker lägen im Nygenlande im Kirchspiel Nyenstad bei Krempe und seien auf der einen Seite begrenzt durch die Flächen von Heinrich Witte, auf der anderen von denen des Copeke Piper. Die Rente sei Herrmann oder seinen Erben jährlich innerhalb der acht Tage um Osteronntag mit vorbereiteten Hamb. Pf. zu bezahlen. Droste habe ihm dafür bereits 70 Mk. Hamb. Pf. gegeben. Weder Droste noch seine Erben seien wegen der Einkünfte verpflichtet, etwas einzudeichen oder zu dämmen, die Schleuse zu betätigen oder zu erhalten, irgendeine Geldzahlung aufzubringen oder irgendeine andere Bitte, Schuld oder Pflicht zu erfüllen. Die Einkünfte könnten weder Peter Nygeland, noch seine Erben vor Ablauf der sechs Jahre zurückkaufen. Nach Ablauf der Zeit könnten sie jedoch die Rente für die vereinbarten 70 Mk. Hamb. Pf. auslösen, wenn sie dieses Vorhaben ein halbes Jahr zuvor Hermann Droste oder seinen Erben ankündigen würden. Die Ablösesumme sei innerhalb Hamburgs zu bezahlen. Unerheblich sei, welche tatsächliche Rente der Besitz zu diesem Zeitpunkt erbringe. Als Sachwalter geloben Klaus Vette, der Bruder des Bauern Peter Nygeland, und Copeke Hose, ein Bauer im Kirchspiel Nyenstad, auch im Namen ihrer Erben zusammen mit Peter und dessen Erben mit vertrauensvollem Handschlag, ohne Ausreden oder Hinterlist, dem Vikar und seinen Erben die getroffenen Einigungen zu bewahren. Sollte die Rente nicht zur vereinbarten Zeit bezahlt werden, verpflichten sich Vette und Hose auch für ihre Erben, auf ihre eigenen Kosten nach Hamburg zu reisen, sobald sie dazu aufgefordert würden. Sie würden dann nicht mehr abreisen, bis sie die Erlaubnis von Hermann Droste dafür bekämen. Sollte einer der Bürgen sterben, würden sie ihn durch einen anderen, genau so guten ersetzen. Anwesende Zeugen: Heinrich Vryborch und Heinrich Bomgharde, Vikare am Hamburger Dom. [...] *ghegehven unde screven is na Godes bord dusent iar drehundert iar in deme veer unde achteghesten iare in guden donresdaghe. [...].*

Dokumenttyp: Urkunde; Verkauf (privat), Renten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; Zeichen vor Initial Nr. 118 in Anhang; 3 Siegel aus rotem Wachs an Pertamentpresseln, geflochten durch Einschritte in Plica am unteren Rand; Rückaufschriften: [1.] *vii marcarum venditio in Nyenstad Terminus Solutionis Pasche.* [2.] *Iste redditus dentur ad Servitium in die nativitatis marie.* [3.] [fast vollständig verblichen]. [4.] 1384.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn55; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 533.

315. 1384 April 7. o. O.

Die Kirchspiele Meldorf, Wesselburen und Büsum¹ und das Geschlecht der Voghedingmanne, durch Radelof Baykensone, Bare Johannissone, Zagher Reymerssone, Reimer Sinperssone, Matthias Vogheden, Grote Johann und Vogher van Wintberghe vertreten, bestätigen einen Vertrag mit den Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Stade, Buxtehude und Itzehoe. Sie hätten ihn über die Bergung von gestrandetem und schiffbrüchigem Gut getroffen. Demnach werde jedes Schiff, dass die [Nord-]See, die Elbe oder die Eider hoch oder herunter fahre und dabei strande, vor den Ortsansässigen sicher sein. Geborgene Güter würden die Gestrandeten vollständig behalten. Sollten sie jedoch um die Hilfe der Ortsansässigen bei der Bergung bitten, stehe diesen ein Lohn zu. Auf die Entlohnung hätten sich die Beteiligten vorab zu einigen. Sollten sie keine Einigung erreichen, werde den Gestrandeten die Bergung wieder selbst überlassen, ohne dass ihnen ein Schaden entstehe. Sollte ein Schiff Schiffbruch erleiden, könnten die Schiffbrüchigen, wenn sie es wollten, die Bergung selbst übernehmen. Sollten sie jedoch Hilfe erbitten, würden sie als Lohn ein Drittel der geborgenen Güter zahlen. Gleches gelte für angespülte Güter, die von den Ortsansässigen geborgen werden. Von den Gütern aus Schiffbruch, die über *balge*² und *vleet*³ an die *gronswarden*⁴ gelangten, die *ghreet* oder *ghrûden* hießen, erhielten diejenigen, die es bergen, ein Zehntel. Der Rest werde dem Kaufmann belassen. Sollte ein Schiff ohne Besatzung stranden oder verlassene Schiff-

¹ Städte Meldorf und Wesselburen sowie Gemeinde Büsum im Kreis Dithmarschen, S.-H.

² *balge, ballige (balleie)*: Vertiefung im Watt, bei Ebbe Wasser führend, als Fahrwasser tauglich.

³ *vlêt*: jedes fließende Gewässer, natürlich oder künstlich, Strom, Fluss, Bach, Kanal; in Städten natürlicher oder gegrabener Arm eines Flusses; in den Marschen bes. der Hauptwasserzug, in den alle Wetteringen u. Gräben zusammen fliessen, mit einem Siel durch den Deich führend.

⁴ *grônswarde* (grüne Haut): mit Gras bedeckte Oberfläche der Erde, bes. jenseits des Deiches.

bruchgüter angespült werden, müssten diese Güter ein Jahr und einen Tag aufbewahrt werden. Wenn in dieser Zeit ein Kaufmann seinen rechtmäßigen Anspruch durch ein von seiner Heimatstadt ausgestelltes Schreiben nachweise, bekäme er zwei Dritteln der Güter ausgehändigt. Ungehindert könne er diese dann abtransportieren. Sollten die Kaufleute klagen, dass die Ortsansässigen zu viele Güter einbehalten hätten, müssten sie dies beweisen. Könne ein Kaufmann dies nicht, sollen diejenigen, welche die Güter behalten haben, durch die Aussagen von 12 Männern belegen, dass es nicht mehr gewesen seien. Diese Vereinbarungen sollen dauerhaft bestehen.⁵ Siegelankündigung der Kirchspiele Meldorf, Wesselburen und Büsum und des Geschlechts der Voghedingmanne. *Gheven unde schreven is na unses heren boord drutteynhunder iaar dar na in deme veerundeachteghesteme iare in ghüden donnersdaghe gheheten in deme latine Cena domini.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Strandrecht.

Diplomatik: A: Pergament; Mittelniederdeutsch; vier Siegel abgefallen und stark beschädigt; C1: Abschrift auf Papier.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse O1; B: StAHH 710-1 I Threse Ff5 (1410); C1: StAHH 710-1 I Threse, liegt A bei; C2: StALübeck, Abschrift im Bardewikischen Kopiar fol 196; D: Copiae Archivi.

Druck: HansUB IV, 792; LübUB IV, 434; SHRU VI, 531; DithmUB, 24; Schuback 1751, 20.

Regest: UBStade, 154.

⁵ Die von Hamburger Rat in Vollmacht für die Städte Lübeck, Lüneburg, Stade, Buxtehude und Itzehoe ausgestellte Gegenurkunde ist gedruckt in SHRU VI, 532.

316. 1384 April 10. o. O.

Die Schöffen und Ratsherren der Stadt Stavoren¹ beurkunden Bestimmungen für die dortigen Hamburger Lieger und Kaufleute.² Diese dürften für die kommenden zehn Jahre keinen anderen Markt in Westfriesland außer den in Stavoren mit ihren Waren aufsuchen.³ Sie hätten für neun Fuder Bier

¹ *Staveren:* Stavoren, Friesland, Niederlande.

² Leicht geänderte Neufassung in Nr. 317. Siehe zu den Streitigkeiten um angeblich nicht beglichene Zahlungen Hamburger Kaufleute wegen eines an Bürger Stavorens verpfändeten Grafenzolls die ausführliche Anm. bei Nr. 155.

³ Fehlt in Nr. 317.

oder Met einen Zoll von einem alten Schild zu bezahlen. Der Butterzoll werde quitt und alle anderen Güter frei sein. An niemanden außer den Schöffen müsse Zoll entrichtet werden. Die Holländer und auch sonst niemand werde von Bier oder Met, das er von den Hamburgern kaufe, Zoll bezahlen. Der Zoll von Bier oder Met, das in den Hafen komme, sei abzugeben, wenn die Ladung angebrochen werde, es sei denn, die Waren würden mit demselben Schiff weiter nach Amsterdam, Kampen oder an einen anderen Ort in Holland gebracht. Die Hamburger dürften alle Waren verkaufen, die über See kommen, und zwar: Sparren, *weghenscot*⁴, Baumholz, Mulden und alles Holz in halben Hunderten; Bier und Met in halben Fudern; Pech, Teer, Stahl und andere tonnenweise verfrachtete Waren in ganzen Tonnen; Wachs in ganzen *bodeme*⁵; Heringe in Tonnen. Alle Leute, die ihren Wachspfennig zu den Kerzen geben, welche die Träger vor dem heiligen Sakrament tragen, dürften für sie arbeiten. Sie könnten ihre Waren auf fremden oder eigenen Schiffen ein- oder ausführen und ihre Waren nach Süden oder Norden verkaufen, wohin sie wollten. Ebenso dürften sie ihre Waren im Hafen, der *Delf* genannt werde, oder auf der Straße, wo sie Häuser oder Keller haben, lassen, so lange sie wünschten. Ihnen sei gestattet, untereinander selbst Recht zu sprechen, solange keine Klage vor die Stadtvertreter komme. Ausgenommen sei Totschlag. Von Gästen dürften sie wie folgt kaufen: Butter in ganzen und halben Tonnen; Aal in ganzen und halben Tonnen, Käse so klein oder so viel sie wollen, Häute und Kalbsfelle in halben *dekeren*⁶. Darüber hinaus dürften sie wie die Bürger Stavorens an allen Tagen von Sonnenaufgang bis –untergang auf dem Wochenmarkt kaufen und verkaufen. Von den Bürgern dürften sie jederzeit uneingeschränkt kaufen oder an sie verkaufen. Ihr Bier dürften sie mit *quakelen* oder anderen kleinen Schiffen nach Friesland oder Holland bringen. Die Aussteller versichern, den Hamburger Kaufmann vor Raub und Unrecht zu schützen, soweit es in ihrer Macht stehe. Diese Vereinbarungen sollen für zehn Jahre gelten. Anschließend bestünden sie weiter, solange die Lieger und Kaufleute Hamburgs keinen anderen Markt in Westfriesland aufsuchen würden.⁷ Falls die Lieger Stavoren zugunsten eines ande-

⁴ *wagenschot*: [astlochfreies, hochwertiges] Eichenbrett.

⁵ *bodeme*: (von Wachs, Fett etc.) Klumpen, Scheibe, Boden, (Bottich).

⁶ *deker* (*daker*): Decher, eine Zahl von zehn, decas

⁷ Fehlt in Nr. 317.

ren Ortes in Westfriesland verließen, würden sie dem Rat Hamburgs ein Jahr im Voraus mitteilen, ob die Einigung weiter Bestand hätte.⁸ *Ghegheven int iaer ons heren duzent drehundert vier ende tachtich up paschen dach.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Privilegien/Freiheiten, Schutz.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Pergamentpressel an Plica, Siegel nicht mehr vorhanden; Rückaufschriften: [1.] L. [2.] Markierung Nr. 113 in Anhang. [3.] 1384 Staveren.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse P4; D: Copiae Archivi.

Druck: HansUB IV, 794.

⁸ Fehlt in Nr. 317.

317. 1384 April 16. Hamburg.

Simon Bere, der Schöffe der Stadt Stavoren¹, habe als Vertreter² der Schöffen und Ratsherren Staverens mit der Stadt Hamburg die folgenden Vereinbarungen³ in Bezug auf die Schiffer, Lieger und Kaufleute aus Hamburg getroffen⁴: Der gemeine Kaufmann aus Hamburg werde für neun Fuder Bier oder Met einen Zoll von einem alten Schild bezahlen. Der Butterzoll werde quitt und alle anderen Güter frei sein. Niemandem außer den Schöffen müsse Zoll entrichtet werden. Nur die Holländer müssten auf Bier oder Met Zoll bezahlen, das sie von den Hamburgern kaufen. Der Zoll von Bier oder Met, das in den Hafen komme, werde abgegeben, wenn die Ladung angebrochen werde, es sei denn, die Waren würden mit demselben Schiff weiter nach Amsterdam, Kampen oder an einen anderen Ort in Holland gebracht. Die Hamburger dürften alle Waren, die von See kommen, verkaufen und zwar: Sparren, *weghenscot*⁵, Baumholz, Mulden und alles Holz in halben Hunderten; Bier und Met in halben Fudern; Pech, Teer, Stahl und andere tonnenweise verfrachtete Waren in ganzen Tonnen; Wachs in ganzen *bodeme*⁶; Heringe in Tonnen. Alle Leute, die ihren Wachspfennig zu den

¹ *Staveren*: Stavoren, Friesland, Niederlande.

² Siehe zu den Streitigkeiten um angeblich nicht beglichene Zahlungen Hamburger Kaufleute wegen eines an Bürger Staverens verpfändeten Grafenzolls die ausführliche Anm. bei Nr. 155.

³ *Staveren*: Stavoren, Friesland, Niederlande.

⁴ Siehe auch die vorhergehende, abweichende Ausfertigung Nr. 316. vom Rat Staverens.

⁵ *wagenscot*: [astlochfreies, hochwertiges] Eichenbrett.

⁶ *bodeme*: (von Wachs, Fett etc.) Klumpen, Scheibe, Boden, (Bottich).

Kerzen geben, welche die Träger vor dem heiligen Sakrament tragen, dürften für sie arbeiten. Sie könnten ihre Waren auf fremden oder eigenen Schiffen ein- oder ausführen und nach Süden oder Norden verkaufen, wo hin sie wollen. Ebenso dürften sie ihre Waren im Hafen, der *Delf* genannt werde, oder auf der Straße, wo sie Häuser oder Keller haben, lassen, so lange sie es wünschten. Sie dürften untereinander selbst Recht sprechen, solange keine Klage vor die Stadtvertreter komme. Ausgenommen sei Totschlag. Von Gästen dürfen sie wie folgt kaufen: Butter in ganzen und halben Tonnen; Aal in ganzen und halben Tonnen, Käse so klein oder so viel sie wollen, Häute und Kalbsfelle in halben *dekeren*⁷. Zudem dürfen sie wie die Bürger Stavorens an allen Tagen auf dem Wochenmarkt von Sonnen-aufgang bis -untergang kaufen und verkaufen. Von diesen dürfen sie jederzeit uneingeschränkt kaufen oder an sie verkaufen. Ihr Bier dürfen sie mit *quakelen* oder anderen kleinen Schiffen nach Friesland oder Holland bringen. Die Lieger und Kaufleute aus Hamburg und ihre Waren sollen geschützt und verteidigt werden. Simon Bere habe dem Hamburger Rat zugesichert, dass die Schöffen und der Rat von Staveren bis zum kommenden Jacobstag [25. Juli] eine entsprechende, besiegelte Urkunde schicken würden. *Ghegheven unde schreven is to hamborch na ghodis boord drutteynhundert iaar dar na in deme veer unde achteghesteme iare des Sonn-a�endes in der hilghen passche wekene.*

Dokumenttyp: Urkunde, Vertrag (herrschaftlich), Privilegien/Freiheiten, Schutz.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Siegel an abgerissener Pergamentpressel; Aufschrift auf Plica: *b*; Rückaufschriften: [1.] M. [2.] o. [3.] 1384 Staveren. Aufschrift auf Presselrückseite: *Registrata*.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse P5; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: HansUB IV, 795.

⁷ *deker* (*daker*): Decher, eine Zahl von zehn, decas.

318. 1384 Juni 22. Hamburg.

Der Einwohner Dietrich Bocholt von Nyenstad¹ in der Bremer Diözese, erklärt öffentlich, er habe im Einverständnis mit seinen Erben dem Dekan und dem Domkapitel der Kirche Hamburgs Einkünfte über 3 Mk. Hamb.

¹ Nigestad, oder auch Nyestad ist eine Wüstung in der Nähe von Glückstadt und Krempe.

Pf. zum Preis von 30 Mk. Pf. Hamb. Prägung verkauft. Er habe sie aus weltlichen Überlegungen veräußert und folge den Sitten für Marsch und Boden in Krempe. Die Summe sei ihm bereits in abgezählten Münzen übergeben worden. Bocholt habe die Renten jährlich zum 24. Juni² zu zahlen. Sie seien aus den ersten Erträgen, Einkünften und Feldfrüchten eines jeden Jahres zu begleichen, die er aus den ihm gehörenden fünf Morgen Ackerlandes gewinne. Die Flächen lägen gegenüber der Brücke von Nyenstad. Die Käufer seien nicht verpflichtet, sich um die Schleusen, Dämme und Wassergräben zu kümmern, oder irgendwelche Zahlungen oder andere Belastungen für die Ackerflächen zu übernehmen. Es sei unerheblich, welche Erklärungen auch immer vorgebracht würden. Bocholt und seine Erben übernahmen diese Pflichten. Dekan und Domkapitel hätten ihm zugestanden, dass er oder seine Erben die Einkünfte zurückkaufen dürften, wann immer es ihnen gefiele. Die Rente müsste für die genannten 30 Mk. Pf. Hamb. Prägung ausgelöst werden und sei innerhalb der Stadt Hamburg zu bezahlen. Jährlich sei dies zum 29. Juni³ möglich, wobei aber die Rate des vorausgehenden Jahres noch zu zahlen sei. Ein Rückauf müsse ein halbes Jahr im Voraus angekündigt werden. Ratsherr Heinrich Stavel sowie die Bürger Heinrich Buchold und Iunghe Gerd aus Nyenstad hätten mit Handschlag Dietrich Bocholt und seine Erben zu Bürgen, Schlichtern und Sachwaltern bestimmt, um die Vereinbarungen vor jedem Versuch zur Entkräftung und Behinderung zu schützen. Von den Einkünften seien 2 Mk. 8 Sch. für die Erinnerung an den verstorbenen Hamburger Scholastikus Heinrich Witte vorgesehen. 8 Sch. seien von der Kirche Hamburgs für die erste Vikarie der Kapelle der Heiligen Maria Magdalena und die Vikarie des Altars der Heiligen *Maria Alba in iteritu*, aufzuwenden sowie für die Chorbrüder, die im Schlafsaal verweilen würden. *Datum Hamborch anno domini m° ccc° lxxxiiii° In octava Sancti viti martiris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Verkauf (privat/herrschaftlich), Renten, Vikarien.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; durch Feuchtigkeit verschwommene Textelemente am rechten Rand; 4 Siegel aus gelbem Wachs an Pergamentpresseln, eingeflochten an je einem Einschnitt in Plica am unteren Rand; Plica rechts außen mittig grob genäht; Rückaufschriften: [1.] *Super iii*

² *festo nativitatis beati Johannis baptiste*: Festtag zur Geburt des Heiligen Johannes, des Täufers.

³ *festo beatorum Petri et Pauli apostolorum*

*marcarum redditus in Nyestad quorum xl sl. ad memoriam domini h. scolastici et viii sl.
ad ii. vicarias spectatas et chorales [2.] In registris folio x. [3.] Vicarias*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn56; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 539.

319. 1384 Juni 29. [Pellworm-Harde¹].

Die Ratsleute und die Gemeinschaft aller Einwohner auf Pellworm geben öffentlich bekannt, dass sie auch im Namen ihrer Miteinwohner und all jener, die ihrem Willen gehorchen, einen dauerhaften und festen Frieden mit den Bürgermeistern, Ratsmännern, Bürgern Hamburgs und allen anderen zusichern, die zu diesen gehören würden. Die Hamburger dürften zu ihnen kommen, kaufen und verkaufen oder andere Geschäfte tätigen. Sie sollten sowohl außerhalb als auch innerhalb ihrer Gebiete sowie auf dem Rückweg sicher sein, wann immer und sooft sie diese besuchen wollten. Eine Ausnahme sei es, wenn sie Rechte brächen. Sie hätten sich dann zu bessern, wenn ihnen das Recht ausgewiesen würde. Sollten aber zwischen den Hamburgern und den Pellwormern Zwischenfälle auftreten, so dass der Frieden nicht bewahrt werden könnte, müsse die eine der beiden Seiten der anderen den Frieden vier Wochen im Vorhinein aufkündigen. Die Ratsleute und die Gemeinschaft Pellwirms geloben, sich an diesen Frieden fest, stetig und ohne Unterbrechungen zu halten, ohne Hinterlist und genau in der Weise, wie sie es nun niedergeschrieben hätten. [...] *de ghegeven unde schreven is in deme iare na unses heren bord drutteynhundert dar na in deme veerundeachtigheste me iare in deme daghe sunte Peters unde sunte Pawels der hilghen apostele.*

Dokumenttyp: Urkunde, Abschrift; Vertrag (herrschaftlich), Schutz, Frieden.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; rückwärtig auf Trägerstoff gespannt; zahlreiche Zerfallsspuren; Schriftbild überraschend klar; lt. HansUB Siegel abgerissen, doch keine Risssspuren, daher wohl spätere Abschrift, möglicherweise auch unbesiegelter Entwurf.

Überlieferung: C: StAHH 710-1 I Threse Ee49; D: Copiae Archivi.

Druck: HansUB IV, 799; SHRU VI.1, 542.

¹ dänischer Verwaltungsbezirk. Vgl. *Amt und Harde*, in: Lorenzen-Schmidt/Pelc 2006.

320. 1384 Dezember 08. Bremen.

Der Notar Otto de Meppen bestätigt, dass der Protonotar Heinrich Schreye des Hamburger Rates eine von Eberhard [von Attendorn], dem Dekan der Lübecker Kirche, ausgestellte Anweisung¹ zugunsten des Hamburger Rates und des Heinrich Tolner bei sich habe. Er habe deren Ausführung mehreren Personen auferlegt.² Deshalb habe er vom Aussteller eine entsprechende, schriftliche Ausfertigung erbeten. Zeugen der schriftlichen Ausfertigung: Johann Petter, der Kaplan von St. Stephan in Bremen, und Albert Schutten. Notarielle Beglaubigung durch den Aussteller Otto de Meppen, genannt Butle, den Kleriker der Osnabrücker Diözese. *Anno nativitatis eiusdem mellesimo Trecentesiomo lxxx° quarto Indictione septima Mensis decembris die viii hora vesparum vel quasi Pontificatus sanctissimi in Christo Patris et domini nostri domini Urbani divina providentia pape VI ano sexto.*

Mit der Ausführung beauftragt wurden:

Werner de Stadis, der Vizerektor der Bremer Marienkirche, in Anwesenheit von Johann Hoetnatle, dem Kanoniker der Bremer Kirche, und dem Priester Johann Hobeen. *Anno Indictione mense die hora et Pontificatu quibus supra.*

Friedrich Hunteman, der Rektor der Kirche St. Martin in Bremen, in Anwesenheit von Albert Schutten und Johann Honrevoghet, den Laien aus der Bremer Diözese. *Anno Indictione mense die hora et pontificatu quibus supra.*

Dietrich Brockwedel, der Dekan von St. Ansgar in Bremen, in Anwesenheit von Herbord Schenen, dem Kanoniker von St. Ansgar, und dem Priester Johann Wysshagen. *Anno Indictione mense die hora et pontificatu quibus supra.*

Johann Wysshagen, in Anwesenheit von Albert Schutten und Johann Honrevoghet. *Anno Indictione mense die hora et pontificatu quibus supra.*

Hermann, der Dekan der Kirche St. Stephan in Bremen, gemeinsam mit Johann de Leesmona, Johann Scolasticum und Johann de Sehusen, den Kanoniker der Bremer Kirche. *Anno Indictione mense hora et pontificatu quibus supra die IX. [09. Dez. 1384].*

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument; Erlass (kirchlich), Bestätigung.

¹ Siehe Nr. 311.

² Siehe Nr. 322.

Diplomatik: Pergament mit kleineren Löchern, auf Trägerpappe aufgeklebt; Latein;
Notariatszeichen Nr. 119 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ff47; D: Copiae Archivi.

321. 1384 Dezember 9. Bremen.

Abweichende Datierung der letzten Aufforderung in Nr. 320.

322. 1384 Dezember 15. Lübeck.

Eberhard [von Attendorn], der Dekan der Lübecker Kirche, wendet sich an die Pröpste, Dekane, Erzdiakone, Thesaurare, Kantore, Scholaster, Rektoren und deren Vertreter, Priester, Kleriker und alle, die der folgende Inhalt betreffe, sowie an Abt Conrad des Klosters St. Petri et Pauli: Er berichtet, dass der Prokurator Heinrich Schreye der Bürgermeistern und Ratsherren Hamburgs sowie des Heinrich Tolner eine Klage vorgebracht habe, die sich gegen den Freispruch des Erzbischofs Albert¹ von Bremen von der Exkommunikation richte, den Abt Hermann vom Kloster St. Paul vor den Mauern in Bremen beabsichtigte. Die Exkommunikation sei in einem vorangegangenen Verfahren² durch Walter [de Argentina], dem Propst [von Brixen], und die Aussteller auferlegt worden. Die Kläger hätten Abt Hermann vernünftige Gründe gegen die Freisprechung dargelegt, die jedoch unberücksichtigt geblieben wären. Deshalb hätten sie sich nun an den Aussteller gewendet. Dieser verlange daher von den Empfängern in der Tugend des heiligen Gehorsams und unter Strafe der Exkommunikation, dass sie Abt Hermann und auch Abt Conrad daran hindern, Albert freizusprechen. Um dies zu erreichen, sollten sie jeweils im Abstand von zwei Tagen die drei kanonischen Ermahnungen aussprechen und nach Ablauf der sechs Tage unverzüglich die Äkte oder jeden anderen, der gegen die Anweisungen verstöße, an jedem Sonn- und Feiertag öffentlich in der Messe als exkommuniziert erklären bzw. erklären lassen. Dies sollten sie so lange tun, bis sie anderslautende Anweisungen erhalten. Sollte dennoch ein Freispruch erfolgen, erkläre sie dieses Schreiben für ungültig. Zum Zeichen der

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

² Siehe Nr. 311 und 320.

Ausführung dieser Anweisung hätten die Empfänger eine schriftliche, gesiegelte Bestätigung mit Datum und Art der Durchführung zurück zu senden. Zeugen sind der Vikar Johann Kröpelin von der Lübecker Kirche und der Kleriker Hartwig Krampe von der Diözese Ratzeburg. Notarielle Beglaubigung durch Otto de Meppen, auch Butle genannt, den Kleriker der Diözese Osnabrück. *Datum et actum lubeke [...] anno domini m^occc^olxxx^o quart^o. Indictione septima die xv mensis decembris hora vesperorum vel quasi Pontificatu Sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Urbani divina providentia pape sexti ann septimo.*

An der Urkunde sind fünf Bestätigungen der Ausführung angebracht, jeweils datierend *Anno domini m^occc^olxxxiiii^o in die beati thome apostoli* [21. Dez. 1384]. Sie wurden ausgestellt von dem Hebdomadar Zweder Wachendorp, dem Rektor Werner de Stadis von der Bremer Marienkirche, Reiner Provest, dem Vikar der Kirche St. Willehad in Bremen, dem Kaplan Johann Dewysal in St. Ansgar, auch genannt Dowel, dem Vikar in der Kirche St. Martin in Bremen, und dem Rektor Friedrich [Hunteman] von der Kirche St. Martin.

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument; Erlass (kirchlich), Urteil.

Diplomatik: Pergament; Latein; Führungslinien; Notariatszeichen Nr. 116 in Anhang; Siegel an Pergamentpressel an Plica; 5 kleine Pergamentstücke mit abhängenden Siegeln an der Plica befestigt; Rückaufschrift: *1384. 15. Dez.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr115; D: Copiae Archivi.

323. 1385 Februar 12. o. O.

Graf Adolf [IX.]¹ von Holstein und Stormarn bestätigt, den Hamburger Bürger Gerhard Toppen mit einer Rente in Höhe von 2 Mk. Hamb. Pf. aus dem Hamburger Zoll belehnt zu haben. Marquard Hama habe diese von jenen 5 Mk. verkauft, mit denen er einst gemeinsam mit Willekin Horborsch belehnt worden sei². Er verspricht, die Belehnung dauerhaft für Gerhard, seine Erben und andere Personen, welche die Rente durch Verkauf oder Schenkung erhalten werden, aufrecht zu erhalten. Allerdings seien der Waffendienst und andere Verpflichtungen, die mit Lehnsgütern einherge-

¹ Graf Adolf IX. (* 1328 od. 1329; † 26. Januar 1390) herrscht ab 1359. Vgl. ausf. Nr. 35.

² Vgl. Nr. 17.

hen, von den Besitzern zu leisten. *Datum anno domini Millesimo ccc° Octuagesimoquinto dominica in Carnisprivio.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Belehnung, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschriften: [1.] *Redditus ii marcarum in theoloneo hamburgensi ad memoria Gherardi Top. [2.] in registro folio clxxx. [3.] Anno 1385.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Aa19; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 570.

324. 1385 März 25. o. O.

Der Lübecker Rat bestätigt, mit dem Hamburger Rat einen Vertrag über den Umgang mit Verfestungen geschlossen zu haben. Sollten Personen in Hamburg aus höherer oder niederer Ursache rechtmäßig verfestet sein und nach Lübeck kommen, dort vom Kläger gefunden und angeklagt werden, solle die Verfestung dort ebenso gelten, als ob der Täter vor Zeugen in Lübeck verurteilt worden sei. Voraussetzung sei, dass die Verfestung durch den Hamburger Rat mittels eines Briefes verkündet worden wäre. Demselben Recht würden Lübecker Bürger in Hamburg unterliegen.¹ *Ghegheven und schreven ys na godes bord dusend Jar drehundert jar in deme vyve unde achtentegesten yare in deme hylghen daghe der bodeschop unser leven vrownen sunte Marien.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Rechtshilfe.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: Markierung Nr. 121; Aufschrift auf Presselrückseite: *Registrata.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Y11; D: Copiae Archivi.

Druck: HansUB IV, 823; Hanserecesse 1.II, 302.

¹ Die entsprechende Urkunde gleichen Datums des Hamburger Rates stammt ebenfalls vom 25. März 1385 (Archiv Lübeck), gedruckt LübUB IV, 450.

325. 1385 Juni 24. o. O.

Graf Adolf [IX.]¹ von Holstein bestätigt, an die Hamburger Ratsherren Albert und Johann Hoyer sein Land Billwerder für 2400 Mk. Hamb. und Lüb.

¹ Graf Adolf IX. (* 1328 od. 1329; † 26. Januar 1390) herrscht ab 1359. Vgl. ausf. Nr. 35.

Pf. verkauft zu haben. Dies gelte mit allem Zugehörigen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Deiches, mit Gehölz, Feld, Gewässer, Fischerei, Weide, Wiese, bestellten und unbestellten Äckern sowie mit allen Einkünften, Rechten, Gerichtsbarkeiten und Freiheiten, wie sie bereits sein Vater [Johann III.]² besessen habe. Er sichert zu, dass die Käufer das Land für die gleiche Summe weiterverkaufen oder verpfänden dürfen. Darüber würde er den Käufern oder Pfandnehmern auch einen entsprechenden Brief ausstellen. Er behalte sich und seinen Erben ein Rückkaufsrecht³ jährlich zwischen Pfingsten und dem Michaelistag [29. Sept.] vor. Voraussetzung dafür sei, dass der Rückkauf ein halbes Jahr zuvor angekündigt werde und die Einnahmen aus dem entsprechenden Jahr geteilt würden. Er versichert, im Falle einer Fehde mit Hamburg dem Billwerder keinen Schaden zuzufügen. Er erwarte von dessen Bewohnern allerdings das Gleiche ihm gegenüber. Mit der Durchführung dieses Verkaufs wurden die Hamburger Bürgermeister Bertram Horborch, Heino Ibingh, Ludeke Holdenstede und Kersten Miles sowie die Ratsherren Richard Kyl und Albert Bretling beauftragt.⁴ *Ghegheven und ghescreven is na unses heren bord drutteynhundert yaar dar na In deme vyfundeachtentighesten yare In deme daghe sunte Johannis baptisten to Middernsomere.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Verkauf.

Diplomatik: Pergament, auf Trägerpappe geklebt; Mittelniederdeutsch; Siegel an grüner Schnur; Rückaufschriften: [1.] *Billenwerder.* [2.] *Billenwerder.* [3.] Markierung Nr. 122 in Anhang. [4.] *Registrata.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse L11; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 587; USHL II.3, 270; Klefeker X, D11a; Hagedorn 1895, S. 9-11.

² Johann III. von Holstein und Stormarn (* vor 1300; † 27. September 1359) urkundet 1313 zum ersten Mal. Vgl. Anm. bei Nr. 22.

³ Die Bestätigung der Ratsherren über das Rückkaufsrecht ist gedruckt in SHRU VI.1, 609.

⁴ Siehe Nr. 365 und 435.

326. 1385 August 31. Stade.

Erzbischof Albert¹ von Bremen verweist in einem öffentlichen Aufruf an alle Gläubigen darauf, dass es in den Augen Gottes ein großer Ausweis von

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

Nächstenliebe und Barmherzigkeit sei, auch Ausgestoßene und Bedürftige nach ihrem Tode zu begraben. So verkünde es sowohl das Alte wie das Neue Testament. Leider habe er die Erfahrung machen müssen, dass sich bei einigen, die sich zu Lebzeiten demütig anderen als Freunde verdient gemacht hätten, nach ihrem Tod nicht mehr um ihre Seelen und Körper gekümmert werde. Er sei durch die Rektoren der Krypta bei der Kirche St. Marien und weiteren Pfarrkirchen, sowie Rektoren und Hilfsgeistlichen der Schulen sowie von Chorbrüdern, Glöcknern und weiteren Priestern, Geistlichen und den Schulangehörigen in Hamburg aufgerufen worden, der Barmherzigkeit nachzuhelfen. Ihn beunruhige sehr, dass in Hamburg bisweilen Geistliche, Scholaren und Priester von ihren eigenen Gütern und Dingen die Kosten für Begräbnisse der Ausgestoßenen oder Armen übernommen hätten, so dass sie für sich selbst keine Bestattungskosten mehr hätten tragen können. Weil die genannten Personen ein Ende dieses Elends wünschten, sei die Bruderschaft für Begräbnisse und Bestattungen der bedürftigen verstorbenen Priester, Geistlichen und der Schulangehörigen² in Hamburg unter Zustimmung und Bestätigung von Propst, Dekan und Kapitel der Domkirche St. Marien damit zu betrauen. Dies sei auch durch ihre Nachfolger unverbrüchlich zu beachten, wie es durch den Erzbischof festgelegt sei. Er lobe die Bruderschaft sehr und ermuntere sie zu ihrem barmherzigen Werk durch ordentliche Vollmacht mit den vorliegenden Schriften. Zudem fordere er die Allgemeinheit auf, von ihren durch Gott gegebenen Gütern der Armen-Bruderschaft zu helfen, damit diese die Begräbnisse und Bestattungen armer Priester, Geistlicher und der Schulangehörigen in Hamburg tragen könne. Hierfür erkläre Albert die Vergebung von Sünden. Indem die Gläubigen ihr Geld gäben, solle erkennbar werden, dass sie für die Verstorbenen durch fromme Almosen vorsorgten und dass Nächstenliebe dankbar unterstützt werde. Beseelt von der Barmherzigkeit Gottes, der Heiligen Apostel Petrus und Paulus sowie des Heiligen Ansgar, des ersten Erzbischofs von Hamburg-Bremen, erlasse Erzbischof Albert folgenden Erlass: Allen, die wahrhaft bereuen und dies auch bekennen, die der Armen-Bruderschaft helfen würden und Almosen gewährten oder die

² Die Namensgebung bei Getrud Brandes als „Bruderschaft der armen Schüler“ ist für den mittelalterlichen Zeitraum etwas ungenau, da diese verarmten Priestern und Geistlichen sowie allen „den Schulen zugehörigen“ Mittellosen angemessene Begräbnisse erlauben sollte. Gleichwohl findet sich dieser Titel in der Rückaufschrift der Urkunde. Vgl. Brandes 1934, 1936 u. 1937, hier besonders 1934, S. 87 sowie 1937, S. 99 Nr. 14.

den mit äußerstem Einsatz Arbeitenden von ihren Mitteln etwas vermachten oder dafür vorsorgten, dass etwas gegeben oder vermacht wird, erteile er Ablässe von den auferlegten Bußen über vierzig Tage und eine Fastenzeit. Dies gelte auch, wenn sie an Wachen und Messen, Begräbnissen und Bestattungen der in Hamburg verstorbenen, armen Priester, Geistlichen und der Schulangehörigen teilnehmen und für deren Seelen beten würden. Die Regelungen würden unabhängig davon gelten, ob die Gläubigen mehrere oder bestimmte der genannten Punkte leisten würden. *Datum Stadis II kalendas septembbris Pontificatus nostri anno vicesimo sexto.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Ablass.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; gut erhaltene farbige Illustration von Begräbnisszene um Initial des Textkörpers; erheblicher Schaden im Textkörper durch Verfärbung, rechts oben circa 2-3 Worte breit, 12 Zeilen hoch, Text für Regest aus C.A. ergänzt; Plica unterer Rand; zwei Durchstiche für Siegel, das jedoch nicht erhalten; Kanzleivermerk auf Plica: *S[. h]orst*; Rückaufschrift: *I. 2. Confirmatio Alberti Archiepiscopi Bremensis super Fraternitate pauperum Scholarium. Anno 1385. No. 2; Stempelspur.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr71b; D₁, D₂: Copiae Archivi.

327. 1385 September 30. Hamburg.

Der Hamburger Dekan Werner [Militis] wendet sich an alle Gläubigen im Namen des Hamburger Domkapitels. All jene, die sich als Mehrer der Gottesdienste und des Seelenheils vor Gott erwiesen hätten, dürften nicht dem Vergessen anheimfallen. Daher habe der Hamburger Ratsherr Richard Kyl zusammen mit ihm zwei dauerhafte Vikarien in der Kirche St. Petri von Hamburg gegründet¹. Die Vikarien sollten zum Lob und Ruhm Gottes und der Jungfrau Maria dienen, den Gottesdiensten und dem Seelenheil von Kyl und dessen Vorfahren, Ehefrauen und Wohltätern. Die eine Vikarie stifte Kyl mit Zustimmung und Einverständnis seiner Erben und Freunde zu Ehren des Heiligen Apostels und Evangelisten Johannes, Maria Magdalenas und der Jungfrau Barbara, die andere für die Verehrung des Heiligen Erzengels Michael, des Bekenners Aegidius und der Jungfrau Katherina. Zu diesem Zweck trete er folgende Einkünfte unwiderruflich ab:

¹ Siehe für die Erweiterungen der Vikarien Nr. 328 und Nr. 329.

[I.] Die volle Pfannenherrschaft an der rechten Gunkpfanne² des Hauses *Henringhe* in der Lüneburger Saline mit allen Erträgen, Rechten und allem Zugehörigen, nämlich Vorbate und Boninge³.

[II.] Einkünfte von 3 Mk. aus den 7 Mk. Einkünften an den Äckern und Gütern von Volsek Pynnekars, dem Pfarrkind in Nyenkop⁴ im Alten Land. Sie seien jährlich innerhalb der acht Tage nach Ostern in Hamburg zu zahlen. Kyl hätte sie über den Rechtstitel der Mitgift von seiner Ehefrau Womel erhalten. Die Einkünfte aber würden zu ihren Lebzeiten Margareta Beren belassen und erst nach ihrem Tod den zwei Vikarien zufallen.

[III.] Einkünfte von 3 Mk. an 6 Morgen Ackerland von Gerlach Voreken, dem Pfarrkind in Nyenkop im Alten Land. Das Land läge zwischen den Gütern von Gerlach Johannesson und Bertold Nygebur. Die Renten seien jährlich innerhalb von acht Tagen nach dem 22. Februar in Hamburg zu übergeben und seien auch durch die Mitgift an Kyl gelangt. Auch diese Einkünfte würde Margareta Beren behalten, bis sie nach ihrem Tod an die beiden Vikarien fielen.

Sollte eine dieser genannten Renten zurückgekauft werden, so müssten diese in Einvernehmen mit Dekan und Kapitel in andere Einkünfte getauscht werden.

[IV.] Eine halbe Pfannenherrschaft an der linken Gunkpfanne des Hauses *Starthusen* an der Lüneburger Saline mit allem Zugehörigen und den Erträgen aus Vorbate und Böninge⁵. Diese Einkünfte seien als dauerhaftes Almosen in der Kirche St. Petri durch die beiden Vikare und durch die Fürsorger (Provisoren) von St. Petri unter den Armen zu verteilen. Die Vikare hätten von der halben Pfannenherrschaft zur Zeit der Verteilung 1 Mk. für ihre Arbeit und die Fürsorger (Provisoren) der besagten Kirche 8 Sch. zu gleichen Teilen untereinander aufzuteilen.

² *ghuncpanne*: Gunkpfanne, Salzsiedepfanne.

³ *vorbate* und *bonyngis*: Bei Letzterem handelt es sich um Phasen des Salzsiedens. Die Sole wurde 364 Tage im Jahr gekocht, die in 15 Abschnitte zerlegt waren. 13 von ihnen wurden Fluten genannt, zwei weitere Abschnitte hießen Böninge, unterteilt in Vorboninge und Nachboninge. Auf diesen basierten Abgaben an den Pfannenherren. Vorbate hingegen ist die Bezeichnung für eine Pacht oder Verbietung (Vorgebote). Vgl. ausführlich Witthöft 2010, S. 72-76 und Krause 1879/80, S. 116/17 und 161.

⁴ *Nyenkop*: Nincop, siehe ausführlich Nr. 140.

⁵ *vorbate et bonynges*: Abgaben der Salzsieder, siehe oben.

Somit errichte nun Dekan Werner [Militis] aus den vorgenannten Einkünften und Gütern die zwei ständigen Vikarien oder kirchlichen Benefizien (Pfründe) in folgender Weise:

[V. Ausgestaltung] Jeden Tag vom ersten Glockenschlag des Morgens hätten die zwei Vikare sich zum Altar zu begeben, der an der Säule im nördlichen Teil der Kirche St. Petri neben dem angeschlossenen Chorraum auf Kosten des Richard Kyl erbaut und mit Schmuckstücken und Kleinoden verziert worden sei. Er diene zu Ehren der eingangs genannten Heiligen sowie der Heiligen Märtyrer Laurentius und Cyriacus und der Jungfrau Dorothea. Dort hätten sie dann die Messen zu lesen. Jährlich an jedem Sonntag der Heiligen Jungfrau und allen darauf folgenden Feiertagen müssten die Vikare unter Gesang für die Verstorbenen die Messe feiern. Einer der beiden Vikare habe dabei jeweils eine Woche Kyl zu dienen.

[VI. Kurzfristige Abwesenheit] Sollte einer der Vikare verhindert sein, die erste Messe zu lesen, solle sein Teilhaber dies tun oder einen anderen Priester dazu veranlassen. Auch wenn der verhinderte Vikar berechtigte Gründe dafür habe, müsse er seine Abwesenheit zu angemessener Zeit vorher mitteilen. Sollten beide Vikare ihre Pflichten vernachlässigen, könnten Richard Kyl und dessen Erben im Einvernehmen mit dem Dekan androhen, ihnen die Einkünfte entziehen. So solle erreicht werden, dass die Vikare gleich vorzögen, selbst die Messen zu leisten.

[VII. Gemeinschaft] Beide müssten an den religiösen Stundengebeten wie die anderen Vikare zusammen mit dem Rektor und den Kaplanen teilnehmen. Opfergaben, die sie einnahmen, seien vollständig dem Rektor vorzulegen. Sie würden nichts versuchen, was zum Schaden des Rektors wäre, sondern verhielten sich beim Lesen und Singen der Messen oder anderen, ihnen zumutbaren Tätigkeiten nach den Vorstellungen des Rektors.

[VIII. Autarkie und Eignung] Die Vikarien dürften zu keiner Zeit zusammengefügt werden. Sie seien nur mit geeigneten Personen zu besetzen, die sich im Stand der Priesterweihen befänden oder es wert wären, innerhalb eines Jahres dazu erhoben zu werden.

[IX. Längere Abwesenheit] Wenn einer der Vikare fortlaufend abwesend wäre, solle ein Amtsträger für ihn die vollständigen Einkünfte übernehmen. Dieser müsse dem Vikar später die eingenommenen Einkünfte nicht wieder übergeben, es sei denn der Abwesende fehle aus Gründen, die dem

Dekan und dem Hamburgischen Kapitel notwendig, unausweichlich und berechtigt erschienen.

[X. Verwendung Kyl] Nach dem Überreichen der Urkunde hätten die zwei Vikare von den Einkünften jährlich zu bestimmten Tagen 2 Mk. aufzuwenden: [X.I.] 1 Mk. für das Andenken an Richard Kyl, dessen Eltern und Wohltäter; [X.II.] 1 Mk. für das Andenken an Kyls Eltern, seine Angehörigen sowie an seine Ehefrau Irmgard. Sie seien im Chor von St. Petri in den Nachtwachen nach gewohnter Sitte unter den Priestern zu teilen.

[X. Verwendung Beren] Von den Einkünften hätten die Vikare auch Herrin Margareta Beren jährlich am 25. Dezember 4 Mk. zu geben. Versterbe sie, seien die 4 Mk. unverzüglich dem Andenken von Kyl, dessen Eltern, seiner Tochter und seiner Ehefrauen zu übertragen. Das Geld sei jährlich an den bestimmten Tagen im Chor der Hamburger Kirche zwischen Kanonikern und Vikaren nach gewohntem Brauch aufzuteilen, die in den Nachtwachen und der Messe anwesend wären.

[XI. Verwendung Glöckner] Der Glöckner von St. Petri erhalte 4 Sch., um für die Verstorbenen in Nachtwachen und Messen die Glocken zu läuten.

[XII. Verwendung Rektor] Nach Ausgabe der Urkunde hätten die Vikare jährlich am Festtag St. Michaelis 20 Sch. an den Rektor von St. Petri zu geben, damit das Andenken an Kyl und seine genannten Angehörigen gemäß dem Brauch auch öffentlich von der Kanzel ausgerufen werde.

[XIII. Besetzung] Aufgrund der besonderen Frömmigkeit von Richard Kyl räume ihm Dekan Werner [Militis] das Patronatsrecht und Vorschlagsrecht⁶ für diese Vikarien zu Zeiten seines Lebens ein. Nach dessen Tod fielen die Rechte Marquard Schreye und seiner Frau Elisabeth zu. Nach dem Tod dieser beiden erhielten die näheren und älteren Erben von Kyl beide Rechte, gleich ob männlich oder weiblich. Dies gelte für den Zeitraum von 150 Jahren, fortlaufend zu zählen vom Ausgabedatum der Urkunde. Auf diese Weise seien Richard Kyl oder dessen nächster und älterer Erbe imstande, dem Hamburgischen Dekan oder jemandem, der dessen Stelle vorrübergehend inne habe, eine angemessene Person vorzuschlagen. Dies sei so durchzuführen, wann immer und wie oft auch immer beide

⁶ *ius patronatus et ius presentandi*

Vikarien unbesetzt wären oder bloß eine der beiden. Die Person sei zuzulassen und einzusetzen und solle ungehindert ihre Arbeit aufnehmen.

[XIV. Laufzeit] Nach Ablauf von 150 Jahren würden beide Vikarien zusammengelegt und frei dem Hamburger Kapitel gehören.

Zeugen: Kantor Heinrich Kusvelt; die Kanoniker Ludolf von Witting, Heinrich Mund und Albert Rokesberch; die ständigen Vikare der Hamburger Kirche Hartwig von Hamm, Johann Ghoding und Johann Sprotzel; die Hamburger Bürger Werner Beren und Heinrich Krumben. *Datum et actum Hamborch in loco capitulari Anno domini m° ccc° lxxx° quinto In die beati Jheronimi presbiteri et confessoris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarie, Renten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; 2 Siegel an Pergamentpresseln, links das große des Domkapitels (in Schutzschale), rechts kleines Siegel von Kyl; 2 Rückaufschriften: [1.] *Sancti Petri. Due Vicarie concerneente primam Missam Altaris Sancti Johannis Apostoli et ewangeliste. Registrata folio xvii. 1385.* [2.] *Ista fundatio et inventata pro unam aliam fundationem quem habent vicarii de duarum vicariarum prime misse sancti petri.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt24; D: Copiae Archivi.

328. 1385 September 30. Hamburg.

Bezugnehmend auf die Stiftung der zwei Vikarien in Nr. 327 macht Dekan Werner [Militis] allen Gläubigen bekannt, dass Ratsherr Richard Kyl diese um eine weitere dauerhafte Vikarie in der Kirche St. Petri ergänzt habe.¹ Zu Ehren der heiligen Märtyrer Laurentius und Cyriacus sowie der Jungfrau Dorothea weise er diesem Zweck zu:

[I.] Einkünfte² von 10 Mk. an einem Haus, Hof und einer Fläche und allem dazu Gehörenden in der Stadt Lüneburg. Diese lägen quer zum Haus des Hermann Lubberstede und seien einst durch Johann von Neetze an Heino Hoyemann verkauft worden. Die 10 Mk. seien jährlich an vier Zeitpunkten zu zahlen, am 25. Dezember, Ostern, 24. Juni und 29. September.

¹ Siehe eine weitere Ergänzung in Nr. 329.

² Diese Einkünfte bestätigt der Lüneburger Rat in Nr. 380.

[II.] Einkünfte³ von 10 Mk. an Wohnraum⁴, dem Wohnhaus und den umliegenden Gebäuden sowie aus Gebäuden vor dem Roten Tor und deren Höfen und Grundstücken in der Stadt Lüneburg. Die Rente sei wie alle zuvor genannten Einkünfte so wie unter [I.a] zu bezahlen.

[III.]⁵ Die 4 Mk., die bei den 7 Mk. Einkünften an Gütern und Äckern des Volsek Pynnekar in Nr. 327 noch fehlen, stiftet Richard Kyl nun dieser Vikarie. Zu Lebzeiten erhalte Margareta Beren, die Mutter seiner Ehefrau Womel, zunächst auch diese Einkünfte. Nach ihrem Tod fielen sie an die nun eingerichtete Vikarie.

Analog Nr. 327 und am gleichen Altar gründet Dekan Werner [Militis] diese Vikarie oder das kirchliche Benefizium. Jeden dritten Feiertag möge der Vikar besonders die Messe des Evangelisten Johannes lesen. Nur wenn irgendeine Feierlichkeit dies verhindere, solle er sie am nächstmöglichen, folgenden Tag nachholen.

[VI. Kurzfristige Abwesenheit], [VII. Gemeinschaft], [VIII. Autarkie und Eignung], [IX. Längere Abwesenheit] Wie Nr. 327, bezogen auf die neue Vikarie.

[X. Verwendung Kyl] wird gegenüber Nr. 327 um eine dritte Mk. ergänzt, die neben dem Andenken an Richard Kyl, dessen Eltern und seine Tochter auch zur Erinnerung an Kyls zweite Ehefrau Womel dienen solle. Dekan Werner [Militis] weist alle drei Vikare an, sofort nach dem Tode der Margareta Beren jährlich an bestimmten Tagen dem Chor der Hamburger Kirche 6 Mk. zu geben. Diese setzten sich zusammen aus jeweils 2 Mk. von insgesamt 14 Mk. an Einkünften, die den Vikaren durch den Tod von Margareta Beren zufielen: 3 Mk. zum Gedenken an Kyl, dessen Eltern und Wohltäter, die anderen 3 Mk. für Kyls Eltern und die Tochter sowie seine Ehefrauen Irmgard und Womel. Verwendung für den Chor wie Nr. 327.

[XI. Verwendung Glöckner] inhaltlich unverändert.

[XII. Verwendung Rektor] unerwähnt.

³ Die Einkünfte bestätigt der Lüneburger Rat in Nr. 380.

⁴ *stupa*: Wohnraum, Stube.

⁵ Vgl. [II.] in Nr. 327.

[XIII. Besetzung] Wie in Nr. 327 fallen Richard Kyl Patronats- und Vorschlagsrecht⁶ für diese Vikarie im Leben zu. Auf dessen Bitten erhielten aber ebenso seine Erben sowie Margareta Beren, die Mutter seiner Ehefrau Womel, und Werner Beren, der Sohn von Richard und Womel, sowie Werners Söhne und Töchter sowie die Nachkommen ersten Grades dieses Recht. Soot die Vikarie unbesetzt wäre, habe er bis zum Tod das alleinige Recht, eine geeignete Person dem Hamburgischen Dekan oder dem Inhaber der Stellung vorzuschlagen. Gegenseitig stellvertretend je nach Reihenfolge ihres Ablebens, erhielten Margareta, Werner, der ältere Sohn oder die ältere Tochter Werners sowie ältere und nähere Erben Richards das Vorschlagsrecht – ganz gleich ob männlich oder weiblich. Vorrangiges Recht hätten jedoch Margareta, Werner und ihre Söhne. Auf die Enkelsöhne von Richard oder religiöse Personen, die sich das Recht aneignen wollten, dürfe es nicht ausgeweitet werden. Verstürben Margareta, Werner und ihre Söhne, bliebe es bei den näheren und älteren Erben Richards, ob männlich oder weiblich.

[XIV. Laufzeit] Ablauf und Rückfall dieser [dritten] Vikarie wie Nr. 327.

Datierung und Zeugen wie in Nr. 327 und 329.

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; ursprünglich zwei Siegel, bd. mit Pergamentpressel an Einschnitt in Plica, Siegel von Richard Kyl aus gelbem Wachs erhalten, das des Domkapitels nicht; Rückaufschrift (von späterer Hand ergänzt; originale Passagen durch Editoren unterstrichen): Sancti Petri Fundatio Viciarum altaris sancti domini Johannis Apostoli et Evangelista, Barbare virginis, Michaelis Archangeli, Egidii Confessoris et Catharina virginis, nec non Laurentii et Ciriaci Martyrum et Dorothea virginis. 1385; dazu Registrata folio xx°⁷

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt23; D: Copiae Archivi.

⁶ *ius patronatus et ius presentandi*

⁷ Unterstrichenes wurde einfach von späterer Hand umschrieben, was *Confessoris* mittig teilt.

329. 1385 September 30. Hamburg.

Dekan Werner [Militis] macht unter Bezug auf Nr. 327 bekannt, dass Richard Kyl die Vikarie aus Nr. 328 um Folgendes erweitere:

[I.] Einkünfte von 10 Mk. aus der Hundegasse¹ in Hamburg und an den dortigen Häusern des verstorbenen Conrad von Heyde, die zwischen den Erbschaften von Dietmar von Sund und den Buden des Henning Haseldorf lägen.

[II.] 5 Mk. Einkünfte von den 10 Mk. aus den Objekten in der Stadt Lüneburg wie unter [II.] in Nr. 328, zu zahlen an den dort genannten vier Zeitpunkten.

[III.] 6 Mk. Erträge aus den 11 Mk., die Margareta Beren an den Renten aus Böden und Gütern von Bertold Kurdesson und seinen Brüdern gekauft hätte. Sie lägen im Alten Land beim Dorf Twielenfleth² im Kirchspiel St. Wilhadi von Stade. Sie seien jährlich innerhalb der acht Tage nach dem 11. November in Hamburg zu bezahlen. 9 dieser 11 Mk. an Einkünften seien Kyl durch die Mitgift von Womel, seiner verstorbenen Frau, zugefallen. Daher dürfe Margareta diese zunächst weiter nutzen, bis sie nach ihrem Tod zum Nutzen bestimmt seien, den Kyl festlege.

[IV.] 1 Mk. an den Einkünften von den unter [III.] in Nr. 327 genannten 3 Mk., die er jährlich im dort genannten Zeitraum aus den Gütern und Äckern des Gerlach Voreken in Nincop³ erhalte, sei ebenfalls an diese Vikarie zu übertragen.

Wie Nr. 327 wird für den Fall des Rückkaufes irgendwelcher dieser Einkünfte festgeschrieben, dass sie einvernehmlich mit Dekan und Kapitel durch andere Einkünfte zu ersetzen wären. Nr. 329 ergänzt zudem, dass in diesem Fall auch die neuen Einkünfte zum Nutzen der genannten Vikarie zu verwenden seien. Nachfolgend deckt sich Nr. 329 mit Nr. 328, abgesehen von inhaltlich unbedeutenden Auslassungen und der auf 16 Mk. erhöhten Gesamtsumme. Datierung und Zeugen wie in Nr. 327 und Nr. 328.

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; vermutlich ursprünglich zwei Siegel, linkes jedoch scheinbar ausgeschnitten; Überreste des rechten Siegels von Richard Kyl, mit Pergamentpressel an Einschnitt in Plica anhängend, etwa ein Drittel erhalten; sowj. Archivstempel auf Rückseite; Rückaufschrift: *Sancti Petri*.

¹ *platea canum*

² *Twielenflet*: Dorf an Elbe vor Stade, Altes Land, gegenüber von Haseldorf.

³ Nyenkop Bei Neuenfelde, siehe ausführlich Nr. 140.

*Vicaria Altaris sancti domini Johannis apostoli in honorem sancti Laurentii et Ciriaci.
Registrata folio xxv°. 1385.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt22; D: Copiae Archivi.

330. 1385 Oktober 10. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Propst Bernhard [von Schauenburg]¹, Dekan Werner [Militis] und Kantor Heinrich [Cusvelt], bestätigt, dass von dem verstorbenen Bürgermeister Johann Militis in seinem Testament eine mit Renten in Höhe von 25 Mk. Hamb. Pf. ausgestattete Vikarie im Hamburger Dom errichtet worden sei. Jährlich seien für die Memoriens des Johann und seiner Frau Gertrud jeweils 3 Mk. vom Besitzer der Vikarie im Chor zu verteilen. Da die Verwandten des Johann die Kosten für die Ausstattung der Vikarie übernommen hätten, erhielten sie für diese dauerhaft das Patronatsrecht. *Datum hamburg Anno domini millesimo Trecentesimo octuagesimoquinto die decima mensis octobris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; in den Knickfalten stark verschmutzt; Siegel an brauner und grüner Schnur an Plica.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ss96; D: Copiae Archivi.

¹ Graf Bernhard von Schauenburg (* nach 1330, † wohl zw. 1398 und 1403) wurde 1363 Dekan in Hamburg. Nach einem Ämtertausch urkundet er 1363 bis 1398 als Propst von Hamburg. Vgl. ausführlichere Anm. bei Nr. 117.

331. 1385 Oktober 27. Lüneburg.

Der Lüneburger Rat bestätigt eine Einigung zur Finanzhilfe. Sie hätten diese mit den Äbten der Klöster Hersfeld, Lüneburg, Alt-Uelzen [Oldenstadt], Doberan, Reinfeld, Riddagshausen, Neuencamp, Scharnebeck und auf Hiddensee, den Domherren in Verden, den Kanonikern in Hamburg und von St. Blasius in Braunschweig, in Bardowick und Ramelsloh, von St. Andreas in Verden, den Pröpsten der Klöster in Ebstorf, Lüne, Medingen, Heiligental, Walsrode, Buxtehude, Neukloster, Diesdorf, Dambeck [Salzwedel], Wienhausen, Isenhagen [Hankensbüttel], Mariensee [Neustadt am Rübenberge], den Provisoren des Heilig-Geist-Hospitals in Lübeck und des Hospitals St. Nikolaus in Bardowick sowie vielen weiteren

Prälaten getroffen, die Renten und Güter in der Lüneburger Saline hätten. Folgende Vereinbarungen zur finanziellen Hilfe der Stadt Lüneburg, die durch den Krieg stark verschuldet sei, seien getroffen: [I.] Die Güter aus dem neuen Salzwerk sollten zunächst denjenigen zustehen, die bereits Güter in der alten Sülze hatten. [II.] Güter, die von der Stadtpflicht befreit wären, blieben dies. Neue Güter dagegen seien stadtspflichtig, es sei denn, anderslautende Privilegien würden ausgegeben. [III.] Die Summe der Finanzhilfe betrage 60.000 Mk. und werde innerhalb von acht Jahren aus dem Zins vom neuen Salzwerk bezahlt. Alle Einnahmen aus dem Salzwerk, abzüglich der Unkosten, seien vollständig für die Finanzhilfe zu verwenden. [IV.] Sollte die Summe vor Ablauf der acht Jahre bereits bezahlt sein, würden die Salzgüter freigegeben. Sollte sie dann noch nicht vollständig bezahlt sein, werde die Vereinbarung entsprechend verlängert. [V.] Zur Ausführung dieser Beschlüsse seien die Prälaten, die zum Chor gehören, zwei Bürgermeister, ein Kämmerer, ein Weinherr¹ und ein Richter vorgesehen. Sie müssten das Salzwerk vor Schaden bewahren. Wenn sie es für nötig erachteten, jemanden zu diesem Zweck beschäftigen, würden sie für den Rechenschaft ablegen und einmal jährlich über die Kosten ein Schreiben an das Kapitel in Lübeck, Reinfeld oder Riddagshausen senden. [VI.] Nach Ablauf der acht Jahre werden alle zusammenkommen, die von dieser Regelung betroffen sind, um die Verteilung der Güter der neuen Sole festzulegen. Der Lüneburger Rat werde sich uneingeschränkt an diese Regelungen halten, wenn darüber entsprechende Briefe ausgestellt werden. [VII.] Es solle kein neues Salzwerk ohne die Zustimmung aller Beteiligten eingerichtet werden. [VIII.] Die Verteidigung des neuen Salzwerks obliege denjenigen, die auch für das alte zuständig waren. [IX.] Alte und neue Privilegien blieben ungehindert bestehen.² *Gheven ys to Luneborg Na godes bord drutteynhundert iar In dem vifundachtentighesten iare in der hilghen apostele avende Symonis und Jude.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Finanzhilfe, Schulddienste.

Diplomatik: A1: Pergament; Mittelniederdeutsch; Führungslinien; Siegel abgerissen; Rückaufschriften: [1.] *super nova salina in Luneborch.* [2.] 1385. [3.] No28. [4.] No14.

¹ *Winhere:* Ratsherr, der für den Ratsweinkeller aufzukommen hat.

² Siehe auch Nrr. 262, 263, 368 und 391.

Überlieferung: A1: StAHH 710-1 I Threse Pp21; A2: StA Wolfenbüttel, 24 Urk 758;
C: StadtA Lüneburg, AB 16 fol. 8r-18v; D: Copiae Archivi.

Druck: BraunUB VII, 966; WalkUB II, 988; MeckUB XX, 11722; Staphorst I.4, S. 867-869; UB HBL VI, 131 (nach C), UBLüneburg II, 1016 (nach C); LünUBMich VII, 741 (nach Staphorst).

Regest: SHRU VI.1, 607 (ohne expliziten Verweis auf Threse Sign.)

332. 1385 November 11. Hamburg.

Der Ritter Johann Hummersbutle bestätigt, dem Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], für 100 Mk. Hamb. Pf. 5 Hufen und zwei Landstücke verkauft zu haben. Sie würden die *koterwide* genannt und lägen in Meiendorf¹. Er habe sie mit Weiden, Wiesen, Gehölzen sowie mit allen Rechten, Freiheiten und Gerichtsbarkeiten so veräußert, wie er sie selbst geerbt und besessen habe. Er versichert, das Kapitel von allen Ansprüchen und Hindernissen freizuhalten. Er behalte sich ein jährliches Rückkaufsrecht in der Oktave nach dem Martinstag [11.-18. Nov.] vor, vorausgesetzt er kündige den Rückkauf bis Mariae Himmelfahrt [15. Aug.] an und überlasse dem Domkapitel die Einkünfte des laufenden Jahres vollständig. Für die Güter bürgen die Brüder Ulrich und Conrad Staken. *Datum et actum hamborch Anno domini m°ccc°lxxxv° in festo beati Martini episcopi et confessoris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf.

Diplomatik: Pergament; Latein; drei teilweise beschädigte Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Rückaufschriften: [1.] *super v mansis in villa meyendorp spectantibus ad maiores prebendas.* [2.] 1385. [3.] N25.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo56; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 610.

Erwähnung: Apel 1934, S. 178.

¹ *Meyndorpe*: Meiendorf, Ortsteil des Hamburger Stadtteils Rahlstedt.

333. 1385 Dezember 05. Hamburg.

Graf Otto [I.]¹ von Holstein, Stormarn und Schauenburg bestätigt, dem Hamburger Domherrn Johann Wygen für 50 Mk. Hamb. Pf. Renten in Höhe von 5 Mk. Hamb. Pf. aus der *bede*² in Grönland und Sommerland³ verkauft zu haben.⁴ Die Renten würden jährlich innerhalb Hamburgs zwischen dem Michaelistag [29. Sep.] und dem Martinstag [11. Nov.] bezahlt. Er überlasse Johann Wygen oder seinen Erben das Recht, die Rente ganz oder teils an geistliche oder weltliche Personen zu verschenken, zu verkaufen oder zu verpfänden. Dabei behalte er sich ein jährliches Rückkaufsrecht zwischen Michaelis- und Martinstag vor. Hierzu müsse er in dem entsprechenden Jahr die volle Rente zahlen und den Rückkauf innerhalb der Oktave des Johannistages [24. Juni bis 01. Juli] ankündigen. Anwesende Zeugen sind die Knappen Johann van Redere und Johann Zeghelhorst sowie der Domherr Hermann Krevet von Hameln und Kurt Schroder. *Datum Hamborch Anno domini m°ccc°lxxxv° in profesto beati Nicolai confessoris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Verkauf, Renten.

Diplomatik: A: Pergament; Mittelniederdeutsch; Siegel verloren; Rückaufschriften: [1.] *Super 5 Mk. [...] Gronland et Sommerland [...] 1385.* [2.] *in registro folio dlxxxiii;* B: Abschrift des kaiserlichen Notars Heinrich Bodenburg vom 26.01.1639.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn83; B: Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, Urk. Abt. 3 (Holstein-Schauenburg), Nr. 25; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 613.

Erwähnung: Apel 1934, S. 159.

¹ Otto I., Graf von Holstein, jüngeres Haus Schaumburg, reg. 1366-1404. Siehe aufs. Nr. 154.

² *bede*: „Bitte“, landesherrliche Erhebung [bzw. Sonderabgabe], auch städt. Kopfsteuer.

³ Grönland ist eine Ortschaft, Gemeinde Sommerland, Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

⁴ Siehe auch Nr. 310 sowie SHRU VI, 518 und SHRU VI, 972.

334. 1385 Dezember 12. o. O.

Der Lüneburger Rat bestätigt, dass der nun verstorbene Heinrich de Monte am Vorabend des Festtages der 11.000 Jungfrauen [21. Okt.] 1374 die Mitgift seiner Frau Adelheid akzeptiert und in den folgenden Jahren frei be-

sessen habe. Monte sei zu der Zeit Bürgermeister Hamburgs gewesen. Der Rat Lüneburgs sei vertreten durch Johann Lange, Eilmann Beve, Johann de Ponte, Lüdemann Ruscher, Jacob de Ponte, Brand de Tzerstede, Sander Schellepeper, Nicolaus Schomaker, Dietrich Bromes, Johann Dicke, Conrad Boltze und Heinrich Viscule. Die Mitgift bestehe aus einer Rente in Höhe von 10 Mk. Lün. Pf. aus Haus, Hof und Grundstück sowie Zubehör in Lüneburg, die quer zum Haus des Hermann Lubberstede lägen. Einst hätten sie Johann de Netze, dem Vater der Adelheid, gehört. Durch Verkauf seien sie an Heino Hoyemann gelangt. Die Rente sei jeweils mit 2 Talenten an Ostern, am Johannistag [24. Juni], am Michaelstag [29. Sept.] und an Christi Geburt [25. Dez.] zu bezahlen und könne auch zurückgekauft werden. So würden es die vom Lüneburger Rat ausgestellten Briefe vorschreiben. Der Hamburger Rat habe nun unter Bezug auf diese Briefe mitgeteilt, dass Adelheid, nun als Witwe des Heinrich de Monte, mit der Zustimmung ihrer Vormunde diese Rente mit allen Rechten an den Hamburger Ratsherrn Richard Kyl verkauft habe. Ihre Vormunde seien der Hamburger Ratsherr Heinrich Ybingh und Christian Militis. *Datum anno domini m°ccc°lxxxv° in profesto beate lucie virginis.*

Dokumenttyp: Urkunde; Verkauf (privat).

Diplomatik: Pergament; Latein; Führungslinien; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschriften: [1.] Markierung Nr. 120 in Anhang. [2.] 1385. [3.] No59. [4.] zu stark verblasst.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp69b; D: Copiae Archivi.

335. 1386 Februar 26. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], Ludolf de Wittinghe und Thesaurar Heinrich Munt, bestätigt, dass der Vikar Johann von Rellinghe für die Errichtung einer Vikarie am Altar der heiligen Jungfrau Katherina in der Hamburger Kirche folgende Renten zur Verfügung gestellt habe: [I.] 6 Mk., zu bezahlen durch Dietrich Ghusebeer aus Haselau¹ und Otto Schorsten aus Haseldorf²; [II.] 1 Mk. von Rederus Laxen aus Stillhorn; [III.] 6 Mk., die einst Heino, der Sohn des Arnold aus

¹ Haselau, Gemeinde im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

² Gemeinde im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

Nincop³, gekauft habe und die nun Hennekin Blumen und Hennekin Nakeden aus Nincop bezahlten; [IV.] 6 Mk., zu bezahlen durch Johann Witten aus Bauland⁴ im Kirchspiel Haselau. [V.] Darüber hinaus stelle Johann de Rellinghe 200 Mk. Hamb. Pf. zur Verfügung, für die weitere Renten erworben werden sollen. Das Domkapitel nimmt diese Renten unter kirchlichen Schutz und versichert, die Vikarie wunschgemäß errichtet zu haben. Der jeweilige Vikar müsse regelmäßig die Messen halten und jährlich 4 Mk. für die Memorien des Johann de Rellinghe sowie 4 Mk. für die Memorien seiner Eltern im Chor verteilen. 7 Mk. gingen an diejenigen, die an Allerheiligen den Speisedienst versehen. Johann de Rellinghe erhalte zu Lebzeiten das Patronatsrecht für die Vikarie. Nach seinem Tod gehe es für zwei Wechsel an eine oder mehrere Personen über, die er in seinem Testament entsprechend ausweisen werde. Anschließend falle die Kollatur an das Domkapitel. Auf Vorschlag von Johann de Rellinghe erhalte Johann Winsen die Vikarie. Anwesende Zeugen sind der Priester Heinrich Bomgarden und der Kleriker Werner Ratolb. Notarielle Beglaubigung durch Marquard Woldehorn. *Datum et actum in Hamborch [...] Anno domini Millesiom Trecentesimo octagesimo sexto Indictione Nona Mensis Februarii die vicesima sexta hora quasi tertiarum pontificatus sanctissimi in Christo patris domini nostri domini Urbani divina providentia pape sexti anno octavo.*

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument; Stiftungen/Donationen, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; Führungslinien; A1: ein Siegel an Pergamentpressel an Plica; fleckig; Schrift teilweise verblasst; Notariatszeichen Nr. 123 in Anhang; Rückaufschriften: [1.] *Iam tenet vicariam Wilkinus.* [2.] *fundatio vicarie ad altare sancti katherine in ecclesia beate marie hamaburgensis.* [3.] *cuius possessor fuit dominus Johannes Sorer anno domini mcccclxii° et etiam per quinque aut sex annos antea et est conservata sedi apostolice quia ego Johannes Sorer in assecutione fui fami pape Calisti terti quod protestor manu propria.* [4.] *Johannes sorer manu propria [...] cuius possessor.* [5.] *Maiorum ecclesie Vicaria altarum beate katherine virginis.* [6.] *Registrata folio xiiii° in Summo 1386.* A2: zwei Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Notariatszeichen Nr. 124 in Anhang; Rückaufschriften: [1.] *Fundatio Vicariae per Johannem de Rellinghe.* [2.] *Maiorum ecclesie Vicaria altarum beate katherine Registrata folio xiiii°.* [3.] 1386. [4.] *fundatio Johannis Rellinghe.* [5.] *fundatio vicarie domini hermanni Rogghen.*

³ Nyencop: Nincop, siehe ausführlich Nr. 140.

⁴ Buggelande: Bauland (auch Boland, Bukelande), lag westlich von Uetersen, Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

Überlieferung: A₁: StAHH 710-1 I Threse Nn27; A₂: StAHH 710-1 I Threse Ss17; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 629; Staphorst I.2, S. 153-154.

336. 1386 April 08. Hamburg.

Nicolaus Smit in dat Bret aus dem Kirchspiel Haseldorf¹ bestätigt den Verkauf von Renten in Höhe von 2 Mk. Hamb. Pf. an das Hamburger Domkapitel für 20 Mk. Hamb. Pf. Die Renten seien jährlich innerhalb von acht Tagen nach dem Sonntag zu zahlen, an dem Jubilate gesungen werde. Sie stammten von drei Morgen und 2 *hunt*² an Land, das im *elmereghe velde* liege, zwischen den Gütern des Otto Riben im Norden und denen des Wulf Haghedorf im Süden. Hinzu kämen die 4 *hunt* im *haseldorper velde*, zwischen den Gütern des Otto Schorsten im Norden und denen seines Sohnes Lemmeke Butendik im Süden. Der Aussteller versichert, das Domkapitel von allen Hindernissen und Ansprüchen freizuhalten. Die Errichtung von Schleusen, Wassergräben, Dämmen und die Leistung von Abgaben obliege den Besitzern der Landstücke. Er behalte sich ein jährliches Rückkaufsrecht am Zahltag vor, das erlösche, falls er oder seine Erben die Rente nicht pünktlich bezahlten. Der Rückkauf müsse zuvor in der Oktava nach Christi Geburt [25. Dez.] angekündigt werden. Die Rente werde die Ehefrau Adelheid von Dietrich Bocholte zu Lebzeiten nutzen. Nach ihrem Tod werde die Rente für ihre Memoriens verwendet. Nicolaus Steen, der Protonotar in Haseldorf, und Lemmeke Heynensone aus Holm³ im Kirchspiel Wedel bürgen für die Rente. *Datum hamborch anno domini m°ccc°lxxxvi° die dominico quo cantabatur Judica me deus.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; Führungslinien; drei Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Rückaufschriften: [1.] *In haseldorpe super redditibus duarum marcarum ad usum alheydis uxoris thi. bocholten quoad tempora vite sue quos dabit Claves smyt in dat brede.* [2.] 1386. [3.] 16.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn26; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 638.

¹ Gemeinde im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

² *hunt*: ein Ackermann, der sechste Teil eines Morgens oder 20 Ruten.

³ *Holne*: Holm, Gemeinde im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

337. 1386 April 20. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], bestätigt die Einrichtung einer Vikarie am Altar der Adelheid in der St. Jacobi-Kirche in Hamburg aufgrund des Testaments des verstorbenen Vikars Heinrich Potekow. Darum hätten seine Testamentsvollstrecker gebeten, die Vikare Heinrich Clune, Johann Copmann und Friedrich Schaak. Für die Vikarie habe der Testator folgende Renten zur Verfügung gestellt: [I.] 6 Mk. aus den Gütern und Äckern des Hennekin Boye aus Dammfleth¹ im Kirchspiel Haseldorf². [II.] 6 Mk. aus den Gütern und Äckern des Marquard Witteghe aus Haselau³. [III.] 6 Mk. aus den Gütern und Äckern des Nicolaus Rughe aus Neuland⁴ im Kirchspiel Neustadt bei Krempe⁵. [IV.] 4 Mk. aus den Gütern und Äckern des Conrad Machterdes aus Hohenhorst⁶ im Kirchspiel Bishorst⁷. Das Domkapitel bestätige, diese Renten unter seinen Schutz zu nehmen, und deren Erlös, falls sie zurückgekauft würden, erneut in Renten zu investieren. Der jeweilige Besitzer der Vikarie habe dem Dekan Gehorsam zu sein und müsse Spenden und Geschenke an den Vizerektor übergeben. Für die Memorien des Stifters seien jährlich am Vorabend von Mariae Empfängnis [07. Dez.] 2 Mk. im Chor des Mariendoms zu verteilen. Die Testamentsvollstrecker und anschließend Dekan Werner Militis und sein Bruder, der Bürgermeister Christian Militis, erhielten Zeit ihres Lebens das Patronatsrecht. Danach gehe es an ihre ältesten Verwandten.
Datum hamborg anno domini Millesimo Trecentesimo Octuagesimosexto die vicesima Mensis Aprilis.

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien.

¹ *Dammflethe*: Dammfleth, Gemeinde im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

² *Haseldorf*, Gemeinde im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

³ *Haselow*: Haselau, Gemeinde im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

⁴ *Nyeland*: Neuland (auch Nygelant, Nigelande, Nygenfelde, Neuenlande, Neuenfelde). Es handelt sich um eingedeichtes Marschgebiet, dass den größten Teil der Herrschaft Herzhorn, östlich von Glückstadt, Schleswig-Holstein, einnahm.

⁵ Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

⁶ *Hohenhorst*: Hohenhorst, heutiger Ortsteil von Haselau.

⁷ *Bishorst*: Bishorst, ehemaliges Dorf im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein, im 18. Jahrhundert während einer Sturmflut versunken.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel verloren, Pergamentpressel an Plica; **A1:** Text stellenweise stark verblasst, mehrere kleine Löcher; Rückaufschriften: [1.] *Sancti Jacobi.* [2.] [...?]. [3.] *per Testament Henrici Potecow.* [4.] [...?]. [5.] 1386. [6.] *super fundatione et iure patronatus vicarie capella sancte Gertrudis;* **A2:** großes Loch auf der rechten, kleines auf der linken Textseite; Rückaufschriften: [1.] *Vicaria in Eccl. St. Jacobi.* [2.] *Super fundatione et iure patronatus vicarie capella sancte Gertrudis.* [3.] *quod fundavit dominus hinricus potecow et ius patronatus habent de privilegia militum.* [4.] 1386. [5.] 22Mk. *reditus.* [6.] No. 50.

Überlieferung: A1: StAHH 710-1 I Threse Ww5; A2: StAHH 710-1 I Threse Ww6; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VII, 1746(=638a).

Erwähnung: Klée Gobert 1968, S. 160; Staphorst I.3, S. 527.

338. 1386 Mai 18. Genua.

Papst Urban [VI.]¹ beauftragt den Bischof von Osnabrück² [Dietrich von Horne] und die Dekane von Lübeck [Eberhard von Attendorn] und von St. Blasius [Roland von Wendtlstedt] in Braunschweig zugunsten der Hamburger gegen Strandraub vorzugehen³. *Datum Janue xv kalendas Junii Pontificatus nostri anno nono.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Beistand, Strandraub.

Diplomatik: Pergament; Latein; Bleibulle an Schnur an Plica; auf Trägerpappe geklebt, dadurch Kanzleizeichen nur noch durchscheinend sichtbar; Aufschrift auf Plica: *Recepta gratis R. de Wetter;* Rückaufschrift: *Urbanus pape sextus committet causas spoliationis navium et naufragorum Episcopo Osnaborgensis ac decanis lubricensis et sancti Blasii Brunswicensis Anno pontificatus nono.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse T1; D1, D2: Copiae Archivi.

¹ Urban VI. war Papst von 1378 bis 1389. Vgl. ausf. Anm. in Nr. 311.

² Dietrich von Horne, Bischof von Osnabrück 1376-1402.

³ Diese Urkunde (T1) ist eine fast wortgleiche Wiederholung des von Urban V. erteilten Auftrags vom 08. Nov. 1362. Dieser ist inseriert in Nr. 120 (T1b). Zur inhaltlichen Wiedergabe siehe die vorangegangene Bitte der Hamburger Nr. 92 (T10). Für eine am 23. Juli 1388 ausgestellte Ermahnung zur Durchsetzung der Inhalte, die ein Insert dieser Urkunde enthält, siehe Nr. 366 (T4). Vgl. den ähnlichen Vorgang für Schloss Ritzebüttel in Nr. 431.

339. 1386 Juni 08. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], bestätigt die Errichtung einer Vikarie über dem Gewölbe im südlichen Teil der St. Petri-Kirche in Hamburg. Dies habe der verstorbene Vikar Heinrich Potecow in seinem Testament verfügt. Die Bestätigung sei von dessen Testamentsvollstreckern, den Vikaren Johann Godingh, Heinrich Clune, Johann Copmann und Friedrich Schaak, erbeten worden. Für die Vikarie habe der Testator folgende Renten zur Verfügung gestellt: [I.] 8 Mk., zu bezahlen von Gherlef, dem Sohn des Ghermani aus dem Kirchspiel Zesterfleth¹. [II.] 8 Mk. von Klaus Arnold aus Billwerder². [III.] 6 Mk., zu bezahlen von Ludeke Cron, einem Einwohner Stades. [IV.] 8 Mk., die der Hamburger Bürger Bertram Scoldenvlet aus zwei Höfen im Dorf *Kullinghe* zu zahlen habe. [V.] 3 Mk., zu bezahlen von Adelheid, der Witwe des Heino Emesen aus Neuland³. [VI.] 2 Mk. von Willekin Bredenvlet aus Haselau⁴. Das Domkapitel bestätige, diese Renten in Schutz zu nehmen. Deren Erlös, falls sie zurückgekauft würden, sei erneut in Renten zu investieren. Der jeweilige Besitzer der Vikarie schulde dem Vizerektor Gehorsam und müsse Spenden und Geschenke an diesen übergeben. Für die Memoriens des Stifters und dessen Eltern werden jährlich 3 Mk. Hamb. Pf. verteilt, ebenso wie für die Memoriens des Magisters Jacob vom Heilig-Geist-Hospital im Chor des Mariendoms. Sollte der eingesetzte Vikar abwesend sein, müsse er seiner Vertretung 10 Mk. geben. Auf Wunsch des Testators und durch Präsentation seitens der Testamentsvollstrecker erhalte Johann Halstenbek die Vikarie. Nach dem Tod oder Ausscheiden dieses Vikars bekämen die nächsten Verwandten des Testators für die folgenden drei Wechsel das Präsentationsrecht, anschließend falle die Kollatur dem Kapitel zu. Siegelankündigung des Domkapitels und der Testamentsvoll-

¹ *Tzestersflete*: Zesterfleth, versunkener Ort in der Nähe von Jork (Altes Land). Vgl ausführlicher Nr. 268. Siehe zudem Nrr. 340 u. 376.

² *Bilna*: Billwerder an der Bille, heutiger Ortsteil Hamburgs.

³ *Nyeland*: Neuland (auch Nyelant, Nigelande, Nygenfelde, Neuenlande, Neuenfelde). Es handelt sich um eingedeichtes Marschgebiet, dass den größten Teil der Herrschaft Herzhorn, östlich von Glückstadt, Schleswig-Holstein, einnahm.

⁴ *Haselow*: Haselau, Gemeinde im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

strekker. *Datum et actum hamborch Anno domini Millesimo Trecentesimo Octogesimo sexto Indictione Nona Mensis Junii die octava.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; starke Verfärbungen in der Mitte des Textkörpers; vier Siegel an Pergamentpresseln an Plica, mittleres Siegel verloren; Rückaufschriften: [1.] *fundatio hinricus potecow in ecclesia beati Petri sub data 1385 pro tribus personis ad altare supra testudines in parte australi quod post obitum domini Jo. Halstenbeke tunc proximiores consanguinei domini hinrici Potecow ad dictam vicariam tribus vicibus dumtaxat habeat potestatem presentandi.* [2.] *Redditus istius vicarie [...] marcarum [...?].* [3.] *Sancti petri vicaria ad altare supra testudines in parte australi. Registrata folio i° 1386.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt91; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VII, 1747 (=651a).

Regest: Staphorst I.1, S. 481, Nr. 144.

Erwähnung: Klée Gobert 1968, S. 47; Staphorst I.3, S. 509.

340. 1386 Juni 20. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], Ludolf de Wittinghe und Thesaurar Heinrich Munt, bestätigt die Errichtung einer Vikarie am Altar des heiligen Jacob in der St. Nikolai-Kirche in Hamburg aufgrund der testamentarischen Verfügung des verstorbenen Hamburger Bürgers Nicolaus Kistenmaker und dessen Frau Margarete. Darum hätten seine Testamentsvollstrecker gebeten, die Bürger Willekin und Nicolaus Kistenmaker. Für die Vikarie habe der Testator folgende Renten zur Verfügung gestellt: [I.] 5 Mk. aus dem Haus des Willekin Kistenmaker, das in der Straße Neue Burg zwischen den Häusern der Bürger Eler Barensteker und Johann de Tzeven liege. [II.] 5 Mk. aus dem Haus des Richard Aremborster, welches sich ebenfalls in der Straße Neue Burg, aber neben dem Haus Witzenberghes befindet. [III.] 2 Mk. aus einem Garten außerhalb des Millerntores. [IV.] 10 Mk. aus dem Hof des Johann Tzesterflete in Steinkirchen¹ im Land Verden. [V.] 4 Mk. aus 10 Morgen Land im Kirchspiel Zesterfleth² im Land Verden. Diese seien von Arnold Luttekensone gekauft worden. [VI.] 3 Mk., die von Johann Holsten bezahlt

¹ Lapidee Lu: Steinkirchen, Gemeinde im Landkreis Stade, Niedersachsen.

² Tzesterfleth: Zesterfleth, versunkener Ort in der Nähe von Jork (Altes Land). Vgl. ausf. Anm. bei Nr. 268. Siehe auch Nrr. 339 und 376.

würden, aus 2½ Morgen Land in Oldenbrok³ im Land Hadeln. Das Domkapitel bestätige, diese Renten unter seinen Schutz zu nehmen. Falls die Renten zurückgekauft würden, sei ihr Erlös erneut in Renten zu investieren. Der jeweilige Besitzer der Vikarie schulde dem Vizerektor Gehorsam und müsse diesem Spenden und Geschenke übergeben. Der Vikar müsse regelmäßig Messen halten. Für die Memorien von Nicolaus Kistenmaker und Margarethe seien jährlich 2 Mk. im Chor des Mariendoms und 1 Mk. in St. Nikolai zu verteilen. Auf Vorschlag der Testamentsvollstrecker erhalte der Priester Wichard Carnifici die Vikarie. Nach dessen Tod oder seinem Ausscheiden erhielten die nächsten Verwandten des Testators und die seiner Frau für 100 Jahre abwechselnd das Präsentationsrecht. Anschließend falle die Kollatur dem Domkapitel zu. Zeugen sind die Vikare Heinrich Loren und Heinrich Hoyer, die neben dem Domkapitel ihre Siegel ankündigen. Notarielle Beglaubigung durch Marquard Woldehorn. *Datum et actum hamborch [...] Anno domini Millesimo Trecentesimo octagesimo sexto Indictione Nona Mensis Junii die vicesima hora quasi tertiarum pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Urbani divina providentia pape sexti anno nono.*

Dokumenttyp: Urkunde; Notariatsinstrument; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Testamente.

Diplomatik: Pergament; Latein; 3 Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Notariatszeichen Nr. 127; Rückaufschriften: [1.] S. Nicolai. [2.] *Fundatio Nicolai kystenmaker Anno domini 1386 die xx mensis Junii et durat ad terminos ad vicariam in ecclesia S. Nicolai ad altare S. Jacobi Cum vacat ad Canonici Collatio pertinebit Anno etc. 87 die xxii mensis Junii valoris xxix marcarum.* [3.] *Registrata folio ii.* [4.] *Reditus 29 Mk.* [5.] *Registrata Nicolaus Vinck Notarius subscriptis.* [6.] 1386.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Uu18; D: Copiae Archivi.

³ Teil der Gemeinde Ovelgönne im Landkreis Wesermarsch in Niedersachsen.

341. 1386 Juni 27. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], Ludolf de Wittinghe und Thesaurar Heinrich Munt, bestätigt die Errichtung einer Vikarie am Altar St. Crucis in der St. Nikolai-Kirche in Hamburg aufgrund der Schenkung des Hamburger Bürgers Helmig de Heyda in Höhe von 340 Mk. Hamb. Pf. Für diese Summe müssten dauernde Renten erwor-

ben werden, um die Vikarie zu finanzieren. Das Domkapitel bestätige, diese Renten unter seinen Schutz zu nehmen. Für die Memoriens des Stifters und seiner verstorbenen Frau Adelheid werden jährlich 3 Mk. im Chor des Mariendoms und 1 Mk. in St. Nikolai verteilt. Der jeweilige Besitzer der Vikarie habe dem Vizerektor Gehorsam zu leisten und müsse Spenden und Geschenke an diesen übergeben sowie regelmäßig Messen halten. Auf Vorschlag des Stifters erhalte der Priester Johann de Elterstorpe die Vikarie. Der Stifter erhalte Zeit seines Lebens das Patronatsrecht für die Vikarie. Nach seinem Tod würde seinen nächsten Verwandten für 100 Jahre das Präsentationsrecht eingeräumt, falls Johann de Elterstorpe versterbe oder ausscheide. Anschließend falle die Kollatur dem Domkapitel zu. Siegelankündigung des Domkapitels und des Stifters. *Datum et actum hamborch [...] Anno domino Millesimo Trecentesimo Octagesimo sexto Indictione Nona Mensis Junii die Vicesima septima.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Rück-aufschriften: [1.] 340 Mk. [2.] *fundatio helmerici de heyda in Ecclesia sancti Nicolai.* [3.] *ad altaris S. Crucis 1386 ad 100 annos.* [4.] N18. [5.] *Sancti Nicolai Vicaria altarum sancte Crucis Registrata folio xlviij.* [6.] *de dato 1386.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Uu24; D: Copiae Archivi.

342. 1386 Juli 07. Hamburg.

In seinem Testament ordnet Priester Nicolaus Brune, auch Dacus genannt, an, dass seine Testamentsvollstrecker zunächst alle seine Schulden tilgen sollen. Anschließend listet er folgende, in seinem Besitz liegende Renten auf: [I.] 2 Mk. aus dem Haus des Hamburger Bürgers Hennekin Wildestorp; [II.] 2 Mk. im Haus des Hamburger Bürgers Heino Dützow im Kirchspiel St. Jacobi; [III.] 2 Mk. im Haus des Hamburger Bürgers und Fleischers Conrad Pryrock junior; [IV.] 1 Mk. im Haus des Werner Port bei der Milchbrücke; [V.] 8 Sch. an zwei Hütten des Hamburger Bürgers Heino Dankenicht in der Reimerstwiete und [VI.] 8 Mk. auf der Insel *Haseldorpermersch*¹. Von diesen Renten sehe er insgesamt 5 Mk. und 8 Sch. für fromme Zwecke vor, die in der Hamburger Kirche und in St. Nikolai zu verteilen seien. Sie sollten dort und für bestimmte Feierlichkeiten und Ge-

¹ Haseldorfer Marsch, heute Teil der Elbmarschen, Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

sänge dienten. Die übrigen 10 Mk. vermahe er seinem Verwandten Nicolaus Brune für dessen Lebzeiten, jedoch solle dieser jährlich jeweils 1 Mk. an seine Mutter und seine Tante Margarete weitergeben. Nach dem Tod des Nicolaus Brune müssten von den 10 Mk. jeweils 2 Mk. an die Nonnenklöster in Harvestehude, Uetersen, Neu Buxtehude und Himmelpforten gegeben werden, die übrigen 2 Mk. seien im Chor der Hamburger Kirche zu verteilen. Nicolaus Brunes und Margarete Tütereyes, die Magd der St.-Nikolai-Kirche, erhielten das Haus des Testators zu ihren Lebzeiten. Anschließend hätten zunächst Heinrich Ecberti und danach die Offizialen der St.-Nikolai-Kirche ein Vorkaufsrecht für das Haus. Sollte keiner von ihnen dies wahrnehmen, werde das Haus an eine beliebige Person verkauft. Der Erlös werde den Armen zu Gute kommen. Nicolaus Brunes erhalte außerdem alle Decken und die Kleidung des Testators sowie eine Kiste mit einer *capsa*². Der Testator gibt an, bei Heinrich Ecberti 20 Mk. hinterlegt zu haben, von denen er 10 Mk. für seine Begräbnisfeierlichkeiten bestimmt. Von den übrigen 10 Mk. gebe er jeweils 3 Mk. zum Bau des Doms und der St.-Nikolai-Kirche, 4 Mk. seien gleichmäßig unter den Dominikanern und Franziskanern in Hamburg sowie den Nonnen in Harvestehude zu verteilen. Als Testamentsvollstrecker werden der Vikar Hartwig de Rellinghe, der Priester Heinrich Bishorst und die Bürger Heino Wraket und Heinrich Ecberti benannt. Zeugen sind die Vikare Johann Ghodingh und Heinrich Klünen sowie der Bürger Johann Gholtbeke. Notarielle Beglaubigung durch Ghevehard de Monte. *Acta sunt hec in dicta ecclesia hamburgensi m°ccc°lxxvi° Indictione ix Mensis julii die septima hora vesperarum vel quasi Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Urbani divina providentia pape vi anno ix°.*

Dokumenttyp: Urkunde; Notariatsinstrument; Stiftungen/Donationen; Testament.

Diplomatik: Pergament; Latein; Notariatszeichen Nr. 125 in Anhang; Rückaufschriften: [1.] *Nicolai Brunes Testamentum 1386.* [2.] No9.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Rr137; D: Copiae Archivi.

Druck: Loose 1970, 70.

² *capsa*: Schrein, Reliquiar.

343. 1386 September 01. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], bestätigt, was Magister Hartwig de Hachede, der Vikar am Altar der Heiligen Bartholomäus und Theobald in der Pfarrkirche St. Petri in Hamburg, dargelegt habe. Sein Vater, der einstige Ratsherr Hartwig de Hachede, habe für sein Seelenheil und das seiner Eltern und Freunde eine Vikarie eingerichtet, die er mit Renten in Höhe von 10 Mk. ausgestattet habe. Die Einkünfte stammten aus dem Haus des Hamburger Bürgers Heino Vorat in der Reichenstraße und aus acht Morgen bestellbaren Landes sowie einem kleinen Garten in Hammerbrook. Das Domkapitel habe diese Renten kirchlichem Schutz unterstellt und die Vikarie, wie gewünscht, errichtet. Auch sei das Patronatsrecht an Hartwig de Hachedes Vater und dessen ältesten Verwandten übertragen worden. Hartwig wünsche nun die Einnahmen der Vikarie aufzubessern und gebe dafür Renten in Höhe von 22 Mk. aus dem Haus des Reineke Alverdinghe, das zwischen den Häusern des Heino Wilde und des Dankward Mathias stehe. Zudem gebe er 8 Mk. aus dem Eckhaus des Ludolf Daneel, das sich neben dem Friedhof von St. Nikolai befindet. Das Domkapitel nehme auch diese Renten in kirchlichen Schutz. Jährlich 2 Mk. seien für die Memoria des Ratsherren Hartwig de Hachede und dessen Frau im Chor zu verteilen. Auf Wunsch des Magisters Hartwig gewähre das Domkapitel den Verwandten des Ratsherren Hartwig für die nächsten 100 Jahre das Patronats- und Präsentationsrecht. *Datum Hamborgh anno Domini millesimo tricentesimo octuagesimo sexto ipso die beati Egidii confessoris gloriosi.*

Dokumenttyp: Vertrag; Stiftungen/Donationen, Vikarien.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt8 (verschollen, hier); D: Copiae Archivi.

344. 1386 November 05. Hamburg.

Der Knappe Marquard van dem Haghene bestätigt den Verkauf einer Rente in Höhe von 5 Mk. an das Hamburger Domkapitel für 50 Mk. Hamb. Pf. Er verspricht, dass er oder seine Erben die Rente jährlich in Hamburg innerhalb von acht Tagen nach dem Martinstag [11. – 18. Nov.] bezahlen

werden. Die Einkünfte würde aus den Einnahmen im Dorf Seth¹ im Kirchspiel Sülfeld² stammen. Das Domkapitel erhalte zudem den ganzen Nutzen und alles Zubehör des Dorfes einschließlich der Renten, der *bede*³ und des *schot*⁴, der Gerichtsbarkeit, der Wiesen, Weiden, Gehölze, der Mast, der Äcker, der Gewässer und der Fischerei. Er verspricht, die Käufer von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Allerdings behält er sich ein jährliches Rückkaufsrecht innerhalb von acht Tagen nach dem Martinstag [11.-18. Nov.] vor. Voraussetzung dafür sei, dass für das laufende Jahr die volle Rente ausbezahlt werde und dass er den Rückkauf innerhalb der acht Tage nach Mariae Himmelfahrt [15. – 22. Aug.] ankündige. Bürgen für die Rente seien Marquards Söhne Hartwig und Marquard van Haghene sowie die Knappen Hartwig Heest und Lemmeke van Hadelen. Siegelankündigung des Ausstellers und der Bürgen. *Gheven und screven is na godes boorth drûteymhundert iaar an deme sesundeachtentichsten iare an der stad to hamborgh des beghesten Maandaghes na Alle godes hilghen daghe.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Renten, Verkauf.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; fünf Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Rückaufschrift (teilw. von 2. Hand überschrieben): *Super v marcarum redditus spectantis ad maiorem Praebendam: solvendos per Marquardum de Haghene seniior in Villa Zethe Parochiae Sullevelde 1386.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn109; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 668.

¹ *Zethe*: Seth, Gemeinde im Kreis Segeberg, Schleswig-Holstein.

² *Sülvelde*: Sülfeld, Gemeinde im Kreis Segeberg, Schleswig-Holstein.

³ *bede*: "Bitte", landesherrliche Erhebung [bzw. Sonderabgabe], auch städt. Kopfsteuer.

⁴ *schot*: auch *schoss*, direkte Steuer auf Vermögen.

345. 1386 November 11. Hamburg.

Matthias Kudik und Henneke Grote aus dem Kirchspiel Asfleth¹ bestätigen den Verkauf von Renten in Höhe von 6 Mk. Sie würden aus den Höfen stammen, auf denen sie wohnen, mit allen Gebäuden und aus 20 Morgen Landes. Diese Höfe lägen im Dorf *Klintwort* neben den Äckern des Peter Swarten im Westen und denen des Hennekin Zylemannes im Osten. Sie

¹ *Asvlete*: Asfleth war ein ehemaliges Kirchdorf in der Haseldorfer Marsch im späteren Kirchspiel Collmar, versunken durch Sturmfluten.

würden die Renten an das Hamburger Domkapitel für 60 Mk. Hamb. Pf. verkaufen und versichern, sie jährlich in der Oktava nach dem Martinstag [11. – 18. Nov.] innerhalb Hamburgs zu bezahlen. Die Verkäufer wünschten, dass die Renten der Vikarie am Altar des Heiligen Kreuzes zu Gute kommen, die derzeit Johann Nyendorp innehabe. Das Domkapitel würden sie von allen Hindernissen und Ansprüchen freihalten. Deshalb bekräftigen sie, dass das Domkapitel nicht für die Errichtung von Schleusen, Wassergräben, Dämmen und die Leistung von Abgaben verantwortlich sei. Kudik und Grote behalten sich ein jährliches Rückkaufsrecht am Zahltag vor, unter der Voraussetzung, dass für das laufende Jahr die vollen Renten ausbezahlt werden. Der Rückkauf müsse innerhalb der acht Tage nach Mariae Himmelfahrt [15. – 22. Aug.] zuvor angekündigt werden. Für die Renten bürgen Matthias Plescow und Heino Störmer in Langenbrook², Tiedemann Damvlet, Peter Heberghesen, Heino Schroder und Peter Ebbeke aus Asfleth. *Datum et actum hamborch sub anno domino millesimo Trecentesimo octagesimo sexto ipso die beati Martini Episcopi et Confessoris .*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Renten, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; Markierung Nr. 126 in Anhang; zwei von acht Siegeln an Pergamentpresseln an Plica erhalten; Rückaufschriften: [1.] *littera super vi Mk. redditus cum Mathie, Ludeke et Henneke morans in parrochia Asvlete ad vicariam crucis et vincencii.* [2.] *super vi Mk. redditus provenientibus ad vicariam altaris St. Crucis qua nunc habet Johannes Nyendorpe solvendos infra octava sancti martini.* [3.] *ad altare St. crucis in summo 6 Mk. 1386.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn45; D₁, D₂: Copiae Archivi.

² Langenbruke

346. 1387 Januar 04. Hamburg.

Heino Schroder, der Einwohner in Collmar im Kirchspiel Asfleth¹, bestätigt den Verkauf einer Rente in Höhe von 3 Mk. Hamb. Pf. aus dem Hof, den er bewohne. Sie sei jährlich in der Oktava des Martinstages [11. - 18. Nov.] in Hamburg zu zahlen. Der Verkauf erstrecke sich auf alle Gebäude und 8 angrenzende, bestellbare Morgen Land, die sich nach Osten erstrecken, die

¹ kolmer: Asfleth war ein ehemaliges Kirchdorf in der Haseldorfer Marsch im späteren Kirchspiel Collmar, versunken durch Sturmfluten.

ihm als freies Erbgut gehören und auf denen keine anderen Renten liegen. Für 30 Mk. habe er dies an den Kanoniker Johann de Nyendorpe und den Hamburger Vikar Johann Ludolph und deren Erben verkauft. Er verspricht, dass er, seine Erben und die Bürgen für entstehende Kosten und Unannehmlichkeiten vollständig aufkommen werden, falls die Rente nicht pünktlich bezahlt werde. Zudem seien die Käufer [nicht]² für die Errichtung von Schleusen, Gräben und Dämmen oder die Zahlung von Abgaben verantwortlich. Er behalte sich ein jährliches Rückkaufsrecht am Zahltag vor. Dabei sei es Voraussetzung, dass der Rückkauf in der Oktava nach Mariae Himmelfahrt [15. - 22. Aug.] angekündigt werde und die Rente des betreffenden Jahres noch vollständig bezahlt werde. Für die Renten bürgen Peter Ebbeke und Matthias Plescow aus Collmar, die auch ihre Siegel ankündigen. Zeugen sind die Vikare Johann de Ghoding und Johann Nyenstat aus Collmar und Andrea Dunegher, der Offizial der Hamburger Kirche. Notarielle Beglaubigung durch Ghevehard de Monte. *Datum et actum in choro dicte ecclesie hamburgensis sub anno domini millesimo Trecentesimo Octogesimo septimo Indictione decima Mensis Ianuarii die quarta hora sexta vel quasi Pontificatus sanctissimi in christo patris et domini nostri domini Urbani divina providentia pape sexti anno nono.*

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument; Vertrag (privat), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Pergament, fleckig; Latein; 2 Siegel mit Presseln aus Pergament an Plica, mittleres Siegel fehlt; Notariatszeichen Nr. 132 in Anhang; Rückaufschriften: [1.] *Super trium marcarum redditus in villa kolmer ad vicariam sancte Crucis.* [2.] *modernus possesor Tyder. Brasche.* [3.] *littera trium marcarum redditus in villa Colmer.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn46; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 679.

² Das *non* in diesem Satz ist durch einen Fleck nicht erkennbar, jedoch lässt der Abstand der beiden angrenzenden Wörter sein Vorhandensein vermuten.

347. 1387 März 17. Stade.

Erzbischof Albert¹ von Bremen erklärt, dass es in seiner Verantwortung als Prälat der Kirche zu seinem Amt gehöre, überall das Seelenheil zu mehren

¹ Albert, Herzog Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof Bremen 1360-1395. Siehe ausf. Nr. 95.

und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die Recht und Gesetz sowie menschliche Tugenden missachten. Aufgrund einer besonderen päpstlichen Vollmacht, aber auch aus eigenem inneren Antrieb wolle er diese ausmerzen und in Fesseln legen. Besonders häufig und schmerzlich hätten ihm die Bürger Hamburgs auch im Namen anderer Kaufleute Klagen darüber vorgetragen², was Vögte und andere Amtsträger sowie weitere Männer aus der Diözese Bremen ihnen angetan hätten. Vornehmlich seien es jene, die entlang der Elbe wohnen würden. Davon seien Reisende betroffen gewesen, die auf der Elbe gesegelt wären, durch Winde eines Unwetters abgetrieben worden wären, nicht zu einem nahen Hafen hätten flüchten können, an Land, auf die Elbstrände oder auf Sandbänke getrieben worden seien oder wegen der Gezeiten im Strom stillgelegen hätten. Zudem hätten manche dem Meer nicht trotzen können, wären von Wogen erfasst worden und hätten Schiffbruch erlitten. Die von den Hamburgern Bezeichneten hätten die böse Gewohnheit, Reisende zum eigenen Nutzen in die Tiefe zu verdammten und sogar mit Waffen zu überfallen. Habseligkeiten und Güter an Bord von Schiffen hätten sie gewaltsam geplündert, unrechtmäßig davongeschafft und ihrem Besitz einverleibt. Noch abscheulicher und unmenschlich sei, dass sie Kaufleute und Seefahrer gefangen genommen, gefesselt verkauft oder erpresst hätten, bis sie sich mit Lösegeld selbst befreiten. Einige seien dadurch reich geworden. Auch auf andere Arten hätten sie Bürger und Kaufleute behindert, belästigt und geschädigt.

Auch aus zahlreichen kanonischen und kaiserlichen Urteilen sei ersichtlich, dass die Täter alle Sitten missachten würden und sämtliche Verfahren über welche vollziehende Gewalt auch immer letztlich ausgeschöpft wären. Daher sei nun mit päpstlicher Vollmacht ein Verbot erlassen worden.³ Der

² Für das Jahr 1387 verzeichnet Koppmann 1869 I, 452, Zeile 23 im Abschnitt „ad reysas“, Heinrich Schreyen habe 22 Sch. erhalten, um die besiegelten Schriften des Erzbischofs gegen Strandraub abzuholen.

³ Die hier getroffenen Anordnungen bilden den Höhepunkt eines langwierigen Rechtsstreites vor dem päpstlichen Gericht, in dem die Hamburger Erzbischof Albert, seine Vögte und Verwaltungsmitarbeiter beschuldigten, das Strandrechtsverbot des Papstes von 1362 zu missachten. Vgl. hierzu HansUB IV, S. 238, Anm. I. zu Nr. 585. Siehe den Befehl Gregors XI. zur Exkommunikation von Untergebenen des Erzbischofs vom 3. April 1375 in Schuback: Commentarius, 17. In diesem Kontext befinden sich auch die Nr. 120 (T1b) des Lübecker Dekans, der den päpstlichen Befehl zum Vorgehen gegen Strandräuber delegiert, und Nr. 186

Erzbischof fühle sich verpflichtet, Rechtsansprüche angemessen durchzusetzen, um weitere Nachahmer von Gewalttaten und Ungerechtigkeiten an den Verschleppten und bei den geraubten Gütern sowie bei Schiffbrüchen abzuhalten. Ausdrücklich missbillige er die schlechten Gewohnheiten der Beteiligten, erkläre sie für unrechtmäßig und verfüge stattdessen feste Anordnungen mit päpstlicher Vollmacht. Diese Befehle seien unter Strafan drohung öffentlich bekannt zu geben, und zwar allen Vögten, Beamten, Ministerialen, allen Vasallen und Gefolgsleuten und den kirchlichen Untergebenen sowie allen Menschen, welche die Diözese Bremen umfasse.

[I.] Keinem Bürger von Hamburg oder anderen Kaufleuten dürften zu keinem Zeitpunkt seine Güter oder Habseligkeiten geraubt werden. Sie dürfen nicht gefangen genommen, eingesperrt oder auch nur festgehalten werden. Niemand dürfe sie vertreiben oder auf welche andere Art auch immer persönlich oder wegen ihrer Habseligkeiten belästigen. Es sei ferner verboten, in die Schiffe einzudringen.

[II.] Vielmehr hätten die Personen der genannten Kreise aus Mit menschlichkeit Unterstützung und Beistand zu leisten, wenn sie dazu durch die besagten Bürger und Kaufleute angefordert und gebeten würden. Sie hätten zudem in Anwendung von Nächstenliebe auch ihre Leben, Habseligkeiten und Güter auszulösen.

[III.] Dies sei ganz unabhängig davon, aus welchen Gründen auch immer sie in der Elbe segelten oder mit Schiffen in Häfen der Diözese Zuflucht suchen müssten, zu Lande, am Strand oder auf Sandbänken auf dem Trockenen lägen oder in den Gezeiten des Meeres stillstünden, sie Schiffbruch erleiden würden oder jeder beliebige anderen Gefahr begegneten.

[IV.] Sollte es aber dazu kommen, dass die Kaufleute in den Gewässern vermisst würden, ertränken oder anderweitig versterben würden und kein direkter Überlebender mehr in einem Schiff oder bei den Gütern verbliebe, befiehlt Erzbischof Albert, dass die Vögte, Beamten und anderen Untergebenen die Schiffe und Güter, ob nun im Wasser oder an Land aufgefunden, sorgfältig zusammenzubinden hätten. Sie seien den Erben der Kaufleute oder anderen, für welche die Waren bestimmt wären, ordnungsgemäß und zuverlässig aufzubewahren.

(T3), in dem Gregor XI. eine durch Urban V. veranlasste Verlängerung des zehnjährigen Verbots von Innozenz VI. um weitere zehn Jahre in Kraft setzt.

[V.] Wie lange diese Güter zu verwahren seien, werde ein Brief des Erzbischofs anzeigen. Er werde diesen zusenden, wenn die Ansprüche durch einen Brief des Hamburger Rates an ihn oder in anderweitiger Form rechtmäßig geltend gemacht würden. Zudem sei bei den vorgesehenen Empfängern der Güter zu prüfen, ob sie diese rechtmäßig beanspruchen würden. Sollte dies so sein, schuldeten die oben genannten Verwahrer der Güter, sie den Adressaten der Lieferung ohne Verzug zu übergeben.

[VI.] Es gehöre sich aber, den Arbeitenden auch einen Lohn zu vergelten. Daher schreibt Erzbischof Albert vor, dass die Kaufleute, denen in Zeiten der Not geholfen werde, aus ihren zusammengetragenen Dingen und Gütern den Anführern der Helfer eine angemessene Entlohnung für Aufbewahrung, Unterstützung und Beistand auszuzahlen hätten. Würden diese nicht übergangen, so dürften sie in Zukunft auch geneigter sein, Kaufleuten zu Hilfe zu kommen und sie zu unterstützen.

[VII.] In seiner Verwegenheit sei ein Schurke nicht von Verböten abzuhalten, wenn er nicht auch mit Strafen eingeschüchtert würde. Daher erlasse Albert für alle Menschen, welche die Diözese umfasse, dass sie bei Missetaten (wie in [I.]) mit dem Bannfluch zu schlagen seien. Dies gelte sowohl nach kanonischen wie auch Römischem Recht, was er verbinde.

[VIII.] Keinesfalls dürften Täter durch ihn selbst oder seine Nachfolger von der Strafe erlöst werden, wenn sie nicht im Voraus angemessene Buße geleistet hätten.

[IX.] Die Sünder seien kraft seines erzbischöflichen und des päpstlichen Befehls zu bestrafen. Sie hätten zu büßen, indem die Güter und die Strafen aus beiden Rechten, dem kanonischen und dem Römischen, veröffentlicht würden. Für die Veröffentlichung sei unerheblich, ob es zu einer Verurteilung käme oder die Angelegenheit entsprechend einer Anordnung des Erzbischofs anderweitig beigelegt würde.

[X.] Damit sich außerdem niemand unter dem Deckmantel der Unwissenheit entschuldige, ordnet Erzbischof Albert an, seine Anordnungen seien jährlich im erzbischöflichen Konzil den Seinen und in den weltlichen Gerichten der Diözese vorzulesen, zu veröffentlichen und auch einzuhalten. Die Veröffentlichung sei sowohl in Latein als auch in allgemein verständlicher Sprache vorzunehmen. Auf die jährliche Wiederholung dränge er selbst, halte aber auch seine Untergebenen dazu an. Es sei dabei unerheb-

lich, wann und wie häufig die weltlichen Gerichte sonst üblicherweise tagten, die man gewöhnlich *Boddinghe* nenne.

[XI.] Entschieden befehle er den Prälaten und den Erzdiakonen seiner Diözese, dass sie die vorliegenden Schriften in ihren Konzilen und Kapiteln jährlich vorzulesen hätten und die Veröffentlichung anordnen müssten. Dies sei ihnen unter Androhung der kirchlichen Strafgewalt⁴ aufzuerlegen und zudem auch allen ihnen untergeordneten Rektoren und Vizerektoren der Pfarreien zu befehlen. Am Osterfest sollen sie jährlich die Urteile der Exkommunikation aller Piraten öffentlich von der Kanzel ausrufen, wie es aus den Anordnungen folge – für wen auch immer aus dem genannten Täterkreis oder gar Verstorbene von ihnen posthum unter Nennung von Herkunft und Abstammung.

Erzbischof Albert vertraue darauf, dass er zusammen mit den Geistlichen gegen die Schuldigen im Sinne der vorausgegangenen Zeilen stärkere Fortschritte erreichen werde. *Datum in Opido nostro Stadense nostre diocesis sub anno a nativitate domini Millesimo Trecentesimo Octuagesimoseptimo dominica qua cantabatur Letare Iherusalem.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Ordnungen/Statuten, Strandrecht.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; Spitzsiegel des Erzbischofs von Bremen an Pressel aus Pergament, durch Einschnitt in Plica am unteren Rand der Urkunde angehängt; Zeichen Nr. 128 in Anhang auf der Rückseite des Urkundenkörpers und Nr. 129 in Anhang auf rückwärtig durch Einschnitte hervortretendem Pressel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse U19; C₁: StAHH lib. priv., pag. 34; C₂: StA Hannover, Erzbischöflicher Bremer Kopiar (16. Jh., beglaubigte Abschrift); D₁: Copiae Archivi (ältere Abschrift 19. Jh.); D₂: Copiae Archivi (Abschrift Ferdinand Wagner, 3. 10. 1891).

Druck: HansUB IV, 887 (A); Schuback 1751, 22 (A); UB HBL VI, 169 (C₂).

Regest: IDHSI II, Sp. 415 Nr. 8 (A).

⁴ *per censuram ecclesiasticam*

348. 1387 März 18. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], bestätigt, dass die Witwe Imke des Hamburger Bürgers Ludolf Amelichusen veranlasst habe, am Altar St. Michaelis und St. Johannis in der Kirche St.

Katharinen in Hamburg eine Vikarie einzurichten. Dafür habe sie folgende Renten zur Verfügung gestellt: [I.] 4 Mk. aus vier Morgen bestellbaren Landes und dem angrenzendem Haus und Hof des Heino Reder aus Hasselwerder¹, die zwischen den Gütern und Äckern des Luder Wolder und des Olerich Vysschen lägen. [II.] 2 Mk. aus acht bestellbaren Morgen Land des Heinrich Weykendorp aus Rellingen². Sie befänden sich zwischen den Gütern und Äckern des Heinrich Voghede in Neuland³ im Kirchspiel Haselau⁴ und acht Morgen Landes, die ebenfalls Heinrich Weykendorp gehörten. [III.] 2 Mk. an sieben Morgen bestellbaren Landes des Heinrich Rozenbergh aus Haselau. Von ihnen würden drei Morgen in Neuland zwischen den Gütern und Äckern liegen, die *Brökerslande* genannt würden, und den Äckern des Heinrich Rozenbergh, *Stormekensland* genannt. Die anderen vier Morgen befänden sich in Bauland⁵ zwischen den Gütern und Äckern des Heinrich Möres. [IV.] 11 Mk. aus den Gütern der Brüder Johann und Godeke Slüs, gelegen im Cremon⁶ zwischen den Gütern des Heino de Heyda und dem kleineren Gut des Willer Buxtehude im Kirchspiel St. Katharinen. [V.] 4 Mk. kämen aus den gegenüber liegenden Gütern des Nicolaus Wychelke. Die Güter befänden sich zwischen denen des Berthold de Stockem und weiteren Gütern der Brüder Johann und Godeke Slüs. Von diesen 4 Mk. werde jedoch Imke zu ihren Lebzeiten jährlich 3 Mk. erhalten. Von jenen würde sie am Jahrestag ihres verstorbenen Mannes, dem Vortag des Jacobustages [24. Juli], 8 Sch. im Chor von St. Katharinen für dessen Memorien verteilen werde. Das gleiche werde sie am Martinstag [11. Nov.] für die Memorien ihres Sohnes Johann austeilten. Auch werde sie von den 3 Mk. den dortigen Rektor für weitere Memorien entlohnen, die er von der Kanzel aus verkünde. Nach ihrem Tod werde die Vikarie die 3 Mk. vollständig erhalten. Das Domkapitel nehme diese Renten und Güter unter kirchlichen Schutz und errichte die Vikarie wunschgemäß. Imke sowie ihr

¹ Ehemalige Elbinsel Hasselwerder, Neuenfelde. Siehe ausführlich Nr. 140.

² Gemeinde im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

³ *Nygelande*: Neuland (auch Nyelant, Nigelande, Nygenfelde, Neuenlande, Neuenfelde). Es handelt sich um eingedeichtes Marschgebiet, dass den größten Teil der Herrschaft Herzhorn, östlich von Glückstadt, Schleswig-Holstein, einnahm.

⁴ *Haselow*: Haselau, Gemeinde im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

⁵ *Bugghenland*: Bauland (auch Bukelande), ehemaliges Dorf in der Gemeinde Morrege bei Uetersen im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

⁶ Eingedeichte Marschinsel in Bereich der hamburgischen Altstadt.

nächster und ältester Verwandter, gleich ob männlich oder weiblich, erhielten für 100 Jahre das Patronats- und das Präsentationsrecht für die Vikarie. Anschließend falle die Kollatur an das Kapitel. Der dort eingesetzte Vikar habe dieselben Freiheiten, Rechte und Pflichten wie andere Vikare auch und werde dem Rektor unterstellt. Er werde jährlich folgende Zahlungen leisten: [I.] 12 Sch. am Jahrestag der Imke, zu verteilen zwischen den Klerikern in St. Katharinen; [II.] 6 Sch. an den Rektor, vermutlich⁷ für Memorien von der Kanzel aus; [III.] 8 Sch., vermutlich in einer anderen Kirche zu verteilen; [IV.] 3 Sch. an den dortigen Rektor für Memorien von der Kanzel aus; [V.] ? Mk., zu verteilen am Gertrudentag [17. März] im Chor des Mariendoms, vermutlich den Memorien des Johann Bornyt und dessen Eltern zugedacht. Zeugen sind Borchard, Rektor der Pfarrkirche in Neuengamme, sowie die Hamburger Bürger Johann de Slüs, Heino de [...⁸], [...⁸] Langhelo und Meinhard de Heyda. Notarielle Beglaubigung durch Johann Bonensak.
Datum et Actum hamborch [...] sub Anno domini Millesimo Trecentesimo Octogesimo septimo Indictione decima mensis marcii die decima octava hora tertiarum vel quasi pontificatus sanctissimi in christo patris et d[omi]ni nostri domini Urbani⁸] divina providentia pape sexti anno nono.

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Renten, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel abgerissen; in der unteren Texthälfte drei Löcher und eine dunkle Verfärbung; Notariatszeichen Nr. 136 in Anhang;
Rückaufschriften: [1.] *Sancte Katherine Vicaria altare sanctorum Michaelis et Johannis ewangeliste; Registrata folio xxvi 1387.* [2.] [eine weitere Aufschrift durch die Verfärbung nicht entzifferbar.]

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Vv8; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 689.

⁷ Ab hier befinden sich mehrere Löcher im Pergament, weshalb einzelne Wörter fehlen und inhaltlich ergänzt wurden.

⁸ Dunkle Verfärbung im Pergament.

349. 1387 April 31. Hamburg.

Dekan Werner [Militis] macht bekannt, was in seiner Gegenwart zusammen mit all denjenigen entschieden worden sei, die dem Kapitel angehör-

ten. Rektor Johann Cruse der Pfarrkirche von Lunden¹, der Hamburger Ratsherr Marquard Schreye und der Hamburger Bürger Georg Hoppener würden von ihren Gütern zu ihrem Seelenheil und dem ihrer Eltern schon zu Lebzeiten eine ständige Vikarie in der neuen Kapelle der Kirche St. Nikolai von Hamburg stiften. Diese Kapelle sei von dem einstigen Hamburger Ratsherren Albert Hoger erbaut worden. Die drei Stifter hätten zu Ehren des Heiligen Thomas von Canterbury² und aller anderen Heiligen 21 Mk. Hamb. Pf. an ständigen Einkünften gegeben und durch Schenkung unwiderruflich alle Rechte und Besitztümer wie folgt abgetreten:

[I.] 7 Mk. vom Eckhaus oberhalb der Straße, die Görttwiete³ genannt werde, das in der Nähe des Hauses von Hermann Beptzemborch stehe.

[II.] 7 Mk. aus dem Haus von Hartwig Schroder, das zwischen den Erbschaften der Herren Richard Kyl und Friedrich Elebeke in der Reichenstraße⁴ liege, so wie es in den darüber abgefassten Schriftstücken begrenzt sei.

[III.] 6 Mk. aus den Häusern, die an dem Weg errichtet seien, der Brotlosetwiete⁵ genannt werde. Diese Häuser schlössen sich an die Erbschaft des Marquard Schreye an, die er selbst bewohne.

[IV.] 1 Mk. aus dem Haus, in dem Heino Sagher wohne. Es stehe nahe dem Haus des Willekin Maler im Umfeld der Mauer.

Dekan Werner sei den frommen Wünschen von Johann, Marquard und Georg gefolgt und habe die Einkünfte in kirchliche Obhut übernommen, um davon in einer ständigen Vikarie beim Altar der Kapelle zu folgenden Bedingungen den Gottesdienst zu halten:

[V. Ausgestaltung] Der Vikar habe jeden Montag die Messe für die Verstorbenen und jeden Samstag die Messe von der Heiligen Jungfrau zu feiern und zu singen.

[VI. Abwesenheit] Wenn er die Vikarie verlassen müsse, seien die Messen durch einen anderen abzuhalten. Sollte der Vikar seine Pflichten vernachlässigen, dürfe der Patron je nach dem Grad der Nachlässigkeit im Einver-

¹ Lunden: 5 km, östlich von Tönning, Dithmarschen, Schleswig-Holstein.

² Thome Canthuariensis

³ Ghortetwiete

⁴ in platea divitu[m]

⁵ Brotlozetwite

ständnis mit dem Dekan die Einkünfte auch wieder entziehen. Dieser dürfe die Vikarie dann ganz in der Weise feiern, wie es ihm gefalle, wenn der ursprüngliche Vikar von ihr nicht durch notwendige und unausweichliche Hindernisse abgehalten wäre.

[VII. Befreiung] Johann Cruse aber, den gegenwärtigen Besitzer der Vikarie, befreie Dekan Werner von der Bürde einer möglichen Entziehung.

[VIII. Gemeinschaft] Der Vikar schulde göttliche und religiöse Anteilnahme ganz so wie die anderen Vikare, habe dem Rektor der Kirche St. Nikolai in allem Erlaubten und Sittsamten gefällig zu sein und ihm nicht zu schaden.

[IX. Verwendung Cruse] Zu den Jahrestagen des Johann Cruse am 13. Dezember⁶ habe der Besitzer der Vikarie von den Einkünften 2 Mk. an den Hamburger Chor zu zahlen, um Johann Cruse und dessen Eltern zu gedenken. Das Geld sei nach gewohntem Brauch zu verteilen.

[X. Verwendung Eltern Schreye und Hoppener] Jährlich habe der Vikar jeweils in der dritten Woche nach dem Osterfest sowie am 13. Dezember⁷ 8 Sch. unter den Priestern von St. Nikolai nach gewohnter Sitte aufzuteilen, um der Eltern von Marquard und Georg zu gedenken.

[XI. Besetzung] Auf Bitten von Johann, Marquard und Georg habe Dekan Werner entschieden, dass die Vikarie nur einem Priester angetragen werden dürfe, der noch kein Benefizium (Pfründe) besitze.

[XII. Verkürzte Einsetzung] Sollten Blutsverwandte von Marquard und Georg bedürftig werden, erlaube der Dekan, dass diese in verkürztem Verfahren für die Vikarie vorgestellt werden dürften, sofern sie dies begehrten und in den heiligen Stand befördert werden könnten.

[XIII. Längere Abwesenheit] Immer wenn die Vikarie durch einen anderen als den eigentlichen Besitzer bedient werde, so solle diesem Altardiener nicht weniger als 10 Mk. jährlich gegeben werden.

[XIV. Patronats- und Präsentationsrecht] Aus besonderer Gnade heraus verleihe der Dekan Marquard, Georg sowie deren Blutsverwandten beiderlei Geschlechts das Patronatsrecht oder das Präsentationsrecht⁸ der Vikarie für 100 Jahre. Der Zeitraum sei vom Datum der Urkundenausstellung aus

⁶ ipso die beate lucie virginis

⁷ in Tertia Ebdomada post festum pasche octo solidos in die lucie virginis octo solidos

⁸ Jus patronatus seu Jus presentandi

ohne Unterbrechung zu zählen. Dabei hätten Marquard und Georg zeitlebens oder ein anderer von den Ihren das Recht, für die Vikarie eine geeignete Person vorzustellen. Nach dem Tod beider hätten jeweils ein Blutsverwandter von Marquard und einer des Georg, gleich ob männlich oder weiblich, das Vorschlagsrecht abwechselnd in gegenseitiger Stellvertretung wahrzunehmen – ganz so, als wenn Marquard oder Georg von der Kanzel aus ähnlich den Letzten vorgestellt hätten. Wer dann der ältere der Blutsverwandten sein werde, habe das Vorrecht der ersten Benennung. Wenn aber Marquard oder Georg den letzten Vikar bereits allein vorgeschlagen hätte, so habe danach der ältere Blutsverwandte des jeweils anderen für den nächsten das Präsentationsrecht.

[XV. Laufzeit] Nach Ablauf der 100 Jahre sei die Vikarie in den Besitz des Domkapitels zu übergeben.

Anwesende Zeugen: die ständigen Vikare Heinrich Vryborch, Marquard Woldehorn und Eberhard von Horst. *Datum et actum Hamborch in Armario ecclesie Hamburgensis Sub Anno domini Millesimo Trecentesimo Octogesimo septimo Indictione decima Mensis Aprilis die ultimo hora Tertiarium vel quasi Pontificatus Sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Urbani divina providentia pape sexti Anno Decimo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarie, Renten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; Siegel des Domkapitels an Pergamentpressel durch Einschnitt in Plica am unteren Rand; Rückaufschrift: *S. Nicolai. Vicaria in Nova Capella ad alt. St. Thomae. R[egistra]ta folio xxxix. 1387.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Uu27; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 695.

350. 1387 Mai 18. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], bestätigt, dass die Testamentsvollstrecker des Magisters Heinrich Boden, zu Lebzeiten Kanoniker der Hamburger Kirche, dessen Testament vorgelegt hätten. Aus diesem gehe hervor, dass der Testator für die Errichtung einer Vikarie an einem Altar, den das Domkapitel auswählen solle, die folgenden Renten und Güter gestiftet habe: [I.] 8 Mk. aus den Gütern des Hamburger Ratsherren Albert Brytlingh. [II.] 4 Mk. zu zahlen von dem Hamburger Bürger Richard Gronen aus dessen Eckhaus, welches gegenüber seines

Hauses im Burstah liege. [III.] 4 Mk. von Adelheid Molenbrugghe aus der Stube im Kirchspiel St. Jacobi. [IV.] 6 Mk. aus dem Haus der Hebele de Eschede in der Reichenstraße. [V.] 4 Mk. von insgesamt 8 Mk., die von den Brüdern Nicolaus und Dietrich Bromes in Lüneburg zu zahlen seien. [VI.] 12 Mk. aus dem Haus des Schneiders Henneke Burensteker in der Straße auf der linken Seite, die vom Weinkeller zur Lüneburger Kirche St. Johannis führe. [VII.] 2 Fuder Salz aus der Lüneburger Saline und zwar jeweils aus der linken Pfanne in den Häusern *Edinghe*¹ und *Deynghe* einen halben Fuder und aus dem Haus *Eghetynghe* einen Fuder. [VIII.] Den gesamten Erlös seines Hofs in Hamburg. [IX.] Das Gnadenjahr seiner Pfründe. [X.] Ein Messbuch und einen vergoldeten Becher. Außerdem habe der Testator verfügt, dass seine Testamentsvollstrecker von seinen sonstigen Gütern weitere notwendige Kleinodien für die Vikarie beschaffen. Auch habe er festgelegt, dass der in dieser Vikarie eingesetzte Vikar abwechselnd mit einem weiteren Vikar wöchentlich die Messe halte. Das Domkapitel nehme diese Güter, Renten und Gelder unter kirchlichen Schutz und richte die Vikarie wunschgemäß ein. Der Vikar habe jährlich, wie vom Testator gewünscht, an dessen Jahrestag 8 Mk. im Chor zwischen den Vikaren und Kanonikern zu verteilen. Von ihnen sollten 6 Sch. für das Läuten der großen Glocke verwendet werden, und 16 Mk. für die feierliche Speisung am achten Tag nach Fronleichnam, an dem die feierliche Prozession durchgeführt werde. Der Vikar, der die Prozession durchführe, erhalte jedes Jahr 10 Mk., von denen den Armen, die zur Petri-Kirche kommen, 1 Pf. gegeben werde. Diese Almosenverteilung solle am vorhergehenden Festtag öffentlich in der Kirche angekündigt werden. Ferner erhalte jeder Vikar an jedem Sonntag zwischen dem Martinstag [11. Nov.] und dem Advent sowie zwischen Christi Geburt [25. Dez.] und *Circumdederunt*² 1 Mk., von denen 8 Sch. in der Matutin und 8 Sch. in der Messe verteilt würden. Niemand aber, der aus welchen Gründen auch immer abwesend sei, werde davon etwas erhalten. Wie vom Testator gewünscht, erhielten die Testamentsvollstrecker das Präsentationsrecht für die erste Einsetzung. Der von ihnen ausgewählte Johann Hillemann werde vom Domkapitel in die Vikarie eingesetzt. Das Patronatsrecht erhalte für die kommenden 100 Jahre der

¹ Jede Siedehütte hatte einen eigenen Namen und in ihnen befanden sich jeweils eine rechte und eine linke Gunk- und Wechtpfanne, die so eindeutig benannt wurden (Hecht 2010, S. 34).

² 9. Sonntag vor Ostern.

nächste und älteste Verwandte des Testators. Anschließend falle die Kollatur frei an das Domkapitel. Zeugen sind die Vikare Johann Godyng, Heinrich Vryborgh und Heinrich Clüne. Notarielle Beglaubigung durch Johann Bonensak. *Datum et actum hamborghi [...] sub Anno domini Millesimo Trecentesimo Octogesimo septimo Indictione decima mensis Maii die decima octava hora tertiarum vel quasi Pontificatus sanctissimi in christo patris et domini nostri domini Urbani divina providentia pape sexti anno decimo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; Führungslinien; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Notariatszeichen Nr. 135 in Anhang; von anderer Hand sind links neben dem Text die Summen der Renten inkl. der Salzrenten aufgeführt; Rückaufschriften: [1.] *Maria ecclesie Vicaria per Jo Bodonis dum vixit canonicum hamburgensis erecta ad septimam missam deputata.* [2.] *Registrata folio lxviii°.* [3.] *Fundatio Vicariae Magistri Hinrici Bodonis deputata cum septem missas, cum redditibus intus nominatis 1387.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ss18; D: Copiae Archivi.

351. 1387 Juni 08. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], bestätigt, dass die Witwe Abele des Heinrich Bekendorp für die Errichtung einer Vikarie am Altar der heiligen Barbara in der Hamburger Kirche St. Petri Renten in Höhe von 20 Mk. Hamb. Pf. zur Verfügung gestellt habe. Dies hätten die Testamentsvollstrecker der Abele, und zwar Bertram Horborth, als bevollmächtigter Vertreter des Christian Militis, Ratsherr Marquard Screye und der Hamburger Bürger Heino Somer vorgetragen. Die Renten stammten aus den Gütern des Ludeke Nanne, und zwar aus dem großen Gut, in dem er wohne, und aus dem kleinen, einer Brauerei im Grimm¹, die zwischen den Gütern des Bertold Melsing und des Heinrich Borstelt liege. [...]² Falls diese Renten zurückgekauft würden, sei das Geld wieder in neue Renten zu investieren. Das Domkapitel nehme diese Renten unter kirchlichen Schutz und bestätige, die Vikarie wie gewünscht zu errichten. Der dort eingesetzte Vikar erhalte die gleichen Rechte und Freihei-

¹ Grymme: Der Grimm ist eine ehemalige Elbinsel östlich des Cremon an der Mündung der Alster und bezeichnet heute eine Straße in der Hamburger Altstadt.

² Im Text ist ein großes Loch im Pergament, so dass nicht alle Details zu rekonstruieren waren.

ten wie andere Vikare der Hamburger Kirche. Er müsse regelmäßig Messen halten und dürfe nichts zum Schaden des Rektors unternehmen. Für die Memorien der Abele werde er jährlich 2 Mk. im Chor verteilen. Das Patronats- und Präsentationsrecht erhalte der Erbe Wilken Rodenborch für 100 Jahre. Anschließend falle die Kollatur an das Domkapitel. Zeugen sind der Vikar Hartwig de Hamme, der Priester Albert Moker und der Kleriker Johann Meynardi. Notarielle Beglaubigung durch Johann Bonensak. *Datum et actum hamborch [...] sub Anno Nativitatis domini Millesimo Trecentesimo lxxxvii Indictione decima Mensis Junii die octava hora terciarum vel quasi Pontificatus sanctissimi in christo patris et domini nostri domini Urbani divina Providentia pape sexti anno decimo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; großes Loch; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Notariatszeichen Nr. 134 in Anhang; Rückaufschriften: [1.] *Petri Vikaria altaris beati barbare virginis, Registrata folio [...]?*; 1387; [2.] 20 Mk. *reditus*.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt33; D: Copiae Archivi.

352. 1387 September 28. o. O.

Der Hamburger Bürger Marquard Mildehovet bestätigt, dass er mit der Zustimmung seiner Söhne und Erben, Make und Johann, und seiner Freunde dem Hamburger Rat für 1150 Mk. Hamb. Pf. alle seine Güter in Hamm verkauft habe. Das Geschäft beinhalte alle Hufen, Höfe, Hütten, Wurten, bebaute und unbebaute Äcker, Landstücke, Wiesen, Weiden, den Bruch, die Geest, die Marsch, Gewässer, Wasserläufe, Staudämme, Fischerei, das große und kleine Holzrecht sowie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und allen anderen Rechte, ebenso die Wege und Unwege, Landscheiden sowie alle Renten, Nutzungen, Rechte, Freiheiten, das Eigentum und Zugehöriges. Es würde so verkauft, wie er und seine Erben es besessen hätten und wie es die Briefe auswiesen, die nun an den Rat übergeben worden seien. Ausgenommen sei der Morgen Land in Hammerbrook, den er bereits vor zwei Jahren an Klaus Tzyste verkauft habe. Siegelankündigung des Ausstellers und seiner Söhne. *Schreven is na deme iare na unses heren bord drutteynhundert dar na in deme Sevenundeachtentichsteme iare in deme avende sunte Michahelis des hilghen Ertzeenghels.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; ein Siegel an Pergamentpressel abgefallen und wieder befestigt, zwei Pergamentpresseln an Plica, ein Siegel abgefallen erhalten, das dritte Siegel fehlt; Aufschrift auf Presselrückseite: *Registrata*; Markierung auf der Rückseite Nr. 130 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse S20; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 714; Hübbe 1843, 17.

353. 1387 Oktober 01. Hamburg.

Der Hamburger Bürger Heinrich Brockehovet bestätigt den Verkauf von 5 Hufen Land in Meiendorf im Kirchspiel Rahlstedt¹ an das Hamburger Domkapitel für 100 Mk. Hamb. Pf. Er verkaufe sie mit Wiesen, Weiden, Gewässern, Gehölzen und allem Nutzen sowie Zugehörigem, wie er sie selbst besessen habe. Seinen über dieses Land von der Herrschaft ausgestellten Brief habe er dem Kapitel übergeben. Zeugen sind der Hamburger Bürgermeister Bertram Horborgh und der Ratsherr Marquard Wolmers. *Gheven unde schreven tho hamborgh na Ghodes Bord drytteyhundert Jaar an dem soveden unde achtentichsten Jahre an sunte Remigies daghe.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Führungslinien; Brückstücke des Siegels an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: *Super v mansis in Meyendorpe venditis per henricum Brockehovet 1387.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo57; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 715.

Erwähnung: Apel 1934, S. 178.

¹ *Meyendorpe:* Meiendorf, Ortsteil des Hamburger Stadtteils Rahlstedt, ehemals Kirchspiel Alt-Rahlstedt (*Redelvestede*).

354. 1387 November 02. Hamburg.

Nicolaus Danquard, der Einwohner in Collmar im Kirchspiel Asfleth¹, bestätigt den Verkauf von Renten in Höhe von 4 Mk. Sie würden aus dem Hof stammen, den er bewohne, mit allen Gebäuden und 9½ Morgen

¹ *Asvlete, Kölmer:* Asfleth ist ein ehemaliges Kirchdorf der Haseldorfer Marsch im späteren Kirchspiel Collmar, versunken durch Sturmfluten.

bestellbaren Landes. Er liege zwischen den Äckern des Johann tho der Molten im Westen und des Hermann tho dem Damme im Osten. Er verkaufe ihn an das Hamburger Domkapitel für 40 Mk. Hamb. Pf. Zudem versichert er, die Rente jährlich in der Oktave nach dem Martinstag [11. – 18. Nov.] innerhalb Hamburgs zu bezahlen. Sein Wunsch sei es, dass die Renten den Memorien des verstorbenen Vikars Willekin Butendik zu Gute kommen. Er versichert, das Domkapitel von allen Hindernissen und Ansprüchen freizuhalten. Er bekräftigt, dass das Domkapitel nicht für die Errichtung von Schleusen, Wassergräben, Dämmen und die Leistung von Abgaben verantwortlich sei. Sich und seinen Erben behalte er ein jährliches Rückkaufsrecht am Zahltag vor, wenn für das laufende Jahr die vollen Renten noch ausbezahlt würden. Der Rückkauf müsse zudem innerhalb der acht Tage nach Mariae Himmelfahrt [15. – 22. Aug.] angekündigt werden. Für die Renten bürgen Heino Danquard, Reineke, der Sohn des Tiedemann, und Johann, der Sohn des Klaus, aus Asfleth, die gemeinsam mit dem Aussteller ihre Siegel ankündigen. Anwesende Zeugen sind Heinrich Güldenkron, der Priester der Diözese Minden, und der Priester Dietrich Pöppen aus der Diözese Bremen. Notarielle Beglaubigung durch Werner Gherbode. *Acta sunt hec in dote ecclesia sancti Jacobi hamburgensi Sub anno domini m°ccc°lxxxvii° Indictione decima Mensis novembris die secunda hora tertiarum vel quasi pontificatus sanctissimi in christo patris et domini nostri domini Urbani digna dei providentia pape sexti anno decimo.*

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf.

Diplomatik: Pergament mit teilweise dunklen Verfärbungen; Latein; ein Siegel an Pergamentpressel an Plica; von den drei übrigen Siegeln sind nur zwei Pressel erhalten; Notariatszeichen Nr. 133 in Anhang; Rückaufschriften, teilw. durch Verfärbungen unleserlich: [1.] *super redditibus [...] pro memoria domini Wilki Butendik.* [2.] *in registro folio [...].* [3.] *Nicolai Danquardes Villani in Kolmer Parochiae Asvlete super annuis 4 Marcis ad usum Memoriae Wylkini Butendikes pro acceptis 40 Marcis 1387.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn47; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 717.

355. 1387 Dezember 20. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis] bestätigt, auf Wunsch der Witwe Hildegund des verstorbenen Hamburger Ratssherren Nicolaus Rode eine Vikarie am Altar des heiligen Magnus in der St. Nikolai-Kirche in Hamburg errichtet zu haben. Hildegund habe diese mit folgenden Renten ausgestattet: [I.] 20 Mk. Hamb. Pf., die sie an mehreren Hütten, die *buden* genannt werden, und dem zugehörigen Haus habe. Sie würden dem Hamburger Ratsherren Johann Hoger gehören und an dessen Wohnhaus in der Gröningerstraße im Kirchspiel St. Katharinen angrenzen. Sie würden zwischen den Gütern des Hoger de Berghe und des Johann Tolner stehen. Die Gebäude erstreckten sich von dort bis zur Straße, die zum Friedhof von St. Katharinen führe, und bis zum Brooktor bei der Stadtmauer. [II.] 4 Mk., die sie an den Gütern des Heinrich Oderynghe habe. Die Güter lägen im Kirchspiel St. Jacobi in der Steinstraße zwischen den Gütern des Heino Dusow und des Hasso van dem Zee. Das Domkapitel habe diese Renten unter kirchlichen Schutz genommen und das Patronatsrecht an Hildegund und ihre Verwandten sowie die des Nicolaus für 100 Jahre übertragen. Hildegund habe zudem Zeit ihres Lebens das Präsentationsrecht. Nach ihrem Tod gehe es an ihren Sohn Johann Rode über, nach dessen Tod an den ältesten Verwandten für mindestens einen Wechsel, jedoch maximal solange, bis die 100 Jahre vergangen sind, in denen sie auch das Patronatsrecht ausüben. Anschließend gehe die Kollatur an das Kapitel über. Hildegund habe ihren Sohn, den Kleriker Johann Rode, für die Vikarie präsentiert. Daher habe das Kapitel ihm die Pfründe verliehen und ihn investiert. Diese Vereinbarungen seien *anno domini millesimo Trecentesimo Octogesimo septimo Indictione decima Mensis decembris die quarta hora terciarum vel quasi pontificatus sanctissimi in christo patris et domini nostri domini Urbani divina providentis pape sexti anno decimo* [4. Dez. 1387] getroffen worden. Bezeugt hätten sie der Propst Nicolaus Egberti von Repesholten, Johann Hüsbalken, der Propst des Klosters in Harvestehude sowie die Hamburger Vikare Hartwig de Hamme und Eberhard de Horst, der Hamburger Bürger Albert Screyge und weitere Personen. Hildegund habe nun [III.] weitere 3 Mk. Renten hinzugefügt. Sie habe diese Einkünfte beim Burstah im Kirchspiel St. Nikolai an dem Eckhaus des Marquard

Kruchmann. Das Domkapitel habe diese ebenfalls unter kirchlichen Schutz genommen und der Vikarie zugeordnet. Auch komme das Kapitel ihrer Bitte nach, die Vikarie an den Dom zu verlegen. Es lege auch fest, dass der Besitzer der Vikarie jährlich 10 Mk. von den Einkünften für Memorien im Chor verteilen müsse. Solange Hildegund lebe, seien 6 Mk. am Jahrestag des Nicolaus Rode, dem Gallustag [16. Okt.], zu verteilen und nach ihrem Tod 3 Mk. am Jahrestag des Nicolaus sowie 3 Mk. an ihrem eigenen Jahrestag. Hinzu kämen 4 Mk. am Magnustag [19. Aug.] für die Memorien ihrer Eltern und Wohltäter. Auch andere zukünftige Besitzer werden mindestens 10 Mk. geben müssen. Die Vikarie dürfe nur armen und bedürftigen Priester übertragen. Siegelankündigung des Domkapitels. Zeugen: die Vikare Dietrich Raghe, Hartwig de Hamme, Hermann Cron und Johann Ludolfi. Notariell beglaubigt durch Johann Bonensak. *Anno Indictione et pontificatus predictitus dicti mensis decembris die vicesima hora tertiarum vel quasi.*

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument; Stiftungen/Donationen, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Notariatszeichen Nr. 131 in Anhang; Führungslinien; Rückaufschriften: [1.] *Fundation Vicariae Hillelundi Roden, Alt. S. Magni.* [2.] *in ecclesia beate Marie virginis cuius possessor Mag. Segebanus Stoer quondam modo Joh. von Bucken.* [3.] *de Dato 1387.* [4.] *Ad Vicariam [...] St. Magni [...?].* [5.] *No 40.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Uu30; D: Copiae Archivi.

356. [1388-1405]¹ o. O.

Vicke, Hartwig und Joachim von Bülow wenden sich an Bürgermeister, Ratsherren und die Gemeinde Hamburgs. Sie sagen der Stadt Hamburg wegen der Fürsten von Sachsen Fehde an, auch im Namen von Gerd van Wustrow, Ludolf und Evert von Estorf, Heinrich van dem Kampe, Harneyt Honhorst, Hermann Westval und Jordan van Sehstede. Siegelankündigung des Evert von Estorf.

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; Reste eines aufgedrückten Siegels.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg87; D: Copiae Archivi.

¹ Gemäß der Stammtafel derer von Bülow gab es nur in dem Zeitraum 1388-1405 zugleich Familienangehörige mit den drei Vornamen (Hartwig 62., Joachim 67. bzw. 79 und Vicke 74.). Der Fehdebrief entstand in diesem Zeitraum (Bülow 1858, S. 33).

Druck: SHRU VII, 1763.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 162.

357. 1388 Februar 22. Hamburg.

Der Dorfbewohner Volkmar Brasche aus Kodik in der Pfarrei Asfleth¹ der Bremer Diözese erklärt öffentlich und einvernehmlich mit seinen Erben und Freunden den Verkauf von 3 Mk. Hamb. Pf. dauerhafter Einkünfte an Propst, Dekan und Domkapitel Hamburgs. Die Rente solle dem Gedenken an die Wohlthaten von Dietrich Beyenvlet² dienen, dem einstigen ständigen Vikar der Hamburger Kirche. Ihm sei der Kaufpreis von 30 Mk. Hamb. Pf. bereits vollständig in Bargeld bezahlt worden. Die Erträge entstammten Haus und Hof, die Brasche selbst bewohne, und aus einem Stück Ackerland von 5 ½ Morgen, das zwischen den Gütern von Klaus Bilenbergh in Richtung Westen und auf der anderen Seite von der Siethwende³ liege und gen Osten gerichtet sei. Jährlich seien die Erträge in der Stadt Hamburg innerhalb von acht Tagen nach dem 22. Februar⁴ aus eigener Arbeit, Anstrengung und Aufwendung von Brasche und seinen Erben zu begleichen. Die Käufer seien nicht verpflichtet, Schleusen, Wassergräben und Dämme zu unterhalten, Abgaben oder andere Belastungen zu tragen. Vielmehr hätten jene, welche die Güter und Flächen in Eigentum oder Besitz hätten, derartige Lasten zu übernehmen. Vermindere jemand die Einkünfte oder deren Auszahlung, würden sie durch etwas Anderes behindert oder entstünden Verluste aufgrund verspäteter Bezahlungen, dann versprächen Brasche und seine Erben, die nachfolgenden Bürgen und deren Erben zusammen mit Handschlag, dafür Propst, Dekan und Domkapitel zu entschädigen. Brasche und seinen Erben gestatte das Domkapitel ein Rückkaufrecht der Einkünfte jährlich zum 22. Februar⁵ für 30 Mk. Hamb. Pf.,

¹ Vgl. wegen der Orte auch Nr. 35. Das ehemals in der Nähe des heutigen Kollmar gelegene Dorf Asfleth wurde bis 1393 als Pfarrei erwähnt und durch Sturmfluten zerstört. Schröder/Biernatzki 1972 I, S. 181 verweisen auch für Codik auf Asfleth, möglicherweise lag *Kodik* aber auch am „Kuhdeich“, dem Kuhdamm, südöstlich von Kamerland.

² Vgl. Nr. 41 und 180.

³ Die Zitwendinghe liegt auf halber Strecke zwischen Horst und Kollmar. Sie bezeichnet eigentlich einen niedrigen Deich im Binnenland, auch Schlafdeich.

⁴ *infra octo dies proximos post festum beati Petri ad Cathedram*

⁵ *in festo beati petri ad Cathedram*

zusammen aber mit der fälligen Rentenzahlung des jeweiligen Jahres. Dieser Rückkauf sei dem Domkapitel spätestens bis zum 29. September⁶ des Vorjahres anzukündigen. Dietrich Bocholt und Bertold Steer, die Bürgermeister von Nigestad⁷ in der Bremer Diözese, versichern zusammen mit ihren Erben und Volkmar Brasche, als Geschworene, Bürgen und Hauptschuldner die Vereinbarungen unverbrüchlich zu beachten. *Datum Hamborch Anno domini m° ccc° lxxxviii° ipso die beati Petri ad Cathedram.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; je ein anhängendes Siegel der zwei Bürgen und Brasches an Pergamentpresseln, geführt durch Einschnitte in Plica; links nur noch als Fragment erhalten, mittig ca. 2/3 erhalten, rechts vollständig; 5 Rückaufschriften: [1.] *R[egistra]ta LXXX~~X~~⁸VIII.* [2.] *Sup[er] redditib[us] tri marca[rum] i[n] asvlete pro me[m]o[r]i[am] b[e]n[e]flac]to[rum] d[omi]ni Th. beyenvlet* [3.] *ei[us] solu[ti]b[e]l b[e]ati Pet[ri] ad ka[thedr]am.* [4.] *Vacat.* [5.] 1098.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn48; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 744.

⁶ *in festo b[e]ati Mychaelis*

⁷ Nigestad, oder auch Nyestad ist eine Wüstung in der Nähe von Glückstadt und Krempe.

⁸ Ziffer X gestrichen in dorso.

358. 1388 März 25. Hamburg.

Die Knappen und Brüder Hartwig und Heinrich van der Helle aus der Bremer Diözese verkaufen dem Propst, Dekan und Domkapitel der Kirche Hamburgs eine Rente von 5 Mk. in Einverständnis und mit Rat ihrer Erben und Freunde. Für den Kauf seien bereits 50 Mk. Hamb. Pf. als Preis durch das Kapitel beglichen worden. Die Rente sei zum Nutzen der Vikarie des Altars St. Cäcilien im Mariendom¹ zu verwenden, die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Kleriker Lüder Hummersbütel aus der Bremer Diözese besessen habe. Die Erträge entstammten 7 Morgen Ackerland von einem Grundstück namens *twyfel* an dem gewöhnlich mit *up deme Cleye* bezeichneten Ort [bei Haselau?]. Die Böden lägen zwischen den Gütern des Otto Bredenvlet in Richtung Norden und denen des Marquard Wytteghe nach Süden und hätten den Gebrüdern van der Helle frei mit Erbrecht gehört.

¹ *altaris sancte Cecilia in ecclesia beate virginis*

² siehe Herkunft der Bürgen

Die Rente sei jährlich an Ostern in Hamburg in Bargeld zu bezahlen, und aus eigener Arbeit, eigenen Mühen und Aufwendungen durch die beiden Brüder und ihre Erben zustande zu bringen. Sollten aber Flächen oder Einkünfte zukünftig durch wen und in welcher Weise auch immer strittig sein, angegriffen oder behindert werden, so garantierten die Brüder und ihre Erben zusammen mit den nachfolgenden Bürgen die Güter und Einkünfte von allen Hindernissen und Angriffen zu befreien. Alle dadurch entstandenen Schäden und Verluste würden sie wirksam zurückerstatten. Das Domkapitel sei nicht verpflichtet, von den Einkünften Schleusen, Gräben und Dämme instand zu halten oder Steuern sowie andere Belastungen durch wen auch immer zu tragen. Dies sei die Aufgabe von demjenigen, der die Morgen dann in Eigentum oder Besitz hielte. Mit einem vereinbarten Rückkaufrecht könne das Domkapitel jedes Jahr zu Ostern für 50 Mk. Hamb. Geldes ausbezahlt werden. Dabei seien aber die Einkünfte des laufenden Jahres ebenfalls noch zu bezahlen. Die Absicht des Rückkaufs sei dem Domkapitel durch die Brüder oder ihre Erben innerhalb desselben Jahres in einer Frist von acht Tagen nach dem 2. Februar³ anzukündigen. Dabei sei die Urkunde vorzulegen. Mit Handschlag auch im Namen ihrer Erben verpflichteten sich die Brüder Lambert und Marquard Wytteghen sowie Heinrich van deme Mure, die alle aus der Pfarrei Haselau stammen würden, als Bürgen zusammen mit den Brüdern Hartwig und Heinrich und deren Erben sowie weiteren Bürgen, Schlichtern und Hauptgläubigern die getroffenen Vereinbarungen unverbrüchlich zu beachten. Außerdem würden sie die besagten Herrn und Vikare bei allen Regelungen schadlos halten, wann immer dies nötig sei. *Datum Hamborch anno domini M° CCC° LXXXVIII°[,] feria quarta post dominicam palmarum.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Renten, Vikarien.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; leichte Ausbleichung; eine verschwommene Stelle gegen Textende; 5 Siegel aus grünem Wachs, mit Pergamentstreifen anhängend an je einem Einschnitt in Plica am unteren Rand; nur linkes äußeres Siegel beschädigt und in Schutzhülle; Archivstempel rückwärtig; Rückaufschrift: *Super v. marcarum redditus ad vicarem luder hummersbutle in summo.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn39; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 747.

³ *infra octavas purificationis beate virginis*

359. 1388 März 29. Hamburg.

Johann Petersson aus der Pfarrei in Asfleth¹ verkündet, dass er mit rechtmäßigem Kauf- und Verkaufsbefehl unter Beratung und mit Einverständnis seiner Erben dem Dekan und dem Kapitel der Hamburger Kirche 10 Mk. Hamb. Pf. an ständigen Einkünften verkauft habe. Das Domkapitel habe ihm den gerechtfertigten Kaufpreis von 100 Mk. Hamb. Pf. bereits übergeben. Die Rente solle der Vikarie zukommen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung Herrmann Crevet in der Kirche St. Katharinen besäße. [I.] entstammten Einkünfte aus Peterssons Haus, Hof und Schuppen, die *Berghe*² genannt würden. Sie lägen in der Pfarrei Asfleth und im Dorf Bielenberg³. [II.] Daneben erwachsenen Erträge auch aus drei Stücken Ackerlandes, die an denselben Hof angrenzten. Es seien zusammenhängende 15 Morgen neben den Gütern des Metteke Stocylet zur östlichen[!] Seite und nach östlicher[!] Seite⁴ nahe den Gütern von Stenberghe. [III.] Darüber hinaus Erträge aus zusammenhängenden 4 ½ Morgen in einem Stück an Ackerland im Dorf Kodik⁵, die östlich neben den Gütern des Peter Crusenon lägen. [IV.] Weitere Einkünfte stammten aus seinen anderen Gütern, ob beweglich oder unbeweglich und wo auch immer befindlich. Die Rente sei jährlich zum 22. Februar⁶ in Hamburger Münze innerhalb Hamburgs zu übergeben. Darüberhinaus bliebe Petersson verpflichtet, Schleusen, Gräben und Dämme instand zu halten sowie Unternehmungen, Steuern und andere Belastungen mit Unterstützung von seinen Erben zu tragen. Dies beträfe auch diejenigen, die zukünftig den genannten Einkünften, Morgen und Gütern zufallen könnten. Zu allen hier genannten Regelungen verpflichtete sich Petersson zusammen mit seinen Erben als Hauptschuldner. Heinrich Schart, Hermann Hobergheson, Heino Schröder und Peter Bertemann aus der Pfarrei Asfleth treten zusammen mit ihren Erben als Bürgen ein. Sollte sich die Zahlung der Rente über den festgesetzten Termin hinaus verzögern,

¹ Siehe Anm. bei Nr. 255.

² Nach Schröder/Biernatzki 1972 I, S. 214 handelt es sich um einen auf einem von Marschland umgebenen Sandhügel, den Überrest einer Sanddüne, auf dem der „Berghof“ gelegen sei.

³ Bielenberg: Bielenberg, 4 km südlich von Glückstadt am Elbdeich gelegen.

⁴ *iuxta bona Metteken Stocyletes ad partem orientalem[!] et in parte orientali[!] iuxta bona Stenberghes*

⁵ Codyk, siehe Anm. bei Nr. 35.

⁶ *in quolibet festo beati Petri ad Cathedram*

gern, so würden Hauptschuldner und Bürgen nach Hamburg kommen und dort nicht wieder abreisen, bis dem Domkapitel neben der Summe der Rente auch die daraus folgenden Aufwendungen und Schäden erstattet worden wären. Petersson und seinen Erben habe das Domkapitel ein Rückkaufrecht der Rente eingeräumt, das sie jährlich zu Ostern wahrnehmen könnten. Hierfür seien 100 Mk. Hamb. Pf. als Preis vereinbart, wobei die Rate des laufenden Jahres aus der Rente hinzuzurechnen sei. Sollten sie den Rückkauf zu Ostern planen, so würden sie dies dem Domkapitel am vorherigen 11. November⁷ im Voraus ankündigen. *Datum Hamborgh anno domini millesimo trecentesimo octogesimo octavo In festo Pasche.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Renten, Vikarien.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; bis zur Unkenntlichkeit verschwommener Textkörper in einer ca. 10 cm langen, 3 cm breiten Feuchtigkeitsspur auf der rechten Hälfte des Pergaments; ursprüngl. mit 5 Siegeln aus gelbem Wachs von Johann Petersson und Bürgen, davon Siegel Nr. 1, 3, 4, 5 an Pergamentpresseln durch Einschnitte an Plica anhängend, Siegel Nr. 2 inkl. Pressel fehlend, Siegel Nr. 5 nur noch zu 2/3 erhalten; 4 Rückaufschriften: [1.] *Super X marcarum...* [im Weiteren stark verblasst] [2.] 10 Mk. 1388 [danach überschrieben durch:] [3.] *ad Vicariam in Ecclesia S^{tae} Catharinae quam 1388 Hermannus Crevet possidebat.* [4.] 602.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn49; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 750.

⁷ *in festo beati Martini episcopi*

360. 1388 März 29 -April 5. Hamburg.

Nicolaus Moller aus dem Kirchspiel Langenbrook¹ in der Bremer Diözese macht bekannt, dass er mit Rat und Zustimmung seiner Erben, insbesondere seiner Söhne Heinrich und Hennekin Moller, eine Rente von 3 Mk. Hamb. Pf. an Propst, Dekan und Domkapitel Hamburgs verkauft habe. Diese seien zum Nutzen der Vikarie des Johann von Stade zu verwenden. Der Kaufpreis von 30 Mk. Hamb. Pf. sei ihm bereits ausgezahlt worden. Die Einkünfte entstammten dem durch Moller bewohnten Haus und Hof, den jetzigen und zukünftigen Gebäuden dort sowie aus 12 Morgen Acker-

¹ *Langhenbruke:* ehemals drei Höfe im Kirchspiel Kollmar, westlich v. Elmshorn.

land, die direkt am Hofe benachbart wären und gemeinhin *Rosengarde* genannt würden. Gen Osten sei das Land durch die Flächen von Martin [...]ers² begrenzt und durch die Güter von Willekin Herder nach Westen. Er versichert, dass die Flächen durch keine weiteren Renten belastet wären. Die genannten Einkünfte von 3 Mk. seien jährlich innerhalb von 14 Tagen um Ostern in abgezähltem Geld aus eigenem Aufwand und Geld in Hamburg zu bezahlen. Die Käufer seien nicht verpflichtet, Dämme, Schleusen oder Wassergräben oder welche anderen Belastungen oder Abgaben auch immer aus den Einkünften zu unterhalten. Wer das Eigentum oder den Besitz an den genannten Flächen halte, müsse diese Lasten übernehmen. Moller und seine Erben sowie die Bürgen und ihre Erben versprechen, die genannten Güter und Einkünfte von allen möglichen Störungen freizuhalten. Jedes Jahr innerhalb der acht Tage um Ostern dürften sie die die 3 Mk. an Einkünften für 30 Mk. Hamb. Pf. vom Domkapitel zurückerwerben. Die Rente aber des laufenden Jahres sei noch mit zu begleichen. Der Wille zum Rückkauf müsse am vorangehenden 29. September bekannt gegeben werden. Die Bürgen Matthias Ploskow, Heino Stomer, Heinrich Everdes aus dem Kirchspiel Langenbrook schwören auch im Namen ihrer Erben, dass sie zusammen mit Moller und seinen Erben die Vereinbarungen beachten und die Käufer für etwaige Verluste entschädigen würden. Anwesende Zeugen: Rektor Johann der Kirche in Langenbrook, die ständigen Vikare Hermann Cron und Friedrich Schaak von den Kirchen St. Marien und St. Petri in Hamburg sowie der Kleriker Siegfried Oldehorn aus der Bremer Diözese neben anderen Zeugen. *Datum et actum Hamborch, Anno domini M°CCCLXXX octavo, infra octavam pasche.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Renten, Vikarien.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; auf Trägermaterial aufgezogen; Latein; Textkörper durch zahlreiche Löcher, Feuchtigkeits- und Schimmelspuren beschädigt; zwei größere Passagen durch Restauration wieder lesbar; ev. Rückaufschriften nicht ersichtlich wg. Trägermaterial auf Rückseite; ursprünglich 4 Siegel der Aussteller: 1) Pressel aus Plica herausgerissen, 2) u. 3) nur noch Pressel durch Einschnitte in Plica vorhanden; 4) Siegel an Plica durch Einschnitt in Pressel erhalten, mit Schutzhülle umgeben; mehrfach durchscheinende Zeilen, möglicherweise aus älterer Beschriftung (Palimpsest?).

² Nachname durch Loch zur Hälfte zerstört.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo137 (in Findbuch falsch auf 1393 datiert); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 757.

361. 1388 März 31. Hamburg.

Stephan Hazenwinkel und sein Sohn Johann aus dem Kirchspiel Asfleth¹ bestätigen, mit Zustimmung ihrer Erben und Freunde eine Rente in Höhe von 6 Mk. Hamb. Pf. verkauft zu haben. Die Rente sei jährlich in Hamburg innerhalb von acht Tagen nach Ostern zu zahlen und sie sei für den Preis von 60 Mk. Hamb. Pf. an den Hamburger Vikar Jacob Bylzynghe übergegangen, welchen die Verkäufer bereits erhalten hätten. Die Einkünfte würden aus ihrem Haus und dem Hof sowie den zugehörigen Gebäuden in Asfleth stammen sowie aus 19 Morgen bestellbaren Landes, von denen sich 9 Morgen in Asfleth befänden. 4 ½ lägen neben den Äckern des Heinrich Schart und 4[!] neben den Äckern des Willekin Pyning. Hinzu kämen die Einkünfte aus zehn Morgen in Langenbrook² und zwar zwischen den Äckern des Johann Brökdorp im Osten und von Heino Woghe nach Westen. Falls sie die Rente nicht pünktlich zahlen würden, kämen sie, ihre Erben, ihre Bürgen oder deren Erben nach Hamburg. Sie würden die Stadt erst wieder verlassen, wenn Jacob oder der derzeitige Empfänger die Rente und alle Ausgaben erhalten habe, die ihm durch die Verzögerung entstandenen wären. Die Aussteller bleiben verantwortlich für alle Verpflichtungen wie die Errichtung von Dämmen, Schleusen und Gräben sowie die Zahlung von Abgaben. Die Bürgen Hermann Witesone, Johann Clawessone und Johann Crukenbeke aus Asfleth, Hintze Danquerdesone, Drewes Schart und Heinrich Thün aus Langenbrook versprechen, die Rente zu schützen und dafür nötigenfalls mit ihren eigenen Gütern zu haften. Gegen diese Vereinbarung würden die Verkäufer weder weltliche noch geistliche Rechtsmittel einlegen. Sollte einer der Bürgen versterben, werden die anderen eine geeignete Person als Ersatz berufen. Die Aussteller behalten sich ein Rückkaufsrecht jährlich zu Ostern vor. Dafür sei der Rückkauf innerhalb von acht Tagen nach dem vorangehenden Michaelstag [29].

¹ *asvlete:* Asfleth, ein ehemaliges Kirchdorf in der Haseldorfer Marsch (später Kirchspiel Collmar), versunken durch Sturmfluten.

² *Langhenbrök*

Sept.] anzukündigen. Am Rückkaufstag müsse die volle Rente des Jahres noch ausbezahlt werden. Von der Rente werde Jacob Zeit seines Lebens 4 Mk. selbst erhalten, die nach seinem Tod der Vikarie am Altar des heiligen Thomas zukämen, die derzeit Johann Godyng besitze. 24 Sch. erhalte das Nonnenkloster in Reinbek und 8 Sch. würden für die Memorien des einstigen Hamburger Bürgers Marquard de Clavede verwendet. *Datum Hamborch Anno domini Millesimo Trecentesimo octogesimo octavo feria tertia infra octavas pasche.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf, Renten, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; acht Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Rückaufschriften: [1.] *littera super sex marcarum redditibus in asvlete quorum iiii^{or} marcas redditus spectant ad dominum Jacobum Bylsing ad tempora vite sue sed ipso defuncto spectabunt ad vicariam altaris sancti thome quam possidet pro nunc domino Joh^o goding Mathies Vos de Tzeven Et redditus xxiiii^{or} Sch. ad claustrales in Reynebeke et viii Sch. ad memoriam Maruardi de Calvede in choro hamburgensis distribuenda. [2.] Cxcvii. [3.] vacat. [4.] Anno 1388.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn50; D₁; D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 751.

362. 1388 April 04. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], bestätigt, dass der Kanoniker Johann Nyendorp und der Vikar Johann Ludekyn für die Errichtung einer Vikarie am Altar St. Crucis neben dem Südportal des Doms bei der St. Anna-Kapelle folgende Renten zur Verfügung gestellt haben: [I.] 50 Mk. Hamb. Pf., welche die Witwe Gesa des Waffenknappen Marquard Lasbeke dem Johann Nyendorp wegen einer Leihgabe schulde. [II.] 4 Mk. aus den Gütern des Henneke Richard in Drochtersen¹ im Land Kehdingen². [III.] 5 Mk. aus Hof und Gütern des Bauern Peter Ebbike in Kodik³ im Kirchspiel Asfleth⁴. [IV.] 5 Mk. aus Hof und Gütern des Matthias de Campe, eines Pfarrkindes in Asfleth, die in Stricvertel lägen. [V.] 3 Mk. aus Hof und Gütern des Bauern Nicolaus Schele

¹ Gemeinde nordwestlich von Hamburg, Landkreis Stade, Niedersachsen.

² Landschaft im Landkreis Stade, Niedersachsen.

³ Kudike: Kodik, Dorf.

⁴ Asfleth ist ein ehemaliges Kirchdorf der ehemaligen Haseldorfer Marsch im späteren Kirchspiel Collmar, versunken durch Sturmfluten.

in Kodik. [VI.] 3 Mk. aus Hof und Gütern des Heinrich Bilenbergh, dem Sohn des Hermann und Bauer bei Horst im Kirchspiel Asfleth. [VII.] 2 Mk., die in den 4 Mk. enthalten seien, die dem Hamburger Domkapitel übergeschrieben wurden. Sie seien von den Brüdern Dietrich, Otto und Willekin Bredenvlet gekauft worden und stammten aus neun Morgen bestellbaren Landes in Kampe⁵ im Kirchspiel Haselau⁶. Das Hamburger Domkapitel nehme diese Renten und Güter unter kirchlichen Schutz und errichte die Vikarie wunschgemäß. Der jeweilige Besitzer werde jährlich zu Lebzeiten des Johann Ludekin 4 Mk. und nach dessen Tod 8 Mk. für die Memoriens der Stifter, deren Eltern und Wohltäter im Chor verteilen. Das Patronats- und das Präsentationsrecht erhalte zunächst Johann Nyendorp, nach dessen Tod Johann Ludekin und nach dessen Tod wiederum der älteste und nächste Verwandte. Die Verwandten dürften für 150 Jahre nach dem Tod des Johann Ludekin eine geeignete Person für die Vikarie vorschlagen, aber nur, wenn keine *persona religiosa*⁷ zur Verfügung stehe. Nach den 150 Jahren falle die Kollatur frei dem Kapitel zu. *Datum et actum in Armario predicti nostri Ecclesie Anno domini Millesimo Trecentesimo Octogesimo octavo Mensis Aprilis die quarta.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarie, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; beschädigtes Siegel an Pergamentpressel an Plica;
Rückaufschriften: [1.] *Super vicaria in summo fundata per dominos Johannem nyendorp canonici et Johannem ludekens vicarium ecclesie hamburgensis.* [2.] 1388. [3.] zu stark verblasst.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ss12; D₁, D₂: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 755.

⁵ Campe: Kampe, Kirchspiel Haselau

⁶ Hazelow: Haselau, Gemeinde im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

⁷ *persona religiosa*: Dabei handelt es sich eigentlich um ein Ordensmitglied sowie eine kirchlich nicht definierte Bezeichnung für Nicht-Weltkleriker, hier ist wohl eher ein Weltgeistlicher aus der Familie gemeint.

363. 1388 April 30. o. O.

Der Knappe Emeke Strus und die Witwe Abele des Heinrich Strutz, welcher der Bruder des Emeke war, sowie die Brüder Marquard und Emeke Strus, die Sohne von Heinrich und Abele sind und beide als Knappen be-

zeichnet werden, machen einen Verkauf bekannt. Mit dem Rat und unter Einverständnis der nächsten Freunde hätten sie dem Hamburger Bürger Maze Oven rechtmäßig und ordnungsgemäß Hof und Land verkauft. Es handele sich um einen Erbkauf mit dauerhaftem Eigentums- und Nutzungsrecht. Die als Kaufpreis vereinbarten 15 ½ Mk. Pf. hätte ihnen Maes [Oven] bereits in rechtmäßigen, in Hamburg gebräuchlichen Pf. beglichen. An der Feldmark des Dorfes Hummelsbüttel¹ mit Hoffstedten und Wurtsteden lägen der verkaufte Hof und die Flächen, die man Schreyenhove² nenne. Sie gingen mit allen Freiheiten und allem Zugehörigem an den neuen Besitzer über, mit Rechten, Besitzungen und Nutzen in Hummelsbüttel, so wie sie die Vorfahren der Verkäufer bereits besessen hätten. Diese geloben, dass sie und ihre Erben sich rechtmäßig verhielten. Besiegelt durch Emeke den Älteren, Abele, Marquard und Emeke den Jüngeren. [...] ghegheven ys unde schreven in deme iare na unses heren bord drytteynhundert darnia in deme Achte unde Achtentighesteme iare In deme avende zunte Philippi unde Jacobi der hilghen Apostelen.

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; Verschmutzung in oberer rechter Ecke; waagerechte Führungslien; 4 Siegel, anhängend an Pergamentpresseln durch Einschnitte in Plica am unteren Rand: [1.] untere Hälfte des Siegels an Pressel in durchsichtiger Schutzdose konserviert, [2.] Pressel nicht erhalten, Siegel mit Presselrest beiliegend, [3.] Rundsiegel aus dunklem Wachs an Pressel vollständig erhalten, [4.] gelbes Rundsiegel ebenso; 4 Rückaufschriften: [1.] *Super una curia in Hummelbuttel.* [2.] *dictus Schrevenhof.* [3.] N. 27. [4.] N° 57.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn110; D: Copiae Archivi.

¹ *Hummersbuttele*: heute Hamburger Stadtteil zw. Langenhorn, Fuhlsbüttel und Poppenbüttel.

² Auf den Hof verweist der Straßenname „Schrevenhof“ nördlich des alten Dorfzentrums.

364. 1388 Mai 19. o. O.

Der Hamburger Propst Bernhard von Schauenburg¹ verkündet den Verkauf seines Hofes in Borstel² an Bertram Scholdenvlet und seine Erben

¹ *Berndt von Scowinburg* Graf Bernhard von Schauenburg (* nach 1330, † wohl zw. 1398 und 1403) wird 1363 Dekan in Hamburg. Nach einem Ämtertausch mit dem Propst urkundet er 1363 bis 1398 als Propst von Hamburg. Siehe ausf. Anm. in Nr. 117.

durch dauerhaften Erbkauf.³ Dieser Hof habe einst dem verstorbenen Make Barensteker gehört. Bernhard verkaufe ihn nun mit allen Rechten, Freiheiten, allem Zugehörigen und allen Nutzungsarten, so wie er ihn einst erhalten habe. Den vereinbarten Kaufpreis von 155 Lüb. Mk. Pf. habe Bertram bereits vollständig an ihn entrichtet. Er habe daraufhin Bertram den Hof in seinen Besitz überantwortet. Er habe dies gemäß Holsteiner Recht⁴ vor dem ganzen Kirchspiel von Rellingen getan⁵. [...] *de geschreven unnd ghevenn is, nha godes bordt dusent iar, der hundert iar, in deme Achteden iare boven Achtentich, des dinxedages na pinxstenn.*⁶

Notariell beglaubigt durch den päpstlichen Notar Hermann Schroder, einem Kleriker der Osnabrücker Diözese.

Dokumenttyp: Urkunde, Abschrift, Notariatsinstrument; Vertrag (privat), Verkauf.

Diplomatik: Tinte auf Papier; Mittelniederdeutsch mit lateinischem Notariatsinstrument (ohne Zeichen); lt. Abschrift war das Original durch Bernhard von Schauenburg besiegelt; Rückaufschrift: S43.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse S43(1) (verschollen); C: StAHH 710-1 I Threse S43(2), Abschrift aus dem 16./17. Jh. durch Notar Hermann Schroder; D: Copiae Archivi.

² *unsen hoff tho dem Borstelde*: Es liegt zwar in Hamburg ein Stadtteil mit dem Namen „Groß Borstel“, dessen frühere dörfliche Bezeichnungen passend sind. Allerdings scheint es sich um den schleswig-holsteinischen Ort zu handeln, der heute als Teil von Borstel-Hohenraden im Kreis Pinneberg zwischen der Kreisstadt und Kummerfeld liegt. Schließlich wurde der Verkauf dem Kirchspiel Rellingen vorgetragen. Vgl. Schröder/Biernatzki 1972 I, S. 242/43.

³ Scholdenvlete erzielt 1419 bei Verkauf des Hofes 190 Mk. (s. Abschrift 710-1 I Threse S43(2)).

⁴ *eyn Holstenrecht*

⁵ *omhe zele und ware ghedaen*

⁶ Datierungszeile aus Abschrift.

365. 1388 Juni 24. o. O.

Graf Adolf [IX.]¹ von Holstein spricht dem Hamburger Ratsherren Johann Hoyer und der Witwe Womele des Albert Hoyer 100 Mk. Pf. für die Ausbesserung des Deiches im Land Billwerder zu. Den Billwerder hätten Johann und Albert von Graf Adolf zum Pfand bekommen, wie es ihr Brief

¹ Graf Adolf IX. (* 1328 od. 1329; † 26. Januar 1390) herrscht ab 1359. Vgl. Nr. 35.

ausweise.² Der Betrag werde bei Auslösung der Schuld beglichen.³ Zeugen sind Dekan Werner Militis der Hamburger Kirche, und die Ritter Breyde van Ransow, Dietrich Hoken und Ulf Poggewischs sowie der Hamburger Bürgermeister Ludeke Holdenstede. *Ghegheven unde gheschreven is In dem iare na unses heren bord drutteynhundert jar in deme Achtundeachtisten jare in dem dage des hilghen heren sunte Johannis des dopers.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Quittung, Schulddienste.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; beschädigtes Siegel an Pergamentpressel, abgefallen und wieder befestigt; Rückaufschriften: [1.] Billenwerder. [2.] Markierung Nr. 139 in Anhang. Aufschrift auf Presselrückseite: *Registrata e.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse R7a; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 772.

² Siehe Nr. 325.

³ Siehe Nr. 435.

366. 1388 Juli 23. Hamburg.

Der Dekan Ludolf [von Mechow] der Kirche St. Blasius in Braunschweig fordert als Vertreter von Propst, Dekan und Kapitel der Hamburger Kirche und der Bürgermeister, Ratsherren und der Gemeinschaft der Stadt Hamburg verschiedene Adressaten auf, gegen Strandraub vorzugehen. Er richtet sich an Propst, Dekan und Thesaurar der Kirche zu Bremen, an Propst, Dekan, Thesaurar und Scholastikus der Kirche St. Ansgar in Bremen, an den Abt des Marienklosters vor den Mauern Stades, an den Propst des Klosters St. Georg in Stade, an Propst, Dekan, Thesaurar und Scholastikus der Kirche zu Ramelsloh, an Propst, Dekan, Thesaurar, Kantor und Scholastikus der Kirchen zu Lübeck, Schwerin und Bardowick, an den Propst der Kirche zu Ratzeburg, an die Äbte der Klöster in Reinfeld und St. Michaelis in Lüneburg sowie an alle Prälaten der Städte und Diözesen Magdeburg, Bremen, Havelberg, Verden, Minden, Lübeck, Schwerin, Ratzeburg, Osnabrück und Schleswig. Dabei bezieht er sich auf eine von Papst Urban VI.¹ ausgestellte und inserierte Urkunde² zum Vorgehen gegen

¹ Urban VI. war Papst von 1378 bis 1389. Vgl. ausf. Anm. bei Nr. 311.

Strandraub, die zugunsten der Hamburger ausgestellt worden sei. Denn diese würden noch immer unter den genannten Beschwerissen leiden und seien deshalb erneut vor den Aussteller getreten. Er beauftrage daher die Empfänger, damit sie in der Tugend des heiligen Gehorsams und bei Strafandrohung des Ausschlusses von den Gottesdiensten dafür Sorge tragen, dass die Hamburger nicht weiter belastet würden. Zeugen sind der Pfarrer Gunshelms de Oberge von der Kirche St. Martin in Braunschweig, der Kanoniker Johann Reyneri von der Kirche St. Cyriaci bei der Mauer in Braunschweig und Bernard Bernardi, der Kanoniker der Hamburger Kirche. Notarielle Beglaubigung durch Johann Bonensak, ausgestellt im Haus des Vikars Jacob Bilsingh. *Actum et datum hamborch [...] Anno domini Millesimo Trecentesimo Octuagesimo octavo die vicesimateria Mensis Julii hora completorii vel quasi Pontificatus sanctissimi v° patris et domini nostri domini Urbani divina providentia pape sexti anno undecimo.*

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument; Erlass (kirchlich), Strandraub.

Diplomatik: Pergament, auf Trägerpappe geklebt; Latein; Siegel an rot-gelber Schnur an Plica; Notariatszeichen Nr. 137 in Anhang; Rückaufschriften: [1.] Markierung Nr. 138 in Anhang. [2.] *Subdelegatio decani sancti blasii brunswicisensis in causa naufragii 1388.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse T4; D: Copiae Archivi.

² Siehe Urkunde Nr. 338 (Threse T1), die eine fast wortgleiche Wiederholung des vom 08. Nov. 1362 erteilten Auftrags Urbans V. ist. Dieser ist inseriert in Nr. 120 (T1b). Zur inhaltlichen Wiedergabe siehe die vorangegangene Bitte der Hamburger Nr. 92 (T10). Nr. 366 (T4) ist eine Ermahnung, den Auftrag Urbans durchzuführen. Vgl. den ähnlichen Vorgang für Schloss Ritzebüttel in Nr. 431.

367. 1388 Juli 25. [Hamburg].

In seiner letzten, äußersten Krankheit habe Meister Thomas, der Organist, das folgende Testament erstellen lassen. Zu jenem Zeitpunkt sei er noch bei gutem, fähigen Verstand und vom Geist her wohlüberlegt. [I.] Das Haus von Meister Thomas in Hamburg, das Goldschmiedemeister Peter für ihn hüte, erhalte dieser nun zur freien Verfügung. [II.] Dafür schulde er dem Neffen¹ des Thomas 50 Mk. Hamb. Geldes. [III.] Alles darüber hinaus flie-

¹ *filio fratri*

ßende Geld² solle einer notleidenden Vikarie in Hamburg dienen, um Meister Thomas dauerhaft zu gedenken.³ [IV.] Das Grundstück bei dem Haus schulde Peter [der Kirche] St. Jacobi. Ihr habe er 10 Mk. zu zahlen, um es zu bestellen, wenn die Zuständigen von St. Jacobi es denn wollten. [V.] Von dem Geld aus dem Grundstück müssten die Zuständigen dann zweimal im Jahr 4 Sch. zum Gedenken an Thomas aussetzen. Insbesondere würde der *curator* der Kirche St. Jacobi 18 Pf. erhalten, die zwei Kaplane je 1 Sch. und der Küster 6 Pf. [VI.] Das Grundstück seiner Erbschaft in Rostock⁴ aber hätte Meister Thomas den Angehörigen des Konvents *in scola dei* anvertraut. Alle jene, die je dort seien, würden gemeinsam Meister Peter beschützen und den Gottesdienst bereichern. Angeordnet und ausgefertigt in der Gegenwart des Offizialen, des *curator*, sowie Egberts, des Vorlesers der niederen Brüder, zudem Bruder Tanquards sowie in Anwesenheit von Matthias Bleger, Heino Stapelveld, des *Grathemake*⁵, des Heinos von Haghe und anderer Vertrauter. Zum Ausgabezeitpunkt der Urkunde hätten sich Offizial und Kurat allerdings in Emden⁶ befunden. Die Anordnungen ergingen vorbehaltlich der Zahlungen von Meister Peter.⁷ *Datum anno domini m°ccc°lxxxviii° ipso die beati iacobi apostoli [...].*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Testament, Renten, Vikarien.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; 4 stufig abhängende Siegel: von links Nr. 1, 3, 4 aus dunklem, 2 aus rotem Wachs; Rückaufschriften: [1.] *Testamintum M. thome Organiste.* [2.] *R[egistra]ta od. Q?*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse W39; D: Copiae Archivi.

Druck: MeckUB XXI, 12003 (um Kerninhalte gekürzt).

² *alia pecunia superflua*: „überflüssig“ oder „darüber hinaus fließend“ gemeint.

³ Da die Perspektive der Quelle nicht die erste Person ist, sondern über den letzten Willen des Thomas aus der dritten Person Sg. berichtet wird, ist an dieser Stelle nicht ganz klar, wem nun gedacht werden soll. Zuvor wird der Neffe nämlich als *filio fratri* formuliert, weshalb neben dem Gedenken an Thomas auch die Erinnerung an dessen Bruder infrage käme.

⁴ *in rostech*

⁵ möglicherweise „gropenmaker“ gemeint, ein Handwerker für kleine Töpfe

⁶ *pronunc in Emeda*

⁷ *salvis expensis magistri petri*

368. 1388 August 01. Lüneburg.

Die Lüneburger Ratsherren schließen mit Klöstern, Kirchen und Kapiteln einen Vertrag über Güter und Renten in der Lüneburger Saline. Genannt für die Ratsherren sind Dietrich Springintgud, Albert Hoyke, Johann Lange, Eilmann Beve, Hartwig Abbenborg, Ludolf Ruscher, Jacob van der Brugghe, Brand de Tzerstede, Sander Schellepeper, Hasseke, Nicolaus Schomaker, Dietrich Bromes, Johann Grabow, Johann Dicke, Johann van der Molen, Conrad Boltze, Heinrich Viscule, Johann Abbenborg, Otto Garlop, Albert van der Molen, Gottfried van Hagene, Meino van dem Lo, Dietmar Duckel und Johann Zemmelbecker. Sie schließen den Vertrag mit den Äbten der Klöster in Hersfeld, Lüneburg, Alt-Uelzen [Oldenstadt], [Königs-]Lutter, Walkenried, Reinfeld, Doberan, Riddagshausen, Amelungsborn, Loccum, Neuencamp, Scharnebeck und Hiddensee, den Rektoren der Kirchen St. Andreas in Verden, St. Maria in Hamburg, St. Blasius in Braunschweig, den Pröpsten, Dekanen, Kanonikern und den Kapiteln der Kirche St. Martin und des Marien-Hospitals in Braunschweig sowie der Kirchen in Bardowick und Ramelsloh, den Pröpsten der Klöster in Ebendorf, Lüne, Medingen, Buxtehude, Heiligenthal, Neukloster, Walsrode, Diesdorf, Dambeck [Salzwedel], Wienhausen, Isenhagen [Hankensbüttel], Rennelberg, Mariensee [Neustadt am Rübenberge], den Provisoren des Heilig-Geist-Hospitals in Lübeck, den Benediktinern, Zisterziensern, Prämonstratensern und Augustinern der Diözesen Magdeburg, Bremen, Verden, Hildesheim, Schwerin, Minden, Lübeck, Halberstadt und Roskilde sowie vielen weiteren Prälaten. Gemäß der Einigung werde die Sole des neuen Salzbrunnens, welche die Ratsherren noch gemäß eines vorangegangenen Vertrags in den folgenden fünf Jahren zum Nutzen der Stadt verwenden dürfen, am kommenden Weihnachtstag [25. Dez.] in den alten Salzbrunnen geleitet. Die Sole solle den dortigen Gütern zu Gute komme. Die Aufteilung beider Solen werde der Brunnenmeister gemäß einer am gleichen Tag volkssprachlich verfassten Vereinbarung¹ aufteilen. Der Rat verpflichtet sich, in Lüneburg und Umgebung ohne die Zustimmung aller Beteiligten keine neue Saline zu errichten und die bisher von der Stadtpflicht befreiten Salinengüter auch frei zu lassen. Bisher schon

¹ Gedruckt u.a BraunUB VIII, 84.

mit der Stadtpflicht belastete Güter sollten nur durch besondere Privilegien befreit werden. Die genannten Prälaten verpflichten sich, da durch den Eifer der Ratsherren die neue Sole entdeckt wurde und diese ihnen nun zu Gute komme, sich an der Begleichung der Schulden zu beteiligen. Die Schulden seien der Stadt Lüneburg auch durch die Verteidigung der Saline und deren Freiheiten entstanden. Die Ratsherren versprechen, die Güter und Einkünfte der Prälaten niemals anzugreifen, einzunehmen oder zu belasten und keine zu deren Nachteil eingegangene Verbindung der Sülfmeister zuzulassen. Vielmehr würden sie die Güter und Einkünfte so wie die der Stadt schützen und bewahren. Weiterhin versprechen sie, niemanden in den Lüneburger Rat aufzunehmen, der nicht einen entsprechenden Schwur geleistet habe. Sollten der Rat oder Bürger Lüneburgs gegen diese Vereinbarungen verstossen, werde nach erfolgter Klage der Geschädigten vor den Räten Lübecks und Hamburgs das von Lüneburg ausgeführte Salz keine Sicherheit mehr genießen. Die Geschädigten könnten es dann festsetzen und zum Ausgleich ihres Schadens verwenden. Zudem unterwerfe der Rat sich und die Bürger Lüneburgs in diesem Fall der geistlichen Gerichtsbarkeit, die durch entsprechend bevollmächtigte Richter eine Geldstrafe verhängen könnten. Die Salinenverträge vom 25. November 1377² und vom 27. Oktober 1385³ werden für ungültig erklärt. Zeugen sind der Kanoniker Johann Reyneke von der Kirche St. Cyriaci bei Braunschweig, Vikar Arnold Levedach aus Verden, Dietrich Ryge, der Vikar aus der Marienkirche in Hamburg, der Vikar Otto de Worden von der Andreaskirche in Verden, und die drei Kleriker Hermann, der Rektor der Pfarrkirche in Fallingbostel⁴, Johann Vlogel, der Vikar der Marienkapelle der Burg Dannenberg und Albert Guldenekrone.⁵ *Datum et actum Luneborgh Anno domini Millesimo Trecentesimo Octagesimo octavo prima die mensis Augusti qui est dies ad vincula beati Petri apostolorum principis gloriosi.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Ordnungen/Statuten.

Diplomatik: Pergament; Latein; Pergamentpressel an Plica, Siegel verloren; Rückaufschriften: [1.] *Super libertate saline.* [2.] *Concordia prima.* [3.] [...?]. [4.] 1388; 5: No 28.

² Siehe Nrr. 262 und 263.

³ Siehe Nr. 331.

⁴ *Valingheborstelde*

⁵ Siehe auch Nr. 391.

Überlieferung: A₁: StAHH 710-1 I Threse Pp21b; A₂: StA Wolfenbüttel, 24 Urk 770; A₃: StA Wolfenbüttel, 24 Urk 771; A₄: StA Wolfenbüttel, 24 Urk 772; A₅: StadtA Lüneburg, UA a 1388 August 11 I; A₆: StadtA Lüneburg, UA a 1388 August 11 II; A₇: StadtA Lüneburg, UA a 1388 August 11 III; A₈: StadtA Lüneburg, UA a 1388 August 11 IV; A₉: Klosterarchiv Wienhausen, Urkunde Nr. 335; C₁: StadtA Lüneburg, AB 16 fol. 23r-24rv; C₂: StA Wolfenbüttel, VII B Hs 135 fol. 57r-58v; D₁: Copiae Archivi; D₂: StaR Rudolstadt A VIII 6c Nr. 2 III p. 759-769; D₃: HStA Hannover, Cop. IX, 02 fol. 303r-305r.

Druck: BraunUB VIII, 85; UB Lüneburg III, 1146; LünUBEbst III, 391; WalkUB I, 993; UB HBL VI, 224 (nur S. 245-248); MeckUB XXI, 12006; Staphorst I.4, S. 869-872; Jung 1743, S. 94-101.

Regest: LünUBMICH VII, 755; Boetticher 1989, 562.

369. 1388 September 08. o. O.

Willekin und Wolder Lappe bekennen, dass sie Jacob Stolleken, dem Sohn des Klaus, ihre Vikarie in der Kirche zu Groden¹ verleihen werden. Allerdings müsse dieser erst Priester werden, denn in ihren Briefen sei festgelegt, dass es sich um ein Priesterlehen handele.² *Ghescreven is na der bort ghodes drutteynhundert jaar unde in deme achten unde achtendighesten Jahre in dem hilghen daghe unser leben vrouw also ze gheboren wart.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vikarien, Verleihung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; zwei abhängende Siegelstreifen, Siegel verloren; Rückaufschriften: [1.] *Donatio iuris patronatus Jacob Stolleken facta a Wilkino et Woldero Lappen.* [2.] 1388 Registrata. [3.] R.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q31(3); D: Copiae Archivi.

¹ Groden, heutiger Stadtteil Cuxhavens, Niedersachsen.

² Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

370. 1388 September 20. Hamburg.

Johann Bocholt aus Neuland¹ im Kirchspiel Nygenstad bestätigt mit der Zustimmung seiner Erben den Verkauf von Renten in Höhe von 24 Sch. für

¹ *Nygenlande:* Neuland (auch Nyelant, Nigelande, Nygenfelde, Neuenlande, Neuenfelde) ist ein eingedeichtes Marschgebiet, das den größten Teil der Herrschaft Herzhorn, östlich von Glückstadt, Schleswig-Holstein, einnahm.

15 Mk. Hamb. Pf. an den Dekan und das Kapitel der Hamburger Kirche. Sie seien jährlich am Michaelistag [29 Sept.] innerhalb Hamburgs zu zahlen. Die Einkünfte würden aus vier Morgen Land stammen, die im Kirchspiel Nygenstad neben den Gütern des Tydeke Vecken im Norden lägen. Sie seien zum Gebrauch der Vikarie der 10.000 Märtyrer vor den Stufen des Chores in der Hamburger Marienkirche bestimmt, die derzeit Lubbert Zentbeke innehabe. Der Aussteller bzw. der Besitzer der Güter bleibe verantwortlich für die ungehinderte Nutzung der Renten sowie für die Errichtung von Dämmen, Schleusen, Gräben und für andere Verpflichtungen, die mit dem Landbesitz einhergehen. Der Aussteller behalte sich für die folgenden 24 Jahre ein Rückkaufrecht am Michaelistag vor. Dafür müsse der Rückkauf bis zum Johannistag [24 Juni] angekündigt werden. Die Renten seien für das betreffende Jahr noch voll auszuzahlen. Es bürgen der Rats-herr Johann Vesterület von Nygenstad, Peter Herne der Ältere, Jacob Smet und Johann Bocholt, ebenfalls aus dem Kirchspiel Nygenstadt. Siegelan-kündigung des Ausstellers und der Bürgen. *Datum et actum hamburg Anno domini m°ccc°lxxx° octavo in vigilia beati mathei apostoli et ewangeliste.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Renten, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; vier Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Rück-aufschrift: [1.] *Super xxiiii solidos redditus ad vicarie in ecclesia hamburgensis ante gradus chori solvendos in die sancti michaelis.* [2.] 1388.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn57; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 783.

371. 1388 November 11. o. O.

Jacob Stolleken, der Sohn des Klaus Stolleken, bestätigt, fünf Morgen Land dem Priester und Vikar in Groden, Matthias Bomgarden, gegeben zu ha-ben. Von den Morgen lägen zwei beim Haus des Vikars in Groden¹ und drei auf der *Afsnede*, auf der Willekin Vreze wohne. Dafür erhalte Jacob zu seinen Lebzeiten jährlich 3 Mk. in der Oktava nach Petri-Stuhlfieier [22.–29. Feb./01. März]. Nach seinem Tod werde das Land frei der Vikarie gehören. Sollte Jacob jedoch durch irgendeinen Unglücksfall nicht Priester werden, so könne er das Land zu seinen Lebzeiten frei nutzen. Erst nach seinem

¹ Groden, heutiger Stadtteil Cuxhavens, Niedersachsen.

Tod fiele es dann an die Vikarie.² Zeugen sind Herward und Jacob, die Kirchherren zu Groden und Altenwalde³, Willekin und Wolder Lappe⁴ sowie Eggerik Bulder. *Ghescreven is na godes bord drutteynhundert iar in deme achten unde achtendighesten iare In deme hilghen daghe sūnte Mertens des hilghen bischoppes.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Schenkung, Renten.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; abhängendes Siegel abgerissen;

Rückaufschriften: [1.] *v morgen landes iii marc geldes to grōden.* [2.] 1388. [3.] S.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q31(4); D: Copiae Archivi.

² Siehe Nr. 369 und 372.

³ *Oldenwolde:* Altenwalde, heutiger Stadtteil Cuxhavens, Niedersachsen.

⁴ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Anm. 2 bei Nr. 8.

372. 1388 November 11. o. O.

Der Vikar Matthias Bomgharde in Groden¹ bestätigt auch im Namen seines Nachfolgers, dass er dem Scholar Jacob Stolleken, dem Sohn des Klaus Stolleken, jährlich in der Oktava nach Petri-Stuhlfeier [22. Feb. – 29. Feb./01. März] 3 Mk. Lüb. Pf. schulde. Dafür überlasse dieser ihm fünf Morgen Land, von denen zwei Morgen bei der Wohnung der Vikarie lägen und die anderen drei auf der *Afsnede*, die derzeit von Willekin Vreze bewohnt sei. Jakob könne das Geld zu seinen Lebzeiten nutzen, anschließend erhalte die Vikarie² den Betrag, damit der Aussteller oder sein Nachfolger für das Seelenheil des Jacob und seiner Freunde bete. Falls der Aussteller noch zu Lebzeiten des Jacob sterbe oder die Vikarie verlasse und sein Nachfolger den Betrag nicht auszahlen wolle, erhalte Jacob die Äcker frei zurück. Falls Jacob doch Laie bleiben wolle, erhalte er die fünf Morgen Landes zu seinen Lebzeiten zurück, nach seinem Tod würden sie aber der Vikarie zukommen. Zeugen sind Herward und Jacob, die Kirchherren zu Groden und Altenwalde³, Wilken und Wolder Lappe sowie Eggerik Bulder.⁴ *Ghescreven*

¹ *tho den grüden:* Groden, heutiger Stadtteil Cuxhavens, Niedersachsen.

² Siehe auch Nrr. 369 und 371.

³ *Oldenwolde:* Altenwalde, heutiger Stadtteil Cuxhavens, Niedersachsen.

⁴ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

is na godes bord drutteynhundert iar in deme achten unde achtendigesten iare in deme hilghen daghe sūnte Mertens des hilghen Bischoppes.

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Schenkung, Renten.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; abhängendes Siegel; Markierung Nr. 140 in Anhang; Rückaufschriften: [1.] *Rocognitio obligationis domini mathie de bomgarde trium marcarum [...] de Jacobo claw stolleken sone solvendorum. [2.] ad vitam per v iugeribus perpetuo apud vicariam mansuram 1388.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q99; D: Copiae Archivi.

373. 1388 November 12. o. O.

Der Einwohner Ludolf Byschop von Elskop¹ im Kirchspiel Krempe, der auch genannt Speet werde, bestätigt mit der Zustimmung seiner Erben den Verkauf von Renten in Höhe von 5 Mk. Hamb. Pf. für 50 Mk. Hamb. Pf. an den Dekan und das Kapitel der Hamburger Kirche. Die Renten seien jährlich am Martinstag [11 Nov.] innerhalb Hamburgs zu zahlen. Sie würden aus seinem Haus und seinem Hof, seiner Mühle und sonstigen Gebäuden sowie aus 15 Morgen Land stammen, die in der Nachbarschaft zu seinem Hof lägen. Dieser befindet sich neben den Gütern des Peter Breding im Westen und des Gerhard myd der Kü im Osten. Der Besitz würde ihm gemäß Erbrecht frei gehören. Der Aussteller oder der jeweilige Besitzer der Güter bleibe verantwortlich für die ungehinderte Nutzung der Renten sowie für die Errichtung von Dämmen, Schleusen, Gräben und für andere Verpflichtungen, die mit dem Landbesitz einhergehen. Der Aussteller behalte sich für die folgenden 10 Jahre ein Rückkaufsrecht am Martinstag vor, wenn der Rückkauf zwischen Ostern und dem Tag der Heiligen Philipp und Jacob [1. Mai] angekündigt werde und die Renten für das betreffende Jahr voll ausgezahlt würden. Für diese Renten bürgen Hermann, Jacob und Nicolaus Kerstoffer aus Elskop. Siegelankündigung des Ausstellers und der Bürgen. *Sub anno domini m°ccc°lxxxviii° sequenti die beati martini episcopi et confessoris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Renten.

¹ *Elzenhope:* Elskop, Gemeinde im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

Diplomatik: Pergament; Latein; drei Pergamentpressel an Plica; Bruchstück des ersten Siegels erhalten; Rückaufschriften: [1.] *In registro folio lv* [Rest unleserlich]. [2.] *vacat*. [3.] Aufschrift unleserlich durch Wasserflecken.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn65; D: Copiae Archivi.

374. 1388 Dezember 6. Hamburg.

Der Einwohner Heinrich Stavel von Nigestad¹ in der Bremer Diözese erklärt öffentlich, dass er mit Einverständnis und auf Rat aller seiner Erben und Freunde an Propst, Dekan und Domkapitel der Hamburger Kirche 2 Mk. Hamb. Pf. an Einkünften aus seinem Besitz verkauft habe. Der Kaufpreis von 20 Mk. Hamb. Pf. sei ihm bereits gänzlich in abgezähltem Geld übergeben worden. Diese Erträge stammten aus Haus und Hof des Heinrich Stavel in seiner Stadt sowie aus vier Morgen Ackerland abzüglich eines Hunt². Diese Flächen lägen oberhalb von *Zepenhuve* zwischen den Gütern des Peter Meland gen Osten und des Olden Rutzen gen Westen. Hinzu käme ein halber Morgen *op dem roghen lande* neben den Gütern des Herrn [Grafen?] Adolf³ gen Westen und der Söhne Kattesheyde gen Osten. Die Rente von 2 Mk. sei jährlich in Hamburg zum 6. Dezember⁴ mit Bargeld zu bezahlen. Propst, Dekan und Domkapitel seien durch die Einkünfte aber weder verpflichtet, Zahlungen zum Unterhalt der Schleusen, Gräben oder Deiche zu leisten, noch Abgaben oder andere Lasten zu tragen. Dies hätte jeweils zu übernehmen, wer Eigentum und Besitz an den Gütern hielte. Würden die Einkünfte oder ihre Bezahlung durch jemanden gemindert, durch etwas anderes behindert oder Verluste aufgrund verspäteter Bezahlungen entstehen, dann versprächen Stavel, seine Erben, die nachstehenden Bürgen und deren Erben durch Handschlag, Propst, Dekan und Domkapi-

¹ *Nigestad*, oder auch *Nyestad* ist eine Wüstung nahe Glückstadt und Krempe. Vgl. Nr. 293.

² *hunt*: ein Sechstel eines Morgen.

³ *iuxta boru domini adolfi versus occidentem et filiorum Kattesheyde versus orientem*: Möglicherweise handelt es sich um Güter des Holsteiner Grafen, weil Adolf als einziger mit *dominus* genannt wird und keine weiteren Attribute auf den Namen verweisen. Denkbar wäre aber auch, dass sich sowohl Adolf als auch *filiorum* auf den Familiennamen *Kattesheyde* beziehen.

⁴ *in festo beati Nicolai episcopi*

tel vollständig für Ausfälle, Behinderungen, Ausgaben und Verluste zu entschädigen. Die Käufer hätten Stavel und seinen Erben ein Rückkaufsrecht eingeräumt, wenn sie die Einkünfte jeweils zwischen 6. und 14. Dezember eines Jahres für 20 Mk. Hamb. Pf. auslösen würden, und zwar zusammen mit den fälligen Einkünften des Jahres. Propst, Dekan und Domkapitel sei die Absicht des Rückkaufs spätestens zum 29. September⁵ eines Jahres anzukündigen. Bis zu ihrem Tod aber solle Gesa Holdenstede[, die Magd des Johann Holdenstede,]⁶ die 2 Mk. noch erhalten, die danach jährlich zum Gedenken ihres Jahrestags im Chor Hamburgs aufgeteilt werden.

Ratsherr Johann Westervlet von Nigestad und der dortige Einwohner Peter Rutze erklären zusammen mit ihren Erben, durch einen Handschlag mit Heinrich Stavel und dessen Erben bekräftigt, als Geschworene, Bürgen und hauptsächliche Schuldner über die getroffenen Regeln zu wachen, um Propst, Dekan und Domkapitel vor Schaden zu bewahren. *Datum Hamborch Anno domini m° ccc° lxxxviii° ipso die beati Nicolai episcopi et confessoris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein u. Mittelniederdeutsch; Feuchtigkeitsspuren mittig, linke Hälfte; Plica am unteren Rand, darin ein ca. 3 cm langer Riss, ursprünglich genäht, Faden nicht mehr erhalten; von den drei Siegeln aus hellem Wachs nur noch das mittlere (Westervlet) und rechte äußere (Rutze) anhängend erhalten, drei Pergamentpressel an doppelten Einschnitten in Plica; alle Pressel sind aus vorheriger Verwendung beschriftet; 4 Rückaufschriften: [1.] *In nyenstad. Super redditibus duarum marcarum quibus gheze ancilla domini Johannis Holdensthede utetur temporibus vite sue.* [2.] *In registris folio lxx. [3.] Vacat. [4.] Anno 1388.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn58; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 797.

⁵ St. Michaelis

⁶ Dieser Hinweis entstammt ergänzend der zeitgenössischen Rückaufschrift.

375. 1388 Dezember 12. Hamburg.

Der Hamburger Dekan Werner [Militis] macht öffentlich bekannt, dass der Ratsherr Richard Kyl von Hamburg eine ständige Vikarie zu Ehren von St. Johannes dem Täufer, St. Christoforus, St. Franziskus und St. Cecilia gestift-

tet habe.¹ All jene, die sich als Mehrer der Gottesdienste und des Seelenheils vor Gott erwiesen hätten, dürften nicht dem Vergessen anheimfallen. Daher richte er diese Vikarie zusammen mit Kyl zur Lobpreisung Gottes und der Jungfrau Maria ein, um für die Gottesdienste und das Seelenheil Kyls, seiner Vorfahren sowie das seiner Wohltäter und allen Seelen verstorbener Gläubiger zu dienen. Sie sei in der Kirche St. Petri von Hamburg am untersten Altar zu gründen, der nahe bei der Mauer an der nördlichen Seite der Kirche liege. Der Altar sei auf Kyls eigene Kosten zu Ehren der oben genannten Heiligen errichtet worden. Zum Wohlgefallen und in Einverständnis mit seinen Erben und Freunden habe Kyl Einkünfte von 25 Mk. unwiderruflich gestiftet und abgetreten:

[I.] 8 Mk. aus der Erbschaft von Goldschmied Johann Zoltwedel, die im Hamburger Kirchspiel St. Petri an der Tuchwalkerstraße² zwischen den Erbschaften von Conrad Struve und Johann Ludorp liege.

[II.] 8 Mk. aus zwei Erbschaften des Hermann Eekhove, die an der Ecke der steinernen Erbschaft von Wulfkin Nebulon an der Garbraderstraße³ angrenzen würden.

[III.] 9 Mk., von denen jede Mk. an Einkünften für 15 Mk. loszukaufen wäre. Diese seien nämlich Teil der Einkünfte, die man Vorbate und Böninge⁴ nenne und die aus der linken Gunkpfanne⁵ des Hauses *Mymminghe* in der Lüneburger Saline stammten. Immer am 25. Dezember seien sie durch den zu erheben, der dann die Vikarie innehabe, oder den rechtmäßigen Vikar.

Wann immer eine Rente zurückgekauft werde, sei sie sofort einvernehmlich mit Dekan und Kapitel in andere gleichwertige Einkünfte zu tauschen.

[IV. Ausgestaltung] Den Wünschen Kyls entsprechend, richte Dekan Werner [Militis] die Vikarie ein, damit der Vikar dort beim vorgenannten Altar die Messen feiere. Montags solle er die Messe für die Verstorbenen feiern.

[V. Abwesenheit] Sollten vernünftige Gründe ihn von seinen Pflichten abhalten, müsse er diese am nächstmöglichen Tag darauf nachholen.

¹ Vgl. hierzu die Vikarienstiftungen von Kyl in Nrr. 327, 328 und 329.

² *in platea fullonum*: heute Hudtwalckerstraße.

³ *in platea assorum*: Garbraderstraße.

⁴ *vorbate et bonyngis* sind Abgaben auf verschiedene Siedphasen im Jahres. Vgl. ausf. Nr. 327.

⁵ *guncpanne*, Salzsiedepfanne.

[VI. Gemeinschaft] Er habe mit dem Rektor und den Kaplanen in Frömmigkeit an den Gottesdiensten teilzuhaben wie die anderen Vikare. Opfergaben, die er erhalte, müsse er dem Rektor gänzlich und zuverlässig übergeben. Er werde nicht versuchen, dem Rektor zu schaden, sondern ihm beim Messenlesen, im Singen und anderen [Tätigkeiten] gefällig sein.

[VII. Eigung] Die Vikarie sei jemandem zu übertragen, der in Priesterwürden stehe oder es wert wäre, binnen eines Jahres dazu erhoben zu werden.

[VIII. Längere Abwesenheit] Wäre der Vikar fort dauernd abwesend, solle ein Offiziant für ihn die vollen Einkünfte der Vikarie übernehmen. Er werde dem Abwesenden nicht verpflichtet sein, aus jenen etwas zu abzutreten, wenn der Abwesenden nicht durch Nöte und Gründe entschuldigt wäre, die der Dekan und das Hamburger Kapitel als zwingend, unausweichlich und gerechtfertigt ansehen würden.

[IX. Verwendung Kyl] Sofort nach Ausstellung der Urkunde habe der Vikar von den Einkünften zum Gedenken und für das Seelenheil Kyls, dessen Eltern, seiner Tochter und seiner Ehefrauen 1 Mk. an den Chor von St. Petri aufzuteilen, und zwar jährlich in den Nachtwachen unter den Priestern an bestimmten Tagen nach gewohnter Sitte.

[X. Verwendung Mechthild] Sofort nach dem Ausstellen habe der Vikar von den Einkünften der einstigen Magd von Kyl namens Mechthild eine Rente von 2 Mk. auf Lebenszeit auszuzahlen. Die eine Hälfte erhalte sie zum Osterfest, die andere am 29. September⁶. Würde sie versterben, fielen die 2 Mk. zurück an die Vikarie. Diese aber werde der Vikar dann für Gedenken und Seelenheil von Kyl, seinen Eltern, der Tochter und seiner Ehefrauen im Chor der Hamburger Kirche zwischen den anwesenden Kanonikern und Vikaren in den Nachtwachen und Messen aufteilen, und zwar nach gewohntem Brauch jedes einzelne Jahr an bestimmten Tagen, welche diesem Zweck zugeordnet oder zuzuordnen sind.

[XI. Besetzung] Wegen seiner Frömmigkeit gewähre Dekan Werner [Militis] Kyl die Bitte, ihm und seinen Erben das Patronats- und das Vorschlagsrecht⁷ bei der Vikarie einzuräumen, sooft sie unbesetzt sei.

⁶ *in festo beati Michaelis*

⁷ *ius patronatus seu presentandi*

[XII. Laufzeit] Dies gelte für einen Zeitraum von 150 Jahren, der fortlaufend ab der Ausstellung der Urkunde zu zählen sei. Sooft die Vikarie unbesetzt wäre, werde Kyl zeitlebens dem Hamburgischen Dekan für die Vikarie eine geeignete Person vorschlagen oder demjenigen, der dessen Stelle innehaben werde. Nach seinem Tod verblieben die Rechte bei den näheren und älteren Erben von Kyl, unerheblich ob sie ob männlich oder weiblich wären. Nach Ablauf der 150 Jahre aber würde die Vikarie frei dem Hamburger Kapitel übertragen.

Richard Kyl habe die vorstehenden Formulierungen anerkannt und neben dem Siegel des Domkapitels ebenfalls besiegelt. Anwesende Zeugen: Kantor Heinrich Kusvelt, die Kanoniker Ludolf von Witting und Albert Rokesberch sowie die ständigen Vikare der Kirche Hamburgs Benedikt Crispi, Heinrich Klune, Eberhard Horst und Jacob Bylsing. *Datum et actum hamborch in loco capitulari Anno domini Millesimo Trecentesimo Octuagesimoctavo in profesto beate Lucie virginis gloriose.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; Feuchtigkeitsspuren mittig oben und unten teilweise mit Beschädigungen des Textes; starke Wölbung entlang der Faltungslinien; vertikale und horizontale Führungslinien; Siegel des Domkapitels anhängend an Pergamentpressel in Einschnitt an Plica des unteren Randes, von Siegel des Richard Kyl nur noch Pergamentpressel an Einschnitt in Plica erhalten; 4 Rückaufschriften: [1.] *Sancti Petri Vicaria ad ynum altarem iuxta Murum in parte aquilonari, in honorem Johannis Baptiste. Registrata folio xxii.* [2.] *fundator Gerardus⁸ Kyl Consul* [3.] 1388 [4.] Z3.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt25; D: Copiae Archivi.

⁸ offenbar aus *Rychardus* verlesen

376. [um Pfingsten, vor 1389(?)]. [Zesterfleth(?)].

Da die Verkaufsurkunde¹ weitgehend zerstört ist, können nur wenige Fragmente zur inhaltlichen Erschließung herangezogen werden. Heino

¹ Sehr wahrscheinlich geht der vollständige Inhalt über die örtliche Abgrenzung des Verkaufsgeschäfts erheblich hinaus, worauf die Länge der nicht mehr lesbaren Textteile, die Anzahl ursprünglich beteiligter Siegler sowie getroffene Regelungen zu Bauern hinweisen.

Olrikes aus Zesterfleth in [der Diözese] Verden² macht bekannt, dass er mehrere Morgen Land oder deren Erträge an einen Herrn Ludolf³ und dessen Erben verkauft habe. Scheinbar hat er seine Erben und Bürgen von Lasten befreien wollen, um etwas zu verhindern. Er verweist auch auf einen zuvor bestimmten Zeitpunkt. Ebenfalls findet sich ein Passus zu den dortigen Bauern darin, der sich auf die Gesamtheit der Erträge bezieht.

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf, Schulddienste, Tilgung.

Diplomatik: Latein; Orginal-Pergament; weitgehend zerstört; große Löcher, teils abgerissene Fragmente der rechten Hälfte; starke Trübung durch Wasser von allen Seiten; Schriftbild verblichen, nur mittig links ein paar Zeilen, sonst wenige Satzfragmente entzifferbar; fünf Pergamentpressel an Plica mit Einschnitten; nur drittes Siegel erhalten, Pentagramm und Inschrift: „...ERI ULRICI“.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo134; D: Copiae Archivi (auf Grundlage des weitgehend zerstörten Originals).

Erwähnung: Staphorst I,2 S. 135 Nr. (3) (Zushg. mit Testament des Domherrn Ludolf v. Wittingen, 1389 Juni 24); Staphorst I,1, S. 499 (Zushg. mit Urkunde des Heinr. Ulricus in Zesterfleth über 4 Mk. Rente).

² *Zesterfleth* ist ein Familienname eines Grundbesitzergeschlechtes und die Bezeichnung eines versunkenen Ortes in der Nähe von Jork im Alten Land. Vgl. ausführlichere Anm. in Nr. 268. Siehe auch Nrr. 339 und 340.

³ Möglicherweise steht dieser Verkauf in Zusammenhang mit dem Testament des Domherrn Ludolf von Wittingen, welches das Domkapitel am 24. Juni 1389 bestätigt. Vgl. Erwähnung.

377. 1389. Januar 07. Hamburg.

Die Knappen Emeke, der Sohn des Lambert, sowie Marquard und Emeke, die Kinder des Henneke, die Strüs genannt würden, bestätigen den Verkauf¹ von Gerichtsbarkeit und Dienstpflicht an 7 Hufen bei Poppenbüttel² im Kirchspiel Bergstedt³. Sie hätte einst Lambert mit der Zustimmung Graf Adolfs [VII.]⁴ von Holstein und Schauenburg an Siegfried Latecop verkauft⁵. Dieser hätte die Rechte jedoch zurückgegeben, woraufhin die Aus-

¹ Siehe auch Nr. 123 und Nr. 151.

² *Popplenbutle*: Poppenbüttel, heutiger Stadtteil im Norden Hamburgs.

³ *Berchstede*: Bergstedt, heutiger Stadtteil im Norden Hamburgs.

⁴ Adolf VII., Graf von Holstein-Schauenburg, reg. 1315-1353. Siehe ausf. Anm. bei Nr. 20.

⁵ Die Urkunde über den Verkauf vom 28. Okt. 1336 ist gedruckt in SHRU III, 944; ebenso die Bestätigung durch Graf Adolf vom 06. Dez. 1336, SHRU III, 949 und 1094.

steller sie wieder freigegeben hätten. Dies wiesen die hierüber ausgestellten Briefe aus⁶. Hinzu käme Eigentum von 4 weiteren Hufen, die einst an Dameke Vos für die Errichtung einer Vikarie in der Hamburger Kirche verkauft⁷ und später zurückgekauft worden seien. Auch alle Rechte, die sie darüber hinaus in Poppenbüttel hätten, seien für den Gesamtpreis von 38 Mk. Hamb. Pf. an das Hamburger Domkapitel gegangen. Sie versprechen das Kapitel von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten. *Screven ys to hamborch na godes bord drytteynhundert iaar in dem negheden unde achtentichsten iare des neghesten daghes na der hilghen dryger konynghe daghe.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; drei Siegel an Pergamentpresseln an
Plica; Führungslinien; Rückaufschriften: [1.] Super iurisdictione vii mansorum in villa poppenbutle et iiiii mansos ibidem. [2.] poppenbuttele. [3.] Kauffbrieff auf Poppenbüttell undt auff 7 morgen landes doselbest und auff noch 4 Morgen landes doselbest zur einer Vicarien in summo gehörige. [4.] de toto 1389 feria secunda post trium Regum. [5.] N. 27.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo22; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 807.

Erwähnung: Bock 2005, S. 33; Apel 1934, S. 189.

⁶ Siehe Nr. 123.

⁷ Siehe Nr. 151.

378. 1389 März 10. Hamburg.

Ritter Johann Hummersbutle erklärt, sich kürzlich mit Dekan Werner und dem Domkapitel Hamburgs über das *Rodh*¹ genannte Feld geeinigt zu haben. Es liege zwischen den Dörfern *Rodhe*² und *Walksfelde*³ sowie Eichen-, Buchen- und anderen Gehölzen, die im Feld und ringsherum stünden. Die Bauern seines Gutes in Rodhe hätten es bestellt und damit Streit erregt, denn aufgrund von Aussagen der Ältesten und anderen gehöre dieses Feld rechtmäßig dem Domkapitel der Kirche Hamburgs. Hummersbutle beteuert, dass ihm kein Recht an dem besagten Feld sowie den Hölzern zugesstanden habe oder zustehe. Nachdem er von dem Vorgang erfahren hätte,

¹ Wird eine Rodung bezeichnen.

² nicht identifiziert

³ *W[all]kesveld* liegt ca. 6 km westl. von Mölln, Kreis Herzogtum Lauenburg, S.-H.

habe er es sogleich mit Sorgfalt geprüft und sei nun darüber unterrichtet. Und so verspreche er auch für seine Erben, Dekan, Kanoniker und das Domkapitel der Hamburger Kirche dort zu keiner Zeit wieder zu stören, sich keine Rechte auf das Feld und die Gehölze anzueignen oder sie wie auch immer sonst zu beanspruchen. Das Domkapitel habe ihm und seinen Erben im Gegenzug eingeräumt, das Feld für 20 jährlich zu zahlende Hamb. Sch. bestellen zu dürfen. Diese seien dem Kapitel durch die Bauern in der Stadt Hamburg zu übergeben. Die Bauern, Hummersbutle und seine Erben dürften dennoch weiter keine Gehölze im Feld oder ringsum absägen oder das Recht dazu beanspruchen. Zeugen: die Hamburger Bürgermeister Bertram Horborch, Ludolf Holdenstede, Christian Militis und Heino Ybingh sowie der Bürger Hamburgs Marquard Wolmers. *Datum et actum Hamborch Anno domini millesimo trecentesimo octogesimo tertio, decima die mensis Marcii, [...].*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Vergleich.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; Feuchtigkeitsspuren oberer Rand; ovales Siegel an Pergamentpressel, anhängend durch Einschnitt in Plica am unteren Rand; Rückaufschrift: *Recognitio domini Jo. Hummersbutle, militis, quod ipse et villani in Rode nichil iuris habent in iudiciis et lignis in campo pro quo dabitur annuatim . XX . Sch. 1383. No. 27.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo17; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 459.

379. 1389 April 10. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], bestätigt, dass der Kanoniker Johann Wige für das Heil seiner Seele und das seiner Eltern, Freunde und Wohltäter Renten und Güter gestiftet habe. Davon seien vier Vikarien zu errichten. Zwei Vikarien entstünden in der Hamburger [Dom-]Kirche bei der neuen Kapelle im Nordteil, eine in St. Nikolai am Altar, an dem sich die Vikarie des Heinrich Wyge, auch Botel genannt, befindet und eine in St. Petri an einem Altar, den das Kapitel auswählen werde. Folgende Renten und Güter habe er zur Verfügung gestellt: [Ia.] für die ersten beiden Vikarien den gesamten Zehnten, den Johann kürzlich von Hartwig Heest aus dem Kirchspiel Haselau¹ erworben habe.

¹ hazelow, Gemeinde im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

[Ib.] Hinzu gebe er die Renten in Höhe von 40 Mk., die Graf Nicolaus² von Holstein für 400 Mk. aus der Stadt Itzehoe zu zahlen habe. Die jeweiligen Vikare dieser beiden Vikarien sollen sowohl das Geld als auch die Pflichten gleichmäßig untereinander teilen. [IIa.] Für die Vikarie in St. Nikolai gebe er die Renten in Höhe von 10 Mk., die der Konvent in Uetersen für 100 Mk. aus dem Dorf Appen³ zu zahlen habe. [IIb.] 12 Mk., die ebenfalls der Konvent in Uetersen für 120 Mk. aus der *kruchhure* in Krempe⁴ zahlen müsse. [IIc.] 10 Mk., die Hartwig Heest für 100 Mk. aus Hof und Mühle sowie den gesamten Dörfern Tremsbüttel⁵ und *Herteghendorpe*⁶ im Kirchspiel Bargteheide⁷ zahle. [IIIa.] Der Vikarie in St. Petri gebe er Renten in Höhe von 10 Mk. aus Jersbek⁸ und Bargfeld⁹ im Kirchspiel Bargteheide. [IIIb.] 3 Mk. aus den Gütern des *Schoken* in Nincop¹⁰, von denen Henneke Vychmarstorpe, der Laie und Koch des Johann Wige, zu Lebzeiten 2 Mk. erhalten werde. Diese fielen nach seinem Tod frei an die Vikarie. [IIIc.] 6 Mk., von denen Dietrich Poolde, der Kleriker des Johann, jeweils 3 Mk. in Delingsdorf¹¹ und Hansdorf¹² im Kirchspiel Bargteheide sowie an den Gütern des Henning Hesst in Hoisbüttel¹³ habe, das ebenfalls im Kirchspiel Bargteheide liege. Dietrich habe dieser Schenkung zugestimmt und werde diese 6 Mk. Zeit seines Lebens nutzen. Nach seinem Tod würden sie dauerhaft der Vikarie zukommen. Das Kapitel stelle alle Renten und Güter unter kirchlichen Schutz und errichte die Vikarien. Damit Johann keinen Mangel leiden müsse, dürfe er seine Renten zu seinen Lebzeiten nutzen. Nach seinem Tod werden sie dauerhaft den Vikarien zukommen. Für die Vikarien werden folgende Bestimmungen aufgesetzt: [ad I.] Die Vikare der beiden Vikarien in der Hamburger [Dom-]Kirche werden abwechselnd

² Nicolaus (* nach 1320; † 1397), Graf von Holstein. Siehe ausf. Anm. bei Nr. 11.

³ Appen, Gemeinde im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

⁴ Crempen, Ortschaft südlich von Itzehoe, nahe der Störmündung, Schleswig-Holstein.

⁵ Tremtzbutle, Gemeinde im Kreis Stormarn in Schleswig-Holstein.

⁶ Ehemaliges Dorf im Amt Trittau (Schröder/Biernatzki 1972, S. 517).

⁷ Berchtehelye, Stadt im Kreis Stormarn, Schleswig-Holstein.

⁸ yrkesbeke, Gemeinde im Kreis Stormarn, Schleswig-Holstein.

⁹ Berchvelde, heute Bargfeld-Stegen, Gemeinde im Kreis Stormarn, Schleswig-Holstein.

¹⁰ Nyencope lag auf der Elbinsel Hasselwerder im heutigen Stadtteil Neuenfelde im Südwesten Hamburgs.

¹¹ dedelemestorpe, Gemeinde im Kreis Stormarn, Schleswig-Holstein.

¹² Johanstorppe, heute Großhansdorf, Gemeinde im Kreis Stormarn, Schleswig-Holstein.

¹³ hogersbutle, heute ein Ortsteil von Ammersbek im Kreis Stormarn, Schleswig-Holstein.

acht Messen pro Woche halten. Sie müssten jedes Jahr 16 Mk. im Chor verteilen und zwar 6 Mk. am Jahrestag des Johann Wige, von denen der Glöckner 4 Sch. für das Schlagen der großen Glocke erhalte. Zudem 4 Mk. für die Memorien der Eltern des Johann, 3 Mk. für die Memorien des Propstes Erich [Graf von Holstein], 3 Mk. für die Memorien der Rektoren Rudolf in Lunden¹⁴ und Ludolf in Wilster¹⁵ an hierfür bestimmten Tagen. [ad II.] Der Besitzer der Vikarie in St. Nikolai habe jährlich 2 Mk. für die Memorien des Johann im Chor der Hamburger [Dom-]Kirche zu verteilen, 1 Mk. unter den Priestern, die während der Vigilien und der Messen in St. Nikolai anwesend seien, und 8 Sch. unter den Priestern, die anwesend seien, wenn in der Nacht von Christi Geburt *Hec est dies* gesungen werde. Ferner werde er 1 Mk. in St. Petri, 1 Mk. in St. Katharinen und 8 Sch. in St. Jacobi jeweils zur Hälfte unter den Priestern verteilen, die am Jahrestag des Johann während der Vigilien und der Messe, die für den Verstorbenen gehalten werde, anwesend seien, sowie unter den Anwesenden in der Nacht von Christi Geburt, wenn *Hec est dies* gesungen werde. [ad III.] Der Besitzer der Vikarie von St. Petri werde jährlich 2 Mk. im Chor der Hamburger [Dom-]Kirche für die Memorien von Johanns Brüdern und Schwestern und seinem Schwager Hardeke, dem Einwohner in Stadthagen¹⁶. Außerdem hätten die Vikare von St. Nikolai und St. Petri den Gottesdiensten in ihren Kirchen gewissenhaft und gemeinsam mit den anderen Vikaren und Rektoren beizuwohnen, sich, soweit möglich, als gefällig zu erweisen, ihnen dargebrachte Spenden freiwillig den jeweiligen Rektoren zu übergeben und nichts zu deren Schaden zu unternehmen. Das Kapitel gewähre Johann Wige und seinen Verwandten beiderlei Geschlechts für die folgenden 100 Jahre das Patronats- bzw. Präsentationsrecht, so dass jedesmal, wenn eine der Vikarien frei werde, der nächste und älteste Verwandte dem Dekan eine geeignete Person vorschlagen könne. Auf Wunsch gestatte das Kapitel zudem, dass nach dem Tod des Johann dessen Testamentsvollstrecker für den jeweils folgenden Wechsel der Vikarien gemäß der testamentarischen Bestimmungen des Johann eine Person präsentieren könnten. Nach Ablauf der 100 Jahre falle die Kollatur frei dem Kapitel zu. Zeugen sind Hartwig de Hamme, der Vikar der Hamburger Kirche, der Kleriker

¹⁴ Gemeinde im Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein.

¹⁵ Wylder, Stadt im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

¹⁶ Indagine, Stadt im Kreis Schaumburg, Niedersachsen.

Martin Bischof, der Notar Ghevehard de Monte sowie die Hamburger Bürger Arnold Ghultzowe, Eberhard Wygen und Heinrich de Sundis. Siegelankündigung des Kapitels und des Johann Wige. Notarielle Beglaubigung durch Johann Bonsak, den Notar und Kleriker der Diözese Verden.
Datum et actum in hamborch [...] Anno domini millesimo Trecentesimo Octogesimo Nono Indictione duodecima Mensis Aprilis die decima hora sexta vel quasi Ponificatu sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Urbani devina providentia pape sexti anno undecimo.

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; A₁: Notariatszeichen Nr. 141 in Anhang; zwei Pergamentpressel an Plica, rechtes Siegel erhalten, Siegel des Domkapitels fehlt; großes Loch in der Textmitte, drei kleinere rechtsseitig; Rückaufschriften: [1.] *Fund[atio] Vicariarum.* [2.] *Registrata.* [3.] *Anno xc in vigilia ascensionis domini post completorium konnike uppen perde presentavit in ecclesia sub sermone presentium L. hadele Jo. Lussing Strick et Jacobum Witten Item Calven quod commisi Jacobus witten registrandus/ Expiravit.* [4.] *de dato 1389 ad centum annos.* [5.] [...?]. [6.] 310. A₂: Notariatszeichen Nr. 142 in Anhang; rechtes Siegel an Pergamentpressel an Plica, Siegel des Domkapitels fehlt; großes Loch in der Textmitte und am linken Rand; Rückaufschrift: *Fund[atio] Johlannis Wygen, quatuor Vicariarum [...] majori Ecclesia in nova Capella 3^{iam} in Ecclesia Sti Nicolai ad altare Vicarium Hinrici Wygen alias dicti Botel et 4^{iam} in Ecclesia Petri ad altare nondum de nominatum.* 1389.

Überlieferung: A₁: StAHH 710-1 I Threse Ss21b; A₂: StAHH 710-1 I Threse Uu31; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VII, 1748 (=812a).

380. 1389 Juni 23. Lüneburg.

Für den Hamburger Ratsherren Richard Kyl bestätigen die Ratsherren von Lüneburg, Dietrich Springtgud, Eilmann Beve, Ludolf Russcher, Jacob von Ponte, Brand von Kerstede, Nicolaus Schomaker, Johann Dycke, Otto Garlopp, Gottfried von Haghen, Meino von Loo, Dietmar Duckel und Johann Semelbecker, dass Kyl eine Vikarie in der Kirche St. Petri von Hamburg gestiftet habe. Es sei in Einverständnis mit seinen Erben geschehen und allen, die es in irgendeiner Weise angehe. Der zu Ehren des Märtyrers St. Laurentius¹ gegründeten Vikarie habe er jährliche Einkünfte von 20

¹ Siehe Nr. 328.

Lün. Mk. Pf. zugewiesen. Die Vikarie sei dem Altar des Evangelisten St. Johannes beigeordnet, angefügt an der Steinsäule im nördlichen Teil bei dem Pfarrchor der Kirche St. Petri. Von den Einkünften entstammten 10 Mk. einer Stube, dem Haus zur Stube, an allen Gebäuden ringsum, auch mit den Höfen und Flächen derselben Gebäude. Sie lägen zusammen vor dem Roten Tor in Lüneburg. Die anderen 10 Mk. an Haus, Hof, Flächen und allem Zugehörigen befänden sich innerhalb von Lüneburg, schräg gegenüber dem Haus des Bürgers Hermann Lubberstede. Kyl besitze eine zweite Urkunde² darüber, dass der Inhaber der Vikarie die jährliche Rente erheben müsse. *Datum Anno domini millesimo trecentesimo octuagesimonono. In vigilia Nativitatis beati Iohannis Baptiste.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Bestätigung, Vikarien, Renten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; Siegel ausgeschnitten aus Plica;

2 Rückaufschriften: [1.] *Sup[er] xx m[a]rc[as] redditus lu[n]eb[or]g[ensis] ad vic[iam] in ecc[lesi]a St. Petri.* [2.] *Senatus Luneburg: Literae Recognitionis quod Richardus Kyl, Consul Hamb. habeat in Civitate Luneb. 20 Marcas Luneb. Reditus, quos iste Richardus assignavit ad Vicariam in honorem b. Laurenti Martyris a se fundatam ad Altare S. Iohannis Evang. annexum Columnae versus Aquilonem prope Chorum in Ecclesia S. Petri Hamb. Dat. 1389 in Vigili Nativit. b. Joh. Bapt.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt26; D: Copiae Archivi.

² Unklar, ob hiermit eine der Nrr. 327, 328, 329 oder 380 gemeint sein könnte, da die Formulierung so eindeutig nicht für die 20 Mk. an Einkünften darin vorkommt.

381. 1389 Oktober 01. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis] bestätigt, dass der Hamburger Ratsherr Richard Kyl Renten in Höhe von 24 Mk. Lün. Pf. zur Verfügung gestellt habe, um eine Vikarie in der St. Petri Kirche in Hamburg zu errichten. Sie seien dem Altar zugeordnet, der bei der Mauer neben dem Turm auf der nördlichen Seite liege, wo auf Kosten des Richard Kyl eine Kapelle errichtet worden sei. Diese Renten würden Vorbate¹ oder Böninge² genannt und stammten aus der linken Gunkpfanne

¹ *vorbate*: Vorteil, Rente der Pfannenherren.

² *bonynges* (od. *boninge*): die 22 letzten Tage der Fluten bei der Salzbereitung.

im Haus *Menrynghe*³ der Lüneburger Saline.⁴ Sollten diese Renten, die einen Rückkaufswert von 15 Mk. pro 1 Mk. Rente hätten, zurückgekauft werden, sei das Geld mit Zustimmung von Dekan und Kapitel erneut in dauerhafte Renten zu investieren. Das Kapitel nehme die Renten unter kirchlichen Schutz, errichte die Vikarie und ordne auf Wunsch des Stifters an, dass am Altar regelmäßig die Messe zu feiern sei, und zwar an jedem Dienstag und Donnerstag die dritte Messe, an jedem Montag die Messe für die Verstorbenen und an jedem Samstag die Messe der Heiligen Jungfrau. Falls dies aus vernünftigen Gründen nicht möglich sei, solle die Messe am folgenden Tag nachgeholt werden. Der eingesetzte Vikar werde alle dargebrachten Spenden freiwillig dem Rektor übergeben und nichts zu dessen Schaden unternehmen, sondern ihn beim Lesen der Messe, beim Gesang und bei anderen Pflichten unterstützen. Die Vikarie dürfe niemandem gegeben werden, der nicht ordiniert sei oder innerhalb eines Jahres ordiniert würde. Falls der eingesetzte Vikar dauerhaft abwesend sei, werde sein Vertreter die volle Rente der Vikarie erhalten, es sei denn, seine Abwesenheit sei nach dem Urteil von Dekan und Kapitel ausreichend begründet. Der Vikar werde jährlich 1 Mk. für das Seelenheil des Stifters, dessen Eltern und Ehefrau an bestimmten Tagen im Chor der St. Petri-Kirche unter den Priestern verteilen, die während der Vigilien anwesend wären. Zudem müsse er jährlich 3 Mk. an Mechtilde, die Magd des Stifters, auszahlen, und zwar die eine Hälfte an Ostern und die andere Hälfte am Michaelstag [29. Sept.]. Nach Mechtilds Tod falle der Betrag an die Vikarie, jedoch werde der Vikar davon 2 Mk. jährlich für das Seelenheil des Stifters, dessen Eltern, Töchtern und seiner Ehefrau an bestimmten Tagen im Chor der Hamburger Kirche unter den Kanonikern und Vikaren verteilen, die während der Vigilien und der Messen anwesend sind. Der Stifter und dessen Erben erhielten das Patronats- und Präsentationsrecht für die kommenden 150 Jahre. Zunächst habe Richard das Recht, dem Dekan eine geeignete Person vorzustellen, nach dessen Tod gehe es an seine ältesten und nächsten Erben beiderlei Geschlechts über. Nach Ablauf der 150 Jahre falle die Kollatur frei an das Kapitel. Zeugen sind Kantor Heinrich Kusvelt, die Kanoniker Lu-

³ *ghuncpanne*: Jede Siedehütte hatte einen eigenen Namen und in ihnen befanden sich jeweils eine rechte und eine linke Gunk- und Wechpfanne, die so eindeutig benannt wurden. (Hecht 2010, S. 34).

⁴ Siehe auch Nr. 386.

dolf de Witinghe und Albert Rokesberch sowie die Vikare Heinrich Clune, Jacob Bylzingh und Eberhard Horst. Siegelankündigung des Kapitels und des Stifters. *Datum et actum hamborch [...] Anno domini Millesimo Trecentesimo Octuagesimonono feria sexta post festum beati Michaelis.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei beschädigte Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Rückaufschriften: [1.] *Sancti Petri Vicaria ... prope turrim ... elizabet per ...* (Auslassungen durch Schmutz unlesbar). [2.] *Registrata folio xxiii. [3.] 1389.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt27; D: Copiae Archivi.

382. 1389 Oktober 23. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], bestätigt schriftlich, dass der Hamburger Bürger Johann Witte für die Errichtung einer Vikarie im Südteil der Pfarrkirche St. Petri in Hamburg jährlich zu zahlenden Renten zur Verfügung gestellt habe. Es solle nicht in Vergessenheit geraten. Er habe die Renten zum eigenen Seelenheil und dem seiner Eltern, Verwandten und Wohltäter gestiftet. [I.] 8 Mk. aus dem Eckhaus des Fleischers Reimer Vuer, das beim Hügel neben dem Haus des Johann Stoltenvuet stehe. [II.] 8 Mk. aus seinen eigenen Gütern, die er selbst bewohne und die in der Alten [Kleinen] Bäckerstraße zwischen den Gütern der Böttcher Johann Grönehagen und Conrad de Bostecke liegen würden. [III.] 6 Mk. aus den Gütern des Schneiders Johann Horne, die sich in der Pelzerstraße zwischen den Gütern des Wilhelm Buntmaker und dem Haus befänden, das nun Brand Schroder bewohne. Er habe damit die Vikarie am Altar der Heiligen Matthäus, Nicolaus, Johannes und Gertrud in St. Petri unter dem Wohlwollen seiner Erben und Freunde bedacht. Das Kapitel nehme die Renten unter kirchlichen Schutz und errichte die Vikarie. Auf Wunsch des Johann werde die Vikarie nur einem bedürftigen Priester oder einem armen Kleriker gegeben, der innerhalb eines Jahres die Priesterweihe empfange. Der Besitzer werde jährlich 2 Mk. am Jahrestag des Johann im Chor der Hamburger Kirche und 1 Mk. am Tag des Heiligen Remigius im Chor der Kirche St. Petri verteilen. Das Kapitel gestatte, dass die seidene *cappa*¹, die Johann der Vikarie gebe, nur in der Sakristei von St. Petri verbleibe, wenn der Vikar sie selbst trage. Wenigstens bei feierlichen Prozessi-

¹ *cappa*: glockenförmiges, mantelartiges Obergewand mit Kapuze für Kleriker u. Ordensleute.

onen solle er sie an die Hamburger Kirche abgeben. Das Kapitel gewähre Johann zu Lebzeiten und seinen Verwandten das Patronats- und Präsentierteilsrecht für die kommenden 100 Jahre in der folgenden Reihenfolge: Johann Witte selbst, seine Brüder Heinrich Witte, der Priester, und Nicolaus Witte, Dekan Werner Militis, Bürgermeister Christian Militis, dessen Frau Hezeke, die Ehefrau Gertrud des Friedrich Elebeke, der Bürgermeister Bertram Horborth, dessen Frau Reimburg, Johann Sak, Nicolaus Blomberch und Hellingbernum Blomenberch, alle drei Hamburger Bürger, anschließend der jeweils nächste und älteste Verwandte, unabhängig von dessen Geschlecht. Nach Ablauf der 100 Jahre falle die Kollatur frei an das Kapitel. *Datum et actum hamborgh Anno domini Millesimo Trecentesimo Octogesimo nono feria sexta post festum beati feliciani martiris gloriosi.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; Führungslinien; Siegel verloren, Einschnitte in Plica; Rückaufschriften: [1.] *fundatio Johannis Witten.* [2.] *Sancti Petri; Vicaria altari sanctorum Mathei apostoli Nicolai confessoris etc.; Registrata folio xxxiii.* [3.] 22 Mk. *annuus redditus.* [4.] 1389.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt35; D: Copiae Archivi.

383. 1389 November 10. Hamburg.

Der Hamburger Bürger Johann Püster bestätigt, dass er für sein Seelenheil sowie das seiner Frau Gertrud, seines Bruders Hermann Püster, des Priesters, seiner Eltern und Wohltäter Renten in Höhe von 10 Mk. aus Quickborn¹ im Kirchspiel Rellingen² an den Dekan Werner [Militis] der Hamburger Marien-Kirche zu dem nachfolgenden Gebrauch übertragen habe. Er habe die Renten kürzlich für 100 Mk. Hamb. Pf. von dem Hamburger Bürger Richard Groven erworben: [I.] 3 Mk. für seine Memoriens sowie die seiner Frau und seines Bruders, die jedes Jahr an seinem Todestag im Chor der Marien-Kirche unter den Kanonikern und Vikaren zu verteilen seien, die während der Vigilien und der Messen anwesend wären. [II.] 2 Mk. würden einer Vikarie zu Gute kommen, welche der Stifter in seinem Testament benennen werde [III.] 5 Mk. kämen der Bauhütte der Marien-Kirche zu Gute. Nur eine Person, welche der Stifter in seinem Testament benennen

¹ Quikborne: Quickborn, Stadt im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

² Rellinge: Rellingen, Gemeinde im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

werde, dürfe diese 5 Mk. auf Lebzeiten nutzen. Außerdem werde der Bauhofmeister oder der Magister der Bauhütte jährlich von dieser Summe den Gesang während der Hochmesse mit der Orgel begleiten lassen, und zwar jeweils am achten Tag nach den Festtagen der Erscheinung des Herrn [6. Jan.], der Himmelfahrt des Herrn und Fronleichnam, jeweils am Sonntag innerhalb der Oktava nach Mariae Himmelfahrt [15. Aug.] und Mariae Geburt [8. Sept.] sowie jeweils an den Festtagen der Heiligen Lukas [18. Okt.], Augustin [28. Aug.] und Hieronymus [30. Sept.], wenn diese auf einen Sonntag fielen. Sollten die Renten zurückgekauft werden, sei das Geld erneut in Renten zu investieren. Johann bestätigt ausdrücklich, nichts gegen diese Schenkung zu unternehmen, weder durch Taten noch durch weltliche oder kirchliche Rechtsmittel. Zeugen sind Dekan Werner [Militis] und Küster Ghevehard de Monte von der Hamburger Kirche. *Datum et actum hamborch [...] Anno domini Millesimo Trecentesimo Octuagesimo nono In profesto beati Martini Episcopi et Confessoris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei Löcher auf der linken Textseite; beschriebene Pergamentpressel an Plica, Siegel fehlt; Rückaufschriften: [1.] *Super x marcarum redditibus quos dedit ecclesie nostre ad diversos usus post mortem suam nunc communitati in Sulvelde.* [2.] *vacat.* [3.] 1389.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn102; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 840.

Erwähnung: Apel 1934, S. 190.

384. 1389 Dezember 21. o. O.

Graf Otto [I.]¹ von Holstein, Stormarn und Schauenburg bestätigt öffentlich, dass er den Brüdern Johann und Heino Hoyer und ihren männlichen wie weiblichen Erben 10 Mk. aus dem Zoll von Hamburg verliehen habe. Sie erhielten die Einkünfte gänzlich so, wie seine gräflichen Vorfahren sie einst besessen hätten. Diese entstammten den 198 Mk. des gräflichen Zolles von Graf Otto, der Andergeld genannt werde. Er verleihe die 10 Mk. den

¹ Graf Otto I. von Holstein, aus dem jüngeren Haus der Schaumburger (* nach 1330; † 16. März 1404), war der jüngste Sohn Adolfs VII. Er war zunächst in den geistlichen Stand getreten, übernahm jedoch die Regierungsgeschäfte der Grafschaft Schaumburg für seinen ins Heilige Land gereisten Bruder Adolf VIII. Erst nach dem Tod seines Bruders 1366 übernahm Otto die volle Regierungsgewalt. Siehe aufs. Anm. in Nr. 154

Brüdern Hoyer genau so, wie sie seine Vorfahren einst dem Hamburger Bürger Vicke Hama gegeben hätten.² Nach dessen Tod habe Heinrich Hama, Vickes Sohn, die 10 Mk. erhalten, bis dieser die Einkünfte den Brüdern Hoyer nachgelassen habe. [...] *ghegheven unde schreven [...] na Ghodes bord drytteynhundert iar, darna in deme Neghenundeachtentichsteme iare. In deme daghe zunte Thome, des hylghen apostels.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Renten, Verleihung.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; leichter Abrieb entlang der Faltungslinien; vier Einschnitte in Textkörper, geformt wie Zirkumflexe; gräfliches Reitersiegel, anhängend an leicht beschädigtem Pergamentpressel, mit Schutzwachs und Deckschicht konserviert; Rückaufschrift: *No. 12 No. 9 Durch den [...] für das aerarium Hamb[urgense] medio Octobris 1827 von Carl Heinrich Knoop angekauft. J. D. von Sienens, Dr.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Aa32; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.1, 851.

² Vgl. Nr. 17.

385. 1390 April 10. o. O.

Der Rat von Braunsberg¹ berichtet den Bürgermeistern und dem Rat von Hamburg, dass die Braunsberger Bürger Johann Bekemann und Rocher Bekemann, dessen Bruder, eine Bitte vorgebracht hätten. Sie hätten dargelegt, dass Johanns Sohn Peter Bekemann in Hamburg verstorben sei und *neugardisch gut*² hinterlassen habe. Es habe diesem und seiner Gesellschaft gehört, was Rocher durch entsprechende Briefe belegen könne. Dieses Gut sei nun rechtlich an Johann gefallen. Er habe Rocher bevollmächtigt, es in Empfang zu nehmen und zu verwenden, wie es diesem beliebe. Der Rat bittet, dieses Gut an Rocher auszuhändigen ebenso wie weitere Güter, die Rocher und Peter in einer anderen Gesellschaft gehabt hätten. Dies werde Rocher durch Marken an den Gefäßen beweisen. Der Rat verspricht, Hamburg in Bezug auf diese Güter schadlos und von Ansprüchen Dritter freizuhalten. Siegelankündigung des Braunsberger Rates. *Na godes gebort M ccc und lxxxx jare in dem sundage na ostrin als man singet Quasi modo geniti.*

¹ Braniewo, Woiwodschaft Ermland-Masuren, Polen.

² Wahrscheinlich handelt es sich um Waren aus Nowgorod.

Dokumenttyp: Brief; Bittschrift, Rechtshilfe.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; kein Siegel vorhanden, jedoch am unteren Rand eingeschritte Vertiefung.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ll54.

Druck: CDW III, 246.

Erwähnung: HansUB IV, S. 441, Anm. 1.

386. 1390 September 05. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis] bestätigt, dass der Hamburger Ratsherr Richard Kyl für zwei Vikarien am St. Johannis-Altar im Nordteil der St. Petri-Kirche Salzrenten zur Verfügung gestellt habe¹. Dabei handele es sich um Einkünfte in Höhe von 47 Mk. und 4 Sch. aus der rechten Gunkpfanne im Haus *Henringhe*² der Lüneburger Saline. Sie seien einst unter den Söhnen des verstorbenen Bürgermeisters Heino de Monte aufgeteilt gewesen. Hinzu kämen 14 Mk. aus einer halben linken Gunkpfanne im Haus *Stardhusen*, die er vom Lüneburger Bürger Dymar de Molendinis gekauft habe. Richard Kyl habe für keine der Renten die Erlaubnis des Rückkaufs gehabt. Aber auf seinen Wunsch hin werde ihm dies nun gewährt. Er oder seine Erben könnten jedes Jahr in der Oktave nach Christi Geburt [25. Dez. – 01. Jan.] die Renten für 708½ Mk. bzw. 210 Mk. zurückkaufen, wenn der Rückkauf in der Oktava nach dem Martinstag [11. – 18. Nov.] angekündigt worden wäre. Nach erfolgtem Rückkauf und der vollständigen Auszahlung der Renten bis zu diesem Zeitpunkt werde das Kapitel alle diese Renten betreffenden Briefe zurückgeben. Würden die Renten aus irgendeinem Grund nicht vollständig an die Vikare gezahlt, hafte Richard Kyl mit seinen sonstigen Gütern. Siegelandkündigung des Kapitels und des Richard Kyl. *Datum hamborgh anno domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimo quinto die Mensis Septembris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei Pergamentpressel an Plica, Siegel verloren; Rückaufschriften: [1.] *Stephanus Hoppeneder dedit.* [2.] *littera super salinaribus*

¹ Siehe auch Nr. 381.

² *Gungpanne*: Jede Siedehütte hatte einen eigenen Namen und in ihnen befanden sich jeweils eine rechte und eine linke Gunk- und Wechpfanne, die so eindeutig benannt wurden (Hecht 2010, S. 34).

*pertinentiis ad vicariam in ecclesia [?] sancti petri quam dominus stephanus predictus
habet [...?]. [3.] Salinen [urkunde p?]. [4.] ad domum Stard[husen] 1395. [5.] No 50.
[6.] weitere Aufschrift, zu stark verblasst.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Tt28; D: Copiae Archivi.

387. 1390 Oktober 20. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis] bestätigt, dass der Hamburger Bürger Heino Vloghelingh für sein Seelenheil und das seiner Frau, seiner Vorfahren, Wohltäter und aller verstorbenen Gläubigen folgende Renten zur Verfügung gestellt habe, um damit eine Vikarie am Altar im nördlichen Teil der St. Nikolai-Kirche in Hamburg zu errichten: [I.] 16 Mk. aus dem Haus des Peter Hadeler am Rödingsmarkt. [II.] 3 Mk. aus dem Haus des Marquard von [de]me See in der Katharinenstraße bei Stekelhorn [Steckelhörn]. Die Rente sei im Hamburger Stadtbuch vermerkt. [III.] 10 Mk. aus seinem eigenen Haus in der Deichstraße, das er derzeit bewohne. Sollten diese Renten zurückgekauft werden, müsse das Geld mit Zustimmung des Kapitels wieder in neue Renten investiert werden. Das Kapitel nehme diese Renten unter kirchlichen Schutz und werde die Vikarie wie gewünscht errichten. Auf Wunsch des Stifters ordne es auch an, dass der jeweilige Vikar die Messe lesen, an den Gottesdiensten teilnehmen, den Vizerektor beim Singen, Lesen und anderen liturgischen Aufgaben unterstützen und ihm dargebrachte Spenden dem Vizerektor übergeben müsse. Der Vikar habe zudem jährlich an einem zu bestimmenden Tag 2 Mk. für die Verstorbenen im Chor der Hamburger Kirche zwischen den Kanonikern und Vikaren aufzuteilen, die während der Vigilien und der Messen anwesend seien. 1 Mk. habe er ferner für die Memoriens Vloghelinghs, die seiner Frau Lucia, seiner Vorfahren und Wohltäter zwischen Vizerektor und Vikaren zu verteilen. Der Stifter erhalte das Patronats- und Präsentationsrecht auf Lebenszeit. Nach seinem Tod gehe es an seine ältesten und nächsten Erben beiderlei Geschlechts über, die dem Dekan eine geeignete Person vorschlagen könnten. Nach 120 Jahren falle die Kollatur frei an das Kapitel. Siegelankündigung des Kapitels und des Stifters. Zeugen sind der Hamburger Vikar Johann Luneborgh, Nicolaus Mekelstede und Hermann de Lobio, die Offiziale der St. Nikolai-Kirche sowie der Notar Johann Sasse. *Datum et actum Hamborch [...] Anno nativitatis domini Millesimo trecentesimononagesimo. Indictione tercima die*

vicesima mensis Octobris hora quasi tertiarum. Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Bonifacii divina providente clemencia pape noni anno primo.

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei Pergamentpressel an Plica, Siegel verloren; Rückaufschriften: [1.] *Ita fundatio est registri in fine Registro ecclesie hamburgensis.* [2.] *In ecclesia St. Nicolai altaris St. Jacobi fundatio Registrata folio v Nicolaus Vinck Notarius subscrispsit.* [3.] *reditus in Libro Civitatis adscripti 16 Mk. 3 Mk. 10 Mk. ex diversis hereditatibus Ad altare St. Jacobi in ecclesia St. Nicolai.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Uu19; D: Copiae Archivi.

388. 1390 November 10. Rom.

Papst Bonifaz [IX.]¹ wendet sich an den Dekan [Werner Militis] der Hamburger Kirche und reagiert auf ein Ersuchen der Bürgermeister, Ratsherren und der Gemeinschaft der Stadt Hamburg nach einem tragbaren Altar. Die Hamburger hätten geschildert, dass an der Elbmündung in die Nordsee ein Turm errichtet worden sei, der Neuwerk² genannt werde. Er liege ungefähr 18 deutsche Meilen, welche jeweils vier italienischen Meilen entsprächen, von Hamburg entfernt. Sie hätten ihn mit viel Mühe und Kosten errichtet und würden ihn erhalten. Die ihn passierenden Seefahrer seien nun deutlich seltener Opfer von Schiffbruch als vor seiner Errichtung. Jedoch seien die Personen, die sich dauerhaft oder zeitweilig dort aufhielten, durch seine Abgeschiedenheit etwa zwei Meilen vom nächsten Wohnort, vor allem aber von der nächsten Pfarrkirche entfernt. Auch die Gezeiten hinderten sie oft daran, die Kirche aufzusuchen, wodurch ihr Seelenheil in Gefahr geriete. Der Hamburger Rat habe deshalb die Erlaubnis für einen tragbaren Altar im Turm erbeten, an dem ein geeigneter Priester einmal täglich und am Tag der Geburt Christi [25. Dez.] mehrmals die Messe lesen und die Sakramente reichen dürfe, auch wenn die Stadt Hamburg selbst dem Interdikt unterliegen sollte. Papst Bonifaz wolle dieser Bitte entsprechen und beauftrage den Empfänger mit der Ausführung³ unter dem Vorbehalt, dass

¹ Bonifaz IX. (*ca. 1350; † 1. Okt. 1404), Pietro Tomacelli, Papst vom 2.11.1389 bis zum Tod.

² Nigeo alias Nigewerk.

³ Dekan Werner erstellt eine entsprechende Urkunde am 18. Okt. 1392, in der diese Urkunde inseriert ist. Siehe Nr. 397.

alle mit dem Interdikt oder der Exkommunikation belegten Person ausgenommen bleiben würden und das Kirchenrecht zu wahren sei. *Datum Rome apud sanctum petrum iiiii Idus novembris pontificatus nostri Anno secundo.*

Dokumenttyp: Urkunde; Privilegien/Freiheiten, Altar.

Diplomatik: Pergament; Latein; schlechter Erhaltungszustand, auf Trägerpappe geklebt; Bleibulle an Schnur an Plica; Aufschrift auf Plica: *Registrata gratis S. de Aquila;* Rückaufschriften: [1.] *Pro infinitis personis ad infinita tempora et non expirat sicut littore coniugum que expirant cum morte / ergo etc.* [2.] *Jo Zadelman.* [3.] Markierung Nr. 143 in Anhang. [4.] [...] de v[?].

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse T5; D: Copiae Archivi.

Druck: Klefeker X, Nr. Z11 (falsch datiert).

Erwähnung: Lappenberg 1865, S. 93-94, Anm. 6.

389. 1390 November 13. o. O.

Der Knappe Köneke Stake bestätigt den Verkauf von Renten in Höhe von 5 Mk. aus den Einnahmen, die er an der Hälfte des Dorfes Lütjensee¹ besitze. Er habe sie als Pfand des Grafen Nicolaus² von Holstein und Stormarn und des Herzogs Gerhard [VI.]³ von Schleswig erhalten. Für 50 Mk. Hamb. Pf. habe er sie an das Hamburger Domkapitel verkauft. Der Betrag werde jährlich in der Oktava nach dem Martinstag [11. – 18. Nov.] innerhalb Hamburgs durch die Einwohner des Dorfes gezahlt. Sollte die Zahlung ausbleiben, habe das Kapitel das Recht, die Einwohner in Hamburg festzusetzen oder die Summe vom Aussteller zu verlangen und den Rechtsweg einzuschlagen. Dadurch entstehende Kosten würden ausgeglichen und die Renten von sämtlichen Belastungen freigehalten. Der Aussteller behalte sich ein jährliches Rückkaufsrecht zum Zahlungstermin vor, wenn der Rückkauf in der Oktava nach dem Michaelistag [29. Sept. – 06. Okt.] angekündigt werde und die Renten in dem betreffenden Jahr noch vollständig gezahlt würden. Das Domkapitel dürfe zur Durchsetzung seiner Forderung die gesiegelten Briefe des verstorbenen Grafen Adolf [IX.]⁴ von Holstein und Stormarn behalten. Für die Renten bürgen die Knappen Iwan und

¹ *Luttekense:* Lütjensee, Gemeinde im Kreis Stormarn, Schleswig-Holstein.

² Nicolaus, Graf von Holstein-Rendsburg, reg. 1384-1397. Vgl. Nr. 11.

³ Gerhard VI., Herzog von Schleswig, reg. 1386-1404, ab 1403 Graf von Holstein-Rendsburg.

⁴ Graf Adolf IX. (* 1328 od. 1329; † 26. Januar 1390) herrscht ab 1359. Vgl. Nr. 35.

Lüder de Hamme sowie Herding und Ulrich Stake. Siegelankündigung des Ausstellers und der Bürgen. *Datum anno domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimo Ipso die beati Brixii Episcopi et Confessoris gloriosi.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich/privat), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; Führungslinien; fünf Pergamentpressel an Plica; Siegel verloren; Rückaufschriften: [1.] *Super v marcarum redditus pertinentes ad maiores prebendas solvendos de luttekense.* [2.] D. 1390. [3.] N:39.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo71; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 912.

Erwähnung: Apel 1934, S. 177.

390. 1391 April 02. Hamburg.

Der Einwohner Johann Spikerman von Langenbrook¹ bestätigt mit Zustimmung seiner Erben den Verkauf von Renten in Höhe von 24 Sch. an den Dekan und das Kapitel der Hamburger Kirche. Sie seien jährlich in der Oktava nach Ostern innerhalb Hamburgs zu zahlen. Die Renten würden aus seinem Hof stammen, den er bewohne, zusammen mit den dort errichteten Gebäuden und aus 10 Morgen bestellbaren Landes. Sechs davon lägen in Richtung Westen neben der Pfarrkirche, die *Ville* genannt werde, und in Richtung Osten neben den Gütern des Matthias Schart. Die anderen vier befänden sich in *Cattekvelde* in Richtung Westen neben den Gütern des Hinseke Danquerdessone. Die Flächen seien frei von anderen Renten und gingen für 15 Mk. Hamb. Pf. an das Kapitel Hamburgs. Zu verwenden sei die Rente für die Vikarie am Altar der 10.000 Ritter, die derzeit Johann Hillemann besitze. Der Aussteller und seine Erben blieben verantwortlich für die ungehinderte Nutzung der Renten, für die Errichtung von Dämmen, Schleusen, Gräben, Sielen sowie für Abgaben, die mit dem Landbesitz einhergehen. Das Kapitel gewähre ein Rückkaufsrecht in der Oktava nach Ostern, wenn der Rückkauf in der Oktava nach Christi Geburt [25. Dez. – 01. Jan] angekündigt werde und die Renten für das betreffende Jahr voll ausgezahlt würden. Für diese Renten bürgen die Hamburger Bürger Henneke Lambertes und Tideke van Elinghe. Siegelankündigung des Ausstellers und der Bürgen. *Datum et actum hamborch sub anno domini m°ccc°xc primo In dominica qua Cantatur Quasimodo geniti.*

¹ *Langenbrücke:* Langenbrook, ehemaliges Kirchspiel im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Renten, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; drei Pergamentpressel an Plica, nur das mittlere Siegel erahlt; Rückaufschrift: [1.] *Jo. Spikerman in langhenbroke tenetur xxiiii^{or} solidos redditus ad vicariam Magistri Hinrici Bodenas.* [2.] *ad Vicariam decim mille militum 24.* [3.] 1391.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo136; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.2, 940.

391. 1391 August 25. Hamburg.

Verschiedene Besitzer von Renten und Salzgütern in der Lüneburger Saline geben die zukünftig gemeinsame Verteidigung ihrer Rechte und Freiheiten bekannt. Dabei handelt es sich um die Äbte und Konvente der Klöster in [Königs-]Lutter, Walkenried, Amelungsborn, Riddagshausen, Doberan, Neuencamp und auf Hiddensee, die Dekane und Kapitel der Kirchen und Städte Lübeck, Schwerin, Ratzeburg, Hamburg, St. Blasius in Braunschweig, Bardowick, Ramelsloh und Eutin¹, auch im Namen aller Kanoniker, Vikare und Personen, die Güter und Renten in der Lüneburger Saline besitzen. Darüber hinaus erklären dies auch die Pröpste und Nonnenkonvente in Rennelberg bei Braunschweig, Wienhausen und Diesdorf, der Pfarrer der Kirche St. Martin in Braunschweig und der Provisor des Marienhospitals in Braunschweig. Aufgrund der vergangenen und zukünftig zu erwartenden Schäden und Belastungen ihrer Salzgüter und Renten in der Lüneburger Saline könnten sie ihre Rechte und Freiheiten nicht mehr einzeln verteidigen. Durch diese Belastungen sowie durch vorangegangene Kriege seien einige Kirchen, Klöster und Personen finanziell geschwächt. Sie hätten daher einträchtig beschlossen, ihre Verteidigung zukünftig gemeinsam vorzunehmen. Dabei entstehende Kosten würden aufgeteilt. Hierzu werden, wenn notwendig, Hermann [II.], der Abt in Riddagshausen, Johann [von Gutzkow], der Dekan der Lübecker Kirche, Werner [Militis], der Dekan der Hamburger Kirche, und Ludolf [von Mechow], der Dekan von St. Blasius in Braunschweig, innerhalb eines Monats in Hamburg zusammenkommen und das gemeinsame Vorgehen bestimmen. Dieses Vorgehen werde dann von allen Beteiligten an dieser Einigung ohne Gegenrede gebilligt. Die Beteiligten würden keine Sonderre-

¹ *Uthina*, Eutin.

gelungen treffen, jedoch könnten sie, wenn nur sie selbst betroffen wären, unabhängig und auf eigene Kosten für ihre Rechte eintreten. Von den übrigen Prälaten würden sie dabei nicht behindert sondern unterstützt, so weit es diesen möglich sei. Um die gemeinsame Verteidigung zu finanzieren, seien jährlich zwischen dem Michaelstag [29. Sept.] und dem Martinstag [11. Nov.] für jeden [Pfannen-]Besitz 4 und für jeden Wispel Salz 2 Sch. Lüb. an den Dekan und das Kapitel der Hamburger Kirche zu zahlen. Eine Ausnahme gebe es nur, wenn die vier entscheidungsbefugten Prälaten etwas anderes bestimmten. Die Prälaten haften für diese Einigung mit all ihren Gütern und versprechen, sie für mindestens zehn Jahre zu erhalten. Hierdurch sollen keiner Kirche, keinem Kloster und keiner Person ihre jeweiligen Rechte, Freiheiten oder Privilegien über Salzgüter entzogen werden.² *Datum Hamborch Anno domini m^occc^oxci^o in Crastino beati Bartholomei apostoli.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Beistand, Rechtshilfe.

Diplomatik: Pergament; Latein; von ursprünglich 21 noch 12 teilweise stark beschädigte Siegel an beschrifteten Pergamentpresseln an Plica; Rückaufschrift:
 [1.] *Unio prelatorum contra luneborgenses de anno ccc xci.* [2.] 1391. [3.] N25.
 [4.] No16.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp23; D: Copiae Archivi.

Druck: MeckUB XXII, 12334; CDB 1.16, 101; WalkUB II, 996.

Regest: SHRU VI, 970.

² Siehe auch Nrr. 262, 263, 331 und 368.

392. 1391 September 8. Lübeck.

Die Bürgermeister und Ratsherren von Lübeck und Hamburg machen bekannt, dass sie mit Volrad van Tzüle, dem Sohn des Volrad, und Heinrich van Tzüle, Volrads Bruder aus Gudow eine freundschaftliche Vereinbarung geschlossen hätten. Die genannten Tzüle sichern darin zu, Lübeck und Hamburg und ihren Verbündeten Haus und Stadt von Boizenburg zu öffnen und auch geöffnet zu halten, wann immer und sooft sie es benötigten und es forderten. Sie dürften ihren Feinde von dort aus und darin schaden, ausgenommen aber seien die Herren der Tzüles aus Mecklenburg. Wollten die Städte aber Verbündete der Tzüles von dort aus oder darin bekämpfen, solle man ihnen dies zuvor kundtun, so dass sie gegenüber

diesen ihre Ehre bewahren könnten.¹ Wenn Bürgermeister und Ratsherren einen Kriegszug planen würden, hätten sie dies den Tzüles mitzuteilen. Wollten die van Tzüles mit ausreiten und dabei helfen, solle ihnen dies zustehen. Ebenso sei es recht und billig, wenn die Tzüles einen Kriegszug gegen eigene Feinde planten. Das sollen sie dann den Städten mitteilen und wollten diese wiederum mittreiten, solle diese Entscheidung ihnen zustehen. Darüber hinaus sollen die Tzüles innerhalb von Boizenburg niemandem Geleit bieten oder anderen Schutz gewähren, die gegenüber Lübeck oder Hamburg feindlich aufträten. Vorausgesetzt sei, dass es ihnen bekannt wäre. Sollten sie aber Verbündete wegen eines Krieges zu sich einladen und diejenigen brächten Feinde Lübecks und Hamburgs mit, dürften diese Friede und Geleit haben, solange sie in den Diensten der Verbündeten stünden. Die Tzüles müssten dann aber dafür einstehen und bürgen, dass diese Feinde dem Kaufmann auch auf den Straßen keinerlei Schäden antäten, während sie im Dienste der Verbündeten stünden. Nachdem dieser Vertrag vollzogen und verbrieft worden sei, hätten die Ratsherren unverzüglich Kriegsgerät nach Boizenburg zu verlegen: Lübeck 1 Blide und 2 Büchsen, Hamburg 1 Blide und 5 Büchsen. Wenn die Tzüles es benötigen würden und anforderten, sollten Lübeck und Hamburg ihnen jeweils 30 Bewaffnete schicken. Diese würden mit ihnen dort bleiben und helfen, Schloss und Stadt auf Kosten der Tzüles und auf Risiko der Städte zu verteidigen. Zudem müssten Hamburg und Lübeck Zimmerleute mitsenden, die mit Bliden arbeiten könnten, und Büchsenmeister, die mit den Büchsen schießen könnten – ebenfalls auf Kosten der Tzüles und auf Risiko der Städte. Träte aber der Notfall ein, dass Boizenburg belagert würde, würden die Städte zusammen dagegen ausreiten und sich das Nützlichste dagegen ausdenken. Diese Einigung solle die nächsten drei Jahre währen. Falls aber den Tzüles die Boizenburg abgelöst werde, erlösche auch dieser Vertrag. Bliden, Büchsen und Kriegsvolk müssten sie zurückgeben. Würden sie aber Boizenburg noch besitzen, wenn sich der Ablauf der drei Jahre näherte, so trafen die Parteien erneut zusammen, um eine Verlängerung der Vereinbarung zu besprechen. [...] *de ghegheven unde schreven is to Lubeke na godes bord drutteynhundert Jar. In deme een unde neghentighesten Iare up unser vrouwen dach alse se gheboren ward.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Bündnis, Beistand.

¹ *dat se sik to den eren daran vorwaren moghen:* Siehe zum Begriff der Vorwaringe Nr. 286.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; ursprünglich 7 anhängende Siegel der beteiligten Städte und Personen an teilrestaurierten Pergamentpresseln; rückwärtiges Zeichen Nr. 144 in Anhang; Rückaufschrift auf Pressel des Siegel 3 v. l.: *Re[gistra]ta*.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse K29; D: Copiae Archivi.

Druck: MeckUB XXII, 12337.

Erwähnung: LübChronik II, Schluss der Detmar-Chronik, S. 44.

393. 1391 September 8. o. O.

Der Knappe Emeke Strus [d.Ä.] und seine Neffen Marquard und Emeke Strus, die Söhne seines verstorbenen Bruders Johann Strus, machen öffentlich bekannt, dass sie ihr Dorf Ohlstedt¹ im Kirchspiel Bergstedt² versetzt³ hätten. Dies sei mit freiem Willen und unter Beratung aller Erben und Freunde geschehen. Der Priester Johann Tornow und der Hamburger Bürger Klaus Tornow, sein Vater, sowie Abele, die Hausfrau des verstorbenen Marquard Prutse, und die Erben von Johann, Klaus und Abele erhielten für 103 Mk. Hamb. Pf. das Dorf für sieben Jahre. Den Preis beglichen zur einen Hälfte Abele und ihre Erben, zur anderen Johann, Klaus und deren Erben. Die Zahlung sei Emeke, Marquard und Emeke in gutem Geld zugegangen, wie es in Hamburg gebräuchlich sei. Während der sieben Jahre sei das Dorf nicht auslösbar, sofern nicht alle Käufer verstorben wären. Es gehe über mit allem Zubehör, mit gepflügten und ungepflügten Äckern, mit Wiesen und Weiden, mit Marsch- und Geestland, Gehölzen und Büschen, umzäunt oder nicht, mit Wegen und nicht durch Wege erschlossenen Gegenden, mit Kreuzungen und Wüstungen, mit Gewässern, *bomspryne* und Bewässerungen, mit dem gesamten Eigentum, den ganzen Freiheiten, allen Vorzügen und allen erwachsenden Felderträgen und Einkünften, mit dem Höchsten Recht (an Hals und Hand) und dem Niederen Recht sowie weiteren zugehörigen Rechten. Zudem sei darin auch alles inbegriffen, was nach weiteren Nachforschungen oder Befragungen zum Dorf oder der Feldmark gehören würde. Ganz so, wie Emeke [d.Ä.], Marquard und Emeke es bisher besessen hätten, sollten es nun Johann [Tornow], Klaus und Abele ohne

¹ *olstede*

² *berchstede*

³ *hebben vorseth unde vorsettet*

jeden Widerspruch für sieben Jahre besitzen. Nach den sieben Jahren, wenn alle verstorben sein sollten, und wenn Emeke, Marquard und Emeke es wollten, könnten sie das Dorf auslösen. Der Willen dazu sei den Käufern oder ihren Erben ein halbes Jahr vor dem 8. September und zu keinem anderen Zeitpunkt bekannt zu geben. Johann [Tornow], Klaus, Abele und ihren Erben würden sie dann 103 Mk. Hamb. Pf. in Hamburg ohne irgend einen Verzug, Ausreden oder Hinterlist übergeben, und zwar von gutem, gebräuchlichen Hamburger Geld. Emeke, Marquard und Emeke versprechen mit Handschlag, stets an den Vereinbarungen festzuhalten und diese nicht wieder aufheben zu wollen. [...] *de gheven unde screven is na godes bord dusent iar dre hundert iar in deme eyn und neghentighesten iare, in deme daghe unser vrowen, also se gheboren wart.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verpfändung.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; Feuchtigkeitsspuren; mittig mehrere Löcher im Textkörper; auf Stützmaterial aufgezogen; ursprüngl. 3 Siegel der Aussteller an Pergamentpresseln durch Einschnitten in Plica am unteren Rand, allerdings nur 1) und 2) erhalten, von letzterem nur noch ein Stück Pressel erhalten; k. Rückaufschriften: Rückseite durch Stützmaterial aus Konservierung unkenntlich.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse S15; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI,2, 973.

394. 1392 April 24. o. O.

Der Lüneburger Ratsherr Johann Hoyemann bestätigt, dass er im Auftrag der Witwe Gesa des Ratsherren Johann Rokswale von Lüneburg von Dekan [Werner Militis] und dem Kapitel der Hamburger Kirche 250 Mk. Lün. Pf. eingenommen habe. Das Geld stehe Gesa, ihren Kindern und Erben aus einer halben Pfannenherrschaft zu, die sie vom verstorbenen Hamburger Ratsherren Richard Kyl erhalten habe. Hoyemann habe den Erhalt der Einkünfte quittiert. Gesa habe ihm die Vollmacht dazu in Anwesenheit der Lüneburger Ratsherren Kurt von Boltze und Klaus Grönengagen übertragen. Beide siegeln gemeinsam mit dem Aussteller diese Quittung. *Gheven Na godes bord drutteyhundert iar dar na in deme Tweundeneghentigesten iare. In sunte Marcus avende des hilgen ewangelisten.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Renten.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Führungslinien; drei zum Teil stark beschädigte Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Rückaufschrift: *Quitancia super ducentis et quinquaginta marcarum date per Johannem hoygheman Consulem luneburgensem et Jo. Brotlo Civem hamburgensem.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp23b; D: Copiae Archivi.

395. 1392 Mai 30. o. O.

Der Lüneburger Ratsherr Johann Hoyemann bestätigt, vom Dekan [Werner Militis] und dem Hamburger Domkapitel ab dem folgenden Weihnachtsfest als Verwalter für zwei Pfannenherrschaften in der Lüneburger Saline eingesetzt worden zu sein. Dabei handele es sich um die rechte Gunkpfanne¹ im Haus *Heringe* und um die linke Gunkpfanne im Haus *Menrynge*. Johann werde Vorbate², Böninge³ und Küchensalz⁴ jährlich vor Lichtmess [02. Feb.] bezahlen und das Wispelgut dem jeweiligen Besitzer entrichten. Außerdem werde er das Kapitel von Schäden freihalten. Es stehe dem Kapitel frei, jemand anderen einzusetzen. Dem werde er sich nicht widersetzen. *Gheven Na godes boort drytteynhündert iar dar na in deme Tweundneghentighesten iare, des neghesten donredags vor pinxsten.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vollmacht, Bestätigung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Führungslinien; Markierung Nr. 151 in Anhang; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: [1.] *Recognitio quod Johannes Hoyeman debet restituere ii sartagini in salina luneburgensis pertinentes capitulo hamburgensi sine impedimento.* [2.] 1392. [3.] N28. [4.] No54.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp24; D: Copiae Archivi.

¹ *Ghunchpanne:* Jede Siedehütte hatte einen eigenen Namen und in ihnen befanden sich jeweils eine rechte und eine linke Gunk- und Wechtpfanne, die so eindeutig benannt wurden (Hecht 2010, S. 34).

² *vorbate:* Vorteil, Rente der Pfannenherren aus der Lüneburger Saline.

³ *boninge:* die 22 letzten Tage der s. g. Fluten bei der Salzbereitung.

⁴ *koken-solt:* Salz (für die herrschaftl. Küche).

396. 1392 Juli 03. o. O.

Die Hauptleute und die Gemeinschaft des Alten Landes bestätigen, mit den Bürgermeistern und Ratsherren Hamburgs vereinbart zu haben, dass

diese und deren Bürger während des Krieges mit den Burgmannen von Horneburg¹ in ihrem Land Schutz genießen. Sie würden verhindern, dass die Burgmannen ihr Gut im Alten Land in Sicherheit bringen. Auch würden sie nicht zulassen, dass ihre Landsleute den Burgmannen zu Hilfe kämen. Sollte dies dennoch jemand tun, werde er dem Hamburger Rat naamentlich genannt. Der Rat werde nicht belangt, falls er diesem Schaden zufüge. *Gheven is na godes bord dusent drehundert in dem twe unde neghentichten jare des ersten mydweken na petri et pauli apostolorum.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Bestätigung, Schutzbrief.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; letzte Zeile hinter der Plica; auf Trägerpappe geklebt; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: [1.] *Registrata* (auf Pressel). [2.] x.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse U8; D: Copiae Archivi.

¹ Gemeinde im Landkreis Stade, Niedersachsen.

397. 1392 Oktober 18. Hamburg.

Der Dekan Werner [Militis] vom Hamburger Domkapitel macht bekannt, dass Heinrich Screye[, der Protonotar] des Hamburger Rates, ihm ein Schreiben des Papstes Bonifaz IX. überbracht habe. Es sei mit einer Bleibulle an einer Hanfschnur versehen und gänzlich unversehrt sowie in keiner Weise zweifelhaft. Er gebe es vollständig wieder.¹ Nachdem er sich durch vertrauenswürdige Zeugen versichert habe, dass die geschilderten Umstände der Wahrheit entsprächen, gestatte er nun wunschgemäß den tragbaren Altar für den Turm auf Neuwerk. Zeugen sind die Hamburger Kanoniker Johann Updemperde und Magister Willer Crowl. Notarielle Be-glaubigung durch den Kleriker Johann Sasse aus der Diözese Schwerin. *Datum et actum hamborch [...] Anno domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimosecundo Indictione xv die xviii Mensis Octobris hora vesperum vel quasi Pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri domini Bonifacii divina providentia pape viii Anno Tertio.*

Dokumenttyp: Urkunde, Insert, Notariatsinstrument; Privilegien/Freiheiten, Altar.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel des Domkapitels abgefallen, aber erhalten, Pergamentpressel an Plica; Führungslien; Notariatszeichen Nr. 145 in An-

¹ Siehe Nr. 388.

hang; Rückaufschriften: [1.] Markierung Nr. 146 in Anhang. [2.] Markierung Nr. 147 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse T5a; D: Copiae Archivi.

398. 1392 November 1. Hamburg.

Propst Bernhard [von Schauenburg]¹, Dekan Werner [Militis] und das Kapitel der Kirche Hamburgs wünschen öffentlich das Folgende bekannt zu geben. Sie hätten ordnungsgemäß und rechtmäßig den Kauftitel zum Gebrauch durch die Kirche erworben, wie es ihnen die Ratsherren Hamburgs aufgeschrieben hätten. Für 155 Mk. Hamb. Pf. sei das Grundstück bzw. der Hof an sie übergegangen, der außen vor dem Tor liege, das gemeinhin Schartor² genannt werde. Die Fläche befindet sich westwärts zwischen dem Garten oder dem Hof der Herrin Wyburg, einer Hinterbliebenen des verstorbenen Heino Hoyer. Auf der gegenüberliegenden Seite liege die Elbe. Auf dem Grundstück müsse das Domkapitel mehrere Ziegelhütten³ errichten. Sollten die Gebäude durch Feuer, Einsturz oder anderweitig zerstört oder abgerissen werden, und das Kapitel wolle diese nach der Zerstörung nicht wieder errichten oder auf eigene Kosten erhalten, dann stünde es den Ratsherren frei, das besagte Grundstück für den erwähnten Preis zurück zu erwerben. *Datum hamborgh Anno domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimosecundo. Ipso die omnium sanctorum.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Verkauf.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; Siegel des Domkapitels, anhängend an Pergamentpressel in Einschnitt durch Plica am unteren Rand, Rundsiegel leicht am rechten Rand abgebrochen, dadurch fehlendes Stück der Umschrift; 3 rückwärtige Kanzleizeichen Nrr. 148, 149 u. 150 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse X13; D: Copiae Archivi.

¹ Graf Bernhard von Schauenburg (* nach 1330, † wohl zw. 1398 und 1403) wurde 1363 Dekan in Hamburg. Nach einem Ämtertausch urkundet er 1363 bis 1398 als Propst von Hamburg. Vgl. ausführlichere Anm. bei Nr. 117.

² Siehe auch Nrr. 203 und 204.

³ *edificare domus laterum:* Aus dem lateinischen Fall ist nicht zu ersehen, ob es sich um eines oder mehrere Gebäude handeln soll. In der kommenden Zeile wird Letzteres aber deutlich durch *dictae domus [...] destruerentur.*

399. 1392 November 01. o. O.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Propst Bernhard [von Schauenburg]¹ und Dekan Werner [Militis], und der Hamburger Rat bestätigen die Erlaubnis, dass die Verstorbenen aus allen Kirchspielen auf dem geweihten Friedhof an der Spitalerstraße bestattet werden dürfen. Auf den Friedhöfen der Kirchspiele könne aufgrund des Platzmangels niemand mehr ohne die Gefahr von Infektionen begraben werden. Sei würden dies unter der Voraussetzung erlauben, dass die Rechte der Rektoren der Pfarrkirchen gewahrt blieben. Zudem würden sie den Bau einer Kapelle zu Ehren der heiligen Gertrud erlauben, finanziert durch hilfsbereite Christen. Sie legen fest, dass nach Fertigstellung der Kapelle von allen Schenkungen, mit Ausnahme der Altarspenden, die vollständig dem Rektor von St. Jacobi zu übergeben seien, je ein Drittel das Kapitel und der Rat erhielten. Die eine Hälfte des letzten Drittels werde dem Bau der Hamburger Kirche, die andere Hälfte dem Bau von St. Jacobi zu Gute kommen. Sollten Baumaßnahmen an der Gertrudenkapelle notwendig sein, würden auch diese von den Einnahmen mit Ausnahme der Altarspenden bezahlt. *Sub anno domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimosecundo Ipsò die Omnia sanctorum.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (weltlich), Erlass (kirchlich).

Diplomatik: Pergament; Latein; zwei Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: [1.] Markierung Nr. 152 in Anhang. [2.] Markierung Nr. 153 in Anhang. [3.] Markierung Nr. 154 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse X4; C: StAHH 710-1 I Threse X4b (Übersetzung Mittelniederdeutsch, 15. Jh.); D₁;D₂: Copiae Archivi.

¹ Berndt von Scowinburg Graf Bernhard von Schauenburg (* nach 1330, † wohl zw. 1398 und 1403) wurde 1363 Dekan in Hamburg. Nach einem Ämtertausch urkundet er 1363 bis 1398 als Propst von Hamburg. Vgl. ausführlichere Anm. bei Nr. 117.

400. 1393 Februar 25. o. O.

Die Grafen Nicolaus¹ und Albrecht² von Holstein, Stormarn und in Schauenburg und die Witwe Anna des Grafen Adolf [IX.]³ von Holstein bestätigen, dass sie in der Hamburger Marienkirche zu Ehren der Dreifaltigkeit, Marias und des Heiligen Kreuzes sowie für das Seelenheil des verstorbenen Grafen Adolf [IX.] mit Zustimmung des Domkapitels eine Vikarie errichtet haben. Dafür würden sie ihren Zehnten im Dorf Kamerland⁴ zur Verfügung stellen. Die Grafen bestätigen, Anna das Patronsrecht zu ihren Lebzeiten zu überlassen. Anschließend falle es an die Grafen zurück. Die vorgeschlagene Person solle stets ein Priester sein, der anwesend bleibe und viermal wöchentlich die Messe feiere. Sonntags solle er die Dreifaltigkeitsmesse feiern, montags die Messe für die Verstorbenen, freitags die Heilig-Kreuz-Messe und samstags die Messe *de domina nostra. Datum et actum sub anno incarnationis domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimo Tercio in crastino beati mathie apostoli.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien.

Diplomatik: A: Pergament; Latein; Führungslien; drei teilweise stark beschädigte Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Rückaufschriften: [1.] *Super decima ad vicaria. [2.] benedicta Trinitatis, Virginis Mariae, necnon Sancte crucis in S°. Fundat: per Comites Holsatiae. [3.] Anno 1393. [4.] Ad Vicariam 44; C: 16. Jh.; Papier, doppelseitig beschrieben, großes Loch im Text; Überschrift: Copia fundationis vicaria in Ecclesia Hamburgensi ad altare sanctae Trinitatis Beate Mariae & sancte Crucis per Comites de Schaumburg et holsatia fundatae. Debet possessor esse actu sacerdos & personaliter residere; Rückaufschriften: [1.] Copia fundationis vicariae in Ecclesia Hamburgensi ad altare sanctae Trinitatis Beate Mariae & sancte Crucis per Comites de Schaumburg et holsatia fundatae. [2.] 1393. [3.] No 49. [4.] deest in libro visitationis. [5.] ad o. c. 1393. b . Matthias.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn84; C: StAHH 710-1 I (Threse Nn84 beiliegend); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.2, 1065.

¹ Nicolaus, Graf von Holstein, Linie Rendsburg, reg. 1340-1397 zusammen mit seinem Bruder Heinrich. Vgl. Nr. 11.

² Albrecht, Graf von Holstein, Linie Rendsburg, reg. 1384-1403.

³ Adolf IX., Graf von Holstein, Linie Holstein-Plön, reg. 1359-1390. Siehe ausf. Nr. 35.

⁴ Camerlande

401. 1393 April 13. o. O.

Graf Otto von Hoya¹ richtet einen Fehdebrief² an die Bürgermeister, Ratssherren und Bürger von Hamburg wegen seines Dieners Kurt von Ovmunde. Dieser habe sich beklagt, dass die Hamburger ihn gewalttätig und unrechtmäßig behandelt hätten. Nun sei es an Graf Otto, dass er ihn verteidige und zu seinem Recht verhelfe. Deshalb wolle er nun der Feind aller Hamburger sein und derjenigen, die er zudem befehlen möge. Hiermit habe er seine Ehre gegenüber Hamburg bewahrt.³ *Anno domini m° ccc° lxxxiii°, dominica die, qua cantatur quasi modo geniti.*

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch/Latein; Leerräume um den Textkörper durch feine Tintenlinien ausgestrichen; aufgedrücktes Siegel des Grafen aus grünem Wachs nur bruchstückhaft auf dem Pergament erhalten.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg7; D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 160.

¹ Otto III., Graf von Hoya und Bruchhausen, reg. 1383-1428.

² Vgl. hierzu auch seine Verwicklungen in die Fehde gegen die Herzöge von Lüneburg bei Nr. 440 und Nr. 455 im Jahr 1396.

³ *vorwaret hebben:* Vgl. Anm. zu *vorwaringe* bei Nr. 286.

402. 1393 April 16. o. O.

Graf Nicolaus [II.]¹ von Tecklenburg und Graf Moritz [II.]² von Oldenburg richten einen Fehdebrief an die Bürgermeister, Ratsherren und die Gemeinschaft Hamburgs. Sie sagen der Stadt Hamburg wegen ihres Oheims Graf Otto [IV.]³ von Delmenhorst Fehde an, verwahren sich dabei aber ihrer Ehre.⁴ Sie verwenden das Siegel Ottos. *Datum anno domini m° ccc° lxxxix° iii° feria quarta post dominicam qua Cantatur Quasi modo geniti.*

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage.

¹ Nicolaus II., Graf von Tecklenburg, reg. 1388-1426.

² Moritz II., Graf von Oldenburg, reg. 1385-1420.

³ Otto IV., Graf von Oldenburg-Delmenhorst, reg. 1367-1418.

⁴ Siehe für den Begriff der *Vorwaringe* Nr. 286.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; Strichelung unterhalb und seitlich des Textes; rückwärtig aufgedrücktes, mit Papier abgedecktes Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg8a; D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 160.

403. 1393 Mai 21. Neuwerk.

Die sechzehn Ratgeber und die Gemeinde des Landes Wursten bestätigen, mit den Bürgermeistern, dem Rat und den Bürgern der Stadt Hamburg Freundschaft und Frieden ab dem kommenden Pfingstfest [25. Mai] für die folgenden drei Jahre geschlossen zu haben¹. Sie würden den Hamburgern nur das Beste entgegenbringen. Die Fürsten oder Männer, die den Hamburgern Schaden zufügten, würden sie nicht aufnehmen oder unterstützen. Jede bisherige Zwietracht solle nun ausgesöhnt sein mit Ausnahme der bereits bestehenden Pfennigsschuld. Sie solle vonseiten der Hamburger weiterhin angemahnt werden. *Schreven unde gheven is to der nyen O an deme drittaynhunderdesten dre unde neghentighesten jare na der bort unses heren des midwekenes vor der hilghen hochtiid to pinxsten.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Frieden, Schulddienste.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; stark beschädigtes Siegel an Pergamentpressel an Plica, abgefallen und neu befestigt; Rückaufschriften: [1.] *wursten.* [2.] 1393.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ee50; D₁;D₂: Copiae Archivi.

¹ Siehe in dem Zusammenhang auch Nr. 407.

404. 1393 Mai 24. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], bestätigt, dass der Hamburger Bürger Heino Knarrik die nachfolgenden Renten zur Verfügung gestellt habe, um eine Vikarie in der Kirche St. Katharinen zu errichten. Sie solle seinem Seelenheil dienen und dem seiner Frau Greta, seiner Kinder, Eltern und dem seiner sonstigen Verwandten. Die Vikarie werde zunächst am Altar *Petri et Pauli* eingerichtet und sei später nach dessen Fertigstellung an einen neuen Altar im neuen Seitenschiff oder in einer neuen Kapelle zu überführen. [I.] 8 Mk. entstammten dem Haus, das

Schele Tideke bewohne und das *olde haringhus* genannt werde. [II.] 2 Mk. vom Haus des Ludekin de Zelle im Kirchspiel St. Jacobi nahe des Winserbaums¹. [III.] 6 Mk. aus dem Haus des Böttchers Bomes in der Gröningerstraße. [IV.] 4 Mk. aus dem Haus des Hennekin van dem See bei der St. Katharinen-Kirche. [V.] 4 Mk., die aus dem Haus des Schusters Conrad de Schetzle in der Deichstraße stammten. Auf Heinos ausdrücklichen Wunsch hin, nehme das Kapitel diese Renten unter kirchlichen Schutz und errichte die Vikarie. Der jeweilige Vikar habe jährlich 3 Mk. von seinen Einkünften für die Memoriens von Heino und Grete aufzuwenden, die im Chor der Hamburger Kirche zwischen dem Rektor, den Kaplanen und Vikaren zu verteilen seien. Zudem solle der Vikar den Gottesdiensten beitragen, den Rektor während der Messen unterstützen und erhaltene Spenden dem Rektor übergeben. Wenn der Vikar abwesend sei, müsse er seiner Vertretung jährlich 10 Mk. Hamb. Pf. bezahlen. Sollten die Renten zurückgekauft werden, sei das Geld erneut in Renten innerhalb Hamburgs zu investieren. Das Kapitel gewähre Albert, dem Sohn des Heino, seinen Vormunden, den Testamentsvollstreckern des Heino oder den Provisoren, die Albert und Grete ihr jährliches Almosen zuteilen, das Patronats- bzw. Präsentationsrecht für die kommenden 120 Jahre. Es werde so eingerichtet, dass zunächst die Vormunde, Testamentsvollstrecker oder Provisoren, wenn Albert aber schließlich mündig sei, er selbst und nach seinem Tod die von ihm eingesetzten Testamentsvollstrecker oder Provisoren dem Dekan eine geeignete Person vorschlagen würden. Diese solle möglichst aus der Verwandtschaft von Heino und Margarete stammen und innerhalb eines Jahres ordiniert sein. Nach Ablauf der 120 Jahre falle die Kollatur frei an das Kapitel. *Datum et actum hamborgh [...] Anno domini Millesimo Nonagesimo tertio die vicesima quarta Mensis Maii.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; **A1:** Siegel verloren; Pergamentpressel an Plica;

Rückaufschriften: [1.] *Confirmatio vicarie hinrici knarrik in Ecclesia sancte katherine.*

[2.] *Sancte katherine vicaria altari sanctorum petri et pauli Registrata folio xix 1093.*

A2: Verfärbungen im Textkörper; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückauf-

schriften: [1.] *Fundatio vicarie domini Johannis Langhii.* [2.] *Registrata.* [3.] *ad Altare sanctorum Petri et Pauli.* [4.] 1393. [5.] No 139.

¹ Ehemaliges Bürgergefängnis.

Überlieferung: A₁: StAHH 710-1 I Threse Vv9; A₂: StAHH 710-1 I Threse Vv10; D: Copiae Archivi.

405. 1393 Juni 05. o. O.

Der Domherr Hartwig Everhard von Lübeck bestätigt den Verkauf einer Rente in Höhe von 5 Mk. an den Hamburger Bürger Make Mildehövede, den Sohn des Marquard Mildehövede. Die Rente stamme aus den ersten 198 Mk. des Hamburger Zolls der Grafen von Holstein, die er als Erbe von Adelheid Molenbruggesche erhalten habe. Everhard habe die Briefe an Make übergeben, welche die Grafen von Holstein über diese Rente ausgestellt hätten. Make habe den Verkauf in das Ratsbuch der Stadt Hamburg eingetragen. Zeugen seien Meister Heinrich Schreye, der Ratsschreiber, sowie die Ratsherren Kersten Vos und Hermann Langhe. *Ghegeven und schreven is na ghodes bord in deme dusensten drehundersten unde dreunde-neghentichsten iare in deme daghe des hylghen lychames.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Markierung Nr. 158 in Anhang; Siegel an Pergamentpressel an Plica; auf Presselrückseite: Markierung Nr. 159 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Aa13; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.2, 1078.

406. 1393 Juni 29. Hamburg.

Timmo Boytyn bekennt, dem Hamburger Domkapitel seine Güter in Wastenfeld¹ im Kirchspiel Trittau zur freien Nutzung überlassen zu haben. Zu diesen Gütern würden 9 Höfe gehören. Diese seien der Henneken Hof, der Tralowen Hof, zwei *hoghenhove*, der Wychmans Hof, der Herdehof, der Cremers Hof, der Boemhof und der Tybbenhof. Hinzu kämen außerdem drei Landstücke, und zwar *vogheredes Rod*, *lutteke Rod* und das Land, das Eghard van Wastensvelde besessen habe, sowie 3½ Hufen Land mit allen Rechten und Zugehörigem. Die Einnahmen aus *hure*², Zins, *scatte*³ und *bede*⁴

¹ *Wastensvelde*: Wastenfelde, ehemaliges Dorf im Kreis Stormarn, Schleswig-Holstein.

² *hure*: "Heuer", Leihgebühr, Pacht.

³ *schot*: auch *schoss*, direkte Steuer auf Vermögen.

seien zur einen Hälfte für den Bau der Hamburger Kirche und zur anderen für die Memoriens des Ausstellers und dessen Eltern zu verwenden. Zeugen seien die Hamburger Bürgermeister Bertram Horborch und Kersten Miles, die gemeinsam mit dem Aussteller siegeln. *Gheven unde screven is to hamborch na godes bord Drutteynhundert jar In deme dre unde neghentigesten jare In deme hilghen daghe sunte peter unde sunte paules der hilghen apsotele.*

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Kirchenbau.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Führungslinien; Markierung Nr. 157 in Anhang; zwei von drei Siegeln an Pergamentpresseln an Plica erhalten; Rückaufschriften: [1.] 1393. [2.] *Super bonis in wastensvelde.* [3.] *ad Memorias Thymme Boytyn.* [4.] N25.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo86.

Regest: SHRU VII, 1750 (=1084a).

⁴ bede: "Bitte", landesherrliche Erhebung [bzw. Sonderabgabe], auch städt. Kopfsteuer.

407. 1393 Juli 12. o. O.

Die sechzehn Ratgeber und die Gemeinde des Landes Wursten bestätigen, sich mit dem Hamburger Rat gegen die Lappes¹ im Land Hadeln und deren Helfer verbündet zu haben.² Keiner der Bündnispartner werde die Fehde ohne Zustimmung des anderen beenden. Falls die Hamburger das Schloss Ritzebüttel belagerten, würden die Wurster sie auf eigene Gefahr mit 800 wehrhaften Männern aus ihrem Land unterstützen. Würde das Schloss eingenommen, sollen die Hamburger es damit so halten, wie sie es den Wurstern in ihrem offenen Brief besiegt hätten. *Gheven is na der bort unses heren an deme dusentighesten drehunderdisten dre unde neghentighesten jare in deme avende sunte Margareten der hilghen juncvrowen.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Bündnis, Fehden.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Siegel verloren, Einschnitte in Plica vorhanden; Rückaufschriften: [1.] Markierung Nr. 156 in Anhang. [2.] *wursten.* [3.] 1390.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Ee51; D₁; D₂: Copiae Archivi.

Erwähnung: Borrmann: Daten, S. 29.

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Anm. 2 bei Nr. 8.

² Siehe in dem Zusammenhang auch Nr. 403.

408. 1393 Oktober 01. o. O.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis], bestätigt den Verkauf eines Landstücks außerhalb des Millerntores an das Heilig-Geist-Hospital für 15 Mk. Hamb. Pf., die es bereits erhalten habe. Es liege oberhalb der Quelle, welche die Stadt mit Wasser versorge. Das Grundstück sei zum Nutzen der Vikarie am Altar *Sancte Crucis* in der Nikolai-Kirche zu verwenden, die derzeit Johann Helmeslegher innehabe.
Datum Anno domini m° ccc° lxxxviii° Ipo die beati Remigii Confessoris.

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Verkauf, Vikarien.

Diplomatik: Pergament; Latein; Führungslien; beschädigtes Siegel an Pergamentpressel an Pllica; Rückaufschrift: S.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Kk34; D₁; D₂: Copiae Archivi.

409. 1393 November 19. o. O.

Abschrift [4.] in Nr. 410.

410. [nach 1393 November 19.] o. O.

Gemeinsame Abschrift von fünf Urkunden¹:

[1.] Marquard Kath, der Sohn des Otte Kath, bestätigt, dass er mit Zustimmung seiner Erben und Freunde die Hälfte seines Landguts dem Hamburger Ratsherren Hartwig von Hachede und dem Hamburger Bürger Johann Gerberdes verpfändet habe. Den vereinbarten Preis von 75 Mk. Pf. habe er bereits erhalten. Das Landgut befindet sich auf dem Griesenwerder². Dessen andere Hälfte sei im Besitz seines Verwandten Henning. Er verpfände das Gut zusammen mit der Weide, Vogelfang, Gewässern sowie der höheren und niederen Gerichtsbarkeit und allem Zubehör so, wie er es von seinem Vater als Erbe empfangen habe. Dieses Landgut werde im Norden von der Holver Elbe begrenzt, im Süden erstrecke es sich bis in die Herrschaft der

¹ Siehe auch Nr. 177 und 178.

² grisenwerdere: Gries(en)werder, Teil des Hamburger Stadtteils Waltershof.

Schauenburger. Es verlaufe weiter vom Lauenbruch³ bis zur Dradenau⁴, wobei der Köhlbrand⁵ ausgenommen sei, die Insel Rugenbergen⁶ und die niederen Siethwende⁷. Er oder seine Erben könnten es jährlich am Martins- tag [11. Nov.] für 75 Mk. Hamb. Pf. zurückkaufen. Zeugen sind Henning Katten und dessen Verwandte Abele van Coden. *Geven Na Godes bord dusend drehundert jar imme achteundesostigesten jar uppe sunte Martens dagh des hilligen Bisschoppes* [11. Nov. 1368].

[5.]⁸ Werner Louwenberg, der Sohn des Otto Louwenberg, und sein Schwager Danquard Schildt bestätigen, dass sie mit Zustimmung ihrer Erben dem Hamburger Ratsherren Hartwig von Hachede und den Hamburger Bürgern Johann Gerberdes und Heyne van dem Hagen und deren Erben ihre Wassergüter und alle Fischgründe, die *werderinge Elbe* genannt würden, sowie das Lauenbruch⁹ verpfändet hätten. Inbegriffen seien alle Rechten, die höhere und niedere Gerichtsbarkeit sowie alle Einnahmen durch Schweine und Schafe und allem Zugehörigen so, wie sie es von Otto Louwenberg und Wilken Rusche vererbt bekommen hätten. Sie hätten es nun für 300 Mk. Hamb. Pf. verpfändet. Die Pfandnehmer behielten die beschriebenen Rechte uneingeschränkt, bis der Betrag vollständig zurückgezahlt wäre. Zudem erhielten sie das Recht, die Wassergüter und Fischgründe ebenfalls ganz oder in Teilen an geistliche oder weltliche Personen für die gleiche Summe zu verpfänden. Die Aussteller geben ihre Zustimmung dazu, dass die Pfandnehmer den Schuldbrief des Heyne Berteldes über 126 Mk. Hamb. Pf. ausgelöst haben. Dieses Geld sei bereits in den 300 Mk. enthalten. Die Aussteller kündigen eine entsprechende Bestätigung der Verpfändung durch Herzog [Magnus II.] von Lüneburg¹⁰ an. Zeugen sind die Hamburger Bürgermeister Bertram Horborch und

³ *louwenbergers brake*: Lauenbruch, ehemaliges Dorf zwischen den Hamburger Statteilen Harburg und Moorburg.

⁴ *tradenuwe*: Dradenau, Name einer ehemaligen Elbinsel im Gebiet des Hamburger Stadtteils Waltershof und Name eines Elblaufs durch die ehemaligen Elbinsel Corieswerder (Köhlfleet).

⁵ *karlbrand*: Köhlbrand, Mündungsarm der Süderelbe in die Norderelbe.

⁶ *rugebergh*: Rugenbergen, ehemalige Elbinsel im Gebiet des Hamburger Stadtteils Waltershof.

⁷ *zidwendige*: Sietwende, niedriger Deich im Binnenland, auch Schlafdeich genannt.

⁸ Die Zählung gibt die eigentliche Reihenfolge der Abschriften auf dem Dokument wieder. Im Regest sind sie nach ihrer chronologischen Entstehung sortiert.

⁹ *louwenbergere brack*: Lauenbruch (s.o.)

¹⁰ Magnus II., 1369-1373 Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Siehe ausf. Anm. in Nr. 237.

Luedeke Hanstede¹¹, die Waffenknappen Marquard Schacke und Gottschalk van Tzule sowie die Hamburger Bürger Clawes Tornouwe und Johann Sprinck. *Na Godes bord dusend jar drehundert jar an deme negenundesostigesten jare des verden Sondages na paschen* [29. April 1369].

[2.] Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg bestätigt, dass Lutke Louwenbergh mit Zustimmung seiner Erben Heyne Berteldes, dessen Erben sowie den Haltern dieses Briefes alle seine Fischgründe, Weiden und Vogelfänge für die ihm geleisteten Dienste als Erbgut übertrage. Er erhalte diese so, wie sie ihm sein Vater auf der Holver Elbe und am Lauenbruch¹² vererbt habe, mit allen Rechten sowie der höheren und niederen Gerichtsbarkeit. *Geven unde screven na godes bord druttaynhundert jar in deme soventigesten jar in sunte prischen dage der hilligen jungkrouwen* [18. Jan. 1370].

[3.] Herzog Magnus [II.] von Braunschweig und Lüneburg bestätigt, dass der Hamburger Bürger Klaus Plackschart, dessen Frau Cilcken und ihre Erben ihre Fischgründe in der *werderinge* Elbe behalten könnten. Sie seien ihnen von Lutken und Werner Louwenberger verpfändet worden. Dies gelte ebenso für die Vogelweide und den Weidepfennig in Griesenwerder¹³, wie es ihre offenen Briefe ausweisen würden. *Geven is na godes bord druttaynhundert jar anne deme negesten dinxedage na alle godes hilligen dage* [5. Nov. 1370¹⁴].

[4.] Die Herzöge Bernd¹⁵ und Heinrich¹⁶ von Braunschweig und Lüneburg bestätigen, dass sie von den Hamburger Domherren Hartwig von Hachede

¹¹ Ludeke Hanstede war von 1374 bis 1400 Ratsherr in Hamburg, ist aber nie Bürgermeister gewesen. Möglicherweise ist Ludeke Holdenstede gemeint, der im Februar 1369 in den Rat gewählt worden ist, aber erst im Jahre 1376 (!) die Bürgermeisterwürde erlangt hat.

¹² *louwenbergers brack*: Lauenbruch, ehemaliges Dorf zwischen den heutigen hamburgischen Statteilern Harburg und Moorburg.

¹³ *gorgeswerder*: Griesenwerder (Gorrieswerder), Teil des Hamburger Stadtteils Waltershof.

¹⁴ Zehner- und Einerziffern der Jahreszahl fehlen. Da Herzog Magnus erst durch den Tod Herzog Wilhelms (23. Nov. 1369) die Herrschaft übernahm und am 26. Juli 1373 selbst fiel, kommen nur die Jahre 1370 bis 1372 in Betracht. Im Jahre 1370 war Magnus um Martini (11. Nov.) in oder bei Lüneburg (vgl. LübChronik II (= Deutsche Städtechroniken, XXXVI.), S. 12, auch UB HBL IV, 56-65.), 1371 wurden ihm die Schlösser Winsen und Harburg abgewonnen (LübChronik II, S. 16) und auch 1372 war er nicht in deren Besitz.

¹⁵ Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Stifter der mittleren Lüneburger Linie, reg. 1373-1434

¹⁶ Heinrich, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, Stifter des mittleren Hauses Braunschweig, reg. 1373/88-1416.

und Johann Nannen sowie von Johann Gerberdes 200 Mk. Hamb. Pf. erhalten hätten. Dafür erhielten diese eine besiegelte Urkunde ähnlich der, die bereits ihr Vater Magnus II. ausgestellt habe. Sie halte fest, dass alle Güter in Wasser, Weide, Gehölz und Feld ihr Pfand und Erbe seien, wie es die offenen Briefe ausweisen würden, welche die Empfänger von den Louwenbergern, Danckquard Schilde und Plackschards Frau haben. Sie erklären die Empfänger für die 200 Mk. quitt und frei und versichern, die erhaltene Summe zurückzuzahlen sowie entstandene Schäden auszugleichen, falls sie den Empfängern die Güter nicht lassen könnten. *Geven is na godes bord dusend jar drehundert im dreundenegentigsten jare in sunte Elisabeth dage* [19. Nov. 1393].

Dokumenttyp: Abschrift; Vertrag (privat/herrschaftlich), Vertrag (privat), Verpfändung, Übertragung.

Diplomatik: Abschrift des 15. Jh. auf Papier; keine chronolog. Reihenfolge.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse R38 (verloren); C: StAHH 710-1 I Threse R38b; D₁, D₂: Copiae Archivi.

411. 1393 Dezember 20. o. O.

Die Lüneburger Ratsherren Albert de Molendino, Ludolf Ruscher, Hasseke, Dietrich Bromes, Johann Dycke, Johann de Molendino, Heinrich Schomaker, Johann Hoyemann, Hartwig Beve, Nicolaus Gronehagen und Johann de Empsen bestätigen einen Rentenverkauf durch den Ratsherren Johann Semelbecker an die Testamentsvollstrecker des ehemaligen Kanonikers Ludolf de Witinge. Ihr Amtskollege Johann Semelbecker habe die Rente von 3 Mk. Lün. Pf. an Dekan Werner Militis, Kantor Heinrich Cusvelt, den Kanoniker Otto de Herdesloo und den Vikar Hartwig de Hamme vom Hamburger Domkapitel in ihrer Funktion als Testamentsvollstrecker für 60 Mk. Lün. Pf. verkauft. Die Summe hätten sie bereits erhalten. Diese Rente stamme aus Vorbate¹, Böninge² und sonstigen Einkünften aus einer halben, linken Gunkpfanne³ des Hauses *Denqueringe* in der Lüneburger Saline. Sie werde jährlich zu Christi Geburt [25. Dez.] bezahlt. Sie sei

¹ *vorbate*: Vorteil, Rente der Pfannenherren aus der Lüneburger Saline.

² *boninge*: Böninge, die 22 letzten Tage der s. g. Fluten bei der Salzbereitung.

³ *Ghunkpanne*: Jede Siedehütte hatte einen eigenen Namen und darin befanden sich eine rechte und eine linke Gunk- und Wechpfanne, so eindeutig bezeichnet (Hecht 2010, S. 34).

zur Durchführung der Feierlichkeiten an Mariae Heimsuchung [02. Jul.] in der Hamburger Kirche zu verwenden. Johann Semelbecker verspreche auch im Namen seiner Erben, den Testamentsvollstreckern und stellvertretend dem Domkapitel die Rentenzahlungen zu gewährleisten und versichere, keine Rechte und keinen Besitz an den Renten zurückzuhalten zu haben. *Datum Anno domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimotercio in vigilia beati Thome Apostoli.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; Führungslinien; Markierung Nr. 155 in Anhang;
Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: [1.] *Domino Decano
hamburgensi.* [2.] *Super iii Marcarum redditibus ad consulatus in die visitationis beate
marie.* [3.] *Joh. Semmelbecker dat. 1398.* [4.] *Salina Denckweringe.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp26; D: Copiae Archivi.

412. [1394]¹. o. O.

Die Vettern Johann der Ältere, Johann der Jüngere und Martin van Werselbe² wenden sich mit einem Fehdebrief an die Bürgermeister, Ratsherren, Hauptleute und die Gemeinschaft Hamburgs. Sie sagen der Stadt Hamburg wegen Hermann van Ydsendorpe³ Fehde an. Ihm sei Unrecht in Bezug auf seine Leute Fikken und Wolder Mulsen zugefügt worden, zudem seien ihm unbillige Ausdrücke geschrieben worden. Sie verwahren ihre Ehre.⁴

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; um den Text gezogene Linie; kleine Reste von drei aufgedrückten Siegeln.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg8b(1); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 160.

¹ Datierung nach Lehe (s. Erwähnung).

² Werselbe Wersabe, Gemeinde Sandstedt, Landkreis Cuxhaven, Niedersachsen.

³ Iddensen, Landkreis Harburg, Niedersachsen.

⁴ Siehe auch Nr. 413 und 414. Siehe für den Begriff der *Vorwaringe* Nr. 286.

413. [1394]¹. o. O.

Johann van Wecholte² und Heinrich Haake senden den Bürgermeistern, Ratsherren, Hauptleuten und der Gemeinschaft Hamburgs einen Fehdebrief. Sie sagen der Stadt Hamburg wegen Hermann van Ytzendorpe³ Fehde an. Ihm sei Unrecht in Bezug auf seine Leute Fikken und Woler Mulsen zugefügt worden, zudem seien ihm unbillige Ausdrücke geschrieben worden. Sie verwahren ihre Ehre.⁴ Siegelankündigung des Johann van Wecholte.⁵

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; um den Text gezogene Linie, darunter Strichelung; aufgedrücktes, leicht beschädigtes Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg8b(2); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 160.

¹ Datierung nach Lehe (s. Erwähnung).

² *Wecholte*: Wechold, Gemeinde Hilgermissen, Landkreis Nienburg/Weser, Niedersachsen.

³ *Ytzendorpe*: Iddensen, Landkreis Harburg, Niedersachsen.

⁴ Siehe für den Begriff der *Vorwaringe* Nr. 286.

⁵ Siehe auch Nr. 412 und 414.

414. [1394]¹. o. O.

Wulfhard van Bersen² schickt einen Fehdebrief an die Bürgermeister, Ratsherren, Hauptleute und die Gemeinschaft Hamburgs. Er sagt der Stadt Hamburg wegen Hermann van Iddensendorpe³ Fehde an. Diesem sei Unrecht in Bezug auf seine Leute Vicke und Wolder Molsen zugefügt worden, und zudem seien ihm unbillige Ausdrücke geschrieben worden. Er verwahrt seine Ehre.⁴

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage.

¹ Datierung nach Lehe (s. Erwähnung).

² *Bersen*: Bassum, Landkreis Diepholz, Niedersachsen.

³ *Iddensendorpe*: Iddensen, Landkreis Harburg, Niedersachsen.

⁴ Siehe auch Nr. 412 und 413. Siehe für den Begriff der *Vorwaringe* Nr. 286.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; um den Text gezogene Linie; aufgedrücktes, beschädigtes Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg8b(3); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 160.

415. 1394 Februar 06. o. O.

Der Knappe Johann Breyde aus Kamperrege¹ im Kirchspiel Haselau² bestätigt, mit der Zustimmung seiner Erben den Verkauf von Renten in Höhe von 3 Mk. Hamb. Pf. für 30 Mk. Hamb. Pf. an den Dekan und das Kapitel der Hamburger Kirche. Sie würden aus acht Morgen Land stammen, die in einer Hälfte des Dorfes Schönmoor³ im Kirchspiel Horst⁴ lägen. Hinzu käme der gesamte Zehnt des ganzen Dorfes Schönmoor. Sie seien jährlich an Petri Stuhlfeier [22 Feb.] innerhalb Hamburgs zu zahlen. Die Renten seien zum Gebrauch für die Memorien des einstigen Kirchherrn zu Wilster⁵ Ludeke Scherpingh vorgesehen. Die Kaufsumme sei bereits von den Testamentsvollstreckern des einstigen Domherrn Johann Wyge entrichtet worden. Das Kapitel sei nicht für die Errichtung von Dämmen oder Gräben verantwortlich und müsse weder *schat*⁶ noch *bede*⁷ entrichten. Der Aussteller erhalte ein jährliches Rückkaufsrecht zu Petri Stuhlfeier, wenn der Rückkauf zuvor zwischen Michaelstag [26. Sept.] und Martinstag [11. Nov.] angekündigt werde. Für das betreffende Jahr seien die Renten noch voll auszuzahlen. Es bürgen der Knappe Lüder Crummedyk und der Hamburger Bürger Werner Bere. Siegelkündigung des Ausstellers und der Bürgen. *Gheven is na godes bort drutteynhundert jar in deme vereundeneghentighesten jare in sunte Dorotheen daghe der hilghen juncvrowen.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; drei teilweise beschädigte Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Rückaufschriften: [1.] *Trium marcarum redditus de media villa Schonemure in parrochia Horst ad memoriam domini Lудeri Scherpinghes.*

¹ *Campen:* Später Kamperrege, Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

² *Hazelow:* Haselau, Gemeinde im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

³ *Schonemure:* Schönmoor, Ortsteil der Gemeinde Horst.

⁴ Gemeinde im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

⁵ Stadt im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein.

⁶ *schat:* auch *schoss*, direkte Steuer auf Vermögen.

⁷ *bede:* "Bitte", landesherrliche Erhebung (bzw. Sonderabgabe), auch städt. Kopfsteuer.

[2.] (auf angehefteten Pergamentstreifen): *Super trium marcarum redditibus spectantibus ad memoriam domini Luderii Scherpyngħ solvendis in kathedra Petri de VII iugeribus dimidie ville Schonemür in parrochia Horst et de decima tota eiusdem ville pertinentibus Iohanni Breyden alias dicti Breydeken Borchardes. Reemptio potest fieri in dicto festo preintimatio inter festum Michaelis et Martini.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn37; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 1112.

416. 1394 März 24. o. O.

Die Schließer, Geschworenen und Kirchspielleute des Kirchspiels Brunsbüttel¹ bedanken sich bei den Bürgermeistern und Ratsherren Hamburgs dafür, dass diese den aus ihrem Kirchspiel stammenden Johann Voltzekensone aus der Gefangenschaft in ihrem Schloss freigelassen hätten. Sie garantieren, dass sich Johann und seine Helfer weder wegen seiner Gefangenschaft noch wegen seines Vaters Volzek rächen werde, über den die Hamburger gerichtet hätten.² *Gheven is na der bort unses heren in deme drutteynhunderdesten veer unde neghentighesten jare in unser leve vrouw avende also unse here bodeschaap wart.*

Dokumenttyp: Urkunde; Urfehde, Dank.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; auf Trägerpappe geklebt; beschädigtes, abgefallenes Siegel erhalten; Rückaufschriften: [1.] *Johan voltzekensone wert loses orveyde 1394 vesp. Annunc. Mar.* [2.] *N. 95 5.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Dd3(5); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 1115a (als Dd3).

¹ *Brunsbuttle:* Brunsbüttel, Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein.

² Siehe auch Nr. 433.

417. 1394 März 27. Hamburg.

Die Brüder Lemmeke und Heinrich Myldehovede bestätigen, ihren halben Zehnten in Ochsenwerder¹ mit allen zugehörigen Rechten und Nutzen für 50 Mk. Hamb. Pf. an den Hamburger Ratsherren Friedrich Scholdenvleete und an Anneke Oldelande verpfändet zu haben. Letztere wohne in Och-

¹ *Ossenwerder:* Ochsenwerder, heutiger Stadtteil im Süden Hamburgs.

senwerder. Sie versprechen, die Pfandnehmer solange von Ansprüchen Dritter freizuhalten, bis sie den Zehnten wieder ausgelöst hätten. Dies könnten sie jeweils an Weihnachten [25. Dez.] tun, sofern sie die Auslösung ein Jahr im Voraus angekündigt und den Nachweis der Zahlungsfähigkeit erbracht hätten. Sie versprechen, den Zehnten nicht zu versetzen und niemandem die Auslösung zu überlassen. Die Auslösung solle nach zehn Jahren erfolgen. Wenn sie die Pfändung aber länger bestehen lassen wollten, dann könnten sie dies bei Zustimmung durch die Pfandnehmer tun. Diesen haben sie zur Sicherheit die Urkunde der Herrschaft von Holstein übergeben, die über den gesamten Zehnten ausgestellt sei.² Die Brüder Werner und Ludeke Mildehovet, die Vettern der Aussteller, werden als Mitbürgen genannt und kündigen mit den Ausstellern zusammen ihre Siegel an. *Gegheven unde schreven is to Hamborch na godes bord in deme dusensten drehundersten veer unde neghentichsten iare des neghesten vrydages vor mydvasten.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verpfändung.

Diplomatik: Pergament, besonders in der Mitte fleckig und rissig, auf Trägerpappe geklebt; Mittelniederdeutsch; drei Siegel und ein kleiner Rest des vierten Siegels abgefallen und mit Papierstreifen neu befestigt.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse R13a; C: Kopialbuch Roose (vor 1621),³ S. 183 (verschollen); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 1116.

² Siehe auch Nr. 307 und 418.

³ Siehe zu den vermutlich verlorenen Abschriften des 1621 verstorbenen Ratsregistrators Jürgen Roose: Reincke 1921, S. 17.

418. 1394 März 27. Hamburg.

Die Brüder Werner und Ludeke Myldehovet bestätigen, ihren halben Zehnten in Ochsenwerder¹ mit allen zugehörigen Rechten und jedem Nutzen für 60 Mk. Hamb. Pf. an die Hamburger Bürger Ludeke Swanke und an Johann Schoken verpfändet zu haben. Sie versprechen, die Pfandnehmer solange von Ansprüchen Dritter freizuhalten, bis sie den Zehnten wieder ausgelöst hätten. Dies können sie jeweils in den zwölf Nächten zu

¹ Ossenwerder: Ochsenwerder, heutiger Stadtteil im Süden Hamburgs.

Weihnachten [25. Dez. – 06. Jan.] vornehmen, sofern die Auslösung ein Jahr im Voraus angekündigt und den Nachweis der Zahlungsfähigkeit erbracht worden wäre. Sie versprechen, keinem anderen die Auslösung zu überlassen. Die über den gesamten Zehnten ausgestellte Urkunde der Herrschaft von Holstein hätten sie den Pfandnehmern zur Sicherheit übergeben.² Die Brüder Lemmeke und Heinrich Myldehovet, die Vettern der Aussteller, werden als Mitbürgen genannt und kündigen mit den Ausstellern zusammen ihre Siegel an. *Gegheven unde schreven is to Hamborch na godes bord in deme dusensten drehundersten veer unde neghentichsten iare des neghesten vrydages vor mydvasten.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verpfändung.

Diplomatik: Pergament, auf Trägerpappe geklebt; Mittelniederdeutsch; vier zum Teil beschädigte Siegel abgefallen und mit Papierstreifen neu befestigt; zwei Markierungen auf der Rückseite überklebt; Rückaufschrift: *1394 F. v. Mitfasten.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse R13b; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 1117 (als R136b, erwähntes Cc2 existiert nicht).

² Siehe auch Nr. 307 und 417.

419. 1394 April 04. Bremervörde.

Erzbischof Albert¹ von Bremen gestattet den Bürgermeistern und Ratsherren Hamburgs, speziell aber den Bewohnern des Schlosses Ritzebüttel, einen Priester anzustellen. Er gestatte die Anstellung, damit im Schloss die Messe gefeiert werden könne. Diese Erlaubnis behalte für ein Jahr Bestand. *Datum in Castro nostro Vordis Anno domini m° ccc° xciiii° Ipsò die Ambrosii episcopi.*

Dokumenttyp: Urkunde; Privilegien/Freiheiten, Priester.

Diplomatik: Papier; Latein; rückwärtig aufgedrücktes, beschädigtes Siegel; Rückaufschriften: [1.] *N 12 Van einem Priester to Ritzebüttel.* [2.] *ad Thresam T8.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse T8b; D₁, D₂: Copiae Archivi.

¹ Albert, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof v. Bremen 1360-1395. Siehe Nr. 95.

420. 1394 April 05. Rom.

Papst Bonifaz [IX.]¹ gewährt denjenigen einen Sündenablass,² die alljährlich die Hamburger Marienkirche an Mariae Geburt [08. Sept.] von der ersten bis zur zweiten Vesper und während der Oktave besuchen würden und zur Erhaltung der Kirche ihre helfende Hand ausstreckten. Er sei so gewährt, wie ihn die Besucher der Marienkirche, auch *de Angelis* genannt, in der Portiuncula außerhalb von Assisi erhalten hätten.³ Früher gewährte Ablässe für die Besucher, Unterstützer und Spender der Marienkirche, auch die vom Papst erstellten, verloren damit ihre Gültigkeit. *Datum Rome apud Sanctum petrum Nonis Aprilis Pontificatus nostri Anno Quinto.*

Dokumenttyp: Urkunde; Ablass.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel verloren, rot-gelbe Schnur erhalten; Aufschrift auf Plica: *Pro Ja. de Temino.* Aufschriften hinter Plica: [1.] ap. [2a.] lx [2b.] *B. de Pistorio* [2c.] *Bernardus.* [3.] *P. de Bosco.* Rückaufschriften: [1.] *Jo. Werner.* [2.] Markierung Nr. 160 in Anhang. [3.] *Bonifacii IXⁿⁱ Papae Bulla Indulgentiarum* 1408. [4.] Markierung Nr. 161 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp103; D: Copiae Archivi.

¹ Bonifaz IX., Papst 1389-1404. Siehe ausf. Anm. in Nr. 388.

² Vgl. Nr. 421.

³ Assisi liegt im mittelitalienischen Umbrien. Hier gemeint ist der neuere Teil der Stadt um die Kirche St. Maria degli Angeli, die eine kleine Portiunkula-Kapelle umfasst. Siehe auch Nr. 421.

421. 1394 April 05. Rom.

Papst Bonifaz [IX.]¹ informiert das Hamburger Domkapitel darüber, dass er denjenigen einen Sündenablass² gewähre, die alljährlich die Hamburger Marienkirche an Mariae Geburt [08. Sept.] von der ersten bis zur zweiten Vesper und während der Oktava besuchen würden und zur Erhaltung der Kirche ihre helfende Hand ausstreckten. Er sei so gewährt, wie ihn die Besucher der Marienkirche, auch *de Angelis* genannt, in der Portiuncula

¹ Bonifaz IX., Papst 1389-1404. Siehe ausf. Anm. in Nr. 388.

² Vgl. Nr. 420.

außerhalb von Assisi³ erhalten hätten. Das Domkapitel solle an dem genannten Termin vier Priester bereit stellen, um diejenigen, die wegen des Ablasses die Kirche aufzusuchen, anzuhören, ihnen die Absolution zu erteilen und Bußen aufzuerlegen. Falls jemand gegen die Anordnung verstöße, werde dieser sich die Ungnade Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen. *Datum Rome apud Sanctum petrum Nonis Aprilis Pontificatus nostri Anno Quinto.*

Dokumenttyp: Urkunde; Ablass.

Diplomatik: Pergament; Latein; Siegel verloren; Aufschrift auf Plica: *Jo. Jacobus.*

Rückaufschriften: [1.] *Jo. Werner.* [2.] Markierung Nr. 162 in Anhang.
 [3.] *Bonifacii Papae IXⁿⁱ.* [4.] *Datur Domino werner [decanus] ecclesie hamburgensis.*
 [5.] *bulla indulgentiarum.* [6.] 1407.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp104; D: Copiae Archivi.

³ Assisi liegt im mittelitalienischen Umbrien. Siehe ausführlicher Nr. 420.

422. 1394 Juni 24. o. O.

Die Knappen und Brüder Marquard und Emeke Strüs bestätigen, mit den Hamburger Bürgern Jurges Hoppener, Eylerd Stapelvelde, Gerhard Erpmann und Ludeke Alsterpe uneinig über die Abgrenzung ihres Gehölzes Hinschenfelde¹ von deren Gehölz Farmsen² gewesen zu sein. Deshalb hätten sich beide Seiten dem Urteil des Hamburger Rates unterworfen. Dieser habe entschieden, dass die Grenze zwischen beiden Gehölzen am Kreuz des Heino Vermerschen beginne, welches auf der Lehmreihe³ stehe, und von dieser bis zum Hopfengarten hinabführe. Das Gebiet auf der Seite in Richtung Hamburg gehöre zu Hinschenfelde, das auf der anderen Seite zu Farmsen. Die Aussteller geloben, sich an diese Aufteilung zu halten. Zeuge ist Johann van Hamme, auch genannt *Stopel*. Siegelankündigung der Aussteller und des Zeugen. *Screven unde gheven is in deme drutteynhunderdesten veer unde neghentigsten jare na der bord unses heren in sunte johannes baptisten daghe.*

Dokumenttyp: Urkunde; Urteil, Schlichtung.

¹ *Hintzekenwelde:* Hinschenfelde, im heutigen hamburger Stadtteil Wandsbek aufgegangen.

² *Vermerschen:* Farmsen, Stadtteil im Nord-Osten Hamburgs.

³ *leemryen*

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; drei Siegel abgefallen und mit Papierstreifen wieder an der Plica befestigt.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse S6(3); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 1135.

423. 1394 Juli 25 -August 1. o. O.

Der Knappe Friedrich van der Dekken macht bekannt, dass er Diethart von Lubbeke für 40 Mk. Pf. eine Rente von 4 Mk. verkauft habe. Seine Brüder Klaus, Johann, Marquard und der junge Klaus sowie weitere Erben seien einverstanden. Diethart habe den Kaufpreis ganz nach Friedrichs Willen vollständig bezahlt. Der ordnungs- und rechtmäßige ewige Erbkauf gelte auch für Dietharts Erben oder für jeden anderen, der den Kaufbrief von diesem erhielte. Die Rente entstamme dem ersten Ertrag¹, der jährlich zu Ostern aus zwei Stücken Land aufzubringen sei, die bei Wechtern² im Kirchspiel Freiburg³ lägen. Zur Zeit bebaue dieses Land Meineke Pürker. Nach Osten liege ein Hof, der Johann Oldekorn und Friedrichs Schwester gehöre, westlich befindet sich das Gut von Bertold Vykke. Das Grundstück verlaufe von der Elbe bis zum Zehntweg⁴. Friedrich Zakenwolde und dessen Erben versprechen, die Rente für alle Zeiten durch ihre Bürgschaft abzusichern, sollten Diethart, seine Erben oder ein anderer Besitzer des Kaufbriefes es benötigen. Die oben genannten Brüder des Friedrich van der Dekken bestätigen, dass der Verkauf mit ihrem Einverständnis geschehen sei. Sie versprechen ebenfalls, für die Rente zu bürgen. Zakenwolde und die Brüder bekräftigen dies durch ihre Siegel. [...] *ghe gheven is na ghodes bord druttelyn hündert iar, yn deme veer unde neghentighesten iare, bynnen den achtedaghen zunte Jacobi des hilghen apostoles.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; Feuchtigkeitsspuren auf der mittig und oben; ca. 1cm großes Loch rechts unten, durch Originalstück wieder verschlossen; horizontale und vertikale Führungslinien; 5 Siegel: 1)

¹ *der ersten ghulde*

² *Wychterden* sehr wahrscheinlich Wechtern

³ *Vryborsch*: Freiburg an der Elbe, im niedersächsischen Landkreis Stade.

⁴ *Teghedwech* (Zehntweg) heute noch ein Feldweg südlich von Wechtern

nur Einschnitt in Plica, 2)-5) nur noch Pergamentpressel durch Einschnitt in Plica am unteren Rand; 2 Rückaufschriften, stark verschmutzt.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo154; D: Copiae Archivi.

424. 1394 Juli 31. o. O.

Wolderich und Alverich Lappe bestätigen, die Verpfändung der Kirchspiele Altenwalde und Groden¹ im Land Hadeln mit hohem und niederem Gericht an die Bürgermeister und den Rat Hamburgs für 300 Mk. Hamb. und Lüb. Pf., von denen sie bereits 200 erhalten haben. Die Kirchspiele würden so übergeben, wie sie ihre Vorfahren vom Herzog [Erich I.]² von Sachsen, Engern und Westfalen erhalten hätten und wie es in den hierüber ausgestellten und dem Hamburger Rat ausgehändigten Briefen³ stehe. Falls die Herzöge die Kirchspiele wieder auslösen oder sie sich mit dem Rat dahingehend einigen würden, dass der Rat als Verwalter für das Land Hadeln eingesetzt werde, müsse der Rat die fehlenden 100 Mk. an die Lappes oder deren Erben auszahlen. Falls die Herzöge die Kirchspiele nicht auslösten oder sie sich nicht mit dem Rat einigten, bestehe keine Zahlungsverpflichtung.⁴ *Screven unde gheven is na godes bord in deme dusendesten drehunderdesten veer unde neghentichsten jare in sunte Peters avende ad vincula.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Verpfändung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; auf Trägerpappe geklebt; zwei beschädigte Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Rückaufschriften: [1.] Markierung Nr. 163 in Anhang. [2.] 1394 Wolden + Groden. Aufschrift auf Presselrückseite: *Registrata*.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q30(5); D: Copiae Archivi.

Druck: Klefeker X, A12b; Hagedorn 1894, S. 14-15.

Regest: Borrmann 1982, S. 29-31.

Erwähnung: Niemeyer 1997, S. 154; Spies 1994, S. 28.

¹ Wolde, Gründen: Altenwalde und Groden, heutige Stadtteile Cuxhavens, Niedersachsen.

² Erich I., Herzog von Sachsen, Linie Lauenburg-Ratzeburg, reg. 1308-1360. Siehe ausf. Nr. 30.

³ HambUB II, 614 (1324 Oktober 21.)

⁴ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

425. 1394 Juli 31. o. O.

Wolder und Alverich Lappe bestätigen, sich mit den Bürgermeistern und Ratsherren der Stadt Hamburg bezüglich des Schlosses Ritzebüttel im Land Hadeln und der zugehörigen Güter geeinigt zu haben. Das Schloss hätten ihnen die Hamburger in offenem Krieg und in gerechter Fehde abgewonnen. Sie hätten daher den Bürgermeistern, Ratsherren und der Gemeinheit der Stadt Hamburg das Schloss und die zugehörigen Dörfer Sahlenburg, Duhnen, Steinmarne, Wester-Döse, Oster-Döse, Norderwisch, Süderwisch, Stickenbüttel und Ritzebüttel zu dauerhaftem Erbkauf überlassen. Dieser Erbkauf beinhaltete bebaute und unbebaute Äcker, Gewässer, die Fischerei, Wiesen, Weiden, Gehölze, Jagdrechte, Moore im Marsch- und Geestland, innerhalb und außerhalb der Deiche, die innerhalb der Landesgrenzen lägen, mit allen Meyerschaften, Einnahmen, Zinsen, Pachten, dem großen und dem kleinen Zehnten und allen sonstigen Gütern. Inbegriffen seien auch jeder Nutzen, das ganze Eigentum, die Gerechtigkeit, die Lehnsgewähr, geistliche und weltliche Freiheit, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und alles Zugehörige im Land und im Wasser. Im Gegenzug erhielten die Lappes 2000 Mk. Lüb. und Hamb. Pf., von denen sie bereits 200 Mk. bekommen hätten. Die restlichen 1800 Mk. erhielten sie in Form einer jährlichen Rente in Höhe von 180 Mk., über die sie eine gesiegelte Urkunde ausgehändigt bekommen hätten. Weder sie noch ihre Erben würden diese Rente an geistliche oder weltliche Personen verkaufen, versetzen, verschenken oder diesen überlassen. Sollten sie dagegen verstossen, werde die Rente solange verwirkt sein, bis der Vorgang rückgängig gemacht werde. Sie hätten keine Befugnis, die Rente einzufordern. Die Hamburger erhielten die Möglichkeit, die Rente jährlich zum Michaelistag [29. Sept.] für 10 Mk. pro Mark Rente auszulösen. Sollten die Aussteller, ihre Erben oder die Ihrigen den Hamburger am Schloss Schaden zufügen, sei Hamburg nicht zur Rentenzahlung verpflichtet bis eine vollständige Wiedergutmachung geleistet werde. Sollten die Hamburger von verpfändeten Gütern erfahren, die dem Schloss zugehörig wären, seien sie bevollmächtigt, diese ohne Einspruch oder Widerstand auszulösen. Die Aussteller planten das Schloss von den Einkünften der Frauen von Willekin, Wolder und Woleken Lappen und der Mutter von Wolder Lappe auszulösen sowie Schloss und

Gut zu bewahren. Sollten sie dies nicht einhalten, könne der Hamburger Rat die Rente solange zurückhalten, bis das Schloss von allen Ansprüchen befreit sei. Darüber hinaus würden sie weder nach weltlichem noch nach geistlichem Recht Anspruch auf das Schloss erheben oder diesen Vertrag anfechten.¹ Zeugen sind Priester Dietrich Vordis, der Vikar im Kloster Har-
sefeld,² und der Vikar Matthias von dem Bomgarden aus der Pfarrkirche Groden,³ sowie die Knappen des Bremer Stifts, Gheverd Schulte der Ältere, Kurt van Ovmunde und Friedrich Schrameke. Siegelankündigung der Aussteller und der Zeugen. *Screven unde gheven is na der Bord godes in Dusentigesten drehunderdesten veer unde neghentigesten jare in deme hilghen avende sunte peters ad vincula.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Verkauf, Frieden.

Diplomatik: Pergament, fleckig und rissig, auf Trägerpappe geklebt; Mittelnieder-deutsch; sieben zum Teil stark beschädigte Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Rückaufschrift: R; Aufschrift auf Presselrückseite: *Registrata*, darunter: *ni.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q30(6); D: Copiae Archivi.

Abbildung: Thees 1994, S. 32-33 (mit Übersetzung); Borrmann 1985, S. 32.

Druck: Klefeker X, A12b; Borrmann 1985, S. 33-34; Hagedorn 1894, S. 11-13 (Abb.).

Regest: Borrmann 1982, S. 29.

Erwähnung: Niemeyer 1997, S. 154-155; Spies 1994, S. 27-29; Looft / Reimers / Stabenow 1986; Lehe 1959, S. 109-113.

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

² Landkreis Stade, Niedersachsen.

³ Heutiger Stadtteil Cuxhavens, Niedersachsen.

426. 1394 August 05. o. O.

Die Knappen und Brüder Heinrich, Meinrich und Hermann van Ydzendorpe¹ geloben den Bürgermeistern, Ratsherren und der Gemeinschaft der Stadt Hamburg einen Frieden bis zum nächsten Michaelstag [29. Sept.], auch im Namen von Henneke und Bertold, den Söhnen des Roden Kopeke.² *Screven unde gheven is na ghodes bort dusent drehundert iar in deme veer unde Neghentighesten iare in deme hilghen daghe sunte oswaldes des hilghen konighes unde mertelers.*

¹ Ydzendorpe: Iddensen, Landkreis Harburg, Niedersachsen.

² Siehe auch Nr. 430.

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Waffenstillstand.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Abdrücke von drei rückwärtig aufgedrückten Siegeln.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg9(1); D: Copiae Archivi.

427. 1394 August 14. o. O.

Der Knappe Herding Stake macht bekannt, dass er Bürgermeister Johann Hoyer von Hamburg und seinen Erben eine jährliche Rente von 5 Mk. verkauft habe. Den Kaufpreis von 50 Mk. habe Hoyer bereits in abgezählten Pfennigen bezahlt. Stake habe den Verkauf mit Rat und Einverständnis seiner Erben und Freunde Ulrich und Köneke Stake vorgenommen. Die Erträge stammten aus dem niedersten, für Futter gebräuchlichen Teil des Billwerder, der Hasfleth¹ genannt werde. Zuvor hätten sein Vater Johann Stake und dann er die Einkünfte dank der Verleihung durch die verstorbenen Grafen Johann [III.]² und A[do]lf [VIII.]³ von Holstein und Stormarn besessen. Der Kaufbrief seines Vaters weise dies klar aus. Diesen Brief habe er nun Johann Hoyer als Zeugnis des rechtmäßigen Verkaufs übergeben,⁴ um Ansprüche aller geistlichen oder weltlichen Personen abzuwehren. Wenn aber der besiegelte Brief der Grafen verloren ginge oder er durch andere Gründe nicht in Augenschein genommen werden könnte, würden Herding und seine Erben keine Ansprüche oder Forderungen daraus ableiten. Die Knappen Ulrich und Köneke Stake bezeugen ihre Zustimmung. [...] *in deme dusensten drehundersten veer unde negentichsten iare in deme hylgen avende unser vruwen erer hemmelvard.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; rückwärtige Zeichen Nr. 165 u. 166 in Anhang; schwer angegriffen, aufgezogen auf Trägermaterial; Schriftkörper vielerorts durch Löcher zerstört, besonders in linker Hälfte; ursprünglich 3 Siegel an an Pergamentpresseln durch Einschnitte in Plica, deren Überreste durch Trägermaterial restauriert, nur 2 Siegel erhalten, deren Überreste in Schutzhüllen, davon nur noch mittiges Siegel anhängend; 2 Rückaufschriften: [1.] *Billw[er]der.* [2.] *R[egistra]ta.*

¹ *Hosenwlete:* Hasfleth, vgl. Lappenberg 1966, S. CLIII (Einleitung).

² Johann III. von Holstein und Stormarn, reg. 1313/14 - 1359. Vgl. ausf. Anm. bei Nr. 22.

³ Graf Adolf VIII. von Holstein-Pinneberg, reg. 1353-1366. Siehe aufs. Nr. 53.

⁴ Der Kaufbrief Nr. 65 ging zusammen mit Nr. 427 in die Threse ein. Siehe zudem Nr. 482.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse R6; C: Kopialbuch Roose (vor 1621)⁵, S. 206
(verschollen); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI,2, 1139.

⁵ Siehe zu den vermutlich verlorenen Abschriften des 1621 verstorbenen Ratsregistrators Jürgen Roose: Reincke 1921, S. 17.

428. 1394 September 07. o. O.

Die Knappen Wolder und Alverich Lappe bestätigen, aufgrund ihrer großen Not von den Ratsherren der Stadt Hamburg bereits 60 Mk. von der Rente erhalten zu haben, die am Michaelistag [29. Sept.] 1395 fällig wäre.¹ *Ghegeven unde schreven is na godes bord in dem dusensten drehundersten veer unde negentichsten iare in deme hylghen avende unser leven vrüwen alze ze gheboren wart.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Vorschuss, Renten.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; zwei leicht beschädigte Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Rückaufschrift: *Lappen 1394*.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q51; D: Copiae Archivi.

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

429. 1394 November 11. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis] und Kantor Heinrich [Cusvelt], bestätigt, dass von der Rente in Höhe von 30 Mk. im Kirchspiel Sülfeld 10 Mk. dem Kanoniker Otto de Herslo zu-stünden, da er sich mit 100 Mk. am Kauf beteiligt habe. Das Kapitel habe sie für 300 Mk. Pf. von den Brüdern Henneke und Gottschalk Hummersbutle in Nienwohld¹ und Bargfeld(-Stegen)² im Kirchspiel Sülfeld³ erworben. Die Rente sei der Hamburger Kirche vollständig zugeschrieben worden. Otto de Herslo habe das Recht, seinen Anteil an der Rente ohne Zustimmung des Kapitels zu verkaufen, zu verpfänden oder zu

¹ *Nygenwolde*: Nienwohld, Gemeinde im Kreis Stormarn, Schleswig-Holstein.

² *Berchvelde*: Bargfeld(-Stegen), Gemeinde im Kreis Stormarn, Schleswig-Holstein.

³ *Sulvelde*: Sülfeld, Gemeinde im Kreis Segeberg, Schleswig-Holstein.

verschenken. Sollte die Rente zurückgekauft werden, werde das Kapitel ihm die 100 Mk. auszahlen. *Datum hamborch Anno domini Millesimo Tricentesimo Nonagesimoquarto. Ipso die beati Martini episcopi et confessoris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Mitteilung, Renten, Anteile.

Diplomatik: Pergament; Latein; Führungslinien; Markierung Nr. 164 in Anhang; beschädigtes Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: *Super x marcis redditus quos dominus otto dedit ad usus prebendorum ecclesie hamburgensis 1394.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo35; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 1152.

Erwähnung: Apel 1934, S. 184.

430. 1394 Dezember 01. o. O.

Die Knappen und Brüder Heinrich, Meinrich und Hermann van Ydzendorpe¹ geloben den Bürgermeistern, Ratsherren und der Gemeinschaft von der Stadt Hamburg einen Frieden bis zum nächsten Sonntag in der Fastenzeit, an dem *Esto michi gesungen werde [21. Feb. 1395].² Gheven is na ghodes bort drutteyng'hundert Jar in deme veer und Neghenighesten jare des neghesten daghes sunte Andreas des apostels.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Waffenstillstand.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; drei rückwärtig aufgedrückte, beschädigte Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg9(2); D: Copiae Archivi.

¹ *Ydzendorpe:* Iddensen, Landkreis Harburg, Niedersachsen.

² Siehe auch Nr. 426.

431. 1395 März 29. Rom.

Papst Bonifaz [IX.] reagiert auf ein Ersuchen der Bürgermeister und Ratsherren der Stadt Hamburg. Darin hätten diese geschildert, dass die Besatzung des an der Elbe gelegenen und zu Hamburg gehörenden Schlosses Ritzebüttel für die Teilnahme an Messen, Gottesdiensten und für den Empfang der Sakramente die eine italienische Meile entfernte Pfarrkirche aufsuchen müsse. Das Schloss diene der Abwehr von Gefahren, Schiffbrüchen und Seepiraten. Der Besuch der Kirche sei mit Gefahren verbunden und auch zeitlich nicht regelmäßig möglich. Da sich dieser Umstand wegen der

anhaltenden Auseinandersetzungen in absehbarer Zeit nicht ändern werde, gestatte Bonifaz die Verwendung eines tragbaren Altars¹. Dort solle ein geeigneter Priester Messen und Gottesdienste halten und die Sakramente reichen lassen. Diese Erlaubnis gelte auch dann, wenn die Stadt Hamburg selbst dem Interdikt unterliegen würde. Deutlich betont der Papst jedoch, dass alle mit dem Interdikt oder der Exkommunikation belegten Personen ausgenommen blieben. Das Kirchenrecht müsse gewahrt bleiben. *Datum Rome apud sanctum petrum iiii Kalendas Aprilis Pontificatus nostri Anno sexto.*

Dokumenttyp: Urkunde; Erlass (kirchlich), Privilegien/Freiheiten, Altar.

Diplomatik: Pergament, auf Trägerpappe geklebt; Latein; Bleibulle an Schnur an Plica; Aufschrift auf Plica: *Jo. de Canevariis*; darüber eine weitere verblasste Zeile; Rückaufschriften und Markierungen teilweise überklebt, teilweise stark verblasst, nach D lauteten sie: [1.] *Jo. Werner*. [2.] *Pro Proconsulibus et consulibus Hamburgensibus*.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse T8a; D: Copiae Archivi.

¹ Siehe entsprechende Regelungen für den tragbaren Altar von Neuwerk in Nr. 120, Nr. 366 und Nr. 338 sowie die ursprüngliche Bitte der Hamburger dazu in Nr. 92.

432. 1395 April 23. o. O.

Graf Otto [I.]¹ von Holstein und Schauenburg und sein Bruder Bernhard [von Schauenburg],² der Propst des Hamburger Domkapitels, bestätigen, den Bürgermeistern, Ratsherren und der Gemeinde der Stadt Hamburg für bereits erhaltene 1000 Mk. Hamb. Pf. den Ochsenwerder und den Moorwerder³ verkauft zu haben.⁴ Inbegriffen seien alle Äcker, Weiden, Wiesen, innerhalb und außerhalb des Deiches, die Gewässer und die Fischerei mit dem Zehnt, dem großen und kleinen Zins, der Pacht, Diensten, Rechten, der höheren und niederen Gerichtsbarkeit und allem Zubehör so, wie es ihre Vorfahren und sie selbst besessen hätten. Die Grafen behalten sich ein dauerhaftes Rückkaufsrecht jährlich zu Ostern vor, sofern sie den Rückkauf

¹ Otto I., Graf von Holstein, jüngeres Haus Schaumburg, reg. 1366-1404. Siehe ausf. Nr. 154.

² Graf Bernhard von Schauenburg (* nach 1330, † wohl zw. 1398 und 1403) wurde 1363 Dekan in Hamburg. Nach einem Ämtertausch urkundet er 1363 bis 1398 als Propst von Hamburg. Vgl. ausführlichere Anm. bei Nr. 117.

³ Ossenwerder, Murwerder: Ochsenwerder und Moorwerder, Stadtteile im Süden Hamburgs.

⁴ Vgl. Nr. 435.

in den zwölf Tagen zu Weihnachten [25. Dez. – 06. Jan.] vorankündigen würden. *Schreven unde gheven is na der bord unses heren in deme dusentighisten drehunderdsten vyf unde neghentighisten jare in sunte Jurgens daghe des hilghen merteleres.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Verkauf.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; A₁: auf Trägerpappe geklebt; zwei Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Aufschrift auf Pressel: *Registrata*; A₂: ein Siegel abgefallen, mit Paperstreifen wieder an Plica befestigt, zweites Siegel zerbrochen; Aufschrift auf Pressel: *Registrata*; Rückaufschriften: [1.] B. [2.] *duplicata*. [3.] *Ossenwerdere und Moorwerdere*.

Überlieferung: A₁: StAHH 710-1 I Threse R4a; A₂: StAHH 710-1 I Threse R15; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 1186; USHL II.3, 295; Klefeker X, E11; Hagedorn 1895, S. 11-12 (Abb.).

Regest: Schütze 1784 II, S. 362, Nr. 378.

Erwähnung: Neddermeyer 1974, S. 160, 163-164; Krabbe 1841, S. 487.

433. 1395 Mai 1. Itzehoe.

Die Vögte, Ratsherren, Schließer, Geschworenen und die Gemeinschaft des Landes Dithmarschen bestätigen, sich mit den Bürgermeistern, Ratsherren und Bürgern der Stadt Hamburg bezüglich des Streits ausgesöhnt zu haben, den diese vor allem mit ihren Landsleuten aus den Kirchspielen Brunsbüttel¹ und Marne² gehabt hätten.³ Sie versichern, weder die Bürgermeister und Ratsherren, noch die Kaufleute aus Hamburg, weder zu Land, noch zu Wasser, weder heimlich, noch offenkundig zu behindern. Zudem sichern sie auch auswärtigen Kaufleuten auf der Elbe Sicherheit zu. Sollte jemand dagegen verstossen, würden die alten Briefe zur Anwendung kommen, die ihre Vorfahren der Stadt Hamburg besiegelt hätten. Alle bisher von beiden Seiten ausgestellten Briefe würden weiterhin uneingeschränkt Bestand haben. Vermittler und Zeugen sind Ludeke Voghesesone, Merten Kapesmake, Merten Steke und Johann Vogedessone aus dem Kirchspiel Meldorf;⁴ Bokwold Clawes, Yerre Wykenson, Johann

¹ *Brunsbuttle*: Brunsbüttel, Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein.

² *Merne*: Marne, Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein.

³ Vgl. Nr. 416.

⁴ *Meldorpe*: Meldorf, Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein.

Hermenssone, Johann Sagherssone, Wolderich van deme Walle, Runge Gretekensone und Boye Elzebensone aus dem Kirchspiel Wöhrden;⁵ Johann Odewensone und Diethart Horinghesson aus dem Kirchspiel Hemme⁶; Kersten Boyensone aus dem Kirchspiel Weddingstedt;⁷ Johann Marquardesson aus dem Kirchspiel Tellingstedt;⁸ Johann Dideric aus dem Kirchspiel Albersdorf;⁹ Eike Maken und Make Cylien Makenson aus dem Kirchspiel Marne; Klynkende Herder und Klynke sein Vetter aus dem Kirchspiel Brunsbüttel; Johann Holm und Eveke Zyric aus dem Kirchspiel Neuenkirchen;¹⁰ die Bürgermeister Kersten Miles und Marquard Schreye sowie der Ratsherr Albert Schreye aus Hamburg. *Schreven unde gheven tho Ydzeho in deme iare unses heren dusent drehundert vyf unde neghentlich. In zunte Philippi und Jacobes daghe der hylghen apostele.*

Dokumenttyp: Urkunde; Urfehde, Vertrag (herrschaftlich), Schutz, Geleit.

Diplomatik: A: Pergament, mehrere Löcher und Risse, auf Trägerpappe geklebt; Siegel verloren, Einschnitte sichtbar; B: [1416 Juni 23.]

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse O3; B: StAHH 710-1 I Threse Ff6 (Transkript 1416); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 1189.

⁵ *Würden*: Wöhrden, Gemeinde im Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein.

⁶ *Hemme*, Gemeinde im Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein.

⁷ *Weddingstede*: Weddingstedt, Gemeinde im Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein.

⁸ *Tellingstede*: Tellingstedt, Gemeinde im Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein.

⁹ *Alverstorp*: Albersdorf, Gemeinde im Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein.

¹⁰ *Nyengerken*: Neuenkirchen, Gemeinde im Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein.

434. 1395 Mai 16. o. O.

Die Brüder Dietrich und Staties van Mandeslo geloben, in ihrer Funktion als Amtleute des Harburger Schlosses die Ratsherren und Bürger der Stadt Hamburg nicht zu schädigen und ihren Möglichkeiten gemäß zu schützen.¹ Graf Otto [I.]² und Junker Adolf [X.]³ von Holstein sowie die Stadt und die

¹ Vgl. SHRU VI, 1190 und 1191.

² Otto I., Graf von Holstein, jüngeres Haus Schaumburg, reg. 1366-1404. Siehe ausf. Nr. 154.

³ Adolf X., Graf von Holstein, jüngeres Haus Schaumburg, reg. 1404-1426.

Satesleute⁴ von Lüneburg hätten sie dazu eingesetzt. *Gegeven ys na godes bort duzent jar dre hundert jar in deme vif unde Neghentigesten jare des viften sondages na Paschen als men singhet vocem Jocunditatis.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Gelöbnis, Schutz.

Diplomatik: Pergament; zwei Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Aufschrift auf Presselrückseite: *Registrata;* Rückaufschrift: *Richel.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse N43; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 1193.

⁴ Mitglieder eines Ausschusses, bestehend aus Bürgern und Niederadel, zur rechtlichen Regelung von Konflikten im Zusammenhang der „Lüneburger Sate“.

435. 1395 Mai 19. Hamburg.

Graf Otto [I.]¹ von Holstein und Schauenburg und sein Bruder Bernhard [von Schauenburg],² der Propst des Hamburger Domkapitels, gestatten den Bürgermeistern, Ratsherren und der Gemeinschaft von der Stadt Hamburg, den Billwerder bei den Pfandnehmern Johann Hoyer, dem Bürgermeister Hamburgs, und den Erben des verstorbenen Ratsherren Albert Hoyer für 2300 Mk. Hamb. und Lüb. Pf. auszulösen.³ Der Billwerder sei durch den Tod des Grafen Adolf [IX.]⁴ und mit Zustimmung von Ottos und Bernhards Vettern, der Grafen Klaus⁵ und Albrecht⁶ sowie des Herzogs Ger[har]d [VI.]⁷ von Schleswig, in ihren Besitz gelangt. Die Pfandsumme belaufe sich tatsächlich auf 2500 Mk., von denen Johann und Albert Hoyer den Ausstellern 200 Mk. erlassen hätten. Deshalb habe der Hamburger Rat die Summe direkt an die Aussteller gezahlt. Wenn der Rückkauf vollzogen sei, besitze die Stadt Hamburg das Land als rechten Erbkauf mit allem Zugehörigen, jedem Nutzen, allen Rechten und der Gerichtsbarkeit. Das Lehnsrecht und

¹ Otto I., Graf von Holstein, jüngeres Haus Schaumburg, reg. 1366-1404. Siehe ausf. Nr. 154.

² Graf Bernhard von Schauenburg (* nach 1330, † wohl zw. 1398 und 1403) wurde 1363 Dekan in Hamburg. Nach einem Ämtertausch urkundet er 1363 bis 1398 als Propst von Hamburg. Vgl. ausführlichere Anm. bei Nr. 117.

³ Siehe auch Nr. 325 und 432.

⁴ Graf Adolf IX. (* 1328 od. 1329; † 26. Januar 1390) herrscht ab 1359. Siehe ausf. Nr. 35.

⁵ Nicolaus, Graf von Holstein, Linie Rendsburg, reg. 1340-1397. Siehe ausf. Anm. in Nr. 11.

⁶ Albrecht, Graf von Holstein, Linie Rendsburg, reg. 1384-1403. Siehe ausf. Nr. 400.

⁷ Gerhard VI., Herzog von Schleswig, reg. 1386-1404. Siehe ausführl. Anm. in Nr. 389.

die *Manschop* jedoch verblieben bei den Ausstellern. Sollten die Hamburger den Billwerder eindeichen, sollen sie auch die Bille überdeichen. Die hierfür notwendigen Kosten würden bei einem Rückkauf angerechnet, sofern die Hamburger darüber Rechenschaft ablegen könnten. Sollten sie jedoch anderweitige Unterstützung für die Eindeichung erhalten, werde die entsprechende Summe nicht angerechnet. Ein Rückkauf sei frühestens nach 20 Jahren möglich. Jährlich sei dies zu Ostern für 2500 Mk. gestattet, wobei die Kosten für die Eindeichung hinzuzufügen seien. Eine Vorankündigung müsse bis zum Michaelistag [29. Sept.] des Vorjahres erfolgen.⁸ *Schreven unde gheven is to hamborch in deme jare na godes bord drutteynhundert vyf unde neghentlich in deme avende der hemmelvart unses heren.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Pfand, Auslösung.

Diplomatik: Pergament, fleckig, auf Trägerpappe geklebt; A1: zwei Siegel abgefallen und mit Papierstreifen neu befestigt; A2: mehrere Risse und Löcher; Reitersiegel Ottos an Pergamentpressel an Plica, zweites Siegel verloren.

Überlieferung: A1: StAHH 710-1 I Threse R1(1); A2: StAHH 710-1 I Threse R1(2); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 1194; USHL II.3, 296; Klefeker X, D11b; Hagedorn: Urkunden, S. 12 (mit Abbildung).

Regest: RDD I, *3485.

Erwähnung: NAS 3, S. 271, Nr. 12; Lappenberg 1966 I, S. CLVII; Hübbe 1943, S. 23; Krabbe 1841, S. 487; Koppmann 1867, S. 10, 20; Nachrichten 1896, S. 329, Nr. 63; Lappenberg 1828, S. 6; Neddermeyer 1847, S. 145.

⁸ Eine entsprechende Ausführung des Hamburger Rats ist gedruckt in SHRU VI, 1195.

436. 1395 Juni 20. o. O.

Alverich Lappe bittet die Bürgermeister und Ratsherren der Stadt Hamburg, seine Schulden und die seines verstorbenen Bruders Wolder an den Hamburger Ratsherren Ludeke Wulfhage zu bezahlen. Sie würden sich auf 8 Mk. und 4 Sch. belaufen. Dabei sei der Betrag von der ersten Zahlung abzuziehen, die er und sein Vetter Wolder noch erhalten würden.¹ *Gegeven des sundaghes vor sundte Johanis dage to myddemzomer.*

Dokumenttyp: Brief; Bitte, Schulddienste, Tilgung, Renten.

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; Reste eines rückwärtig aufgedrückten Siegels; Unterschrift: *Alverik Lappe*; Rückaufschriften: [1.] *Den erbaren wySEN heren borgemestern und radmanen der stad to hamborch sal desse bref.* [2.] *Anno domini m° ccc° xcv Jacobi recepta fuit hec littera.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q52; D: Copiae Archivi.

437. 1395 Juli 24. o. O.

Kurt van Owmünde und Woler Lappe bestätigen, dem Hamburger Rat 100 Mk. Pf. schuldig zu sein. Woler erklärt sich einverstanden, dass der Rat zur Begleichung bis zum Jahr 1397 jeweils 50 Mk. von der Rente einbehalte, die ihm jährlich am Michaelstag [29. Sept.] zustünde.¹ *Geheven unde schreven is na Godes bord in deme dusensten iare op den avend zunte Jacobes des hylghen apostoles.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Schulddienste, Verpfändung, Renten.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q53 (verloren, hier nach:) D: Copiae Archivi.

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

438. 1395 November 03. o. O.

Der Knappe Alverich Lappe quittiert den Ratsherren der Stadt Hamburg den Empfang von 90 Mk. Pf. Sie wären ihm diese in dem Jahr für seinen Anteil bei der Überlassung des Schlosses Ritzebüttel und der zugehörigen Güter schuldig gewesen. Er erklärt sie für quitt und frei.¹ *Gheven unde schreven is na godes bord in deme dusensten drehundersten vyf unde negentichsten iare des midwekens na aller godes hylgen daghe.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Schulddienste, Tilgung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Pergamentpressel an Plica, Siegel abgerissen erhalten; Rückaufschrift: *lappe 1395.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q54; D: Copiae Archivi.

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

439. 1395 November 03. o. O.

Der Knappe Woler Lappe quittiert den Ratsherren der Stadt Hamburg den Empfang von 90 Mk. Pf. Sie wären ihm diese in dem Jahr für seinen Anteil bei der Überlassung des Schlosses Ritzebüttel und der zugehörigen Güter schuldig gewesen. Er erklärt sie für quitt und frei.¹ *Gheven unde schreven is na godes bord in dem dusensten drehündersten vyf unde negentichsten iare des midwekens na aller godes hylgen daghe.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Schulddienste, Tilgung

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Siegel an Pergamentpressel an Plica;
Rückaufschrift: *lappen 1395.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q55; D: Copiae Archivi.

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

440. [1396]. o. O.

Auflistung der Personen, die der Stadt Hamburg wegen der Herzöge von Lüneburg Fehde angesagt haben:

Herzog Friedrich¹ von Braunschweig [Nr. 445.]; Vollerd Schacke; Otto Bodendorp; Hartmann und Rübbelen; Orthgis Klenkok [Nr. 452]; Henneke Breyde; Wulf Breyde, Henneke Etzehude und Henneke Pochwichs [Nr. 451.]; Junker Dietrich² von Oldenburg [Nr. 443]; Heinrich van Velthem [Nr. 449]; Heinrich Glutser [Nr. 453]; Bertold van Honhorst; Heinrich van der Garthow; Otto Raclo und Henneke Zedorp; Bruneke Tralow und Henneke Tralow [Nr. 442]; Paul Breyde; Henneke Ratlo; Kurt van Pentze und Gumbrecht Luzauwe [Nr. 446]; Emeke Santberch [Nr. 447]; Johann Vos; Graf Otto [III.]³ von Hoya und Bruchhausen [Nr. 455]; Otto Schorleke, auch genannt Pape Otte, Tzabel, Heinrich Bromes, Klaus Halewat und Henneke Schute [Nr. 441]; Ritter Wulf Byter und Henning Stafhorst; Sven Stures; Tzabel Nyenkerken; Dietrich und Gerd Brewyngh; Herzog Wartislaw [VIII.] und

¹ Friedrich, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, reg. 1373/88-1400.

² Dietrich der Glückliche, Graf von Oldenburg, reg. 1423-1440.

³ Otto III., Graf von Hoya und Bruchhausen, reg. 1383-1428.

Herzog Barnim [VI.]⁴ von Stettin [Nr. 450]; [Graf] Ulrich [IV.] von Lindow [Nr. 448]; Ritter Wedigho Bugghehaghen [Nr. 454]; der junge Marquard Brokdorp [Nr. 444]; Graf Erich von Hoya; Droghe Heinrich; Volrad Tralow und Eler Rantzow [Nr. 457]; Hartwig Stake; Eghard Kuldenmorghen von Oldesloe; Detlef van dem Haghen.

Dokumenttyp: Notiz; Liste.

Diplomatik: Papier, beidseitig beschrieben; Nummern der einzelnen Fehdebriefe später mit Bleistift vor die jeweiligen Namen gesetzt.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg10; D: Copiae Archivi.

⁴ Barnim VI., Herzog von Pommern-Wolgast, reg. 1372-1393 und sein Bruder Wartislaw VIII., Herzog von Pommern-Wolgast, reg. 1393-1415.

441. [1396]. o. O.¹

Otto Schorleke, auch genannt Pape Otte, sowie Tzabel, Heinrich Bromes, Klaus Halewat und Henneke Schute senden einen Fehdebrief an die Bürgermeister, die Ratsherren und insbesondere an die Englandfahrer Hamburgs. Sie sagen der Stadt Hamburg wegen ihrer Herren, der Herzöge Bernd² und Heinrich³ von Braunschweig und Lüneburg, Fehde an. Sie würden dafür das Siegel von Wulf Breyde verwenden.

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; aufgedrücktes Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg10(3); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 161.

¹ Siehe für weitere Fehden in dieser Angelegenheit die Liste in Nr. 440.

² Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, reg. 1373-1434. Siehe ausf. Anm. in Nr. 410.

³ Heinrich, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, reg. 1373/88-1416. Siehe Nr. 410.

442. [1396]. Winsen a. d. Luhe.¹

Bruneke und Henneke Tralauwe senden einen Fehdebrief an die Bürgermeister, Ratsherren und Bürger Hamburgs. Sie sagen der Stadt Hamburg

¹ Siehe für weitere Fehden in dieser Angelegenheit die Liste in Nr. 440.

wegen der Herzöge Bernd² und Heinrich³ von Braunschweig und Lüneburg Fehde an. Sie verwahren ihre Ehre.⁴ Siegelankündigung des Bruneke Tralauwe. *Geven to Winsen.*

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage, Verwahrung.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; rückwärtig aufgedrücktes Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg10(8); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VII, 1755 (=1248c).

Erwähnung: Lehe 1935, S. 161.

² Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, reg. 1373-1434. Siehe ausf. Anm. in Nr. 410.

³ Heinrich, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, reg. 1373/88-1416. Siehe Nr. 410.

⁴ Siehe für den Begriff der *Vorwaringe* Nr. 286.

443. [1396]. o. O.¹

Junker Dietrich², der Graf von Oldenburg, sendet einen Fehdebrief an die Ratsherren und die Gemeinschaft Hamburgs. Er sagt der Stadt Hamburg wegen seiner Herren und Ohme, der Herzöge Bernd³ und Heinrich⁴ von Braunschweig und Lüneburg, Fehde an. Er verwahrt seine Ehre.⁵

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage, Verwahrung.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; Markierung Nr. 167 in Anhang; rückwärtig aufgedrücktes, mit Papier abgedecktes Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg10(9); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 161.

¹ Siehe für weitere Fehden in dieser Angelegenheit die Liste in Nr. 440.

² Dietrich, Graf von Oldenburg, reg. 1423-1440. Siehe ausf. Anm. bei Nr. 440.

³ Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, reg. 1373-1434. Siehe ausf. Anm. in Nr. 410.

⁴ Heinrich, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, reg. 1373/88-1416. Siehe Nr. 410.

⁵ Siehe für den Begriff der *Vorwaringe* Nr. 286.

444. [1396]. o. O.¹

Der junge Marquard Brokdorp verwahrt seine Ehre gegenüber den Bürgermeistern, Ratsherren und Bürgern von Hamburg und Lübeck. Er be-

¹ Siehe für weitere Fehden in dieser Angelegenheit die Liste in Nr. 440.

kennt, im Dienst der Herzöge Bern[har]d² und Heinrich³ von Braunschweig und Lüneburg zu stehen und verwahrt seine Ehre,⁴ falls er unter deren Banner im Felde stehen und den Empfängern Schaden zufügen müsse. Er täte dies nur ungern und möchte ansonsten keine Fehde mit ihnen haben.

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Verwahrung.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; rückwärtig aufgedrücktes Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg10(13); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VII, 1757 (=1284a).

Erwähnung: Lehe 1935, S. 161.

² Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, reg. 1373-1434. Siehe ausf. Anm. in Nr. 410.

³ Heinrich, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, reg. 1373/88-1416. Siehe Nr. 410.

⁴ Siehe für den Begriff der *Vorwaringe* Nr. 286.

445. [1396]. o. O.¹

Der Herzog Friedrich² von Braunschweig und Lüneburg sagt den Bürgermeistern und Ratsherren Hamburgs wegen seiner Brüder, der Herzöge Bernd³ und Heinrich⁴ von Lüneburg, Fehde an. Er verwahrt seine Ehre.⁵

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage, Verwahrung.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; Reste eines aufgedrückten Siegels.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg10(16); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 161.

¹ Siehe für weitere Fehden in dieser Angelegenheit die Liste in Nr. 440.

² Friedrich, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, reg. 1373/88-1400. Siehe Nr. 440.

³ Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, reg. 1373-1434. Siehe ausf. Anm. in Nr. 410.

⁴ Heinrich, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, reg. 1373/88-1416. Siehe Nr. 410.

⁵ Siehe für den Begriff der *Vorwaringe* Nr. 286.

446. [13]96. Winsen a. d. Luhe.¹

Kurt van Pentze und Gumbrecht Luzauwe senden einen Fehdebrief an die Bürgermeister, Ratsherren und Bürger Hamburgs. Sie sagen der Stadt Hamburg wegen der Herzöge Bernd² und Heinrich³ von Braunschweig

¹ Siehe für weitere Fehden in dieser Angelegenheit die Liste in Nr. 440.

² Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, reg. 1373-1434. Siehe ausf. Anm. in Nr. 410.

und Lüneburg Fehde an. Sie verwahren ihre Ehre.⁴ Siegelankündigung des Gumbrecht Luzaufe. *Geven to winsen anno nonagesimo sexto.*

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage, Verwahrung.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdt.; rückwärtig aufgedrücktes, beschädigtes Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg10(6); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 161.

³ Heinrich, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, reg. 1373/88-1416. Siehe Nr. 410.

⁴ Siehe für den Begriff der *Vorwaringe* Nr. 286.

447. [13]96. Winsen a. d. Luhe.¹

Emeke Zandberch sendet einen Fehdebrief an die Bürgermeister, Ratsherren und Bürger Hamburgs. Er sagt der Stadt Hamburg wegen der Herzöge Bernd² und Heinrich³ von Braunschweig und Lüneburg Fehde an. Dabei verwende er das Siegel von Gumbrecht Luzaufe. Er verwahrt seine Ehre.⁴ *Geven to winsen [...] anno nonagesimo sexto.*

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage, Verwahrung.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; rückwärtig aufgedrücktes, leicht beschädigtes Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg10(7); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VII, 1754 (=1248b).

Erwähnung: Lehe 1935, S. 161.

¹ Siehe für weitere Fehden in dieser Angelegenheit die Liste in Nr. 440.

² Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, reg. 1373-1434. Siehe ausf. Anm. in Nr. 410.

³ Heinrich, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, reg. 1373/88-1416. Siehe Nr. 410.

⁴ Siehe für den Begriff der *Vorwaringe* Nr. 286.

448. [13]96. o. O.¹

Graf Ulrich [IV.] von Lindow[-Ruppin]² sendet einen Fehdebrief an die Bürgermeister, Ratsherren und Bürger Hamburgs. Er sagt der Stadt Hamburg wegen seiner Herren und Ohme, der Herzöge Bern[har]d³ und Hein-

¹ Siehe für weitere Fehden in dieser Angelegenheit die Liste in Nr. 440.

² möglicherweise Ulrich IV., Graf von Lindow-Ruppin.

³ Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, reg. 1373-1434. Siehe ausf. Anm. in Nr. 410.

rich⁴ von Braunschweig und Lüneburg, Fehde an. Er verwahrt seine Ehre.⁵
Gheschreven [...] anno etc. xcvi^{to} etc.

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage, Verwahrung.

Diplomatik: Papier; Querlinien unterhalb des Textes; Mittelniederdeutsch; aufgedrücktes Siegel; Rückaufschrift: *To hamburch.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg10(12); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 161.

⁴ Heinrich, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, reg. 1373/88-1416. Siehe Nr. 410.

⁵ Siehe für den Begriff der *Vorwaringe* Nr. 286.

449. [13]96. o. O.¹

Heinrich van Velthem sendet einen Fehdebrief an Bürgermeister, Ratsherren und Bürger Hamburgs. Er sagt der Stadt Hamburg wegen des Herzogs Bern[har]d² von Braunschweig und Lüneburg Fehde an. Er verwahrt seine Ehre.³ Siegelankündigung des Rabede Walen. *Datum anno nonagesimo sexto.*

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage, Verwahrung.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; rückwärtig aufgedrücktes Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg10(14); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 161.

¹ Siehe für weitere Fehden in dieser Angelegenheit die Liste in Nr. 440.

² Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, reg. 1373-1434. Siehe ausf. Anm. in Nr. 410.

³ Siehe für den Begriff der *Vorwaringe* Nr. 286.

450. 1396 o. O.¹

Die Herzöge Barnim [VI.] und Wartislaw [VIII.]² von Stettin senden einen Fehdebrief an die Bürgermeister, Ratsherren und Bürger Hamburgs. Sie sagen der Stadt Hamburg wegen ihrer Ohme, der Herzöge Bern[har]d³ und Heinrich⁴ von Braunschweig und Lüneburg, Fehde an. Sie verwahren ihre

¹ Siehe für weitere Fehden in dieser Angelegenheit die Liste in Nr. 440.

² Barnim VI., reg. 1372-1393, Wartislaw VIII., reg. 1393-1415, Pommern-Wolgast. S. Nr. 440.

³ Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, reg. 1373-1434. Siehe ausf. Anm. in Nr. 410.

⁴ Heinrich, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, reg. 1373/88-1416. Siehe Nr. 410.

Ehre.⁵ Siegelankündigung des Herzogs Barnim. *Anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo sexto etc.*

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage, Verwahrung.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; x-förmig angeordnete Striche unterhalb des Textes; aufgedrücktes, mit Papier abgedecktes Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg10(15); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 161.

⁵ Siehe für den Begriff der *Vorwaringe* Nr. 286.

451. [1396 April 22.] Winsen a. d. Luhe¹.

Wulf Breyde, Henneke Etzehude und Henneke Pochwichs senden einen Fehdebrief an die Bürgermeister und Ratsherren Hamburgs. Sie geben bekannt, im Dienst der Herzöge Bern[har]d² und Heinrich³ von Braunschweig und Lüneburg zu stehen. Sie sagen der Stadt Hamburg deshalb Fehde an und verwahren ihre Ehre.⁴ Siegelankündigung des Wulf Breyde. *Geven to winsen uppe der lu des sonnavendes vor georpii nonagesimo sexto.*

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage, Verwahrung.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; rückwärtig aufgedrücktes Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg10(2); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VII, 1753(=1248a).

Erwähnung: Lehe 1935, S. 161.

¹ Siehe für weitere Fehden in dieser Angelegenheit die Liste in Nr. 440.

² Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, reg. 1373-1434. Siehe ausf. Anm. in Nr. 410.

³ Heinrich, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, reg. 1373/88-1416. Siehe Nr. 410.

⁴ Siehe für den Begriff der *vorwaringe* Nr. 286.

452. [13]96 April 25. Winsen a. d. Luhe.¹

Ortiges Clenck sendet einen Fehdebrief an die Bürgermeister, Ratsherren und Bürger Hamburgs. Er sagt der Stadt Hamburg wegen seiner Herren, der Herzöge Bern[har]d² und Heinrich³ von Braunschweig und Lüneburg,

¹ Siehe für weitere Fehden in dieser Angelegenheit die Liste in Nr. 440.

² Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, reg. 1373-1434. Siehe ausf. Anm. in Nr. 410.

Fehde an. Er verwahrt seine Ehre.⁴ *Geven to winsen in die Marcii anno nonagesimo sexto.*

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage, Verwahrung.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; rückwärtig aufgedrücktes, beschädigtes Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg10(10); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 161.

³ Heinrich, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, reg. 1373/88-1416. Siehe Nr. 410.

⁴ Siehe für den Begriff der *Vorwaringe* Nr. 286.

453. [1396 Mai 18.] Winsen a. d. Luhe.¹

Heinrich Glutser sendet einen Fehdebrief an die Bürgermeister, Ratsherren und Bürger Hamburgs. Er sagt der Stadt Hamburg wegen seiner Herren, der Herzöge Bernd² und Heinrich³ von Braunschweig und Lüneburg, Fehde an. Er verwahrt seine Ehre.⁴ *Geven to Winsen des donrestages vor pingxsten.*

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage, Verwahrung.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; rückwärtig aufgedrücktes, leicht beschädigtes Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg10(4); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 161.

¹ Siehe für weitere Fehden in dieser Angelegenheit die Liste in Nr. 440.

² Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, reg. 1373-1434. Siehe ausf. Anm. in Nr. 410.

³ Heinrich, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, reg. 1373/88-1416. Siehe Nr. 410.

⁴ Siehe für den Begriff der *Vorwaringe* Nr. 286.

454. [1396 Juni 06.] o. O.¹

Ritter Wedigho Bugghenhagehen macht [dem Hamburger Ratsherrn] Johann Hoger bekannt, dass er der Stadt Hamburg wegen seiner Herren, der Herzöge Barnim [VI.] und Wartislaw [VIII.],² die zuvor getroffenen Verein-

¹ Siehe für weitere Fehden in dieser Angelegenheit die Liste in Nr. 440.

² Barnim VI., reg. 1372-1393, Wartislaw VIII., reg. 1393-1415, Pommern-Wolgast. S. Nr. 440.

barungen und den Frieden aufkündige. *Datum feria tercia infra octava corporis Christi.*

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Aufkündigung, Frieden, Vertrag (herrschaftlich).

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; aufgedrücktes Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg10(1); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 161.

455. 1396 Juni 15. o. O.¹

Graf Otto [III.]² von Hoya und Bruchhausen sendet einen Fehdebrief an die Bürgermeister, Ratsherren und Bürger Hamburgs. Er sagt der Stadt Hamburg wegen der Herzöge Bernd³ und Heinrich⁴ von Braunschweig und Lüneburg Fehde an. Er verwahrt seine Ehre.⁵ *Datum [...] anno domini millesimo trecentesimo xc^o sexto ipso die beati viti confessoris gloriosi.*

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage, Verwahrung.

Diplomatik: Papier, Strichelung am Rand; Mittelniederdeutsch; rückwärtig aufgedrücktes Siegel.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg10(5); D: Copiae Archivi.

Erwähnung: Lehe 1935, S. 161.

¹ Siehe für weitere Fehden in dieser Angelegenheit die Liste in Nr. 440.

² Otto III., Graf von Hoya und Bruchhausen, reg. 1383-1428.

³ Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, reg. 1373-1434. Siehe ausf. Anm. in Nr. 410.

⁴ Heinrich, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, reg. 1373/88-1416. Siehe Nr. 410.

⁵ Siehe für den Begriff der *Vorwaringe* Nr. 286.

456. 1396 Juli 02. o. O.

Alverich Lappe ersucht die Bürgermeister und Ratsherren der Stadt Hamburg darum, der Witwe seines Bruders Woleke von der Summe, die ihm der Rat schuldig sei, 200 Mk. in vier jährlichen Raten zu 50 Mk. auszuzahlen. Diese sollten jeweils am Michaelstag [29. Sept.] übergeben werden, beginnend im gegenwärtigen Jahr. Darum habe Bertram Tzabel gebeten, der Bruder der Witwe.¹ *Schreven unde gheven is na Godes bord dritteynhundert*

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

*jaar unde in dem soes unde neghentighisten jare in dem hilghen daghe Processi
unde Martiniari.*

Dokumenttyp: Urkunde; Bittschrift, Schulddienste, Tilgung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Siegel an Pergamentpressel an Plica;
Rückaufschrift: *lappe 1396.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q58; D: Copiae Archivi.

457. [1396 Juli 26.] o. O.¹

Volrad Tralow und Eler Rantzow senden einen Fehdebrief an die Bürgermeister, Ratsherren und Bürger Hamburgs. Sie sagen der Stadt Hamburg wegen des Herzogs Bern[har]d² von Braunschweig und Lüneburg Fehde an. Siegelankündigung des jüngsten Eler Rantzow. *Ghescreven des donrdaghes na suntte Jacopes daghe.*

Dokumenttyp: Urkunde; Fehden, Ansage.

Diplomatik: Papier; Mittelniederdeutsch; aufgedrücktes Siegel; Rückaufschrift: *An
de borgher mestere unde deme ghancen raade tho hamborch komme desse bref.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Gg10(11); D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VII, 1756 (=1261a).

Erwähnung: Lehe 1935, S. 161.

¹ Siehe für weitere Fehden in dieser Angelegenheit die Liste in Nr. 440.

² Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, reg. 1373-1434. Siehe ausf. Anm. in Nr. 410.

458. 1396 September 07. o. O.

Die Lüneburger Ratsherren bestätigen, dass ihre Mitbürger Jacob Schomakers und Hartwig de Molendino einen Wispel Salz aus der Lüneburger Saline an den Hamburger Ratsherrn Nicolaus de Gheldersen und an Hermann Langeben, den Kleriker der Diözese Ratzeburg, verkauft hätten. Dies bestätigen die Ratsherren Albert de Molendino, Heinrich Viscule, Hasseke, Dietrich Bromes, Johann Grabow, Johann de Molendino senior, Johann Semelbecker, Johann Hoyemann, Heinrich Schomakers, Hartwig Beve, Nicolaus Gronehagen und Johann de Empsen. Er sei für 450 Mk. Lün. Pf. vekauft worden. Von diesem Wispel stamme aus dem Besitz des

Jacob Schomakers ein halber Fuder¹ an vier Pfannen im Haus *Mettinge*, hingegen aus dem Besitz des Hartwig de Molendino ein halber Wispel aus dem gesamten Haus *Erdinge* sowie ein Fuder von der linken Wechpfanne² im Haus *Deynge*. Hartwig habe diesen Besitz als Erbe seines Vaters erhalten. Die Verkäufer müssten den Käufern auf Wunsch eine Garantie für die Salzgüter geben. Die Käufer können mit dem Salzgut nach Belieben verfahren, solange das Recht der Stadt Lüneburg gewahrt bleibe. *Datum Anno domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimo sexto In vigilia Nativitatis beate Marie virginis gloriose.*

Dokumenttyp: Urkunde; Verkauf (privat), Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; Führungslinien; Markierung Nr. 168 in Anhang; beschädigtes Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschriften: [1.] *Super uno salis choro pertinenti ad vicariam quod obtinet dominus Hermannus Langben in ecclesia St. Nicolai 1396.* [2.] *Registrata.* [3.] *No60.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp26b; D: Copiae Archivi.

¹ 1 Wispel (Chorus) = 3 Fuder (Plastrum).

² Jede Siedehütte hatte einen eigenen Namen und in ihnen befanden sich jeweils eine rechte und eine linke Gunk- und Wechpfanne, die so eindeutig benannt wurden (Hecht 2010, S. 34).

459. 1396 Oktober 06. o. O.

Der Knappe Alverich Lappe quittiert den Ratsherren der Stadt Hamburg den Empfang von 90 Mk. Pf. Sie wären ihm diese in jenem Jahr für seinen Anteil bei der Überlassung des Schlosses Ritzebüttel und der zugehörigen Güter schuldig gewesen. Er erklärt sie für quitt und frei.¹ *Gheven unde schreven is na godes bord in deme dusensten drehundersten soos unde negentichsten iare des achten daghes na sunte my^{ch}acle.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Schulddienste, Tilgung, Renten.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; beschädigtes Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: *lappen 1396.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q56; D: Copiae Archivi.

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

460. [13]96 Oktober 06. o. O.

Der Knappe Woler Lappe quittiert den Ratsherren der Stadt Hamburg den Empfang von 90 Mk. Pf. Sie wären ihm diese in dem Jahr für seinen Anteil bei der Überlassung des Schlosses Ritzebüttel und der zugehörigen Güter schuldig gewesen. Er erklärt sie für quitt und frei.¹ *Schreven unde gheven is na der Bord ghodes in deme soos unde negentichsten iare des achten daghes na sunte mychaelis daghe.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Schulddienste, Tilgung, Renten.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Pergamentpressel an Plica, Siegel abgefallen erhalten; Rückaufschrift: 1396.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q57; D: Copiae Archivi.

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

461. 1396 Oktober 21. Lüneburg.

Der Rat von Lüneburg erklärt öffentlich, dass er jedem, bei dem es nötig wäre, unverzüglich an dessen Salzgut¹ und der vorenthaltenen Flut² oder Rente auf der Sülze von Lüneburg zu Recht verhelfe. Auch versprechen die Ratsherren, nicht zu gestatten, das Salzrecht zu verschleppen, mit Ratsurteilen die Brände hinauszögern und die Sole zu verbieten. Wenn aber doch von den Bränden drei hinausgezögert würden, müssten sie ohne Verzug den Siedemeister³ anweisen, dass er die Sole verbiete. Dies gelte so lange, bis das Salzgut, die vorenthaltene Flut oder die Pfannenrente beglichen wäre. Denn nach dem Salzrecht solle man die drei keinesfalls über vierzehn Nächte⁴ hinauszögern. Auch hätten die Ratsherren den Sülfmeister auf der Sülze jedes Jahr zu bitten, die Verteilung und die Ausweisung des Flutgutes so zeitig zuvor in das Jahr einzuordnen, dass jeder sein

¹ breckede gud

² vurholdene vlode

³ zodmester

⁴ verteynacht

Wispelgut⁵ zu der nächsten Flut in dem Jahr unbeschränkt und ungehindert erheben könne. Wer das versäume und darüber vor dem Rat von Lüneburg verklagt würde, müsse darüber der Stadt ein Pfand setzen⁶. Der Rat garantiert allen, die Güter und Zahlungen zu erhalten hätten, sich an diese Rechte zu halten. [...] *gheven ys to Luneborch na godes Bord drytteinrhundert Jar, darna in deme sesundneghentyghesten iar, in der hilghen Elvenduzent meghede daghe [...]*.

Dokumenttyp: Urkunde; Ordnungen/Statuten, Rechtshilfe, Renten.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; horizontale und vertikale Führungslinien; Siegel des Rates von Lüneburg abgerissen, erhalten noch Pergamentpressel durch Einschnitt in Plica am unteren Rand; 4 Rückaufschriften: [1.] *Super Iustitia exhibenda per Consules Luneborgenses conquerentibus de non solutis reddituum solvendorum de salina.* [2.] N. 28. [3.] Dat. 1396. [4.] No. 52.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp27; D: Copiae Archivi.

⁵ *wyspelghud*: Mit dem Chorus- oder Wispelgut war eine Salzabgabe verbunden, die auf den Pfannen ruhte und vom Pfannenherrn an die Choralisten ausgezahlt wurde. Dieses war neben dem Pfannengut, der Zuteilung einer festgelegten Menge Sole an einer Pfanne, war das Wispelgut eine wichtige Geldabgabe (Hecht 2010, S. 34).

⁶ *wedde lyden*

462. 1396 November 19. o. O.

Der Knappe Henneke Rantzow bestätigt, dass er mit Zustimmung seiner Herren, seines Bruders Sievert und seiner nächsten Erben und Freunde dem Knappen Henneke Hummersbutle, dessen Kindern und den Haltern dieses Briefes, nämlich den Knappen Gottschalk Rantzow, Volrad Kinre, Bruneke Tralow, Detlef Tralow, Henneken Tralow und Otto Tralow, all sein Gut für 900 Mk. Lüb. Pf. verkauft habe. Es sei der Besitz, den er in Wohldorf¹, in Schmalenbek², in Volksdorf³, in Lottbek⁴, in Rokesberge⁵ und im halben Dorf Hoisbüttel⁶ habe - mit dem *Hovecampe*, dem *Molenbruke* und

¹ *Woltorpe*: Wohldorf, bildet zusammen mit Ohlstedt einen Stadtteil im Norden Hamburgs.

² *Schmalenbek*, Ortsteil der Gemeinde Großhansdorf, Kreis Stormarn, Schleswig-Holstein.

³ *Volkmerstorpe*: Volksdorf, Stadtteil im Nordosten Hamburgs.

⁴ *Lotbeke*: Lottbeck, Ortsteil der Gemeinde Ammersbek, Kreis Stormarn, Schleswig-Holstein.

⁵ Ehemaliges Dorf im Kirchspiel Bergstedt, Kreis Stormarn, Schleswig-Holstein.

⁶ *Hoyersbuttel*: Hoisbüttel, Ortsteil der Gemeinde Ammersbek, Kreis Stormarn, Schleswig-Holstein.

dem Hof, der an dem Wall liege, mit allem Zubehör, allen Freiheiten und der Gerechtigkeit, wie sein Vater und er selbst es mit Diensten und dem ganzen Nutzen besessen hätten. Zusätzlich habe er ihnen sein Einlösungsrecht an dem Herkenkrug⁷ als Erbgut verkauft. Der Aussteller verspricht, die Käufer von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Mitbürgen sind Sievert Dosemrode, Ritter Gerd Hoke, Marquard Wulve, Lüder Wulve und Eler Rantzow. Siegelankündigung des Ausstellers und der Bürgen. *Geven is na godes bord drutteynhundert jar dar na in deme Sesundenegisten jare an sunte Elysabeth daghe der hilgen vrouw.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; fünf Siegel an Pergamentpresseln an Plica, ein Siegel verloren; Rückaufschrift: *Woltorpe A.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse S1; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 1280.

Erwähnung: Neddermeyer 1847, S. 126.

⁷ *Herkenkroghe* Herkenkrug, ehemaliges Dorf bei Hamburg-Volksdorf.

463. 1396 November 27. o. O.

Der Knappe Bertram Tzabel quittiert dem Hamburger Rat, für seine Schwester, die Witwe des Woleke Lappe, 50 Mk. erhalten zu haben. Sie seien von der Rente ausgezahlt, welche der Rat jährlich Alverich Lappe schulde.¹ *Gheven is na godes bord in deme dusensten drehundersten sesunde negentichsten iare des negesten mandages vor zunte Andreas dage.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Schulddienste, Tilgung, Renten.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; beschädigtes Siegel an Papierstreifen an Plica; Rückaufschrift: *1396 lappen.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q59; D: Copiae Archivi.

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

464. 1397 Januar 08. o. O.

Der Knappe Woler Lappe quittiert den Empfang von 60 Mk. Pf. durch die Ratsherren der Stadt Hamburg. Sie stammten von der Rente, die sie ihm

am kommenden Michaelstag [29. Sept.] schuldig seien. Er erklärt sie für quitt und frei.¹ *Gheven is na godes bord in deme dryttenhunderdisten soven unde neghentighisten Jare des yrsten mandaghes na der hilghen dryer konynghe daghe.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Schulddienste, Tilgung, Renten.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; beschädigtes Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: 1397.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q60; D: Copiae Archivi.

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

465. 1397 Mai 25. o. O.

Alverich Lappe erklärt, dem Rat der Stadt Hamburg 9 Mk. Pf. zu schulden. Diese Schulden seien wegen der Renten und Güter entstanden, die Schinkel in der Westerwisch¹ habe. Er versichert, diese Summe zu bezahlen.² *Screven unde gheven is in deme soven unde neghentighesten jare in sunte urbanus daghe des hilghen bysschopes.*

Dokumenttyp: Urkunde; Schulddienste, Tilgung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; beschädigtes Siegel an Pergamentpressel durch Plica; Rückaufschrift: *Solutio reddituum [...] de lappen debitorum.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q61. D: Copiae Archivi.

¹ Westerwisch, eingemeindet in der Stadt Cuxhaven, Niedersachsen.

² Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

466. 1397 Mai 25. o. O.

Der Knappe Alverich Lappe quittiert den Ratsherren der Stadt Hamburg den Empfang von 120 Mk. Pf. von der Rente. Sie wären ihm diese am Michaelstag [29. Sept.] schuldig und seien nun für quitt und los erklärt. Wolder Lappe, der Vetter des Alverich, bestätigt die Zahlung und sein

Einverständnis.¹ *Gheven ys na Godes bord drytteynhundert soven unde negentich iaar in sunte Urbanus daghe des hilghen merteleres unde bisschopes.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Schulddienste, Tilgung, Renten.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q62 (verschollen); Hier nach D: Copiae Archivi.

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

467. 1397 August 20. Lüneburg.

Die Ratsherren der Stadt Lüneburg beglaubigen einen Verkauf von $\frac{1}{2}$ Chor Salz durch ihren Mitratsherren Johann Hoymann. Es beglaubigen die Ratsherren , Johann Lange, Albert de Molendino, Nicolaus Schomakers, Johann Dycke, Conrad von Boltze, Dietmar Duckel, Bernhard Basedow, Nicolaus Garlop, Nicolaus von Sanckenstede, Heinrich Bere, Johann von Molendino, der Jüngere, und Ludolf Tobyng. Johann Hoymann habe für eine bestimmte Geldsumme, die bereits gänzlich abgezahlt sei, Propst Bernhard [von Schauenburg]¹, Dekan Werner [Militis] und dem gesamten Kapitel der Hamburger Kirche von der Bremer Diözese diesen Anteil verkauft und alle Rechte abgetreten. Alle, die es anginge, seien einverstanden. Das Salz sei von den Fluten aus der rechten Gunkpfanne des Hauses *Deyinge* in der Saline Lüneburgs auszubringen. Das Recht der Stadt Lüneburg bliebe davon gänzlich unverletzt. *Datum Luneburg Anno domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimoseptimo Vicesima die Mensis Augusti.*

Dokumenttyp: Urkunde; Beglaubigung, Verkauf, Erträge.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; senkrechte und horizontale Führungslinien; Siegel abgerissen, ursprünglich an erhaltenem Pergamentpressel durch Einschnitt in Plica am unteren Rand; Kanzleizeichen: vorderseitig: Nr. 169, rückwärtig: Nrr. 170 und 171; 4 Rückaufschriften: [1.] *Capitulo hamburgensi super dimidio choro salis perpetuo.* [2.] *Registrata.* [3.] $\frac{1}{2}$ chorus salis in domo *Deyinge* 1397. [4.] N. 25.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp25; D: Copiae Archivi (datiert auf 1392).

¹ Graf Bernhard von Schauenburg (* nach 1330, † wohl zw. 1398 und 1403) wurde 1363 Dekan in Hamburg. Nach einem Ämtertausch urkundet er 1363 bis 1398 als Propst von Hamburg. Vgl. ausführlichere Anm. bei Nr. 117.

468. 1397 August 20. Lüneburg.

Die Lüneburger Ratsherren bestätigen einen Verkauf von Erträgen aus der Lüneburger Saline durch ihren Amtskollegen Johann Hoyemann an Propst Bernhard [von Schauenburg]¹, Dekan Werner [Militis] und das gesamte Hamburger Domkapitel. Dies bestätigen die Ratsherren Johann Lange, Albert de Molendino, Nicolaus Schomakers, Johann Dycke, Conrad de Boltze, Dietmar Duckel, Bernhard Basedow, Nicolaus Garlop, Nicolaus de Sanckenstede, Heinrich Beve, Johann de Molendino junior und Ludolf Tobyng. Ihr Amtskollege Johann Hoyemann habe für 100 Mk. Lün. Pf. ein Fuder Salz aus jeder Flut, von der Vorbate², der Böninge³ und allen anderen Einkünften, verkauft. Sie würden aus aus seinen zwei Herrschaften über die rechter Hand im Haus *Eynge*⁴ gelegenen Pfannen in der Lüneburger Saline stammen. Das Domkapitel erhalte sie zum dauerhaften Besitz der Hauptpräbenden. Johann Hoyemann hätte diesen Fuder Salz von Albert de Molendino zu den gleichen Konditionen erworben. Molendino habe noch für die kommenden sieben Jahre jeweils zu Ostern ein Rückkaufsrecht. *Datum Luneburg Anno domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimoseptimo vicesima die Mensis Augusti.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Erträge.

Diplomatik: Pergament; Latein; Markierung Nr. 176 in Anhang; Siegel verloren, Einschnitt in Plica vorhanden; Rückaufschriften: [1.] *Capitulo hamburgensi super unio plaustro salina Registrata.* [2.] *i plastrum in domo Eynge.* [3.] *ipsa littera est unius plaustri unfrigher[?] et est penis dominos Hartwicum et Ludolf Stoterouge proconsulum et consulum.* [4.] 1397. [5.] No22. [6.] Z11.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp28; D: Copiae Archivi.

¹ Graf Bernhard von Schauenburg (* nach 1330, † wohl zw. 1398 und 1403) wurde 1363 Dekan in Hamburg. Nach einem Ämtertausch urkundet er 1363 bis 1398 als Propst von Hamburg. Vgl. ausführlichere Anm. bei Nr. 117.

² *vorbate:* Vorteil, Nutzen, spez. Rente der Pfannenherren aus der Lüneburger Saline.

³ *boninge:* Böninge, die 22 letzten Tage der Fluten bei der Salzbereitung.

⁴ Jede Siedehütte hatte einen eigenen Namen und in ihnen befanden sich jeweils eine rechte und eine linke Gunk- und Wechpfanne, die so eindeutig benannt wurden (Hecht 2010, S. 34).

469. 1397 September 29. o. O.

Die Hauptleute und die Gemeinschaft des Landes Hadeln bestätigen, mit den Bürgermeistern und Ratsherren der Stadt Hamburg für die kommenen fünf Jahre einen Vertrag geschlossen zu haben. Dieser beinhalte, dass sie mit den Bewohnern des Schlosses Ritzebüttel Frieden halten würden. Falls zudem den Bewohnern Ritzebüttels durch Landesherren, Fürsten, Adlige, Länder oder andere Personen Schaden zugefügt werde, würden die Hamburger sich für deren Rechte einsetzen. Nötigenfalls sei auch Kriegshilfe zu leisten. Jedoch seien sie nicht verpflichtet, dies auch außerhalb Hadelns zu tun. Sollten sie umgekehrt Kriegshilfe erhalten, würden sie nur mit Zustimmung der Verbündeten Frieden schließen. *Gegheven na godes bord in dem dusentsten drehundertsten sevenundenegettichsten iare op den dach zunte Michaelis des hylgen ertzangeles.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (herrschaftlich), Frieden, Beistand.

Diplomatik: Pergament, auf Trägerpappe geklebt; Führungslien; Markierung Nr. 177 in Anhang; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschriften: [1.] 1397 *Tohopesate van v jaren.* [2.] II; 3: Registrata.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q7; D: Copiae Archivi.

470. 1397 November 27. Lüneburg.

Der Ratsherren von Lüneburg, Johann Lange, Albert de Molendino, Nicolaus Schomaker, Johann Dyke, Conrad Boltze, Dietmar Duckel, Bernhard Basedow, Nicolaus Garlop, Nicolaus von Sanckenstede, Heinrich Bere, Johann de Molendino, der Jüngere, und Ludolf Tobing beglaubigen einen Verkauf über Erträge von 4 Fudern Salz. Die Hamburger Bürger Johann Sak, Heinrich de Monte und Johann Rodenburg hätten die Fuder für eine bereits beglichene Geldsumme im Einverständnis mit ihren Erben an Propst Bernhard [von Schauenburg]¹, Dekan Werner [Militis] und das Domkapitel Hamburgs verkauft. Die Bürger hätten dem Lüneburger Rat eine Urkunde vorgelegt, in der die Hamburger Bürgermeister und Ratsher-

¹ Graf Bernhard von Schauenburg (* nach 1330, † wohl zw. 1398 und 1403) wurde 1363 Dekan in Hamburg. Nach einem Ämtertausch urkundet er 1363 bis 1398 als Propst von Hamburg. Vgl. ausführlichere Anm. bei Nr. 117.

ren diesen Verkauf bestätigten. Bei den 4 Fudern Salz² handelt es sich um 3 Fuhren aus der linken Gunkpfanne³ des Hauses *Seveninge* und um 1 Fuhrē aus der linken Wechpfanne des Hauses *Lotheringe* in der Saline Lüneburgs. Die Fuder dürfen von jeder beliebigen Flut⁴ genommen werden. Rechtmäßig mit allen Rechten, Erträgen und dem ganzen Zubehör seien diese nun als ewige Hauptfründen in den Besitz der Kirche übergegangen. Es stünde den Angehörigen des Domkapitels frei, darüber zu entscheiden, wie mit den Fudern weiter verfahren würde. Das Recht der Stadt Lüneburg bliebe davon unbeschadet. *Datum Luneburg, Anno domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimoseptimo, vicesimaseptima die Mensis Novembris.*

Dokumenttyp: Urkunde; Beglaubigung, Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Latein; Zeichen vor Initial Nr. 172 in

Anhang; 2 rückwärtige Zeichen Nrr.173 u. 174; vertikale und horizontale Führungslinien; Siegel abgerissen; 2 Aufschriften hinter Plica: [1.] *Registrata fol. v Jo. Brand.* [2.] *Pp29;* 6 Rückaufschriften: [1.] *Cap[itu]lo hamburgens[si].* [2.] *sup[er] iiiii plaustr[is] sal[is].* [3.] *Registrata.* [4.] *i chorus in domo Seveni[n]ghe hodie c[on]m[un]para[tur] quia iii pl[austra] factu[m] i choro salis. i pl[austrum] in domo Loteringh.* [5.] 1397. [6.] *N. 25.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp29; D: Copiae Archivi.

² *plausta salis*, wörtlich auch die Fuhrē eines Wagens.

³ *ghunchpanne, wechpanne:* Jede Siedehütte hatte einen eigenen Namen und in ihnen befanden sich jeweils eine rechte und eine linke Gunk- und Wechpfanne, die so eindeutig benannt wurde. (Hecht 2010, S. 34).

⁴ *quolibet flumine*

471. 1397 Dezember 17. o. O.

Der Knappe Bertram Tzabel quittiert dem Hamburger Rat den Erhalt von 50 Mk. für seine Schwester, die Witwe des Woleke Lappe. Ausgezahlt würden sie von der Rente, die der Rat jährlich Alverich Lappe schulde.¹ *Geven is na godes bord in deme dusensten drehundersten sevenundenegentichsten iare des negesten mandages vor zunte Thomas daghe des apostoles.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Renten, Schulddienste, Tilgung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: *lappen 1397.*

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q63; D: Copiae Archivi.

472. 1397 Dezember 19. Hamburg.

Das Hamburger Domkapitel, vertreten durch Dekan Werner [Militis] bestätigt, dass der Priester Johann Pape aus der Diözese Ratzeburg und der Hamburger Bürger Johann Knubbe folgende Renten zur Verfügung gestellt hätten, um eine Vikarie am Altar des St. Bartholomeus in der St. Nikolai-Kirche zu errichten: [I.] 12 Mk., die Johann Knubbe in Haus und Gut des Ludolf Ludorp habe, welche in der Gröningerstraße im Hamburger Kirchspiel St. Katharinen lägen. Das Haus befindet sich gegenüber der Zollbrücke, auf der einen Seite neben einem weiteren Gut des Ludolf, welches er derzeit bewohne, und dem Gut des Heino Borne auf der anderen Seite. [II.] 4 Mk., die Johann Pape aus Hof und Äckern besitze, welche in *Schulzyke* im Land Kehdingen¹ lägen. Sie gehörten Nicolaus van deme Sande und dessen Sohn Borchard, den Einwohnern von Buxtehude². [III.] 6 Mk., die Johann von freien Äckern habe, die Dietrich Bruggemann, dem Einwohner in Boizenburg³, durch den Kauf von Heino Derengharden gehörten. Falls diese Renten ganz oder teilweise zurückgekauft würden, sei das Geld mit Zustimmung des Kapitels wieder neu in Renten zu investieren. Jede Mark in Hamburg müsse für 15 Mk. und jede Mark außerhalb Hamburgs für 12 Mk. zurück gekauft werden. Das Kapitel bestätige, die Renten unter den Schutz des kanonischen Rechts zu nehmen, die Vikarie wie gewünscht einzurichten und Johann Pape als Vikar einzusetzen. Er und seine Nachfolger hätten regelmäßig die Messe zu feiern und allen anderen Pflichten ebenso wie die anderen Vikare nachzukommen. Ihnen überbrachte Spenden müssten sie vollständig dem Vizerektor übergeben und nichts zu dessen Schaden unternehmen. Zeit seines Lebens seien 2 Mk. von Johann Pape und nach seinem Tod 3 Mk von seinen Nachfolgern am Festtag *Johannes ante portam latinam* [6. Mai.] für die Memoria des Vikars Hermann Smedes in St. Marien in Boizenburg und des Johann Pape selbst im Chor der Hamburger Kirche und 1 Mk. im Chor von St. Nikolai zu verteilen. Johann Knubbe erhalte zu seinen Lebzeiten das Patronats- und Präsentationsrecht.

¹ *Kedingh*: Kehdingen, Landkreis Stade, Niedersachsen.

² Buxtehude, Landkreis Stade, Niedersachsen.

³ *Boycentborch*: Boizenburg, Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern.

Nach seinem Tod gehe es an seine ältesten und nächsten Verwandten bei-derlei Geschlechts für die folgenden 120 Jahre über. Anschließend falle die Kollatur an das Kapitel. Siegelankündigung des Kapitels und der Stifter.
Datum hamborch anno domini millesimo Trecentesimo xcvi^o decima nona die mensis decembris.

Dokumenttyp: Urkunde; Stiftungen/Donationen, Vikarien, Renten.

Diplomatik: Pergament; Latein; Führungslinien; Markierung Nr. 175 in Anhang; drei Siegel an Pergamentpresseln an Pllica; Rückaufschriften: [1.] *Nicolai.* [2.] *Super vicaria fundata in ecclesia sancti nicolai qua obtinet johannis pape.* [3.] *Anno domini 1397 xix mensis decembris.* [4.] *qua possidet dominus hynricus.* [5.] *Theolonarius.* [6.] *fundatio Registrata folio viii.* [7.] *Nicolaus Vinck Notarius subscripti.* [8.] *S. Bartolomaei.* [9.] [als Rechnung untereinander] 1397 / 120 / 1517. [10.] N6.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Uu32; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 1381.

473. 1398 März 20. o. O.

Der lange Wilbrand van Reden und die Brüder Werner, Otto und Gheverd de Groten bestätigen, dass ihnen Ritter Ortghys Klencok 550 Mk. Lün. Pf. geliehen habe. Sie versprechen, 50 Mk. innerhalb der acht Tage nach dem kommenden Martinstag [11. - 18. Nov.] in Lüneburg und 500 Mk. in den zwölf Nächten nach Weihnachten [25. Dez. – 06. Jan.] je nach Wunsch des Ortghys entweder in Hamburg oder in Lüneburg vollständig zurückzuzahlen. Sollten sie die erste Summe nicht zahlen, würden sie sofort nach dem Zahlungstermin unaufgefordert nach Lüneburg kommen und dort solange verbleiben, bis die Summe vollständig beglichen sei. Sollten sie die zweite Summe nicht zahlen, erhalte Ortghys solange die Hälfte des Schlosses Lüdershausen¹, das Wilbrand van Reden besitze, bis die Schuld beglichen sei. Zusätzlich müssten die Schuldner bis dahin in Lüneburg bleiben. Dies versichern sie sowohl Ortghys und seinen Erben als auch deren Treuhändern, dem Bürgermeister Johann Hoyer und dem Ratsherrn Albert Screye von Hamburg sowie den Bürgermeistern Albert van der Mole und Johann Langhe von Lüneburg. Bürgen sind Heinrich van dem Heymbroke, Ludolf

¹ *Luderdeshusen:* Lüdershausen, Landkreis Lüneburg, Niedersachsen.

van dem Heymbroke, der Vogt von Moisburg², Baldwin vamme Knesbeke und Werner van dem Berghe, der Sohn des Hans. Siegelankündigung der Aussteller und der Bürgen. *Geven na godes bord drittaynhundert yar dar na in deme achten undnegentigesten yare des negesten mydwekens vor dem sondage in der vasten alse man singhet Judica.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Schulddienste, Tilgung, Verpfändung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; acht teilweise beschädigte Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Rückaufschriften: [1.] *der groten obligation uber 550 Mk. am Ortgys Klencok.* [2.] *sub jure obstagii.* [3.] 1398. [4.] N28.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp63; D: Copiae Archivi.

² *Mosedeborch:* Moisburg, Landkreis Harburg, Niedersachsen.

474. 1398 März 21. o. O.

Die Bürgermeister Heinrich Viscule und Otto Garlop und die Ratsherren Nicolaus Gronehagen und Johan van Empsen aus Lüneburg bestätigen, dass ihnen Ritter Ortghys Klencok 150 Mk. Lün. Pf. geliehen habe. Sie versprechen, die Summe am folgenden Michalistag [29. Sept.] je nach Wunsch des Ortghys entweder in Hamburg oder in Lüneburg vollständig zurück zu zahlen. Sollten sie es nicht tun, kämen sie innerhalb von acht Tagen nach dem Zahlungstermin unaufgefordert nach Hamburg und würden dort solange verbleiben, bis die Summe vollständig beglichen sei. Dies versichern sie sowohl Ortghys und seinen Erben als auch deren Treuhändern, dem Domherrn Willer Growel, den Bürgermeistern Kersten Miles und Johann Hoyer sowie dem Ratsherrn Albert Screye von Hamburg und dem Bürgermeister Albert van der Mole von Lüneburg. *Gheven Na Godes bord drittaynhundert jar darna in dem Achtundnegentigesten jare des neghesten donredages vor dem Sondage in der vasten alze men singt Judica.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Schulddienste, Tilgung.

Diplomatik: Pergament; Führungslien; Mittelniederdeutsch; Markierung Nr. 179 in Anhang; zwei der vier Siegel an Pergamentpresseln an Plica; Rückaufschriften: [1.] *1398 Obligatio super 150 Mk. pro Ortyyhys Klencak.* [2.] N28. [3.] *sub obstagio.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp64; D: Copiae Archivi.

475. 1398 Juni 24. Uetersen.

Der Notar Johann de Wunstorpe bestätigt, dass Propst Hermann Cre^{et} vom Klosters Uetersen eine Rente in Höhe von 20 Mk. Hamb. Pf., die ihm vom Grafen von Schauenburg zum persönlichen Nutzen überlassen worden sei, dem Kloster für die Anstellung eines dritten Kaplan schenke. Anwesend seien die Priorin Elisabeth, Kämmerin Margarete, die Thesaurarin, die Cellerarin und weitere Angehörigen des Konvents gewesen. Der Kaplan erhalte die Aufgabe, täglich mit Ausnahme der hohen Feiertage die Messe der heiligen Jungfrau Maria vor allen anderen Messen zu singen. Falls der Graf diese Rente zurückkaufen sollte, sei die entsprechende Summe in neue Renten für denselben Verwendungszweck zu investieren. Sollte jemals der jeweilige Propst keinen dritten Kaplan beschäftigen oder die Messe nicht singen lassen, müsse er von der Rente 15 Mk. an die Hamburger Kirche zahlen. Diese würden dann für die Memorien des Hermann Cre^{et}, dessen Eltern und Wohltätern im Chor verteilt werden. Diese Schenkung erfolge mit Zustimmung der Priorin und der Konventualinnen, für die der Notar Kopien dieser Bestätigung angefertigt habe. Anwesende Zeugen sind die Priester Nicolaus de Winsen, Johann Palus und Johann Haken. Siegelankündigung des Propstes, der Priorin und des Klosters.
Anno nativitatis eiusdem Millesimo Trecentesimo Nonagesimo Octavo Indictione sexta Mensis junii vicesima quarta die hora quasi primarum [...] Acta sunt hec Uttersten.

Dokumenttyp: Urkunde, Notariatsinstrument; Stiftungen/Donationen, Renten.

Diplomatik: Pergament; Notariatszeichen Nr. 178 in Anhang; drei Pergamentpressel an Plica, mittleres Siegel beschädigt erhalten; Rückaufschrift:
[1.] *Super xx marcis redditus datis conventui in utersten per domini Hermanum Crevet ut teneant tres capellanos quod si non fererint tunc ex dictis xx marcarum redditibus xv marcarum redditus pro memoria ecclesie beate Marie hamburgensis realiter donavit.*
[2.] *Ad memorias Anno 1398.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn91; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI, 1447.

476. 1398 Juli 25. Krempe.

Johann Stelnow bezeugt, dass er von zwei Morgen Land, die er am Grevenkoper Riep¹ gehabt hätte, den einen für 10 Mk. an Herder Ram verkauft habe. Ram habe das Land an die Vikarie der Heiligen Drei Könige² in Krempe gegeben. Den anderen Morgen, der außerhalb des Rieps von Grevenkop liege, habe er Friedrich Schake für 9 Mk. Hamb. Pf. zu rechtmäßigem Erbkauf veräußert, so wie Stelnow und seine Vorfahren die Fläche genutzt hätten. Er garantiere dies nach dem Recht von Grevenkop auf Jahr und Tag zu wahren, so wie es dort Brauch sei. Anwesende Zeugen: Bürgermeister Klaus Griis, Ratsherr Heinrich Holner und Georg Scroder von Krempe neben weiteren geistlichen und weltlichen Personen. [...] *gheven unde screven is tū der Crempen Na godes bord dūsent unde drehundert iar an dem achte unde neghentighesten Iare an dem daghe sunte Jacobes des apostels.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf, Stiftungen/Donationen, Vikarie.

Diplomatik: Tinte auf Original-Pergament; Mittelniederdeutsch; Siegel anhängend an Pergamentpressel durch Einschnitt in Plica, nur etwa ein Drittel erhalten, kleine Bruchstücke; Rückaufschrift: [1.] *In der Kremp[er]marsch. R[egistrat]a* [2.] *Regis[tra]ta. [3.] Lit[era] d[omi]ni Jo[hannis] Stelnow[.] Istud iug[erum] assigno ad vicar[iam] meal[m] il[n] eccl[esi]a s[lanc]ti pet[ri] il[n] Hamb[orch].*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn36; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.2, 1455.

¹ Das Grevenkoper Riep liegt südöstlich von Krempe.

² Der rückwärtige Vermerk, es handele sich um eine Vikarie in St. Petri, dürfte auf die Kirche von Krempe verweisen.

477. 1398 September 25. o. O.

Der Knappe Bertram Tzabel quittiert dem Hamburger Rat den Erhalt von 50 Mk. für seine Schwester, die Witwe des Woleke Lappe. Die Summe werde von der Rente ausgezahlt, die der Rat jährlich Alverich Lappe schulde.¹ *Geven is na godes bord in deme dusensten drehundersten achte und enegentichsten iare des negesten mydwekens vor zunte Michaelis dage.*

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Schulddienste, Tilgung, Renten.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; beschädigtes Siegel an
Pergamentpressel an Plica; Rückaufschrift: *1398 lappen.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q64; D: Copiae Archivi.

478. 1399 Januar 13. o. O.

Propst Hermann [Cre^vet] vom Kloster Uetersen bestätigt, dass Henneke Nygebür aus Kurzenmoor¹ bekannt habe, dem Beichtvater Nicolaus van Wynsen der Frauen des Klosters jährlich innerhalb der zwölf Nächte zu Weihnachten [25. Dez. – 6. Jan.] 1 Mk. schuldig zu sein. Er habe dies wegen des Gutes zu zahlen, das er von seinem Schwager Tydeke Buseke gekauft habe. Sollten Henneke oder seine Erben diese Mark für 10 Mk. Lüb. zurückkaufen wollen, dürften sie dies ebenfalls innerhalb der zwölf Nächte zu Weihnachten. Dafür müsse der Rückkauf innerhalb der acht Tage nach Martinstag [11. – 18. Nov.] angekündigt werden. Erfolge die jährliche Zahlung nicht, verpflichte sich Propst Hermann, falls er hinzugezogen werde, Nicolaus oder dessen Erben zu einem Pfand zu verhelfen. *Ghescreven is na godes bord drutteynhundert Jar an deme negheden Jahre boven Neghentich in deme achtendaghe tho Twelften.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Renten, Schulddienste, Verpfändung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Markierung Nr. 181 in Anhang;
Siegel abgefallen erhalten, Einschnitt in Plica; Rückaufschriften: [1.] *unius marce redditus cum preposito in utersten.* [2.] *des Probstes szu Utersen [...] 1399 den Pastoren zugehorig aus dem Cortmohre.* [3.] N32. [4.] *Henneke nygebur.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Nn92; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI,2, 1491.

¹ *Kortemore:* Kurzenmoor, Ortsteil der Gemeinde Seester, Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.

479. 1399 März 05. o. O.

Die Lüneburger Ratsherren bestätigen, dass die Hamburger Bürgermeister Johann Hoyer und Marquard Screye dem Kanoniker der Hamburger Kirche, Magister Johann de Wantzenberge, ein Viertel der Pfannenherrschaft

der rechten Wechpfanne¹ im Haus *Büninge* der Lüneburger Saline aus dem Erbgut des Johann mit allen Einkünften, Erträgen und Rechten für eine angemessene Summe verkauft hätten. Dies bestätigen die Ratsherren Johann Lange, Albert de Molendino, Conrad de Boltze, Dietmar Duckel, Nicolaus Gronehagen, Johann de Empsen, Bernhard Basedow, Nicolaus Garlop, Nicolaus de Sanckenstede, Heinrich Bere, Johann de Molendino junior und Ludolf Tobyng. *Datum Anno domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimanono Quinta die Mensis Martii.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf, Renten, Salz.

Diplomatik: Pergament; Latein; Markierung Nr. 182 in Anhang; beschädigtes Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschriften: [1.] *Magistro Jo. de Wantzenberge.* [2.] *Super dominium quarte partis dextre wechpannen domus Boninghe Ad usum prebende et vicarie etc.* [3.] *Registrata.* [4.] *littere bonorum salinarium civitatis luneburgensis super dominio quarte partis dextre wechpannenn domus Boninghe ad usum prebende doctoralis et vicarius.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp30; D: Copiae Archivi.

¹ *Wechpanne:* Jede Siedehütte hatte eigene Namen und darin befanden sich jeweils eine rechte und eine linke Gunk- und Wechpfanne, die so eindeutig benannt wurden (Hecht 2010, S. 34).

480. 1399 März 05. o. O.

Die Lüneburger Ratsherren bestätigen, dass Johann Schomaker, der Sohn des verstorbenen Lüneburger Ratsherren Nicolaus Schomaker, dem Kanoniker der Hamburger Kirche, Magister Johann de Wantzenberge, aus jeder Flut einen halben Wispel¹ Salz verkauft habe. Dies bestätigen die Ratsherren Johann Lange, Albert de Molendino, Conrad de Boltze, Dietmar Duckel, Nicolaus Gronehagen, Johann de Empsen, Bernhard Basedow, Nicolaus Garlop, Nicolaus de Sanckenstede, Heinrich Bere, Johann de Molendino junior und Ludolf Tobyng. Dabei handele es sich um einen Fuder aus dem gesamten Haus *Denqueringe* und einen halben Fuder aus der linken Wechpfanne² im Haus *Vorkerden Berdinge* in der Lüneburger Saline. Der halbe Wispel Salz sei für eine angemessene Summe verkauft

¹ 1 Wispel (Chorus) = 3 Fuder (Plastrum).

² *wechpanne:* Jede Siedehütte hatte eigene Namen und darin befanden sich jeweils eine rechte und eine linke Gunk- und Wechpfanne, die so eindeutig benannt wurden (Hecht 2010, S. 34).

worden. *Datum Anno domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimonono Quinta die Mensis Martii.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verkauf, Erträge.

Diplomatik: Pergament; Latein; Führungslien; Markierung Nr. 183 in Anhang;
Rest des Siegels an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschriften: [1.] *Magistro Johani de Wantzenberge.* [2.] *Super dimidium Chorum salis ad usum Prebende et vicarie etc.* [3.] *Registrata.* [4.] *super dimidio choro salis ad usum doctoris et vicarii.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp31; D: Copiae Archivi.

481. 1399 März 05. o. O.

Die Lüneburger Ratsherren bestätigen, dass die Hamburger Bürgermeister Johann Hoyer und Marquard Screye an Propst Bernhard [von Schauenburg]¹, Dekan Werner [Militis] und das gesamte Kapitel der Hamburger Kirche Güter und Rechte in der Lüneburger Saline verkauft hätten. Dabei handele es sich um ein Viertel der Pfannenherrschaft aus der rechten Gunkpfanne² im hinteren Haus *Clüninge* sowie einen Wispel Salz. Letzterer sei aus jeder Flut zu entnehmen, von Einkünften oder von Vorbate³ und Böninge⁴ aus der halben Pfannenherrschaft von der rechten Gunkpfanne im Haus *Hanovere*. Der Verkauf sei mit allen Einkünften, Erträgen und Rechten für eine angemessene Summe erfolgt. Dies bestätigen die Ratsherren Johann Lange, Albert de Molendino, Conrad de Boltze, Dietmar Duckel, Nicolaus Gronehagen, Johann de Empsen, Bernhard Basedow, Nicolaus Garlop, Nicolaus de Sanckenstede, Heinrich Bere, Johann de Molendino junior und Ludolf Tobyng. Der jeweilige Besitzer der genannten Pfannenherrschaft im Haus *Hanovere* könne den halben Wispel zurückkaufen oder gegen einen anderen aus der Saline austauschen. *Datum Anno domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimonono Quinta die Mensis Martii.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Erträge.

¹ Graf Bernhard von Schauenburg (* nach 1330, † wohl zw. 1398 und 1403) wurde 1363 Dekan in Hamburg. Nach einem Ämtertausch urkundet er 1363 bis 1398 als Propst von Hamburg. Vgl. ausführlichere Anm. bei Nr. 117.

² *Gunchpanne*: Jede Siedehütte hatte eigene Namen und darin befanden sich jeweils eine rechte und eine linke Gunk- und Wechpfanne, die so eindeutig benannt wurden (Hecht 2010, S. 34).

³ *vorbate*: Vorteil, vorweggenommener Nutzen, spez. Rente der Pfannenherren aus der Lüneburger Saline.

⁴ *boninge*: Böninge, die 22 letzten Tage der Fluten bei der Salzbereitung.

Diplomatik: Pergament; Latein; Führungslinien; Markierung Nr. 184 in Anhang; Pergamentpressel an Plica, Siegel verloren; Rückaufschriften: [1.] *Capitulo Hamburgensi*. [2.] *de salina*. [3.] *Super dominium quarte partis Guncpannen in domus Clunyghen et dimidio choro salis in der boningh et vorbate domus hanovere perinentii ad diversis memorium prout patet in Registrum distributorum et in kalendis et registro super chorum*. [4.] *Registrata 1399*. [5.] *Registrata folio cccxcviii*. [6.] N23.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp32; D: Copiae Archivi.

482. 1399 April 04. o. O.

Der Hamburger Bürger Johann Hoyer bestätigt, den Bürgermeistern und Ratsherren der Stadt Hamburg für 50 Mk. Hamb. Pf. eine Rente in Höhe von 5 Mk. aus dem Viertel Hasfleth¹ in Billwerder verkauft zu haben. Er habe die Rente von dem Knappen Herdyngh Stake erworben, dessen Vater Johann sie durch Verpfändung der Grafen Johann [III.]² und Adolf [VIII.]³ von Holstein und Stormarn erhalten habe. Die darüber ausgestellten Briefe⁴ habe Johann Hoyer dem Rat übergeben. *Screven unde gheven ys na der bord unses heren in deme dusentighisten drehunderdisten neghenunde neghentighisten jare in deme daghe sante ambrosies des hilghen Bischopes unde lereres.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Verkauf, Renten.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; auf Trägerpappe geklebt; Schrift teilweise verblasst; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschriften: [1.] *dessen breve sind dre hundert [...] uppe vif mark renthe an dem billenwerdere deme Rade vorkoft van den hoyeren*. [2.] Markierung Nr. 180 in Anhang.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Cc3; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.2, 1515.

¹ *Hosenflete*: Hasfleth, vgl. Lappenberg 1966, S. CLIII (Einleitung).

² Johann III. von Holstein und Stormarn (* vor 1300; † 27. September 1359) urkundet 1313 zum ersten Mal und war bis 1359 Graf von Holstein. Siehe ausführlichere Anm. bei Nr. 22.

³ Graf Adolf VIII. von Holstein-Pinneberg, reg. 1353-1366. Siehe ausf. bei Nr. 53.

⁴ Siehe Nr. 65 und Nr. 427.

483. 1399 Mai 29. Hamburg.

Der Knappe Alverich Lappe quittiert den Bürgermeistern und Ratsherren der Stadt Hamburg den Empfang von 40 Mk. Pf. aus einer Rente. Sie wären diese den Erben des Wolder Lappe am Michaelstag [29. Sept.] schuldig. Er

erklärt sie für quitt.¹ *Screven unde gheven ys to hamborgh int jar unses heren dusent drehundert neghen unde nehgentlich in deme daghe des hilghen lichames cristi.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Schulddienste, Renten.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Siegel an Pergamentpressel an Plica;
Rückaufschrift: *lappen 1399.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q65; D: Copiae Archivi.

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

484. 1399 Juli 31. o. O.

Der Hamburger Bürger Heinrich Hoyer bestätigt, mit Zustimmung seiner Erben, seinem Bruder Johann Hoyer und dessen Erben seine 2 Hufen Land in Meiendorf¹ mit allem Zugehörigen für 50 Mk. Hamb. Pf. verpfändet zu haben. Das Land verpfände er so, wie ihr Vater Heinrich Hoyer es von dem verstorbenen Heinrich Blomenberg erhalten habe. Nach dem Tod ihrer Mutter Wybe sei es in Heinrichs Besitz gelangt. Der Brief, den Graf Johann [III.]² von Holstein für Heinrich Blomenberg über diese 2 Hufen ausgestellt hätte, habe Heinrich Hoyer seinem Bruder ausgehändigt. Heinrich oder seine Erben könnten das Land jedes Jahr innerhalb der acht Tage nach dem Michaelistag [29. Sept. – 06. Okt.] wieder für 50 Mk. auslösen. *Gheven na godes bord in dem dusensten drehundertsten Negenundnegentigesten yare op den avend zunte Peters geheten as vincula.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat), Verpfändung.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; Führungslien; Siegel an Pergamentpressel an Plica; Rückaufschriften: [1.] 2 huven zu Meiendorff 1399.
[2.] N25.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Oo57b; D: Copiae Archivi.

Druck: SHRU VI.2, 1546.

¹ *Meyendorpe:* Meiendorf, Ortsteil des Hamburger Stadtteils Rahlstedt.

² Johann III. von Holstein und Stormarn (* vor 1300; † 27. September 1359) urkundet 1313 zum ersten Mal und war bis 1359 Graf von Holstein. Vgl. ausführlichere Anm. bei Nr. 22.

485. 1399 November 08. o. O.

Der Knappe Bertram Tzabel quittiert den Bürgermeistern und Ratsherren Hamburgs den Erhalt von insgesamt 200 Mk. für seine Schwester, die Witwe des Woleke Lappe. Sie seien von der Rente ausgezahlt worden, die der Rat jährlich den Lappes schuldig gewesen sei.¹ Der derzeitige Ehemann seiner Schwester, Sievert van Böekwolde, quittiere ebenfalls. *Gheven na Godes bort in den dusentsten drehundertsten negen unde negentigesten yare op den dach zunte Willehadi des hylgen bissopes.*

Dokumenttyp: Urkunde; Quittung, Schulddienste, Renten.

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Q66 (verloren, hier nach) D: Copiae Archivi.

¹ Für weitere die Familie Lappe betreffende Urkunden siehe Nr. 8.

486. 1399 November 24. o. O.

Der Lüneburger Bürger Bernd Stoterogge bestätigt, dass er und seine Erben dem Dekan Werner Miles [Militis], dem Vikar Hartwig van Hamme aus dem Hamburger Domkapitel sowie den Testamentsvollstreckern des verstorbenen Hamburger Gesangmeisters und Domherren Heinrich Cusveld, Marquard Oldehorne und Heinrich Klünen, 12 Mk. Lün. Pf. schuldig seien. Die Summe werde von dem Geld bezahlt, dass ihm der Lüneburger Rat schulde. Die Lüneburger Ratsherren Johann Semelbecker und Nicolaus Gronehagen bestätigen die Schuld des Rates gegenüber Bernd Stoterogge und kündigen ihre Siegel an. *Gheven na Godes bord dritteynhundert iar dar na in dem neghenundenehgentigesten jare in sunte Katharinien der hilghen juncvrowen avende.*

Dokumenttyp: Urkunde; Vertrag (privat/herrschaftlich), Schulddienste, Übertrag.

Diplomatik: Pergament; Mittelniederdeutsch; ein Siegel an Pergamentpressel an Plica, zwei Siegel verloren; Rückaufschrift: *super 12 Mk. in Lüneburg 1399.*

Überlieferung: A: StAHH 710-1 I Threse Pp65; D: Copiae Archivi.